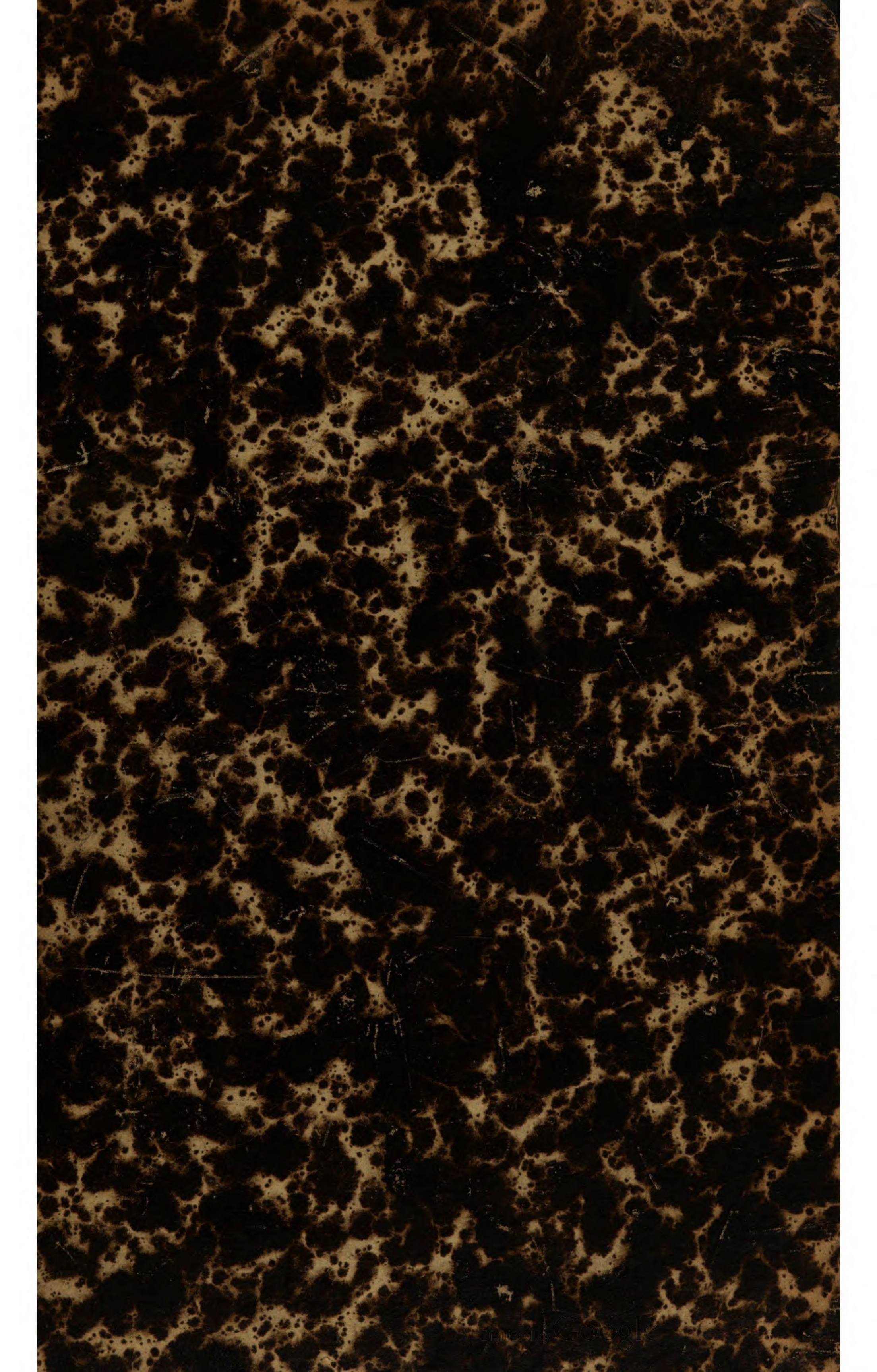
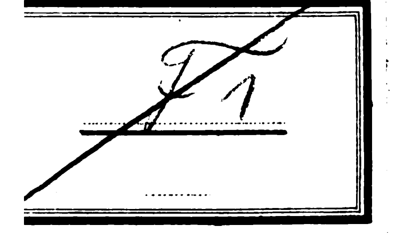




RUSSISCHE REVUE

MONATSSCHRIFT

FÜR DIE KUNDE RUSSLANDS

Herausgegeben

von

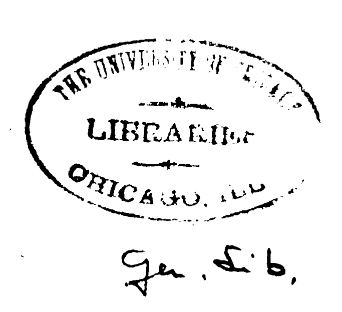
Carl Röttger.

XI. BAND.



ST. PETERSBURG
Kaiserliche Hofbuchhandlung H. SCHMITZDORFF
(CARL RÖTTGER)
1877

Дозволено цензурою. — С.-Петербургъ, 21-го Декабря 1877 года.



Buchdruckerei von Röttger & Schneider, Newskij-Prospekt № 5.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite.

Kleine Mittheilungen:

Literaturbericht:



Zur Geschichte Peters III. und Katharinas II.

nach den neuesten Publikationen der Kaiserlich Russischen Historischen Gesellschaft.

Сборникъ Императорскаго Русскаго Историческаго Общества. Archiv der Kaiserlich Russischen Historischen Gesellschaft, *Bd.* 12, 18 *und* 19. *St. Petersburg* 1873, 1876. *XXVII und* 500, *XXX und* 518, *und XXVII und* 547 *S.S.*

Während die ersten Bände des «Archiv's» der Historischen Gesellschaft — wie das ausführlicher im vorigen Bande der «Russ. Revue» S. 470 u. ff. berichtet wurde — verschiedenerlei Materialien enthielten, sind die letzten Bände fast ausnahmslos der Mittheilung zusammenhängender Reihen von Aktenstücken gewidmet.

Einige Bände, z. B. 12, 18 und 19, enthalten Berichte ausländischer Gesandten. Man weiss, welchen Werth die Geschichtsschreibung, welche vorzugsweise die politische Geschichte, die Geschichte der internationalen Beziehungen betont, auf diese Art Quellen legt. Ranke's klassische Werke stützen sich vornehmlich auf Gesandtschaftsberichte. Ernst Herrmann hat einem beträchtlichen Theil seiner vortrefflichen «Geschichte des Russischen Staats» derartige Archivalien zu Grunde gelegt. Nicht bloss für die Darstellung der Geschichte der auswärtigen Politik sind diese Quellen von der grössten Bedeutung, die Gesandten berühren auch Fragen der inneren Politik, des Treibens am Hofe, erfahren mancherlei über die Stimmungen im Volke, charakterisiren die wichtigsten historischen Personen, erschliessen manche Geheimnisse, welche bei den Haupt- und Staatsaktionen hinter den Coulissen verborgen sind.

Solcher Art sind auch die Quellen, welche die historische Gesellschaft im 18. und 19. Bande ihres «Archiv's» darbietet. Im 18. Bande sind es die Berichte des Kaiserlichen Gesandten Mercy d'Argenteau, welche einen tiefen Einblick gestatten in die Geschichte der Regierung des Kaisers Peter III.; der 19. enthält im

Anschlusse an den Inhalt des 12. Bandes eine lange Reihe von Depeschen englischer Gesandten in St. Petersburg und liefert einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Regierung Katharinas bis zum Jahre 1775.

Der 18. nahezu hundert Depeschen des Grafen Mercy d'Argenteau enthaltende Band der genannten Publikationen ist durch ein Vorwort von Hrn. S. Tatischtschew eingeleitet, welcher diese Papiere in dem Wiener Archiv kopiren liess und eine kurze biographische Notiz über den Grafen Mercy zusammenstellte.

Die Lage dieses Diplomaten am St. Petersburger Hofe während der Regierung des Kaisers Peter III. war eine überaus schwierige, zum Theil peinliche. Die Allianz Oesterreichs und Russlands, gegen Preussen gerichtet, war durch den Tod der Kaiserin Elisabeth erschüttert. Es trat jene plötzliche Schwankung in der auswärtigen Politik Russlands ein, welche den in äusserster Gefahr befindlichen König Friedrich II. rettete. An dem Hofe Peters III. galt der preussische Diplomat Alles; die Vertreter der anderen Mächte wurden zurückgesetzt, zum Theil gekränkt und gedemüthigt. Mercy musste sich sehr bald von der Nutzlosigkeit der Bemühungen, Russlands auswärtige Politik in der früheren Bahn zu erhalten, überzeugen und begnügte sich damit, ein Zeuge und Beobachter jener, an Missgriffen und Absonderlichkeiten reichen, kurzen Regierung Peters III. zu bleiben. Seine Berichte an den Grafen Kaunitz und die Kaiserin Maria Theresia bieten ein keineswegs anziehendes, aber farbenreiches und eingehendes Bild der Geschichte Russlands in der ersten Hälfte des Jahres 1762. — Die erste Depesche schildert die Situation unmittelbar nach dem Ableben der Kaiserin Elisabeth. Aus den letzten Depeschen (von № 81 an) erfahren wir mancherlei von dem Umschwung in Folge der Thronbesteigung der Kaiserin Katharina.

Mercys Depeschen sind zum Theil sehr lang und weitschweifig. Eine grosse Anzahl derselben war chiffrirt. Ein besonderes Interesse gewinnen sie dadurch, dass es dem kaiserlichen Gesandten möglich gewesen war, einen sehr gut unterrichteten russischen Beamten zu gewinnen, durch welchen Mercy von allen Intentionen der Regierung, von verschiedenen, in den intimsten Kreisen vorfallenden Begebenheiten, von allerlei Hofklatsch Kunde erhielt. Es wäre nicht leicht zu ermitteln, wer dieser «gute Freund» gewesen sei. Sein Name wird nie genannt; seine Mittheilungen wer

den stets in chiffrirten Depeschen wiedergegeben; dieselben sind inhaltreich und gewähren einen tiefen Einblick in die gespannte Situation, welche eine längere Dauer der Regierung Peters III. geradezu unmöglich machte. (S. z. B. S. 366, 371, 389 u. s. w.) In der Regel verhandelte dieser «gute Freund» nicht direkt mit dem Grafen Mercy, sondern mit dem zum Gesandtschaftspersonal gehörenden Eichenfeld, indessen berichtet Mercy am 18. Juni 1762, es sei ihm gelungen, «mit dem bewussten guten Freunde in einem dritten Ort sprechen zu können», welcher unter Anderem bemerkt habe, er liebe sein Vaterland, müsse es aber nun von einem Tyrannen unterdrückt und zu Grunde gerichtet sehen, einem Tyrannen, welchem er nie auch nur im Geringsten zugethan sein könne (389).

Ueber die Haltung Peters III. während dessen kurzer Regierung sind wir aus anderen Quellen genügend unterrichtet. Abgesehen von einigen bereits früher erschienenen Einzelschriften über diesen Gegenstand enthält der betreffende Abschnitt in E. Herrmanns «Geschichte des Russischen Staats» (Bd. V, S. 241—307) eine Menge von Angaben, welche in Ton und Inhalt mit denjenigen in den Depeschen des Grafen Mercy übereinstimmen. Herrmann stützt seine Charakteristik des Kaisers wesentlich auf die in den Gesandtschaftsberichten Brühls, Prasses und Anderer enthaltenen Urtheile. Auch das Bild, welches Ssolowjew in dem 25. Bande seiner «Geschichte Russlands» (erschien 1875) von dem Kaiser Peter III. entrollt, weicht nicht irgendwie von den scharfen, strengen Urtheilen des österreichischen Gesandten ab. Allerdings war Graf Mercy zu sehr an dem Gange der Ereignisse betheiligt, zu schmerzlich von der schroffen Wendung in der auswärtigen Politik Russlands betroffen, um nicht mit besonderer Bitterkeit von der Verehrung zu sprechen, welche Peter III. dem, jedem Oesterreicher verhassten Könige von Preussen entgegentrug. Die Haltung des Kaisers in dieser Hinsicht musste seine sonstigen sehr erheblichen Mängel und Schwächen dem österreichischen Gesandten in noch grellerem Lichte erscheinen lassen. Er findet oft keine Worte, um die ganze Thorheit und Verkehrtheit der Handlungen Peters III. gehörig zu kennzeichnen. Aehnlich, wie Mercy und Brühl, äusserte sich auch der französische Gesandte Breteuil, dessen Berichte Raumer in seinen «Beiträgen zur neueren Geschichte» (Bd. III) auszugsweise mitgetheilt hat.

Mercy tadelt die «seltsamen persönlichen Eigenschaften des Kaisers, seine Untüchtigkeit zu gründlicher Einsicht und Erwägung,

seine widersinnige Aufführung»; er bemerkt, dass die Aeusserungen, Geberden und das Betragen des Kaisers viel Ungereimtes und «Anständigkeitwidriges» an sich haben, und daher könne man während seiner Regierung auf keine Allianz mit Russland rechnen (56). Die S. 119 mitgetheilte Episode, wie Peter III. seine «Favoritin», das Fräulein von Woronzow, zur Nachtzeit aus ihren Wohnzimmern habe verjagen wollen, ist bereits genau so von Breteuil (Raumers Beiträge III, S. 301—302) erzählt. Mercy bemerkt im Februar, wie bei den Mahlzeiten des Kaisers der Anstand mehr und mehr verletzt werde und Wüstheit und Völlerei an der Tagesordnung seien (119). Unsäglich lächerlich erschien dem Grafen Mercy bei der «gänzlichen Unwissenheit» und den «tiefst eingewurzelten Vorurtheilen» des Kaisers der Wunsch desselben, Friedrichs des Grossen Beispiel auch darin nachzuahmen, dass er, statt der bisher üblichen gemeinsamen Berathungen der Minister, fortan selbst mit den einzelnen Ministern verhandeln und Beschluss fassen wollte. «Man könne», meint er, «nach den bekannten Eigenschaften des Kaisers ermessen, was hieraus für Unordnung und widersinnige Erfolgnissen entstehen werden» (118, 141, 142). An Maria Theresia schreibt Mercy, es sei zu bedauern, dass Peter III. «die erforderliche Eigenschaft zu einer auch nur mittelmässigen Staats-Klugheit nicht besitze» und sich noch dazu für einen «grossen Kriegs-Mann» halte (179). Dem Grafen Kaunitz schildert er eingehend, wie es bei einem Souper hergegangen sei, wie der Kaiser aus vollem Halse schreiend seine Hochachtung für den König von Preussen in demonstrativster Weise an den Tag gelegt habe, wie er durch das viele Reden, Rauchen und Trinken «immer mehr und mehr verwirret» geworden sei und den französischen Gesandten Breteuil brüskirt habe. Mercy spricht von «Betrunkenheit» und «Grimassen» (189—190). An einer anderen Stelle nennt er ihn einen «unwissenden und unbesonnenen Prinzen» (216), es sei von dieser «tollen Regierung nichts Gutes zu hoffen» und leider werde die Zeit zu spät kommen, wo Peter seine Fehltritte bereuen werde (289). Immer wieder erzählt Mercy mit äusserster Entrüstung, wie Peter Alles, was preussisch sei, lobe und dabei die «unangenehmsten und anständigkeit-widrigsten Ausdrücke» brauche (300), wie er beim Hazardspiel sich fortwährend mit dem preussischen Offizier, Grafen Schwerin, in's Ohr unterhalten und sich dazwischen abgewendet habe, um auf den Prinzen Georg und andere Personen mit Spielmarken zu werfen u. s. w. (308).

Von der Kaiserin Katharina ist nur selten die Rede. Peter sorgte dafür, dass sie im Hintergrunde blieb. Man weiss, wie die ihr zugefügten Kränkungen und Demüthigungen sich häuften. Gleich nach der Thronbesteigung Peters III. bemerkt Mercy, die Kaiserin scheine gar keinen Einfluss zu haben (33); am 1. Februar schreibt er, sie lebe ganz abgesondert, doch sei vielleicht ihr «ruhiges Bezeigen» nur ein scheinbares: er hält es für möglich, dass sie «geheime Maassnehmung» vorbereite (83). Etwas später meint er dann, die Kaiserin könne «nur durch eine ganz ausserordentliche Begebenheit Einfluss erlangen» (120). Im März beklagt er es um so lebhafter, dass Katharina bei ihrem Gemahl «ohne den geringsten Kredit» sei, da sie im Geheimen dem Grafen Mercy die Versicherung habe zugehen lassen: «dass, wenn sie nur das mindeste Vermögen hätte, sie solches gewiss zur Aufrechthaltung des alten Systematis gebrauchen würde» (235). Der Gesandte bedauerte bei einer Audienz, welche ihm die Kaiserin bewilligte, wegen des «vorhandenen Gedränges» nicht mehr als die förmlichen Phrasen habe vorbringen oder «fernei weite Aufträge» der Kaiserin entgegennehmen zu können (323). Von ihr hoffte Mercy einen Systemwechsel, aber inzwischen musste er ersehen, dass die Kaiserin, «um nicht von der bei Hofe vorwaltenden schrankenlosen Unordnung und unanständigsten Lebensart mit Zeuge sein zu müssen», sich in ihr Zimmer einschloss und während eines Hoffestes «den Tag mit Vergiessung bitterer Thränen zubrachte» (350).

Die Details der so rasch eingetretenen Wendung in der auswärtigen Politik Russlands zu Gunsten Friedrichs des Grossen sind aus verschiedenen Quellen und historischen Untersuchungen eingehend bekannt. Immerhin ist es von grossem Interesse einen Betheiligten, wie den Grafen Mercy, diese Ereignisse schildern zu hören, ohne dass für die geschichtliche Forschung durch diese Depeschen wesentlich Neues, die bisherige Auffassung Modifizirendes zu Tage gefördert worden sei.

Gleich bei der ersten Audienz Mercys bemerkte der Kaiser «ganz laconisch und so zu sagen fast auf eine gezwungene Art», er hoffe auf die Erhaltung der Freundschaft der Kaiserin (10). Sehr bald schon nahm Mercy wahr, dass Peter III. im Begriffe stehe «sich zu einem bundbrüchigen Abschritt zu entschliessen» (41). Das «gegenwärtige Staatssystem» missfiel dem österreichischen Gesandten höchlichst (85). Anfangs konnte er nicht Genaues in Betreff der Absichten der russischen Regierung in Erfahrung bringen. Sehr

bald aber wusste man von der Bereitschaft Peters III., mit Preussen Frieden zu schliessen. Mercy musste sich erzählen lassen, in welch' heftigen Ausdrücken, «in Reden, welche alle Anständigkeit weit überschritten» der Kaiser den österreichischen Hof tadelte: Oesterreich habe während des Krieges die russischen Truppen stets den grössten Gefahren ausgesetzt; er werde nicht mehr so «blödsinnig» sein, in Zukunft diesem Staate derartige Opfer zu bringen; er werde Oesterreich schon zum Frieden zu zwingen wissen; der König von Preussen werde die Oesterreicher schon zu Paaren treiben u. s. w. (115).

Sehr ausführlich berichtet Mercy von seinen Verhandlungen mit dem Kanzler Woronzow. Alle Bemühungen, auf die russische Regierung zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Allianz mit dem Kaiserstaate zu wirken, waren fruchtlos. Mercy schreibt an Maria Theresia, die Furcht vor dem Kaiser sei so gross, dass Niemand es wage, ihm zu widersprechen, so dass sich gar nichts thun lasse, bis «ein merkbarer Zufall den Kaiser auf andere Gedanken bringen werde» (179). — Mercys Stellung am russischen Hofe wurde eine sehr schwierige. Peter III. vermied es geflissentlich, mit ihm von Geschäften zu sprechen (188). Dazwischen hörte man von Wuthausbrüchen des Kaisers, welcher z. B., als sich das Gerücht von einer bedeutenden Verstärkung der österreichischen Armee verbreitete, dem Grafen Mercy anzeigen lassen wollte, er könne ihn nicht empfangen (208). Im Gegensatze hierzu wurde der preussische Diplomat Goltz auf alle Weise ausgezeichnet: derselbe speiste täglich zweimal mit dem Kaiser, durfte sich der Hofequipagen bedienen u. s. w. (233).

Die Verehrung Peters III. für Preussen war schrankenlos. Er beschloss, die preussische Uniform in der russischen Armee einzuführen (259). So oft Mercy bei Hofe speiste, musste er es peinlich empfinden, dass Friedrichs des Grossen Gesundheit mit grosser Ostentation getrunken wurde (275). Auch blickte Mercy mit Eifersucht auf die bevorzugte Stellung, welche der englische Gesandte Keith am russischen Hofe genoss (279). Dass Mercy wiederholt sich beim Kanzler Woronzow über die Haltung Russlands beschwerte, war durchaus erfolglos, da Woronzow gar keinen Einfluss hatte. Es blieb nichts übrig, als darauf zu hoffen, dass Peter III., wie Mercy sich ausdrückte, sehr bald schon «die gewohnte Falschheit des Berliner Hofes» (296) als Strafe für den Bundesbruch mit Oesterreich empfinden werde.

Mercy schlug seiner Regierung vor, den Gesandtschaftsposten in St. Petersburg «einem Minister zweiten oder gar dritten Ranges aufzutragen» (301). Die Situation wurde immer peinlicher. Als sich Mercy endlich entschloss, dem Verlangen des Kaisers zu entsprechen und dessen Oheim, Georg von Holstein, den ersten Besuch zu machen, wurde er von dem Kaiser, welcher sich zufällig dort befand, kalt und kurz empfangen und bemerkt, es sei ihm «weder bei der Ankunft, noch bei der Anwesenheit, noch beim Hinweggehen, nicht die geringste in solchen Fällen gegen fremde Minister vom ersten Rang übliche Aufmerksamkeits- und Achtungs-Bezeigung widerfahren» (305). Auch bei Gelegenheit einer Audienz, welche der Kaiser dem Grafen bewilligte, wurden dem österreichischen Gesandten «nicht die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen» erwiesen, die Wache «rückte nur allein in's Gewehr ohne solches zu präsentiren» u. dgl. m. (306). Als Mercy des Abends bei der Cour erschien, wurde er allerdings zur Theilnahme am Spiel aufgefordert, aber nach Beendigung des Spiels nicht zu der für 130 Personen zugerichteten Tafel eingeladen, so dass er, während der englische und dänische Gesandte, der Graf Brühl u. A. zum Bleiben genöthigt wurden, sich mit dem schwedischen Gesandten, «welcher ebenfalls übergangen worden war», hinweg begeben musste (308). Einige Tage später nahm Mercy allerdings wieder an der Kaiserlichen Tafel Theil und berichtet auch von der Zuvorkommenheit, mit welcher der Kaiser ihn behandelt habe; aber es musste ihn unangenehm berühren, dass Peter bei Tische mit der grössten Anerkennung von denjenigen preussischen Offizieren sprach, welche sich im letzten Kriege ausgezeichnet hatten, und dass er einen Ring mit dem Bildniss des Königs von Preussen mit dem Bemerken vorwies, er trage ihn jetzt «mit vieler Freude öffentlich», während er denselben zur Zeit der Regierung der Kaiserin Elisabeth «mit grösstem Unwillen» habe verbergen müssen. Mercy, welcher ganz in der Nähe des Kaisers sass, vermied es, am Gespräch Theil zu nehmen und unterhielt sich sehr eifrig mit der neben ihm sitzenden Dame (315). Zu Mercy gewendet äusserte sich der Kaiser sodann beim Nachtisch tadelnd darüber, dass man österreichischerseits den kriegsgefangenen preussischen General Fouquet nicht freilasse und denselben hart behandele, welchen Vorwürfen Mercy sehr gewandt mit allerlei Einwendungen begegnete (315—319).

Mercys Stellung wurde um so schwieriger, als es ihm nicht gelingen wollte, mit dem Kabinetssekretär des Kaisers, Wolkow, zu

verhandeln, da dieser, welcher die grösste Rolle spielte, für den österreichischen Gesandten unnahbar blieb (346). Der Kanzler Woronzow dagegen, mit welchem Graf Mercy wiederholt konferirte, war meist leidend und erklärte einst dem österreichischen Gesandten «mit thränenvollen Augen», dass er selbst in seiner Stellung nicht ausharren werde, weil Ehre und Pflicht ihn gehen hiessen; er sei sogar gesonnen, mit Erlaubniss des Kaisers Franz sich im Grossherzogthum Toskana niederzulassen und dort den Rest seiner Tage zu verbringen (337).

Es kam so weit, dass Mercy so selten als möglich bei Hofe erschien, «wo Jedermann seine Näherung und Ansprache sorgfältig zu vermeiden suchte», dass er den Einladungen zur Kaiserlichen Tafel «mit schicklicher Behutsamkeit auswich» (350), wie denn z. B. «eine kleine Unpässlichkeit» ihn verhinderte, am 17. Mai auf dem neuen Schiffe «König Friedrich» in Gesellschaft des Kaisers zu speisen (355).

Mit steigendem Unwillen sah Mercy, wie Peter III. «die niedrigsten Gesinnungen merkthätig an den Tag legte», wie derselbe «in Fortsetzung seines gehässigen und beleidigenden Betragens gar kein Maass mehr halten wollte». Entrüstet meldet er, der Kaiser habe sich geäussert, er baue in allen Stücken so sehr auf den König von Preussen, dass er den Willen desselben dem Willen Gottes gleichachte und dass er daher fest entschlossen sei, Alles zu thun, was der König von ihm begehre (359—360).

Aus dem vor einigen Jahren in der Zeitschrift «Russlands Vorzeit» (Русская Старина) veröffentlichten Briefwechsel Friedrichs des Grossen mit Peter III., wie auch aus anderen Quellen, wissen wir, dass solche Aeusserungen des Kaisers in der That seinem Verhältniss zum Könige entsprachen. Diese unbedingte Hingebung an Friedrich den Grossen dauerte bis zum Tode Peters III. fort.

Da man aber von der bevorstehenden Krisis nichts wissen konnte, war Mercy sehr bekümmert. Der russisch-preussische Vertrag erschien als eine Bedrohung der Interessen anderer Staaten. Der österreichische Gesandte zweifelte nicht daran, dass «die Absichten und das Benehmen des Zaren von Tag zu Tag ein gehässigeres und gefährlicheres Aussehen gewinnen werden, wenn nicht gesammte übrige Potenzen ernstlich und ungesäumt auf die erforderlichen Mitteln und Massnehmungen fürdenken, um dem bevorstehenden reissenden Strom allerhand schrankenloser Ungerechtigkeiten noch bei Zeiten Einhalt zu thun» (362). Als man erfuhr, dass Peter III. dem

König von Preussen 20,000 Mann Truppen zur Verfügung gestellt habe, sah man es noch als ein Glück an, dass die erschöpften Finanzen grössere Opfer von Seiten Russlands verhinderten (364—365). Die Gesandten aller übrigen Mächte wurden mit Geringschätzung behandelt, «der Weg, die Geschäfte abhandeln zu können, wurde ihnen mehr und mehr gesperrt, indem kein Mensch mehr zur Rede zu kommen ist». Es schien ganz nutzlos, überhaupt noch irgendwie zu handeln: Mercy beschränkte sich darauf, zu beobachten (377, 378).

Die Hoffnung, dass eine Wendung zum Bessern eintreten könnte, erfüllte sich bald. Wiederholt erwähnt Mercy in seinen Berichten der Symptome der Unzufriedenheit. Sowohl durch den Kanzler Woronzow als insbesondere durch jenen namenlosen «Freund Eichenfelds» erfuhr der österreichische Gesandte mancherlei von dem, gegen den Kaiser gerichteten Unwillen in verschiedenen Schichten der russischen Gesellschaft. Selbst manche der rationellen Maassregeln der Regierung machten einen übeln Eindruck. Als die Leibkompagnie der Kaiserin Elisabeth aufgelöst wurde bemerkt Mercy, dass diese «Abschaffung bei denen Russen sehr missvergnüglich, auch nicht bald zu vergessenden Eindruck verursachet» (116). Mit äusserster Entrüstung tadelte der «Freund» den Enthusiasmus des Kaisers für Preussen, zählte die «unter dieser Regierung bevorstehenden Uebel der Länge nach» auf und bemerkte dazu, dass die verstorbene Kaiserin Elisabeth diesem Unglück hätte abhelfen können, «wann sie diesen ..... Herrn nach seinen Landen hinausgeschickt hätte». Mercy schreibt: «Ueber diese letzte Erzählung hat der gute Freund bitterlich zu weinen angefangen» (205).

Die bedenklichste Maassregel war der Entwurf der Einziehung der geistlichen Güter. Mercy würdigte die Bedeutung dieser Angelegenheit sehr richtig, indem er am 9. März schrieb: «In Ansehung der innerlichen Verfügungen hat der Kaiser den Entschluss gefasst, der sämmtlichen Geistlichkeit die Güter und Unterthanen abzunehmen und zu ihrem Unterhalt alsdann ein gewisses jährliches Gehalt zu bestimmen. Da nun Peter der erste zu seiner Regierung mehrmalen auf einen so gestalteten Antrag verfallen, dennoch aber solches in's Werk zu stellen niemalen gewagt hat, so werden Euer Excellenz tiefsten Einsicht diejenige Folgerungen nicht entgehen, welche aus diesem Unternehmen für jetzigen Kayser entspringen können» (210).

Erst vor Kurzem noch hat Hr. Ssolowjew in dem 25. Bande sei-

ner «Geschichte Russlands» auf die Zeichen allgemeinen Unwillens hingewiesen, welche noch während der Regierung des Kaisers Peter III. zum Ausdruck gelangten. Sowohl einzelne Würdenträger als die Geistlichkeit, das Militär wie der Bauernstand — Alle äusserten Unzufriedenheit mit den Regierungsmaassregeln. In den Memoiren mancher Zeitgenossen, der Gräfin Daschkow, des Fürsten Schtscherbatow, Bolotow's und Anderer finden sich mancherlei sprechende Züge und drollige Anekdoten über die Taktlosigkeit, den Mangel an Würde und Ernst, die unkaiserliche Haltung Peters III.[1]

Aus Mercys Depeschen erfahren wir nun auch, wie unpopulär Peter III. war. Er bemerkt am 28. Mai: «die russische Nation sei von dem Grössten bis zum Geringsten über des Zars tolle Regierung missvergnügt, doch sei bis zur Stunde Alles ruhig» (369—370). — Am 29. Juni bemerkt er, «es fingen im Innern des Reiches bedenkliche Anstände sich zu äussern, welche den Monarchen wohl abhalten dürften sich von hier zu entfernen» (406). Auch nach der Krisis im Juli 1762 schreibt Mercy: «die ganze russische Nation sei über seine Regierung missvergnügt gewesen» (465).

Aus den Briefen Friedrichs des Grossen an Peter III. wissen wir, dass der König von Preussen die Lage des Kaisers für eine äusserst gefahrvolle hielt. Den preussischen und englischen Diplomaten und Militärs, welche sich am Hofe Peters befanden, entging, wie wir aus Herrmanns «Geschichte des Russischen Staats» wissen, die allgemeine Unzufriedenheit ebensowenig, wie dem Grafen Mercy. Ebenso verstand Brühl die drohende Gefahr sehr wohl zu würdigen[2]. Wie Friedrich der Grosse von Besorgniss erfüllt war, erfahren wir aus dessen Schreiben an Peter III.: «Ich gestehe, dass ich sehr dringend wünsche, dass Ew. Majestät sich bereits hätte krönen lassen, weil eine solche Feierlichkeit einem Volke imponirt, das gewohnt ist, seine Souveräne gekrönt zu sehen. . . . . Kann nicht die verdammte Bestechlichkeit irgend eines Privatmannes die Bildung einer Sektion und einer Verschwörung zu Gunsten der Prinzen von Braunschweig zur Folge haben? Erinnern sich Ew. Majestät, was während der ersten Abwesenheit des Kaisers Peter I. geschah, als dessen eigene Schwester sich gegen ihn verschwor; stelle sich Ew. Majestät die Möglichkeit vor, dass irgend ein Unglücklicher,

[1] s. Ssolowjew, XXV, S. 79—87.

[2] s. Herrmann, V. S. 271.

ein unruhiger Kopf während Ihrer Abwesenheit Ränke schmieden wollte, um Joann auf den Thron zu bringen, und dass mit Hülfe fremden Geldes dieser Joann aus dem Gefängnisse entkäme, Truppen und andere Unglückliche um sich sammelte — müsste dann nicht Ew. Majestät selbst bei glücklichem Verlaufe der Kriegsoperationen gegen Dänemark heimwärts eilen, um das im eigenen Hause entstandene Feuer zu löschen? Dieser Gedanke, als ich ihn fasste, machte mich zittern, und ich würde es mir zeitlebens zum Vorwurfe machen, denselben Ew. Kaiserlichen Majestät nicht mitgetheilt zu haben. Ich bin hier tief in Deutschland; ich kenne Ihren Hof nicht; ich weiss nicht, zu wem Sie Vertrauen haben, wer Ihnen verdächtig erscheint, daher müssen Sie bei Ihrem scharfen Blicke selbst unterscheiden, wer Ihres Misstrauens werth ist und wer nicht. Ich glaube aber, dass, wenn Sie selbst den Oberbefehl im Kriege übernehmen wollen, die Sicherheit Ihres Reiches eine vorgängige Krönung erheischt. Ferner müssen Sie alle diejenigen Personen, welche Ihnen verdächtig scheinen, in Ihrem Gefolge mitreisen lassen, um von dieser Seite her sicher zu sein; auch müssten alle auswärtigen Gesandten, wer es auch sei, genöthigt werden, Ihnen zu folgen, um in Russland alle Saat von Rebellion oder Intrigue zu ersticken; Ew. Majestät könnte sie ja jederzeit nach Rostock oder nach Wismar oder an einen beliebigen Ort im Rücken der Armee senden, damit sie nicht beschwerlich fallen und den Dänen keine Mittheilungen über die Intentionen Ew. Majestät machen können. Ich gestehe, dass ich mit Verwunderung erfahren habe, dass der österreichische Gesandte in St. Petersburg wieder einmal sehr süsse Redensarten vorbringt; das ist unnatürlich, weil ja bekanntlich der österreichische Hof sehr erbost ist, so dass ich dahinter irgend ein Intriguenspiel desselben vermuthen muss. Wenn Ew. Majestät sich gleich am Anfange Ihrer Regierung aus Ihrem Reiche entfernen wollen, so werden Sie grossem Unheil, welches durch Ihre Abwesenheit herbeigeführt werden kann, vorbeugen, indem Sie alle Unruhestifter und solche Personen, welche Rebellionen anzetteln könnten, entweder mit sich nehmen oder aus dem Reiche entfernen. Auch zweifle ich nicht, dass Sie gute Aufpasser zu Hause lassen, wobei Sie sich namentlich auf die Holsteiner und Livländer verlassen können; diese müssen ein scharfes Auge auf Alles haben und den geringsten Regungen, welche sich etwa ereignen könnten, zuvorkommen. Vergeben Sie mir Alles, was ich Ihnen geschrieben habe, aber mein Herz, meine innigste Zärtlichkeit, die offenste Er-

gebenheit nöthigen mich zu sagen, was ich denke. Ich bin mit Leib und Seele bei der Erhaltung Ihres Lebens interessirt; wie sollte ich nicht tausend Segenswünsche für Denjenigen haben, welcher, der Einzige in Europa, mir in meinem Unglück die Hand zur Rettung bot, welcher in einer Zeit, da sogar meine Bundesgenossen mich verrathen, sich als meinen Freund erklärt, welcher einen so edel- und grossmüthigen Frieden mit mir schliesst. Ich rufe Gott zum Zeugen an, dass ich in Bezug auf Ew. Majestät keine andere Politik habe, als Sie zu veranlassen auf Mittel zu sinnen, um Unglücksfällen vorzubeugen; man darf wohl in Besorgniss sein; ich wünsche mir einen Freund zu erhalten, welchen ich nie genug schätzen kann».

Wir sehen: Friedrich ahnte, dass die Regierung Peters nicht von Dauer sein werde. Der Letztere scheint aber weit entfernt gewesen zu sein, die Besorgnisse des Königs zu theilen. Er antwortete auf Friedrichs gute Rathschläge unter Anderem Folgendes: «Da der Krieg schon so gut wie begonnen hat, so sehe ich keine Möglichkeit, mich vorher krönen zu lassen, und zwar eben um des Volkes willen, weil die Krönung nicht mit so viel Prunk vollzogen werden könnte, als das Volk zu sehen gewöhnt ist. Nichts ist zur Krönung bereit; in der Eile kann man das Nöthige nicht herbeischaffen. Was nun den Joann betrifft, so habe ich ihn in guter Verwahrung ...... Was nun die Vorsichtsmaassregeln anbetrifft, so verspreche ich Ew. Majestät, dass dieselben getroffen werden sollen, sowohl bezüglich der auswärtigen Gesandten als auch der Aufpasser, welche ich hier zurücklasse. Es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen für Ihre Freundschaft zu danken und um Ihre ferneren unschätzbaren Rathschläge, welche ich sehr wohl zu würdigen weiss, zu bitten».[1]

Diese Vertrauensseligkeit des Kaisers bildet einen auffallenden Gegensatz zu den Besorgnissen Friedrichs, welcher mit ebenso ängstlicher Spannung einem Umschwung entgegensah, als Andere, wie z. B. der Graf Mercy, eine solche Veränderung, eine gewaltsame Umwälzung hoffen mochten. Als die Katastrophe sich vollzogen hatte, schien es überaus natürlich und selbstverständlich, dass eine solche Regierung keine dauernde hatte sein können. Mercy schildert diese Verhältnisse folgendermaassen: «Wiezumalen nun dieser Herr die geistlichen Güter eingezogen, das Militär auf den Preussischen Fuss eingerichtet, dann der nunmehr regierenden Russischen Kaiserin bei allen Gelegenheiten auf das Empfindlichste

[1] Русская Старина, 1871, Märzheft.

begegnet ist, und durch seine zum Vorschein gekommenen Verordnungen jene von Peter dem Ersten mit eins aufzuheben gesuchet benebst von der griechischen Religion und denen hiesigen Kirchengebräuchen sehr spöttisch zu reden gewohnt war und überhaupt ein unordentliches Leben geführet, so hat derselbe durch sein ganz verwirrtes Betragen sich dergestalten verhasst gemacht, dass man sich ohnschwer vorstellen können, dass seine Regierung von keiner langen Dauer seyn würde......» (465).

Bekanntlich erregte während seiner Regierung nichts so sehr die allgemeine Unzufriedenheit, als der Wunsch des Kaisers, die Gebräuche der russischen Kirche umzugestalten. Graf Mercy schreibt hierüber am 28. Mai Folgendes: «Als dieser Tagen der Zar den Erzbischof von Nowgorod, so unter dem ganzen Clero des Reichs die erste Stelle bekleidet, vor sich berufen lassen, hat er demselben zu erkennen gegeben, wie er, der Monarch, die in allen Russischen Kirchen vorfindliche grosse Menge von Bildern für einen eingerissenen Missbrauch ansehe...... Deme Seine Mayt. desgleichen das Bedeuten hinzugefüget haben, dass die Russischen Geistliche ihre gewöhnlichen Bärte und lange Kleidung ablegen sollten...... Worauf aber der Erzbischof unter nicht geringer Bestürtzung die verschiedenen mit derley Neuerungen verknüpften besorglichen Erfolgnissen und zuletzt sonderbar in Vorstellung brachte, dass, wenn der Kayser die Russische Geistlichkeit zu deren Annehmung zwingen wollte, sie insgesammt der Gefahr ausgesetzet wären, in einer Nacht vom Pöbel ermordet zu werden. Nichtsdestoweniger hat doch der hiesige Monarch über solche Einwendungen heftig aufgebracht geschienen und dem erwähnten Erzbischof sehr hart begegnet, welcher auch wohl im Verfolg noch wohl gar in's Elend nach Sibirien verwiesen werden dürfte» (371—372). — Am 18. Juni schreibt Mercy: «Unterdessen ereignen sich hier immer mehrere nachdenkliche Begebenheiten, und unter anderen hat der Zar mit dem Erzbischofen von Nowgorod, den er wiederum vor sich kommen lassen, letzthin eine sehr hitzige Unterredung gehabt, da nämlich der Russische Monarch gesinnet ware, in seinem Wohnpalast eine Protestantische Capelle zu vorgegebenem Gebrauch der solcher Religion zugethanen Hofbedienten aufzurichten; erwähnter Erzbischof aber ihm frei erkläret hat, dass der Russische Clerus sich ehender und lieber gänzlich ausrotten lassen, als derley Neuerung gleichgültig und mit Stillschweigen zusehen würde. Ueberhaupt ist sich nicht leicht vorzustellen, was äusserste Verachtung der Zar

gegen die herrschende Religion seines Reichs öffentlich bezeiget. An vorletztem grossen Fest der heiligen Dreyfaltigkeit bey der Griechischen Kirche empfinge er die Aufwartung der fremden Ministres und des Adels in der Hofkapelle, wo er wie in seinen Wohnzimmern auf- und abginge und sich mit Personen beyderley Geschlechts mit lauter Stimme unterhielt; da zu gleicher Zeit die Messe feyerlich abgesungen wurde und die Kayserin derselben in ihrer Stelle sehr auferbaulich beygewohnet, welchen vorerwähnten unanständigen Betrag hiesiger Monarche so weit getrieben, dass er bey einem Theil des abgehaltenen Gottes-Dienstes, wo Jedermann auf den Knien (was in der Russischen Kirche nur zweymal im Jahr, nämlich an obbesagtem Fest-Tag und in der letzten Wochen der grossen Fasten zu beschehen pfleget) unter spottender Gesichts-Geberdung und hellem Gelächter aus der Capelle gegangen, auch daselbst erst wiederum erschienen ist, nachdem schon Jedermann aufgestanden ware. — Diese ausserordentliche, bey allen solchen Gelegenheiten vorkommende Aufführung des Zars lasset sich nicht wohl beschreiben und erwecket bey der Nation gegen ihn durchgängig Hass und Verabscheuung, welches dann diejenigen, so demselben ihres eigenen persönlichen Interesse wegen am meisten zugethan sind, veranlasset, ihm in Vorstellung zu bringen, was für einer Gefahr er sich allenfalls durch die vorhabende Entfernung aus dem Reich aussetzen könnte. Wannenhero mir auch noch immer zweifelhaft scheinet, ob seine vorgenommene Abreise wirklich erfolgen werde» (391—392). — Immer wieder kommt Graf Mercy auch nach der Katastrophe auf diesen Punkt zu sprechen und schreibt unter Anderem am 24 Juli: «Da nun der Zar von der Russischen Religion und Geistlichkeit immerhin spöttisch gesprochen, so ist nicht auszudrücken, was dieser Zwang und Begebenheit allenthalben für ein Nachdenken, Verdruss und Unwillen verursachet habe» (478).

Die Fürstin Daschkow erzählt in ihren Memoiren, Peter habe schon als Grossfürst die Geistlichkeit durch unschickliches Betragen verletzt [1]. Jetzt wo er als Kaiser die Macht hatte, als Gesetzgeber und Administrator auf dem Gebiete der Kirche und Religion vorzugehen, musste die Geistlichkeit gegen seine Handlungen protestiren. Von einer solchen Manifestation berichtet Goltz in einer, an den König Friedrich den Grossen gerichteten Depesche vom 25. Mai

[1] Ssolowjew XXV. 79 - 80.

Folgendes: «Die Geistlichkeit hat in russischer und lateinischer Sprache über das gewaltthätige und seltsame Gebahren der Regierung in Betreff der Einziehung der geistlichen Güter Klage geführt; eine solche Handlungsweise hätte die Geistlichkeit nicht einmal von einer barbarischen Regierung erwarten können, und muss nun Derartiges von einer rechtgläubigen Regierung erleben, dies ist um so schlimmer, als die Geistlichen nur darum leiden, weil sie Diener Gottes sind. Dieses von den Erzbischöfen und vielen Geistlichen unterzeichnete Papier ist in äusserst starkem Tone abgefasst: es ist keine Bittschrift, sondern vielmehr ein, gegen den Fürsten gerichteter Protest. Die gestern und vorgestern von den Statthaltern der entfernteren Provinzen erhaltenen Berichte erzählen von dem Streben der Geistlichkeit, das Volk gegen den Monarchen aufzuwiegeln. In diesen Berichten heisst es, dass der Geist des Aufruhrs und der Unzufriedenheit so allgemein verbreitet sei, dass die Statthalter über die zu treffenden Maassregeln im Unklaren sind und um Instruktionen von der Regierung bitten». [1]

Wir sahen, wie König Friedrich dem Kaiser rieth, sich vor der Abreise wenigstens krönen zu lassen, weil dieses seinen Thron befestigen werde. Aus den Depeschen des Grafen Mercy erfahren wir, dass dieser Wunsch auch in den Kreisen russischer Würdenträger, welche zum Kaiser hielten, lebhaft geäussert wurde. «Die Russischen Ministri», schreibt der österreichische Gesandte, «hatten wenigstens so vieles auszuwirken gesucht, dass dieser Monarch vor seiner Abreise sich gewöhnlichermassen krönen lassen sollte», doch seien alle ihre Vorstellungen vergeblich gewesen: der Kaiser habe um so weniger davon hören wollen, als der König von Preussen «über eine so überflüssige Ceremonie hinausgegangen wäre» (395).

Mit Recht meinte König Friedrich, dass der Regierung des Kaisers Peter Gefahr drohe. Nur über die Richtung, von welcher her die Gefahr drohte, täuschte sich der König. Der unglückliche Gefangene von Schlüsselburg, der ehemalige Kaiser Joann, konnte dem Kaiser Peter III. nicht leicht gefährlich werden. Während des siebenjährigen Krieges war wohl dazwischen das Gerücht aufgetaucht, es seien Unruhen zu Gunsten des Schlüsselburger Gefangenen ausgebrochen, oder Friedrich der Grosse selbst wolle demselben wieder zum Throne verhelfen. [2]. Während der Regierung des Kaisers

[1] Ssolowjew XXV. 79.

[2] S. m. Schrift «Die Familie Braunschweig in Russland», S. 137 u. ff.

Peter III. sprach übrigens nicht bloss Friedrich der Grosse, sondern z. B. auch Graf Brühl von der Möglichkeit einer Rebellion zu Gunsten des Gefangenen. Sogleich nach der Thronbesteigung Katharinas äusserte Voltaire einige Besorgniss in dieser Hinsicht.

Wie Peter III. selbst sich dem jungen unglücklichen Fürsten gegenüber benahm, wissen wir bereits aus anderen Quellen. Er soll daran gedacht haben, demselben die Freiheit zu geben. Er besuchte den Gefangenen in Schlüsselburg, suchte sein Schicksal zu mildern und wollte ihm ein wohnliches Haus bauen lassen. Diese Nachrichten (bei Costera, in Büschings Magazin und in der «Biographie Peters III.») sind allerdings ungenau und widersprechend. Solche Dinge waren und blieben Hofgeheimniss und wurden nur zufällig und bruchstückweise in weiteren Kreisen bekannt. Auch Mercy, welcher wiederholt des Thronprätendenten erwähnt, schöpft aus dieser Quelle des Hörensagens im Publikum, indessen mag es doch von Interesse sein ganz kurz dieser, in Mercys Depeschen enthaltenen Bemerkungen zu erwähnen.

Sogleich nach Peters Thronbesteigung schreibt Mercy, dass er sich alle erdenkliche Mühe gegeben habe, in Betreff des Prinzen Joann die Absichten des Kaisers zu erfahren, doch habe er nur ermitteln können, dass ein Offizier nach Cholmogory abgeschickt worden sei, wo der Vater und die Geschwister Joanns als Gefangene lebten (83). Im März berichtet Mercy, es sei, wie er erfahren habe, «bis nun für das Leben des Prinzen Ioann noch keine Gefahr» vorhanden, doch hoffe er, später etwas Genaueres melden zu können (235). Im April folgt dann die Erzählung von dem Ausfluge Peters nach Schlüsselburg, wo er den Gefangenen besuchte. So geheim man diese Reise gehalten hatte, so wussten doch die ausländischen Diplomaten mancherlei darüber in Erfahrung zu bringen. Mercy ist ganz stolz darauf, dass er «der Sache auf den Grund gekommen» sei. Peter, erzählt Mercy, habe öfter von dem Prinzen Ioann gesprochen, er sei in Betreff der Gerechtsame desselben auf den russischen Thron ausser Sorge, werde ihm nöthigenfalls solche Gedanken schon aus dem Sinne zu bringen wissen und gedenke ihn, falls derselbe einige Fähigkeit zeige, in Militärdiensten zu verwenden (272). Mercys Erzählung von dem Besuch des Kaisers in Schlüsselburg und von den bei dieser Gelegenheit von Ioann gemachten Bemerkungen stimmt im Wesentlichen mit den anderen Berichten, welche in Betreff dieser Episode bekannt geworden sind, überein. Auch Mercy erzählt, wie Andere, von völliger Geistesverwirrung Ioanns, welcher

geäussert haben sollte, er nenne sich Gregori, der Prinz Ioann sei nicht mehr am Leben, werde aber, wenn er wieder auf die Welt kommen sollte, der Kaiserin (Elisabeth) das Haupt abschlagen lassen, und den Grossfürsten (Peter) mit seiner Familie aus dem Reiche verjagen. Hier fand sich übrigens in dem betreffenden Aktenstück, wie der Herausgeber bemerkt, eine grössere Lücke im chiffrirten Text (271—273).

Noch ein Paar Jahre fristete der schwachsinnige ehemalige Kaiser in Schlüsselburg sein Dasein, bis ihn das Schicksal erreichte. Ob Mirowitschs Verschwörung zu Gunsten dieses Prätendenten, wenn sie während der Regierung Peters III. stattgefunden hätte, einen Erfolg hätte haben können, ist schwer zu sagen. Im Ganzen war die Gefahr, welche selbst einem Peter III. von dem Schlüsselburger Gefangenen drohte, eine ganz unbedeutende.

Wie plötzlich und unerwartet aber von ganz anderer Seite her die Katastrophe hereinbrach, zeigen die Depeschen Mercys in sehr anschaulicher Weise. Nur ganz kurz spricht er in seinen, an die Kaiserin Maria Theresia und an den Fürsten Kaunitz gerichteten Schreiben von Katharina. Er scheint durchaus nicht erwartet zu haben, dass ein Umschwung zu ihren Gunsten erfolgen werde. Ihn berührte die Abwesenheit alles wahrhaft politischen Sinnes, der Mangel grosser politischer Charaktere sehr peinlich. Während Katharinas eminente Fähigkeiten und Genialität zur Zeit noch verborgen waren, gab es am Hofe Peters III. Niemand, welcher irgendwie durch Geistesgaben und Gesinnung hervorgeragt hätte. Sehr beachtenswerth ist folgende Notiz in Mercys Depesche vom 25. April (S. 297), es sei auf eine Besserung der Verhältnisse nicht zu rechnen, weil die Nation nur «sklavische Gedankensart, niedergeschlagenen Muth und ganz kraftlosen Einfluss in den Staatsgeschäften zeige». «Derley allen», fährt der Graf fort, «unter despotischer Beherrschung lebenden Völkern gemeine Eigenschaften gereichen hier, wie anderer Orten, zu gänzlicher Vernichtung des patriotischen Geistes: anerwogen nämlich ein jeder blos auf seinen gegenwärtigen Privat-Nutzen, auch selbigen durch was immer für Wege zu befördern, bedacht ist. Wannenhero dann ein ordentliches, festes Staats-Systema keinen sicher- und dauerhaften Grund erreichen kann, wo Niemand genugsamen Eifer, Muth und Treue im Herzen führet, um mit Beyseitsetzung persönlicher Rücksichten dasjenige vorzutragen und zu befördern, was das wahre Interesse des Souverains und des Vaterlandes erheischen. Nichts könnte auch zu

mehr überzeugender Probe dienen, dass allhier in der That kein solches Staat-Systema vorhanden seye, als der ganze Hergang dessen, was sich seit der neuen Regierung zugetragen hat: massen dabey weder unter denen Russischen Ministern, noch unter denen Favoriten und Vertrauten des Monarchen nicht ein einziger das Herz gehabt, wider dessen Neigungen anzustossen und ihme die ihrer Ehre und Pflicht, so wie seinem Dienst gemässe Vorstellungen beyzubringen. Selbst die Wohlgesinntesten lassen es bey heimlichen und wirkungslosen Wünschen bewenden: worauf sich ebenfalls die sonsten wohlmeinende Gedenkens-Art des Kanzlers, Grafen Woronzow, beschränket hat, den seine Stelle und besondere Obliegenheit nicht über die allgemeine Furchtsamkeit und Kleinmuth seiner Nation zu erheben vermochte». (298). — Von Woronzow war allerdings nichts zu erwarten. Er hatte gar keinen Einfluss, sah den Kaiser gar nicht mehr und war in seiner ganzen Thätigkeit gelähmt, wie Mercy in seinem Schreiben vom 28. Mai ausführt (S. 356) und wie wir auch kürzlich noch aus der Darstellung dieser Verhältnisse in dem 25. Bande von Ssolowjews «Geschichte Russlands» erfahren haben. Dass die Fürstin Daschkow hinter den Coulissen so eifrig am Sturze Peters III. arbeitete, konnte Mercy nicht ahnen, wenn er auch gelegentlich in demselben Schreiben vom 28. Mai bemerkt, diese Dame sei «intrigante und begierig sich in die Geschäfte einzumischen» (361).

Um so angenehmer musste Mercy überrascht sein, als die Ereignisse sich so rasch vollzogen. In seinem Schreiben vom 12. Juli bezeichnet Mercy diese Veränderung als eine «erfreuliche». Die Erzählung der Details dieser Vorgänge (S. 416 u. ff.) bietet allerdings nichts wesentlich Neues. Am Schlusse seiner Relation (S. 422) bemerkt der Graf «es herrsche durchgehends die allerlebhafteste Freude, wovon man die untrüglichsten Merkmale bey der ganzen hiesigen Nation von denen Grössten bis zu denen Niedrigsten an allen Gesichtsbildungen vor Augen hat». Indem er in seiner Depesche vom 24. Juli noch nachträglich einige anziehende Einzelnheiten über die Vorgänge bei der Thronbesteigung Katharinas mittheilt (S. 464—478), bemerkt er über die Haltung Peters: «wie denn in denen Welt-Geschichten kein Beyspiel zu finden seyn wird, dass ein Prinz, wenn es um Kron und Scepter zu thun ist, so wenig Muth und Herzhaftigkeit, wie er, der Zar, der doch so hoch zu sprechen pflegte, bezeiget hätte, gestalten er, der Zar, bey seiner Thron-Absetzung sich so weich und zaghaft benommen, dass es zu beschreiben nicht möglich ist».

Des Grafen Mercy Freude über die Thronbesteigung Katharinas

sollte sehr bald beträchtlich herabgestimmt werden. Hatte auch die Kaiserin keinen Grund, dem Könige von Preussen so ungewöhnliche Vortheile zu bieten, wie Peter dies für möglich gehalten hatte, treten auch gewisse Modifikationen der zwischen Peter und Friedrich vereinbarten Friedensbestimmungen ein, so blieb doch die Haltung Russlands in den Beziehungen zu Oesterreich und Preussen auch nach dem Staatsstreiche im Wesentlichen unverändert. Die Verstimmung des Grafen Mercy darüber, dass kein Systemwechsel, keine unbedingte Rückkehr zur Allianz mit Oesterreich gegen Preussen eintrat, äussert sich in manchen Depeschen Mercys am Schlusse des vorliegenden Bandes. Zuerst erfuhr er, «die Kayserin sei entschlossen, an der alten Allianz standhaft zu halten» (425). Auch Panin betheuerte im Gespräch mit dem österreichischen Diplomaten, man erkenne die Nothwendigkeit an, der preussischen Uebermacht zu steuern, aber er fügte sogleich hinzu, dass Russlands «erschöpfter Zustand den Gesinnungen der neuen Monarchin sehr gemessene Schranken setze», dass sie aber fest entschlossen sei «denen alten Bundes-Genossen anzuhangen, und das unter weyl. der Kayserin Elisabeth obgewaltete Staats-Systema aufrecht zu erhalten» (428).

Sehr bald schon stellte sich heraus, dass an eine Wiederaufnahme des russisch-österreichischen Krieges gegen Preussen nicht zu denken sei. Mercy schreibt in gereiztem Tone, die Monarchin sei «von sehr hochmüthigem Geiste, aber gegen starke und besonders ausnehmende Merkmale empfindlich». Den Entschluss, mit dem Könige von Preussen Frieden zu halten, nennt er einen «übereilt seltsamen», er ist geneigt, denselben als eine «noch obwaltender erster Verwirrung gefasste unüberlegte Idee» aufzufassen (483). Umsonst suchte Mercy auf Panin und die Fürsten Daschkow zu wirken, um Russlands Politik im österreichischen Sinne zu beeinflussen: er begegnete immer wieder dem Einwande, Russland bedürfe des Friedens. Von Interesse ist die chiffrirte Notiz, dass Odart, «eine Creatur der Fürstin Daschkow und nunmehro Secretär des Herrn von Panin» dem Grafen Mercy zu verstehen gegeben habe, es möge Russlands Mediation zwischen Oesterreich und Preussen veranlasst werden, ein Antrag, welchem Mercy mit dem Bemerken auswich, dass der österreichische Hof den russischen nicht als einen neutralen Hof, sondern als einen Alliirten ansehe (458).

So war denn Mercy mit der Kaiserin unzufrieden. Er bemerkt von ihrem Charakter Folgendes: «Der persönliche, aus heftiger Leidenschaft und seltsamen Ideen zusammengesetzte Character

der Russischen Kayserin werde ihre Regierung im Guten und Bösen sehr lebhaft und wirksam machen, mit dem Unterschiede jedoch, dass das Erstere nicht so leicht zu hoffen, als das Letztere zu besorgen stehet. Vordersamst kann man sich mit Zuverlässigkeit darauf versehen, dass ein hochmüthiges Wesen in allen ihren Entschliessungen vorschlaget, und man sich seit dahero in allen Stücken einen hohen und dictatorischen Ton anzunehmen, suchen werde» (460).

Sehr ungünstig ist auch die Charakteristik einiger Personen der nächsten Umgebung Katharinas. Von Panin sagt Mercy, er sei «weniger zu grossen Weltgeschäften als zu Intriguen geschickt», eine Creatur Bestushews, eigensinnig u. s. w.; von Bestushew, dass er «mit den nämlichen Eigenschaften eine sehr boshafte Gemüthsart verbinde», Panin lenke und daher nach Willkür mit dem ganzen Reiche werde schalten können. Besonders eifrig war Mercy darauf bedacht, die Gunst der Fürstin Daschkow zu gewinnen, er forderte seine Regierung auf, derselben allerlei «Distinctionsmerkmale» zuzuwenden (460—461).

Beachtenswerth ist für die pessimistische Art, mit welcher der Graf Mercy die neue Regierung beurtheilte, folgende Bemerkung: «Es scheinet noch sehr zweifelhaft, ob die russische Kayserin nicht einen grossen Fehler dadurch begangen habe, dass sie sich selbsten die Kron zuerkennet, und nicht vielmehr ihren Sohn, den Grossfürsten, zum Kayser von allen Reussen, sich aber zur Regentin des Reiches während seiner Minderjährigkeit ausrufen lassen, zumalen die russische Nation . . . . .» (hier fehlt leider im Original ein ganzer Bogen) (464).

Aus diesen kurzen Auszügen ist zu ersehen, dass die Briefe des Grafen Mercy zu den wichtigsten Quellen der Geschichte des Jahres 1762 zählen und dass die Geschichtschreiber Peters III. und Katharinas diesen werthvollen Archivalien viel Aufmerksamkeit werden schenken müssen. Mercy scheint in vielen Stücken genau und gründlich unterrichtet; er ist nicht bloss Beobachter und Augenzeuge in dem denkwürdigen Drama dieser Ereignisse, er ist unmittelbar an denselben betheiligt. Daher wird man seine Urtheile nicht ohne einige Vorsicht und Kritik hinnehmen. Seine Informationen über die wichtigsten Thatsachen dieser Epoche veranlassen ihn unter Anderem über die Kriegsabsichten Peters III., die Beziehungen zu den anderen Mächten sowie über die inneren Angelegenheiten des Reiches sehr wichtige Mittheilungen zu machen. Beachtenswerth

sind z. B. die Bemerkungen über eine Unterredung, welche die Kaiserin Elisabeth auf dem Sterbebette mit ihrem Nachfolger hatte (27), über Glebow und Melgunow (29), über die Zurückberufung Münnichs und Birons aus der Verbannung, über die dem Adel ertheilten Privilegien (S. 82), über den Geldmangel (117), die Flotte (240), die Kopfsteuer (244), die orientalische Frage und die Gefahren von den Tataren (293 und 366) u. s. w.

Der Inhalt des 12. und 19. Bandes des «Archiv's der historischen Gesellschaft» schliesst sich eng an denjenigen des 18. Bandes an, insofern die darin enthaltenen Depeschen englischer Diplomaten genau da beginnen, wo Mercys Berichte, so weit dieselben im Drucke vorliegen, abbrechen. Die Depeschen des österreichischen Diplomaten sind ausführlicher, langathmiger, auch wohl insofern wichtiger, weil Oesterreich während der Regierung Peters III. unmittelbarer an den Ereignissen Russlands betheiligt war, als England während der ersten Jahre der Regierung Katharinas. Oesterreichs Interesse stand und fiel mit der Haltung Russlands gegenüber dem Könige von Preussen, während England bei den allerdings sehr wichtigen Vorgängen von 1762—1775 mehr einen blossen Zuschauer abgab. Ob der Abschluss eines Handelsvertrags mit Russland erfolgte oder nicht, war lange nicht von so grosser Bedeutung für England, wie jene Verschiebung der Allianzen, welche durch die Thronbesteigung Peters III. veranlasst wurde. Auch so schwerwiegende Ereignisse, wie die erste Theilung Polens, oder Russlands grossartige Erfolge im ersten Türkenkriege machten auf England keinen so tiefen Eindruck, wie jenes Freundschaftsbündniss Peters III. mit Friedrich II., welches die Weltlage urplötzlich änderte und den am Rande des Verderbens stehenden preussischen Staat dem Untergange entriss.

Die englischen, in zwei starken Bänden vorliegenden Depeschen umfassen einen Zeitraum von dreizehn Jahren, während Mercys Depeschen die Geschichte nur weniger Monate enthalten. Daher hat der 18. Band des «Archiv's» ein, wenn man so sagen darf, monographisches Interesse. In der Reihe der Quellen zur Geschichte Peters III. nehmen Mercys Berichte eine viel hervorragendere Stelle ein, als die englischen Berichte in der Reihe der Quellen für eine Geschichte Katharinas. Der 18. Band hat gewissermaassen nur *einen* Verfasser, die Bände 12 und 19 enthalten die Depeschen einer beträchtlichen Anzahl von Staatsmännern. In dem 18. Bande finden sich

nur die Berichte des österreichischen Gesandten an seine Regierung; die anderen beiden Bände enthalten ausser den Depeschen der englischen Diplomaten Keith, Buckingham, Macartney, Shirley, Cathcart u. s. w., aus Russland eine nicht unbedeutende Anzahl von Depeschen englişcher Minister wie Grenville, Halifax, Sandwich, Grafton, Conway u. A.

Ueber die Persönlichkeiten der englischen Gesandten in Russland hätten in den Vorreden zum 12. und 19. Bande ausführlichere Angaben mitgetheilt werden müssen. Nur ausnahmsweise erfahren wir, warum der eine dieser Gesandten durch einen anderen ersetzt wurde. Eine eigentliche Würdigung der politischen Lage jener Zeit, welche durch diese grosse Anzahl diplomatischer Berichte illustrirt wird, ist in diesen Vorreden nicht zu finden. Man hat eben in einigermaassen mechanischer Weise den Inhalt der betreffenden Aktenbände im Foreign Office oder im State Paper Office abschreiben und drucken lassen. Weil z. B. unter den Papieren des Lord Cathcart vom Jahre 1770 zufällig die Abschrift eines langen Schreibens des Feldmarschalls Münnich an den Fürsten Lobkowitz vom Jahre 1739 sich fand, hat man auch diese zehn Seiten lange Depesche in extenso abgedruckt, obgleich sie gar nicht in die Reihe der anderen Depeschen gehört, und überdies schon in Mansteins Memoiren, also mehrmals in den verschiedenen Auflagen derselben, enthalten und Jedermann zugänglich ist. Ausserdem ist zu bemerken, dass der Inhalt einer grossen Anzahl der jetzt von der historischen Gesellschaft veröffentlichten Depeschen, wie dies auch in der Vorrede zum 12. Bande (S. VII.) zugegeben wird, bereits aus anderen Werken, wie Raumers «Beiträge zur neueren Geschichte» und «La cour de la Russie il y a cent ans» bekannt sind. Die Herausgeber haben aber eine vollständigere Edition dieses Materials für wünschenswerth gehalten.

Der Inhalt dieser Depeschen zeigt uns, wie England allerdings mit lebhaftem Interesse den Ereignissen in Ost-Europa folgte. Die englischen Diplomaten suchen sich möglichst genau über die Stimmungen, Intentionen und Velleitäten der verschiedenen Höfe zu informiren, sie berichten viel von momentanen Verstimmungen, von persönlichen Beziehungen, von der Haltung der Politik Russlands. Die englischen Minister schreiben an die Gesandten auch wohl über die Angelegenheiten des Vaterlandes, z. B. über den Aufstand der amerikanischen Kolonien u. dgl. Im Ganzen sind die Beziehungen zwischen England und Russland von nicht besonders hervorragen-

dem Interesse. Die Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Handelstraktats ziehen sich endlos in die Länge, als sei es keiner von den Parteien ein rechter Ernst damit. Russlands Vorgehen in Polen, die Siege Russlands über die Pforte werden von England ruhig hingenommen. Die Depeschen machen einen kühlen, zum Theil gleichgiltigen Eindruck.

Immerhin sind aber die von den englischen Gesandten über die russischen Verhältnisse gefällten Urtheile, ja auch wohl manche thatsächliche Mittheilungen von sehr grossem Werthe. Diese Berichte können als Quellen dienen für eine Charakteristik Katharinas, Panins und anderer Personen jener Zeit. Auch die Kulturverhältnisse Russlands werden von den Engländern, freilich nicht immer in der schmeichelhaftesten Weise, recht drastisch beleuchtet.

Weisen wir auf einzelne Züge dieser englischen Depeschen hin.

Was zunächst die Thronbesteigung Katharinas anbetrifft, so bemerkt Keith, sowohl er wie andere Personen hätten wahrgenommen, dass in dem Kaiser Peter III. während dessen Regierung, in Folge der vielen Zerstreuungen und der ihn umgebenden Schmeichelei, eine schlimme Veränderung vorgegangen sei; sein Geistesvermögen habe gelitten (had in some measure affected his understanding). Er, Keith, heisst es weiter, habe allerdings die grösste Gefahr für den Kaiser vorausgesehen, falls er sich aus seinem Reiche entfernte, indessen müsse er gestehen, dass er eine solche Revolution nicht so bald erwartet habe (Bd. 12, S. 10).

Aus einigen Bemerkungen ist zu ersehen, dass Katharina in der ersten Zeit ihrer Regierung nicht eigentlich populär gewesen sei. Namentlich einiger Unzufriedenheit bei den Garderegimentern wird erwähnt (Bd. 12, S. 44). Das Urtheil der englischen Diplomaten über die Kaiserin fällt sehr günstig aus. Lord Macartney bewunderte jenen Versuch, durch die Berufung einer legislativen Versammlung eine Reform der Gesetzgebung des Reiches anzubahnen. Er meint, sie werde dadurch mehr Ruhm erwerben, als durch eine siegreiche Schlacht oder durch die Eroberung eines ganzen Königreichs. Entzückt erwähnt er der «Instruktion» Katharinas, welche mit ihrem durchdringenden Verstande die Mängel der bestehenden Gesetzgebung erkannt habe und nun ein überaus edles, humanes, allen Kriegen vorzuziehendes Friedenswerk in Aussicht genommen habe (Bd. 12, S. 291). In einer späteren Depesche erkennt er lobend an, dass die Kaiserin den inneren Reformen so viel Aufmerksamkeit schenke, dass sie häufig im Lande Reisen unternehme (292) u. dgl. m.

Ebenso bemerkt Shirley im Jahre 1768, man müsse in der Kaiserin eine ungewöhnliche Fähigkeit zu regieren anerkennen: mit dem Volkscharakter sei sie ungemein vertraut; das Glück des Volkes scheine von der Dauer ihrer Regierung abzuhängen; es sei bewunderungswürdig, wie sie alle Schwierigkeiten zu überwinden gewusst habe; ihre Krone sei nun eben so fest auf ihrem Haupte, dass nicht leicht irgend etwas sie werde veranlassen können, dieselbe ihrem Sohne aufzusetzen [1]. Shirley schreibt, es sei anfänglich gar nicht die Absicht Tschernyschews, Panins und Anderer gewesen Katharina auf den Thron zu bringen: sie habe nur die Regentschaft während der Minderjährigkeit Pauls führen sollen; dass sie als Kaiserin proklamirt worden sei, verdanke man einem Missverständniss. Indessen habe sie die Liebe ihrer Unterthanen erworben und das Reich habe bereits die wohlthätigen Wirkungen ihrer Regierung erfahren. — Uebrigens fügt Shirley hinzu, dass die Intentionen der Kaiserin nicht immer den lautersten Quellen entstammten, und dass daher manche ihrer Handlungen mehr den Glanz falscher, als den Werth echter Perlen hätten. Auch sei sie so sehr von Bewunderern und Schmeichlern umgeben, es sei so sehr Mode geworden ihren Ruhm zu preisen, dass ihre Eitelkeit grenzenlos werde. Sehr entschieden tritt Shirley der «in Europa allgemein herrschenden Ansicht» entgegen, dass Katharinas Thron, sobald der Grossfürst sechszehn Jahre alt geworden sein werde, in's Schwanken gerathen könne. Wenn die Kaiserin in der bisherigen Weise zu regieren fortfahren werde, sei um so weniger eine Veränderung zu erwarten, als der Grossfürst weder Geist noch Charakter genug haben werde, gegen seine Mutter aufzutreten u.s.w. (336)[2].

Lord Cathcart war hingerissen von dem Zauber der Persönlichkeit Katharinas. Er schreibt am 12. August 1768: «Die Kaiserin ist diejenige Frau, welche am geeignetesten ist, eine so komplizirte

---

[1] In dieser Hinsicht ist folgende, von Buckingham (Bd. 12. S. 136) mitgetheilte Anekdote von Interesse. Der Grossfürst Paul soll einst (1763) bei Tisch einen Diplomaten gefragt haben, wie alt der König von Polen sei. Auf die Antwort, derselbe, August III., sei 67 Jahre alt, meinte der Grossfürst, der König möge noch etwa 10 Jahre länger regieren, worauf er, Paul, den Diplomaten zum König von Polen machen werde.

[2] Dennoch meint Cathcart in dem Schreiben vom 17. März 1769, er sei überzeugt, dass die Thronbesteigung Pauls, sobald er volljährig geworden sei, beschlossene Sache sei, doch habe er die einzelnen Bestimmungen nicht in Erfahrung bringen können (Bd. 12. S. 431).

Regierungsmaschine zu leiten . . .», «Sie hat gewaltige öffentliche Bauten und grossartige Institutionen in Angriff genommen, nie war die Armee Russlands auf einem solchen Fusse eingerichtet; die Finanzen sind im besten Stande; die Handelsbilanz ist günstiger als je u. s. w.» Etwas später schreibt Cathcart: «Die Kaiserin hat eine ungewöhnliche Fähigkeit zu gefallen: sie übt diese Kunst sehr gern, besonders dann, wenn sie das Wohlwollen und die Achtung, welche sie für den König von England und die Britten hegt, an den Tag legen will» (364). Indem er sodann die glückliche Lage Russlands und die völlig gesicherte Stellung der Kaiserin schildert, schreibt Cathcart am 7./18. Oktober 1768: «Die Kaiserin tritt mit unbeschreiblicher Würde auf (the Empress exteriorly has more dignity than can be expressed, a dignity superior to all form); sie ist liebenswürdig, gelassen, aufmerksam und wohlwollend gegen Alle» (385). Indem er ein andermal an die unbegründete Redensart erinnert, dass es für die Kammerdiener keine Helden gebe, führt er aus, dass gerade die Personen ihrer nächsten Umgebung entzückt seien von der Grösse und Liebenswürdigkeit der Kaiserin (394). In einem späteren Schreiben bewundert er die Schnelligkeit und Schärfe ihres Denkvermögens, ihre Arbeitskraft, ihre edle Haltung und ihren Wunsch, auch den geringsten ihrer Unterthanen nicht bloss in der Gegenwart, sondern auch in aller Zukunft nützlich zu sein» (427).

Ebenso hingerissen von dem Zauber der Persönlichkeit Katharinas war auch Robert Gunning, welcher im Jahre 1773 unter Anderem ein Fest schildert, welches die Kaiserin einem kleineren Kreise in der Eremitage gab. Die aus zwanzig Personen bestehende Gesellschaft speiste an zwei Tafeln, an deren einer die Kaiserin, an deren anderer der Grossfürst den Vorsitz führte. Das Loos entschied für die Gäste, an welchem Tische sie Platz zu nehmen hatten. Nach Tische zeigte die Kaiserin denselben ihre Gemäldegallerie und die von ihr selbst zusammengestellte Naturaliensammlung: in allem Diesen konnte man den Geschmack und die Bildung Katharinas erkennen. «Es wäre», schreibt der englische Gesandte, «ein der Kaiserin zugefügtes Unrecht, die Herablassung, Güte und Anmuth zu schildern, welche in Allem, was sie sagte und that, sich kundgaben; es ist unmöglich, mit Worten auch nur annähernd eine Idee von der Art zu geben, in welcher sie diejenigen, mit denen sie spricht, behandelt. Nur wer das erfahren hat, begreift und würdigt die Haltung Katharinas». (Bd. 19, S. 356.)

Er gab aber noch eine andere Persönlichkeit, bei deren Charak-

teristik die englischen Gesandten, deren Depeschen vorliegen, gern verweilen. Es ist der Graf Nikita Panin, welcher in jenen Jahren die auswärtige Politik leitete, bei der Thronbesteigung der Kaiserin eine gewisse Rolle gespielt hatte, das Vertrauen Katharinas genoss und als Erzieher des Grossfürsten, sowie als Staatsmann die Aufmerksamkeit der ausländischen Diplomaten auf sich zog. Es mag von um so grösserem Interesse sein den Eindruck zu schildern, welchen die Persönlichkeit Panins auf die englischen Gesandten übte, als vor einigen Jahren in einer Monographie über die Brüder Panin ein Herr Lebedew es sich hat angelegen sein lassen, so viel Nachtheiliges über diese Männer zu sagen, als nur immer möglich war, ohne ihnen in Betreff ihrer Vorzüge gerecht zu werden.

Sogleich nach dem Umschwunge im Sommer 1762 war es für Robert Keith sehr angenehm zu erfahren, dass Panin «ein besserer Engländer sei, als man gewöhnlich annehme» (Bd. 12, S. 37). Buckingham schreibt, Panin geniesse eines so guten Rufes im ganzen Lande wie Niemand sonst, und er lobt dessen Geschicklichkeit und Geschäftskenntniss (Bd. 12, S. 134), dessen Ehrenhaftigkeit und Unbestechlichkeit (Bd. 12, S. 160).

Ungünstiger urtheilte Macartney, welcher darüber klagt, dass Panin in der Behandlung der Geschäfte nachlässig und von seinen Privatangelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen sei, so dass die Angelegenheiten mit mehr als russischer Langsamkeit betrieben würden»; sein Ansehen sinke in den Augen des Publikums u. s. w. (Bd. 12, S. 257). Dagegen ist Cathcart wiederum sehr von Panin eingenommen und bemerkt, er habe selten einen Mann gesehen, mit welchem die Behandlung der Geschäfte so angenehm von Statten gehe. In Betreff der Stellung Panins bemerkt Cathcart, Panin stehe «absolut» am Steuer des Staatsschiffes (Bd. 12, S. 344). Ein andermal bemerkt er: «Herr Panin bildet in vieler Hinsicht eine Ausnahme von Allem, was ich in diesem Lande gesehen habe: er gleicht in seinem Wesen und seiner Haltung einem Deutschen» (Bd. 12, S. 429). Der angestrengten Arbeit Panins, auch ganze Nächte hindurch, erwähnt Cathcart in seinem Schreiben vom 7. Juni 1771 (Bd. 19, S. 209).

Manche Urtheile der englischen Diplomaten betreffen Russland überhaupt, das Volk, die Sitten, den Hof, die Kulturstufe, welche Russland damals einnahm, die Haltung der russischen Politik. Man empfindet beim Durchlesen dieser Berichte, aus welch' schwierigen Verhältnissen das Reich nach der kurzen Regierung Peters III. sich

herausarbeiten musste und wie in der ersten Zeit der Regierung Katharinas eine gewisse Unsicherheit in den Handlungen derselben durchblickt. Auf die Garden konnte man sich nicht verlassen; es herrschte Geldmangel. «Ich bedauere», schreibt Buckingham im Sommer 1763, «bemerken zu müssen, dass die hiesigen Dinge in Verwirrung zu gerathen geneigt sind» (Bd. 12, S. 110). Auch das Parteitreiben am Hofe, wo Gr. Orlow allgemein unbeliebt war, flösste einige Besorgnisse ein (Bd. 12, S. 125). — Vielleicht nicht ohne einige Genugthuung schrieb Buckingham im Sommer 1764, die russische Flotte werde nie bedeutend sein (Bd. 12, S. 169). — Die Bemerkungen über den ehemaligen Kaiser Joann, die Verschwörung und den Prozess Mirowitschs (S. 125, 170—177) sind bereits aus «Raumers Beiträgen» bekannt, ebenso wie manche andere Einzelnheiten, z. B. die Urtheile Buckinghams über Orlow, Golizyn, Woronzow, die Fürstin Daschkow u. s. w.

Lesenswerth ist die Charakteristik russischer Zustände, welche Macartney in seiner Depesche vom 11./22. Dezember 1769 liefert: «Ich muss bemerken», schreibt er, «dass die beiden Mächte (England und Russland) einander missverständlich beurtheilen. In St. Petersburg bildet man sich ein, dass der Londoner Hof die englische Nation ebenso leicht beeinflussen kann, wie die russische Kaiserin von ihren Unterthanen unbedingten Gehorsam und die Ausführung ihrer Befehle erzwingt. Vergebens habe ich mich bisher bemüht, den Unterschied der zwei Verfassungen zu erläutern. Unser Irrthum besteht darin, dass wir die Russen als eine civilisirte Nation betrachten und behandeln. Sie verdienen aber keineswegs diesen Namen, und im Gegensatze zu der Ansicht weniger unterrichteter Personen muss ich bemerken, dass denn ebenso gut das Königreich Thibet oder das Reich des Priesters Johann[1] der Ehre einer solchen Bezeichnung theilhaftig sein könnte. Da ist im Ministerium Keiner, welcher Latein verstünde; nur Wenige haben einige Elementarkenntnisse von der Literatur. Hochmuth entspringt häufig aus Unwissenheit und daher werden Ew. Gnaden[2] sich nicht wundern, wenn die Haltung dieses Hofes bisweilen eine stolze und ver-

[1] Hier macht der Uebersetzer der Historischen Gesellschaft den Schnitzer, den sagenhaften Priester Johann mit «Джонъ Престеръ» zu übersetzen. Puffendorff ist mit «Турфендорфъ» wiedergegeben; leider finden sich solche und andere Fehler in der Uebersetzung sehr häufig, was allerdings Lesern, welche nicht im Stande sind das Original zu ihren Studien zu verwenden, nicht viel schaden mag.

[2] An den Duke of Grafton gerichtet.

messene ist. Es wäre ebenso nutzlos, in dem Divan zu Constantinopel von Clarke und Tillotson zu reden[1], als den Ministern in St. Petersburg von Puffendorff und Grotius. Das ist keine Uebertreibung. Vor der gegenwärtigen Regierung waren, wie ich höre, die üblichen, an anderen Höfen herrschenden Formen hier noch fremd. Sowohl Panin als der Vice-Kanzler haben mir versichert, dass Bestushew in der Zeit der Kaiserin Elisabeth alle Verträge, Conventionen und Declarationen ohne eine Vollmacht seiner Souveränin unterzeichnete. Ob das wahr sei, können Ew. Gnaden durch Nachforschungen im Archiv ermitteln. Sie können sich denken, dass das Völkerrecht in einem Lande, welches keine Universität besitzt, nicht sonderliche Fortschritte kann gemacht haben» (Bd. 12, S. 248—249).

Ohne auf eine Kritik dieser Ansichten einzugehen, wollen wir nur bemerken, dass, als Macartney in Russland weilte, eine Universität bestand, nämlich die 1755 gegründete Universität in Moskau. Macartney fährt fort: «Da die Russen barbarisch und in jenen Wissensgebieten unbewandert sind, welche den Geist aufklären und Entdeckungen veranlassen, so halte ich nicht viel von ihren Bestrebungen auf dem Gebiete des Handels und der Schifffahrt. Kindern gleich sind sie momentan von einer neuen Idee ergriffen, verfolgen dieselbe und vergessen sie, sobald etwas Anderes ihre Einbildungskraft fesselt. Die Geschichte zeigt, dass dies immer so gewesen ist. Die nach dem Muster unserer Navigationsakte zusammengestellten Edicte Peters des Grossen haben, glaube ich, keiner anderen Macht Schmerzen verursacht; der Eifer für das Seewesen erkaltete so schnell, dass zu Peters II. Zeiten ein Edict des Fürsten Dolgorukij den Schiffsbau sogar missbilligte. Zur Zeit Annas änderten sich die Meinungen wieder: man kehrte zu dem früheren System zurück, aber mit so wenig Erfolg, dass alle Anstrengungen, commercielle Untersuchungen einzuleiten, nur zu Verlusten, Ungemach und Beschämung geführt haben u. s. w.» — Diese Verhältnisse erklärten, wie Macartney meint, die Schwierigkeiten, welche sich dem Abschlusse eines englisch-russischen Handelsvertrages entgegenstellten (Bd. 12, S. 250). Er klagt in starken

[1] Clarkes (1675—1729) philosophische Schriften waren damals berühmt; sie erschienen in vier Bänden in London 1738—1742; Tillotson, Erzbischof von Canterbury, war ein berühmter Kanzelredner. Seine «Sämmtlichen Werke» erschienen gesammelt in neun Bänden zu London 1718.

Ausdrücken über den Hochmuth, mit welchem die russischen Staatsmänner auf alle anderen Nationen herabblickten. Von der russischen Flotte hat er eine sehr geringe Meinung; sie sei unbedeutender, als sie zur Zeit Peters I. gewesen; in der Admiralität herrsche Verwirrung; die Schiffsbauer seien anmaassend und unwissend, die Seeleute nicht zahlreich und ungeschult, die Offiziere faul, nachlässig und pflichtvergessen (254).

Auch Shirley sieht die Verhältnisse keineswegs günstig an. Indem er der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1768 erwähnt, schreibt er: «Was kann man von diesem neuen Gesetzbuche erwarten? Ist es nicht wahrscheinlich, dass dieses neue Werk viel mehr Jahre zum Ausbau bedürfen werde, als man hier glaubt? Und wenn auch die Kaiserin das grösste Genie und geschaffen wäre, um die Welt aufzuklären, wie kann Russland hoffen, in Zukunft von gerechten, soliden Gesetzen beherrscht zu werden, wenn es, mögen die Gesetze noch so vollkommen sein, an geachteten und uneigennützigen Magistraten fehlt und daher die Wirkung dieser Gesetze ausbleiben wird. Man kann nicht umhin, diese Russen zu bemitleiden, welche sich so weise und mächtig dünken, da sie doch so unendlich weit hinter der glücklichen Lage anderer Völker Europas zurückbleiben. Ich gestehe, dass ihr Einfluss und Credit gross, dass ihr Heer, wenn auch nicht wie sie glauben unbesiegbar, so doch zahlreich ist; da aber der Glanz ihrer Macht wesentlich durch die Schwäche einiger Nachbarn und durch die Macht des Königs von Preussen bedingt wird, welcher letztere um seiner eigenen Interessen willen der Alliirte Russlands ist, so wäre es falsch, an die Dauer dieses Glanzes zu glauben» (Bd. 12, S. 330—331).

Lord Cathcarts Auffassung von allen diesen Dingen war eine wesentlich andere. Sowohl von der gesetzgebenden Versammlung, als von anderen, die Verwaltung des Reiches betreffenden Maassregeln wusste er manches Rühmliche zu sagen. Allerdings hebt auch er in seiner Charakteristik der Russen den Mangel an Bildung und den nationalen Hochmuth derselben hervor, doch lobt er ihre Anstelligkeit und schnelle Fassungsgabe (Bd. 12, S. 427). Während des ersten Türkenkrieges entwarf er ein freilich sehr düsteres Bild der Lage Russlands. Er schreibt am 11. Januar 1771, die Armeen Russlands seien unzufrieden, die Offiziere nähmen ihren Abschied, die Mannschaften litten an allerlei Krankheiten, an Erschöpfung, und die schlechte Verwaltung richte grössere Verwüstungen unter ihnen an, als die Waffen der Feinde; die Rekruten-Aushebungen

seien dem schwachbevölkerten Lande verderblich; die Flotte im Archipelagus sei schlecht gebaut, schlecht verwaltet, schlecht bezahlt; unter den Matrosen herrschten Krankheiten. Er schildert hierauf die Unwahrscheinlichkeit bedeutenderer militärischer Erfolge und den Geldmangel und fährt fort: «Es fehlt an kenntnissreichen und ehrlichen Männern; dagegen gibt es viel Neid und Hass gegen die Ausländer, Unfähigkeit zu allen Geschäften in Krieg und Frieden. Es gibt keine Einigkeit, keine Liebe, kein Vertrauen; dagegen fehlt es an jener Thatkraft und jenem Geiste, welche anderswo die Unzufriedenen dazu bringt, sich zu äussern, sich den von ihnen gemissbilligten Maassregeln entgegenzustellen und sich von denjenigen zu trennen, welche sie als Feinde des Landes erkennen. Dies ist das wahre Bild dieses Reiches, welches die Vorsehung vor nicht langer Zeit so hoch erhob und welches nur die Vorsehung vor grösseren Uebeln bewahren kann. Es gibt hier nur wenige Menschen, welche tiefer denken oder weiter in die Zukunft blicken u. s. w.» (Bd. 19, S. 166—168).

Dazu kam nun die Pest in Moskau, über welche der englische Diplomat mancherlei beachtenswerthe Angaben mittheilt. Die Geschichte dieser Kalamität ist in der letzten Zeit wiederholt Gegenstand der Darstellung gewesen und man hat das Material vorwiegend aus russischen Quellen recht sorgfältig gesammelt. Immerhin mag Dasjenige, was Cathcart über die Pest in Erfahrung brachte, das Bild ergänzen, was wir von dieser düsteren Episode besitzen (Bd. 19, S. 205, 237, 238, 242—246). — Die Bemerkungen Gunnings und R. Oakes, welche die Rebellion Pugatschews betreffen, bieten nichts Neues (Bd. 19, S. 381, 391, 398). — In jener Zeit begann die Geschichte des russischen Papiergeldes. Gunning schreibt (1774), dass die Russen, da sie in Betreff der möglichen Folgen einer allzugrossen Ausdehnung dieser Operation unwissend seien, über dieses Auskunftsmittel ganz entzückt seien (Bd. 19, S. 402).

Für die Geschichte der Theilungen Polens findet sich in diesen Depeschen nicht überreiches Material. Buckingham macht im Dezember 1762 einige Bemerkungen über die Wichtigkeit der polnischen Königswahl für Russland (Bd. 12, S. 64). Ein Jahr später (Januar 1764) reproduzirt er ein Gespräch mit Panin, in welchem der letztere versicherte, man denke nicht entfernt an eine Theilung Polens (Bd. 12, S. 157). Macartney erörtert (1766) die Dissidenten-Frage (Bd. 12, S. 288 u. ff.). Shirley bemerkt, Katharina behandele

den König von Polen als Werkzeug und werde ihn nur so lange in Schutz nehmen, als sie ihn brauche, nicht länger (Bd. 12, S. 326). Cathcart erläutert umständlicher die Ursachen der kritischen Lage Polens (Bd. 12, S. 397). Schliesslich wurde Polen hinter Englands Rücken getheilt und letzteres musste diese Thatsache ruhig hinnehmen. Die dem englischen Gesandten Gunning übergebene Deklaration, in welcher die Nothwendigkeit dieser Maassregel auseinandergesetzt wurde, ist im 19. Bande S. 305 u. ff. abgedruckt. England war überrascht, blieb aber ruhig.

Ebenso finden sich in diesen Depeschen nur dürftige Notizen über Russlands Beziehungen zu Preussen. Keith schreibt mancherlei über Katharinas Haltung dem preussischen Diplomaten Goltz gegenüber und legt einiges Gewicht darauf, dass Katharina demselben sogleich nach ihrer Thronbesteigung hatte sagen lassen, sie sei geneigt, die Freundschaft des Königs von Preussen zu pflegen (Bd. 12, S. 7). Als alle Diplomaten sogleich nach der Krisis an den Hof geladen wurden, konnte Goltz nicht erscheinen, weil vorgeschrieben war, dass man nicht in Militäruniform erscheinen dürfe, und er sich in der Eile keine andere Kleidung hatte verschaffen können (Bd. 12, S. 12). — Bereits aus Raumers Beiträgen wissen wir, dass Friedrich der Grosse in einem Schreiben an den Grafen von Finkenstein bemerkt hatte: «Da haben wir den zweiten Theil des byzantinischen Kaisers Zeno und seiner Gemahlin Adriana und der Katharina von Medici»[1]. Aus Buckinghams Schreiben an den Earl Halifax erfahren wir nun, dass diese Aeusserung sich in eine englische Zeitung verirrt hatte und Katharina, welche davon erfuhr, sehr gegen den König von Preussen aufbrachte (Bd. 12, S. 67). Auch im April 1763 schreibt Buckingham, Katharina habe eine persönliche Abneigung gegen Friedrich (Bd. 12, S. 97). Shirley erzählt im Jahre 1767, wie Friedrich in aller Weise Katharina umschmeichle und zwar nicht ohne Erfolg. Er theilt den Inhalt eines Schreibens des Königs von Preussen an die Kaiserin mit, in welchem der erstere die Weisheit der letzteren preise und um ihre Freundschaft bitte (Bd. 12, S. 303). Da in der nächsten Zukunft bereits die Veröffentlichung des Briefwechsels Katharinas mit Friedrich durch die «Historische Gesellschaft» in Aussicht steht, so werden wir wohl auch dieses Schreiben in extenso kennen lernen. Shirley

---

[1] Bd. III, S. 309. — Bei Raumer und Buckingham «Maria Medici», bei Herrmann V. 281 «Katharina Medici».

schreibt im Juli 1768, es bestehe eine persönliche Freundschaft zwischen Beiden. Er fügt hinzu, er sei durch einen Zufall dahinter gekommen, dass zwischen Preussen und Russland ein geheimer Vertrag abgeschlossen worden sei, doch habe er sich bisher wegen Mangel an Geld die Abschrift nicht verschaffen können (Bd. 12, S. 341—342).

Ueber die Beziehungen Russlands zu England und der Pforte fliessen die Quellen reichlicher. Die den englischen Diplomaten gegebenen Instruktionen sind in der Edition abgedruckt und gewähren einen Einblick in die Intentionen Englands. (Vgl. z. B. die Instruktion für Buckingham Bd. 12 S. 16 u. ff.; ferner die Instruktion für Macartney Bd. 12, S. 184 u. ff., die Instruktion für Gunning Bd. 19, S. 265.) Ausserdem enthalten die Schreiben der englischen Minister an die englischen Gesandten allerlei Details über die diplomatischen Beziehungen der beiden Mächte. Endlich sind verschiedene Aktenstücke, diplomatische Noten, Vertragsentwürfe u. dgl. mitgetheilt. Im Ganzen bieten diese Beziehungen kein besonders hervorragendes Interesse. Die Verhandlungen wegen des Handelstraktats ziehen sich, wie bereits bemerkt wurde, lange hin. Die allergrösste Beachtung dagegen verdient der Umstand, dass England die Erfolge Russlands in der orientalischen Frage so ruhig hinnahm. Die persönlichen Beziehungen der Kaiserin zu den englischen Diplomaten waren sehr verschiedener Art. Als Grossfürstin hatte sie zu dem englischen Gesandten Williams in Beziehungen gestanden und durch dessen Vermittelung eine Summe Geldes von England erhalten. Jetzt erbot sie sich als Kaiserin jene Anleihe von 44,000 Rubeln zurückzuerstatten. (Vgl. Buckinghams Schreiben vom 31. März 1764 Bd. 12, S. 162.) Keith schreibt sogleich nach der Thronbesteigung Katharinas, er sei noch mehr persona in grata als er geglaubt habe (Bd. 12, S. 26). — Von den Verhandlungen in Betreff des Handelsvertrages heben wir nur hervor, dass Macartney durch seine Haltung in dieser Angelegenheit sich den Unwillen der englischen Regierung zuzog (vgl. Bd. 12, S. 221).

Bemerkenswerth ist eine Depesche Macartneys vom 1. August 1766, in welcher der englische Diplomat beklagt, dass die englische Politik es so lange Zeit hindurch nicht verstanden habe, Russland einen Begriff von Englands Macht (of our omnipotence) zu geben, so dass er, Macartney, auch jetzt kaum hoffen dürfe, Russland von seinen türkischen Plänen abbringen zu können (Bd. 12, S. 275). — Der Minister Conway klagt etwas später (Bd. 12, S. 301) über

Panins Bestreben, Englands Ansehen in Europa zu schmälern und meint, Russland und England seien von allen europäischen Mächten am meisten befähigt, eine völlig unabhängige Stellung zu behaupten, und eine Erneuerung und Verstärkung der alten Allianz entspreche dem Interesse beider Mächte durchaus (315). Panin äussert sich in Betreff dieser Frage in einer ausführlichen Note vom 10. Oktober 1768 (Bd. 12, S. 371 u. ff.). Inzwischen begann der türkische Krieg. Wir finden nicht, dass die Erfolge der russischen Waffen einen besonders peinlichen Eindruck auf England gemacht hätten. Dagegen missfiel dem Earl Rochford Russlands Absicht, eine Anzahl unabhängiger Staaten zwischen Russland und der Türkei herzustellen, weil solche Staaten, wie man in England erwartete, der Thatsache nach von Russland abhängig sein würden. Wir theilen den Wortlaut des Passus in der Note mit.[1] Cathcart suchte genaue Informationen über Russlands Absichten in Betreff der Expedition in die griechischen Gewässer zu erlangen. Er erfuhr, dass man auf eine Erhebung der Griechen in Morea hoffte; der Isthmus von Korinth sollte befestigt, Albanien, das alte Epirus, Zenta, Cephallonia und andere Inseln sollten insurgirt, eine Anzahl von Inseln im Archipelagus sollte befestigt werden. Cathcart erfuhr von allen diesen Entwürfen von einem bei denselben nahe betheiligten, optimistisch gesinnten Griechen.[2] Es mochte mit der Verschiedenheit der Interessen Englands und Russlands in Bezug auf derartige Entwürfe zusammenhängen, dass Cathcart plötzlich eine auffallende Kälte in dem Benehmen der Kaiserin ihm gegenüber wahrzunehmen glaubte, welcher Umstand ihn veranlasste, bei dem Grafen Panin um Aufklärung desselben zu bitten. Panin stellte eine Veränderung in der Haltung der Kaiserin in Abrede und suchte ihre scheinbare Kälte durch Zerstreutheit und dadurch zu erklären, dass die Kaiserin zu sehr von Geschäften überhäuft gewesen sei (Bd. 12, S. 464).

[1] The project of erecting Tartary, Moldavia and Wallachia into independent States as a defence against Turkey, and the idea Your Excellency imagines, you perceive of forming a barrier against Sweden, by erecting *all Finland* into an independent Great Duchy, are not thought entirely to correspond with the principle of moderation You suppose in the Court of Russia not to increase her dominions, but rather part with some others to secure a permanent peace as it is easy to see, that such independent States can be meant to be no other in reality than entirely dependent on Russia sc. (Bd. 12, S. 460—461.)

[2] I have met with the original author of the project who is a Greek, an officer, and a very able man sc.

Cathcart hatte bald von bedeutenden Erfolgen der russischen Waffen zu melden und berichtet, es sei ihm erzählt worden, der Graf Panin habe die Besorgniss geäussert, England möge diese Erfolge ungünstig aufnehmen. Er schreibt an den Earl Rochford, er habe sich sogleich beeilt, dem Grafen durch Hinweis auf die aus England erhaltenen Depeschen darzuthun, dass der König den russischen Waffen von Herzen noch weitere Erfolge wünsche. Cathcart bemühte sich, den Minister Katharinas von der Aufrichtigkeit dieser Gesinnungen Englands zu überzeugen (Bd. 12, S. 478). Mit der Meldung weiterer Erfolge der russischen Waffen, welche in der That die englische Regierung nicht beunruhigt zu haben scheinen, schliesst der 12. Band des «Archiv's der Historischen Gesellschaft» ab.

In dem 19. Bande finden wir unter № 35 einen eingehenden Bericht über die Operationen der Russen zur See, insbesondere über die Schlacht bei Tschesme (S. 81 u. ff.), ferner die Reproduktion langer Unterredungen Cathcarts mit Panin. Merkwürdig ist, dass in den Instruktionen für Robert Gunning der Letztere ausdrücklich beauftragt wird, der Kaiserin und deren Ministern die Versicherung zu geben, dass England gegen etwaige Eroberungen am Schwarzen Meere nichts einzuwenden habe; jede Besorgniss Seitens der russischen Regierung in dieser Hinsicht sei völlig grundlos. Doch wird hier hinzugesetzt: «*abgesehen* von der Durchfahrt russischer Schiffe aus dem Schwarzen Meere in's Mittelmeer», womit denn doch sehr wahrnehmbar angedeutet ist, dass die englischen Konzessionen eine Grenze haben sollten.[1] So gestalteten sich denn die Verhältnisse zwischen den beiden Mächten recht günstig. Katharina nahm die Gelegenheit wahr, im Mai 1773 den englischen Gesandten zu versichern, wie sehr sie sich über die Fortentwickelung der englischen Flotte, wie über Alles, was England zum Vortheil gereiche, freue (Bd. 19, S. 359). Nicht im Mindesten bot England ein Hinderniss für den Abschluss des Friedens von Kutschuk-Kainardschi, obgleich auch die Durchfahrt russischer Schiffe in's Mittelmeer dabei gesichert wurde. England nahm Alles ruhig hin, erfuhr manche Ein-

[1] You will not fail to remove any impressions on the minds of the Empress and her ministers, with respect to jealousies entertained by us of any territorial or maritime acquisitions she may make on the Black Sea exclusive of a passage for Russian ships from that Sea to the Mediterranean. Bd. 19, S. 267. — Auffallend nachlässig und inkorrekt ist die russische Uebersetzung des letzteren sehr wichtigen Passus: «*въ виду доставленія свободнаго прохода* русскихъ кораблей изъ этого моря».

zelheiten des Vertrages ziemlich spät. Persönlich schrieb Katharina an König Georg im Jahre 1775 über verschiedene politische Angelegenheiten (Bd. 19, S. 501).

So sind denn diese englischen Depeschen eine reiche Fundgrube für die Geschichtsforschung in Betreff der ersten dreizehn Jahre der Regierung Katharinas. Auch die gelegentlichen Aeusserungen über einzelne Persönlichkeiten, wie Bestushew, Münnich, Orlow, die Charakteristik Tschernyschews, als derselbe zum russischen Gesandten in England designirt worden war (S. 298), einige Bemerkungen über die Rivalität zwischen Panin und Orlow (S. 300—302), Berichte über Theater-Aufführungen bei Hofe, die Grundsteinlegung der Isaaks-Kirche (S. 358), die Rolle, welche Doktor Dimsdale eine Zeitlang spielte, das Emporkommen Potemkins, der Tod der Tarakanow (Bd. 19, S. 509) u. s. w. verleihen diesen Archivalien ein vielseitiges Interesse. Es wäre zu wünschen, dass die Geschichtsschreibung, die monographische Forschung solchen, allerdings wegen ihres grossen Umfangs und einer nicht allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Edition schwer auszubeutenden Quellen mehr Beobachtung schenkte, als dies bisher der Fall gewesen[1].

A. BRÜCKNER.

Die Fortschritte der geologischen Beschreibung Russlands im Jahre 1875.

Von
Professor **Barbot de Marny**.

(Schluss.)

Der Ural.

Es liegen uns einige petrographische Arbeiten über den Ural von den HH. Daubrée und Karpinsky vor.

Obgleich bis jetzt gediegenes Platina in seiner ursprünglichen Lagerstätte nicht gefunden worden ist, so nahm man gewöhnlich an, da die, in den Anschwemmungen gefundenen Körner zuweilen mit Chromeisenstein und seltener mit Serpentin zusammengewachsen

[1] Die Publikationen der «Historischen Gesellschaft», 19 Bände, sind zu beziehen durch die Kaiserliche Hofbuchhandlung H. Schmitzdorff (Carl Röttger).



waren, dass der Serpentin das Muttergestein des Platina sei. Der französische Gelehrte Daubrée fand[1], indem er ein Gesteinsstück, in welchem Platina und Chromeisenstein verbunden vorkam, untersuchte, dass dieses, aus Nishne-Tagilsk stammende Stück aus Peridot bestehe, sich mehr oder weniger in Serpentin umgewandelt habe und Diallag enthalte. Uebrigens erkannte[2] Hr. Descloiseaux dieses letztere Mineral als einen eisenschüssigen Salit. In einem anderen Stücke derselben Gesteinsart aus Nishne-Tagilsk fand Hr. Daubrée ausser Chromeisenstein und Platina noch Osmiridium. In Folge der Untersuchungen des Hrn. Daubrée bemerken wir, dass das Vorkommen von Peridot als Gesteinsart zuerst von Hochstetter in Neu-Seeland beobachtet worden ist und dass es als solches auch immer mehr an anderen Orten bekannt wird; ebenso ist das Olivingestein in letzter Zeit im sächsischen Granulitgebiet an mehreren Stellen bestimmt worden, wobei der Olivin bald in Verbindung mit Granat, bald mit Enstatit vorkommt. Ich nehme an, dass das Olivingestein auch am Ural verbreitet, aber zum grösseren Theil in Serpentin umgewandelt ist.

Hr. Daubrée[3] hat ferner gezeigt, dass auch in Neu-Seeland und Borneo in der Zusammensetzung des Urgesteins, welches Platina enthält, Peridot vorhanden ist. Auf Borneo kommen mit dem Platina zusammen Diamanten vor und am Kap der Guten Hoffnung findet man die Diamanten in verwitterten Bronziten, welche auch verwitterten Peridot enthalten, so dass das Muttergestein der Diamanten auf Borneo und in Süd-Afrika ein ganz anderes ist als in Brasilien. Zu dieser Bemerkung des Hrn. Daubrée kann man hinzufügen, dass als Muttergestein der Diamanten am Ural der Itacolumit angesehen wird; aber wird nicht in einzelnen Gegenden seine Stelle der Peridot vertreten?

Die Untersuchungen des Hrn. Karpinsky beziehen sich auf die Zusammensetzung des Beresits, einer Gesteinsart, in welcher bei Beresowsk die Goldadern auftreten.

Gustav Rose beschrieb den Beresit als Granit, welcher ein feinkörniges Aggregat von vorherrschendem Orthoklas, Quarz und Glimmer bildet, ausser denen im Gesteine fast immer Pseudomorphosen von Brauneisenstein nach Schwefelkies vorkommen.

---

[1] Comptes rendus LXXX, p. 526 und 707.
[2] Ibidem p. 785.
[3] Association du platine à des roches à base de péridot. Paris, 1876.

Hr. Karpinsky[1] hat sich durch mikroskopische Untersuchungen, welche von chemischen Analysen unterstützt wurden, überzeugt, dass der Beresit aus Quarz, doppelachsigem Glimmer und Schwefelkies besteht und dass er daher nach seiner Zusammensetzung dem Greisen ähnlich sei. In vollkommen frischem Beresit, welchen Hr. Karpinsky im Reschewskischen Hüttenbezirk am Ural angetroffen hatte, konnte er zwei Varietäten unterscheiden: eine, die aus der erwähnten Zusammensetzung besteht und eine andere, die ausser Kaliglimmer und Quarz auch Orthoklas enthält. Hr. Karpinsky[2] hat gleichfalls erklärt, dass die vom Ural längst bekannte Mineralverbindung von Korund (Soimonit) mit Barsowit als eine selbstständige Gesteinsart betrachtet werden müsse. Er schlägt für dies Gestein den Namen *Barsowit* vor, nach seinem mehr oder weniger hauptsächlichen Bestandtheile, da der Korund stellenweise von Glimmer vertreten wird.

Für die Sedimentärformationen des Ural haben wir mehrjährige geologische Untersuchungen des Hrn. Prof. Möller[3], unter dessen Leitung auf den Kronsländereien von Utkinsk und Ilimsk auf Steinkohlen geschürft wurde. Diese Ländereien liegen bekanntlich auf dem Westabhange des Ural und werden von dem Flusse Tschusowaja durchschnitten; den Grund zu diesen Schürfungen gab das Auftreten derjenigen Lage von Sandstein, in welcher unterhalb an der Tschusowaja, besonders aber in der Lunja und Koswa, Steinkohlenlager bekannt sind. Die Besichtigung der natürlichen Entblössungen, und besonders die ausgeführten Bergarbeiten, ermöglichten Hrn. Möller, den geologischen Bau der Ländereien bei Utkinsk und Ilimsk mit der gewünschten Genauigkeit zu erklären und eine Beschreibung mit beifolgenden geologischen Karten, Plänen und Profilen zu liefern. In dem grossen Werke des Hrn. Prof. Möller findet sich viel Interessantes und Neues sowohl in Bezug auf die Lagerung der Sedimentärgebilde, als auch in Bezug auf ihre petrographische Zusammensetzung und ihren paläontologischen Gehalt.

Was die Lagerungsverhältnisse betrifft, so müssen wir z. B. auf die überstürzte Stellung der Schichten bei dem Hügel, welcher zwischen den Flüssen Utka und Tschusowaja liegt, hinweisen, wo die devonischen Schichten auf dem unteren Bergkalk zu liegen scheinen.

---

[1] Verhandlungen des St. Petersburger Naturforschervereins 1875, CXLIII.

[2] Ibidem, Bd. V, 2. Aufl., p. XLIX.

[3] Schriften des mineralogischen Vereins XI, p. 1—227.

Was die petrographische Zusammensetzung anbetrifft, so weisen wir auf die grosse Verbreitung der Hornsteine hin, welche sowohl inmitten des unteren Bergkalkes, als auch inmitten der Sandsteine und Thonschiefer der oberen Bergkalkformation vorkommen; wir führen gleichfalls das Vorhandensein von Lignit im Diluvium des Berges Lipowa auf dem Gute Ilimsk an. Was den paläontologischen Gehalt anbetrifft, so bemerken wir, dass die Fauna des unteren Bergkalkes, in welchem *Productus giganteus* vorkommt, zwei Abtheilungen erkennen lässt, welche auch durch ihre lithologische Verschiedenheit charakterisirt sind. In der oberen Abtheilung kommt *Spirifer mosquensis* vor. Gleichfalls bemerkenswerth ist, dass jetzt endgültig das Vorkommen von *Stringocephalus Burtini* in den devonischen Schichten des Ural bewiesen ist, d. h. einer Spezies, welche so charakteristisch für die mittleren devonischen Schichten von Paffrath, Devonshire und anderer west-europäischer Gegenden ist.

Auf den Gütern Ilimsk und Utkinsk sind ausser dem Diluvium folgende Formationen verbreitet: die permische, die Steinkohlen-Formation (Kalksteine und Sandsteine in zwei Etagen), die devonische und silurische. Die Schichten dieser Ablagerungen haben eine antikline und synkline Tektonik und die Mächtigkeit der Schichten der Steinkohlenformation allein erreicht schon nach der Berechnung des Hrn. Prof. Möller auf dem Gute Utkinsk 8000 Fuss.

Die geologische Karte des mittleren und erzführenden Urals von Hrn. Prof. Tula aus Wien, im Maassstabe von 40 Werst = 1 Zoll, welche ich bereits im Berichte des vergangenen Jahres erwähnte, hat nur die Bedeutung eines Hülfsmittels bei der Lektüre seiner Schrift: «Eine geologische Reise nach dem Ural. Wien. 1874».

Sibirien.

Im Jahre 1873 reiste der englische Geologe Thomas Belt durch die Steppen des westlichen Sibiriens und hat eine Theorie über ihre Bildung publizirt[1]. Von diesen Steppen wissen wir so wenig, dass es nicht überflüssig ist, selbst die wenigen Beobachtungen des Hrn. Belt mitzutheilen. An den Ufern des Ischim sah er, dass die Steppe aus Sand besteht und weder Muscheln noch Geschiebe enthält; der

[1] Quaterly Journal of the geological Society, Vol. XXX, p. 490.

Sand erhebt sich dort bis 80 Fuss über den Flussspiegel. In Omsk besteht das rechte Ufer des Irtisch, welches sich bis 60 Fuss erhebt, unten aus feinem geschichtetem Schlamm und oben aus vertikal geschichtetem Sand, manchmal mit Thon vermengt; dieser Sand hat grosse Aehnlichkeit mit dem von Ischim, jedoch kommen in ihm kleine Gerölle und Reste von *Cyrena fluminalis* vor. Dieser Charakter der Irtysch-Ufer erstreckt sich bis Pawlodar, nur dass zuweilen mehr und gröbere Gerölle vorkommen. In Pawlodar erschien unter der erwähnten Schicht auch eine festere Gebirgsart, nämlich dolomitischer Kalkstein; die oberen Kalksteinschichten sind stark verwittert und ihre Stücke waren mit dem darüberliegenden schlammigen Thon vermengt. Hinter Pawlodar, nach dem Süden zu, kamen an der Oberfläche der Steppe immer häufiger und immer grösser werdende eckige Quarzstücke vor. Nichts indessen berechtigte, in ihnen eine Meeresbildung zu vermuthen, sie schienen vielmehr durch schwimmendes Eis verstreut worden zu sein. Noch südlicher bildeten bereits stark metaphorphisirte Urgesteine Hügelketten, von Schluchten mit sandigem Thon und einer Masse eckiger Gesteinsstücke aus der Nachbarschaft durchzogen. Diese Höhenzüge und Hügel waren mit verwitterten Bruchstücken ihrer eigenen Gesteinsart bedeckt und nichts wies auf das frühere Vorkommen von Gletschern hin. Aber wenn man annimmt, dass die Ebene von Wasser, welches in ihr kleine Seen bildete, bedeckt war, so kann die Verbreitung der eckigen Bruchstücke leicht dadurch erklärt werden, dass im Winter die Seen zufroren und im Frühling das aufbrechende Eis Gesteinsstücke von den es umgebenden Höhen nach verschiedenen Theilen der Seen fortführte, eine Erscheinung, welche Hr. Belt auf den nord-amerikanischen Seen beobachtet hat. Noch südlicher verliert sich der ebene Charakter der Gegend und einige von den Höhenzügen aus krystallinischem Gestein erreichen in der Kirgisensteppe bereits die Höhe von 2000 Fuss.

Hr. Belt war anfänglich von den Ansichten des Hrn. Prof. Cotta, welcher im Jahre 1868 den Altai bereiste, beeinflusst. Hr. Cotta nimmt auf Grund dessen, dass die ganze Formationsreihe von den permischen bis zu den Diluvialschichten fehlt, an, dass im Laufe dieser langen Periode die Gegend eine Wüste darstellte, aber zur Zeit der Diluvialperiode von Wasser bedeckt war. Hr. Cotta sagt nämlich: «In dieser Zeit scheint der Ocean, welcher sich vom Eismeere bis zum Ural, Altai, bis zum Kaspischen und Schwarzen Meere erstreckte, die Grenze zwischen Europa und dem Süden und

Osten Asiens gebildet zu haben. Der Mangel an Gletscherspuren, überhaupt das Kennzeichen der Gletscherperiode, welche so häufig im westlichen Europa beobachtet werden, erklärt sich vielleicht durch die Annahme einer warmen Meeresströmung aus dem Mittelmeere in das Eismeer, längs den damals existirenden Altai-Ufern. Die Mammuthe, deren Reste in den Höhlen des Altai vorkommen, konnten auf weiten, niedrigen Inseln des Diluvialmeeres leben». [1] Hr. Belt bemerkt, dass man gar nicht nöthig hat anzunehmen, dass sie auf Inseln wohnten, da sie einfach nur dem Ufer des zurücktretenden Meeres zu folgen brauchten; die Hauptsache aber, welche für die Cotta'sche Theorie fatal zu sein scheint, ist der Mangel an Meermuscheln im Steppendiluvium, welche von keinem einzigen Forscher gefunden worden sind, obgleich Mollusken überall im Ocean leben und bei Grönland zuweilen nicht weit von den Gletscherenden vorkommen. Hr. Belt nimmt an, dass das Auftreten von *Cyrena fluminalis* im Steppensande ein Beweis dafür ist, dass die Meeresmuscheln dort nicht vorkamen, sonst wären ihre Ueberreste gefunden worden. Gleichfalls unwahrscheinlich ist es, dass dort nach der Theorie von Hrn. Cotta eine warme Meeresströmung vorbeigegangen sei, da im wärmeren Wasser immer Ueberfluss an organischem Leben herrscht. Indem Hr. Belt die Theorie von der Bedeckung der Steppe mit Meerwasser aufgibt, nimmt er die Möglichkeit eines so mächtigen Dammes (barrier) im Norden an, dass der Abfluss der Gewässer verhindert und sie genöthigt wurden, einen grossen See zu bilden, in dem der Sand sich ablagerte. Indessen, meint Hr. Belt, sei es schwer, in der Erhebung des Landes im Norden einen solchen Damm anzunehmen, da die Meermuscheln des Nord-Ufers auf eine Lage hinweisen, welche niedriger als ihre jetzige war. Noch ehe Hr. Belt Pawlodar erreicht hatte, kam er zum Schlusse, dass wahrscheinlich Polareismassen den Abfluss des Wassers verhindert haben, und bestätigte diese Theorie endgültig, als er die Urgesteine mit der stark verwitterten Oberfläche sah, von denen Stücke im höher liegenden Schlamm eingeschlossen waren; das Aussehen der Fluss-Ufer machte den Eindruck, als ob sie die Sohle eines Eisstromes gewesen seien, welcher sich der allgemeinen Neigung des Festlandes entgegen bewegt habe. Wenn ein solcher Eisandrang von Norden stattfand, so musste das Flusswasser natürlich zurückfliessen. Die Eismassen zerstörten vornan, indem sie sich

[1] S. Bergjournal 1869, IV, 220.

vorwärts bewegten, die Urgesteine, während die unten hervortretenden Gewässer Sand und Thon auswuschen. Von den höher gelegenen Orten wurden die Gesteinsstücke nach dem Süden fortgerissen und es ist sehr möglich, dass die erratischen Blöcke, welche Hr. Erman bei Ssamarowa sah, vom Nordende der Urals herstammen. Die Eisgrenze bestimmte damals den Anfang eines grossen Sees, in welchem Gewässer aus dem Süden, wie die aus dem schmelzenden Eise mündeten. Zur Zeit des höchsten Wasserstandes des Sees konnte sich derselbe über die Niederung zwischen dem Ural und dem Westende des Altai und dem Aral- und Kaspi-Gebiete ausbreiten. Beim allmäligen Zurückweichen des Eises musste das Wasser demselben folgen und jeder Theil der trocken gelegten Steppe war damals das Ufer eines grossen Sees. An diesem Ufer wie an denjenigen der in den See mündenden Flüsse konnten gigantische Säugethiere leben und folgten dieselben beständig dem nach Norden zurücktretenden Wasser. Desshalb findet man ihre Ueberreste auf der ganzen Steppe. Ihre eingefrorenen Kadaver, welche zusammen mit Meermuscheln im hohen Norden vorkommen, bezeugen, dass diese Thiere am Ende der Gletscherperiode lebten, während ihre Knochen, welche in den Höhlen des Altai gefunden werden, darauf hinzuweisen scheinen, dass diese Thiere zur Zeit ihrer grössten Verbreitung dort vorkamen. Die Theorie der Zurückdämmung der Süsswasserzuflüsse durch Polareis zur Zeit der Gletscherperiode und die dadurch bewirkte Bildung von grossen und kleinen Seen erklärt, nach der Meinung des Hrn. Belt, den Ursprung derjenigen geschichteten Ablagerungen, auf Grund deren Vorhandenseins man die Bedeckung der Gegend durch das Wasser des Oceans annahm; diese Theorie dehnt Hr. Belt auch auf andere Erdgegenden aus.

In meinen Augen erscheint die Theorie des Hrn. Belt an und für sich nicht so wichtig, obgleich sie in einigen Gegenden sehr viel für sich hat, als vielmehr desshalb, weil die Geologen endlich aussprechen, dass es in den Steppen von West-Sibirien keine neueren Meeresablagerungen gibt.

Was die in Omsk vorkommenden Muscheln betrifft, so erwähnt sie schon Pallas[1]. Hr. P. P. Ssemenow, der Vice-Präsident der Russischen Geographischen Gesellschaft, hat sie dem Hrn. Prof. Martens

[1] Pallas. Reisen durch verschiedene Länder, II, 119.

in Berlin übergeben. Der Letztere bemerkt [1], nachdem er unter ihnen *Paludina*, *Cyclas*, *Pisidium* und *Cyrena* erkannt hat, dass, obgleich diese Arten auch noch jetzt im asiatischen Russland leben, die von ihm bestimmten Spezies dennoch sich von den noch jetzt dort vorkommenden unterscheiden. Später hat Hr. Martens [2] aus den Omskischen Schichten noch zwölf Spezies aus dem genus *Planorbis*, *Limnaea*, *Lithoglyphus*, *Valvata*, *Melania*, *Unio* beschrieben, von ihnen wenigstens fünf selbst noch in Sibirien lebende. Was die näheren Umstände des Vorkommens dieser Muscheln betrifft, so hat sie Hr. Tschersky [3] beschrieben, welcher zwei muschelführende Etagen unterscheidet. Die untere (die von der Neuen Staniza) besteht aus dunkelbraunem Thon und grauweissem Lehm und wird besonders durch *Unio* charakterisirt. Die obere Etage, welche diskordant der unteren aufgelagert ist, besteht aus gelbem, grobem Lehm und Sand; in ihr herrscht ein Ueberfluss an *Cyrena*, *Cyclas*, *Planorbis*, und kommen Mammuthknochen, das vorsündfluthliche Nashorn und Pferd vor. Die Schichten, in denen diese Muscheln und Mammuthknochen vorkommen, gehören natürlich dem Diluvium an, aber Hr. Tschersky rechnet ihre untere Abtheilung zum Miocän.

Hr. Nesterowsky hat im Jahre 1872 geologische Untersuchungen im Bergwerksgebiet von Salair gemacht und sie auch neulich veröffentlicht [4]. Die Untersuchungen beziehen sich auf den nord-östlichen Abhang des Salairgebirges und auf das Bassin des Flusses Ina. Dieser Abhang besteht aus metamorphischem Kalkstein und Schiefern, welche von Diabasen und Dioriten gehoben sind; letztere bilden eine dem Salairgebirge parallele Kette; östlicher erscheint bereits das devonische System und darauf die Steinkohlenformation. Diese letztere bildet besonders das Kusnezkische Steinkohlenbassin.

Die devonische Formation besteht hauptsächlich aus Kalksteinen, und nach oben theilweise aus Sandsteinen, Conglomeraten und Thonschiefern. Die Kalksteine enthalten viele Korallen, als: *Cyathophyllum caespitosum*, *Favosites Goldfussi*, *Rhyzophyllum (Calceola) sandalina*, ferner *Pentamerus galeatus*, *Spirigerina reticularis*, *lati-*

[1] Zeitschrift der deutschen geolog. Gesellsch. 1864, XVI, 345.

[2] Ibidem 1874, XXVI, 741.

[3] Verhandlungen der sibirischen Abtheilung der geographischen Gesellschaft 1872, III, 110, 1875, VI, 80.

[4] Annales de la société géologique de Belgique 1875.

linguis, arimaspus, Spirifer aculeatus, Orthis striatula und gehören dieselben zum unteren Horizonte der mittel-devonischen Formation; in den devonischen Schichten kommt hier auch *Pentamerus Vogulicus*, welcher bis jetzt nur aus den oberen Silurbildungen des Ural bekannt war, vor. In den Schiefern wurde unter Anderem *Phacops latifrons* gefunden und die Sandsteine enthalten viele, aber schlecht erhaltene Gewächse. Im Gebiete der devonischen Ablagerungen kann man auch krystallinische Gesteine sehen, unter denen Hr. Karpinsky auch Andesit erkannte. Das Steinkohlensystem erscheint sowohl als Bergkalk- wie auch als Produktiv-Formation. Der Bergkalk ist dort durch Sandsteine und Conglomerate getheilt und enthält: *Lonsdaleia floriformis, Syringopora distans, Productus semireticulatus, punctatus, Chonetes papilionacea, Streptorhynchus crenistria, Rhynchonella pleurodon, Spirifer striatus, mosquensis* u. a. m. Die produktive Formation besteht aus Sandsteinen, Schieferthon, Steinkohlen und Sphärosiderit; es sind auch dünne Lagen von Kohleneisenstein *(Blackband)* bekannt. In den Sandsteinen kommen vor: *Sphenopteris antriscifolia, Noegerrathia aequalis, Araucarites Tschichatscheffianus* u. a. m. Die Stengel von *Araucarites* haben zuweilen eine zur Schichtung des Gesteins vertikale Stellung. Die Steinkohlen liegen gewöhnlich zwischen Schieferthon und haben ein sehr verschiedenes Fallen, von einer vertikalen Lage am Rande des Bassins gehen sie zur Mitte desselben in eine fast horizontale über; die Steinkohlen gehören grösstentheils zu den mageren oder halbfetten. Ausser bei Battschatsk, wo sieben Hauptflötze vorkommen, von denen das des «Heiligen Geistes» eine Mächtigkeit von 30 Faden erreicht, sind Kohlenflötze auch an anderen Orten, so beim Uluss von Tschertinsk und den Dörfern Babanowa, Schestakowa, Semenichina, Mamontowa bekannt. Im nord-östlichen Theile des Kusnezkischen Bassins geht die Karakanskische Bergkette vorüber; sie besteht aus krystallinischen Gesteinen, unter denen Hr. Karpinsky Basalt mit Tachylit erkannte. Die Arbeit des Hrn. Nesterowsky wird von einer geologischen Kartenskizze und einem idealen Durchschnitte begleitet.

Hr. Griwnak[1] hat die Erzlagerstätten des Altai beschrieben. Der Autor hat sich in seiner Beschreibung die Aufgabe gestellt, sowohl den Zustand der Grubenarbeiten als auch den Charakter der Lagerungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Erzstätten zu schil-

[1] Bergjournal 1873, II, 172 und 1875, II, 277.

dern. In letzterer Beziehung, in welcher wir hier überhaupt nur reden können, besitzt die Arbeit des Hrn. Griwnak eine so vollständige Sammlung von Daten, wie eine frühere nicht existirt. Der Autor sammelte alle bekannten Daten, kritisirte und ergänzte sie mit einigen Thatsachen, welche er selbst beobachtet. Seine Arbeit ist von einer Menge von Zeichnungen und Tafeln begleitet, auf denen die Gestalt, die Lage, die Zusammensetzung, das Haupt- und die Nebengesteine angegeben sind. In seiner ganzen Arbeit betont der Verfasser die Wichtigkeit von der Kenntniss der geologischen Verhältnisse der Lagerstätten zum Zweck der Wahl in der Methode ihrer Bearbeitung und für die Zukunft der Industrie überhaupt; diese Kenntniss erlangt man durch Schürfungen, und wo dieselben nicht auf die gehörige Weise und zur rechten Zeit ausgeführt wurden, da muss die Montan-Industrie früher oder später in einen traurigen Zustand gerathen, was wir jetzt theilweise am Altai sehen können. Ein nicht geringer Werth dieser Arbeit besteht darin, dass der Verfasser die Thatsachen getrennt von ihrer Erklärung anführt. Thatsachen verändern sich nicht, während ihre Auslegung eine sehr verschiedene sein kann. So ist es z. B. schwer, auf Grund dessen, dass der Hornstein in Schlangenberg im Liegenden und in Petrowsk im Hangenden der Lagerstätte vorkommt, dem Verfasser darin beizustimmen, dass die Lagerstätte von Petrowsk durch irgend eine geologische Umwälzung umgestürzt worden sei; es ist desshalb schwer dem beizupflichten, weil der Hornstein sich dort durch Silidirung einer Gesteinsart gebildet, welche in der Lagerstätte vorkommt, und solch' eine Silidirung konnte je nach den begünstigenden Umständen an verschiedenen Seiten stattfinden.

Wie auf die Ungenauigkeit im Texte und in den Tafeln, so weisen wir auch darauf hin, dass das Streichen des Ganges in Syrjanowsk mit NW. 5 *h* 30 *m* angegeben ist, während es eine fünfte Stunde auf dem rechten, oberen Viertel des Freiberger Bergkompasses gar nicht gibt.

Im vorigen Jahre beendete Hr. Czekanowski die Reihe seiner Reisen an den Flüssen Sibiriens, der Unteren Tunguska, des Olenek und der Lena. Wir theilen hier einige Daten über den geologischen Bau der von ihm bereisten Gegenden Nord-Sibiriens mit, soweit wir diese Daten den vorläufigen Berichten entnehmen können [1].

[1] Nachrichten der geographischen Gesellschaft, IX, 176, 233, 266, 360, X, 180, 327, XI, 148, 322; XII, 161.

Der obere Lauf der Lena und der Unteren Tunguska entblösst eine Schichtengruppe röthlicher Sandsteine, Thonschiefer, Thone und darunter liegender Kalksteine. Die Schichtung dieser Gesteine ist keine horizontale und die Versteinerungen, welche bei Korelinsk und Podwolotschna gefunden wurden, weisen auf ein halbpalaeozoisches, vielleicht devonisches Alter hin. Die rothfarbigen Gesteinsarten hören an der Unteren Tunguska bei Preobrashensk auf, und unterhalb dieses Dorfes, stromabwärts, erscheinen schon die Trappgesteine. Zwischen den letzteren sind die Schichten einer Kohlenformation zu sehen, welche derjenigen von Irkutsk wahrscheinlich entspricht. Das vulkanische Trappgebiet bildete sich später und zum Theil auf Kosten dieser Kohlenformation. Die Trappe sind reich an Zeolithen und Chalcedonen. In der Gestaltung der Trappgegend herrschen die Tafelberge vor, welche ihre Form der Auswaschung des Bodens verdanken.

Am mittleren Laufe des Olenek sind Silurschichten verbreitet, welche die Trappe auch hier durchbrachen, indem sie sich über sie ergossen oder auch in ihnen Gänge bildeten. Als Silurschichten erscheinen hauptsächlich graue Kalksteine und bunte Mergel, theilweise auch Gyps; diese Schichten sind beinahe horizontal gelagert.

Am unteren Laufe des Olenek und der Lena sind dagegen mesozoische Bildungen verbreitet, welche zwei Stufen unterscheiden lassen: eine obere kalkige, dunkelbraune und eine untere sandige, kohlenführende. Diese Meeres-Kohlenschichten entsprechen vielleicht den Süsswasser-Kohlenschichten von Irkutsk. In den metamorphischen Thonschiefern des Werchojansker Kreises wurden ebensolche Trias-Versteinerungen gefunden wie in Spitzbergen *(Monotis salinaria)*. Die Kalksteine, welche an der Lena oberhalb von Jakutsk vorkommen, stehen in gleichem Alter wie die rothfarbigen Gesteine von Kirensk und der Unteren Tunguska. Hr. Czekanowski meint, auf den Reichthum an gefundenen Versteinerungen hinweisend, dass den Kern der Sammlung *Ceratites* und *Inoceramus* bilden, welche zweien, stratigraphisch verschiedenen Horizonten angehören. Um diese genera gruppirt sich darauf die ganze andere Ausbeute, aus welcher er als grössere Neuigkeit für die in Ost-Sibirien vorkommende versteinerte Fauna mesozoische *Spirifer*, *Orthoceras*, *Nautilus*, Reste von Sauriern und auch Gewächse, welche aus derselben Meeresablagerung stammen, anführt.

Hr. Czekanowski hält in seinem Werke «Geologische Unter-

suchungen im Gouvernement Irkutsk», über das wir früher schon berichteten, die rothen Schichten, welche bei Balagansk vorkommen, für gleichalterig mit den kohlenführenden Schichten bei Irkutsk. Es erhebt sich jedoch jetzt einiger Zweifel über das Alter der Balaganskischen Schichten. Denn Hr. Tschersky[1] zeigt, dass man die rothen Schichten von Balagansk für älter halten muss, als die Sandsteine von Irkutsk; er begründet seine Ansicht dadurch, dass die Schichten bei der Poststation Toretsk, welche nach ihrer Zusammensetzung und Lage vollständig denen von Balagansk ähnlich sind, von den Irkutsker Schichten bedeckt werden.

In den vorläufigen Berichten sowohl wie in dem Werke über das Gouvernement Irkutsk von Czekanowski finden wir beziehentlich des Alters der Formationen nur Annahmen und Vermuthungen, desshalb befinden wir uns, was die Geologie Ost-Sibiriens betrifft, augenblicklich noch in einem Uebergangs-Stadium, gewissermaassen in einem Nebel. Die frühere Geologie Sibiriens ist umgeworfen und die neue noch nicht aufgebaut, aber dieser Nebel muss sich nach Maassgabe der Bearbeitung der reichen Sammlungen und Reisejournale zerstreuen und wird hoffentlich bald durch eine richtige geologische Karte beseitigt.

Hr. Tschersky[2] hat gleichfalls Untersuchungen auf dem Jelowskischen Gebirgsarme, welcher sich bekanntlich von den Tunkinskischen Alpen zum Sajangebirge hinzieht und die Thäler von Tunkinsk und Torsk trennt, veröffentlicht. Der Forscher beweist, dass der Jelowskische Gebirgsarm, nach seiner petrographischen Zusammensetzung und seinem stratigraphischen Bau, mit dem Sajangebirge und den Tunkinskischen Alpen zu ein und derselben Erhebung gehört und sich von ihnen nur in Folge von Erosion absonderte. Der Verfasser wendet besondere Aufmerksamkeit der Zusammensetzung dieses Gebirgsarmes und den Diluvialbildungen zu. Er zeigt, dass sich durch hydrochemische Umwandlung in den Kalksteinen daselbst Piroxen, Quarz, Plagioklas gebildet, dass sich nächstdem Piroxen in Glimmer oder Hornblende umwandelte und auf diese Weise schliesslich die ursprünglichen Kalksteinschichten in Glimmerschiefer, Gneiss, Granit und andere krystallinische Gesteine übergehen. Unter den letzteren führt Hr. Tschersky auch *Anorthitdiabas*

[1] Verhandlungen der sibirischen Abtheilung der geographischen Gesellschaft 1875, VI, № 1 und 2.

[2] Ibidem 1875, VI, № 4.

an. Geschichtete, sandige Anschwemmungen fand er auf einer Höhe von 1157 Fuss über dem Flussspiegel der Tunka und schliesst daraus auf eine bedeutende Senkung der Gegend zur Zeit, als diese Anschwemmungen sich bildeten. Unter diesen letzteren beschreibt er auch Süsswasser-Kalksteine.

Hr. Dokutschajew hat ein interessantes Gesteinsstück aus Kirensk untersucht[1]. Die ganze Masse und die kugelbildenden, konzentrisch-schaaligen Einschlüsse erweisen sich als aus krystallinischen Quarzkörnern bestehend. Diese Gesteinsart benannte der Forscher *Perlquarz.* Diese Benennung ist keine glückliche, da die perlenartige Struktur den vulkanischen Gesteinen eigen ist, und das untersuchte wahrscheinlich ein metamorphisches ist, welches durch Silcirung aus einer Oolithbildung entstanden.

Es ist angenehm zu erfahren, dass das Suchen nach Waschgold am Amur auch dazu gedient hat, einige geologische Verhältnisse zu ergründen. Hr. Michailow[2] theilt nämlich mit, dass der Hauptentdecker des Goldes am Amur, Hr. Anossow, bei seinen praktischen Kenntnissen im Goldsuchen, eine Anweisung zum Suchen des Goldes gegeben, nämlich an den Kreuzpunkten zwischen dem Granit, welcher die Gebirgszüge bildet, und den Schiefern und besonders dort, wo dieser Kreuzpunkt von einer anderen mächtigen Gebirgserhebung durchschnitten wird. Diese Regel, welche Hr. Michailow in Worte gefasst, hat er in keine sehr glückliche Form gebracht, indessen ist sie vollständig rationell. Die Seifen entstanden aus dem Urgestein und liegen nicht weit von ihm entfernt; die ursprünglichen Lagerstätten, seien es nun Adern oder feine Imprägnationen im Gesteine, waren besonders dort goldreich, wo für die sie begleitende taube Masse ein Weg zur Entfernung offen stand; ein bequemerer Abzug für dieselben bot sich natürlich an den Gesteinsgrenzen dar und besonders dort, wo sie sich kreuzten und ihre Masse zerstörter war. An solchen Stellen musste ausserdem in der Folge die Verwitterung der goldtragenden Gesteine schneller vor sich gehen. Eine solche Folgerung hätte übrigens, meiner Meinung nach, Hrn. Anossow und anderen Goldsuchern, welche sich einige Rechenschaft über Naturerscheinungen ablegen, früher einfallen können.

In Betreff der Insel Sachalin bemerken wir zunächst, dass die

---

[1] Schriften der mineralogischen Gesellschaft IX, 92.
[2] Bergjournal 1875, IV, 196.

krystallinischen Gesteinsstücke vom Cap Douée sich nach der Untersuchung des Hrn. Prof. Jeremejew[1] als Melaphyre erwiesen; zweitens bemerken wir, dass die grossen Muschelspezies, gleichfalls vom Cap Douée, welche bis ein Quadratfuss gross werden und von Hrn. Akademiker Schmidt unter der Benennung *Helcion giganteus* beschrieben wurden, nach dem Urtheil des Hrn. Professors Süss[2] in Wien der *Ostrea scyphax* sehr ähnlich sind, welche häufig im Cenoman von Nord-Afrika und Süd-Europa vorkommt.

Das Gebiet von Turkestan.

Das Versprechen des Hrn. Mag. Ssewerzow, im dritten Theile seines Werkes «Reise durch das Gebiet von Turkestan» die Auflösung der wichtigsten geologischen Probleme des Thian-Schan und der dazu gehörigen Steppen zu geben, bleibt noch immer unerfüllt. Desshalb können wir über dieses Gebiet nur einige Daten mittheilen, welche wir einer öffentlichen Vorlesung[3] des Hrn. Romanowskij, der dasselbe im Jahre 1874 bereiste, entnehmen. Hr. Romanowskij geht in seinem Vortrage besonders auf den Charakter nützlicher Mineral-Lagerstätten ein. Die dort im Jura oder vielmehr im Rhät vorkommenden Kohlenlager liegen auf dem Bergkalk und werden von der Kreide- und theils von der Tertiärformation bedeckt; sie liegen als abgesonderte Inseln im Gebirge, und scheint ihre Lagerung stark zerstört worden zu sein. Hr. Romanowskij nimmt an, dass diese Inseln Theile einer weiten Steinkohlenablagerung sind, welche durch Erhebung von ihr abgetrennt wurden, und räth, die letztere durch Bohrungen auf dem Flachlande zwischen Ala-Tau, Kara-Tau und Ssyr-Darja unter der Tertiärformation aufzusuchen. Wenn dieser Vorschlag wirklich durch die Entdeckung von Steinkohlen gekrönt wird, so beweist diese Thatsache glänzend, was die Geologie der Montan-Industrie für Dienste leistet. Hr. Romanowskij schreibt die Hebung der Tertiärformation dem Auftreten der Diorite zu, durch welche eine sekundäre Hebung der paläozoischen Schichten erfolgt sein soll. Unter den Sedimentärformationen weist Hr. Romanowskij

---

[1] Schriften der mineralogischen Gesellschaft IX, 363.
[2] Süss. Die Entstehung der Alpen. Wien 1875, p. 166.
[3] Schriften der russischen technischen Gesellschaft 1875, II.

ausser auf die Tertiär-, Kreide-, Jura- und Steinkohlen-Formation auch auf das Vorhandensein von Trias und Devonschichten hin. Das Salzlager bei Sangara ist dem Grünsalz von Wieliczka sehr ähnlich und gehört der Tertiärformation an. Ein besonderes Interesse gewähren die von Hrn. Romanowskij besichtigten reichen Bleierz-Lagerstätten. Sie erscheinen nesterartig, wie am oberen Lauf der Temeredscha, oder in Gängen, wie im Thale Kajad-Sai. In der letzteren Lagerstätte erweitern sich die Gänge, welche fast aus reinem Bleiglanz bestehen, bis zu $6^1/_2$ Fuss; Proben dieses Bleiglanzes ergaben einen Gehalt von 60 % Blei, wobei im Pude des letzteren noch bis $1^1/_2$ Solotnik Silber enthalten sind.

Zum Turkestanischen Gebiete gehört auch die Umgebung des Amu-Darja. Zur Zeit des Feldzuges gegen Chiwa, im Jahre 1873, wurden von Hrn. Dieckhof Versteinerungen in Mischekla am Amu-Darja, und von Hrn. Bogdanow Gesteinsarten im Gebirge Scheich-Dscheli gesammelt. Hr. Lahusen[1] hat die Versteinerungen als zur Kreide gehörend bestimmt, und von den Gesteinsarten hat Hr. Prof. Inostranzew[2] Schiefer beschrieben, in welchen Epidot, Kalkspath und Plagioklas vorkommen.

Im Jahre 1874 wurde von der Russischen Geographischen Gesellschaft eine wissenschaftliche Expedition, deren geologischer Theil dem Schreiber dieser Zeilen anvertraut war, nach dem Amu-Darja abgesandt. Aus meinem vorläufigen Berichte[3] über diese Expedition ist zu ersehen, dass aus der Zahl der wichtigsten geologischen Thatsachen, welche auf dieser Expedition erkannt wurden, zunächst anzuführen ist, dass die Steppe längs dem rechten Ufer des Amu-Darja, bis zum Thian-Schan, hauptsächlich aus den Ablagerungen der Kreideformation und gar nicht aus neuesten tertiären besteht, und zweitens, dass die Bergrücken, welche einzeln zerstreut in der Wüste Kisyl-Kum vorkommen, aus krystallinischen Schiefern und Marmor bestehen. Krystallinische Gesteinsmassen, wie Granit, wurden auf dem Gebirge Scheich-Dscheli und Bukan-Tau gesehen. In der Wüste Kisyl-Kum sind gleichfalls eigenthümliche sandige Bildungen zerstreut, welche *Barchanen* genannt werden. Diese Schichten werden vom Winde, welcher sein Material aus den mergeligen Sandsteinen der Kreideformation nimmt, zusammengeweht. —

[1] Nachrichten der geographischen Gesellschaft, X, 144.
[2] Schriften der mineralogischen Gesellschaft, IX, 88.
[3] Nachrichten der geographischen Gesellschaft XI, 110.

Zum Gebiete von Turkestan gehört jetzt auch das Ferghana-Gebiet, welches sich im Thale des Oberen Ssyr-Darja hinzieht. Ueber diese Gegend finden wir einige geologische Daten in den jetzt veröffentlichten, höchst interessanten Schriften des Hrn. A. Fedtschenko[1], welcher so früh und durch einen so traurigen Unfall der russischen Wissenschaft entrissen wurde. Das Thal des Ssyr ist von hohen Bergen umgrenzt, besonders im Süden, wo sie von ewigem Schnee bedeckt werden. Auf seiner Reise fand Hr. Fedtschenko im Thale besonders stark die Conglomerate entwickelt, aber sein Hauptziel war nach dem Süden, soweit wie möglich, in die Berge zu dringen, und vielleicht Pamir zu erreichen, gerichtet. Auf der ersten Exkursion in den Süden bemerkte Hr. Fedtschenko, indem er das Gebirge betrat, dass auf die Conglomerate grauer, darauf rother Thon und auf diesen Kalkstein mit dicken Gypslagen folgte; dies ist dieselbe Reihenfolge von Gesteinen, welche er schon früher am Gebirge Tschapan-Ata bei Ssamarkand erkannte.

Noch südlicher gingen diese Gesteine in krystallinische über. Indem Hr. Fedtschenko den Fluss Isphara bis zu seinen Quellen verfolgte, erreichte er endlich das Gebirge Chotur-Tau, auf welchem ein grosser Gletscher — von ihm der Schurowskische genannt — liegt. Dieser Gletscher befindet sich, nach der Beschreibung Fedtschenko's, auf einer Höhe von 10.730 Fuss; die Länge des Gletschers beträgt 6 Werst, seine Breite, wo er sich bildet, 50 bis 70 Faden und wo er aufhört 12 Faden. Der Gletscher hat sich von seiner Endmoräne bedeutend zurückgezogen. Seine Oberfläche ist mit einer ganzen Decke von kleinen und grossen, manchmal einige Faden Durchmesser haltenden Gesteinsbruchstücken übersäet; diese Bedeckung bildete sich durch das Verschmelzen mit Seitenmoränen, welche den höher gelegenen Schneefeldern angehörten. Die alten Moränen, welche auf den Bergabhängen wie Gesimse liegen, bezeugen, dass der Gletscher früher viel mächtiger gewesen. Man muss annehmen, dass auf der anderen Gebirgsseite jener Riesengletscher liege, welcher den Fluss Sarawschan speist. Die zweite Exkursion Fedtschenko's in den Süden richtete sich nach dem Karakasuk-Jailan, wo er gleichfalls Gletscher fand. Die dritte Exkursion ging nach der Hochebene Alai, welche schon fliessendes Wasser in den Amu entsendet; Hr. Fedtschenko erfuhr, dass in der

[1] Nachrichten der Gesellschaft der Freunde der Naturforschung, Ethnographie und Anthropologie 1875. XI, 7. Auflage.

Schlucht des Altinin-Dar Salz gewonnen wird; auf der Alai'schen Hochebene fand er wiederum Conglomerate. Die Schneegrenze am Alai, dessen Gipfel sich vielleicht bis zu einer Höhe von 25,000 Fuss (der Gipfel «Kaufmann») erheben, lockte Hrn. Fedtschenko noch weiter, aber dort stellten sich unerwartet dem nach Süden strebenden enthusiastischen Reisenden Hindernisse in den Weg und er konnte nur die Gegend des «Friedensdaches» (Pamir) flüchtig berühren. Hr. Fedtschenko verschaffte der Geologie, ausser der Kenntniss von der Gebirgskonfiguration Mittel-Asiens — über welche ich mich zu verbreiten hier nicht für angemessen halte, da die Orographie mit diesem Berichte Nichts zu thun hat — die Ueberzeugung, dass es im Thian-Schan eine Gletscherperiode nicht gegeben hat. Diese Ueberzeugung begründet Hr. Fedtschenko durch den Mangel an Bergseen in den Querthälern, ebenso wie durch den Mangel alter Moränen und abgeriebener, abgeschliffener Felsen. Diese Aufklärung muss natürlich die geologischen und einige andere Hypothesen des Hrn. Mag. Ssewerzow parallelisiren. Die Gletscher haben überhaupt im Thian Schan eine weite Verbreitung. Laut der Bemerkung des Baron A. W. Kaulbars gewährt das Gebirge Ak-Schiirik, welches im Thian-Schan die centrale Wasserscheide bildet, mehr oder weniger günstige Bedingungen für ihre Bildung und Verbreitung. Und in der That füllen dort die Gletscher alle Thäler und Schluchten und aus ihnen kommen die Quellen des Flusses Narin. Hr. v. Kaulbars zeigt weiter auf das Vorkommen von Gletschern im Gebirge Terskei-Tau, Sari-jassi-Tau, Kok-Schaal, Barkoldai, Dschim-Tau, Ak-baschi-Tau, Küilü-Tau hin und beschreibt theilweise, wenn auch nur oberflächlich, die Gletscher Mustur, Petrow und Jirtasch.

Der Kaukasus.

Im vergangenen Jahre wurde der Druck von Abichs Bericht[1] über seine, im Jahre 1873 gemachten Exkursionen beendet. In der ersten Hälfte des Jahres besuchte Hr. Abich verschiedene Punkte auf der Südseite des Kaukasus, nämlich Kutaïss, Zarskij Kolodez, Baku, Daschkesan, und in der zweiten Hälfte des Jahres beschäftigte er sich mit dem westlichen Theile des Nordabhanges. Die Arbeit des Hrn. Abich enthält eine Masse Beobachtungen und interessanter

[1] Bull. d. l. soc. des Naturalistes de Moscou, 1874, № 2, 3 et 4.

Details; wir müssen uns jedoch hier darauf beschränken, nur einige seiner Folgerungen anzuführen.

Die Exkursion, welche Hr. Abich aus Kutaïss zu den Jurassischen Steinkohlenlagern am Flusse der Nakeral'schen Höhen machte, hat von Neuem bestätigt, dass sie einer Stufe angehören, welche sich in gleichmässiger Mächtigkeit nach Nordwesten hinzieht und dass dieselbe Stufe in östlicher Richtung, aller Wahrscheinlichkeit nach, den Meskin'schen Gebirgszug erreicht. Ausser dem längst bekannten Kohlenvorkommen bei Tschirdilis-zchali, ist ein Flötz von wenigstens 30 Fuss Mächtigkeit bei Tichnori bemerkenswerth. Auf einen geringeren Erfolg müssen augenscheinlich diejenigen Schürfungen nach Kohle rechnen, welche zur südlichen Stufe hin gerichtet sind, die parallel zur tkwibul-tichnorischen liegt und die von Kutaïss nur nach Osten, nämlich bis Kwirila, verfolgt werden kann.

Zarskij Kolodez wurde als Ausgangspunkt einer Exkursion längs dem Thale des Flusses Jora, wo sich die Naphtha-Industrie schnell auszubreiten begonnen hat, erwählt. Hier erscheint die Naphtha und der Asphalt unter besonderen, örtlichen Bedingungen, welche sich stark von denjenigen im transkaspischen Kreise unterscheiden. Das Auftreten von Naphtha und Asphalt befindet sich nämlich hier beständig in Verbindung mit denjenigen Erdstörungen, welche die Orographie der Thäler der Jora und Alasana bedingen, zusammen mit gyps- und salzhaltigem Thone und Mergel und endlich auch mit Lignitlagern. Obige Erdschichten gehören zur Miocänformation.

Auf der Apscheron'schen Halbinsel hat die Ausbreitung der Naphtha-Industrie alle Erwartungen des Hrn. Abich übertroffen und hat seine im Jahre 1849 ausgesprochene Ansicht bestätigt, nach welcher die Produktionsfähigkeit des Balaganskischen Naphthalagers in direktem Verhältniss zur Zahl und Grösse der möglichst weiten und tiefen Aufschliessungen des Bodens steht. Für die Balaganskische Naphthagegend nimmt Hr. Abich im Allgemeinen an: 1) drei über einander liegende, Naphtha führende Abtheilungen, welche durch feste, schieferige Sandsteine abgesondert sind, wobei die unterste Abtheilung den grössten Gasdruck und die grösste Ansammlung von Erdöl enthält; 2) ist durch die Erfahrung der Beweis geliefert, dass der Bohrerfolg in unmittelbarer Nähe der natürlichen Ausgänge der Naphtha, oder an den Abhängen der Schlammvulkane ein zweifelhafter ist; dass dagegen die Untersuchungen auf den ebenen Thalweitungen in einiger Entfernung von obigen Bildungen sich als erfolgreicher erweisen, und 3) dass ein starkes, massenhaftes Auftreten der Naphtha

in Balagansk von einem verhältnissmässig engen Streifen begrenzt wird, welcher sich von WNW nach OSO erstreckt und als dessen unterirdische Fortsetzung man die Insel Tscheleken betrachten muss.

Besonders günstige Verhältnisse für die Anhäufung von Naphtha bietet in ihrer physisch-mineralogischen Zusammensetzung der Schichten eine besonders mächtige Etage von kalkigem Quarzsandstein. Diese Etage ist älter als die Tertiärschichten, welche reich an Muscheln sind. Die zerstörte Beschaffenheit dieses alt-tertiären, Apscheron'schen Sandsteines bedingt, unter dem Einflusse der Gase von Kohlenwasserstoff und Kohlensäure, welche oft selbst aus dem Grunde des benachbarten Meeres entweichen, seine besondere Fähigkeit, ähnlich einem Schwamme, die schweren Kohlenwasserstoffe, welche ohne Zweifel aus einer entfernten Gegend stammen, aufzusaugen. Hr. Abich nimmt für die stark gesättigten Salzlaugen gleichfalls eine industrielle Zukunft an; sie kommen in der Nähe von Baku aus einem eisenschüssigen, thonigen Mergel, welcher obigem Sandsteine untergeordnet ist, hervor.

Die Kobalterze von Daschkesan stehen in enger Beziehung zur Genesis der Stockwerke und Lager von Magneteisenerz, zwischen dem auch Kupfererze vorkommen. Die Kobalterze kommen gewöhnlich nicht in der Mitte des Magneteisenerzlagers, welches sich auf der Thalhöhe von Daschkesan in einer Mächtigkeit von 1 bis 6 Arschin hinzieht vor, sondern bilden zusammen mit den Kupfererzen einen schmalen Streifen und erscheinen dort im Magneteisenerz eingesprengt, wo derselbe das Seitengestein durchzieht.

Auf dem Nordabhange des Kaukasus hatte Hr. Abich folgende vier Aufgaben im Auge: Untersuchung der Mineralwasserquellen von Besch-Tau, der nord-kaukasischen Juraformation, besonders die Eintragung der kohlenführenden Sandsteine zwischen dem Kuban und Naridon auf die geologische Karte und der eruptiven Trachytformation, welche zwischen den Thälern Malka, Baksan, Tschegema und Urucha eine grosse Ausdehnung erreicht, ferner der Diluvialbildungen überhaupt und schliesslich des Materials bezüglich der Schneelinie auf der Nordseite des Kaukasus und die Beweisführung über die Richtigkeit der verbreiteten Ansicht, dass in den Flüssen die, aus dem Centralgebirge kommende Wassermasse allmälig abnehme, was mit dem schon längst stattfindenden starken Zurückweichen sämmtlicher Gletscher zusammenhängen soll.

Durch die Untersuchungen der Mineralwasserquellen des Besch-

Tau gelangte Hr. Abich zu folgenden Hypothesen: 1) Die Gestaltung des Gebirges Besch-Tau, in welchem sich drei Erhebungslinien schneiden, ist durch eine unterirdische Kraft bedingt; 2) das Auftreten von Quarztrachyt war die nächste Folge dieser unterirdischen Thätigkeit, welche von heftigen hydrochemischen Prozessen, sowohl unter Mitwirkung von Wasser als von Gas, wobei die Kieselsäure eine Hauptrolle spielte, begleitet wurde und bedeutende Veränderungen in den Gesteinen verursachte. Mit diesen Prozessen vereinigte sich unmittelbar das Erscheinen von Mineralwasserquellen, als letztes Glied der ganzen Reihe vulkanischer Reaktionen. Die eine Thermengruppe, nämlich die heisse, eisenhaltige von Shelesnowodsk, an der Grenze der Eruptivgesteine und der Sedimentärgesteine der Kreide und des Eocän, ist von Travertinbildungen, welche bis jetzt fortdauern, bedeckt. Eine andere Thermengruppe, die von Pjatigorsk, kommt aus den zerrissenen mesozoischen Ablagerungen der Bergabhänge hervor. Dieser Gebirgszug hat dieselbe äussere Gestalt und denselben inneren Bau wie der bei Dshuzka, welcher gleichsam in konzentrischen Schalen den Quarztrachyt umschliesst.

Schon im Jahre 1856 hat Hr. Abich für Immerethien und später für ganz Transkaukasien nachgewiesen, dass die kohlenführenden Schichten einen Theil des mittleren oder braunen Jura bilden. Hr. Abich hält diese Ansicht fest und dehnt sie jetzt auch auf den Nordabhang des Kaukasus aus. Die Ablagerungen haben dort viel Aehnlichkeit mit den Schichten von Yorkshire, wo unmittelbar auf den Lias eisenschüssige Sandsteine, rothe Doggerthone und zwischen ihnen und dem Bonebed, die kohlenführenden Schichten liegen. Hr. Abich bemerkt auch, dass zwischen den unteren oolithischen Schichten am Nord- und Südabhange des Kaukasus eine petrographische Verschiedenheit herrsche. Während der unteren Oolithperiode erfolgte die Schichtenablagerung an der Südseite des Kaukasus unter der Einwirkung der Eruption von Gesteinen mit Hornblende, Augit und triklinem Feldspathe, und wurden die Eruptionen von Zertrümmerungsprodukten der Seitenreibung begleitet. Währenddem lagerten sich die Schichten auf der Nordseite des Kaukasus ohne alle Einwirkung von Eruptionen ab. Diejenigen dunkelfarbigen Psephite und Psammite, welche sich auf dem Südabhange, auf dem Eruptionswege gebildet, und mit thonigen, schieferigen Peliten abwechseln, und die entweder als Schlammbildungen der, unter dem Wasser stattfindenden Erup-

tion, oder als Seebildungen zu betrachten sind, fehlen auf der Nordseite zwischen dem eisenschüssigen Thone, dem Conglomerat und dem Sandsteine des ächten Dogger vollständig. Was die Steinkohlenschichten anbetrifft, so erscheinen sie am Nordabhange wenigstens in zwei Horizonten und im ganzen Gebiete des Sandsteines des braunen Jura. Die Mächtigkeit und die anderen physikalischen Eigenschaften dieser Schichten variiren stark dort, wo die krystallinischen Massivs, welche als Unterlage derselben dienen, bei der Annäherung zum Centrum des Gebirges eine grosse absolute Höhe erreichen; diese Verschiedenheiten hängen sowohl von dem ungleichen Relief obiger krystallinischer Unterlage, wie auch von den Verwerfungen der Juraschichten durch hervorbrechende Melaphyre, Andesite und anderer Eruptivgesteine, ab.

Die dritte Frage, welche Hrn. Abich beschäftigt, betrifft die Quarztrachytformation auf dem Gebirgsarme, welcher die Wasserscheide zwischen Baksan und Tschegema bildet. Das vorherrschende Gestein ist daselbst Trachytporphyr, eine gelbe, felsitische Masse mit Einschlüssen von glasigem Feldspath und Quarz; in dieser Masse sind stark veränderte Granit- und Glimmerschieferstücke und die anderer Gesteinsarten vom Centralgebirge eingeschlossen. Die glasigen Verschiedenheiten dieses Quarztrachytes kommen nicht im Innern dieser Gegend, welche allgemein Orubaschi genannt wird vor, sondern an der äusseren Grenze und besonders nord-östlich, in der Likargakette. Hr. Abich führt interessante Daten über den metamorphisirenden Einfluss des Trachytes auf die von ihm durchschnittenen und überlagerten Sedimentärgebilde an, vom Jura bis einschliesslich der grosstertiären, wie er auch Uebergänge aus einer halbkrystallinischen Trachytmasse in Conglomerate und Tuffe erwähnt. Ueberhaupt bildeten sich zu gleicher Zeit, als das jetzige Thalsystem des nördlichen Kaukasus noch nicht fertig war und die Normalquarztrachyte von Orubaschi aus dem Innern der Granite und krystallinischen Schiefer der Centralkette hervordrangen, die Vulkankrater auf den Gebirgsausläufern, und es drang aus ihnen das Trachytmaterial im flüssigen Zustande, indem es unmittelbar mit Seen oder dem Meere in Berührung kam, durch welchen Umstand sich auch die Tuffbildung erklären lässt.

Im vierten Theile seiner Arbeit theilt Hr. Abich seine Beobachtungen an den Gletschern Baksan, Teschkol, Bisinga, Psakan-Sy und anderen mit. Er hält die Schlussfolgerung für berechtigt, dass ein bedeutender Theil des Kaukasischen Hochgebirges und zwar

derjenige, in welchem die krystallinischen Massivs ihre grösste horizontale und vertikale Ausdehnung erreichen, sich seit undenklichen Zeiten unter dem Einflusse solcher physikalischer Bedingungen befindet, die eine jährliche Abnahme des wässerigen Elementes, welches zur Gletschererhaltung nöthig ist, verursachen. Ein solches Schwinden der Gletscher findet zwischen dem Elborus und Kasbek Statt, indessen wäre es voreilig, diese Erscheinung für den ganzen Kaukasus annehmen zu wollen, und kann man diese Frage erst dann endgültig entscheiden, wenn auch die anderen zahlreichen Gletscher auf beiden Seiten des Kaukasusgebirges beobachtet sein werden.

Nach Erwähnung der umfangreichen Arbeit des Hrn. Abich wenden wir uns den neuen Publikationen der Verwaltung der Bergvölker, welche jetzt den Namen «Materialien für die Geologie des Kaukasus» angenommen haben, zu. Dieselben beziehen sich auf den Theil der westlichen Hälfte des Gouvernements Kutaïss, welcher vom mittleren Laufe der rechtsseitigen Zuflüsse des Rion, von denen die bedeutendsten Zchenis-Zchali und Techtur sind, durchschnitten werden. Dieses Gebiet nimmt hauptsächlich die Kolchische Tiefebene und ihr Vorland ein, und ist desshalb ihre Geologie höchst interessant. Die Tiefebene selbst ist mit älterem und neuerem Diluvium bedeckt, während an ihren Rändern Jura, Kreide, tertiäre und krystallinische Bildungen vorkommen. Zu den letzteren gehört Diabas, Basalt, Anamesit und Teschenit. Die Diabasgesteine haben einen geschichteten Charakter. Der Jura besteht aus dem Lias mit Schiefern und dem Oxford, unten aus Sandstein und buntem Thone, oben aus Gerölle; das Gerölle wurde von Produkten unterseeischer Vulkane gebildet.

Die Kreideformation besteht unten aus Neocomkalksteinen, in der Mitte aus Geröllen und oben aus Kalksteinen mit Flint und solchen mit *Ananchites ovatus*. Die Tertiärformation wird durch Orbitolitenkalkstein, Eocänmergel und Sandstein, Conglomerat und Mergel der sarmatischen Stufe vertreten. Die Hauptneuigkeit besteht aber in einer Reihe von schieferigem Mergel, welcher Fischreste enthält und von dem die Forscher annehmen, dass er zwischen den Kreide- und Tertiärschichten liege. Dem zu Folge befinden sich die Fischreste in einem anderen Horizonte, als die im Daghestan bekannten Ichthyolite. Ist aber diese Ungleichheit der Horizonte nicht vielleicht eine scheinbare, welche von der Verschiebung der Schichten abhängt? Die Forscher sind geneigt, die Fischreste zum Geschlechte *Platax* zu rechnen. Die neue Ausgabe der

«Materialien» wie auch die frühere trägt den Charakter einer hastigen, unfertigen Arbeit; die Autoren weisen (S. 147 und 162), wie schon früher, auf den Mangel an wissenschaftlichen Hülfsmitteln hin, und führen, wie zur Rechtfertigung, ein Verzeichniss derjenigen Werke an, welche ihnen zur Verfügung standen, und bei Beschreibung der paläontologischen Spezien verweisen sie zuweilen nicht auf die ursprünglichen und Hauptquellen, wo diese Spezien beschrieben sind, sondern auf das Lehrbuch von Vogt. Es wäre jedoch rationeller, sich zuerst mit den nöthigen Hülfsmitteln zu versorgen und sich dann, nach vollständiger Bearbeitung des Materials, dazu zu entschliessen, die eigene Arbeit drucken zu lassen. Ausser der Flüchtigkeit bei der Bearbeitung des Materials fällt die Flüchtigkeit bei der Edition des Werkes in die Augen; der Text ist voll von orthographischen Fehlern, besonders in Bezug auf die lateinischen Benennungen, und die Formationsgrenzen fallen auf den Karten zuweilen nicht zusammen. Wenn wir z. B. die Karte der neuen Ausgabe mit der vergleichen, welche der Ausgabe von 1873 beigegeben, so sehen wir, dass die nördlichen Formationsgrenzen nicht übereinstimmen, obgleich sie denselben Maassstab haben, und zwar, weil der Berg Chwamli, die Dörfer Twischill und Orchwa auf der Karte von 1873 im Juragebiet angegeben, aber auf der Karte von 1875 mit der Farbe der Kreideformation bezeichnet sind. Ausserdem wäre es wünschenswerth, dass gleichzeitig mit den Farben die Formationen auch durch Zahlen bezeichnet würden. Dieses ist wünschenswerth sowohl desshalb, weil die Farben mit der Zeit ihr Aussehen verändern, als auch desshalb, weil die Farben nicht immer regelrecht aufgetragen werden: so ist auf dem nord-östlichen Theile der Karte von 1875 ein dunkelgrünes Gebiet angegeben, dessen Farbe mit der der Erklärungszeichen nicht übereinstimmt. Ich hoffe, dass die Kaukasischen Geologen diese Bemerkungen nicht übel nehmen, da nur der Wunsch nach korrekten und zuverlässigen Editionen mich zu denselben veranlasst hat.

Im vergangenen Jahre sprachen wir schon von den Untersuchungen des Hrn. Favre im Kaukasus, indem wir uns auf den, im «Archive des sciences naturelles» gedruckten Bericht bezogen. Jetzt liegt uns das Werk[1] des Hrn. Favre, mit in den Text ein-

[1] Erneste Favre. Recherches géologiques dans la partie centrale de la chaîne du Caucase. Génève 1875.

gedruckten Zeichnungen und mit einer besonderen geologischen Karte des centralen Theiles des Kaukasus, vor. Seine Beobachtungen ergänzt Hr. Favre durch die seiner Vorgänger, behandelt die Arbeit ausführlich, mit kritischem Sinn, und erklärt auf eine einfache, Allen verständliche Weise. Dieses Werk macht, mit einem Worte, einen angenehmen Eindruck, und Jeder, welcher sich für die Geologie des Kaukasus interessirt, wird es mit grossem Vergnügen lesen.

Hr. Bertels und Hr. Prof. Trautschold haben über die Naphthaquellen geschrieben, doch finden wir bei ihnen fast nichts Neues. Hr. Bertels[1] war im Kubangebiet. Er sagt, dass auf der Tamanschen Halbinsel die Naphtha gewöhnlich in geringer Menge vorkommt; sie erscheine auf dem Grunde der Krater oder seltener am Fusse der Schlammvulkane, welche sich längs der, durch Erhebung der Schichten gebildeten Spalte hinziehen und eine wirkliche Kette bilden. Jenseit des Kuban komme die Naphtha gleichfalls auf dem Grunde der Thäler hervor oder sie erscheine in nicht sehr grosser Tiefe an den Abhängen synkliner Thalbildungen, besonders in den Schichten, welche aus Muschelüberresten bestehen. Als bedeutend reichere Quellen erweisen sich die der letzteren Art. Wenn die Naphtha von Gas begleitet wird, so ist sie gewöhnlich sehr dünnflüssig und von leichtem spezifischen Gewicht; ohne Gas hat sie in der Art des Bergtheeres eine grössere Dichtigkeit. Jenseit des Kuban erscheinen die natürlichen Quellen nur in einem engen Streifen der Tertiärschichten, welcher parallel der Hauptgebirgserhebung streicht und nie breiter als 10 Werst ist. Diesseit des Kuban erscheinen die Quellen reichhaltiger. Die Quellen, welche durch Bohrung in verschiedenen Horizonten aufgeschlossen wurden, stehen in keinem Zusammenhange unter einander. Die Springquellen hängen hauptsächlich, nach Hrn. Bertels, vom Druck der eingeschlossenen Gase und nicht vom hydrostatischen ab. Hr. Bertels zweifelt, dass sich die Naphtha aus den Pflanzenüberresten der darunter liegenden Formationen gebildet und dass sie aus ihnen in die Tertiärschichten durch Gasdruck oder Destillation übergegangen. Im Gegentheil bestand, nach seiner Meinung die dortige Gegend aus einem sehr buchtenreichen Ufer, in dessen Nähe zahllose Mollusken lebten; der von den Bergen in das flache Wasser gelangende Thonschlamm begrub sie und aus der Fäulniss der Milliarden dieser Mollusken-

[1] Korrespondenz-Blatt des Rheinisch. Naturforsch.-Vereins XX, № 11.

leichen konnte sich das Naphthalager bilden. Auf der sich absetzenden thonigen Schicht konnte eine neue Molluskenkolonie entstehen, welche ihrerseits begraben wurde, und dies konnte sich so oft wiederholen, als es jetzt naphthahaltige Schichten aus Muschelresten gibt.

Auf die Bemerkung des Hrn. Trautschold[1] wollen wir hier nicht näher eingehen, da sie von der oft beschriebenen Umgebung Bakus handelt; wir wollen bloss anführen, dass die verschiedenen Säuren, welche in den Destillationsprodukten der Naphtha entdeckt worden sind, nach der Meinung des Hrn. Trautschold durchaus nicht die Möglichkeit einer Mitwirkung von thierischen Produkten bei der Naphthabildung ausschliessen.

Im Jahre 1874[2] wurde von dem Naturforscherverein der St. Petersburger Universität eine Expedition nach den Transkaspischen Gegenden, nämlich nach Mangyschlak und Ust-Urt geschickt, wobei der geologische Theil derselben mir übertragen war. Aus meinem vorläufigen Berichte ist ersichtlich, dass Mangyschlak aus den Ablagerungen der sarmatischen Stufe zusammengesetzt ist, unter welcher ältere, besonders die der Kreideformation hervorkommen; die neuesten Ablagerungen, von rein Kaspischem Charakter, wurden jedoch nur an zwei Orten bemerkt. Alle diese Schichten sind gewöhnlich horizontal gelagert, nur auf den Gebirgszügen, welche Mangyschlak durchschneiden, erscheinen die Kreidemassen gehoben, und werden dann unter ihnen noch ältere Schichten, nämlich Thonschiefer und Quarzite, entblösst; Eruptivgesteine kommen dort gar nicht vor. Sarmatische Schichten wurden auf dem Gipfel einer der Gebirgszüge in Mangyschlak, und zwar in horizontaler Lage, erkannt. Mangyschlak hat einen unmittelbaren, geologischen Zusammenhang mit Ust-Urt, dessen oberer Theil aus horizontalen Sarmatischen Schichten und dessen unterer aus horizontalen Ablagerungen des Eocän und der Kreide besteht. Die Terrassen des Ust-Urt, welche zum Aral-See hin liegen, bildeten sich durch Abspülungen und Einstürze des Ufers.

Der Leser dieses Berichtes wird gewiss bemerken, dass die in demselben mitgetheilte Anzahl von Daten eine sehr bedeutende ist und dass sie fast alle Seiten der Geologie berühren: Bestimmung

[1] Zeitschrift der deutschen geologischen Gesellsch. 1874, p. 277.
[2] Arbeiten des St. Petersburger Naturforschervereins 1875, LXIX.

der Formationsgrenzen, Erklärung ihrer stratigraphischen Beziehungen, der petrographischen Zusammensetzung, des paläontologischen Inhaltes, der Bedingungen zum Auffinden nützlicher Mineralien u. s. w.; der Leser bemerkt, mit einem Worte, dass sich unsere Kenntnisse in der Geologie Russlands sehr erweitern. Indem wir diesen Bericht mit den früheren vergleichen, müssen wir zugeben, dass die Grösse dieser Kenntnisse mit jedem Jahre zunimmt. Dieser erfreuliche Umstand ist hauptsächlich dadurch zu erklären, dass sich die Bemühungen der Verwaltung der Bergvölker (im Kaukasus) sowohl mit den Bestrebungen der Mineralogischen und Geographischen Gesellschaft, als mit denen der Naturforschergesellschaften unserer Universitäten, verbunden haben, Aufklärung über die geologische Formation des Russischen Reiches zu geben. Die Thätigkeit der Verwaltung der Bergvölker dokumentirte sich in geologischer Beziehung in den letzten Jahren hauptsächlich durch Erforschung des Ural und Kaukasus. Die Mineralogische Gesellschaft hatte sich die Gouvernements Mittel-Russlands und zum Theil die nördlichen zur Erforschung erwählt. Die Gesellschaften der Universitäten waren hauptsächlich innerhalb derselben Grenzen thätig, und nur die St. Petersburger beschäftigte sich ausserdem mit der Erforschung der Transkaspischen Gegenden. Die Aufmerksamkeit der Geographischen Gesellschaft richtete sich hauptsächlich auf Ost-Sibirien und unsere neuen Erwerbungen in Centralasien.[1]

Das russische Telegraphenwesen im Jahre 1875.

Im Anschluss an die im vergangenen Jahre («Russ. Revue» Bd. IX, p. 341 u. ff.) gebrachten Mittheilungen über das Telegraphenwesen im Jahre 1874 geben wir, nach dem offiziellen Bericht des Telegraphen-Departements für das Jahr 1875, nachfolgende, auf dieses Jahr bezügliche Daten.

---

[1] Es war dem Verf. des vorliegenden Artikels nicht mehr vergönnt, die Korrektur unserer deutschen Publikation seiner letzten Arbeit zu lesen. Er verschied plötzlich am 4. April d. J. in Wien, wohin er sich begeben hatte, um Heilung für seine zerrüttete Gesundheit zu suchen. Wir werden im nächsten Hefte einige Notizen über das Leben und Wirken unseres verehrten Mitarbeiters bringen, dessen früher Tod ein so herber Verlust für die geologische Wissenschaft ist. D. Red.



I. Telegraphennetz.

A. Staatstelegraphen.

1. *Linien.*

Im Jahre 1875 wurden an Staatstelegraphen:	Linienlänge. Werst.	Drahtlänge. Werst.
a) neu erbaut an den Poststrassen 37 Linien, mit Stangen von der Regierung . . .	2,254 1/2	2,686 1/4
b) neu erbaut 6 Linien an Stangen der Eisenbahnen	1,288	1,781 1/2
c) vervollständigt 4 Linien an Stangen der Regierung	—	810 1/4
d) vervollständigt 4 Linien an Stangen der Eisenbahnen	—	914 1/2
e) übergeführt:		
1 Linie auf eine neu angelegte Poststrasse	14 1/2	29
von 4 Poststrassen auf Eisenbahnen . .	462 3/4	1,589 1/2
Im Ganzen neu erbaut	4,019 3/4	7,811
Aufgehoben wurden dagegen 8 Linien behufs ihrer Ueberführung in neuer Richtung . .	451 1/2	1,324 3/4
So dass im Jahre 1875 im Ganzen hinzukamen	3,568 1/4	6,486 1/4
Am 1. Januar 1876 besass demnach Russland an Staatstelegraphen	61,287	118,299 1/2

2. *Stationen.*

Im Jahre 1875 wurden eröffnet:	Stationen.
Im europäischen Russland	53
» Kaukasus	9
» asiatischen Russland	3
In verschiedenen Städten (Moskau und Nishnij-Nowgorod)	2
Im Ganzen	67
Aufgehoben wurde	1
So dass im Jahre 1875 hinzukamen	66

Am 1. Januar 1876 besassen demnach die Staatstelegraphen im Ganzen 767 Stationen.

Von diesen dienten zur Aufnahme von Depeschen	762
Zur Kontrole und Aufsicht, ohne Annahme von Depeschen	5
	767

Im Laufe des ganzen Jahres waren:	Stationen.
beständig geöffnet	733
zeitweise: während der Anwesenheit von Allerhöchsten Personen	5
während der Dauer der Badesaison, Jahrmärkte etc.	29
	767

Nach der Art der Korrespondenz geordnet empfingen:	
inländische und internationale Korrespondenzen	503
nur inländische	256
Semaphoren	3
Kontrol-Stationen ohne Annahme von Depeschen	5
	767

Nach der Empfangszeit geordnet waren geöffnet:	
Tag und Nacht	123
bis Mitternacht	20
nur des Tages	274
mit beschränkter Annahmezeit	342
Semaphoren	3
Kontrol-Stationen	5
	767

3. *Apparate.*

	Apparate.		Elemente.
	Morse'sche.	Hughes'sche.	
Am 1. Januar 1875 waren auf den Staatstelegraphen in Thätigkeit	1,656	98	54,291
Im Jahre 1875 kamen hinzu	121	2	1,361
So dass am 1. Januar 1876 im Ganzen in Thätigkeit waren	1,777	100	55,652

B. Privat-Telegraphen.

1) *Eisenbahn-Telegraphen.*

	Linienlänge.	Drahtlänge.	Stationen.
	Werst.		
Der regelmässige Telegraphendienst auf den Eisenbahnen des russischen Reiches erstreckte sich am 1. Januar 1875 auf	14,982	33,064 3/4	901
Im Laufe des Jahres kamen hinzu 4 Linien mit	1,215 3/4	2,431 1/2	95
Demnach beliefen sich am 1. Januar 1876 die Privattelegraphen auf	16,197 3/4	35,496 1/4	996

2) *Die anglo-indische Telegraphenlinie.*

	Linienlänge. Werst.	Drahtlänge. Werst.	Stationen.
Diese Linie besass am 1. Januar 1875 .	3,407	7,083	53
Im Jahre 1875 wurde der, bis dahin sich nur zwischen Kutaïss und Jekaterinodar befindliche dritte Draht bis Kertsch verlängert	—	207	—
So dass am 1. Januar 1876 die anglo-indische Telegraphenlinie sich belief auf	3,407	7,290	53

3) *Telegraphenlinien von Privatgesellschaften und Privatpersonen.*

	Linienlänge.	Drahtlänge.	Stationen.
Solcher Linien bestanden am 1. Januar 1875	342 1/2	342 1/2	36
Im Jahre 1875 wurden erbaut:			
1) von der Rigaer Gas- und Wasserleitungsgesellschaft	6 1/4	6 1/4	3
2) von der Kasaner Wasserleitungsgesellschaft	11 1/2	11 1/2	4
Im Ganzen wurden neu erbaut	17 3/4	17 3/4	7
So dass am 1. Januar 1876 die Privattelegraphen in Summa sich erstreckten auf	360 1/4	360 1/4	43
Demnach bestand das gesammte Telegraphennetz des russischen Reiches am 1. Januar 1876 aus:			
Staatstelegraphen	61,287	118,299 1/2	767
Eisenbahntelegraphen	16,197 3/4	35,496 1/4	996
Anglo-indische Telegraphenlinie .	3,407	7,290	53
Privattelegraphen	360 1/4	360 1/4	43
Zusammen	81,252	161,446	1,859
Am 1. Januar 1876 mehr als am 1. Januar 1875 um	4,801 3/4	9,142 1/2	168

C. Postkomtore mit Annahme von Depeschen.

Am 1. Januar 1875 konnten auf 126 Poststationen Depeschen aufgegeben werden. Im Laufe des Jahres wurde auf 4 Stationen

die Annahme und Beförderung von Telegrammen eingestellt, und blieben demnach am 1. Januar 1876 zur Depeschenbeförderung 122 Postkomptoire geöffnet.

II. Personalbestand.

Am 1. Januar 1876 belief sich der gesammte Personalbestand des Telegraphenressorts auf 6791 Personen, und hatte sich gegen das Jahr 1875 um 398 Personen, oder 6,2 pCt., vermehrt. Von dieser Zahl waren angestellt: bei der Telegraphen-Administration 190 (40 mehr als im Jahre 1874), bei den Stationen 6601 (358 mehr als im Jahre 1874), von welchen waren: 592 Stations-Chefs (+ 16) 3098 Telegraphisten (+ 175), 566 Telegraphistinnen (+ 46), 132 Mechaniker (+ 20), 6 Leiter der technischen Arbeiten (+ 6), 619 Aufseher (+ 45), 1588 Boten und Bedienung (+ 105), Lehrlinge — sind vom 1. Januar 1875 gänzlich abgeschafft worden (— 55).

Theilt man die Gesammtzahl der im Telegraphenwesen angestellten Beamten nach der Art der denselben übertragenen Beschäftigungen, so ergibt sich, dass von dem Gesammt-Personalbestande beschäftigt waren:

Bei der Administration	3 pCt.
Bei der Beaufsichtigung der Linien (Leiter der technischen Arbeiten, Aufseher und Mechaniker)	11 »
Bei den Stationen (Stations-Chefs und Telegraphisten) . .	62,7 »
Bei der Zustellung der Telegramme an die Adressaten und der Bedienung	23,3 »
Summa	100 pCt.

III. Depeschen-Verkehr.

Der Depeschenverkehr des Jahres 1875, im Vergleich zum vorhergehenden Jahre stellt sich folgendermaassen heraus:

Inländische Korrespondenz.	1874.	1875.	Zuwachs im J. 1875. Telegramme.	In pCt.
Aufgegebene bezahlte Telegramme	2,920,071	3,237,935	317,864	9,8
Aufgegebene frei beförderte	196,097	240,200	44,103	18,4
Summa	3,116,168	3,478,135	361,967	10,4

Ausländische Korrespondenz.	1874.	1875.	Zuwachs im J. 1875. Telegramme.	In pCt.
1) Aus Russland abgesandte bezahlte Telegramme . .	305,537	314,014	8,477	2,7
Aus Russland abgesandte frei beförderte Telegramme .	7,431	8,467	1,036	12,0
Summa	312,968	322,481	9,513	3,0
2) In Russland eingetroffene: bezahlte Telegramme . .	307,130	306,767	— 363	— 0,1
frei beförderte	5,666	12,006	+6,340	+52,8
Summa	312,796	318,773	5,977	1,9
Zusammen: abgegangene und eingetroffene ausländische Telegramme	625,764	641,254	15,490	2,4
3) Transito-Telegramme . .	58,493	59,927	1,434	2,4
Zusammen: Telegramme im internationalen Verkehr .	684,257	701,181	16,924	2,4
Summa *aller* beförderten Telegramme	3,800,425	4,179,316	378,881	9,0

Von der gesammten telegraphischen Korrespondenz entfielen:

	1874.	1875.
auf die inländische Korrespondenz	76,8 pCt.	77,5 pCt.
» » internationale »	17,7 »	16,3 »
» » frei beförderte »	5,5 »	6,2 »

Von der Gesammtsumme der aufgegebenen bezahlten *inländischen* Telegramme waren:

Chiffrirte	1,237	Telegr., oder	0,04 %
Mit Weiterbeförderung per Post . .	12,327	» »	0,38 »
Mit Weiterbeförderung » Expressen	28,204	» »	0,88 »
Mit Weiterbeförderung » Estafette	18,049	» »	0,55 »
» bezahlter Rückantwort	247,211	» »	7,64 »
» Benachrichtigung über den Empfang	680	» »	0,02 »
» mehreren Adressen	33,091	» »	1,03 »
» Station restante	1,019	» »	0,03 »
Semaphorische	350	» »	0,01 »

Von den *ausländischen* Telegrammen waren:

Chiffrirte		860	Telegr.,	oder	0,274 %
Mit Weiterbeförderung	per Post	44	»	»	0,011 »
	» Expressen	29	»	»	0,009 »
	» Estafette	13	»	»	0,004 »
» bezahlter Rückantwort		13,410	»	»	4,270 »
» Benachrichtigung über den Empfang		176	»	»	0,006 »
» mehreren Adressen		2,372	»	»	0,756 »
» Station restante		1	»	»	— »

Nach der Anzahl der Worte zerfällt die Gesammtsumme der bezahlten Depeschen der

der inländischen Korrespondenz:

in Telegramme von 20 und weniger Worten	2,732,089	Telegr.	oder	84,4 %
in Telegramme von 21 bis 30 Worten	334,109	»	»	10,4 »
» » » 31 bis 40 »	119,720	»	»	3,7 »
» » » 41 bis 50 »	26,930	»	»	0,8 »
» » » über 50 »	25,087	»	»	0,7 »
Summa	3,237,935	Telegr.	oder	100,0 %

der ausländischen Korrespondenz:

in Telegramme von 20 und weniger Worten	252,829	Telegr.	oder	80,5 %
in Telegramme von 21 bis 30 Worten	38,855	»	»	12,4 »
» » » 31 bis 40 »	14,298	»	»	4,5 »
» » » 41 bis 50 »	3,947	»	»	1,3 »
» » » über 50 »	4,085	»	»	1,3 »
Summa	314,014	Telegr.	oder	100,0 %

Der internationale Depeschenverkehr, während der Jahre 1874 und 1875, nach den einzelnen Staaten, nach welchen die Depeschen abgesandt wurden geordnet, ergab folgende Resultate:

Es wurden Depeschen aufgegeben nach und erhalten aus:

	1874.	1875.	1875 mehr oder weniger als 1874.
Belgien	15,945	16,769	+ 824
Dänemark	8,787	9,070	+ 283
Deutschland	206,153	202,751	— 3,402
Frankreich	61,246	74,677	+13,431
Griechenland	1,885	2,305	+ 420
Grossbritannien	117,114	113,007	— 4,107
Italien	22,316	22,769	+ 453
Malta	537	1,293	+ 756
Montenegro	44	35	— 9
Niederlande	22,283	22,907	+ 624
Norwegen	10,234	10,058	— 176
Oesterreich-Ungarn . .	74,953	73,380	— 1,573
Portugal	628	744	+ 116
Rumänien	9,295	10,457	+ 1,162
Schweden	29,366	27,995	— 1,371
der Schweiz	9,199	9,583	+ 384
Serbien	227	374	+ 147
Spanien	2,029	1,247	— 782
der Türkei (europäische) .	11,825	12,047	+ 222
Nach und von aussereuropäischen Ländern:			
Algier, Tunis und Tripolis	124	94	— 30
Amerika	819	1,016	+ 197
Arabien	—	1	+ 1
Australien	1	5	+ 4
China	379	457	+ 78
Egypten	575	401	— 174
Indien	145	177	+ 32
Japan	267	449	+ 182
Persien	3,002	3,043	+ 41
der Türkei (asiatische) .	3,289	3,670	+ 381
Summa	612,667	620,781	+ 8,114

Demnach im Jahre 1875 8114 Telegramme, oder 1,3 pCt. mehr als im vorhergehenden Jahre.

Von der Gesammtzahl der in die ausländischen Staaten aus Russland abgesandten und, umgekehrt, aus diesen erhaltenen Telegramme, betrug der Verkehr mit:

5*

	1874.	1875.
Deutschland . . .	33,6 pCt.	32,8 pCt.
Grossbritannien . .	19,1 »	18,3 »
Oesterreich-Ungarn .	12,2 »	11,9 »
Frankreich	9,9 »	12,7 »
den übrigen Staaten .	25,2 »	24,3 »

Der telegraphische *Transit-Verkehr* weist im Jahre 1875 die Summe von 59,927 beförderten Telegrammen auf, d. h. um 1,434 Telegramme oder 2,4 pCt. mehr als im Jahre 1874.

Die Transit-Korrespondenz wird auf zwei Wegen über Russland befördert, und zwar die Korrespondenz des westlichen Europa's und Amerika's mit Persien, Indien und Australien über das europäische Russland und den Kaukasus nach Djulfa; und die Korrespondenz mit China und Japan über Sibirien nach Wladiwostok.

Auf dem ersten Wege wurden befördert im Jahre 1875:

Aus Europa und Amerika nach Asien und Australien	21,008 Telegr.
Retour aus Asien und Australien nach Europa und Amerika	27,072 »
Summa	51,080 Telegr.

Auf dem zweiten Wege:

Aus Europa nach China und Japan	3,096 Telegr.
Retour aus China und Japan nach Europa	5,751 »
Summa	8,847 Telegr.
Im Ganzen	59,927 Telegr.

Von dieser Korrespondenz entfallen:

auf Grossbritannien . .	49,868	Telegr. oder	83,2 pCt.
» Deutschland	3,125	» »	5,2 »
» Amerika	2,129	» »	3,6 »
» Frankreich	1,763	» »	3,0 »
» die Schweiz	1,334	» »	2,2 »
» die übrigen Staaten .	1,718	» »	2,8 »
Im Ganzen	59,927	Telegr. oder	100,0 pCt.

Wenden wir uns dem Verkehr der einzelnen *Stationen* zu, so finden wir während des Jahres 1875 deren 33, welche die Höhe von mehr als 15,000 Depeschen jährlich erreichten, und unter diesen wiederum 13, auf welchen mehr als 30,000 Depeschen zur Annahme

gelangten. (Im Jahre 1874 betrug die Zahl der ersteren Stationen 30, die der letzteren war dieselbe, demnach hat sich die Anzahl der ersteren um 3 vergrössert.) Auf diesen letztgenannten 13 Stationen betrug die Zahl der Depeschen:

	Aufgegeben.	Im Ganzen.
in St. Petersburg . .	517,553	2,205,179
» Moskau.	336,701	1,758,962
» Odessa	102,347	496,405
» Warschau	89,778	691,369
» Nishnij-Nowgorod .	71,109	242,267
» Kijew	70,063	469,862
» Riga	62,145	253,455
» Charkow	51,993	642,300
» Kasan	50,245	554,924
» Rostow am Don . .	46,330	431,949
» Tiflis	44,538	160,203
» Taganrog	37,398	90,107
» Ssaratow	33,945	249,553

auf den übrigen 20 Stationen:

in Astrachan	28,062	86,421
» Wilna	26,588	253,768
» Jekaterinburg . . .	25,413	214,065
» Rybinsk	24,653	60,303
» Helsingfors . . .	24,545	138,600
» Ssamara	24,399	55,379
» Nikolajew	22,832	139,173
» Irkutsk	22,744	114,374
» Perm	21,106	57,134
» Orel	20,020	129,035
» Kischinew	19,371	74,484
» Krementschug . .	18,912	191,360
» Kertsch	17,965	61,150
» Kronstadt	17,823	36,912
» Ssimferopol . . .	16,547	212,465
» Reval	16,064	49,372
» Chersson	15,899	33,303
» Jekaterinosslaw . .	15,432	33,600
» Ssimbirsk	15,171	44,432
» Poltawa	15,092	38,527

Im Ganzen wurden auf den angeführten 33 Stationen aufgegeben 1,922,783 Depeschen und gewechselt 10,300,392, während auf den übrigen 734 Stationen des russischen Reiches im Jahre 1875: 1,629,166 Depeschen aufgegeben und 7,781,075 überhaupt gewechselt wurden, mithin sich in obenerwähnten 33 Stationen vom gesammten Depeschenverkehr Russlands konzentrirten:

von aufgegebenen Depeschen . .	54,2 pCt.
von den überhaupt gewechselten .	51,8 »

so dass dieselben mehr als die Hälfte der gesammten Telegraphenthätigkeit besorgten.

Im Vergleich zum vorhergegangenen Jahre 1874 hat auf jenen 33 Stationen die Thätigkeit sich auf 30 Stationen vergrössert und auf 3 Stationen vermindert.

Im Durchschnitt beförderte endlich jeder der vorhandenen Apparate im Jahre 1875: 9,665 Depeschen, gegen 7,140 im Jahre 1874, was demnach für einen jeden Apparat eine um 2,510 Depeschen gesteigerte Thätigkeit im Vergleich zum vorhergehenden Jahre ergibt.

Die Vertheilung der aufgegebenen Depeschen, sowohl des inländischen als auch des internationalen Verkehrs, auf die verschiedenen *Monate* des Jahres ergibt, wie beifolgende Tabelle, in welcher wir die Monate je nach der Menge der, während derselben aufgegebenen Depeschen auf einander folgen lassen, darlegt:

Inländische Depeschen.		Internationale Depeschen.	
Mai . . .	307,392	Juli	31,945
April . . .	302,883	August . . .	31,273
August . .	299,820	Dezember . .	30,332
Januar . .	299,594	November .	29,617
September .	297,556	Mai	29,520
Dezember .	291,522	Juni	26,503
Juni . . .	290,403	April . . .	25,382
Juli . . .	288,496	September .	25,185
März . . .	281,676	Oktober . .	24,794
November .	277,988	März . . .	23,896
Oktober . .	273,907	Februar . .	22,212
Februar . .	266,898	Januar . . .	21,822
Summa	3,478,135	Summa	322,481

Depeschenverkehr auf den Stationen der Städte St. Petersburg und Moskau.

In St. Petersburg waren im Jahre 1875 incl. der Central-Station in Thätigkeit 33 Stationen. Diese beförderten:

Stadttelegramme	105,004	oder	20,3 pCt.
Inländische	320,773	»	62,0 »
Ausländische	91,776	»	17,7 »
Summa	517,553	=	100,0 pCt.

Von diesen beförderten:

die Central-Station . . . . 37 pCt.
die übrigen Stationen . . . . . . 63 »

Von den auf der Central-Station abgegebenen Telegrammen betrugen die

Stadttelegramme . . . . 7,3 pCt.
Inländischen . . . . 64,3 »
Ausländischen . . . . 28,4 »

Von den auf den übrigen Stationen abgegebenen betrugen die

Stadttelegramme . . . . 28,0 pCt.
Inländischen . . . . 60,6 »
Ausländischen . . . . 11,4 »

In Moskau waren in demselben Jahre, incl. der Central-Station, in Thätigkeit 34 Stationen. Diese beförderten:

Stadttelegramme	91,150	oder	27 pCt.
Inländische	216,279	»	64 »
Ausländische	30,125	»	9 »
Summa	337,554	=	100 pCt.

Von diesen beförderten:

die Central-Station . . . . 26,5 pCt.
die übrigen Stationen . . . . . . 73,5 »

Von den auf der Central-Station abgegebenen Telegrammen betrugen die

Stadttelegramme . . . . 14,2 pCt.
Inländischen . . . . 67,2 »
Ausländischen . . . . 18,6 »

Von den auf den übrigen Stationen abgegebenen betrugen die

Stadttelegramme	31,7 pCt.
Inländischen	62,9 »
Ausländischen	5,4 »

IV. Einnahme und Ausgabe der Telegraphen-Verwaltung.

Die *Einnahmen* des Telegraphen-Departements betrugen im Jahre 1875: 4,927,140 Rbl. gegen 4,822,661 Rbl. des vorhergehenden Jahres, und weisen mithin eine Steigerung von 104,479 Rbl. oder 2,2 pCt. gegen 192,632 Rbl. oder 4,1 pCt. des Jahres 1874.

Diese Brutto-Einnahme vertheilt sich folgendermaassen:

	1874.	1875.	Zuwachs.
Einnahmen vom inneren und internationalen Verkehr . .	4,760,638	4,863,306	+ 2,1 pCt.
Verschiedene Einnahmen . .	62,023	63,834	+ 2,9 »
Summa	4,822,661	4,927,140	+ 2,2 pCt.

Die *Ausgaben* dagegen beliefen sich im Jahre 1875 auf 4,094,670 Rbl. gegen 3,791,960 Rbl. während des Jahres 1874, mithin um 302,710 Rbl. oder 8 pCt. mehr.

Die genannte Summe wurde folgendermaassen verausgabt:

	1874.	1875.
Unterhalt des Personalbestandes	2,469,889	2,631,707
Miethe der Stations-Lokale, Heizung und Beleuchtung derselben	387,539	389,085
Remonte der Linien, Unterhalt der Batterien, Apparate und allmälige Erneuerung der Linien	681,810	764,936
Telegraphen-Blanquette und Versendung derselben	132,457	146,563
Kanzlei-Ausgaben	32,089	35,344
Gelder zu Dienstreisen, Diäten und andere Extra-Ausgaben	85,682	116,353
Herausgabe von Telegraphen-Tarifen und Karten	2,494	10,682
Summa	3,791,960	4,094,670
Mithin betrug die Reineinnahme	1,030,701	832,470

d. h. gegen 1874 um 198,231 Rbl. weniger.

Vertheilt man die Summe der Brutto-Einnahme (4,863,306) auf die Zahl der beförderten bezahlten Telegramme (3,551,949), so ergibt sich eine durchschnittliche Einnahme auf jede beförderte bezahlte Depesche von 1 Rbl. 37 Kop.

Die Summe der Ausgaben (4,094,670) auf dieselbe Zahl der beförderten Depeschen vertheilt ergibt die Durchschnittskosten jeder beförderten Depesche von 1 Rbl. 15 Kop.

Mithin hat jedes Telegramm einen Reinertrag von 22 Kop. gegeben.

Ausser den angeführten etatmässigen Ausgaben sind noch: für die internationale Telegraphen-Konferenz 19,540 Rbl. und für die Errichtung neuer Linien und Stationen, Vergrösserung der Anzahl der Drähte auch schon bestehender Linien und Ueberführung einzelner Linien 503,997 Rbl. veräusgabt worden.

Reklamationen und Klagen wegen Verstümmelung, verzögerter oder unterlassener Beförderung von Depeschen liefen ein:

	1874.	1875.
in Bezug auf die inländische Korrespondenz	168	162
» » » » ausländische »	160	119
Summa	328	281

Von diesen Klagen wurden begründet gefunden:

in Bezug auf die inländische Korrespondenz	118	124
» » » » ausländische »	105	72
Summa	233	196

und wurde für die erstgenannten 124 Beschwerden den Reklamanten die Summe von 173 Rbl. 26 Kop. zurückgezahlt und für die anderen 72 kamen auf Rechnung

Russlands	762	Frcs.	80 Cent.
ausländischer Staaten .	182	»	— »
Summa	944	Frcs.	80 Cent.

Russlands Fischereien[1].

Die Fischereien bilden einen der wichtigsten Zweige der nationalen Industrie Russlands; sie waren im Laufe der Jahre 1851—1872 sowohl in wissenschaftlicher, als ökonomischer und administrativer Beziehung der Gegenstand eingehender Untersuchungen, welche im Auftrage des Ministeriums der Reichsdomänen unternommen wurden und sich auf alle Wasserbassins des Europäischen Russlands erstreckten. Eine Berechnung des Werthes der Fischereiprodukte im Europäischen Russland, mit Ausnahme Finlands, ergab auf Grund örtlicher Erhebungen in Lokalpreisen 25 Millionen Rbl. Diese Summe vertheilt sich auf die verschiedenen Bassins, wie folgt: das Kaspische Meer, mit den ihm zugehörenden Flussmündungen der Wolga, des Urals, der Kura und des Tereks, bringt für 15 Millionen Rubel Produkte des Fischfanges in den Handel, was mehr als 60pCt. der Gesammtsumme ausmacht; das Asow'sche Meer für fast 4 Millionen (16 pCt.); das Baltische Meer nahezu für 1 1/4 Millionen Rubel (5,4 pCt.). Das Wesse Meer, und das Eismeer an den Ufern des Gouvernements Archangel, sowie die Flüsse, welche sich in sie ergiessen, sind mit mehr als 1 Million (4pCt.), das Schwarze Meer mit fast 600,000 Rbl. beziffert. Somit ergibt sich für die Fischerei auf den Russlands Küsten bespülenden fünf Meeren und ihren resp. Flussmündungen ein Werth von ungefähr 22 Millionen Rubel.

Was die Fischereien auf Flüssen und Seen im Innern des Reiches betrifft, so lässt sich ihre Produktion auf 2—3 Millionen schätzen. Es muss jedoch bemerkt werden, dass jene oben als jährlicher Durchschnittswerth erwähnte Summe von 25 Millionen eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen ist.

Auch der Fischfang Sibiriens hat eine bedeutende Ausdehnung. Um übrigens einen deutlicheren Begriff von dem Umfange der Fischereien in Russland zu geben, wollen wir bemerken, dass der Gesammtertrag der Fischfangsflotillen Englands, Frankreichs und Amerikas in den Gewässern von New-Foundland einen Werth von 9,250,000 Rubel repräsentirt, also erst 61,7 pCt. vom Gesammtertrage des kaspischen Fischfanges. Ein anderes Vergleichungsobjekt gewährt uns das Küstengebiet Frankreichs, welches nicht mehr als 3,375,000 Rbl. Revenuen abwirft, und der Fang an den Norwegischen Küsten, welcher an Stockfisch und Häring für ungefähr

[1] Nach: «*Aperçu statistique de l'agriculture, de la sylviculture et des pêcheries en Russie, rédigé par J. Wilson*». Hr. W. ist Chef des Statistischen Bureaus im Domänenministerium. — Die genannte Schrift basirt auf offiziellen Daten.

7 Millionen Rubel liefert. Nehmen wir diese Summen zusammen, so erhalten wir erst eine Ziffer, die kaum dem Ertrage des Kaspischen, Schwarzen und Asow'schen Meeres gleichkommt. Dieser Vergleich lässt zwei Fragen aufwerfen: 1) warum der Fischexport Russlands ein so kleiner ist, trotz seines Fischreichthums? und 2) warum Bassins von so geringer Ausdehnung als das Kaspische nnd Asowsche Meer, in Bezug auf die von ihnen erlangte Ausbeute mit dem grössesten Theil des Nordbassins vom Nordkap bis zu den Küsten Nord-Amerikas, und selbst einem Theil des Mittelmeeres rivalisiren können? Die Beantwortung der ersten Frage bietet keine Schwierigkeit. Man bedenke nur die unbedeutende Ausdehnung der Meeres- und Seeküsten Russlands im Vergleich zu seiner ungeheuren Kontinentalmasse, welche von 82 Millionen bewohnt ist, für die der Fisch eines der wichtigsten Nahrungsmittel ausmacht — und man wird begreifen, dass der Export von Produkten des Fischfanges kaum 750,000 Rubel erreicht und dass er sich zum grossen Theil entweder auf Artikel, welche nicht als Nahrungsmittel dienen, wie z. B. Fischleim bezieht, oder aber auf Luxusartikel, wie Kaviar, und warum Russland gar für circa 2 Millionen Rubel fremde Fische importirt, in erster Linie Stockfisch und Häring, in geringerer Quantität Sardinen, Anchovis und andere Fischkonserven.

Was die zweite Frage betrifft, so gibt der gründliche Kenner des russischen Fischereiwesens, Herr Danilewsky, folgende Auskunft: 1. „Süsswasserreservoirs und solche von geringem Salzgehalt, wie das Kaspische und Asow'sche Meer, müssen einen grösseren Fischreichthum besitzen, als die Oceane und Meere mit normalem Salzgehalt. In diesen letzteren ist die Thierwelt ausser durch Fische und andere Wesen, welche diesen ihrer Kleinheit und Weichheit wegen leicht als Nahrung dienen, in grosser Anzahl noch durch Formen von Echinodermata, [1] Schalthieren und Korallen vertreten, durch Thierformen also, deren anorganische harte Hülle sie selbst vor der Gefrässigkeit fast aller Fische schützt.» . . . . Umgekehrt besteht die animalische Welt der Süsswasser fast nur aus Fischen oder aus Wesen, wie Infusorien, Insektenlarven, Mollusken mit sehr weichen Schalen, welche insgesammt sehr klein und selbst den kleinsten und jüngsten Fischen willkommene Nahrungsmittel sind. Als solches können hier demnach die organischen Elemente, ob sie nun in der einen oder anderen Form von Echinodermata auftreten, zur Vermehrung der Fische beitragen. Endlich sind die süssen Gewässer, sowie die von geringem Salzgehalt auch von der mehr oder weniger pflanzenfressenden Familie der Cyprinoïden (Karpfen) bewohnt, deren Arten sich im Allgemeinen von in Zersetzung begriffenen vegetabilischen Stoffen nähren können, während das Salzwasser fast nur Fleischfressern — im weitesten Sinne des Wortes — Nahrung bieten kann. In jenen Wasserbassins ist, so zu sagen, Alles darauf angelegt, jegliche organische Materie in

[1] Stachelhäuter.

möglichst kurzer Zeit nach einer Reihe von Metamorphosen, in Fischform zu verwandeln. Der Akademiker Baer glaubt sogar auf Grund zahlreicher Beobachtungen behaupten zu können, dass in jedem Süsswasserbassin die gesammte nährende Substanz, welche dasselbe jährlich hervorbringt sich fast vollständig in Fische verwandele».

2. «Der zweite Grund für den Fischreichthum des Kaspischen und Asow'schen Meeres liegt in ihrer geringen Tiefe. Die sich in sie ergiessenden Flüsse führen eine Menge organischer Substanzen mit sich, welche das Meer gewissermaassen düngen. Je weniger tief folglich das Bassin, in welches die Flüsse münden, um so konzentrirter auch die Lösung der Nahrungsstoffe».

3. «Den dritten Grund endlich bilden die für die Fischvermehrung so günstigen Mündungsformen, welche einige Zuflüsse der genannten Meere, insbesondere aber der Kuban und die Wolga aufweisen».

«Die Deltas dieser Flüsse enthalten nämlich ein weites Netz von Seen, Limane oder Jemen genannt, welche von verzweigter Gestalt und geringer Tiefe sind, und wie unter einander, so auch mit den Flussarmen durch kleine Rinnen (Ierik) in Verbindung stehen. In ihrem seichten, von der Sonne erhitzten und von zahllosen Pflanzen bedecktem Wasser wird eine ungeheure Masse organischer Substanzen erzeugt, welche sich vorzüglich für die Ernährung junger Fische eignen. Ausserdem bilden diese von Rohr, Schilf (Juncus und Scirpus) u. A. bestandenen Gewässer vortreffliche Brutstätten gerade der von russischen Fischern am Meisten gesuchten Thiere»..... «Aus diesen Gründen, welche ein Rivalisiren in Bezug auf Quantität der gelieferten Fische, zwischen dem Asow'schen und Kaspischen Meere einerseits, und weit grösseren Bassins andererseits ermöglichen, lässt sich erkennen, dass ihre Fauna den Charakter einer Süsswasser-Fauna besitzt».

Dasselbe lässt sich überhaupt von den Fischen Russlands sagen, und kaum 1/20 der Gesammtmasse, welche diese Industrie produzirt, sind Seefische.

Um den Werth der einzelnen Arten zu bezeichnen, lassen sich die Fische, je nach ihrer Bedeutung im Handel, in mehrere Gruppen theilen.

Die *erste Gruppe* umfasst die unter dem Namen *Rothfische* bekannten, d. h. 4 Arten des Störs: die Beluga, den Hausen, die Schipa und die Ssewrjuga, und den Sterlet. Der Rothfisch findet sich vorzüglich in den südlichen Bassins, insbesondere im Kaspischen Meere. Der grösseste unter ihnen ist die Beluga, deren Gewicht gewöhnlich 3 Pud, oft aber 25—30, bisweilen sogar 40—60 Pud erreicht. Man hat sogar 80 Pud schwere gefangen, die allein an Kaviar eine Ausbeute von 25 Pud gewährten. Der Gesammtertrag, den der Fang des Rothfisches liefert, beläuft sich auf 8 Millionen Rubel, davon kommen circa 600,000 Rbl. (5,500 Pud) auf die Hausenblase; circa 100,000 Rubel auf die Wesiga — die gedörrte Rückenmarksehne des

Störs — circa 2,250,000 Rubel auf den Kaviar; endlich circa 5 Millionen auf das Fleisch des Fisches.

Zur *zweiten Gruppe* gehören diejenigen Fischarten, welche in ungeheuren Massen vom Produktionsort aus über ganz Russland hin zum Versand gelangen. Ihrer kommerziellen Bedeutung nach geordnet, sind das folgende:

Der *Sandart* (Lucioperca vulgaris) von dem allein in der Wolgamündung oft 45 Millionen, in der des Kubans bis zu 7 Millionen gefangen werden. Auch der Ural, der Don, die Seen und übrigen Flüsse liefern eine bedeutende Quantität, welche einen Werth von circa 2 Millionen Rubel repräsentirt.

Der gemeine *Häring* des Baltischen und des Weissen Meeres. (Clupea harengus). Im Weissen Meere werden bis zu 150 Millionen Stück gefangen, hauptsächlich in der Ssorokabai des Onegabusens. Wolga- und Asow'sche Häringe (clupea portica Eichw.) werden in einer Menge von 50—100 Millionen gefangen und geben ausserdem noch 100—150,000 Pud Fett. Die *Bleihe* (abramis brama) wirft eine Revenue von mehr als 1,500,000 Rubel ab.[1] Durchschnittlich beziffert sich ihr Fang im Kaspischen Meere mit circa 30 Millionen Stück oder 1,375,000 Pud. Doch wächst diese Zahl noch bedeutend, wenn man den Ertrag der Fischereien im nördlichen Theile des Asow'schen Meeres, sowie in den Seen des Nordens und des Nordwestens Russlands hinzurechnet, welche ebenfalls einige Millionen Fische dieser Art liefern.

Der *Rohrkarpfen.* (Leuciscus Heckeli Nord.). Das Kubandelta liefert von diesem Fische circa 40—60 Millionen und die Ausbeute, welche der Don und das Asow'sche Meer liefern, kommt dieser Zahl fast gleich. Er wird hauptsächlich in Klein-Russland und den südwestlichen Gouvernements abgesetzt, in geringerer Masse auch in der Moldau und Wallachei.

Der *Spierling oder Stint* (Osmerus eperla, nus. var. lacustris) ist der kleinste der als Nahrung dienenden Fische. Der Peipussee liefert allein schon gegen 300,000 Pud, welche am Platze getrocknet werden; sehr gross ist ebenfalls die Ausbeute des Weissen See's; von hier aus werden die Fische gefroren versandt. Eine grosse Menge wird auch in den Seen mit sandigem Boden der Gouvernements Olonez und Nowgorod gefangen.

Der Totalertrag der Fische der zweiten Gruppe beläuft sich auf 7—8 Millionen Rubel.

Zur dritten Gruppe rechnen wir die Fische, deren kommerzieller Werth zwischen 500,000 und 1 Million Rubel schwankt und welche am Fangort als Nahrungsmittel dienen, trotz ihrer Verbreitung aber über ganz Russland, nirgends die Rolle einer allgemein gebräuchlichen Speise spielen.

---

[1] Der Kaviar allein von Bleihen und Sandarts des Kaspischen Meeres erreicht eine Masse von 300,000 Pud.

Hierher gehören: der *Stockfisch*, dessen Absatzmarkt die Gouvernements Archangel, Olonez, Wologda und theilweise auch St. Petersburg bilden. Der Stockfischfang wird an der Murmanküste im Eismeere betrieben und ergibt nahezu an 250,000 Pud. Aus der Leber dieses Fisches gewinnt man ein in der Medizin viel gebrauchtes Mittel, den bekannten Fischleberthran, der im Handel zusehends an Bedeutung gewinnt. — Der *Karpfen* (Cyprinus carpia) findet sich in allen Gewässern Russlands; besonders ergiebig sind die Kura, die Wolga und der Kuban, auch das Kaspische Meer, die zusammen durchschnittlich 200,000 Pud liefern. In eben diesen Flüssen ist auch der *Wels* (Silurus glanis) recht häufig. Die Fischereien des Kaspischen Meeres produziren jährlich circa 185,000 Pud mit einem Werthe von 315,000 Rubel. Bedeutend ist die Ausfuhr dieses Fisches nach der Moldau und Wallachei. An *Lachsen* und *Lachsforellen* werden im Weissen Meere und seinen Zuflüssen jährlich 20,000 Pud gefangen. Auch in den grossen nordwestlichen Seen, z. B. im Onega- und Ladogasee kommen sie vielfach vor. Endlich werden noch in den Flüssen Kuban und Terek zwischen 40- und 60,000 Pud gefangen. Die *Bjelorybitza*, auch unter dem Namen weisser sibirischer Lachs bekannt (Coregonus leuciebtis Pal) ist am meisten in der Wolga zu Hause (30,000 Pud); desgleichen sind die Dwina und Petschora reich an dieser Art. Doch beziffert sich die Gesammtmasse dieses kostbaren Fisches nicht höher als mit 100,000 Pud.

Zur *vierten Gruppe* endlich werden die Fische gerechnet, welche im Handel nicht mehr als 200,000 Rubel Gewinn abwerfen. Unter ihnen sind besonders 2 Arten zu bemerkn, von welchen die eine in den nördlichen Gewässern, die anderen in den südlichen zu Hause ist: Der *Schellfisch* (Gadus Navaga, Koelr.) und der *Schied*[1] (aspius clupeoïdes, Pall). Der Fang der ersteren wird im Dwina-, Onega- und Mesen-Golf, sowie in der Petschoramündung betrieben; bemerkenswerth ist das Faktum, dass dieser Fisch dem Stockfich aus dem Wege geht und sich daher weder an der Murmanküste, noch im offenen Weissen Meere, ja nicht einmal in dem durch seine Tiefe sich auszeichnenden Kandalacha-Busen vorfindet. In seiner Heimath ist die N. ihrer grossen Menge und des leichten Fanges wegen, wenig geschätzt, desto beliebter jedoch im übrigen Russland, von St. Petersburg bis nach Odessa und Astrachan hin; versandt kann sie nur im Winter werden. Die Schemaja zieht Anfang Herbst in die südlichen Zuflüsse des Kaspischen und des Asow'schen Meeres, in die Kura, den Kuban und Terek, wo circa 2,500,000 gefangen werden. In den Handel kommen sie zum Preise von 6 Rubel pro Mille. Vor dem Versand unterliegen sie einer Zubereitung, ähnlich wie die Bücklinge, welchen sie in Russland gewöhnlich vorgezogen werden. Im Gegensatz zur Navaga, ist die Schemaja an den Fangorten sehr

---

[1] russ. Schemaja.

beliebt, worauf schon ihr Name hinweist. Er ist nämlich eine Korruption des persischen Schah-Mahé, was «Königlicher Fisch» bedeutet.

Noch gehören einige andere Fische zu dieser Gruppe. So der *Kiloströmling* (Clupea sprattus), eine im Baltischen Meere, besonders bei Reval sehr verbreitete Häringsart, welche gesalzt und gewürzt von der Küste des finnischen Meerbusens aus bis in den Süden Russlands hin verkauft wird. Ferner die *Makrele* (Scomber scombrus L.), im Schwarzen Meere heimisch, welche in ähnlicher Zubereitung, wie der Häring (nur werden die Eingeweide nicht entfernt) in den Handel gelangt. Die *Meeräsche* (Mugil saliens, et auratus) der allergewöhnlichste Fisch des Schwarzen Meeres. Seine Behandlung ist dieselbe, wie die des Bücklings. Von den *Renken* (Coregonus) gibt es verschiedene Arten in grosser Menge in den nördlichen Seen und Flüssen. Gesalzen, geräuchert und gefroren können sie weit transportirt werden. Eine gleiche Bedeutung für den Handel, wie sie der Asow'sche Rohrkarpfen hat, wird wohl in kurzer Zeit eine Cypronoïdenart erhalten, die *Wobla.* Sobald der Frühling anfängt, kommt sie in grossen Massen die Wolga herauf, so dass 600,000 Pud — das Pud zu 1 Rubel — gefangen werden. Ein wichtiger Handelsartikel ist in letzter Zeit die marinirte Neunauge (Lamprete) des Kaspischen Meeres geworden. Die 1871 in Zarizyn für Präparation dieser Fische gegründete Fabrik, verschickte 1873 schon bis zu 700 Tonnen nach St. Petersburg, d. h. 1,200,000 Stück vortrefflicher Qualität, zu 12— 14 Rubel das Tausend.

Nicht mit Stillschweigen ist der Robbenfang im Weissen und Kaspischen Meere zu übergehen; die Jagd auf dieselben ergibt eine jährliche Ausbeute von 100,000 Pud mit einem Werthe von 150,000 Rubel. Dazu kommen noch 100,000 Pud Seehundsthran, dessen Werth sich auf 350,000 Rubel beläuft. —

Fischereiapparate. Durch das Vorherrschen der Süsswasserfauna ist auch die Methode des Fischens bedingt, welche prädominirend den Charakter der Flussfischerei an sich trägt. Wie gezeigt wurde, sind es ja in der That die Fluss- und Binnenseefische, welche in Russland die Basis für den in Rede stehenden Industriezweig bilden. Die gebräuchlichsten Apparate sind daher das Säge- oder Schleppnetz und die Leine (Palangre). Fast $^{9}/_{10}$ aller Fische werden auf diese Weise gefangen.

Den Fang mit Schleppnetzen können wir füglich übergehen, da derselbe, abgesehen von einigen durch lokale Verhältnisse bedingten Veränderungen, sich durch nichts von dieser Methode in anderen Ländern unterscheidet. Eingehende Beschreibung dagegen erfordert die zweite Art, welche viele Eigenthümlichkeiten darbietet und unseres Wissens nur im Kaspischen und Asow'schen Meere angewandt wird. Der benutzte Apparat besteht aus einem circa 50 Faden (= circa 115 Meter) langen Seil, an welchem in einer Entfernung von 6 zu 6 Werschok (6 W. = circa 54 centim.) eine Menge von Schnüren befestigt ist; jede Schnur ist mit zackigen Drahthaken

versehen. Die Grösse und Stärke der äusserst spitzen Angelhaken variirt je nach der Fischart, deren Fang man bezweckt. Diese Leinen werden nun in die Flüsse so gut, wie in die Meere hinabgelassen, oder mehrere Werst weit geschleppt, und zwar so, dass die Haken den Boden streifen. Der Apparat hat viel Aehnlichkeit mit dem, welchen die Norweger beim Stockfischfang an den Küsten Lapplands und in den Gewässern New Foundlands benutzen, unterscheidet sich aber wesentlich von ihm darin, dass die Haken nicht mit Ködern versehen sind — wie die bei den Norwegern — und die Fische dadurch gefangen werden, dass die Widerhaken sich ihnen an beliebiger Stelle in's Fleisch bohren und bei jedem Befreiungsversuche nur um so tiefer eindringen. Selbstverständlich kann diese Methode nur bei Fischen ohne Schuppen oder solchen mit sehr weichen angewandt werden; daher sind es hauptsächlich die Rothfische, von der riesigen Beluga an bis zum kleinsten Sterlet, welche auf diese Weise gefangen werden.

Zubereitung und Konservirung von Produkten der Fischerei. Die Ausbeute des Fischfangs gelangt in dreifacher Gestalt in den Handel: gefroren, gesalzen, oder gesalzen und zugleich gedörrt. Die vortheilhafteste Zubereitung ist gewiss die, die Fische gefrieren zu lassen, denn das kostet nichts. Gefrorene Fische behalten alle Eigenschaften der Frische, verlieren nichts an ihrem Gewicht und stehen daher hoch im Preise, der in einzelnen Gegenden sogar dem Preise für gesalzene Fische gleich kommt.

Auf kleinen Fischereien werden die Fische in Tonnen oder Kasten mittlerer Grösse, welche in Schuppen aufgestellt sind, gesalzen; auf den grossen aber, den sogenannten Wataga's, wie sie im Wolgadelta und den benachbarten Seeküsten angelegt sind, erbaut man kalte Keller von sehr grossen Dimensionen, von 100 und oft mehr Faden Länge. Zum Salzen wird ein Quantum von circa 5 Millionen Pud Salz verbraucht. Im südlichen Russland werden für längeren Sommertransport bestimmte Fische getrocknet. Dasselbe geschieht auf der Wolga mit den im Frühjahr oder Sommer gefangenen Sandarts, Bleihen und Karpfen. Der Wels und alle im Anfang des Herbstes gefangenen Fische werden nie getrocknet, weil die kühlere Temperatur eine längere Aufbewahrung gestattet. Um die Fische zu trocknen, nimmt man sie aus den zum Salzen bestimmten Kellern heraus, wäscht sie und hängt je zwei und zwei an den Schwanzenden zusammengebunden auf Stangen auf, oder lagert sie, nachdem ihnen der Bauch, noch vor dem Salzen geschlitzt wurde, auf Strohgestellen.

Ausser den beiden genannten, häufigsten Methoden gibt es noch andere den Fisch zu konserviren, indem er auch geräuchert, marinirt und im Trockenofen, ohne vorhergegangenes Einsalzen, gedörrt wird.

Im Trockenofen gedörrt werden nur ungesalzene Stinte; an der Luft getrocknet die Stockfische des Frühjahrfanges, solange die Temperatur eine kühle ist. Die Neunauge ist der einzige Fisch, welcher

in genügender Menge, um so in den Handel zu kommen, marinirt wird.

Geräuchert werden fast zehn Millionen kleiner Herbsthäringe, sowie zwei Gattungen der Aesche (Mugil saliens und auratus), welche hauptsächlich an der Krimküste im Schwarzen Meere gefangen werden. Eine bedeutende Anzahl von Rothfischen und sibirischen Lachsen werden in der Form von Balyk's konservirt, welche den Fischen einen eigenthümlichen, aber ganz vorzüglichen Geschmack gibt.

Der Balyk wird ausschliesslich im Frühjahr, vor Eintritt der heissen Tage zugerichtet, weil der Fisch später zu stark gesalzt werden müsste. Die besten sind die aus dem Monat März. Im Asow'schen und im Norden des Kaspischen Meeres werden der Stör und die Beluga (acipenser kuso) zur Herstellung von *Balyk's* gebraucht, auf der Kura und in den transkaukasischen Provinzen die Ssewruga (acipenser stellatus); doch liefert letztere eine geringere Qualität, welche unter dem Namen *Djirim* bekannt ist.

Zu einem guten Balyk nimmt man die fettesten Fische, von welchen nur der Rücken gebraucht wird; Kopf, Schwanz, die Seiten und der Bauch werden weggeschnitten. Die Rücken thut man in ein Fass und bestreut sie genügend mit Salz, um sie vor Reibung unter einander und an dem Fasse zu schützen; ohne diese Vorsichtsmaassregel würden sie alle verderben. Im Salz bleiben sie 9—12 Tage, im Sommer jedoch bis zu 15 Tagen. Das Salz wird mit Salpeter gemischt im Verhältniss von 2 Pfund auf 50 Pud Balyk's, was diesen eine röthliche Farbe gibt. Die besten Sorten werden noch mit gemeinem und englischem Pfeffer, Gewürznelken und Lorbeerblättern gewürzt. Sind sie genügend gesalzen, so unterwirft man sie ungefähr zwei Tage hindurch einer Maceration, worauf sie 4—6 Wochen der frischen Luft ausgesetzt bleiben. Ein leichter Anflug von Schimmel bezeichnet den Endpunkt der ganzen Zubereitung: der Fisch ist dann reif für den Versand. Am Produktionsort stellt sich der Preis von gutem Balyk auf 18 Rubel per Pud; im Detailverkauf aber per Pfund 1 Rubel und höher.

Der Stör gibt ausser dem einfach gesalzenen Fleisch und dem Balyk noch Kaviar, Hausenblase (Fischleim) und Wesiga — lauter Artikel die fast ausschliesslich Russland angehören.

Es gibt zwei Sorten Kaviar: der flüssige oder körnige, und der feste oder gepresste. Ersterer ist immer theuerer als der letztere und wird in Moskau und St. Petersburg en détail, je nach dem Ausfall der Ernte, zu 1 Rubel bis 2 Rubel 50 Kop. das Pfund verkauft. Der gepresste Kaviar, welcher am Fundorte mit 24—30 Rubel pro Pud bezahlt wird, kostet selten mehr als 1 Rubel 50 Kop. das Pfund. Das Bassin des Kaspischen Meeres liefert 140,000 Pud; der beste Kaviar ist der astrachan'sche, und hier wiederum Belugakaviar der geschätzteste. Seit 20 Jahren bereitet man auch aus dem Rogen des Sandarts, der Bleihe und des Rohrkarpfen Kaviar, in einer Menge von mehr als 300,000 Pud. Der Sandartkaviar wird in Griechenland und

der Türkei abgesetzt; die übrigen Sorten aber in Russland, wo sie besonders den ärmeren Klassen als Nahrungsmittel dienen. Aus der Schwimmblase des Störs wird Fischleim gewonnen, ein bedeutender Handelsartikel. Dieselben Stör-Arten liefern auch die Wesiga (6—7000 Pud à 15—20 Rubel).

Von den sonstigen Erzeugnissen der Fischerei ist der Thran zu nennen, dessen jährliche Ausbeute einen Werth von 500,000 Rubel repräsentirt.

Dieser Thran kommt entweder als Heil- oder als Nahrungsmittel zur Verwendung, dient aber auch zu technischen Zwecken. Der in der Medizin gebräuchliche Thran wird aus der Leber des Stockfisches gewonnen; sie wird dem Fisch in ganz frischem Zustande ausgeschnitten und dann in einem Marienbad dem Einfluss der Wärme ausgesetzt. Diese Methode ist eine noch ganz neue, Dank der Initiative des Herrn Domänen-Ministers, kürzlich an der ganzen Murmansküste eingefürt. Es wurden nämlich Preise ausgesetzt für Industrielle, welche Versuche mit der besagten Thranerzeugung anstellten.

Das als Nahrungsmittel dienende Fett stammt aus den Eingeweiden des Störs und Sandarts; es wird gewaschen und noch ganz frisch in einem Marienbad geschmolzen. Gebraucht wird es hauptsächlich zur Verbesserung des Kaviars, wenn dieser nicht fett genug ist; am Produktionsort dient es auch als Surrogat für vegetabilische Oele. — Das auf technischem Gebiete in Seifensiedereien, Gerbereien, Lichtziehereien u. s. w. zur Verwendung kommende Fett oder Oel erhält man durch Verwesung der das Fischfett umgebenden Membrane, wobei jenes abfliesst. Von diesem Fett gelangen 100,000 Pud in den Handel. Bis vor Kurzem noch benutzte man zur Gewinnung dieses Oeles nicht bloss einzelne Theile des Fisches, sondern ganze Fische, insbesondere den astrachan'schen Häring und einzelne geringere Sorten der Cyprinoïden; nun hat aber die Regierung diesem Missbrauche ein Ende gemacht, indem sie nur die Verwendung des Härings gestattet. Der Durchzug von kolossalen Massen dieser Fische vollzieht sich so schnell, dass es unmöglich ist, die ganze Beute zu salzen, so lange sie noch frisch ist. Darum wird der Rest zur Oelerzeugung gebraucht.

Organisation der Fischereien und die Bestimmungen über den See- und Flussfischfang. Die Fischereien Russlands lassen sich vom ökonomischen Standpunkte aus in 3 Kategorien theilen. Die einen sind Staatseigenthum oder gehören Grossgrundbesitzern, deren Güter von Flüssen durchströmt werden. Hier herrscht das Prinzip der Arbeitstheilung, wie in grossen Fabriken. Geschickte Arbeiter stehen den einzelnen Zweigen vor, in welchen das Gewerbe des Fischfanges zerfällt, wie das Einsalzen, die Kaviarbereitung, die Gewinnung von Fischleim, Wesiga u. s. w. An der Wolga-Mündung existiren wohl an 10 solcher Etablissements; aber das bedeutendste, nicht bloss in Russland, sondern wahrscheinlich der ganzen Welt, ist

der *Boshji-Promysl* (Gottes-Gewerbe), 30 Werst unterhalb der Kura-Mündung gelegen, mit einer jährlichen Produktion für 500,000 Rbl.

Weite Strecken des Kaspischen und Asow'schen Meeres, die Mündungen ihrer Zuflüsse inbegriffen, werden von grossen Associationen der Donischen, Kuban'schen und Ural'schen Kosaken exploitirt. Die übrigen Theile endlich dieser Gewässer, ebenfalls von bedeutendem Umfange, sowie das Eismeer, das Schwarze, Weisse und Baltische Meer, die Seen des nördlichen Russlands und die Ufer ihrer Flüsse werden von den Kleinindustriellen ausgebeutet, welche den Fischfang en détail betreiben.

Nach den Bestimmungen des in Russland giltigen Fischerei-Reglements sind sämmtliche Fischerei-Bassins in zwei Gruppen getheilt. Die erste umfasst alle Meeresküsten, sowie die Seen, welche nicht Privatbesitz bilden. Hier ist der Fischfang frei gegeben und Jeder darf ihn betreiben. Die angrenzenden Grundbesitzer geniessen in dieser Hinsicht keine Prärogative und müssen ex lege längs den Küsten und Ufern einen Strich Landes in der Breite von mindestens 10 Faden unentgeltlich zum Nutzen von Fischern abtreten, damit sie auf diesem Raum Trockenschuppen, Hütten zur Aufbewahrung der Fischereigeräthschaften, provisorische Wohnstätten u. s. w. anlegen können.

Zur zweiten Gruppe gehören alle schiffbaren und nichtschiffbaren Flüsse, sowie die Teiche und Seen, welche Enklaven eines Privatbesitzthums sind. In diesen Gewässern ist der Fischfang ein auschliessliches Recht des Herrn der vom Wasser bespülten Ländereien.

Im Uebrigen beziehen sich die Bestimmungen des genannten Reglements auf den Schutz des Gewerbes und umfassen Maassregeln gegen erschöpfende Exploitation, schädliche Fangmethoden, Regeln über Schon- und Laichzeit u. s. w.

J. H.

Kleine Mittheilungen.

(Der Rechenschaftsbericht der Gesellschaft zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studenten der Universität zu St. Petersburg) für das Jahr 1876, welcher kürzlich erschienen, gestattet uns, die im vorigen Bande der Russischen Revue (Bd. X. S. 467 u. ff.) gegebenen Notizen über die genannte Gesellschaft noch mit folgenden Daten zu vervollständigen.

Die Einnahmen des Jahres 1876 beliefen sich auf 19,598 Rubel 74 Kop., weisen also eine bedeutende Steigerung im Verhältniss zu den beiden Vorjahren auf. Diese erfreuliche Erscheinung lässt sich durch das Eingehen einiger grösseren Summen — darunter vom Ministerium der Volksaufklärung 1000 Rubel — erklären. Obschon aber auch die Zahl der Mitglieder gewachsen ist, welche sich am 1. Ja-

nuar 1877 auf 745 belief, so hat diese Zunahme keine Wirkung auf ein Mehr der Einnahmen, weil unter den Mitgliedern sich viele befinden, welche ihren Beitrag noch nicht bezahlt haben und deren Aufenthaltsort unbekannt ist.

Unter den 19,598 Rubeln 74 Kop. sind 3044 Rubel 74 Kop. als zurückerstattete Darlehen bezeichnet. Jene Summe ist folgendermaassen zur Verwendung gelangt: Ausgeliehen wurden 11,484 Rubel 15 Kop. an 700 Studenten; an Kollegiengeldern gezahlt 1,807 Rubel in 80 Fällen, also in bedeutend geringerem Verhältnisse, als in den beiden Vorjahren. Die dritte Station für billige Mittagstische erhielt aus den Mitteln der Gesellschaft eine Unterstützung von 500 Rubel, und 270 Rubel 65 Kop. betragen die Unkosten des Komite's. Das macht in Summa: 14,061 Rubel 80 Kop.; demnach verblieb ein Rest von 5,536 Rubel 94 Kop. Laut Beschluss der Generalversammlung vom Jahre 1876 wurden nun von dieser Summe: 4564 Rubel 48 Kop. abgeschrieben, um als Grundkapital der Gesellschaft angelegt zu werden. Es ist das sehr erfreulich, nur auf diese Weise erhält der Verein ein festes Fundament, und wenn das Grundkapital in demselben Maasse auch fernerhin wachsen sollte — und Alles spricht dafür — so dürfte die Existenz dieses segensreichen Unternehmens in wenigen Jahren ganz gesichert erscheinen.

Zum 1. Januar 1877 belief sich demnach der Baarbestand der Vereinskasse auf 972 Rubel 46 Kop., ungerechnet jener Fonds.

— h —

Literaturbericht.

Полицейское право, соч *И. Е. Андреевскаго*, орд. проф. С.-Петерб университета. Въ двухъ томахъ. Томъ первый: введенiе и часть I. Полицiя безопасности, изданiе второе, исправл. и дополненное С.-П. 1874. Томъ второй, часть II, Полицiя благосостоянiя, изд. испр. и дополненное. С.-П. 1876. (Polizeirecht von J. Andrejewskij, ord Prof. an der Universität zu St. Ptbg Band I, Einleitung und Theil I, Sicherheitspolizei, zweite verbesserte und ergänzte Auflage. St. Ptbg. 1874. XVII + 648. Band II, Theil II, Wohlfahrtspolizei, zweite verbesserte und ergänzte Auflage. St. Ptbg. 1876. 727 S.)

Unsere russische juristische Literatur hat sich in der letzten Zeit durch eine ganze Reihe vortrefflicher Handbücher zum Studium der betreffenden juristischen Disziplinen ausgezeichnet; in anerkennenswerther Weise haben sich an der Pflege dieser literarischen Arbeit einzelne Professoren der St. Petersburger Universität betheiligt und unzweifelhaft erfolgreiche Resultate erzielt. Die von ihnen gelieferten juristischen Handbücher, obgleich (zunächst aus ihren Vorlesungen über den betreffenden Gegenstand hervorgegangen und) für ihre Zuhörer als Lehr- und Lernmittel bestimmt, sind ihrer Form nach zugleich jedem Nichtjuristen zu empfehlende Unterrichtsmittel und gute Nachschlagebücher. Was die Methode eines Handbuches für alle diese Zwecke betrifft, so stehen wir keinen Augenblick an,

das Polizeirecht von Hrn. Andrejewskij als eine Musterarbeit anzuerkennen und zu empfehlen. Leeres Raisonnement über selbstverständliche Dinge, was leider sonst so oft zu finden ist, ist dem Verfasser fremd. Die theoretische Erörterung ist angemessen knapp und für die nächsten Zwecke ausreichend, die Darstellung derselben ist so gruppirt, dass der gebildete Leser (und solche durfte der Verfasser voraussetzen) die Konsequenzen selbst leicht ziehen kann. Es soll dem Leser nicht alles fertig präparirt in den Mund gelegt werden. Ebenso knapp verfährt der Verfasser in der Darstellung des Polizei*rechts*. Er gibt die Grundsätze in der geschichtlichen Entwickelung der polizeirechtlichen Institutionen im Alterthum, in England, Frankreich, Deutschland und Russland seit den staatlichen Bildungen derselben übersichtlich und verständlich, charakterisirt mit kurzen Zügen die einzelnen Richtungen in der Theorie der Polizei seit Plato und Aristoteles bis auf die neuesten Theorien von Stein, Rössler, Bunge. Band I, p. 215—648 behandelt die Sicherheitspolizei und Bd. II die Wohlfahrtspolizei der bezeichneten Staaten s. g. geschichtlich-dogmatisch, indem die geschichtliche Entwickelung der einzelnen betr. Fragen namentlich in der neueren Zeit in ihren Hauptmomenten und dann die gegenwärtige Gestaltung (s. g. Dogma) in ihren wesentlichen Grundsätzen vorgetragen wird. Russlands geschieht ausführlicher Erwähnung. Der Verfasser gibt dabei die Darstellung im einzelnen in einer solchen Form, dass das Mangelhafte und Unbestimmte in den bezüglichen Gesetzen dem Leser in die Augen fällt und er selbst die Streitpunkte aufstellen kann; dass der Verf. sich hierbei entschlossen hat, auf das Raisonnement zu verzichten und den Leser zur Interpretation aufzufordern, diesem bloss den Gedanken des Gesetzes angebend, ist um so lobenswerther, als der Schriftsteller meist nur zu sehr geneigt ist, vor dem Leser sein ganzes Herz auszuschütten. In einem Handbuch genügt eine klare kurze Uebersicht mit Hervorhebung der Grundsätze der betreffenden Lehren. Wir wissen sehr gut, dass Mancher uns widersprechen wird, und wir gestehen gern ein, dass wir aus demselben Grunde, welcher uns eben zu unserem Lobe Hrn. Prof. Andrejewskij gegenüber veranlasst, den ersten Band der ersten Auflage (1871) 1873 etwas langweilig und daher methodologisch nicht zweckentsprechend fanden. Wir verstanden aber auch schon diesen Band bald besser zu würdigen und die Methode des geehrten Hrn. Verf. als mustergültig anzuerkennen. Und Diejenigen, welche in solchen Büchern mehr als Zeitvertreib suchen, stimmen unserer Auffassung bei. Wer das Buch von Hrn. Andrejewskij von Anfang an aufmerksam liest und die Kardinalgrundsätze mit dem einzelnen verbindet, hat die Gedanken, welche der Verfasser dem Leser stillschweigend mittheilt. In der Aufforderung zu einer solchen aufmerksamen Lektüre durch die Methode liegt gerade das Interessante. Gedächtnissschwäche des Einzelnen kann dem Verfasser nicht zum Vorwurf werden. Der Autor zeigt hier unseren vaterländischen Juristen eine Methode, welche

Nachahmung verdient, denn nicht selten findet man unerquickliche Breite, die wohl dem grossen Publikum recht, desshalb aber methodologisch noch nicht richtig ist; dass aber auch die Methode des Hrn. Andrejewskij den grossen Leserkreis nicht abstösst, beweist der Umstand, dass sein Buch über Polizeirecht vom grossen Leserkreis mit sehr viel Interesse benutzt wird. Möge dieser Geschmacksrichtung die Zukunft gehören; denn wissenschaftlich und zugleich populär darstellen ist nicht bedingt durch unnütze Breite in der Ausführung. Das übersieht man leider nur zu oft, und das Werthvolle im Buche des Hrn. Prof. A. über Polizeirecht hinsichtlich der Methode ist, soviel uns bekannt, bis jetzt noch nicht öffentlich gewürdigt worden, und doch ist diese gerade eine der Haupt- wenn nicht sogar die Hauptsache in der Darstellung einer Disziplin als Handbuch. Weder Zweck unseres Referates kann es sein, noch auch ist es uns aus Rücksicht auf den uns zugewiesenen Raum möglich, das werthvolle Buch unseres Verf. in den einzelnen Theilen zu besprechen. Wir wollen nur seine Stellung zu den grundläglichen Fragen der Polizei überhaupt charakterisiren. Hinsichtlich der Einzelheiten hätten wir nur selten Veranlassung, Bemerkungen als Einwände zu machen, welche uns indessen so unbedeutend schienen, dass wir sie gegenüber dem Leser mit gutem Gewissen unerwähnt lassen dürfen. Die Darstellung des positiven Polizeirechts finden wir richtig, soweit es uns möglich war Vergleiche anzustellen. Gern und aufrichtig erkennen wir hier natürlich die Autorität des bedeutenden Spezialisten, welche uns in diesen Einzelheiten zum Vertrauen in seine Gewissenhaftigkeit berechtigte und aufforderte. Die Gruppirung und Verarbeitung des enormen Materials der gesammten Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zu einem, in seiner Richtigkeit zuverlässigen Ganzen war in der Weise des Hrn. Andrejewskij auch trotz der Arbeiten von Stein und Anderen eine ausserordentliche Arbeit; das russische Recht wurde gleichzeitig mit Bunge behandelt, letzterer hat indessen noch keine Sicherheitspolizei gegeben.

«Das Polizeirecht ist als Wissenschaft die Analyse der polizeirechtlichen Gesetzgebung und schöpft ihre Grundwahrheiten aus der philosophischen Wissenschaft der Polizei». Die polizeiliche Thätigkeit im Staate hat sich auf Grund des Decentralisations- und Selbstverwaltungsprinzips in seinen einzelnen Funktionen unter den Regierungsbehörden und lokalen Gesellschaftskörpern vertheilt. Diese getheilte und zugleich einheitliche, und desshalb polizeiliche Thätigkeit zu Sicherheits- und Wohlfahrtszwecken der staatlichen Gesellschaft will der Herr Verfasser mit Rücksicht auf die Gesetzgebung in England, Frankreich, Deutschland und (natürlich ganz besonders) Russland behandeln. In Russland hat diese getheilte und zugleich einheitliche Thätigkeit ein ganz besonderes Interesse gewonnen seit der Einführung der Landschafts-Institutionen, denen ein weites und ausgedehntes Selbstverwaltungsprinzip zu Grunde liegt, dessen Entwickelung im Einzelnen hoffentlich in nächster Zukunft bevorsteht.

Die parallel laufende polizeiliche Thätigkeit der Landschafts-Institutionen und der Regierung zu charakterisiren und die, diese beiderseitige Thätigkeit in der Gesetzgebung organisch verbindenden Grundsätze und Prinzipien in's Klare zu stellen, war die Aufgabe des Verfassers. Auf Grund der Jahresberichte einer sehr grossen Anzahl von Landschafts-Verwaltungen führt uns Hr. A. interessante Details aus den Fortschritten der Landschafts-Selbstverwaltung auf dem Gebiete polizeilicher Thätigkeit vor. Wir wissen dem Verfasser auch in dieser Beziehung um so mehr Dank, als er sich mit grosser Aufwendung von Mühe und Arbeit der oft sehr unerquicklichen und häufig ganz resultatlosen Lektüre der in ihrer Anlage sehr verschiedenartigen Jahresberichte der Landschafts-Verwaltungen unterzog. Der Landschafts-Verwaltung ist ein breites Feld polizeilicher Thätigkeit verschiedener Art (oft freilich auch recht unbestimmt) übertragen, dessen Ausübung den einzelnen Landschaften anheimgestellt ist und hängt es so vom Verständniss und dem Interesse der einzelnen Landschaften ab, von diesem Rechte mehr oder weniger Gebrauch zu machen. Wenige Landschaften haben sich allerdings bis jetzt der hohen und ernsten Aufgabe würdig gezeigt, deren Erfüllung ihnen die russische Landschaftsordnung von 1864 auf dem Wege der Selbstverwaltung, also im Einklange mit den lokalen Interessen, ermöglicht. Wie wenig oft die dringendsten Erfordernisse von der Gesellschaft verstanden werden, zeigen die belehrenden statistischen Notizen in dem Buche des Hrn. A. Der Fürst Wassiltschikow hat in seinem vortrefflichen Werke: «Ueber Selbstverwaltung» (Russisch. Dritte Auflage in 2 Bänden, ca. 1200 S. St. Ptbg. 1872) die Mängel und Nöthen in der Thätigkeit der Landschafts-Verwaltung in populärer, lehrreicher und geistvoller Weise dargelegt; die von Prof. A. gesammelten Notizen, welche an den betreffenden Stellen in organischem Bande verwerthet werden, zeigen in sprechendster Weise, was mit nicht zu grosser Anstrengung auf dem Gebiete der Verbesserung der lokalen, der Landschaft übertragenen polizeilichen Sicherheits- und Wohlfahrtsverhältnisse geschehen könnte. Darin liegt stillschweigend die Aufforderung zu verstärkter Thätigkeit, und dient das Buch des Hrn. Prof. Andrejewskij so allen, an der Landschafts - Sebstverwaltung Betheiligten als Leitfaden für ihre landschaftspolizeiliche Thätigkeit und zu gleicher Zeit als Aufmunterungsmittel. Die Erreichbarkeit der nächsten und nothwendigsten Aufgaben mit verhältnissmässig nicht allzu hohen Ausgaben an Geld und Arbeit wird durch die Notizen bei Hrn. A. so deutlich wie nur möglich illustrirt. Die Hauptsache ist Verständniss und guter Wille, an letzterem fehlt es nicht, das erstere wird auf's Beste vermittelt durch die Arbeiten von Wassiltschikow und Andrejewskij. Hrn. Andrejewskij's Buch gewinnt durch den eben erwähnten Umstand also auch die Bedeutung eines pädagogischen Erziehungsmittels in der Bildung zur öffentlichen Thätigkeit der dazu berufenen Kreise unserer Gesellschaft. Es ist nun die Aufgabe der Gesellschaft, von diesen Lehrmitteln

gewissenhaft Gebrauch zu machen und den Pflichtbegriff für das öffentliche Interesse an den vorgeführten Aufgaben auszubilden. — Der Hr. Verfasser findet in den Bedingungen der Sicherheits- und Wohlfahrtssorge eine organische Verbindung, welche die Bedingungen beider Thätigkeitsgebiete vermittelst ein und derselben Grundprinzipien der Polizeiwissenschaft erklärt. Er hat hierin vollständig Recht, indem die ganze staatliche (Regierungs- und öffentlich-gesellschaftliche) Thätigkeit den einen Zweck, *der den Umständen angemessenen Wohlfahrt* hat und also die gesammte staatliche Thätigkeit als auf dieses Ziel gerichtet auf allen Gebieten in organischer Verbindung steht resp. stehen soll. Da aber auf dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung (Regierung und Selbstverwaltung) die sog. Sicherheitspflege und Wohlfahrtspflege besonders eng zu einander stehen und sich *ganz besonders* wechselseitig bedingen, so sind wir mit dem Verfasser darin einverstanden, beide Thätigkeitsgebiete zum einheitlichen Begriff der Polizei zusammenzufassen, indem jene bestimmt ist, die Hindernisse zu beseitigen oder doch die daraus resultirenden Gefahren zu reduziren, welche sich der Wohlfahrtspflege, der geistigen, sittlichen, körperlichen und materiellen Entwickelung entgegenstellen. Indirekt wirkt eben auch die Sicherheitspflege positiv im Sinne der Wohlfahrtspflege, welche letztere nur auf Grund jener bestehen kann. In diesem Sinne ist auch die Rechtspflege Sicherheitspolizei, dieselbe darf aber auf Grund ihrer eigenen charakteristischen Momente aus methodologischen Rücksichten, welche uns die Disziplinen zu theilen nöthigen, eine eigene Disziplin sein. Hr. A. fasst also den Begriff der Polizei als eine, das Uebel wegräumende und möglichst verhütende, oder doch den Schaden möglichst parallelisirende, und dann als eine das Wohl positiv, aktiv fördernde Thätigkeit auf. Die Polizei im weiten Sinne ist die Wohlfahrts- und Sicherheitspflege durch alle seitens der Staatsgewalt hierzu berufenen Organe, angefangen vom Einzelnen bis zu den Regierungsbehörden. Die Polizeithätigkeit im engeren (тѣсномъ) Sinne ist die polizeiliche Thätigkeit der Regierungsorgane. Man könnte, um die entsprechenden beiden Bezeichnungen der Polizei im weiteren und engeren Sinne auch dem Wortlaute nach deutlicher auseinanderzuhalten: die gesammte staatlich-gesellschaftliche oder einfache Polizei, und die Regierungs-Polizei sagen, welche letztere mit der Selbtverwaltungspolizei (in der verschiedensten Gestaltung) als Emanation der Staatsgewalt die gesammte staatlich-gesellschaftliche Polizeithätigkeit ausmacht; Правительственная полиція и полиція самоуправленія dürften die entsprechenden russischen Bezeichnungen sein; полиція въ обширномъ смыслѣ (gesammte Polizei, Polizei im weiteren Sinne) kann stehen bleiben als Bezeichnung für die gesammte polizeiliche Thätigkeit im Staate seitens der Regierung und der vom Staate hierzu berufenen Gesellschaft.

Anschaulich bezeichnet Hr. A. p. 7 u. ff. die Beziehung der polizeilichen Thätigkeit des Staates (der Regierung und Gesellschaft) zur Rechtspflege, Finanz- und Militärverwaltung und der Leitung der

auswärtigen Beziehungen mit anderen Staaten; der enge Connex liegt nur zu nah! Wenn auch die Rechtspflege zunächst auf formellen Rechtsquellen basirt, so hängt ihr Erfolg doch nur von der Wohlfahrtsbasis der Gesellschaft ab. Hieraus ergeben sich gewichtige Berührungspunkte zwischen Wohlfahrtspflege und Rechtspflege, ebenso wie zwischen Wohlfahrts- und Sicherheitspflege.

Die Polizeiwissenschaft ist ein Theil der Politik überhaupt, die Volkswirthschaftspflege ein Theil der Polizeiwissenschaft. Von der Soziologie spricht Hr. Andrejewskij auch, aber offenbar im Sinne der theoretischen Gesellschaftslehre im engsten Sinne; wenn wir aber gleich der Volkswirthschaftspflege einen praktischen Theil der Gesellschaftswissenschaft im engsten Sinne zulassen, und wir müssen das, da dem Staate auch hier wichtige Aufgaben der Wohlfahrtspflege und Sicherheit erwachsen — *so gehört auch die Sozialpolitik in die Polizeiwissenschaft*, welche in allen Theilen eine sogenannte angewandte Wissenschaft ist, und die ihre theoretische Grundlage in der Psychologie, allgemeinen Staatslehre und der Theorie, Volkswirthschaft und Gesellschaft hat. Das Polizeirecht als Wissenschaft (sagt Hr. A.) ist ein allgemeines (nicht im juristischen Sinne jedenfalls), wenn dasselbe die polizeirechtliche Gesetzgebung aller oder vieler (der Kulturstaaten offenbar) behandelt. Die Theorie der Polizei bleibt daneben als eigene Wissenschaft bestehen. Zweckmässig erschien es dem Verfasser, bei der Behandlung jeder Frage erst kurz die theoretischen Grundsätze zu erläutern und dann der geschichtlich-dogmatischen Analyse des Rechts statistische Notizen folgen zu lassen. Die Hauptaufgabe blieb das Polizei*recht*. Diese Bemerkungen werden hoffentlich beitragen, einen in der Ansicht des deutschen Publikums vielfach verbreiteten Irrthum zu beseitigen, nämlich den, als ob die russische Publizistik die Polizeiwissenschaft mit Polizeirecht identifizire. — Kurz und klar behandelt der Verfasser p. 14 u. ff. den engen Zusammenhang des Polizeirechts mit den anderen Rechtsdisziplinen, welcher begreiflicher Weise durch dieselben Ursachen bedingt wird, wenn auch hier in rein juristischer Beziehung, wie der Zusammenhang der polizeilichen und übrigen Thätigkeit des Staates.

p. 17 u. ff. bezeichnet der Verfasser als die Grundprinzipien (коренные законы) der Polizeiwissenschaft folgende:

Sich auf das Axiom stützend, dass das Streben der Menschen zur allseitigen Entwickelung sein Recht ist, dessen Achtung Pflicht ist für Alle, folgert die Polizeiwissenschaft das Gesetz: in allen den Fällen, in denen der Einzelne mit eigenen Mitteln und Kräften nicht solche Bedingungen seiner Wohlfahrt und Sicherheit herstellen kann, ohne deren Vorhandensein seine Entwickelung unmöglich wird, muss ihm die Thätigkeit der Anderen helfend zur Seite treten, welche Thätigkeit die polizeiliche genannt wird. Die Wahrheit dieses Gesetzes leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass ohne diese helfende Thätigkeit das Recht des Menschen zur allseitigen Entwickelung ein leerer Schall wäre. Ein fernerer, für alle Staaten gleichmässig geltender

Grundsatz der Polizeiwissenschaft ist die Umkehrung des eben angegebenen Gesetzes, d. h. der polizeilichen Thätigkeit sollen solche Lebensaufgaben entzogen bleiben, deren Erreichung die Kräfte des Einzelnen nicht übersteigt. (Der Verfasser spricht immer von Einzelnen, Gesellschaften werden ganz übersehen). Folgende Grundsätze sollen diese polizeiliche Thätigkeit beschränken und die Art bestimmen.

1) Das Recht Eines oder Weniger dürfen nicht zum Schaden der Rechte Aller oder der Mehrheit anerkannt werden, und die polizeiliche Thätigkeit zu Gunsten Eines dürfe nicht das Recht eines Anderen verletzen. 2) Die polizeiliche Thätigkeit muss sich zur Erreichung ihrer Aufgaben der zweckdienlichsten Mittel und das mit gehöriger Oekonomie bedienen. Dieselbe muss schliesslich mit Berücksichtigung des geschichtlich Gewordenen wirken (p. 21).

Wir erlauben uns noch folgende Schlussbemerkung.

Ein Gesellschaftsrecht ist das Polizeirecht, insofern es zu Gunsten und zum Wohl der Gesellschaft geübt wird. Das ist aber mit dem gesammten Rechtsordnungs-Zustand im Staate und zwischen den Staaten der Fall, alles Recht ist Gesellschaftsrecht, der Staat selbst ist *staatlich* geordnete Gesellschaft. Man könnte dessen gesetzgeberische Produkte namentlich, auf dem wohlfahrtspolizeilichen Gebiete Gesellschaftsrecht nennen, da auf demselben die polizeiliche Thätigkeit die Bestimmung hat positiv direkt zum Zweck des Gesellschaftswohls zu wirken, aber es handelte sich nur um eine Veränderung der Bezeichnungen, deren Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit nicht einleuchtet. Man begreift jetzt den Staat als organische Verbindung von Gesellschaft und Regierung, die zu einem Ziele zu streben haben, und alle staatliche Thätigkeit ist eine gesellschaftliche. Ein Dualismus und Antagonismus sind annormale Zustände. Der Staat ist die staatlich organisirte Gesellschaft, die ihre Aufgabe erfüllt in ernstem gewissenhaften Erfüllen der staatlichen Aufgaben, nicht im Zerstören des staatlichen Baues, dessen Folgen nur wieder die Gesellschaft treffen.

OTTO EICHELMANN.

Magazin für Staatswissenschaften (Ssbornik Gossudarstwennych Snanij — Сборникъ государственныхъ знаній), 1877. *Bd. III. und IV.*

In der stets wachsenden Reihe russischer Journale gebührt einer der ersten Plätze dem erst 1874 gegründeten, fortan in jährlich zwei Bänden erscheinenden «Magazin für Staatswissenschaften», redigirt von Hrn. Akademiker *Besobrasow*. Die redaktionelle Leitung sowohl, wie die Namen der Mitarbeiter, hervorragender Männer der Wissenschaft, wie sie an unseren Universitäten und Akademien lehren, und bedeutender Publizisten bürgten von vorn herein für die Einhaltung einer streng wissenschaftlichen Richtung, wobei der Fachmann nicht weniger befriedigt werden darf, als der gebildete Laie. Und ebenso ist das Journal auch der anderen Anforderung gerecht ge-

worden: der Vielseitigkeit; alle Disziplinen der sozialen und Staatswissenschaften sind vertreten, und in jedem Bande macht sich das Bemühen geltend, so viel als möglich auch die Tagesinteressen zu berücksichtigen.

Ein Blick auf die vorliegenden Bände wird das am Besten bestätigen können.

Die im III. Bande des «Magazins» enthaltene Arbeit des Hrn. *v. Thörner* «Ueber die Gewissensfreiheit und das Verhältniss vom Staat zur Kirche», finden die Leser im vorigen Hefte der «Russischen Revue» fast in extenso wiedergegeben. In zwei anderen Artikeln desselben Bandes haben wir es mit allgemeinen Prinzipien zu thun, wie sie Geschichte und Theorie der Staatswissenschaften ausgearbeitet und wie sie keiner Nation in der Entwickelung ihres sozialen Bewusstseins fremd bleiben dürfen: es sind dies die Arbeit von Hrn. *Tschitscherin* «Ueber die Staatslehrer und Philosophen Ancillon und Krug» und die Untersuchung des Hrn. *Guérier*, welche er über die Frage anstellt «ob die Verfassung Frankreichs eine republikanische oder monarchische Gestaltung erhalten wird?»

Zu diesen mehr theoretischen Aufsätzen müssen wir auch einen andern im IV. Bande rechnen. Wir meinen den aus der Feder des Hrn. *J. Th. Kistjakowsky*: «Erfordert die öffentliche Sicherheit ausser den richterlichen Strafen noch irgend welche andere?»

Wir deuteten eben an, dass auch den Tagesinteressen Rechnung getragen würde, obschon hier nicht minder der wissenschaftliche Charakter und der vorurtheilsfreie, objektive Standpunkt bewahrt wird. So findet sich denn im dritten Bande von dem geistreichen Publizisten und Professor an der Universität zu St. Petersburg Hr. *A. D. Gradowsky* ein Essay über «die Nationalitätsfrage». Der Autor gehört bekanntlich zum moskowischen Lager, aber seine Ansichten sind durch das Bad der Wissenschaft und Studien geläutert und aller Härten bar, seine Ideen von Humanität durchdrungen. Wenn er für das Nationalitätsprinzip eine Lanze bricht, so verwirft er damit nicht andere Systeme, wie das kosmopolitische. Ihm ist jenes ein Kulturbegriff und folglich ein historisch berechtigter, eines jener grossen, allgemein menschlichen Prinzipien, deren Anerkennung und unbedingte Anwendung gerade alle kosmopolitischen Fragen viel rascher lösen dürfte. Uns scheint dieser Essay zu einem anderen, von demselben Verfasser im ersten oder zweiten Bande des «Europäischen Boten» veröffentlichten in enger Beziehung zu stehen: «Die Bedeutung des Ideals im Leben der Gesellschaft». Wenigstens hatte das dort gezeichnete Ideal sehr viel Aehnlichkeit mit der hier befürworteten Anerkennung und Entwickelung des Nationalitätsprinzips.

Im IV. Bande lenkt unser bekannte Strategiker Hr. General *Leer*, Professor an der Nikolai-Akademie, in einer höchst interessant geschriebenen, jedoch rein theoretisch-strategischen Studie die Blicke seiner Leser auf die Balkanhalbinsel, indem er untersucht: «welche Bedeutung dieselbe als Kriegsschauplatz für die russische Armee

haben dürfte». Alle strategischen und politischen Faktoren, insoweit letztere strategische Maassregeln beeinflussen dürften, werden scharfsinnig und in prägnanter Kürze zusammengestellt und aus ihnen ein Facit gewonnen, welches den Ernst der von Russland übernommenen grossen Aufgabe zur völligen Würdigung gelangen lässt. Ihm zur Seite steht ein anderer kleiner Artikel von Hrn. *E. Guljajew:* «Die derzeitigen Bedingungen der Kriegsschiffsbaukunst». Endlich zählen wir zu dieser Reihe von Arbeiten auch noch den Aufsatz des Hrn. *M.S. Wenjukow:* — aus dem IV. Bande — «Das Vorgehen Russlands in Centralasien», in welchem nicht sowohl ein vollständiges Bild unserer Lage im fernen Osten entworfen, als vielmehr rekapitulirt wird, was Russland bisher in der westlichen Hälfte der centralasiatischen Wüsten geleistet, in welcher Weise es hier auf ökonomischem, administrativem und politischem Gebiete vorgegangen ist, worin es Erfolge erlebt, worin Missgriffe gethan hat.

Im letzten Bande haben zwei umfangreichere Arbeiten nationalökonomischen Inhalts Platz gefunden. *J. Patlajewsky* hat über «die Einkommensteuer» geschrieben. Er ist ein Anhänger derselben und tritt gegen die Schule Smith's auf. Nachdem er die im Westen herrschenden Steuertheorien, unter Berücksichtigung auch der modernen Literatur, näher beleuchtet, gelangt der Autor zum Schlusse, dass nur das Eigenthum besteuert werden darf, nie aber die Person. Wollte man dies, in Zinsen von einem Kapital bestehende Einkommen in demselben Verhältnisse besteuern, wie einen jenen gleichkommenden Arbeitslohn, so wäre das ungerecht. Richtig ist nur der Modus, wenn der Kapitalist eine Steuer für Kapital plus Zinsen, der Arbeiter aber für den blossen erarbeiteten Lohn zahlen soll. — Der andere Artikel betrifft «das russische Eisenbahnwesen». Der Autor, der bekannteh Publizist Hr. *A. A. Golowatschew,* gibt hier zunächst den historischen Theil seiner Arbeit und zwar die Entwickelung bis zum Jahre 1868. Das letzte so bedeutungsvolle Decennium, sowie reiches statistisches Material sind für den nächsten Band in Aussicht gestellt, und dann kommen wir wohl auf die interessante und gründliche Arbeit noch einmal eingehender zurück. Noch eine zweite unvollendet gebliebene Abhandlung enthält der IV. Band. Es ist die über «den Ursprung des russischen Landes», welche den Professor der Geschichte zu Moskau, Hrn. *S. M. Ssolowjew* zum Verfasser hat. Es handelt sich dieses Mal aber nicht, wie der Titel wohl erwarten liesse, um die viel ventilirte Frage, von wo die Slaven in die sarmatische Tiefebene eingedrungen, wer die Skythen und Sarmaten gewesen seien. Vielmehr soll uns gezeigt werden, wie aus den slavischen Stämmen, von denen die Chronisten erzählen, jenes Volk sich entwickelt hat, welches heute in Russland herrscht, mit welchen natürlichen und historischen Hindernissen es zu kämpfen gehabt, welches die Elemente sind, die seine Entwickelung beeinflussten und unter deren Einwirkung es seinen Charakter gebildet. Doch bringt der vorliegende erste Abschnitt wenig mehr, als eine interessante Parallele zwischen nomadisirenden und sesshaften Völkerstämmen, und

eine Analyse jener Phase in der Embryologie der Staatsentwickelung, wo das ganze soziale Leben in der Familie und im Geschlechte zum Ausdruck gelangt.

Endlich machen wir noch auf den lehrreichen Aufsatz von *N. W. Kalatschow*, dem gründlichen und erfahrenen Kenner auf dem Gebiete des Archivwesens aufmerksam: «Die Archive, ihre staatliche Bedeutung, Organisation und Anlage».

Jeder Band des «Magazins» zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die Originalarbeiten und der zweite Theil eine reiche Auswahl von Kritiken und Analysen bedeutender im In- und Auslande erschienener Werke aus den Gebieten des Staatsrechts, Völkerrechts, der Statistik, Rechtsgeschichte, Nationalökonomie u. s. w. enthält.

Den Beschluss macht jedesmal eine kurze Uebersicht der administrativen und legislatorischen Thätigkeit der Regierung im verflossenen Zeitraum. — e —

Revue Russischer Zeitschriften.

«Russisches Archiv» (Russkij Archiv — Русскій Архивъ). 1877. Heft 1. Inhalt:

Tagebücher Friedrich des Grossen über seine politischen Beziehungen zu Russland in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. — Der Kanzler Fürst Besborodko. (Seine Thätigkeit als Sekretär der Kaiserin Katharina II. Das häusliche Leben in St. Petersburg.) Von *N. J. Grigorowitsch*. — Memoiren Hippolite Auger's. Aus einem nichtveröffentlichten französischen Manuskript. (Das Jahr 1814. – Die Russen in Paris. — Der Eintritt in den russischen Dienst. – Die Feierlichkeit in Peterhof. – St. Petersburg. — F. F. Wiegel.) — Memoiren G. S. Winskij's aus der Zeit der Kaiserin Katharina II. Mit einem Vorworte von *A. J. Turgenjew*. — Contre-Admiral Istomin. (Seine Biographie. — Seine Briefe aus Ssewastopol. — Briefe seines Bruders an ihn. — Ein Brief N. S. Nachimow's über sein Ende.) — Zur Geschichte der Stadt Tambow. Bemerkungen von M. Th. de Poulet.

— — Heft 2. Inhalt:

Zwei Briefe des Kaisers Alexander Pawlowitsch aus dem Jahre 1801. — Ein Brief der Kaiserin Maria Feodorowna an den Direktor der Taubstummen-Anstalt zu Paris Abbé Sicard. 1808. — Memoiren G. S. Winskij's. (Seine Gefangenschaft in der Peter-Paul Festung. Potemkin und Wjasemskij. Die Geschichte Biestschinskij's. Die Fürstin Tarakanow. Die Verbannung zur Ansiedelung in Orenburg. Der Dienst beim Pächter. Der Lehrerstand. Die Familien Bulgakow und Rytschkow.) — Der Kanzler Fürst Besborodko. (Der erste Monat der Regentschaft Kaiser Paul's. Das Manifest bei der Krönung. Die Kanzlerschaft. Die verwandtschaftlichen Beziehungen. Das Moskauer Haus. Politische Angelegenheiten.) Von *N. J. Grigorowitsch*. — Dem Fürsten P. A. Wjasemskij. Gedichte von *W. M. Josefowitsch*. – Memoiren Hippolite Auger's. Aus einem nichtveröffentlichten französischen Manuskript. Die Jahre 1814 und 1815. Historische Erzählungen und Anekdoten. Von *Tolytschowa*.

— —. Heft 3. Inhalt:

Wandernde Sagen. Ueber den heiligen Roman und David und über das Ende des russischen Erzbischofs Fomin. Mit einem Vorworte und Anmerkungen von *N. O. Emin*. — Der Kanzler Fürst Besborodko. XXI. Von *N. J. Grigorowitsch*. — Memoiren des Fürsten Besborodko. — Ein Brief der Grossfürstin Maria Pawlowna, Herzogin von Sachsen-Weimar, an die Fürstin W. A. Repnin. 1814. — Eine Moskauer Familie aus der alten Zeit. Die erste Einnahme der Stadt Kars durch die Russen im Juni 1828. Von *N. N. Murawjew-Karskij*. — Die Kosaken in ihrer Beziehung

zum Staat und zur Gesellschaft. Von *P. A. Kulisch.* — Zur Geschichte des regierenden Herzogs Biron. Von *G. G. Lomonossow.* — Graf Segur und Fürst Potemkin. Von *M. Th. Schugurow.* — Nachrichten über ausländische Literatur vom Jahre 1876.

— — Heft 4. Inhalt:

Die philologischen Beschäftigungen der Kaiserin Katharina II. (Vergleichende Wörterbücher). Vom Akademiker *J. K. Grot.* — Nachrichten über ausländische Literatur vom Jahre 1876. — Memoiren des Ober-Kammerherrn Graf A. J. Ribeaupierre (1781—1865). Von *A. A. Wassiltschikow.* — Briefe des Grafen A. G. Orlow-Tschesmenskij an seinen Gehülfen in Woronesh. Mit einem Vorworte und mit Anmerkungen von *W. J. Koptew.* — Aus einem alten Tagebuche, angefangen im Jahre 1813. — Aus den Memoiren Hippolite Auger's. Aus einem nichtveröffentlichten französischen Manuskript. — Gedächtnissfeier. Gedicht. Von *P. A. Wjasemskij.* — Zum Säculum des Konstantinow'schen Instituts. Vom Fürsten *J. A. Meschtscherskij.*

«Das Wissen» (Snanije — Знаніе). Siebenter Jahrgang. 1877. Heft 3. Juni. Inhalt:

Ueber mythologische Glaubensbekenntnisse der österreichischen Südslaven. Art. I—II. Von *L. W. Beresin.* — Race und Sprache. Von *E. Friedmann.* — Die Genesis der sozialen Gefühle. Psychologische Studien. Kap. I - IV. Von *N. Sgurskij.* — Die ausgestorbene Thierwelt des nördlichen Amerika's. Vorlesungen von *William Flower.* — Kritik und Bibliographie. Verschiedene Nachrichten.

«Militär-Archiv» (Wojennij Ssbornik — Военный Сборникъ). Zwanzigster Jahrgang. 1877. Juni. Inhalt:

Der russische Generalstab im Anfange der Regierungszeit des Kaisers Nikolaus I. (Fragmente aus der nichtveröffentlichten «Geschichte des russischen Generalstabes»). Zweiter Artikel. Von *N. Glinojezkij.* — Die Kriege Russlands mit der Türkei. Eine kurze militär-historische Skizze. Schluss. Der Krieg von 1828 und 1829. Von *N. D.* — Einige historische Nachrichten über die grebenskischen und tarskischen Kosaken. (Anlässlich ihres 300jährigen Jubiläums.) Von *G. Abramow.* Der Balkan. (Militär-geographische Skizze.) Von *. Die Taktik der Feld-Artillerie. Erster Artikel. Von Baron *L. Seddeler.* — Neue Bemerkungen über die deutsche Armee. Elfter Artikel. V. Der Freiwillige. Von Baron *N. Kaulbars.* — Skizzen aus Bulgarien. Skizzen aus dem zweiten Bande des Kanitz'schen Werkes: Donau-Bulgarien und der Balkan. Historisch-geographisch-ethnographische Reisestudien aus den Jahren 1860—1876. II. Band. Dritter Artikel. Von *S.* — Erinnerungen aus der Dienstzeit während des Krieges im Kaukasus. Schluss. Von *Anajew.* — Bibliographie: Der Russisch-Türkische Feldzug in der Europäischen Türkei 1828 und 1829, dargestellt durch Freiherrn von Moltke. Berlin 1845. Achter Artikel. Von *N. Schilder.* — Militär-Umschau im Inlande. — Militär-Umschau im Auslande.

— — Juli. Inhalt:

Der französisch-deutsche Krieg in den Jahren 1870—1871. Die Operationen bei Sedan. Siebenter Artikel. (Mit einer Operationskarte der Kriegsthätigkeit vom 31. August und 1. September 1870.) Von *L. Baikow.* — Uebersicht der geographischen Forschungen im asiatischen Russland. Von *M. Wenjukow.* — Bemerkung über das Schiessen aus dem Gewehr mit aufgepflanztem Bajonet. Von *N. Z.* — Die Taktik der Feldartillerie. Schluss. Von Baron *L. Seddeler.* — Neue Bemerkungen über die deutsche Armee. Zwölfter Artikel. VI. Verschiedene Stände und Aemter. Von Baron *N. Kaulbars.* — Skizzen aus Bulgarien. Auszüge aus dem zweiten Bande des Kanitz'schen Werkes: Donau-Bulgarien und der Balkan. Historisch-geographisch-ethnographische Reisestudien aus den Jahren 1860—1876. II. Band. Schluss. Von *S.* — Fünfundzwanzig Jahre im Leib-Garde-Jäger-Regiment. Aus den Memoiren eines alten Jägers. Vierter Artikel. 1832—1840. — Bibliographie. — Militär-Umschau im Inlande. — Militär-Umschau im Auslande.

«Das alte und neue Russland» (Drewnjaja i nowaja Rossija — Древняя и новая Россія). Dritter Jahrgang 1877. Heft 5. Inhalt:

Der Reichskanzler Graf N. P. Rumjanzew. Von *E. W. Barsow.* — A. P. Wolynskij. Biographische Skizze. Art. VI. Von Prof. *D. A. Korsakow.* — Die Weltumseglung der Fregatte «Kreisser» in den Jahren 1822—1825, unter dem Kommando M. P. Lasa-

rew's. Kap. I—II. Von *D. J. Sawalischin.* — Die serbische Frage vor dem Gerichte der russischen Gesellschaft. Von *G. A. de Volan.* — Erinnerungen an Prof. Grigorowitsch. Aus den Memoiren eines Studenten der Kasaner Universität. Von *A. S.* — Kritik und Bibliographie. — Bemerkungen und Neuigkeiten. — Zur Biographie Wolynskij's. Von Prof. *N. J. Barsow.* — Kuriose Antworten. Von *J. J. Dubasow.* — Die Erscheinung eines Engels. Von *G. W. Jessipow.* — Ein Brief an die Redaktion. Von *A. S. Gaziskij.*

— — Heft 6. Inhalt:

A. P. Wolynskij. Biographische Skizze. Art. VII. Von Prof. *D. A Korsakow.* — Die Weltumseglung der Fregatte «Kreisser» in den Jahren 1822—1825, unter dem Kommando M. P. Lasarew's. Kap. III—IV. Von *D. J. Sawalischin.* — Die Resultate der türkisch-russischen Kriege: Unsere Beziehungen zur Türkei bis zum Anfange des XVIII. Jahrhunderts. Art. I. Von *E. A. Below.* — E. Bernet. Materialien zu seiner Biographie. Von *G. P. Nadchin.* — Die Bauernunruhen auf den Fabriken des Gouvernements Olonez in den Jahren 1769—1771. Art. I—III. Von *W. J. Ssemewskij.* — Der Kreml zu Nishnij-Nowgorod. Von *A. J. Sergejew.* — Kritik und Bibliographie. — Bemerkungen und Neuigkeiten. — Die Zerstörung der Temnikow'schen Wälder im Anfange des XIX. Jahrhunderts. Von *J. J. Dubasow.* — Zur Geschichte der Luftschifffahrt in Russland. Von *N. J. Barsow.*

«Das alte Russland» (Russkaja Starina — Русская Старина). Herausgegeben und redigirt von *M. J. Ssemewskij.* Achter Jahrgang. 1877. Heft 7. Juli. Inhalt:

Die Bräute des Grossfürsten Cesarewitsch Paul Petrowitsch. Historische Skizze. 1748—1776. Cesarewitsch Konstantin Pawlowitsch. 1779—1831. Historisch-biographische Skizze. Kap. VI—X. Zusammengestellt von *E. P. Karnowitsch.* — Die Gesandtschaft Alexei Petrowitsch Jermolow's nach Persien im Jahre 1817. Kap. IV—X. Von *A. P. Berger.* — Erinnerung an Baron N. W. Medem. Von *M. I. Bogdanowitsch.* — Erinnerungen der Tatjana Petrowna Passek Kap. XXIX—XXXII. Die Jahre 1840—1845. — Fürst A. S. Menschikow nach den Schilderungen seines ehemaligen Adjutanten A. A. Panajew. Die Kriegsoperation vom 7. bis zum 18. Februar 1855.

«Der europäische Bote» (Westnik Jewropij — Вѣстникъ Европы). XII. Jahrgang. 1877. Juli. Inhalt:

Augustus und die Konstituirung des römischen Reichs. II. Die Organisation des römischen Reichs. Von *W. I. Guérier.* — Schuldlos Schuldige. Roman in zwei Theilen. Von *W.* — In der Kirche. Aus «Chants de crépuscule, par V. Hugo». Von *N. D—w.* — Der spanische Satyriker Larra. Von *M. W.* — Aus meinem Skizzenbuche. In Sicilien. I—IV. Von *Friedrich Spielhagen.* — Skizzen aus der Zeit Katharina's II. Die Memoiren Winskij's. Von *A. P.* — Wissenschaft und Literatur im heutigen England. VI. Brief. Von *A Regnard.* — Chronik. Die Volksbildung im Wilnaer Lehrbezirk. Von *R. Th. Minckwitz.* — Rundschau im Inlande. — Pariser Briefe. — Literarische Bemerkung. — Eine Wolga-Reise. — Le Volga, par A. Legrello. — Auf der Wolga. Nach Nemirowitsch-Dantschenko. Von *D.* — Uebersicht der Kriegsoperationen. Nachrichten. Bibliographische Blätter.

Russische Bibliographie.

Wesselago, Th. Materialien zur Geschichte der russischen Flotte. VI. Band. St. Pbg. 1877. 8°. IV + 770 S. (**Веселаго, Ѳ.** Матеріалы для исторіи русскаго флота. Часть VI.)

Mertwij, D. Das Marinewesen im Auslande und in Russland im Jahre 1876. 8°. 638 + 24 + 25 S. (**Мертваго, Д.** Военно-морское дѣло за границею и въ Россіи въ 1876 г.)

Adrianow. Stabs-Kapitän. Handbuch für den Feldbatteriepark. St. Pbrg. 1876. 8°. VI + 364 + 50 S. und 45 Abbildungen. (**Адріановъ**, штабсъ-капитанъ. Справочная книга по матеріальной части полевыхъ батарей.)

Makari, Erzbischof von Lithauen. Geschichte der russischen Kirche. Band VIII. 8°. 414 S. (**Макарій**, Архіепископъ Литовскій. Исторія русской Церкви. Т. VIII.)

Middendorff, A. Reisen nach dem Norden und Osten Sibiriens. II. Theil. Der Norden und Osten Sibiriens in naturhistorischer Beziehung. V. Abth. Die Fauna Sibiriens. (Schluss.) St. Pbrg 8⁰. 1877. Lfg. 6. II und 311—618 S. (**Миддендорфъ, А.** Путешествіе на сѣверъ и востокъ Сибири. Часть II. Сѣверъ и востокъ Сибири въ естественно-историческомъ отношеніи. Отд. V. Сибирская фауна (окончаніе).)

Karasin, N. Die Tigerin. Aus seinem noch nicht veröffentlichten Werke: «Meine Reise-Erlebnisse». St. Pbrg. 1876. 8⁰. 121 S. (**Каразинъ, Н.** Тигрица. Изъ книги, еще не напечатанной и не изданной: «Мои странствованія и встрѣча».)

Lukaschewitsch, F. A. Skizzen über die Industrie und den Handel Russlands. Charkow. 1877. XI + 146 + VI S. (**Лукашевичъ, Ф. А.** Очерки промышленности и торговли въ Россіи.)

Murawjew, N N. Der kaukasische Krieg von 1855. St. Pbrg. 1876. 8⁰. I. Band XVI + 325 S. II. Band XI + 401 S. mit einem Atlas. (**Муравьевъ, Н. Н.** Война за Кавказомъ въ 1855 г.)

Asarewitsch, Dmitrij. Geschichte des byzantinischen Rechts. I. Band 1. Theil. Jarosslaw. 8⁰. XV + 118 S. (**Азаревичъ, Дмитрій.** Истрорія византійскаго права. Т. I. ч. 1.)

Potebnja, A. Zur Geschichte der Lautlehre in der russischen Sprache. Woronesh. 8⁰. VI + 243 S. (**Потебня, А.** Къ исторіи звуковъ русскаго языка.)

Balas, M. Historisch-statistischer Abriss der Weinproduktion in Russland. (Der Kaukasus und die Krim.) St. Pbrg. 1877. 8⁰. XVII + 143 S. (**Валасъ, М.** Историко-статистическій очеркъ винодѣлія въ Россіи (Кавказъ и Крымъ).

Blinow, N. N. Die Bewegung der Bevölkerung des Orlow'schen Kreises im Gouvernement Wjatka. Herausgegeben von den Landständen gen. Gouvernements. Lfg. 1. 1877. 8⁰. 122 + 60 S. (**Блиновъ,** свящ. **Н. Н.** Движеніе народонаселенія въ Орловскомъ уѣздѣ Вятской губ Изд. Вятскаго губ. земства. Вып. I.)

Wengerow, S. A. Iwan Ssergejewitsch Turgenjew. Kritisch-biographische Studie. St. Pbrg. 1877. 8⁰. 183 + 164 S. (**Венгеровъ, С. А.** Иванъ Сергѣевичъ Тургеневъ. Критико-біографическій этюдъ.)

Gube, Karl. Die Civil-Gesetze der polnischen Gouvernements. Lfg. 2. Warschau 1877. 8⁰. Seite 289—528 und 97—241. (**Губе, Карлъ.** Гражданскіе законы губерній Царства Польскаго. Вып. II.)

Sotow, Wladimir. Allgemeine Geschichte der Literatur, in Skizzen, Biographien, Charakteristiken und Proben. Lfg. 3. St. Pbrg. 1877. 8⁰. Seite 321—480. (**Зотовъ, Владиміръ.** Исторія всемірной литературы въ общихъ очеркахъ, біографіяхъ, характеристикахъ и образцахъ. Вып. III.)

Kolzow, Alexei Wassiljewitsch. Sein Leben und seine Werke. St. Pbrg. 1877. 8⁰. 167 S. (**Кольцовъ, Алексѣй Васильевичъ.** Его жизнь и сочиненія.)

Lisenko, K. I. Abriss des gegenwärtigen Bestandes der Naphtha-Produktion in Russland. St. Pbrg. 1877. 8⁰. 97 S. (**Лисенко, К. И.** професс. Очеркъ современнаго состоянія производства нефти въ Россіи.)

Malinin, Michail. Gerichtliche Entscheidung in Civilsachen. Odessa. 1877. 8⁰. 141 S. (**Малининъ, Михаилъ.** Судебное признаніе въ гражданскихъ дѣлахъ.)

Materialien zur Geologie Russlands. Band VII. St. Pbrg. 1877. 8⁰. XVI + 728 + 21 S. und 5 Tabellen. (Матеріалы для геологіи Россіи. Т. VII.)

Petkowitsch, K. Montenegro und die Montenegriner. Skizzen. St. Pbrg. 1877. 8⁰. 1 + 118 S. (**Петковичъ, К.** Черногорія и Черногорцы. Очерки.)

Poljakow, I. S. Briefe und Berichte über Reisen nach dem Ob-Thale. St. Pbrg. 1877. 8⁰. 187 S. (**Поляковъ, И. С.** Письма и отчеты о путешествіяхъ въ долину р. Оби.)

Chwostow, A. N. Die Russen und Serben im Kriege 1876 für die Unabhängigkeit der Christen. Allgemein-kritischer Ueberblick. Briefe. St. Pbrg. 1877. 8⁰. 97 S. (**Хвостовъ, А. Н.** Русскіе и Сербы въ войну 1876 года за независимость христіанъ. Общій критическій обзоръ. Письма.)

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Carl Röttger.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 11-го Іюля 1877 года.

Buchdruckerei von Röttger & Schneider, Newsky-Prospekt № 5.



Die russische Politik in der orientalischen Frage.[1]

Eine historische Studie

von

F. Martens,

Professor an der St. Petersburger Universität.

Seit zwei Jahren ist die orientalische Frage Gegenstand mühevollster Unterhandlungen zwischen den sechs europäischen Grossmächten gewesen, welche sich genöthigt sahen, in den inneren Angelegenheiten der Türkei zu interveniren, um die christlichen Bevölkerungen gegen türkische Unterdrückung zu beschützen.

Aber alle Anstrengungen der Mächte scheiterten an der hartnäckigen Weigerung der Pforte, den einstimmigen Wünschen Europa's nachzukommen. Angesichts dieser beleidigenden Hal-

---

[1] Der vorliegende Artikel erschien kürzlich in französischer Sprache (in der *Revue de droit international et de législation comparée*) und indem wir denselben den Lesern unserer Zeitschrift in deutscher Bearbeitung und mit *neuen Zusätzen* des Hrn. Verfassers vorführen, glauben wir — im Rahmen des Programms der «Russischen Revue»: authentische Nachrichten über Russland zu geben — eine Pflicht zu erfüllen, wenn wir durch die Veröffentlichung dieser, auf neuen, bisher nicht publizirten, unanfechtbaren Quellen basirenden Arbeit eines unserer bedeutendsten Lehrer und Kenner des Staats- und Völkerrechts dazu beizutragen suchen, die noch vielfach verbreiteten falschen Anschauungen über Russlands orientalische Politik und seine Ziele im Orient zu beseitigen. Wir schliessen uns den Ausführungen des Hrn. Verf. vollkommen an und konstatiren mit Genugthuung, dass auch der hochgeschätzte Redakteur en-chef der «Revue de droit international» (Hr. Rolin-Jaequemyns) den Standpunkt des Hrn. Verf. theilt. Derselbe begleitete den Abdruck des vorliegenden Artikels mit der Bemerkung: «.... En ce qui me concerne personnellement, sans m'arrêter à certaines expressions d'un patriotisme fort naturel, mais peut-être un peu exclusif, je n'hésite pas à dire que, *en droit*, j'adhère aux conclusions de notre éminent collaborateur de St.-Pétersbourg, conclusions conformes en substance, à celles de mes propres articles sur la question d'Orient. Je considère en outre comme un symptôme rassurant pour l'avenir qu'un patriote russe, des plus éclairés et des mieux informés, fasse, avec preuves à l'appui, les déclarations satisfaisantes que l'on trouvera dans cet article au sujet de la politique orientale et des vues de la Russie».

Die Red.

tung der Türkei und des Beschlusses der fünf Signatarmächte des Pariser Vertrages, für die Durchführung ihrer Forderungen keine Zwangsmaassregeln anwenden zu wollen, wurde Russland auf's Neue genöthigt, den Degen zu ziehen für den Schutz von Interessen, welchen alle civilisirten Nationen ihre Sympathien schenkten. Russland konnte nicht darin einwilligen, Leben und Ehre von Christen, deren einzige Schuld darin bestand, den Versuch der Abschüttelung des türkischen Jochs gewagt zu haben, den Baschi-Bozuks auf Gnade und Ungnade Preis zu geben. Es konnte nicht durch sein Schweigen oder durch Passivität alle die Räubereien, die Erpressungen, die Metzeleien, kurz alle die Schändlichkeiten sanktioniren, die im Namen eines Regimes begangen wurden, welches von ganz Europa verurtheilt ward. Russland hat der Türkei den Krieg erklärt im Namen der Interessen der Humanität und um einem Zustande der Dinge ein Ende zu machen, welcher die heiligsten Gefühle des russischen Volkes verletzte und welcher eine beständige Drohung gegen seine eigene Ruhe darstellte.

Angesichts der grossen Ereignisse, deren ganze Tragweite in diesem Augenblicke noch nicht gewürdigt werden kann, schien es uns angezeigt, einen Rückblick auf die russische Politik in der orientalischen Frage zu werfen, um einerseits den Weg zu zeigen, welchen sie in der Vergangenheit gewählt hat, um ihr Ziel: die *wirkliche* Verbesserung der Lage der Christen, zu erreichen, und andererseits, um die wahren Beweggründe aller derjenigen Schritte darzulegen, welche sie für die Erreichung dieses Zieles in diesem Jahrhundert gethan hat. Das Resultat unserer Untersuchungen bildet die vorliegende Studie, für welche es uns vergönnt war, Quellen von grösster Wichtigkeit und von unanfechtbarer Authenticität zu benutzen, welche überdiess hier zum ersten Male an die Oeffentlichkeit treten.

Indem wir unsere Untersuchungen der freundlichen Aufmerksamkeit unserer Leser unterbreiten, sei es uns gestattet zu bemerken, dass es unsere Absicht ist, die Thatsachen durch sich selbst reden zu lassen und, soweit es nur möglich ist, unsere eigene Meinung zurückzuhalten. Es liegt uns in der That fern, das Urtheil unserer Leser beeinflussen zu wollen. Was uns selbst betrifft, so nehmen wir keinen Anstand in bestimmtester Weise zu erklären, dass wir, je mehr wir durch das eingehendste Studium unserem Gegenstande nahe traten, je mehr es uns möglich ward, die geheimsten Trieb-

federn und die vertrautesten Wünsche Russlands in Bezug auf die Türkei zu ergründen, dass wir umsomehr überzeugt wurden von der Lauterkeit der Absichten der russischen Politik und von der Grösse der Aufgabe, welche die russische Nation zu Gunsten der Christen auf der Balkan-Halbinsel zu erfüllen hat.

Wir stehen nicht einen Augenblick an, es laut auszusprechen, dass, nach unserer festen und unerschütterlichen Ueberzeugung, die Natur der Dinge, die Geschichte und die Forderungen der Humanität Russland im Orient eine Rolle auferlegt haben, welche ihm schon immense Opfer gekostet hat und noch kostet, aber auch eine grosse, und einer jungen, kräftigen Nation würdige Rolle! Russland war bis jetzt der beste Wächter für die menschlichen Interessen der durch die Türkei unterdrückten christlichen Bevölkerungen; es war immer bereit, wenn die europäischen Mächte sich nicht einigen konnten, allein zu handeln, um den Excessen der Türken gegen die Christen ein Ende zu machen.

Man kann einer Nation von achtzig Millionen für solche Gefühle der Theilnahme und für solche Sympathien doch weder Eroberungsgelüste, noch materielle Motive imputiren! Sollte denn Jemand im Ernste behaupten wollen, dass die immensen Opfer, welche Russland in diesem Jahrhundert zu Gunsten der Christen in der Türkei gebracht hat, wirklich durch die paar Flecken Erde aufgewogen werden, welche die Pforte in den Friedensverträgen abgetreten hat? Ist es möglich anzunehmen, dass die Türkei in ihrem gegenwärtigen Zustande vollständiger Auflösung, mit Schulden überhäuft, und materiell und moralisch bankerott, in der Lage sei, Russland eine Compensation für die enormen Opfer zu gewähren, welche der Krieg erheischen wird?

Nein, der gesunde Menschenverstand sowohl wie die Geschichte lehren uns, dass der *wirkliche* und *ursprüngliche* Zweck der von Russland gegen die Türkei im Laufe dieses Jahrhunderts unternommenen Kriege nicht in Eroberung oder in Vernichtung dieses Nachbarstaates bestand. Russland hatte nur ein Ziel im Auge, das nämlich: den Leiden der Christen im türkischen Reiche ein Ende zu machen, eine thatsächliche Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen und damit zugleich seine *eigene* Ruhe zu sichern und seine, durch die fortwährenden Unruhen des Nachbarstaates gefährdeten Interessen zu schützen. Indem Russland sich dieser Aufgabe unterzog, für welche die öffentliche Meinung aller civilisirten Nationen eintrat, erfüllt es also de facto den einstimmigen Wunsch

Europa's, erfüllt es seine historische Rolle im Orient und erwirbt es sich ein Verdienst um die Humanität.

Das ist unsere aufrichtige Ueberzeugung, welche aus einem gewissenhaften und unparteiischen Studium der diplomatischen Akten über die russische Politik der verflossenen Zeiten resultirt. Ein Urtheil über die Zukunft hängt von den kommenden Ereignissen und Verhältnissen ab; es würde mehr wie kindisch und naiv sein, darüber heute Vermuthungen anstellen zu wollen.

I.

Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts hat der Zustand des ottomanischen Reiches in Folge der, den Frieden Europa's und die allgemeine Sicherheit bedrohenden Ruhestörungen mehr als einmal die Aufmerksamkeit der europäischen Mächte auf sich gezogen. Kraft der Verträge von Kutschuk-Kainardshe, von Jassy und Bukarest erlangte Russland das Recht, die Interessen seiner Glaubensgenossen zu schützen.

Dieses, Russland zustehende Recht konnte weder durch die Pforte selbst, noch durch die europäischen Mächte während der Complikationen bestritten werden, welche den Orient während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erregten.

Aber die russische Regierung hat nie von ihrem Recht Gebrauch machen wollen, ohne Alles, was in ihren Kräften lag, gethan zu haben, um die Thätigkeit der anderen europäischen Mächte mit ihren eigenen Bestrebungen zu Gunsten der christlichen Unterthanen der Pforte zu vereinigen; sie hat nicht aufgehört die anderen Mächte aufzufordern, mit ihr zu interveniren und gemeinsame und wirksame Maassregeln zu ergreifen, um die Pforte zu veranlassen, eine Lage der Dinge zu beseitigen, welche eine beständige Drohung für den europäischen Frieden war. Indem Russland die Mächte dringendst aufforderte, an seinen Bestrebungen Theil zu nehmen, war es überzeugt, dass die unter dem muselmännischen Joche befindlichen Bevölkerungen ein moralisches Recht auf den Schutz aller europäischen Cabinete haben, und wenigstens derselben Sympathie werth sind, welche der heidnischen Bevölkerung Afrika's zu Theil wird. Indem Russland bestrebt war, der orientalischen Frage denjenigen Charakter zu geben, welcher am besten den Interessen der christlichen Unterthanen der Pforte und den Gesetzen der Billigkeit entsprach, liess es sich immer durch

den Gedanken leiten, dass die Existenz des ottomanischen Reiches gänzlich von der Lage abhängig ist, welche dasselbe den christlichen Bevölkerungen bereitet. Weil Russland den Fall des türkischen Reiches nicht wünschen konnte, konnte es die Verantwortlichkeit für das Schicksal der Rajah nicht allein auf sich nehmen. Rücksichten höherer Natur und das Gefühl der eigenen Würde und der wichtigsten Interessen schrieben der russischen Politik vor, ihre Anstrengungen auf das eine Ziel zu richten: *die christlichen Bevölkerungen der Türkei unter den Schutz des christlichen Europa's zu stellen.* In Hinsicht auf dieses Ziel hat die russische Regierung nicht aufgehört, jedes Mal eine *Collektiv-Intervention* in den Angelegenheiten der Türkei zu verlangen, wenn die christlichen Bevölkerungen sich gezwungen sahen, sich gegen die Bedrückungen der türkischen Regierung zu erheben. Wenn auch Russland speziell berührt war durch die Leiden seiner Glaubensgenossen, so hat es doch stets nur Reklamationen erhoben zu Gunsten aller christlichen Bevölkerungen der Türkei ohne Unterschied der Rasse und des Glaubensbekenntnisses, und sich weder durch klägliche Nebenbuhlereien noch durch niedrige Insinuationen beirren lassen. Weit davon entfernt, nach besonderen Vortheilen zu streben und die Rolle eines Protektors par excellence über die Christen sich anzumaassen, weit davon entfernt, den Fall des ottomanischen Reiches zu wünschen, hat Russland in der That nur gesucht, durch eine Collektiv-Intervention aller Grossmächte der Rajah eine erträgliche Existenz zu sichern und das türkische Reich aufrecht zu erhalten. Das war das Ziel der russischen Politik während der Epoche, wo Russland spezielle Rechte gegenüber der Pforte besass, und diesen Weg hat sie auch bis heute verfolgt.

Wir beschränken uns darauf, einige Thatsachen zum Beweise für unsere Behauptung anzuführen.

Der Wiener Congress von 1815 hatte die Aufgabe, den europäischen Frieden auf solider Grundlage herzustellen und mit allen ihm zustehenden Mitteln die Fragen zu entscheiden, welche bis dahin Veranlassung zu internationalen Complicationen waren. Die vier verbündeten Grossmächte wollten eine Art von europäischem Areopag errichten, vor welchem alle Feinde der, nach dem Fall Napoleon I. in Europa geschaffenen Ordnung erscheinen sollten. Dieser Areopag bestimmte nicht nur durch Verträge die äusseren Beziehungen der europäischen Staaten, sondern er glaubte auch, auf der Nothwendigkeit fussend, den nach langem, blutigen Kampfe

wiederhergestellten allgemeinen Frieden sicher zu stellen, sich die Macht beilegen zu können ihre innere Verfassung zu regeln.

Endlich bewies der Congress, indem er den Sklavenhandel verbot und die freie Schifffahrt der Flüsse bestätigte, dass auch die Interessen der Humanität und der Civilisation eine Rolle unter den Fragen einnahmen, deren Lösung er sich vorgenommen hatte. Demgegenüber glaubte der Kaiser Alexander I., dass die orientalische Frage ebenfalls vor das Forum der Mächte gehöre, welche in Europa einen dauernden Zustand der Dinge herbeizuführen berufen waren. Nach der Meinung des Kaisers konnten dieselben Mächte, welche, Dank der lobenswerthen Anstrengungen Englands, beschlossen hatten, den Sklavenhandel zu brandmarken als eine Plage «die zu lange Afrika verwüstet, Europa entwürdigt und die Humanität verhöhnt hatte» («qui avait trop longtemps désolé l'Afrique, dégradé l'Europe et affligé l'humanité»), dass diese Mächte nicht würden umhin können, die Excesse der Türken gegen die Christen als ebenso empörend zu betrachten, und als ebenso «zuwiderlaufend gegen die Prinzipien der Humanität und der allgemeinen Moral» («répugnants aux principes d'humanité et de morale universelle»). In Veranlassung dessen richtete die russische Regierung im Monat Februar 1815 eine Cirkular-Note an die verbündeten Mächte, durch welche sie die Aufmerksamkeit derselben auf die, durch die türkischen Behörden in Serbien begangenen Grausamkeiten hinlenkte und die unumgängliche Nothwendigkeit darlegte, diesen Dingen ein für alle Mal ein Ende zu machen. In dieser Note entwickelt das russische Cabinet die Gesichtspunkte seiner orientalischen Politik in einer Weise, welche keinen Zweifel gestattet an seinem Wunsche, die christlichen Völkerschaften der Türkei unter die *Collektiv-Garantie* aller europäischen Mächte gestellt zu sehen. Und nach seiner Meinung hat das christliche und civilisirte Europa nicht allein das Recht, sondern auch die «*Pflicht*» («*l'obligation*»), die Christen gegen den muselmännischen Fanatismus zu schützen.

«Es besteht in Europa» — so heisst es in der Note von 1815 — «ein Codex des Völkerrechts, welcher *gesetzliche Kraft* hat in Zeiten des Friedens wie in Kriegeszeiten. Dieses *Palladium* ist ohne Frage die kostbarste Frucht der Civilisation: Kraft dieses, allgemein angenommenen Rechtes wird das, mit den Waffen in der Hand ergriffene Individuum nicht für sein ganzes Leben Eigenthum des Siegers; die Rechte des Eroberers sind gemildert, die Nationen

achten sich gegenseitig, jede willkürliche Grausamkeit ist aus den Beziehungen der Völker zu einander verbannt. Kraft dieses ehrwürdigen Codex ist für alle menschlichen Rassen eine Gleichheit des Rechts anerkannt worden. Auf Grundlage dessen, was er für das Wohl des Menschengeschlechts statuirt, wurde die Sclavenfrage vor das Tribunal der Souveraine gebracht, *und unter Anrufung derselben Prinzipien* haben die Häupter der europäischen Staatenfamilie das Recht, von der Pforte das Aufhören so vieler Grausamkeiten zu fordern».[1]

Das war der Standpunkt Russlands in Betreff der Christen der Türkei im Jahre 1815. Es ist unmöglich zu verkennen, dass diese Gedanken, vom Gesichtspunkt der Humanität und der Grundprinzipien des Völkerrechtes betrachtet, wohl auf der Höhe der Aufgabe und der weittragenden Idee des Wiener Congresses standen. Wenn es auch wahr ist, dass zu dieser Zeit im Orient nicht eine Krisis existirte, so erschien der russischen Regierung der Augenblick nichtsdestoweniger durchaus geeignet, künftige Gefahren zu beschwören, und der Entwickelung neuer Gährungen zuvorzukommen.

Es kann scheinen, als ob unsere Ansicht hinsichtlich des Wiener Congresses und seiner Rolle in der orientalischen Frage im direkten Widerspruch stehe mit der von Gentz, welcher einen hervorragenden Antheil an den Verhandlungen des Congresses genommen. Gentz behauptet in seinen unlängst vom Grafen Prokesch Osten veröffentlichten «Dépêches inédites», dass Oesterreich fest entschlossen gewesen sei, von den Grossmächten, welche auf dem Congress vertreten waren, eine allgemeine Garantie aller Besitzungen der Türkei zu erlangen. Schon seit Oktober 1813 hätte Fürst Metternich die Ab-

[1] «Il existe en Europe» — dit la note de 1815 — «un code de droit des gens qui a *force de loi* en temps de paix comme en temps de guerre. Ce *palladium* de l'ordre politique est sans contredit le fruit le plus précieux de l'état de civilisation. En vertu de ce droit universellement adopté, l'individu pris les armes à la main ne devient pas pour toute sa vie la propriété de son vainqueur; les droits de conquête sont mitigés, les nations se respectent l'une l'autre, toute cruauté gratuite et arbitraire est bannie des rapports entre les peuples. C'est en vertu de ce code auguste qu'une parité de droits est reconnue pour toutes les races d'hommes. C'est en se fondant sur ce qu'il statue pour le bien de l'espèce humaine, que la cause des nègres a été portée au tribunal des souverains; *c'est en invoquant les mêmes principes que les chefs de la famille européenne ont le droit d'exiger de la Porte la cessation de tant d'atrocités*». S. *meinen* «Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères», St. Pétersbourg, 1876, t. III, p. 178.

sicht gehegt, auf dem bevorstehenden Friedenscongress diese Idee zu verwirklichen. Während der langwierigen und stürmischen Verhandlungen des Wiener Congresses habe der österreichische Staatsminister nie diese Angelegenheit aus den Augen verloren. Er sei von der Ueberzeugung ausgegangen, dass das Wohl Oesterreichs unumgänglich eine solche Sicherstellung des türkischen Besitzstandes verlange und der Congress jedenfalls nicht auseinandergehen dürfe, bevor die Türkei durch eine besondere Stipulation gegen ungerechte Angriffe sichergestellt wäre.

Oesterreich bestand — nach Gentz — darauf, dass die Pforte selbst einen Antrag auf Garantie ihrer Besitzungen einbringe. Da aber die türkische Regierung nichts von einer solchen europäischen Garantie wissen wolle, so hätten sich Oesterreich und England vereinigt um diese Angelegenheit zu einer befriedigenden Lösung zu führen und beide Mächte hätten beschlossen, in den Schlussakt des Wiener Congresses einen Artikel mit der Garantie-Versicherung aufzunehmen. Gentz wagt ferner die Behauptung, Kaiser Alexander habe dem Fürsten Metternich mehrere Mal seine Zustimmung versprochen. Als ausserdem Lord Castlereagh, während des Congresses, den Kaiser fragte, ob er noch willens sei, einen derartigen Akt zu genehmigen, habe der Kaiser ihm geantwortet «dass er nichts gegen eine Garantie habe». Im Gegentheil wünsche er diese Gelegenheit zu benutzen um die Streitfragen (différends), welche noch zwischen der Pforte und Russland hinsichtlich gewisser Orte am Schwarzen Meere vorhanden seien, zu beseitigen»[1].

Das ist der Standpunkt, welchen v. Gentz den Wiener Congress in der orientalischen Frage einnehmen lässt. Nach den soeben angeführten Citaten müsste man glauben, dass auf dem Wiener Congress, wenn auch nicht in einer speziellen Commission, so doch in den unmittelbaren Verhandlungen zwischen den stimmführenden Vertretern der Grossmächte, die orientalische Frage auf's Tapet gebracht und besprochen worden sei. Wiederum wäre es — nach Gentz — Russland gewesen, welches der Verwirklichung der österreichischen Garantie-Idee aus Habsucht und Eroberungsgelüsten entgegengewirkt und auf diese Weise den Frieden Europa's einer sicheren Grundlage beraubt hätte.

---

[1] *Gentz.* Dépêches inédites, publiées par le Comte *Prokesch-Osten*, 1877, t. I. p. 105, 117, 121, 143.



Aber alle diese Anschuldigungen fallen von selbst, Dank der kategorischen Erklärungen von Gentz selbst: dass «*auf dem Congress zu Wien nicht ein einziges Mal der Name des türkischen Reichs ausgesprochen worden*»[1]. So lautet die letzte Erklärung, welche Gentz gezwungen war, seinem hohen Correspondenten, dem Hospodar der Walachei, von welchem er bezahlt wurde, zu machen. Gentz hatte, auf Drängen des Hospodars, ihm eine solche Garantie-Erklärung der türkischen Besitzungen fest versprochen. Doch zu Ende des Congresses musste er das soeben angeführte höchst wichtige Geständniss machen, welches jedenfalls dem Hospodar ganz unerwartet kommen musste.

Uebrigens ist die kategorische Erklärung v. Gentz's, als ob auf dem Congress auch nicht ein Wort über die orientalische Frage gewechselt worden, ebenso unwahrscheinlich, als seine Auslassungen über den Widerstand Russlands gegen die Garantie der türkischen Besitzungen aus der Luft gegriffen sind. Die oben angeführte russische Note vom Jahre 1815 existirt im russischen Reichsarchiv und ist für die Mitglieder des Congresses abgefasst worden.

Diese Thatsache steht ebenso bestimmt da, wie es unleugbar ist, dass ausser Russland keine einzige europäische Macht an das traurige Schicksal der christlichen Unterthanen der Türkei gedacht hat. Indem aber Russland auf dem Wiener Congress nicht das Schicksal der türkischen Christen ausser Acht liess, gedachte es nicht nur seinen eigenen Frieden, sondern auch die Interessen von ganz Europa zu wahren. Der humane Sinn Kaiser Alexander I. konnte sich nicht gleichgültig zu dem jammervollen Loose der Christen in der Türkei verhalten. Aber nicht allein Humanitätsgefühle, sondern noch mehr die wahre Erkenntniss der Bedingungen, unter welchen Russland mit der Türkei in Frieden leben kann, bilden die Grundgedanken der oben citirten diplomatischen Note.

Aber die orientalische Frage hat immer nur in den Zeiten die Aufmerksamkeit der Mächte auf sich zu ziehen vermocht, wo eine neue Krise im Orient ausbrach, wo unsägliches Elend die Illusionen des civilisirten Europa über die Türken-Herrschaft vernichtete und es zwang, seine gewöhnliche Apathie abzuschütteln, und unglücklicher Weise ist leider nur zu oft der Mangel an Voraussicht und Energie der Grund der falschen Sicherheit und der

---

[1] *Gentz.* Dépêches inédites, I, p 199.

wirkliche Feind des europäischen Friedens während der orientalischen Krisen gewesen. Diese Wahrheit erhielt einen neuen Beweis im Aufstande der Griechen im Jahre 1821. Im Jahre 1815 hörten die europäischen Mächte nicht auf die Vorschläge Russlands; die Collektiv-Intervention zu Gunsten der Christen war auf dem Wiener Congresse nicht einmal Gegenstand eingehender Discussionen. Die Erhebung der Griechen, die Ströme von Blut, welche flossen, die schrecklichen Grausamkeiten der Türken gegen die Aufständischen nöthigten endlich Russland und die Grossmächte zur Intervention, um einen so wilden Kampf aufzuhalten. Es steht unumstösslich fest, dass, vom Beginn dieser Krisis an, Russland entschlossen war, in Uebereinstimmung und gemeinsam mit den europäischen Cabineten zu handeln.

Die russische Regierung erklärte, dass, wenn sie gezwungen sein würde, Zwangsmaassregeln gegen die Pforte zu ergreifen, dass dann «die russischen Armeen sich in Marsch setzen würden, nicht um die Grenzen des russischen Reiches zu erweitern, oder um ihm ein Uebergewicht zu verschaffen, nach welchem es nicht begierig ist sondern um den Frieden herbeizuführen, um das Gleichgewicht Europa's zu befestigen, um dieses auf eine, durch gegenseitiges Uebereinkommen herbeigeführte Grundlage zu stellen und um den Ländern der europäischen Türkei die Wohlthat einer glücklichen und friedlichen Existenz zu gewähren.» (Depesche an den Baron Nikolay vom 27. Juni 1821)[1]. Während der ganzen, die Pacificirung Griechenlands betreffenden Verhandlungen, d. h. vom Jahre 1821—1829 hörte Russland nicht auf, an einer Wiederherstellung des Friedens durch eine wirksame Collectiv-Intervention zu arbeiten. «Indem wir unsere Verbündeten mit uns vereinigen», sagte das Kaiserliche Cabinet i. J. 1825, «treffen wir eine Maassregel, deren erste Wirkung die sein wird, dass *kein* Ereigniss zu unserem exclusiven Vortheil uns gereichen, noch das Gleichgewicht Europa's stören wird, sondern dass im Gegentheil *alle* Resultate *gemeinschaftliche* sein werden und dass *alle* interessirenden Mächte nach einem

[1] «Les armées russes marcheraient, non pour reculer les frontières de l'Empire russe, ou pour lui donner une prépondérance qu'il n'ambitionnait pas, mais pour ramener la paix, pour raffermir l'équilibre de l'Europe, pour l'asseoir sur des bases qui seraient réciproquement convenues, et pour accorder aux pays dont se compose la Turquie européenne le bienfait d'une existence politique heureuse et inoffensive». (Dépêche au Baron Nicolay du 22. Juin 1821.)

gerechten und demselben Verhältniss daran Theil nehmen werden» (Circular-Note vom 4. April 1825)[1].

Weit davon entfernt, die Schwierigkeiten der Krise zu begünstigen, verlangte Russland dringend eine prompte und definitive Beendigung derselben; weit davon entfernt, den europäischen Frieden auf's Spiel setzen zu wollen, bezeichnete Russland beständig die Maassregeln, welche am geeignetsten waren, ihn durch eine vollständige Uebereinstimmung der Mächte zu befestigen.

Aber diese Uebereinstimmung, um dem Blutvergiessen ein Ende zu machen, ward unmöglich. Es wurde nur möglich, Dank der menschlichen und scharfsinnigen Politik Canning's, welchen ein zeitgenössischer österreichischer Diplomat nicht Anstand nahm, einen politischen Charlatan[2] zu nennen, eine Uebereinstimmung zwischen Russland, England und Frankreich für die Befreiung Griechenlands herbeizuführen. Der Widerstand, welchen die Pforte fortfuhr den humanen Absichten der drei verbündeten Mächte entgegenzustellen, ihre verächtliche Behandlung der berechtigsten Forderungen Russlands zwangen endlich den Kaiser Nikolai I., der Türkei den Krieg zu erklären, welcher mit dem Vertrag von Adrianopel 1829 endigte. Russland, welches während dieses Krieges das volle Recht hatte, sich als den Vollstrecker des, in dem Vertrage vom 6. Juli 1827 genau präcisirten Willens seiner Verbündeten: den Frieden im Orient wieder herzustellen, zu betrachten — Russland verfehlte nicht, im Vertrage von Adrianopel Bedingungen aufzustellen, welche geeignet waren, die Sicherheit Europa's für eine Reihe von Jahren zu garantiren. Dieser, der Pforte durch Russland auferlegte Vertrag besiegelte im Grunde nur die, durch die civilisirten Nationen formulirten Wünsche und die Prinzipien, auf welchen die Allianz zwischen England, Frankreich und Russland beruhte.

Nach der Constituirung des Königreichs Griechenland fuhr Russland fort, Alles aufzubieten, um den christlichen Bevölkerungen den Schutz der europäischen Mächte zu sichern. Bald suchte es dieses Ziel durch ein enges Bündniss und eine aufrichtige Freundschaft mit

[1] «En nous associant nos Alliés, nous prenons une mesure dont le premier effet est, que *nul* évènement ne pourra tourner à notre profit exclusif, ni rompre l'équilibre de l'Europe; qu'au contraire *tous* les résultats seront *communs* et que *toutes* les puissances intervenantes y participeront dans une juste et même proportion». (Note Circulaire du 4. Avril 1825.)

[2] S. die unedirten Depeschen von *Gentz*, veröffentlicht durch den Grafen *Prokesch-Osten*. Paris 1877. Bd. III p. 332.



der Pforte selbst zu erreichen, bald nahm es auf's Neue die Hülfe der Mächte in Anspruch. Die Transactionen der Jahre 1833 und 1840 bezeugen nicht nur die Anerkennung des Rechtes der Intervention von Seiten Europa's in den inneren Angelegenheiten der Türkei zur Sicherstellung des allgemeinen Friedens und der Interessen der Humanität, sondern sie beweisen auch gleichzeitig, wie wenig die Beschuldigungen Derjenigen begründet sind, welche Russland hinstellen, als wünsche es die Vernichtung des türkischen Reiches. Diese, durch den Geist kleinlicher Rivalität hervorgerufenen Beschuldigungen sollten die Ursache unnennbaren Elends werden und einen Krieg hervorrufen, dessen Folgen sich bis heute noch in den Beziehungen der europäischen Mächte zu der Türkei bemerkbar machen.

Der Pariser Vertrag von 1854 hat, indem er «la haute valeur» des aus eigener Initiative des Sultans für das Wohl seiner christlichen Unterthanen erlassenen Hatti-Humajun constatirte, den christlichen Mächten gewiss nicht die Pflicht auferlegt, in Zukunft in Bezug auf das Schicksal und das Wohlergehen dieser christlichen Unterthanen indifferent zu bleiben. Im Gegentheil haben sich die Mächte während der verschiedenen Unruhen, welche wir in der Türkei seit 1856 erlebten, mehr als ein Mal das Recht zu interveniren zugesprochen, sei es mit, sei es gegen den Willen des Sultans. Im Jahre 1860 machte das Cabinet von St. James den Grossmächten den Vorschlag, eine Conferenz in Konstantinopel zusammen treten zu lassen, um gemeinschaftlich mit der Pforte diejenigen Reformen zu berathen, deren Dringlichkeit von allen Cabineten anerkannt war. Die Occupation Syrien's durch ein französisches Armeecorps im Jahre 1860, die Pariser Conferenzen von 1860, 1861, 1869, endlich die Geschichte der gegenwärtigen Krise — Alles das beweist in unbestreitbarer Weise, dass die Grossmächte, trotz des Artikels IX des Vertrages von 1856, ihr Interventionsrecht in den inneren Angelegenheiten der Türkei aufrecht erhalten haben.

Angesichts dieser Thatsachen und der Traditionen der russischen Politik ist es ganz natürlich, dass die Haltung Russlands in Folge des Pariser Vertrages in Beziehung auf sein Interesse für die christliche Bevölkerung der Türkei keine Aenderung erfahren hat. Russland ist überzeugt geblieben, dass die christlichen Mächte die Verpflichtung haben, die türkische Regierung dahin zu nöthigen, dass dieselbe für die Aufrechterhaltung der Ruhe in Europa und für die

Rechte der christlichen Bevölkerung bestimmte Garantien geben müsse. Die russische Regierung hat nie aufgehört zu wiederholen, dass die Collektiv-Autorität der Grossmächte, um wirksam zu sein, sich auch collektiv äussern müsse, und dass eine «gemeinsame Aktion» das beste Mittel sein würde, eine Besserung der, durch die Pforte geschaffenen, unerträglichen Lage der Christen herbeizuführen (Brief des Fürsten Gortschakow an den Grafen Kisselew vom 12. Mai 1869).

Es wird genügen, an alle von dem Kaiserlichen Cabinet während der letzten Krise gethanen Schritte zu erinnern, um zur Evidenz zu beweisen, dass das Ziel der russischen Politik bis zum letzten Augenblick dahin gerichtet war, gemeinsam und in Uebereinstimmung mit den, bei den Unruhen im Orient interessirten Mächten zu handeln.

II.

Wir können es nun wohl als durch historische Thatsachen und offizielle Aktenstücke nachgewiesen betrachten, dass Russland stets, so weit es möglich war, es vermieden hat, sich allein mit dem Schutz der christlichen Unterthanen des Sultans zu betrauen. Nach seiner unveränderlichen Ueberzeugung hatten alle interessirten europäischen Mächte ein gemeinsames Recht und eine gemeinsame Pflicht zur Intervention.

Andererseits aber zeigt uns dieselbe historische Erfahrung, dass Russland fast immer allein die Vertheidigung der christlichen Völkerschaften der Türkei zu führen hatte. Man kann der russischen Politik alle möglichen Vorwürfe machen, nur nicht den des Mangels an Consequenz oder an Ausdauer. War die Intervention einmal im Prinzip zugelassen, so versteht es sich von selbst, dass sie im Nothfall auch eine drohende und selbst eine zwingende sein musste. Die Mächte waren es sowohl ihrer eigenen Würde, als auch den Interessen des Friedens schuldig, einen einmal gefassten Entschluss bis zu Ende durchzuführen. Sie sind indessen in den meisten Fällen vor den logischen Consequenzen ihrer Schritte bei der Pforte zurückgewichen, und diese hatte deshalb immer Grund, den Ernst und den faktischen Eintritt der europäischen Intervention in Zweifel zu ziehen.

Russland aber fühlte sich in diesen wichtigen Momenten, wo der Rückzug der Mächte die wehrlosen Bevölkerungen der Türkei mit

augenscheinlicher Gefahr bedrohte, umsomehr von der Nothwendigkeit durchdrungen, die im Namen von ganz Europa begonnene Aufgabe durchzuführen. Russland wusste aus Erfahrung, dass die Türken niemals zwischen Nachgiebigkeit und Schwäche, zwischen Langmuth und Ohnmacht einen Unterschied machen, dass sie bei jedem Zeichen von Geduld immer übermüthiger werden, dass jeder Aufschub sie noch mehr bestärkt in ihrem Vertilgungssystem, dass jeder Beweis von Mässigung noch ihren Hochmuth vergrössert. So war denn Russland weit öfter, als es wünschte, gezwungen, die europäische Intervention bis zu Ende durchzuführen, wenn es eine Gleichgültigkeit vermeiden wollte, welche ebenso sehr seine Würde verletzt, als seine Lebensinteressen geschädigt hätte. Weder die geographische Lage noch die historischen Traditionen, noch die natürlichsten und gerechtesten Wünsche der russischen Nation erlaubten es der russischen Regierung, mit gleichgültigem Auge den Metzeleien und den Schandthaten des muselmännischen Fanatismus gegen die wehrlosen christlichen Bevölkerungen zuzusehen. So war Russland gezwungen, im Interesse der Griechen, und um den Grausamkeiten der Türken und dem Blutvergiessen ein Ende zu machen, im Jahre 1828 der Türkei den Krieg zu erklären. Indem es im Geiste des Vertrages von 1827 handelte, erfüllte es die Pflicht, welche zu erfüllen ganz Europa zustand.

Dasselbe ist in der gegenwärtigen Krise der Fall.

Ungeachtet einer beispiellosen Mässigung von Seiten Russlands hat es die Türkei peremptorisch abgelehnt, den Wünschen des gesammten Europa gerecht zu werden, welches in den sechs Grossmächten, den Unterzeichnern des Vertrages von 1856, repräsentirt war. Die Note des Grafen Andrassy ist ein todter Buchstabe geblieben; die Konferenz zu Konstantinopel hat nur dahin geführt, dass die Pforte rundweg und peremptorisch verweigerte, auch nur im Geringsten den Forderungen der Mächte nachzukommen, welche nur die Verbesserung der Lage der christlichen Unterthanen des Sultans im Auge hatten. Das Londoner Protokoll endlich hat durch die Pforte eine Ablehnung erfahren, in welcher die Vermessenheit der Sprache nur noch übertroffen wird von der Abgeschmacktheit der Argumentationen. Und da die Grossmächte sich nicht dahin entschieden, auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege weiter zu gehen, da sie an irgend welchen Zwangsmaassregeln gegen die Türkei nicht Theil nehmen mochten, so war wiederum Russland durch die Natur der Dinge und seine historischen Ante-

cedentien gezwungen, den Unruhen im Orient ein Ende zu machen. Der Augenblick ist gekommen, wo an die Stelle einer Collektiv-Intervention Europa's eine bewaffnete Intervention Russlands getreten ist, wo die, durch alle Mächte zu Gunsten der christlichen Unterthanen des Sultans formulirten Wünsche ihren Vollstrecker in den russischen Armeen finden werden, wo endlich Russland sich als den Mandator Europa's für die Erreichung des Zieles betrachten kann, welches das letztere in allen diplomatischen Verhandlungen der letzten zwei Jahre aufgestellt hat.

Der Pariser Vertrag von 1856, welcher die *Pflicht* der Mächte nicht beseitigen konnte, in den inneren Angelegenheiten der Türkei zu interveniren, hat ebensowenig das *Recht* Russlands aufgehoben, eine Rolle zu übernehmen, welche die Geschichte, die Natur der Dinge und seine eigenen Lebensinteressen ihm auferlegt haben. Der Pariser Vertrag hat das Interventions-Recht der Mächte nicht nur nicht abgeschafft, sondern er hat es im Gegentheil *bestätigt*[1]. Anders lässt sich der Artikel IX dieses Aktenstückes nicht auslegen, durch welchen die Pforte den Mächten den Hatti-Humajun mittheilte, dessen «hohen Werth» diese letzteren speziell konstatirten.

Die Entstehung dieses Artikels und die Interpretation, welche ihm die Grossmächte selbst durch ihre Haltung gegenüber der Pforte nach dem Abschlusse des Vertrages gegeben haben, scheinen uns in der That auf eine unwiderlegliche Art zu beweisen, dass der Pariser Vertrag weder das Recht der Intervention, noch die Verpflichtung aufgehoben hat, die christlichen Bevölkerungen der Türkei zu beschützen.

Während der Wiener Präliminarien im Jahre 1855 und 1856 war die Frage der Christen Gegenstand eingehendster Diskussion. Die Grossmächte drangen darauf, dass Russland jedem besonderen Schutzrechte der christlichen Bevölkerungen entsagen möge. Die russische Regierung machte keine Schwierigkeiten, diesem Verlangen zu entsprechen, unter der einen Bedingung jedoch: dass das Loos der Bevölkerungen fortan ohne Unterschied der *Rasse und des Glaubensbekenntnisses* unter den Schutz *aller* kontrahirenden Mächte gestellt werde. In dem, der Depesche des Grafen Buol an

[1] Vergl. *Rolin-Jaequemyns. Le droit international et la question d'Orient* Revue de droit international, Bd. VIII, 1876—1877, p. 323 u. ff. Diese Studie, unvergleichlich wegen der Klarheit und der logischen Schärfe der Beweisführung, zeigt besser, als wir es zu thun vermöchten, die wahre Tragweite des Artikels IX des Vertrages von 1856.



den Grafen Esterhazy (vom 16. Dezember 1855) beigefügten Projekt der Präliminarien heisst es in § 4: «Die Freiheiten der Rajah werden bestätigt, ohne Schädigung der Unabhängigkeit und der Würde der Krone des Sultans. Nachdem zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien und der hohen Pforte Berathungen stattgefunden haben, *um den christlichen Unterthanen des Sultans ihre religiösen und politischen Rechte zu sichern, wird Russland beim Frieden eingeladen werden, denselben beizutreten*».[1]

In dem Protokolle (№ 1) einer in Wien am 15. März 1855 abgehaltenen Conferenz finden wir folgende Stipulation: «Russland entsagt dem Prinzip eines offiziellen Protektorats über die dem Sultan unterworfenen Christen von orientalischem Ritus, *aber die christlichen Mächte werden sich gegenseitig beistehen, um durch die Initiative der ottomanischen Regierung die Bestätigung und Beobachtung der religiösen Rechte der der Pforte unterworfenen christlichen Gemeinden, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, zu erwirken*».[2]

Unter dieser Bedingung nahm die russische Regierung keinen Anstand, ihrem Rechte auf das von allen Mächten anerkannte Protektorat zu entsagen. Russland hat in der That stets, wie wir oben nachzuweisen versucht haben, die Mächte eingeladen, sich seinen Bestrebungen zu Gunsten der Christen anzuschliessen und es hat in diesen seinen Bestrebungen niemals einen Unterschied zwischen den verschiedenen christlichen Unterthanen der Pforte gemacht.

Als im Jahre 1855 die europäischen Mächte ihre bestimmte Absicht zu erkennen gaben, alle Christen der Türkei unter ihren hohen tSchutz zu nehmen, als sie versprachen, vom Sultan wirksame Garanien für die Rechte der Rajah zu verlangen, konnte Russland sich nur freuen, auf diese Weise die schwere Bürde seines Protektorats erleichtert und es konnte hoffen, die Lage der Dinge in der Türkei verbessert zu sehen. Die, während der Wiener Conferenzen ge-

[1] «Les immunités des rayahs de la Porte seront consacrées sans atteinte à l'indépendance et à la dignité de la couronne du Sultan. Des délibérations ayant lieu entre l'Autriche, la France, la Grande Bretagne et la Sublime Porte, *afin d'assurer aux sujets chrétiens du Sultan leurs droits religieux et politiques*, *la Russie sera invitée à la paix à s'y associer*».

[2] «La Russie abandonne le principe de couvrir d'un protectorat officiel les sujets chrétiens du Sultan du rit oriental, *mais les Puissances chrétiennes se prèteront leur mutuel concours pour obtenir de l'initiative du gouvernement ottoman la consécration et l'observance des droits religieux des communautés chrétiennes sujettes de la Porte*, *sans distinction de rit*».



machte Proposition entsprach demnach zu sehr den Wünschen Russlands, als dass es sich nicht beeilt haben sollte, derselben seine Zustimmung zu geben.

Es ist freilich wahr, dass in dem Protokoll vom 15. März 1855 nur von «religiösen» Rechten der Christen die Rede war. Aber darf man daraus schliessen — wie man es bei dem Artikel VII des Vertrages von Kutschuk-Kainardshe, welcher identische Ausdrücke enthält, versucht hat — dass es sich einzig und allein um die Rechte in Betreff des Gebrauches der Kirche, der Aufrechterhaltung der geistlichen Ordnungen, der freien Ausübung der verschiedenen Riten handelte etc.?

Und ist es möglich sich die Ausübung selbst dieser ausdrücklich genannten *religiösen* Rechte ohne eine gewisse Summe *politischer* Garantien vorzustellen?

Musste nicht ferner die erste dieser Garantien in der Freiheit der Person und des Eigenthums bestehen? Ist es speziell im Orient und im Ideengang der orientalischen Völker möglich, eine Unterscheidung zu machen zwischen Religion und Politik, zwischen Recht und Moral, zwischen Staat und Kirche? Ist es damit nicht im Gegentheil wie mit Pflanzen, die auf demselben Boden und unter denselben klimatischen Einflüssen entspriessen und gedeihen oder welk werden?

Es ist unmöglich, dass das Wiener Protokoll, indem es von religiösen Rechten sprach, absichtlich die politischen Garantien unerwähnt gelassen habe. Die Mächte, welche so gehandelt haben würden, hätten der Leiden und des Schicksals der christlichen Bevölkerungen gespottet. Russland wenigstens verdient einen ähnlichen Vorwurf nicht. Durch die Depesche des Grafen Nesselrode an den Fürsten Gortschakow vom 24. Dezember 1855 (5. Januar 1856) erklärte das russische Cabinet: «Was den 4. Punkt anbetrifft, so wünscht der Kaiser augenblicklich nur, in Gemeinschaft mit den andern europäischen Mächten, seine Stimme für seine Glaubensgenossen zu erheben, und sich den Berathungen anzuschliessen, welche statt haben, um den christlichen Unterthanen des Sultans ihre religiösen und politischen Rechte zu sichern»[1]. Ebenso nahm Fürst

[1] Pour ce qui est du quatrième point, l'Empéreur n'aspire qu'au moment d'élever en commun avec les autres Puissances européennes, la voix en faveur de ses coréligionnaires, et de s'associer aux délibérations qui ont lieu pour assurer aux sujets chrétiens du Sultan leurs droits religieux et politiques».



Gortschakow in der Wiener Conferenz vom 26. März 1855 keinen Anstand «seinerseits diesem Vorschlage zuzustimmen, indem er constatirt, dass er dem 4. Punkte keine politische Idee beilegt, dass er aber wohl überzeugt ist, dass Nichts dem Sultan die Regierung seines Reiches mehr erleichtern werde, als Dasjenige, was er thun würde, um zum Glück und zur Befriedigung seiner christlichen Unterthanen beizutragen»[1].

Das Protokoll der Wiener Conferenz vom 1. Februar 1856, in welchem sich der eben erwähnte vierte Punkt findet, dient als Annex zum ersten Protokoll des Pariser Friedenscongresses und muss also auch als Commentar für den Artikel IX des definitiven Friedensvertrages dienen. Als endlich der Pariser Congress in seiner 14. Sitzung diesen vierten Punkt diskutirte, proponirte der zweite russische Bevollmächtigte eine neue Redaktion des Artikels IX, indem er erklärte, dass nach der Meinung seiner Regierung die, durch die Pforte an die Mitglieder des Congresses geschehene Mittheilung des Hatti-Humajun «den Christen des türkischen Reiches den vollen Genuss ihrer Privilegien *zusichere (assure)*». Nach dieser Redaktion wurde die Thatsache der Mittheilung jenes, aus dem souveränen Willen des Sultans hervorgegangenen Aktenstückes von den kontrahirenden Mächten betrachtet «*als ein Unterpfand für die Verbesserung der Lage der Christen im Orient*, welche den gemeinschaftlichen Gegenstand ihrer Wünsche bilde» («*comme un gage de l'amélioration du sort des chrétiens en Orient*, objet commun de leurs voeux»). Die ersten Bevollmächtigten Frankreichs und Grossbritanniens bemerkten hierzu, dass die russische Proposition «*sich nicht wesentlich unterscheide* («*ne diffère pas essentiellement*») von der ursprünglichen Fassung, dass aber ihre Diskussion den Gang der Verhandlungen aufhalten könne, indem die türkische Regierung der ersten Redaktion bereits zugestimmt habe.

Es dürfte nicht ungeeignet erscheinen, neben dieser Erklärung noch diejenige des Lord Cowley anzuführen: «dass das Interesse, welches die übrigen christlichen Mächte stets für die christlichen Unterthanen des Sultans bewiesen haben, ebenso gross und ebenso bestimmt ist, als dasjenige Russlands» (que l'intérêt que les autres

---

[1] «A accéder pour sa part à cette proposition, en constatant qu'il n'attache au quatrième principe aucune idée politique, mais qu'il est bien convaincu que rien ne serait plus propre à faciliter au Sultan le Gouvernement de son Empire, que ce qu'il ferait pour ajouter au bonheur et à la satisfaction de ses sujets chrétiens».

puissances chrétiennes n'ont cessé de témoigner aux sujets chrétiens du Sultan, n'est ni moins grand, ni moins particulier que celui de la Russie).

Nach diesen Erklärungen von Seiten der Bevollmächtigten der mit der Türkei alliirten Mächte zogen die Vertreter Russlands ihre Proposition zurück, und die ursprüngliche Fassung wurde in dem Friedensvertrage als Artikel IX aufgenommen. Ist es diesen authentischen Thatsachen gegenüber wohl möglich zu bestreiten, dass die Pforte durch die Mittheilung des Hatti-Humajun die Verpflichtung einging, durch die That den Beweis zu liefern, dass dieses Aktenstück *«des hohen Werthes» (de la haute valeur)* würdig war, welcher ihm durch den Pariser Congress zuerkannt wurde? Haben die Grossmächte, indem sie erklärten, dass die Ansicht der russischen Regierung, welche in der Mittheilung dieses Aktenstückes *«das Unterpfand» (le gage)* für die Verbesserung des Looses der orientalischen Christen erblickte, mit ihren eigenen Anschauungen übereinstimme, haben sie dadurch nicht gleichzeitig ihre Verpflichtung anerkannt, über die Ausführung der von der Pforte gegebenen Versprechung zu wachen? Und gibt nicht endlich schon die Thatsache allein, dass dieses, die innere Administration des ottomanischen Reiches betreffende Aktenstück in einem internationalen Vertrage erwähnt wurde, demselben einen *internationalen* Charakter, die Grundlage für das Interventionsrecht? Dieselben Mächte, welche durch einen ihrer Vertreter erklärten, für die Christen der Türkei dasselbe Interesse zu hegen, als Russland, konnten nicht einem Recht entsagen, welches ein Jahrhundert lang ausgeübt worden war und welches den einzigen Schutz für diese Bevölkerungen konstituirte. Es hiesse ja auch jene Repräsentanten der Grossmächte beleidigen, wenn man annehmen wollte, sie wären gleichgültig gegen das Loos der Christen gewesen. Der Pariser Vertrag von 1856 hat, wir wiederholen es, weder die christlichen Bevölkerungen der Türkei dem muselmännischen Fanatismus überlassen, noch hat er Europa's Interventionsrecht aufgehoben, noch hat er endlich die Straflosigkeit aller Beschimpfungen, aller Metzeleien, deren Opfer die Christen werden können, sanktionirt. Er hat im Gegentheil die religiösen und politischen Rechte der christlichen Unterthanen des Sultans bestätigt, und die Pforte wurde nur unter der Bedingung, sie anzuerkennen und den Christen ein erträgliches Loos zu verschaffen «zugelassen, an den Vortheilen des öffentlichen Rechts und des europäischen Konzerts Theil zu nehmen» (admise

à participer aux avantages du droit public et du concert européen). Es ist zwar wahr, dass das letzte Alinea des Artikels IX den Mächten verbietet, sich collektiv oder einzeln «in die inneren Angelegenheiten der Türkei» einzumischen; aber diese Klausel steht so sehr im Widerspruch mit dem Anfang des genannten Artikels, sie widerspricht so sehr den Wiener Präliminarien und den, auf dem Pariser Congress abgegebenen Erklärungen, dass es absolut unmöglich ist, die Behauptung aufzustellen, dass der Pariser Vertrag, indem er das «besondere» Protektorat Russlands aufhob, die christlichen Bevölkerungen habe ohne Beschützer lassen wollen. Ueberdies waren die europäischen Cabinete schon bald durch die Ereignisse gezwungen zu zeigen, in welchem Sinne sie die Stipulation des Vertrages von 1856 auffassten.

Im Jahre 1860 veranlassten die Muselmänner Syriens die schrecklichsten Metzeleien unter den Christen. Europa wurde in die Lage versetzt, selbst den Art. IX des Pariser Vertrages zu interpretiren. Die fünf Grossmächte beschlossen die Intervention, und zwar nicht nur in Form von diplomatischen Noten und Rathschlägen, sondern durch die Absendung eines französischen Armeekorps, welches die Ordnung im Libanon wiederherstellen sollte. Die englische Regierung projektirte im Jahre 1860 einen ganzen organischen Reformplan, um auf eine wirksame Weise die politischen und religiösen Rechte der Christen sicher zu stellen. Endlich trat noch eine internationale Kommission zusammen, um ein organisches Reglement für die Verwaltung des Libanon auszuarbeiten. Dieses Reglement, welches die Rechte und Privilegien der christlichen Bevölkerung sicher stellte, wurde durch die Pforte in Gestalt eines Fermans publizirt und hat bis heute bindende Kraft. Auf diese Weise bekundeten die europäischen Mächte ihren festen Willen, die Christen der Türkei dem muselmännischen Fanatismus nicht auf Gnade oder Ungnade Preis zu geben; sie bezeugten, dass der Art. IX des Pariser Vertrages thatsächlich ein «*Unterpfand*» (gage) von Seiten der Pforte und die *Verpflichtung* für dieselbe konstituirt hat, die innere Verwaltung des ottomanischen Reiches zu verbessern.

Um jeden, auch den geringsten Zweifel in Bezug auf das Recht und die Pflicht der Mächte hinsichtlich der Intervention zu beseitigen, erübrigt nur, an den Inhalt des Protokolls der, in Angelegenheiten der syrischen Unruhen zusammengetretenen Pariser Conferenz vom 3. August 1860 zu erinnern.

Nachdem die Repräsentanten der fünf Mächte in Betreff der Intervention der inneren Angelegenheiten der Türkei sich dahin verständigt hatten, weder territoriale Vortheile noch einen exclusiven Einfluss zu beanspruchen, beschlossen sie:

«ungeachtet dessen können sie sich nicht versagen, indem sie sich hier auf die, von S. M. dem Sultan erlassenen Aktenstücke beziehen, deren hohen Werth der Art. IX des Vertrages vom 30. März 1856 konstatirt hat, auszusprechen, welches grosse Gewicht ihre resp. Höfe darauf legen, dass in Gemässheit der *feierlichen Versprechungen der Hohen Pforte*, ernstliche administrative Maassregeln für die Verbesserung der Lage der christlichen Bevölkerungen aller Riten im ottomanischen Reiche ergriffen würden».[1]

Diese wichtige Stipulation bestätigt in der bestimmtesten Weise unsere Auslegung des Art. IX, sie konstatirt das unanfechtbare Interventionsrecht des christlichen Europa für die christlichen Bevölkerungen der Türkei. Das Protokoll von 1860 musste für die Zukunft bei allen im Orient ausbrechenden Krisen die Grundlage für die Aktion der Grossmächte werden. Endlich war auch die Pforte im Jahre 1860 selbst genöthigt anzuerkennen, dass die Intervention der Grossmächte in ihre Angelegenheiten weder ein Angriff auf ihre Unabhängigkeit, noch eine Schmälerung ihrer Würde sei. In der Sitzung der Conferenz vom 19. Februar 1861 nahm der Bevollmächtigte der Türkei keinen Anstand es auszusprechen, dass die Anwesenheit französischer Truppen in Syrien von seiner Regierung nur *«als eine Bekundung der Sympathien der mit der Pforte verbündeten Mächte» («une manifestation des sympathies des Puissances alliées de la Porte»)* betrachtet werde. Dieselbe Regierung also, welche im Jahre 1877 in den einfachen Vorschlägen der europäischen Cabinete eine Beleidigung erblickt, welche, ungeachtet aller, durch die Grossmächte bei ihren Bestrebungen, den Metzeleien und Ruhestörungen in der Türkei ein Ziel zu setzen, bewiesenen Schonung, in den wohlwollenden Rathschlägen des gesammten Europa nur eine anmaassende Einmischung in ihre Angelegenheiten erblickt

[1] «Néanmoins, ils ne peuvent s'empêcher, en rappelant ici les actes émanés de S. M. le Sultan, dont l'art. IX du traité du 30 mars 1856 a constaté la haute valeur, d'exprimer le prix que leurs cours respectives attachent à ce que, conformément aux *promesses solennelles de la Sublime Porte*, il soit adopté des mesures administratives sérieuses pour l'amélioration du sort des populations chrétiennes de tout rite dans l'Empire Ottoman».

— dieselbe Regierung erklärte im Jahre 1861, dass eine bewaffnete Intervention in ihren Augen ein Beweis von Sympathie und Wohlwollen ist!

Diese Aenderung im Ton der Pforte gegenüber den europäischen Grossmächten erklärt sich übrigens vollkommen durch die Haltung dieser letzteren während der neuen Krise von 1866 und während der letzten zwei Jahre. Die Insurrektion auf der Insel Kandia im Jahre 1866 rief zwar eine neue europäische Intervention hervor, indessen führte dieselbe nur zu einem wenig erbaulichen Resultate. Die Signatarmächte des Pariser Vertrages überliessen die unglückliche Bevölkerung dieser Insel dem exaltirten Fanatismus der Türken, und jede von ihnen zog sich von der Affaire zurück, ohne auf irgend eine Weise die armen Christen sicher zu stellen, welche gezwungen gewesen waren, die Waffen zu ergreifen. Russland allein liess nicht nach in seinen Anstrengungen, um die Pforte zu nöthigen, organische Maassregeln für eine wirkliche Aufbesserung der Lage der Dinge auf Kandia zu treffen. Unglücklicherweise fanden diese Anstrengungen nicht die gewünschte Unterstützung bei den anderen europäischen Cabineten, und je mehr der Mangel an Uebereinstimmung zwischen den Mächten hervortrat, je mehr es sich herausstellte, dass der energische und bestimmte Wille fehlte, jene Bestrebungen nöthigenfalls durch die Gewalt der Waffen zu unterstützen — desto bestimmter wurden die Proteste der Pforte gegen die europäische Intervention und desto schärfer war der Ton, den sie ihren Antworten auf die Forderungen Europa's verlieh.

Dieselben Umstände erklären auch vollständig den eclatanten Misserfolg aller Anstrengungen, welche die sechs Grossmächte machten, dass die im Jahre 1875 beginnende Insurrektion der Herzegowina nicht zu einem Kriege führe. Alle Warnungen, alle Rathschläge, alle die eindringlichen Vorschläge der Cabinete blieben fruchtlos und zwar allein desshalb, weil die Türkei guten Grund hatte daran zu zweifeln, dass man zur Durchführung von Beschlüssen von Seiten der Mächte nöthigenfalls zu Zwangsmaassregeln greifen werde. Weder die Konsular-Kommission, noch die Note des Grafen Andrassy, noch die Conferenzen zu Konstantinopel haben einen anderen Erfolg gehabt, als diplomatische Noten, sehr geschickt redigirte Versprechungen und endlich — prompte abschlägige Antworten Seitens der Pforte. Die Verwerfung des Berliner Memorandums durch England genügte vollständig, um die Türkei in ihrer stillen Ueberzeugung zu bestärken, dass alle Mächte

sich niemals einigen würden, um ihr die Hände zu binden. Seinen Höhepunkt erreichte dieses System in der Verwerfung des Londoner Protokolls, eine Verwerfung, welche den Charakter einer, ganz Europa in's Gesicht geschleuderten Herausforderung besass.

Aber wie es unbestreitbar feststeht, dass der Mangel eines wirklichen Einverständnisses zwischen allen Signatarmächten des Vertrages von 1856 die einzige Ursache für die anmaassende Haltung der Türkei gewesen ist, ebenso ist es durch alle diplomatischen Verhandlungen bewiesen, dass jede der Mächte ein wesentlich anderes Interesse an den Angelegenheiten dieses Staates nimmt. Alle Regierungen civilisirter Staaten stimmen in dem Wunsche nach Erhaltung des europäischen Friedens überein, aber die *Intensität* der in dieser Beziehung entwickelten Bestrebungen muss der Natur der Dinge nach verschieden sein. Eine Macht, welche durch ihre geographische Lage, durch ihre Handelsinteressen und durch die Bande der nationalen Gemeinschaft mit der Türkei und ihren christlichen Bevölkerungen verknüpft ist, hat sicherlich an dem, was in diesem Staate vorgeht, ein grösseres Interesse, als andere Mächte. Man wird nicht in Abrede stellen können, dass Russland und Oesterreich-Ungarn ganz speziell berührt werden durch die gegenwärtige Krise, durch die schrecklichen Metzeleien und die Unordnungen sonder Gleichen, welche in ihrer Nachbarschaft vorgehen, und so steht es auch ausser allem Zweifel, dass Angesichts des Misserfolges einer Collektiv-Intervention die in der vorliegenden Frage am meisten interessirten Mächte das *juridische und moralische Recht* besitzen zu interveniren, um den Unordnungen ein Ende zu machen, welche unaufhörlich ihre eigene Ruhe und ihre eigenen vitalen Interessen bedrohen.

Russland hat mehr als andere europäische Mächte die Wirkungen der gegenwärtigen Krise empfunden. Die nachbarlichen Beziehungen, die Handelsinteressen und mehr noch die Gemeinschaft der Rasse und der Religion haben der Kaiserlichen Regierung nicht gestattet, gleichgültig zu bleiben gegenüber dem Elend, welches die Glaubensgenossen erdulden mussten. Jeder neue Excess des muselmännischen Fanatismus fand in dem Herzen des russischen Volkes einen Wiederhall. Konnte unter solchen Umständen das Ziel der russischen Politik ein anderes sein, als das, den Interessen der Humanität und Civilisation, und den nationalen Sympathien für die Glaubensgenossen jenseits des Balkan zugleich zu dienen?

Auf diese Weise entsprechen also die Bestrebungen der russischen Regierung den Wünschen aller civilisirten Nationen.

Zur Erreichung seines Zieles musste Russland energisch handeln und zu Zwangsmaassregeln gegen die Türkei greifen. Diese Nothwendigkeit und diese Verpflichtung gehen aus allen Thatsachen hervor, die wir hier dargelegt haben. Ebenso wie die Signatarmächte bewiesenermaassen das unbestreitbare Recht besitzen, sich in die inneren Angelegenheiten der Türkei einzumischen, ebenso ist Russland moralisch und juridisch gehalten, die Christen in dem Falle zu schützen, wenn eine Collektiv-Intervention platonisch und unwirksam bleibt. Wenn in der That, wie Montesquieu sagt, das Gesetz der Ausdruck der nothwendigen Beziehungen ist, welche sich aus der Natur der Dinge ergeben, so tritt auch für Russland dieses moralische und juridische Gesetz in Kraft in allen Fällen, wo seine Würde und seine höchsten Interessen eine wirkliche Intervention verlangen.

Russland trat gemeinschaftlich mit den europäischen Mächten auf, es ist bis zur letzten Grenze der Nachgiebigkeit gegenüber der Pforte gegangen, es hat Alles aufgeboten, um den Frieden zu erhalten, indem es durch eine allgemeine europäische Vereinbarung Garantien für die Christen zu erlangen suchte, — aber diese Anstrengungen führten nicht zu dem gewünschten Ziele.

III.

Wir haben zu beweisen gesucht, dass Russland das unleugbare Recht besitzt, mit allen Mitteln die Türkei zu *zwingen*, dass sie sich den einstimmigen Wünschen Europa's unterwerfe. Es sind jene unbeugsamen Gesetze, welche aus der Natur der Dinge, aus der geographischen Lage, aus unzerstörbaren Sympathien, aus historischen Antecedentien hervorgehen, die Russland genöthigt haben, einen Kampf wider Willen gegen die Türkei zu unternehmen. Ebensowenig es möglich ist, die Legitimität der Aktion Russlands zu bestreiten, ebenso natürlich ist es, dass das nächste Ziel dieser Aktion nur das ist, der Wiederkehr solcher Metzeleien vorzubeugen, welche vor einem Jahre ganz Europa mit Entsetzen erfüllten, und für die christlichen Bevölkerungen auf der Balkan-Halbinsel die Bedingungen einer erträglichen Existenz zu schaffen. Das war das Ziel der russischen Politik und das wird der unmittelbare und direkte Gegenstand des gegenwärtigen Krieges sein.

Und doch imputiren, ungeachtet aller klar vorliegenden Thatsachen, ungeachtet aller feierlichen Erklärungen, böser Wille oder unbegründetes Vorurtheil Russland solche Absichten, welche, wenn sie sich verwirklichen sollten, den ganzen Süden Europa's umgestalten könnten. Der praktische Geist des 19. Jahrhunderts scheint es nicht fassen zu können, dass eine Nation der Gegenwart fähig und bereit sein sollte, sich für eine Idee zu erwärmen, welche edel, menschlich und der grössten Achtung würdig ist, welche ihr aber keinen unmittelbaren und greifbaren Vortheil bringen kann. Die Sucht nach materiellen Gütern hat in der europäischen Gesellschaft solche Dimensionen angenommen, der nackte Materialismus hat so tief in den Geistern Wurzel gefasst, dass man sich nicht mehr eine Nation vorstellen kann, welche andere, als materielle Ziele verfolge. Ist es wahrscheinlich, so fragt man, dass Russland bloss der christlichen Bevölkerung der Türkei wegen einen furchtbaren Krieg riskire? Ist es denkbar, dass die russische Regierung, deren Politik stets durch die Sorge für ihre eigenen *Interessen* und nie durch Utopien geleitet worden ist, dass sie nur dahin strebe, die Lage der christlichen Unterthanen der Pforte zu verbessern? Würde es nicht zu naiv sein, jenen Erklärungen Vertrauen zu schenken, nach welchen Russland weder für sich auf Eroberungen noch auf den Sturz des ottomanischen Reiches ausgeht?

Alle diese Fragen würden fortfallen und an die Stelle dieser Zweifel würde Vertrauen treten, wenn man sich etwas mehr Rechenschaft über die *wahren* Interessen Russlands in Bezug auf das türkische Reich und über die gegenwärtige Lage Süd-Europa's geben würde. Russland kann in dem Untergange dieses Staates nicht ein Ziel erblicken, welchem es nachstreben soll. Während dieses ganzen Jahrhunderts hat die russische Politik nur das im Auge gehalten: durch eine wirkliche Verbesserung der Lage der Christen in der Türkei einer Katastrophe *vorzubeugen*, deren Folgen unberechenbar sind. Als i. J. 1860 neue Unruhen in der Türkei ausbrachen, hat die russische Regierung zu verschiedenen Malen wiederholt, dass das einzige Ziel ihrer Politik die *Aufrechterhaltung* des ottomanischen Reiches sei, *«aber unter rationellen Existenzbedingungen»* (*«mais à des conditions rationelles d'existence»*). Sie hat auf unumstössliche Weise dargethan, dass die Erhaltung dieses Staates nur dann möglich ist, wenn Garantien für eine erträgliche Lage der christlichen Unterthanen der Pforte die unaufhörliche Wiederkehr der, für die Ruhe Europa's so gefährlichen Krisen beseitigen,

«denn», sagte das Kaiserliche Cabinet, «es ist klar, dass das einzige Mittel für die türkische Regierung, die Gefahr ihrer Lage zu beschwören, darin besteht, ihre christlichen Unterthanen wieder durch die Bande der Zuneigung und der Dankbarkeit an sich zu fesseln». («Car il est évident, que le seul moyen pour le gouvernement turc de conjurer les périls de sa situation, c'est de se rattacher ses sujets chrétiens par les liens de l'affection et de la reconnaissance».) (Depesche des Fürsten Gortschakow an den Grafen Kisselew vom 12. Mai 1860.) Für den Fall aber, wo die Türkei, in Folge ihrer blinden Hartnäckigkeit und der zahllosen Missbräuche ihrer Regierung zusammenbrechen sollte, hat Russland niemals verlangt, die Zukunft der Bevölkerung auf der Balkan-Halbinsel ohne die Theilnahme und die Mitwirkung der Grossmächte regeln zu wollen. «Wenn die Stunde dieses Reiches schlagen sollte», sagte das Kaiserliche Cabinet im August 1860, «so begehren wir weder irgend eine territoriale Vergrösserung noch einen exclusiven Vortheil, vorausgesetzt, dass die anderen Mächte den gleichen Beweis von Uneigennützigkeit geben». («Si l'heure de cet empire sonnait, nous ne convoitons aucun agrandissement territorial, aucun avantage exclusif pourvu que les autres puissances fassent preuve du même désintéressement».) (Depesche des Fürsten Gortschakow an den Baron Brunnow vom 5. August 1860.)

Zu dieser, in Bezug auf das türkische Reich uneigennützigen, und in Hinsicht auf die wahren Interessen Russlands einsichtsvollen Politik wurde die russische Regierung weder durch die Befürchtung böswilliger Anschuldigungen, noch durch den, wenn auch noch so natürlichen Wunsch veranlasst, den Beifall Europa's zu erwerben. Die Idee, dass der Fortbestand des türkischen Reiches am Bosporus die, für die commerziellen und politischen Interessen Russlands am wenigsten unvortheilhafte Combination sei, wurde von der russischen Politik nach reiflichster Erwägung ihres eigenen Vortheils aufgenommen; sie ist das Ziel der russischen Politik geworden, da sie am besten den wahren Lebensinteressen Russlands entspricht.

Indem wir diese Behauptung aufstellen, sind wir in der Lage, sie durch vollständig beglaubigte Daten zu beweisen, welche bisher mehr oder weniger unbekannt geblieben sind. Diese Daten, welche aus Aktenstücken von vollster Authenticität und von unbestreitbarem Werth hervorgehen, konnten bisher nicht zur allgemeinen

Kenntniss gebracht werden. Wir übergeben sie heute der Oeffentlichkeit. Da sie ursprünglich weder dazu bestimmt waren, veröffentlicht, noch den fremden Regierungen mitgetheilt zu werden, so liefern sie unzweifelhaft den besten Aufschluss über die wahren und intimsten Absichten der russischen Regierung.

Der Krieg von 1828 führte die russischen Heere bis nach Adrianopel, der zweiten Hauptstadt der Türkei. Die russische Regierung und mit ihr alle europäischen Cabinete mussten den Gedanken an einen vollständigen Zusammensturz der europäischen Türkei in's Auge fassen. Der Kaiser Nikolai I. war gezwungen, an die Möglichkeit einer Katastrophe zu denken, welche er weder gewünscht, noch gewollt hatte. Der Oberkommandirende der russischen Armee, Graf Diebitsch-Sabalkanskij, musste bestimmte und detaillirte Instruktionen erhalten für den Fall, dass er in Konstantinopel nicht mehr eine Regierung vorfinden würde, mit welcher es möglich sei, einen, den Interessen Russlands entsprechenden Frieden auf dauernder Grundlage zu schliessen. Angesichts dieser bedeutungsvollen Lage setzte Kaiser Nikolai ein, aus mehreren hohen Würdenträgern des Reiches und unter dem Vorsitz des Fürsten Kotschubei bestehendes Komite ein, welches die Aufgabe hatte, die Lage der Türkei zu untersuchen und die Richtung zu bestimmen, welche Russland im Falle eines Zusammenbruchs der Pforte einzuschlagen habe. In der Sitzung dieses Komite's vom 4. September 1829 legte der Graf Nesselrode ein Memorandum vor, in welchem die Gesichtspunkte der russischen Politik mit der grössten Freiheit und Klarheit dargelegt sind. «Wir sind immer der Ansicht gewesen», heisst es in diesem wichtigen Aktenstücke, «dass die Erhaltung dieses (ottomanischen) Reiches für die wahren Interessen Russlands mehr nützlich als schädlich ist, *und dass keine neue Ordnung, welche man auch an seine Stelle setzen könnte, für uns den Vortheil aufwiegen würde, einen schwachen Staat als Nachbar zu haben*».[1]

Wenn aber der Fall des türkischen Reiches unvermeidlich sein würde, wenn die Herrschaft der Türken durch eine neue Combination ersetzt werden sollte, so solle Russland seine Verbündeten einladen, «mit ihm *gemeinschaftlich* über diese grosse Frage in Be-

[1] «Nous avons toujours considéré, que la conservation de cet empire (ottoman) était plus utile que nuisible aux vrais intérêts de la Russie, et *qu'aucun ordre de choses que l'on pourrait y substituer, ne saurait balancer pour nous l'avantage d'avoir pour voisin un État faible*».

rathung zu treten. Dieselbe ohne ihre Theilnahme zu entscheiden» — fährt Graf Nesselrode fort — «hiesse, da ihre stärksten Interessen damit verknüpft sind, in der empfindlichsten Weise ihrer Ehre zu nahe treten und würde uns selbst eine zu schwere Verantwortlichkeit auferlegen». [1]

Ausser diesem Aktenstücke von höchster Wichtigkeit nahm das Komite ausserdem noch Kenntniss von einem äusserst interessanten Memoire des Geheimrath Daschkow, welcher als spezieller Kenner der Türkei und als ein Politiker ersten Ranges bekannt ist. Derselbe beweist in seiner Arbeit durch unwiderlegliche Gründe, dass Russland keiner neuen Territorialerwerbungen bedürfe. «Jetzt», sagt er, «wo die Grenzen des Reiches sich vom Weissen Meere bis zur Donau und zum Araxes, von Kamtschatka bis zur Weichsel erstrecken, gibt es nur wenige Erwerbungen, welche ihm wirklich von Nutzen sein könnten». [2]

Das gegenwärtige Russland solle nach Daschkow's Ansicht sich nur mit der Sicherstellung seiner Grenzen, mit der Entwickelung seiner so bedeutenden Hülfsquellen beschäftigen, aber nicht daran denken, neue Eroberungen zu machen. Eine Politik, welche auf den Sturz des türkischen Reiches ausgehe, könne also nicht als eine solche betrachtet werden, welche den wahren Interessen Russlands entspreche. Der Verfasser des Memoires stellt dabei nicht in Abrede, dass es eine Zeit gegeben habe, wo die russische Politik sich mit Eroberungsgedanken in Bezug auf die Türkei trug, aber diese Zeit sei für immer zu Ende, weil das Russland des 18. Jahrhunderts nicht das Russland des 19. Jahrhunderts sei.

Ferner lag dem Komite noch ein sehr bemerkenswerther Brief des Grafen Capodistrias an den Kaiser Nikolai vom 19. (31.) März 1828 vor.

Der berühmte russische Diplomat, welcher Präsident des regenerirten Griechenlands wurde, proponirte den folgenden Plan für die politische Rekonstruktion der Balkan-Halbinsel: Das ottomanische Reich in Europa sollte durch fünf Staaten zweiten Ranges ersetzt

---

[1] «délibérer *en commun* avec elle sur cette grande question. Vouloir la résoudre sans leur participation, tandis que leurs intérêts les plus puissants s'y rattachent, serait porter l'atteinte la plus sensible à leur honneur, et nous charger nous-mêmes d'une trop grave responsabilité».

[2] «Maintenant, que les frontières de l'empire s'étendent de la Mer blanche au Danube et à l'Arax, du Kamchatka jusqu'à la Vistule, il y a peu d'acquisitions qui réellement lui pourraient être utiles».

werden. Diese Staaten würden sein: 1) Das *Herzogthum* oder *Königreich Dacien*, gebildet aus den Donauprovinzen, d. h. aus der Walachei und Moldau. 2) Das *Königreich Serbien*, gebildet aus der Bulgarei, aus Serbien und Bosnien. 3) *Thracien* und das eigentliche («proprement dite») Macedonien mit den Inseln der Propontis und den Inseln Imbros, Samothraki und Thasos sollten das *Königreich Macedonien* bilden. 4) Aus Epirus mit den Provinzen Hoch- und Nieder-Albanien sollte das *Königreich Epirus* entstehen und endlich 5) sollte das eigentliche Griechenland von dem Flusse Peneus in Thessalien bis zur Stadt Arta mit allen zugehörigen Inseln den *hellenischen Staat* bilden.

Der Graf Capodistrias war sich überdies vollkommen bewusst, dass es nicht genügen würde, diese Staaten zu errichten, sondern dass man ausserdem auch ihre unabhängige und freie Existenz sichern müsse. Dieses Ziel aber könnte man nicht erreichen, ohne in befriedigender und praktischer Weise das Schicksal von Konstantinopel festzustellen, dessen Besitz, wie Napoleon I. sagte, die Herrschaft über jene Staaten in sich schliesst.

Welcher dieser fünf projektirten Staaten sollte nun die Hauptstadt des gefallenen türkischen Reiches angehören? Durch welche sinnreiche Combination würde man Konstantinopel die Schlüssel zu den Dardanellen und zum Bosporus belassen können, ohne den Lebensinteressen und der Sicherheit Russlands zu schaden?

Wenn man sich daran erinnert, dass der Graf Capodistrias ein, seinem Geburtslande aufrichtig ergebener griechischer Patriot war, so wird man zu der Voraussetzung geneigt sein, dass er Konstantinopel für Griechenland bestimmt habe, dessen Unabhängigkeit in jener Zeit zwar noch nicht anerkannt war, über welches aber die Pforte im Jahre 1828 nur dem Namen nach eine Autorität besass. Nichtsdestoweniger hielt es der grosse griechische Patriot nicht für möglich, für sein Vaterland den Besitz von Konstantinopel in Anspruch nehmen zu können. Nach seinem Plane sollte Konstantinopel eine *freie Stadt* und der Mittelpunkt der Conföderation werden, welche alle fünf Staaten der Balkan-Halbinsel vereinigen sollte. [1]

Diese fünf Staaten sollten, mit Zustimmung der Grossmächte, Regenten aus den fünf regierenden europäischen Fürstenhäusern zweiten Ranges erhalten, unter den natürlichen Schutz dieser Letzteren ge-

[1] Vergl. die vortreffliche Studie von *Lorimer*, On the denationalisation of Constantinople. Edinburgh 1876.



stellt werden und eine Conföderation bilden, welche in Konstantinopel durch einen Congress vertreten sein würde. Endlich musste die freie Stadt Konstantinopel nothwendiger Weise für sich ein Gebiet haben, dessen Ausdehnung vom Grafen Capodistrias auf 13—14 □Meilen bestimmt wurde: «von Dercon am Schwarzen Meere bis zur Stadt Silivri an der Propontis». Der Graf Pozzo di Borgo und Daschkow brachten Beide Amendements und kritische Bemerkungen zu diesem Plane vor. Nach ihnen bestand die schwächste Seite des Planes des Grafen Capodistrias in dem für Konstantinopel beabsichtigten Arrangement. Der Eine wie der Andere äusserten die begründete Befürchtung, dass diese freie Stadt nicht die Macht haben würde, Meerengen für die Kriegsschiffe geschlossen zu halten, welche den Zweck hätten, die russischen Küsten am Schwarzen Meere anzugreifen.

Wir wissen nicht, ob das Komite sich dem Plane des Grafen Capodistrias angeschlossen und in wie weit es die kritischen Bemerkungen berücksichtigt hat, zu welchen die Ideen des Präsidenten Capodistrias Veranlassung gaben. Nach den Protokollen der Sitzungen hielt es das Komite nicht für angemessen, bei einem bestimmten Plan für die politische Constitution der Balkan-Halbinsel stehen zu bleiben, bevor der Zusammensturz des ottomanischen Reiches nicht eine vollendete Thatsache sein würde. Aber alle Mitglieder des Komite's waren einstimmig in ihrer Ueberzeugung, dass die neue Ordnung der Dinge auf der Balkan-Halbinsel nicht ohne die Zustimmung und nicht entgegen den wesentlichen Interessen Russlands eingeführt werden könne. Gleichzeitig erschien ihnen die Existenz der türkischen Regierung in Konstantinopel für Russland viel vortheilhafter und mehr seinen commerziellen Interessen und den Interessen politischer Sicherheit entsprechend, als die Errichtung einer freien Stadt, welche der Herd von Machinationen und der Ausgangspunkt von feindlichen Unternehmungen gegen Russland werden könne.

Nach gründlicher Prüfung nahm das Komite folgende Resolutionen an:

1) *die Vortheile, welche die Erhaltung des ottomanischen Reiches darbietet, überwiegen die durch dasselbe veranlassten Ungelegenheiten*;

2) der Sturz desselben würde den wahren Interessen Russlands zuwiderlaufen;

3) es wäre desshalb klug, denselben zu verhindern, indem man alle gebotenen Chancen zu benutzen habe, einen ehrenhaften Frieden zu schliessen.

Das war das wichtige Resultat der Berathung dieses Komite's. In der letzten Sitzung, welche unter dem Vorsitze des Kaisers abgehalten wurde, geruhte Se. Majestät diese Beschlüsse zu genehmigen, welche dann in Gestalt von Instruktionen dem Oberkommandirenden der russischen Armee zu Adrianopel mitgetheilt wurden. Dank aber der Energie des Grafen Diebitsch-Sabalkanskij und der Vermittelung des preussischen Repräsentanten zu Konstantinopel war der Friedens-Vertrag am 2. September 1829 unterzeichnet worden. Dieses unerwartete Ereigniss konnte in keiner Weise die Tragweite der Entscheidungen des russischen Komite's ändern, welche überdies, während der ganzen Dauer der Regierung des Kaisers Nikolai, die Grundprinzipien für die russische Politik im Orient geblieben sind.

Als in der That in der Zeit von 1830 bis 1840 der Thron des Sultans Gefahr lief, unter den Schlägen des egyptischen Paschas Mehemed-Ali zusammenzubrechen, war es Russland, welches im Jahre 1833 mit der Pforte eine Defensiv-Allianz abschloss, um sie vor dem drohenden Untergang zu retten, und welches dann später in Gemeinschaft mit England, Oesterreich und Preussen wirksame Maassregeln gegen den gefährlichen Feind des türkischen Reiches ergriff. Weit davon entfernt, den Fall der Pforte zu wollen; weit davon entfernt, eine Theilung der Türkei zu wünschen; weit davon entfernt, das Uebergewicht irgend einer rivalisirenden Macht im Orient zu fürchten, stützte Kaiser Nikolai die Pforte, schloss er ein Bündniss mit ihr und sandte er ein Armeekorps und eine Flotte nach Konstantinopel, um die türkische Hauptstadt zu vertheidigen, weil die Interessen Russlands solche Schritte erheischten. «Unser System in Bezug auf den Orient», sagte Graf Nesselrode in seinem Bericht an S. M. den Kaiser d. d. 7. Januar 1833, «hat als Haupt-Tendenz die gehabt, gewissen Theilen der europäischen Türkei mehr Consistenz zu geben». («Notre système à l'égard de l'Orient, a eu pour tendance principale de donner plus de consistance à certaines parties de la Turquie d'Europe».) Russland wünschte durchaus nicht, dass die Frage über die Theilung der Türkei oder über das Schicksal der, dem Scepter des Sultans damals unterworfenen Provinzen Gegenstand von Verhandlungen werden sollte, weil es in der Erhaltung dieses ungefährlichen und schwachen Nachbars die beste Garantie für die Sicherheit seiner eigenen Besitzungen am

Schwarzen Meere erblickte. Indessen wurde der Zustand der Dinge in der Türkei im Jahre 1833 täglich kläglicher, die Unordnungen im Lande nahmen sichtbar die grössten Verhältnisse an, und die türkische Regierung offenbarte eine traurige Schwäche und eine noch traurigere Unfähigkeit.

Da sah sich denn Kaiser Nikolai durch die Umstände gezwungen, seine Ideen über die brennende Tagesfrage derjenigen Macht mitzutheilen, zu welcher Russland zu jener Zeit in sehr intimen Beziehungen stand. Das war Oesterreich. In einer ganz vertraulichen Unterhaltung, mit welcher Kaiser Nikolai am 8. Februar 1833 den Gesandten Sr. Apostolischen Majestät, den Grafen Fiquelmont, beehrte, zeichnete er ein, leider nur zu wahres Bild der inneren Lage der Türkei. Er sagte, dass er sein Wort halten und der Türkei zu Hülfe kommen würde, wenn sie es verlange. «Aber», fuhr er fort, «das ist Alles, was ich thun kann. Ich habe nicht die Macht, einem Todten Leben zu verleihen, und das türkische Reich ist todt, Dank der unerhörten Unordnungen, welche jede Autorität unterwühlt und das letzte Prestige der türkischen Regierung in den Augen ihrer Unterthanen vernichtet haben». («Mais voilà tout ce que je puis. Je n'ai pas le pouvoir de donner la vie à un mort et l'Empire turc est mort, grâce aux désordres inouïs qui ont miné toute autorité, et anéanti le dernier prestige du Gouvernement turc aux yeux de ses sujets».)

Nach dieser gegebenen Lage der Dinge war es nach der Meinung des Kaisers wohl möglich, dass die letzte Stunde des türkischen Reiches in Europa geschlagen habe. Was aber Russland anbetrifft, so begehrte es nicht nach den Trümmern dieses Reiches. «Wenn es fällt», so erklärte der Kaiser dem Repräsentanten Oesterreichs, «so will ich nichts von seinen Trümmern, ich habe nichts nöthig». («S'il tombe, je ne veux rien de ses débris, je n'ai bésoin de rien».) Russland hatte schon seit lange den Zielpunkten seiner orientalischen Politik entsagt, welche durch die Kaiserin Katharina II. bezeichnet worden waren. Um zu verhindern, dass die eventuelle Katastrophe nicht einen allgemeinen Krieg zwischen den europäischen Mächten zur Folge habe, wünschte der Kaiser Nikolai sich vor Allem mit Oesterreich zu verständigen, als derjenigen Macht, welche hinsichtlich der Lage auf der Balkan-Halbinsel direkt am meisten interessirt war.

Der beste Beweis endlich für die Uneigennützigkeit Russlands und für den durchaus konservativen Charakter seiner Politik im

Orient geht unzweifelhaft aus der i. J. 1833 zu Münchengrätz zwischen Russland und Oesterreich abgeschlossenen geheimen Convention hervor.

In diesem Akte «verpflichten sich die beiden Mächte gegenseitig, bei ihrem Beschlusse zu beharren: die Existenz des ottomanischen Reiches unter der dermaligen Dynastie aufrecht zu erhalten, und in vollständiger Uebereinstimmung für diesen Zweck alle Mittel anzuwenden, welche ihnen für ihren Einfluss und ihre Aktion zu Gebote stehen». (Art. I.)[1]

Indem indessen die beiden Mächte bei ihrer conservativen Politik beharrten, liessen sie den Fall nicht unvorhergesehen, wo, ungeachtet ihrer Wünsche und ihrer gemeinschaftlichen Anstrengungen, das türkische Reich umgestürzt werden würde. In diesem Falle waren die beiden Kaiserlichen Cabinete entschlossen, «in Uebereinstimmung und vollständig solidarisch in Bezug auf Alles zu handeln, was die Errichtung der neuen Ordnung der Dinge betrifft, welche bestimmt sein wird, die bisher bestehende zu ersetzen». (Geheimer Separat-Artikel.)[2]

Im Jahre 1839 ergriff Mehemed-Ali zum zweiten Male die Waffen gegen die türkische Regierung, und die Sicherheit Konstantinopels wurde auf's Neue in Frage gestellt. England und Frankreich rivalisirten in Konstantinopel, um sich die Rolle eines Retters der Türkei anzueignen. Im Grunde genommen hatte jede dieser beiden Mächte nur die Absicht, den überwiegenden Einfluss Russlands zu paralysiren, welches damals mit der Türkei verbündet und befreundet war. Beide Mächte hegten den Argwohn, dass die russische Politik in Wirklichkeit nur darauf hinausgehe, die türkische Regierung zu stürzen und sich Konstantinopels zu bemächtigen.[3]

Untersuchen wir jetzt, worin das wahre Ziel der russischen Politik während dieses türkisch-egyptischen Confliktes bestand.

In den, seinen Repräsentanten zu London, Wien und Paris ertheil-

---

[1] Les deux puissances contractantes «s'engagent mutuellement à persévérer dans la résolution qu'elles ont prise de maintenir l'existence de l'Empire ottoman sous la dynastie actuelle, et à consacrer à ce but, dans un parfait accord, tous les moyens d'influence et d'action qui sont en leur pouvoir». (Art. I.)

[2] «A agir de concert et dans un parfait esprit de solidarité pour tout ce qui concerne l'établissement du nouvel ordre de choses destiné à remplacer celui qui existe aujoud'hui». (Article séparé et secret.)

[3] Vergl. *Lytton Bulwer*, Life of Palmerston, Bd. II, pp. 267 u. ff. — *Prokesch-Osten*, Mehemed-Ali, Vice-König von Egypten. Wien 1877. § 18.



ten Instruktionen hörte Kaiser Nikolai nicht auf zu wiederholen, dass alle ihre Anstrengungen dahin gerichtet sein sollten, «diesen Streit (zwischen der Türkei und Egypten) in möglichst enge Grenzen einzuschränken, damit er nicht bedrohlich werden könne für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe Europa's».[1]

Der Kaiser war der Ueberzeugung, dass zu dem Ende Russland und Oesterreich nach gemeinschaftlicher Uebereinstimmung handeln und ihre Kräfte vereinigen sollten, um einer allgemeinen Störung im Süden Europa's zuvorzukommen. Zu wiederholten Malen drang er bei dem Wiener Cabinet darauf, dass die Convention von Münchengrätz auch in Zukunft die feste Grundlage der vereinigten Anstrengungen der beiden Kaiserlichen Höfe und ihrer orientalischen Politik bleiben solle. Russland wollte also nicht dadurch, dass es auf den wahrscheinlichen Fall des türkischen Reiches spekulirte, seine eigenen commerziellen und politischen Interessen sichern, sondern Russland war, indem es in dem Fortbestande dieses Staates die beste politische Combination für seine eigene Sicherheit erblickte, entschlossen, den Sultan gegen seinen revoltirenden Vasallen zu schützen. Indem die russische Regierung Oesterreich von der unbestreitbaren Wahrheit zu überzeugen suchte, dass *ohne* Russlands Mitwirkung oder *gegen* seinen Wunsch es nichts im Orient für seine eigenen Interessen erreichen könne, drang sie in Wien auf eine direkte und vorläufige Verständigung mit Russland, anstatt auf den Zusammentritt einer internationalen Conferenz zur Behandlung der orientalischen Frage.

Folgendes sind die Grundlinien der russischen Politik, wie sie in den, dem russischen Geschäftsträger zu Wien, Hrn. v. Struve, unter dem 4. Juli 1839 ertheilten Instruktionen ausgesprochen sind:

«Heute wie damals ist der Kaiser fest entschlossen:

1) «Alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufzubieten, um die Existenz des ottomanischen Reiches unter der dermaligen Dynastie aufrecht zu erhalten;
2) «Sich jeder Combination zu widersetzen, welche die Unabhängigkeit der Autorität des Sultans in Frage stellen würde;
3) «Keine Ordnung der Dinge anzuerkennen, welche den gegenwärtigen Bestand des ottomanischen Reiches stören könne;

[1] «Circonscrire cette lutte (entre la Turquie et l'Egypte) dans les bornes les plus étroites possibles, afin qu'elle ne puisse devenir compromettante pour le maintien du repos général de l'Europe».

4) «Endlich sich mit Oesterreich über die wirksamsten, von beiden Kaiserlichen Höfen gemeinschaftlich zu ergreifenden Maassregeln zu verständigen, um den Gefahren vorzubeugen, welche eine, in dem Bestande des ottomanischen Reiches herbeigeführte Aenderung für die Sicherheit und die Interessen ihrer eigenen, an die Türkei grenzenden Länder nach sich ziehen könne». [1]

Das war der Standpunkt, welchen Russland vom Anfang des türkisch-egyptischen Conflikts bis zu seiner Beendigung durch die Juli-Convention vom Jahre 1840 einnahm. Kaiser Nikolai stellte sich mit Entschiedenheit auf die Seite des Sultans, nicht weil er eine besondere Freundschaft zu ihm hegte, sondern weil er überzeugt war, dass Mehemed-Ali der Mann sei, welcher auf den Trümmern des türkischen Reiches einen neuen lebensfähigen und Russland gefährlichen Staat bilden könne. Der Kaiser hielt sich verpflichtet, aus Rücksicht für das Wohl seines eigenen Landes, einer Eroberung Konstantinopels durch Mehemed-Ali vorzubeugen. Er war bereit, mit seiner Land- und Seemacht der Pforte zu Hülfe zu kommen, im Fall die Existenz des türkischen Reiches in Frage gestellt werden sollte. Während seiner langjährigen Regierung hat der Kaiser in der orientalischen Frage nicht für einen Augenblick die Wahrheit aus dem Auge gelassen, dass, so lange es nicht möglich sein würde, an Stelle der dermaligen Türkei ein anderes Staatsgebilde zu stellen, das Fortbestehen des ottomanischen Reiches die beste politische Combination sei. Von der Türkei habe Russland nichts zu befürchten: seine politischen und commerziellen Interessen am Schwarzen Meere würden immer von einer so schwachen Regierung, wie die türkische, beobachtet werden müssen. Ganz anders würde sich die Lage Russlands am Gestade des Schwarzen Meeres gestalten, wenn die Schlüssel zu demselben in den Händen eines neuen mächtigen

[1] «Aujourd'hui comme alors, l'Empéreur est fermement résolu:

«1° De consacrer tous les moyens d'influence et d'action en son pouvoir, à maintenir l'existence de l'Empire ottoman sous la dynastie actuelle;

2° De s'opposer à toute combinaison qui porterait atteinte à l'indépendance de l'autorité du Sultan;

3° De ne pas reconnaître un ordre de choses qui viendrait à troubler l'existence actuelle de l'Empire ottoman;

4° Enfin, de se concerter avec l'Autriche sur les mesures les plus efficaces à adopter en commun, entre les deux cours impériales, afin de prévenir les dangers, qu'un changement survenu dans l'existence de l'empire ottoman pourrait entrainer pour la sûreté et les intérêts de leurs propres États limitrophes de la Turquie».

Staates oder einer europäischen Grossmacht sich befänden. Von einer Theilung der Türkei, so lange dieselbe noch einen Funken Lebenskraft in sich besitze, könne ohne eine Verständigung zwischen den Grossmächten nicht die Rede sein. Der Fall der Türkei würde aber die Rivalität der letzteren auf's Aeusserste spannen und könnte einen furchtbaren europäischen Krieg hervorrufen. Weil es aber nicht in der Gewalt der Mächte liege, dem Untergange des türkischen Reiches vorzubeugen, so verlange die politische Vorsicht und der Friede Europa's, dass die europäischen Cabinete für diesen äussersten Fall Maassregeln ergriffen und durch eine allgemeine Uebereinkunft dem Unheil dieser Katastrophe zuvorzukommen suchten.

Von diesem Standpunkt aus ist es begreiflich, aus welchem Grunde das Aufrechterhalten des ottomanischen Reiches als *nächstes* Ziel der russischen Politik aufgestellt wurde. «In der Politik», schrieb Graf Nesselrode an Hrn. v. Struve in Wien, «gibt es Fragen, welche gar keine theoretische Discussion zulassen. Das Vernünftigste, was man in solchem Fall thun kann, ist Das, der Aufwerfung derselben ohne eine absolute Nothwendigkeit vorzubeugen. Weil man Gefahr läuft sich zu entzweien, indem man sich zu verständigen sucht, säet man Uneinigkeit, indem man vereinigt zu bleiben wünscht, und, um das rechte Wort zu gebrauchen, man untergräbt das ottomanische Reich, indem man seine Erhaltung wünscht». (Depesche vom 18. Juli 1839.) Das war der Grund, warum im Jahre 1839 Russland dem Vorschlage Oesterreichs, nach Wien eine Conferenz zur Verhandlung des türkisch-egyptischen Conflikts zu berufen, kategorisch seine Zustimmung versagte. Die russische Regierung war überzeugt, dass weder England noch Frankreich ebenso energisch die Erhaltung des türkischen Staates wollten, wie Russland. «Die beiden westeuropäischen Mächte,» meinte Graf Nesselrode in der so eben citirten Depesche, «beabsichtigen im Gegentheil, im Osten eine entgegengesetzte Ordnung der Dinge aufzustellen, und womöglich eine Russland feindliche. Mit andern Worten, sie wünschen nicht unsere Ruhe zu sichern, sondern unsere Macht zu fesseln. Sie sind eifersüchtig darauf, dass wir berufen sind, die ungefährliche Existenz der ottomanischen Pforte, welche unser Freund und Verbündeter geworden, zu beschützen».[1]

---

[1] «Elles visent au contraire à constituer dans l'Orient un ordre de choses opposé, et, s'il se peut, hostile à la Russie. En d'autres termes, elles ne veulent pas assurer

Auf einer europäischen Conferenz würden diese entgegengesetzten Strömungen und Absichten unvermeidlich sich reiben und irgend einen Anstoss hervorrufen. Nur unter Mächten, welche von gleichen Interessen bewegt und von solidarischen Absichten durchdrungen sind, ist ein offenherziger Gedankenaustausch und ein gegenseitiges Verständniss möglich. Diese Bedingungen existirten in Hinsicht Russlands und Oesterreichs und durch sie erklärt sich die Convention von Münchengrätz.

Nach dieser Julidepesche hätten die europäischen Mächte hinsichtlich des türkisch-egyptischen Conflikts nur zwei Ziele zu verfolgen: 1) das ottomanische Reich zu retten und 2) seine Existenz zu garantiren, wenn es gerettet worden sei. Bevor nicht das erste Ziel erreicht, könne von dem letzten natürlich nicht die Rede sein. Was aber das letzte Ziel anbetrifft, so war Russland bereit, seine Zustimmung zu geben, wenn sich diese Garantie speziell auf die Beziehungen der Pforte zu Egypten bezöge. Die zweite Bedingung für die Zustimmung Russlands war: *die Schliessung der Dardanellen und des Bosporus sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten für die Kriegsflotten aller Nationen.* Dieses Prinzip müsse als Bestandtheil des europäischen Völkerrechts und als unverletzlich von den Mächten anerkannt werden.[1]»

Die soeben angeführten Worte sind im Stande, einen anderen Irrthum zu beseitigen, welcher bis zu diesem Augenblick in ganz Europa gang und gäbe ist. Die allgemeine Meinung behauptet, dass die Convention vom 13. Juli 1841, durch welche die Dardanellen und der Bosporus für die Kriegsflotten verschlossen wurden, gegen den Willen Russlands zu Stande gekommen sei. Noch bis zu dieser Stunde ist vor Allem in England die Ansicht herrschend, dass durch das Zustandekommen dieser Convention Lord Palmerston sich ein unvergängliches Denkmal in dem Herzen der dankbaren englischen Nation errichtet habe. Die Politik der heutigen englischen Regierung hat es daher für nöthig gefunden, auch diesen

---

notre repos; elles voudraient enchainer notre puissance. Elles sont jalouses de nous avoir appelés à protéger l'existence inoffensive de la Porte Ottomane, devenue notre amie et alliée».

[1] « ..... *Elles (les Puissances) consentiraient à ce que fermeture des Dardanelles et du Bosphore en temps de paix comme en temps de guerre, devînt un principe du droit public de l'Europe; principe que toutes les Puissances s'engageraient à respecter inviolablement*».

Punkt als einen der Fundamentalinteressen Englands aufzustellen, für welche es mit seiner ganzen Macht einstehen müsse und werde. Lord Beaconsfield hat sich daher für verpflichtet gehalten, die Aufrechterhaltung des Prinzips der Convention von 1841 von Russland zu verlangen. Er war überzeugt, auf diese Weise nicht nur Russland in Verlegenheit zu bringen, sondern zugleich auch die Tradition eines der glänzendsten Siege englischer Staatskunst aufrecht erhalten zu haben.

Wir sind jedoch gezwungen auch diese Ansicht für vollkommen irrthümlich zu erklären. Auf Grund der Quellen des russischen Reichsarchivs unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, dass keine einzige Macht mit solcher Energie auf der Schliessung der Dardanellen und des Bosporus bestanden, als Russland. Im Verlauf der diplomatischen Verhandlungen beauftragte die Regierung wiederholt ihre Vertreter in London, Wien und Berlin, auf die Annahme des obigen Punktes zu dringen. Kaiser Nikolai I erklärte kategorisch, dass ohne die Zustimmung der Grossmächte zu der Schliessung der Meerengen, die Sicherheit des türkischen Reiches und der russischen Besitzungen am Schwarzen Meere nicht hinreichend garantirt sei. Nur unter der Bedingung dieser Zustimmung war er bereit, die Wünsche der westeuropäischen Grossmächte zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde suchte er dem Wunsche Metternich's entgegen zu wirken, die Frage von der Schliessung der Dardanellen und des Bosporus von der der Garantie der Unverletzbarkeit der Pforte zu trennen.

Uebrigens hatte der österreichische Staatskanzler noch einen anderen Grund, nicht vollkommen mit der russischen Regierung zufrieden zu sein. Es war ihm höchst ungelegen, dass die Mission des Baron Brunnow nach London eine unerwartete Annäherung Russlands und Englands zu Stande brachte. Ein solches Resultat hatte Fürst Metternich gar nicht erwartet: er war der Ueberzeugung, dass diese beiden Mächte unmöglich in der orientalischen Frage zusammenwirken könnten. Kaiser Nikolai machte den Versuch, mit einem englischen Minister wie Lord Palmerston zu einem gegenseitigen Verständniss zu kommen, und es gelang ihm wider Erwarten und gegen den Wunsch des Wiener Cabinets. Das Mittel, zu welchem der Kaiser griff, um dieses Ziel zu erreichen, war eine offene Erklärung gegenüber England hinsichtlich seiner eigenen politischen Prinzipien in Betreff der Türkei. Als im Verlaufe der Jahre 1837 und 1840 die vollkommene Schwäche der türkischen Regierung, so

wie der Auflösungsprozess des ganzen Reiches in den krassesten Farben sich offenbarten, schrieb der Kaiser folgende Worte nieder: «Nur ist Kaltblütigkeit nöthig, um nicht die *Zukunft* auf's Spiel zu setzen und im gegebenen Fall mit derselben Offenherzigkeit und Geradheit zu handeln, welche wir vom Anfang der orientalischen Angelegenheiten an beobachtet haben und welche *immer* die Grundlage unserer Politik sein müssen».[1]

Mit diesen Grundsätzen kam Russland England entgegen und dem Baron Brunnow gelang es, dem Vorurtheil Lord Palmerston's gegen die russische Regierung gewisse Grenzen zu ziehen. Nachdem die Convention vom Jahre 1840, durch welche der türkisch-egyptische Conflikt erledigt wurde, zu Stande gekommen war, musste selbst Lord Palmerston seinen Irrthum hinsichtlich der russischen Politik eingestehen. «Auch», so erklärte Graf Nesselrode in seinem Jahres-Bericht an den Kaiser über den Gang der russischen Politik im Jahre 1840, «(und Lord Palmerston hat sich nicht gefürchtet es zu sagen) haben England und Russland oft Ursache gehabt zu bedauern, dass sie sich nicht haben entschliessen können, allein die orientalische Frage zu lösen».[2]

Uebrigens blieb Russland unerschütterlich in seinem Entschlusse, vor Allem in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit Oesterreich zu handeln, mit welchem es sich durch die Solidarität der Wünsche und der Interessen verbunden fühlte. Wenn aber auch England, ungeachtet der Animosität, welche Lord Palmerston in Beziehung auf Russland hegte, genöthigt war, sich der, von der russischen Regierung eingeschlagenen Politik zu nähern, so begegnete es in St. Petersburg nicht den gleichen Gefühlen von Eifersucht und Misstrauen, von denen es sich selbst, in Bezug auf die russische Politik, immer durchdrungen zeigte. Der innerste Gedanke des Kaisers Nikolai blieb immer der, das ottomanische Reich aufrecht zu erhalten, so lange seine Existenz mit den Interessen Russlands und der Sicherheit seiner Grenzen verträglich sein würde. Da nun

[1] «Il faut seulement de sangfroid, ne rien compromettre pour *l'avenir*, et agir le cas échéant avec la même franchise et droiture que nous avons observé depuis le commencement des affaires d'Orient, et qui doivent toujours servir de base à notre politique».

[2] «Aussi (et Lord Palmerston n'a pas craint de le dire), l'Angleterre et la Russie ont-elles été souvent dans le cas de regretter qu'elles ne se fussent point chargés à elles seules de résoudre la question d'Orient».



aber die unaufhörlichen Unruhen im Innern der Türkei und die unerhörten Leiden der christlichen Bevölkerungen weder ohne Einwirkung auf die Ruhe der russischen Grenzprovinzen, noch ohne Wiederhall im Herzen der russischen Nation bleiben konnten, so wollte Kaiser Nikolai, indem er den Zustand der Dinge in der Türkei verbesserte und die christlichen Bevölkerungen vor den grenzenlosen Ausschreitungen der Türken sicher stellte, das türkische Reich vor seinem Falle retten, und den allgemeinen Frieden Europa's auf einer ebenso praktischen als dauernden Grundlage befestigen.

Nach der glücklichen Beendigung des türkisch-egyptischen Conflikts und bis zum Ausbruch des Krim-Krieges blieb Kaiser Nikolai seinen politischen Prinzipien treu. Ja, selbst die böswilligsten Anfeindungen und die unbegründetsten Verdächtigungen waren machtlos, eine Politik zu ändern, deren Losung war: «Franchise et droiture» in Allem. Im Verlaufe der vierziger Jahre war das Streben der russischen Regierung unablässig darauf gerichtet, den Frieden Europa's zu erhalten und das türkische Reich in seiner jetzigen Lage zu beschützen. Von irgend welchen Theilungsplänen der Türkei war nicht die Rede. Im Gegentheil, Russland hielt sich verpflichtet, als wohlwollender Freund der Türkei ihr den Weg zu zeigen, auf welchem die Lage der christlichen Bevölkerung verbessert werden und der innere Zustand des Reiches an Beständigkeit und Lebenskraft zunehmen könne.

Kaiser Nikolai war vollkommen mit den Grundideen der Metternich'schen Note vom 14. (26.) Mai 1841 an den österreichischen Geschäftsträger Baron von Meysenburg einverstanden. In diesem bemerkenswerthen Aktenstück entwickelte der österreichische Staatskanzler ein ganzes Regierungsprogramm für die innere Verwaltung des ottomanischen Staates.

«Das ottomanische Reich», so beginnt die Darlegung dieses Regierungsprogramms, «ist ein Staatskörper im Zustande des Verfalls. Dieser Verfall hat seinen Ursprung in dem Grundübel des Islams, welcher keine schöpferische Kraft besitzt; in der Anhäufung ungleichartiger Völkerschaften; in den, dem Geiste der Orientalen anhaftenden Fehlern; in den Niederlagen, welche die Türkei seit einem Jahrhundert in allen Kriegen erlitten hat. Aber von allen Ursachen des Verfalls besteht diejenige, welche das Maass dieser Uebel voll gemacht hat — und es ist wichtig sich das nicht zu verhehlen — *in dem Geist der Reformen nach europäischem Muster*, zu dem Sultan Selim den ersten Grund legte und den der letzte Sultan weiter culti-

virt hat ohne andere Stützen — als eine völlige Unwissenheit und eine enorme Menge von Illusionen».[1]

Die vollkommene Machtlosigkeit der Pforte hat sich am Eclatantesten während des Kampfes mit Mehemed-Ali offenbart. Aber, merkwürdiger Weise, «die im Verfall befindlichen Staaten verstehen sich gewöhnlich in glücklichen Verhältnissen weniger zu regieren, als im Unglück, welches für sie ein normaler Zustand, welches ihnen gewissermaassen zur anderen Natur geworden ist».[2]

«Das österreichische Cabinet ist entschlossen», fährt Fürst Metternich fort, «der Pforte folgenden Rath zu geben:

«Gründet Eure Regierung auf der Achtung für Eure religiösen Einrichtungen, welche die Grundbasis Eurer Existenz als Reich und das vornehmste Band zwischen dem Sultan und seinen muselmännischen Unterthanen bilden. Geht mit der Zeit und zieht die Bedürfnisse zu Rathe, welche sie mit sich führt. (?!)[3]

«. . . . Bleibt Türken. Gewährt Euren christlichen Unterthanen den vollständigsten Schutz; übt gegen sie wahre Toleranz; duldet nicht, dass die Paschas und Subalternbeamten sie belästigen; mischt Euch nicht in ihre religiösen Angelegenheiten; seid im Gegentheil der souveraine Beschützer ihrer Privilegien. *Haltet die Versprechungen, welche Ihr in dem Edikt von Gülhané gegeben habt*».[4]

Ganz in demselben Sinn, fast in denselben Worten, war die Instruktion abgefasst, mit welcher Graf Medem im Sommer 1841 zu

[1] «. . dans l'agglomération des peuplades sans homogénéité, dans les défauts inhérens à l'esprit des orientaux; dans les défaites que la puissance ottomane a essuyées depuis un siècle dans toutes les guerres qu'elle a eu à soutenir. Mais, de toutes les causes de décadence, celle qui a complété la somme de ces maux — il est important de ne pas se le cacher — c'est *l'esprit des réformes à l'européenne*, dont le Sultan Sélim a jété les premières bases et que le dernier Sultan a poussées, sans autre appui qu'une profonde ignorance et une immense somme d'illusions».

[2] «Les Etats en décadence savent, en règle commune, moins se gouverner dans les circonstances heureuses, que dans l'infortune, qui est devenue pour eux un état normal, une espèce de seconde nature».

[3] «Etablissez votre gouvernement sur le respect pour vos institutions religieuses, qui forment la base fondamentale de votre existence comme puissance, et qui forment le premier lien entre le Sultan et ses sujets musulmans. Marchez avec le temps et consultez les besoins qu'il amène». (?!)

[4] «. . . . Restez Turcs. Accordez à vos sujets chrétiens la plus complète protection; usez envers eux d'une véritable tolérance; ne souffrez pas que les Paschas et des agens subalternes les molestent; ne vous mêlez pas de leurs affaires religieuses; soyez au contraire le protecteur souverain de leurs privilèges. *Tenez les promesses que vous avez faites dans l'édit de Gulhané*».

dem Fürsten Metternich, in der Eigenschaft eines Vertreters Russlands, abgesandt wurde. In diesem Aktenstück erklärte sich die russische Regierung mit dem Wiener Cabinet vollkommen einverstanden in der Ansicht, dass die Auflösung des türkischen Reiches das Signal zu den grössten Wirren geben müsse. Darum wünsche Russland, gleichwie Oesterreich, die Erhaltung dieses Reiches. Aus diesem Grunde habe Russland der Pforte denselben Rath gegeben, wie Oesterreich.

«Der Zeit folgen», so lautet die russische Instruktion vom 24. Juni 1841, «aber nicht ihr vorauseilen in den Reformen, welche der gegenwärtige Zustand der Türkei erheischt; Ordnung einführen in der Verwaltung, ohne ihr von europäischen Institutionen entlehnte Formen zu geben; das Edikt von Gülhané in Ausführung bringen, aber im Geiste des Islams; *die den christlichen Bevölkerungen bewilligten Privilegien achten und schützen*, und überhaupt das Ohr verschliessen für alle, von politischen Abenteurern an die Hand gegebenen Verbesserungen — das sind in der That die Mittel, welche die Pforte anwenden muss, um sich aufrecht zu erhalten, das sind die Rathschläge, welche wir selbst vorschlagen, ihr zu ertheilen».[1]

Es ist unmöglich zu bestreiten, dass dieser politische Standpunkt nicht im Entferntesten den Ruin der ottomanischen Macht in Europa beabsichtigte. Man kann jedoch wohl mit Recht behaupten, dass der Rath, welchen Russland und Oesterreich der Türkei gaben, nicht auf einer gehörigen Kenntniss des Verfallsstadiums dieses Staates basirten. Wenn, wie die beiden Mächte es wollten, der Islam die Grundlage des türkischen Staatssystems bleiben sollte, so konnte von einer Beobachtung der Rechte und Privilegien der christlichen Bevölkerungen nicht die Rede sein. Wenn die Türken «Türken bleiben» sollen, so müssen die Christen auf alle Gewaltthaten und jede Gesetzwidrigkeit gefasst sein. Die Erfahrung von Jahrhunderten hat bewiesen, dass Islam und Christenthum, Türken und Christen, türkische Regierung und christliche Gemeindefreiheit unmöglich friedlich

[1] «Suivre le temps, mais non pas le devancer, dans les réformes que nécessite l'état actuel de la Turquie; introduire l'ordre dans son administration, sans lui substituer des formes empruntées aux institutions européennes, appliquer l'édit de Gulhané, mais dans l'esprit de l'islamisme, *respecter et protéger les privilèges accordées aux populations chrétiennes*, et surtout fermer l'oreille à toutes les améliorations suggérées par des aventuriers politiques, tels sont en effet les moyens à adopter par la Porte pour se maintenir debout, tels sont les conseils que nous nous proposons de lui donner nous mêmes».

zusammengestellt werden können[1]. Die Geschichte des Edikts von Gulhané und des Hatti-Humajun vom Jahre 1856 haben in dieser Hinsicht die letzten Zweifel beseitigt.

Somit widerspricht die Erfahrung den Hoffnungen, welche im Jahre 1841 Russland und Oesterreich in Betreff der Wiedergeburt des ottomanischen Staates hegten. Nicht diplomatische Intriguen, nicht eine machiavellistische Politik, sondern das *Grundübel* dieses Staates selbst ist die Ursache seines Verfalls gewesen und muss zu neuer Staatenbildung auf der Balkan-Halbinsel führen. Des Irrthums hinsichtlich der Lebensfähigkeit des türkischen Reiches und der Bedingungen seiner Existenz könnte man die russische Politik vor dem Krimkriege wohl zeihen. Aber, Angesichts der angeführten Thatsachen können nur blinder Hass gegen Russland, nur Eifersucht und totale Unkenntniss es beschuldigen, unermüdlich den Verfall der türkischen Staatsmacht angestrebt zu haben. Aber das Vorurtheil gegen Russland ist so fest eingewurzelt und die Unkenntniss der wirklichen Sachlage, so wie der inneren Beweggründe der russischen Politik ist so allgemein verbreitet, dass es vielleicht doch noch eine Zeitlang währen kann, bis diese Politik in der schuldigen gerechten Weise beurtheilt wird.

Vor Allem sind diese Vorurtheile in England gang und gäbe, wo sie immer von den politischen Parteien für Parteizwecke ausgenutzt worden sind. Doch wodurch erklärt sich dieses Vorurtheil ganz besonders in England?

«Durch diese in England traditionell beglaubigte Idee», sagte Graf Nesselrode in der Depesche vom 8. Mai 1843 an den Grafen Medem in Wien, «dass wir durch Gewalt oder durch List den Fall des türkischen Reiches herbeiführen wollen, um in den Trümmern ein Element der Vergrösserung zu suchen».[2]

Im Mai 1843 schlug die russische Regierung Oesterreich vor, die geheime Convention von Münchengrätz hinsichtlich der Aufrechterhaltung des türkischen Regimes in Europa den Mächten confidentiell mitzutheilen. Sie hoffte durch einen solchen schlagenden Beweis der Grundprinzipien der russischen Politik in der orientali-

[1] S. mein Werk: «Das Consularwesen und die Consularjurisdiction im Orient. Berlin 1874, S. 177. 532 ff.

[2] *«A cette idée traditionnelle accréditée en Angleterre. que nous voulons, par la force ou la ruse, amener la chûte de l'Empire turc. pour y chercher dans les ruines un élément d'agrandissement».*

schen Frage den Vorurtheilen und dem Argwohn Englands ein Ende zu machen. Fürst Metternich ging jedoch nicht auf diesen Vorschlag ein und die Münchengrätzer Convention von 1833 blieb bis zum heutigen Tage in geheimnissvolles Dunkel gehüllt.

Wenn man übrigens in Betracht zieht, wie der Argwohn gegen Russland in England zum Glaubensartikel einer mächtigen politischen Partei geworden ist und von ihr exploitirt wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Ausführung des russischen Vorschlages vom Jahre 1843 nicht den gewollten oder gar keinen Einfluss auf die englische Regierung gehabt hätte. Wer hat es in Russland vergessen, in welchem Sinn die offenen Erklärungen des Kaisers Nikolai an den englischen Gesandten Sir Seymour im Jahre 1854 in England aufgefasst wurden?

Diese bisher im allgemeinen unbekannten Thatsachen sind die besten Beweise für den konservativen und uneigennützigen Charakter der Politik, welche Russland in den orientalischen Verwickelungen befolgt hat. Diese authentischen Thatsachen sind doch wohl etwas mehr überzeugend, als alle die sonstigen erfindungsreichen Betrachtungen über die wirklichen Zielpunkte der russischen Politik; sie sind auch wohl geeignet, den Verleumdungen und den unsinnigen Insinuationen ein Ende zu machen, womit man Russland noch so vielfach heimzusuchen gewohnt ist, dessen sogenannte Eroberungs-Gelüste auch heute noch gerne als Schreckbild für Europa vorgeführt werden. Auch der Krimkrieg, welcher unternommen wurde, um das ottomanische Reich vor Russland zu retten, welches letztere, wie wir nachgewiesen haben, während einer Reihe von Jahren nur auf die Erhaltung der Türkei und die Verbesserung ihrer Lage bedacht war, auch der Krimkrieg konnte weder den festen und bestimmten Gang der russischen Politik ändern, noch Russland zwingen, seinen Bestrebungen zu Gunsten der christlichen Unterthanen des Sultans zu entsagen.

Endlich während der diplomatischen Verhandlungen der letzten zwei Jahre hat die russische Regierung das Ziel ihrer traditionellen Politik nie aus den Augen verloren. Von dem Beginn des Aufstandes in der Herzegowina an hat Russland laut seine Absicht ausgesprochen, Alles, was in seiner Macht stände, zu thun, um in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit den Signatar-Mächten der Pariser Verträge die Leiden der christlichen Bevölkerungen zu mildern und dem Blutvergiessen Einhalt zu schaffen. Aber seine Friedensliebe würde aus-

gelegt als ein Zeichen von Schwäche, seine Mässigung als ein Beweis von Mangel an Energie, und seinem Wunsche, mit Europa gemeinschaftlich zu handeln, legte die Pforte den gleichen Werth bei, wie dem Beschlusse, in keinem Falle ernste oder drohende Maassregeln zu ergreifen, um die Regierung des Sultans zu zwingen, sich vor dem Willen Europas zu beugen. Selbst die von S. M. dem Kaiser Alexander am 10. November 1876 in Moskau gesprochenen Worte öffneten der türkischen Regierung noch nicht die Augen, und die Erklärung Seiner Majestät von der festen Absicht, eventuell «*allein*» handeln zu wollen, vermochte noch nicht, die Pforte von ihrer Verblendung und ihrer Hartnäckigkeit zu befreien.

Nach der Verwerfung des Londoner Protokolls war für Russland der Augenblick des Handelns gekommen, um seine eigene Würde und seine Ehre zu wahren. Indem Russland der Türkei den Krieg erklärte, war es sich eben so sehr der Grösse seiner Aufgabe bewusst, als es von der Ueberzeugung seines unbestreitbaren Rechtes fest durchdrungen ist. Das Ziel des Krieges wird in der Befreiung der christlichen Bevölkerungen vom muselmännischen Joch bestehen, und alle militärischen Operationen werden den Zweck haben, für die Christen eine wirkliche und gesicherte Verbesserung ihres Looses herbeizuführen. Das heutige Russland geht weder darauf aus, in der Türkei für sich Eroberungen zu machen, noch irgend welche exclusive Vortheile für sich zu erlangen.

So lange der Krieg gegen die Türkei den Charakter eines Executions-Krieges bewahren, so lange er ein Kampf zwischen den beiden Regierungen bleiben, so lange es endlich in Konstantinopel eine Regierung geben wird, welche die, für das Wohl der Christen nöthigen Reformen ausführen und die Vollstreckung der Friedensbedingungen wirklich sicher stellen kann, — so lange wird der gegenwärtige Krieg Russland niemals die Nothwendigkeit auferlegen, das ottomanische Reich zu stürzen.

Resumiren wir, so können wir die Grundgedanken unserer vorliegenden Studie und die Prinzipien der russischen Politik in der orientalischen Frage in folgende drei Sätze zusammenfassen:

1) Russland hat das Schicksal der, der Pforte unterworfenen christlichen Unterthanen immer als einen Gegenstand der gemeinschaftlichen Fürsorge aller europäischen Mächte betrachtet;

2) Im Fall keine Uebereinstimmung der Grossmächte besteht, hat diejenige von ihnen, deren Interessen durch die Unruhen im Orient am meisten direkt in Mitleidenschaft gezogen werden, das *moralische und juridische* Recht, in den inneren Angelegenheiten der Türkei zu interveniren;

3) das primitive und wirkliche Ziel der russischen Politik in Hinsicht auf das ottomanische Reich ist kein anderes gewesen, als die Verbesserung der Lage der christlichen Bevölkerungen ohne Unterschied der Rasse und des Glaubensbekenntnisses.

Wir sind am Ende der Aufgabe, welche wir uns gestellt haben. Wir glauben bewiesen zu haben, dass Russland immer bereit war, durch eine gemeinsame Intervention diejenigen geordneten Zustände herbeizuführen, welche für die Christen des ottomanischen Reiches allgemein als nothwendig anerkannt wurden. Indem es sich gegenwärtig allein der Aufgabe unterzieht, deren volle Rechtmässigkeit ganz Europa anerkannt hat, kann Russland mit dem berühmten englischen Historiker Gibbon sagen, dass «die Beweggründe seiner Handlungen rein, der Krieg gerecht und von unabweisbarer Nothwendigkeit ist». In dieser Ueberzeugung wird die russische Nation die Kraft schöpfen, einen blutigen und schrecklichen Kampf auszuhalten, und in der Vereinigung aller seiner moralischen und materiellen Kräfte wird sie die Garantie für den Erfolg und den Sieg finden.

Die Nation ist zu jedem Opfer bereit — die Zukunft steht in der Hand Gottes!

Mittheilungen über die Chasaren[1].

V.

Die Schicksale des chasarischen Briefwechsels in der europäischen gelehrten Welt im Verlauf dreier Jahrhunderte[2].

Wie bereits in diesem Journale bemerkt wurde[3], war der chasarische Briefwechsel (das Antwortschreiben Josephs in abgekürzter Form) zuerst von Isaak Akrisch im Jahre 1577, also gerade vor 300 Jahren, in dem Buche *Kol Mebasser* (ankündigende Stimme) in Konstantinopel veröffentlicht worden. Auf seiner Reise von Konstantinopel nach Egypten, berichtet Akrisch, seien ihm diese Dokumente in die Hände gefallen und er gebe sie deshalb heraus, um zu zeigen,

---

[1] S. «Russische Revue» Bd. X, p. 310—324, wo Folgendes zu berichtigen und nachzutragen ist:

S. 311 Z. 9, l. *Tulass*. – S. 313, Anm. 5, l. p. 462. — S. 319 Z. 6, l. τῆς. — S. 321 Z. 4 v. u., l. gehen die Lesarten auseinander. — S. 322 Z. 14, l. *Jasykow*, ebenso in Anm. 4 daselbst *Языковъ*. — S. 324 Z. 4 v. u., st. *Chasari* l. *Chorsari*.

Zu den chasarischen Eigennamen sind noch folgende zuzufügen:

49—50. *Papatzes* (Παπάτζης), chasarischer Gouverneur von Phanagorien, und *Balgitzes* (Βαλγίτζης), Archont von Bosporus, welche, nach den Berichten des Theophanes und Zonaras, auf das Geheiss ihres Fürsten, im Jahre 704 den Kaiser Justinian tödten wollten; vgl. Muralt I, 323.

51. Einen Chasaren mit Namen *Eben-Haf* führt Suhm an (russische Uebers. p. 32, wo keine genaue Quellenangabe).

52—53. Einen chasarischen Muhammedaner, Namens *Ischak*, Sohn des *Kundajdschik*, erwähnt Jakut im geographischen Wörterbuche I, 793. II, 471; vgl. «Russ. Revue» VI, 97.

54—55. Von einem chasarischen Feldherrn *Schath*, Sohn des *Dschebuchakan* (Variante: *Dschabuchakon*), ist beim armenischen Geschichtschreiber Uchtanes die Rede (Brosset, Deux Histor. Arm. p. 96—97).

56. Derselbe Schriftsteller nennt, statt *Venaseb* des Moses von Chorene (oben *sub* 10), den *Nasep*.

[2] Die folgende Notiz ist einer im Jahre 1866 von der St. Petersburger Universität gekrönten Preisschrift (in russischer Sprache), welche nächstens veröffentlicht werden wird, entnommen.

[3] «Russische Revue», Band VI, p. 70.

dass die Juden auch nach der Zerstörung von Jerusalem noch ein eigenes Reich hatten. Dieser Punkt war nämlich, mit Bezug auf den Vers Genesis XLIX, 10 («Nicht weichen wird das Scepter von Juda»), der Gegenstand lebhafter Controverse in der mittelalterlichen Polemik. Da der apologetische Zweck vom Herausgeber deutlich angegeben war, so konnten natürlich, bei dem damaligen Zustande der historischen Wissenschaft, jene Dokumente kein Vertrauen zu sich einflössen. Es ist nicht uninteressant, die im XVII. und XVIII. Jahrhundert ausgesprochenen Verdächtigungsgründe gegen den chasarischen Briefwechsel anzuhören.

Unter europäischen Gelehrten gedächte der chasarischen Briefe zuerst der berühmte Hebraist Johann Buxtorf (Sohn), Professor zu Basel. In der Vorrede zu seiner Ausgabe des obenerwähnten religionsphilosophischen Werkes von Jehuda Halewy, wo er auch die Briefe mit lateinischer Uebersetzung gibt, bemerkt er, dass die ganze Geschichte mit dem Chasarenreiche eine abgeschmackte Fabel sei, da doch kein einziger Seefahrer, Kaufmann oder Reisender irgendwelche Nachricht von einem so blühenden und mächtigen Königreiche, wie Chasarien geschildert wird, mitbrachte oder hörte[1]. Aus diesem Grunde sah sich der gelehrte Professor von Basel veranlasst, jede Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung des ganz nutzlosen Briefwechsels von sich abzuwenden. «Nobis hic (so lauten seine Worte) nihil vel seritur, vel metitur, vel demetitur».

Der in der muhammedanischen Literatur so gut belesene *Bartholomäus D'Herbelot* konnte natürlich nicht an der Existenz eines Chasarenlandes zweifeln; indessen war seine falsche Auffassung vom Buche *Cosri* und von dem Verhältnisse seines Autors[2] zum

[1] «Stolidum enim est, quod R. Isaac Akrisch hic regnum et sceptrum Judaicum vult extundere. Quis enim his legendis et narrationibus fidem habeat. Mirum, si tam latè patens sit hoc regnum, tam florens et opulentum, neminem nautarum, mercatorum, peregrinantium aliorum, qui navigando totum orbem circumiverunt, omniaque inhabitata loca, quaecunque vel odorari potuerunt, adierunt et pervestigarunt, simile quid unquam vel audisse, vel retulisse?» etc. etc. Vorrede zum Liber Cosri, Basel 1660, p. 34 (mit unbezeichneter Pagination).

[2] Er glaubte nämlich, dass der im XII. Jahrhundert in Spanien lebende *Jehuda Halewy* (Verf. des *Liber Cosri*) mit dem Chasarenchakan disputirt hatte. «In eben diesem Lande (heisst es in der deutschen Uebersetzung von d'Herbelot) hat der König regiert, welcher Cozri heisst, und sich zu der jüdischen Religion bekehrte, welches durch die Unterredungen veranlasst wurde, die er mit einem jüdischen Gelehrten, Namens Rabi Jehudah, gehalten hatte. Dieser hat bei dieser Gelegenheit das hebräische Buch, welches den Titel *Sepher Cozri* führt, und das von Buxtorf mit einer lateini-

bekehrten Chasarenkönig die Veranlassung dazu, dass er die Sache unentschieden lässt[1]. Dies erklärt sich übrigens leicht durch den Umstand, dass D'Herbelot in der jüdischen Literatur sich kein selbstständiges Urtheil erlauben durfte, und desshalb unter dem Einfluss der Buxtorf'schen und der (von Buxtorf angeführten) De-Rossi'schen Zweifel[2] sich befand.

Einer der grössten Gelehrten des XVII. Jahrhunderts, *Samuel Bochat*, hatte schon in seiner 1646 zuerst gedruckten *Geographia Sacra*, zur Erläuterung des Namens *Chasar* im *Josippon* und in den Glossen zu *Zacuto* auf das Chasarenland und das Chasarenmeer bei dem sog. *Geographus Nubiensis*, d. h. bei dem arabischen Schriftsteller *Idriçi* (aus der Mitte des XII. Jahrhunderts), hingewiesen[3]. Vom Buche *Cosri* scheint dieser Gelehrte keine Kenntniss gehabt zu haben, und der Chasarenbrief war noch ganz unbekannt.

Dessen ungeachtet hatte *Basnage* in seiner am Anfang des XVIII. Jahrhunderts veröffentlichten Geschichte der Juden, wo er den Inhalt des chasarischen Königsbriefes wiedergibt, noch den Muth, zugleich mit dem chasarischen Judenthum auch die Existenz des Chasarenreiches als blosse Erfindung der jüdischen Eitelkeit zu erklären[4].

Um dieselbe Zeit hat *Augustin Dom Calmet* seine biblischen Untersuchungen herausgegeben, worunter eine «von dem Lande, in welches die zehen Stämme Israel weggeführet wurden, und dem

---

schen Uebersetzung herausgegeben worden ist, geschrieben». Er hat offenbar das Titelblatt der von ihm genannten Uebersetzung übersehen, denn da heisst es ausdrücklich: «Liber Cosri, continens colloquium seu disputationem de religione, habitam ante nongentos annos, inter regem Cosareorum et R. Isaacum Sangarum etc. etc. Eam collegit, in ordienem redegit, et in lingua arabica ante quingentos annos descripsit R. Jehudah Levita, Hispanus».

[1] D'Herbelot, Bibliothèque orientale, II, 455 (deutsche Uebers. III, 148) s. v. *Khozar*.

[2] De-Rossi bezweifelt aber nicht die im Liber Cosri mitgetheilte Thatsache, sondern die Authenticität der chasarischen Disputation; s. ed. David Cassel p. 357 (wo statt *diosgi* wohl *dialoghi* zu lesen sei).

[3] Bocharti Geographia Sacra, ed. Francof. 1674, p. 226 et 355.

[4] «Mais il y a ceci de facheux (heisst es bei ihm) qu'on a beau chercher ce royaume, on a beau avoir la description faite par le roi Joseph, on ne le trouve point. Benjamin de Tudèle etc. ne découvrit pas ce royaume si fameux. Tous ceux qui sont venus depuis n'ont pu le déterrer. Cela seul suffit pour faire voir qu'il est chimérique, et que c'est une imagination, que l'envie d'avoir un royaume gouverné par des Juifs a fait naître». Basnage, Histoire des Juifs, Rotterdam 1707, vol. V, p. 1446.

Lande, worin sie itzo leben» handelt. Nachdem er nachgewiesen zu haben glaubt, dass jenes Land in Medien um das Kaspische Meer zu suchen sei, fährt er fort (nach Mosheim's deutscher Uebersetzung): «Jn eben dieses Land muss man auch das Königreich *Cozar*, welches in den Schriften der Rabbinen berühmt ist, setzen. Weil diese Schriftsteller alles vergrössern, und ihre Erzählungen gar zu sehr schmücken wollen, so haben sie aus der Geschichte eines Königreiches, worin die Juden einiges Ansehen hatten, eine Art der Heldengeschichte und ein blosses Gedicht gemacht. Sie erzählen, dass der König von *Cozar* im achten Jahrhundert (gegen das Jahr 740) ein Jude worden, dass er die jüdische Religion der Lehre Jesu Christi, dem Glauben des Mahomets und der natürlichen Religion der Weltweisen vorgezogen habe, und dass er diese Wahl mit Vorbedacht und einer grossen Einsicht gethan, weil er vorher mit Juden, Christen, Mohametanern und Weltweisen verschiedene Unterredungen angestellt. In dieser ganzen Erzählung ist nichts, das mehr zu schaffen macht, als die Lage dieses Königreichs. Einige sagen, dass es in der Tartarey gelegen habe, andere sondern es durch einen Arm des Meeres von derselben ab. Ein Jude, der uns versichert, dass er sich acht Tage lang in diesem Königreiche aufgehalten habe, meldet, dass die Hauptstadt desselben, *Togorena,* zwischen den Bergen Ararat liege[1]. Andere halten es gar für ein eingebildetes Reich, dass sich nirgends befindet, und allein in dem Gehirn der Rabbiner erwachsen. Uns dünket, dass man dieses Reich, wo man es nicht ganz für ein Märchen anzusehen hat[2], auf die mittägige Küste des caspischen Meeres und in das Land Meden setzen müsse. Das caspische Meer hat bey den Arabern den Namen *Cuzar*»[3].

Nach dieser halb gläubigen, halb zweifelnden Meinung Calmet's ist es als ein Rückschritt zu betrachten, wenn *J. P. Barratier,* das wunderliche Kind *(the marvellous child)*, wie ihn *Gibbon* (Decline, chap. LIII.) mit Recht[4] nennt, freilich als elfjähriger Knabe, in

---

[1] Der Jude hatte offenbar an die Aufschrift des Joseph'schen Briefes, wo letzterer «König von *Togarma*» betitelt wird, und an die armenische Sage (bei Moses von Chorene), wonach das armenische Volk von Togarma abstamme, gedacht.

[2] Also auch diesen Fall hielt er noch für möglich!

[3] Calmet's Biblische Untersuchungen, übersetzt von J. L Mosheim, 4. Theil, Bremen 1743, p. 406—407.

[4] Im Alter von 4[1]/[2] Jahren soll Barratier schon geläufig Lateinisch gesprochen und mit sechs Jahren Griechisch und Hebräisch verstanden haben.

seiner Jugendhitze die ganze Geschichte mit den Chasaren als Roman erklärt[1].

Der dänische Historiograph *Friedrich Juhm*, der im Jahre 1779 eine für seine Zeit sehr beachtenswerthe und auch jetzt nicht nutzlose Untersuchung über die Chasaren veröffentlichte[2], konnte natürlich sich vom Einflusse der unter den Hebraisten damals herrschenden Ansicht in Betreff der Unechtheit des Chasarenbriefes nicht befreien; doch erkannte er die Echtheit des Jbn-Schaprut'schen Schreibens[3], und bemerkte noch «dass auch in dem, dem König Joseph zugeschriebenen Briefe vieles Wahre enthalten ist, was aus inneren Gründen und durch die Zeugnisse anderer Schriftsteller bewiesen werden kann[4]», ohne übrigens näher darauf einzugehen, das Wahre von dem Falschen auszuscheiden.

Die negative Haltung einiger und das Schwanken anderer gelehrten Schriftsteller in der Chasarenfrage sind, abgesehen von dem niedrigen Zustande der historisch-philologischen Kritik bis in die neueste Zeit im Allgemeinen und in der orientalischen, speziell der jüdischen Literatur, in's Besondere, noch durch den Umstand erklärlich, dass zu jener Zeit die Hauptzeugnisse über das Chasarenreich, nämlich die der zeitgenössischen arabischen Schriftsteller, ganz unbekannt geblieben waren. Selbst dem *D'Herbelot* waren nur die Nachrichten des *Jbn-Al-Wardy* und des *Mirchond*, welche beide lange nach dem Untergange des chasarischen Volkes lebten, bekannt. Erst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts fing man an, die älteren arabischen Nachrichten über chasarisches Land und Volk an's Licht zu fördern, wie z. B. die Berichte von *Maçudy*[5],

---

[1] J. P. Barratier, Voyage de R. Benjamin fils de Jona de Tudèle (Amsterdam 1734, vol II, dissert. VII. p. 285 seq.): «Ce que je viens de dire suffit pour faire voir que toute cette histoire n'est qu'un roman fait à plaisir ou, comme on dit, *docendi gratiâ»* etc. etc.

[2] Die Abhandlung erschien dänisch in den «Samlede Skrifter» dieses Autors, und deutsch im VIII. Bande der Historischen Abhandlungen der königl. Gesellsch. der Wiss. zu Kopenhagen, übers. und herausgeg. von *V. A. Heinze*, Kiel 1799; s. Kunik in den Учен. Записки III, 720. Wir benutzen die russische Uebersetzung.

[3] «Въ письмѣ, писанномъ самимъ Хасдаемъ и которое, безъ сомнѣнія, есть подлинное, говорится» etc. Чтенія Москов. Общ. Ист. и Древностей 1846, № 3, p. 44.

[4] «Письмо хазарьскаго хагана, Іосифа, къ нему (Хасдаю), конечно, вымышлено, также какъ и самый хаганъ, но въ самомъ письмѣ встрѣчается много истинныхъ обстоятельствъ, на что указываетъ какъ содержаніе ихъ, такъ и свидѣтельство другихъ писателей». Чтенія ibid. p. 43.

[5] *Deguignes*, Notices et Extraits des Mss. du Roi, vol. I, Paris 1788.

Jstachry[1] u. dgl. Zuerst wurden diese arabischen Berichte über die Chasaren für die Bestätigung der jüdischen Angaben in Russland verwerthet, nämlich von dem lithauischen Historiker *Thaddäus Czacki*, der sich zu diesem Zwecke einen Auszug aus der in Paris befindlichen Maçudy'schen Handschrift kommen liess[2], und von *Karamsin*, der noch die späteren Nachrichten *Abulfeda's* (im V. Bande von Büschings Histor. Magazin) und für Maçudy die arabische Chrestomathie von S. de Sacy benutzen konnte[3].

Aber erst nachdem vom Akademiker *Frähn*[4] und von dem schwedischen Gelehrten *D'Ohsson*[5] die arabischen Nachrichten über Chasarien, in sofern letztere damals zugänglich waren, gesammelt und bekannt gemacht hatten, erst dann bestätigten sich die Angaben des Königsbriefes auf das Glänzendste, so dass von diesem Zeitpunkt an eigentlich aller Zweifel in Betreff der Chasarenbriefe aufhören sollte. Aber gleich verjährten Krankheiten lassen sich auch verjährte Jrrthümer und gelehrte Vorurtheile nicht leicht beseitigen. So gab Frähn wohl die Echtheit des chasdaischen Briefes zu, aber nicht die des Joseph'schen Antwortschreibens[6]. Auch

---

[1] Ouseley, The oriental geography of Ebn-Haukal, an Arabian traveller of the X. century, London 1800, p. 185—190. Das Werk gehört nicht dem *Ibn-Haukal*, wie der englische Editor glaubte, sondern dem etwas früher reisenden *Istachry*.

[2] Tadeusza Czackiego, Rozprawa o Zydach, Wilno 1807, p. 68—69 (vgl. Biblioteka Polska K. J. Turowskiego, Krakau 1860, № 30, p. 38 - 39): «Mielismy dlugo z podan rabinow, ze ku nadbrzezu Kaspijskiego morza i kolo Wolgi byly krolestwa zydowskie. Niedawno wydany arabski jeograf Eben Haukal, w poczatku dziesiatego wieku zyacy, zaswiadcza etc. Massoudi, drugi jeograf arabski, a wspolczesny Ebn-Haukalowi mowi» etc., und in der Anm. dazu: «Mialem takze wypis z jego rekopismu, przyslany z paryzskiej biblioteki».

[3] Карамзина, Исторія Госуд. Росс, T. I (1815), Anm. 90. II, Anm. 24. Karamsin's irrige Angabe (im Text) in Betreff des *Liber Cosri* ist aus D'Herbelot herübergenommen. Falsch ist die Angabe *Selig Cassel's* (Magyar. Alterth. p. 186) als wäre D'Ohsson *der Erste*, welcher die jüdischen Nachrichten mit den arabischen übereinstimmend gefunden habe. Wie wir sahen, ist dies zum Theil schon von *Suhm* anerkannt worden.

[4] Frähn, De Chasaris, excerpta ex scriptorum arabicis, in den Mémoires de l'Acad. des sciences, T. VIII, St. Petersburg 1822. Noch früher erschien von ihm: «Ueber die Russen und Chasaren (nach Jakut)», St. Petersb. 1819, welche Ausgabe von Karamsin noch in demselben Jahre (in den Nachträgen zur zweiten Ausgabe des VIII. Bandes seiner Исторія Гос. Росс., p. 130—141) benutzt wurde.

[5] D'Ohsson, Des peuples du Caucase au X[e] siècle, Paris 1828, p. 30 - 71, 190—212.

[6] S. Kunik, Учен. Записки III, 722; Mélanges Asiatiques V, 155; Тохтамышъ и Фирковичъ, p. 42. Die betreffende Stelle im Frähn'schen Nachlass verdient jedenfalls herausgegeben zu werden.

D'Ohsson, der ausdrücklich bemerkt, dass der Jnhalt des chasarischen Dokumentes mit den arabischen und byzantinischen Angaben übereinstimmen[1], konnte doch nicht seinen, wenn auch leisen Zweifel an der Echtheit des ersteren unterdrücken[2]. Natürlicher Weise ist hier abermals der Umstand in Anschlag zu bringen, dass Frähn und D'Ohsson, als behutsame Forscher, nicht bestimmt in einer gelehrten Frage, welche ausserhalb ihrer Competenz — in der jüdischen Literatur — lag, auftreten mochten, wesshalb sie es vorzogen, mit der veralteten Meinung der Fachgelehrten nicht ganz zu brechen. Die abrupte Form, in welcher der Chasarenbrief bis in die neueste Zeit hinein bekannt gewesen war und die zum Theil fehlerhafte Uebersetzung Buxtorf's hatten wohl auch das ihrige zur ungünstigen Aufnahme der Dokumente beigetragen.

Dagegen zweifelten die kompetentesten jüdischen Gelehrten nicht an der Echtheit der chasarischen Schriftstücke, hauptsächlich nachdem Rappoport's und Zunz's kirtische Schule aufgetreten war. Ehe die Briefe verloren gegangen waren, wurden sie in Spanien benutzt, und zwar im XII. Jahrhundert, zuerst von Jehuda Halewy (1140)[3], der im Allgemeinen die Bekanntschaft mit dem Inhalte des Königsbriefes bekundet, und dann von dem Historiker Abraham Jbn-Daud aus Toledo (um 1160), der den Brief des Königs ausdrücklich nennt[4]. In der Folgezeit aber gingen die Briefe, bei den vielen Judenverfolgungen in Spanien, die mit der gänzlichen Verbannung der Juden aus diesem Lande endeten, wie so vieles Andere, für die gelehrte Welt bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts, als Akrisch sie in Aegypten auffand, verloren. Theils aber wegen der Seltenheit des in Konstantinopel 1577 von Akrisch herausgegebenen

[1] Peuples du Caucase, p. 209 seq.

[2] «Or, il existe, en faveur de l'origine caucasienne de Khazars, un témoignage qui serait sans doute le plus authentique, s'il était certain que le document qui le renferme ne fût point supposé». Peup. du Caucase p. 205.

[3] Dass Jehuda Halewy die chasarischen Briefe gekannt hatte, suchte David Cassel (Das Buch Kusari, p. 13—14) plausibel zu machen; nur irrt dieser Gelehrte, indem er die Behauptung aufstellt, dem Jeh. Hal. hätten *nur* die Briefe zur Verfügung gestanden, folglich seien alle historischen Züge von letzterem erfunden. Abgesehen davon, dass Jehuda nicht der Mann dazu war, — dass die Gespräche von ihm erweitert wurden gibt er selbst an — so wissen wir aus Maçudy und Ibrahim Al-Israely im X., aus Al-Bekry im XI. und Nachmanides im XIII. Jahrh., dass es in arabischer Sprache, hauptsächlich in Spanien, historische Nachrichten über die Chasarenbekehrung gegeben hatte; vgl. «Russ. Revue» Bd. X, pag. 315—318.

[4] *Sepher Hakkabala*, Amsterdam 1711, f. 46b.

Büchleins, theils weil überhaupt der Sinn für Geschichte damals bei den Juden wenig geweckt war — sie hatten vollauf mit der Gegenwart zu thun! — findet man die erste Erwähnung der Briefe bei dem Rabbiner *Bacharach* aus Worms (1679)[1], der auch ein inneres Merkmal der Echtheit in dem Schreiben Chasdai's, nämlich das Akrostichon, welches lautet: «Ich Chasdai, Sohn Isaaks, Sohn Esra Ibn-Schapruts», entdeckte, was aber lange unbeachtet blieb und 1836 von *S. Frensdorf* nochmals, unabhängig von Bacharach, aufgefunden wurde[2]. Nach vier Jahren unternahm es *Joseph Zedner*, den ganzen Inhalt und die Form des Chasdai'schen Schreibens als unzweifelhaft echt nachzuweisen[3]. Das Antwortschreiben des Chasarenkönigs erkannte dieser Kritiker auch als echt an[4], ohne aber den ausführlichen Nachweis an jenem Orte zu liefern.

Gleichzeitig hatte sich auch ein tüchtiger Kenner der hebräischen und arabischen Literatur, das nachmalige Mitglied der französischen Akademie *S. Munk*, entschieden für die Authenticität der beiden Dokumente ausgesprochen[5]. Um dieselbe Zeit äusserten sich auch die grössten Kritiker auf dem Gebiete der jüdischen Literatur,

---

[1] Im Buche *Chut Haschani*, Frankfurt a. M. 1769, f. 110b; darauf hat Carmoly, Itinéraires de la Terre Sainte, p. 81, zuerst hingewiesen. Der 1580 verstorbene Commentator des Chasarenbuches, *Jehuda Moscato*, kennt nur Ibn-Daud's Zeugniss über die Briefe, aber nicht diese selbst.

[2] In Geiger's wissenschaftliche Zeitschrift für jüd. Theologie, Bd. II, Frankf. a. M. 1836, p. 513: «Die Echtheit des Briefes des Hasdai an den jüdisch-chasarischen König ist unzweifelhaft, indem dieser Brief, mit einigen kleinen Verbesserungen, nicht bloss die vollkommen richtige Angabe vom Stamme des in Spanien regierenden Königshauses enthält, sondern auch das bis jetzt übersehene Akrostichon etc., sowie auch Abdollatif (ed. de Sacy S. 500) einen solchen Gelehrten und beim König hochangesehenen Arzt (nur mit dem arabisch abgeänderten Familiennamen *Baschrut*) unter Abdorrahman III. (welcher König gleichfalls in dem Briefe als dermalen regierend vorkommt) anführt».

[3] Auswahl historischer Stücke aus hebräischen Schriftstellern, Berlin 1840, p. 26—36.

[4] Ebendaselbst p. 36—37, Anm.

[5] Literaturblatt des Orients, B. I, Leipzig 1840, p. 136; vgl. Archives israélites de France, vol. IX, Paris 1848, p. 343; Mélanges de philosophie juive et arabe, Paris 1859, p. 483, wo Munk unter Anderem sagt: «Il a fallu le témoignage des auteurs arabes pour démontrer l'exactitude des relations juives, et notamment des détails contenus dans la lettre que Hasdaï ben Isaak reçut en réponse de celle qu'il avait adressée à Joseph, roi des Khazares». S. auch die deutsche Uebersetzung von *Beer*, Philosophie und philosophische Schriftsteller der Juden, Leipzig 1852, p. 102, 106. Die von Munk versprochene Ausgabe der Chasaren-Korrespondenz kam, in Folge des Verlustes seines Augenlichtes, nicht zu Stande.

Rappoport[1] und *Zunz*[2] zu Gunsten des chasarischen Briefwechsels und für die Grundlosigkeit der Verdächtigung desselben seit jener Zeit theilten alle Gelehrte, die nur den Gegenstand zu berühren Gelegenheit hatten, dieselbe Meinung. Wie nennen hier, chronologisch geordnet, *Lebrecht* (1841), *M. Sachs* (1845), *S. D. Luzzatto* (1846, 1850), *Z. Frankel* (1852), *Ph. Luzzatto* (1852), *D. Cassel* und *H. Jolowitz* (1853, 1869, 1872), *Jost* (1858), *Grätz* (1860, 1871), *Steinschneider* (1860), Schreiber dieses (seit 1864), *Geiger* (1865), *Chwolson* (1865, 1869), *Kraushaar* (1866) u. a. m. Das Verdienst, die Angaben des chasarischen Dokumentes durch zeitgenössische Schriftsteller (hauptsächlich arabische, so weit sie damals bekannt waren) im Einzelnen zu rechtfertigen, gehört *E. Carmoly*. Schon in der von ihm redigirten *Revue Orientale* lieferte er mehrere Beiträge zur Erklärung des chasarischen Briefwechsels[3]. Diese Beiträge hat er nachher (1847) ergänzt und vielfach erweitert und die Authenticität der jüdischen Nachrichten durch die arabischen festgestellt[4]. Carmoly's Erläuterungen mit einigen werthvollen — aber auch mit vielen ganz unbrauchbaren! — erweitert zu haben, war das Verdienst *Selig Cassel's*[5]. Das Resultat dieser Forschungen wurde auch von christlichen Gelehrten angenommen, wie z. B. von *Schafarik* (1848), *Lelewel* (1851—1860), *Vivien St. Martin* (1852), *Bielowski* (1864), *Bruun* (1866—1877), *Bilbassow* (1868—1871) u. a. m.

Indessen kam es auch in neuerer Zeit vor, dass manche Schriftsteller, ohne in den Gegenstand tiefer einzudringen und von der veralteten Ansicht sich leiten und verleiten lassend, sich zweifelnd über die Echtheit der Dokumente äusserten, oder sogar sie ohne weiteres als ge-

---

[1] S. *Kerem Chemed*, B. V, Prag 1841, p. 206, § 10; auch dieser Gelehrte wollte einen kritischen Kommentar des Königsbriefes liefern.

[2] The Itinerary of Benjamin of Tudela, ed. Asher, vol. II, London 1841, p. 245 - 246, wo Zunz in seiner prägnanten Weise sagt: «About 959 he (Chasdai) wrote to Joseph, prince of the Khazars etc. and demanded information on the Jewish-Khazarian Kingdom etc., and in return King Josephs answer shortly afterwards furnished the desired information etc., but it is with injustice that some have tried to question its authenticity»; vgl. die Gesammelten Schriften dieses Gelehrten, B. I, Berlin 1874, p. 159.

[3] Revue Orientale, vol. I, Bruxelles 1841, p. 16—31, 53—61, 179—180; vol. III, 1843—1844, p. 259—266.

[4] Carmoly, Itinéraires de la Terre Sainte, Bruxelles 1847, p. 1—110. Auch *Mehren*, Manuel de la Cosmographie du moyen âge, Copenhague 1874, p. 380 Anm. 1, erkennt dies Verdienst des Carmoly an, was von Anderen aber ganz verschwiegen wird.

[5] Magyarische Alterthümer, Berlin 1848, p. 183—219.

fälscht erklärten, wie z. B. *J. Goldenthal* in Wien (1848), *Dobrjakow* in St. Petersburg (1865) und sogar ein Historiker wie *D. J. Jlowaiski* in Moskau (1876)[1]. Aber Ersterer scheint nachher seinen Irrthum selbst eingesehen zu haben; wenigstens hat er die darauf bezüglichen, an ihn persönlich gerichteten Bemerkungen und harten Vorwürfe wegen seines leichtsinnigen Urtheils von Seiten Luzzatto's und Steinschneiders (1850—1860) ohne Erwiderung gelassen und stillschweigend anerkannt. Was die russischen Gelehrten betrifft, so sind sie zum Theil durch den Umstand zu entschuldigen, dass bis jetzt, abgesehen von den kaum nennenswerthen Auszügen *D. Hartenstein's*[2], in der russischen Sprache keine einzige einigermaassen eingehende Besprechung des Chasarenbriefes erschienen ist, und dasjenige, was im Auslande über diesen Gegenstand veröffentlicht worden, den genannten Herren ganz unbekannt geblieben zu sein scheint, so dass ein russischer Gelehrter, der im Jahre 1868 sich über diesen Gegenstand näher unterrichten und Schafarik's Meinung prüfen wollte, gestehen musste, dass dies wegen Unzugänglichkeit der Quellen ihm unmöglich sei[3]. Freilich ist es minder erklärlich, warum die in Russland seit 1848 bekannt gewordene Ansicht Schafarik's, der den Chasarenbrief als ein Dokument zur Geschichte des Slawenapostels Konstantin erklärte[4], ganz ignorirt wird. Ebenso wenig ist es abzusehen, wie so die Meinung eines Historikers, der seit mehr als 30 Jahren die, die Chasaren betreffende Literatur fleissig verfolgt und seine früheren Zweifel in Bezug auf den chasarischen Königsbrief nun öffentlich zurückgenommen[5], ganz unbeachtet

---

[1] Добряковъ, Учебно-историческій сборникъ по русской исторіи, Th. I, St. Petersburg 1865, p. 203; Д. Иловайскій, Разысканія о началѣ Руси, Moskau 1876, p. 99.

[2] In den Чтенія Московск. Общ. исторіи и древн. № 6, Янв. 1847.

[3] Hier seine Worte: «Первый по времени документъ и т. д., письмо хазарскаго царя Іосифа и т. д., мы не имѣли того письма подъ руками и т. д., мы поставлены въ невозможность провѣрить справедливость его (des Schafarik) словъ»; Бильбасовъ, Кириллъ и Меѳодій, ч. I, Спб. 1868, p. 1.

[4] Schafarik, Расцвѣтъ славянской письменности въ Булгаріи in den Чтенія въ Московск. Общ. ист. и древн. 1848, № 7, p. 42 Anm. 6; Bilbassow a. a. O. In Ersch u. Gruber's Encyklopädie (II. Sektion, XXVII. Band, p. 405, Anm. 4) schreibt Steinschneider: «Den Namen Sangari wies mir Schafarik in slawischen Quellen nach». Ich suchte bei Bilbassow (II, 379 u. ff.) nachzuweisen, worauf sich dies bezieht; vgl. auch meinen Aufsatz im Juliheft 1877 des Журналъ Минист. Народ. Просв.

[5] Kunik, О запискѣ готскаго топарха, St. Petersb. 1874, p. 91: «Это отвѣтное посланіе, писанное незадолго до 965 года хазарскимъ хаганомъ или его статсъ-секретаремъ»; derselbe, Тохтамышъ и Фирковичъ, St. Pet. 1876, p. 44, Anm. 12:

bleiben konnte. Vivien St. Martin's, auf spezielle Untersuchungen gegründetes Urtheil scheint in Russland ebenfalls unbekannt geblieben zu sein. Nachdem dieser gelehrte Geograph alle Einzelheiten unseres Dokumentes sorgfältig geprüft hatte, fügte er hinzu: «Il est impossible de ne pas être frappé de la conformité qui existe entre la lettre du roi Joseph et les relations arabes contemporaines qui ont été publiées de nos jours. L'analogie se montre dans le caractère général aussi bien que dans le détail des faits etc. Une telle conformité porte avec elle son évidence. Supposer que deux pièces fabriquées des rabbins juifs dans des temps de profonde ignorance porteraient ce cachet de vérité jusque dans leurs moindres détails, alors surtout qu'il s'agit des faits et des particularités aussi peu connus, nous paraît infiniment plus improbable et plus difficile à admettre que l'authenticité même des documents. Nous demandons à quels caractères on reconnaît l'imposture pui ne se distingue plus en rien de la vérité? etc. *Accordant donc aux deux lettres ce que nous ne croyons guère possible aujourd'hui de leur refuser, la valeur de documents parfaitement authentiques* etc. etc.»[1]

Um eine solche, in der europäischen gelehrten Welt seit mehr als einem Vierteljahrhundert allenthalben feststehende wissenschaftliche Ueberzeugung zu erschüttern, muss man in voller Rüstung zu Felde ziehen, nicht aber mit einer leeren und nichtigen Phrase, die auch in einer zweifelhaften Frage nicht den geringsten Werth beanspruchen könnte, die Sache abzufertigen suchen und nicht so leicht den Ausspruch hinwerfen, dass das Antwortschreiben Josephs, «nach der herrschenden [im XVI. und XVII. aber nicht im XIX. Jahrhundert!] Meinung, zur Mystifikation von einem gelehrten Juden verfasst worden sei».[2]

Wir können demnach von dieser leicht hingeworfenen Aeusserung, da in Betreff der «herrschenden Meinung» nur das Gegentheil wahr ist, ganz absehen und die Frage über die Echtheit der bis jetzt in

«Можно даже отнести составленіе его [des Chasarenbriefes] близко стоявшимъ къ хагану и получившимъ, по мнѣнію г. Гаркави, арабское образованіе евреемъ, не задолго до 965 года».

[1] Mémoire sur les Khazars in den Nouvelles Annales des Voyages, Paris 1851, vol. III, p. 18–19.

[2] Разысканія о началѣ Руси, p. 99: «Но мы пока остаемся при господствующемъ мнѣніи, что этотъ отвѣтъ есть не болѣе какъ мистификація, сочиненная какимъ-нибудь ученымъ евреемъ».

Europa bekannt gewesenen Redaktion des Chasarenbriefes als vollkommen zu Gunsten der letzteren gelöst betrachten.

Nun ist aber am Schlusse einer 300-jährigen, nicht ohne manche Abenteuer vorübergegangenen Epoche seit der ersten Veröffentlichung unseres Dokumentes, die Geschichte des letzteren in eine neue Phase eingetreten. In Bd. VI S. 69 u. ff. Jahrg. 1875 der «*Russischen Revue*» hat nämlich Schreiber dieses aus einer in Aegypten unlängst aufgefundenen Handschrift die, wie er Grund anzunehmen hat, *ursprüngliche*, weit ausführlichere Fassung dieses, für die alte Geschichte und Geographie Russlands höchst wichtigen Dokumentes veröffentlicht[1], welche hoffentlich für ihr Recht und ihren Platz in dem historisch-geographischen Schriftthum des X. Jahrhunderts nicht so lange zu kämpfen nöthig haben wird als ihre (dem Bekanntwerden nach ältere) Schwester, die abgekürzte Redaktion. Was sie in den zwei Jahren, seit ihrem Erscheinen in der «*Russischen Revue*» erlebte, wird in den nächsten Paragraphen dargelegt werden.

VI.

Ein Anfechter der St. Petersburger Handschrift des chasarischen Königsbriefes.

Am Schlusse des Aufsatzes: «Ein Briefwechsel zwischen Cordova und Astrachan zur Zeit Swjatoslaws», in welchem die vollständige Recension des Joseph'schen Schreibens zuerst veröffentlicht wurde, äusserte Schreiber dieses den Wunsch: «Mögen die dazu Berufenen das Dokument recht bald studiren und die vielen noch dunklen Punkte darin recht hell beleuchten»![2]. Dieser Wunsch ist bis jetzt leider nur ein *pium desiderium* geblieben. Da die dunklen Punkte auf die alte Geschichte und Geographie des Osten und Süden Russlands Bezug haben, so ist natürlicher Weise hauptsächlich von russischen Gelehrten Aufklärung in dieser Hinsicht zu erwarten, weil es in West-

[1] Bis jetzt leider nur in deutscher Uebersetzung; der seit langer Zeit für eine Ausgabe in den Memoiren der Akademie der Wissenschaften vorbereitete (bereits gesetzte) Text mit Anmerkungen konnte, und zwar nicht durch meine Schuld, bis jetzt nicht erscheinen. Das Nämliche ist auch der Fall mit der russischen Ausgabe in den Труды Восточ. Отд. Археол. Общества.

[2] «Russische Revue», Band VI, p. 97.

Europa äusserst wenig historisch-philologisch geschulte Gelehrte gibt, die sich in speziellen Fragen auf dem Gebiete der altrussischen Geschichte und Geographie für kompetent halten. Wenn somit in unserem Vaterlande bis jetzt so gut wie nichts über das chasarische Antwortschreiben erschien, so ist doch letzterem im Auslande eine ganz eigenthümliche Ehre widerfahren, welche in Folgendem besteht. Wohl wenigen Lesern der «Russ. Revue» wird es bekannt sein, dass in Berlin eine Wochenschrift unter dem romantischen Titel «*Sunem*» erscheint. Ob dieser Titel nach dem Geburtsorte der Frau, die den Propheten Elisa so gut bewirthete, (II. Könige 4), oder nach dem Orte des Fräuleins Abisag, die vom König David in seinen alten Tagen die Kälte verscheuchte (I. Könige 1), gewählt wurde, könnte nur der Herausgeber, Hr. Paulus (Selig)Cas se l oder ein beständiger Leser jenes Blattes, der die Tendenz des letzteren verfolgt, entscheiden. Wie dem auch sei, diese Zeitschrift hat noch ein Beiblatt, dessen Titel lautet: «Die Antwort. Wissenschaftliche Blätter. Eine apologetische und historische Zeitschrift» welches als Motto einen hebräischen Spruch aus dem Talmud («Wisse was du einem Epikuräer antworten sollst») führt. In № 3 und 4 der «Antwort», datirt Berlin, den 24 November 1876, veröffentlicht der Herausgeber den chasarischen Königsbrief (p. 45—104). Wie oben bereits erwähnt, beschäftigte sich Cassel mit dem Schreiben Josephs schon in seinen «Magyarischen Alterthümern», durch welches Buch der Brief, nach C.'s Aussage «in die Hände aller Historiker gekommen ist» (p. 64). Dass diese Prätension ganz unberechtigt ist, kann man aus dem Vorangehenden entnehmen und wird noch weiter unten erhärtet werden. «Die neue Veranlassung» (erklärt C. jetzt in seinem Vorworte) «darüber zu schreiben, gab eine Publikation von Harkavy in der Russ. Revue». Dabei ist aber Folgendes auffallend. Die neue Publikation in der «*Russ. Revue*» konnte doch Hrn. C. nur auf zweierlei Art zu schreiben veranlassen: entweder er hält die neu veröffentlichte Recension des Chasarenbriefes für echt, dann wäre es seine Aufgabe, das von mir darin unerklärt Gelassene zu erklären, oder das von mir falsch Erklärte zu berichtigen; oder die, in der «*Russ. Rev.*» publizirte Recension ist unecht, dann blieb Hrn. C. nur übrig diese, von ihm behauptete Unechtheit nachzuweisen; wozu aber eine neue Auflage von seiner alten Uebersetzung, «die in die Hände aller Historiker gekommen ist»? Uebrigens ist dies Nebensache; in erster Linie kommt es bei der Cassel'schen Broschüre darauf an, wie der Verfasser den von mir

veröffentlichten Text betrachtet. Hält er ihn für echt? Nein; auf S. 64 sagt er von den Zusätzen in dem neuen Text: «Ich halte sie *nicht* für original». Aber dann müssen sie doch blosses Machwerk eines Fälschers sein, die nicht den geringsten Werth beanspruchen können? Auch dies wagt C. nicht zu behaupten; auf derselben Seite heisst es bei ihm: «Wenn nun auch die Bedeutung dieses Fundes von Harkavy überschätzt wird, da ja der Brief längst bekannt» etc., und in den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung nimmt er sich die, einem gefälschten Texte gegenüber ganz nutzlose Mühe, alle Varianten, auch die ganz unbedeutenden, aus meinem Texte anzugeben. Aber wir wollen nun auch von diesem Schwanken und dieser Unsicherheit in der Beurtheilung des neuen Textes (welches Schwanken vielleicht bei C. durch eine Ahnung seiner ungerechten und unwahren Polemik verursacht ist) absehen und zur Sache selbst übergehen.

Welche Gründe führt nun C. an, um die Zusätze zu verdächtigen? — Entweder solche, die geradezu falsch und auf Unkenntniss gegründet sind, oder solche, die auf seinem persönlichen Gefühl und seinem persönlichen Geschmack, die keineswegs für «alle Historiker» obligat sind, beruhen. Hören wir sie an und prüfen wir sie:

a) Als Beweis gegen die Echtheit des neuveröffentlichten Textes gilt C. der Umstand, dass der bisher bekannt gewesene Text *kürzer* und *einfacher*, der neue dagegen *länger* und *gekünstelter* erscheine. Dies Argument hält nun C. für unumstösslich, denn er wiederholt dasselbe gar oft[1]. Woher hat er aber entnommen, dass ein arabisch gebildeter Jude aus dem X. Jahrh., als welchen der Schreiber des Briefes für den König sich jedem des Arabischen Kundigen unzweifelhaft dokumentirt, *kurz* und *einfach* schreiben musste? Zwar ist Cassel der arabischen Literatur fremd, auch scheinen ihm die literarischen Produkte der in der arabischen Kultur erzogenen Juden jener Epoche wenig bekannt zu sein. Aber eine Anfrage bei dem ersten besten Orientalisten hätte ihn belehren können, dass der Styl zu jener Zeit, und auch in solchen offiziellen Episteln, nichts

[1] Cassel, Königsbrief: «Sie (die Zusätze) scheinen mir später aus einer Neigung, die gern verschönert, verbessert, älter macht (?), hervorgegangen zu sein» (p. 64). Der Zusatz sei «spätes Kunstwerk» (p. 69 Anm. *a*); der Zusatz enthalte «unwesentliche Ausschmückungen» (p. 70 Anm. *f*); «ein ganz unnöthig eingeschobener Zwischensatz» (p. 71 Anm. *h*), u. s. w.

weniger als *kurz* und *einfach* gewesen ist, und es gehörte damals gerade zum feinen Ton, solche, uns ganz überflüssig scheinende Einschiebsel einzufügen. Uebrigens befleissigte sich Ibn-Schaprut, oder vielmehr der für ihn schreibende Menachem, keineswegs der Kürze und der Einfachheit; warum sollte nun der Jude, der im Auftrage des Chasarenkönigs antwortete, kurz und trocken sein und sich nicht rhetorische Ausschmückungen erlauben? Man kann demnach in Bezug auf C.'s Argument mit Lessings Nathan (V, 5) fragen: «Kurz und gut? und gut? — Wo steckt das Gute?»

b) Ein anderes, ebenso nichtiges Argument, von welchem C. gar zu oft Gebrauch macht, ist der vage Ausdruck «unpassend» von den nicht in seinen Kram passenden Sätzen und Ausdrücken in unserem Dokumente[1]. Wenn man auch C.'s Geschmack für den richtigen halten sollte, und dasjenige, was ihm als unpassend gilt, wirklich so wäre, so könnte man doch nur bedauern, dass der Schreiber des Briefes nicht einen besseren Geschmak gehabt hat und somit *Unpassendes* hineinbrachte. Keineswegs aber würden solche Ausdrücke als Argument gegen die Echtheit dienen können. Um so schlimmer steht es aber um diesen vermeintlichen Beweis, als C. in Bezug auf Passendes und Unpassendes nicht nur für das X. Jahrhundert, sondern auch für das unserige sich als einen gar zu schlechten Richter herausstellt, wie jeder unparteiische Leser aus folgenden Beispielen leicht ersehen wird.

1. Chasdai bezeichnet dem König ganz genau sein spanisches Vaterland und bittet um eine genaue Beschreibung von Chasarien[2]. Zur Antwort sagt der König: «Ich thue Dir kund, dass ich beim Flusse *Itil* wohne; am Ende dieses Flusses befindet sich das Meer *Dschordschan* (Kaspisches M.)» u.s.w.[3]. In der abgekürzten Recension fehlt der Name des Flusses, wie überhaupt die Mehrzahl der Eigennamen da weggelassen[4] sind. Dazu macht C. folgende Bemerkung: «Da *Itil* nur Strom heisst, so hat es gewiss eine originalere Färbung, wenn der König nur schreibt *ha-nahar* (hebräisch: der Strom)»[5], also

---

[1] ibid. p. 73 Anm. *p*: «Ein unpassendes Einschiebsel»; p. 74 Anm. *u*: «was unpassender ist»; p. 77 Anm. *x*: «der Zusatz ist unpassend», u. s. w.

[2] «Russische Revue» VI, 77.

[3] idid. VI, 86.

[4] Ueber diesen höchst wichtigen Punkt schweigt C. ganz, und es ist unbestimmt, ob die Eigennamen der *Kürze* und *Einfachheit* wegen ausgelassen zu werden brauchten, oder weil sie als *gekünstelte Ausschmückungen* und *Unpassendes* betrachtet wurden.

[5] Cassel, Königsbrief, p. 78, Anmerkung 6.

der Chasarenkönig sollte dem spanischen Minister, der sich jahrelang keine Gewissheit über die Existenz eines chasarischen Landes und Volkes verschaffen konnte, zumuthen, den Namen des Stromes durch eine Uebersetzung aus dem Hebräischen in's Chasarische zu finden! Und dies nennt C. eine originalere Färbung! Wenn etwas da *originell* sein soll, so kann es nur C.'s witziger Einfall sein.

2. König Joseph sagt in seinem Schreiben an Chasdai: «Wir beantworten nun Deinen Brief Punkt für Punkt etc. Was Du von Deinem Lande und der Abkunft seines Herrschers erzählst, war uns schon bekannt, denn zwischen unseren Vorfahren haben schon ein brieflicher Verkehr und Friedensbegrüssungen stattgefunden etc. *Wir werden also das erneuern* [*unechadesch,* so sagen die zwei bis jetzt bekannten Handschriften und die gedruckten Ausgaben], was zwischen unseren Vätern einst stattgefunden hat [d. h. den freundschaftlichen Verkehr] und es unseren Nachkommen als Erbschaft überlassen»[1]. Nun hatte aber C. in seinen «Magyarischen Alterthümern» (p. 198) falsch das oben angeführte hebräische Wort (als *Resch* statt *Daleth*) gelesen und übersetzt: «*Wir werden aber verschweigen,* was vorging bei unseren Vätern und dies als ein Erbtheil für unsere Kinder hinterlassen». In der Anm. 1 daselbst suchte C. seine Uebersetzung auf eine höchst gezwungene Weise zu erklären[2]. Seine Erklärung hatte S. Sachs schon vor 23 Jahren gehörig persiflirt[3], was C. unbekannt geblieben zu sein scheint; er möchte jetzt seine alte fehlerhafte Auffassung noch beibehalten, «denn (sagt er) in der That erzählt er nichts von Verbindungen, die früher stattgehabt hätten»[4]. C. leugnet also tapfer das, was zwei Zeilen früher bei ihm selbst geschrieben steht (ibid. p. 71: «denn zwischen unsern Vätern hat schon ein friedlicher Briefwechsel stattgehabt» u. s. w.) Gegen C.'s verkehrte Auffassung dieser Stelle sprechen erstens die Handschriften und gedruckten Ausgaben; zweitens die Grammatik[5];

---

[1] «Russische Revue», VI, 80.

[2] Er will nämlich beim König eine Anspielung auf die Sitte finden, nach welcher die Chasaren sich manchmal von ihren Chakanen durch einen gewaltsamen Tod der letzteren zu befreien pflegen, und dies soll Joseph dem Chasdai haben verschweigen wollen.

[3] Kerem Chemed, Band VIII, Berlin 1854, p. 188—189.

[4] Königsbrief p. 71, Anmerkung *i*, wo irrthümlich angegeben wird, dass in meinem Texte «erneuert» stehe.

[5] Nach C.'s Lesart müsste nämlich *wenacharisch*, in der *Hiphilform* mit *Jod*, geschrieben sein.

drittens der gesunde Menschenverstand, denn wenn Joseph wirklich vor Chasdai hätte etwas verschweigen wollen, so würde er doch nicht so naiv gewesen sein ausdrücklich zu bekennen, dass er vor letzterem etwas verheimliche, um so weniger, als jener ihn darum gar nicht fragt; viertens die Fortsetzung: «und wir werden dies als ein Erbtheil für unsere Kinder hinterlassen», das nach C.'s Deutung etwa nur auf den verheimlichten gewaltsamen Tod der Chakane sich beziehen könnte!

3. Joseph schildert die Lebensart des chasarischen Hofes so, dass derselbe im Winter in der Hauptstadt wohne, im Sommer aber nomadenartig umherziehe[1], und sagt dabei: «Vom Monate Nisan (April) an ziehen wir aus der Stadt etc. etc. (folgt die Beschreibung der Marschroute), so dass wir am Ende der Monats Kislew (Oktober-November), am Chanukafest, in der Residenz wieder ankommen»[2]. Der König gibt also genau den Zeitpunkt an, wann das Umherziehen anzufangen und wann es aufzuhören pflegt, worin doch nichts Anstössiges zu finden ist. In der gedruckten und abgekürzten Recension befindet sich wohl der Anfang des Satzes, die Bezeichnung der Zeit, wann der Hof seine Reise anzutreten pflegt, nicht aber der Schluss, die Bestimmung der Zeit, wann der Hof in die Residenzstadt zurückkehrte, was doch jedenfalls minder gut ist als die Angabe in unserem handschriftlichen Text. C. will natürlich die erstere in Schutz nehmen. «In einem Brief (heisst es bei ihm)[3], der gar keine Zeitangabe macht [C. vergisst also die, einige Zeilen früher bei ihm selbst stehenden Worte: *Im Monat Nisan aber ziehen wir heraus!*], der nicht sagt, dass man *nach Passah* [aber Nisan beginnt 14 Tage *vor Ostern!*] oder nach Schebuoth [aber dieser Feiertag findet erst im Monat Siwan, Mai-Juni, folglich mehr als zwei Monate später, statt!] hinauszieht — der nicht sagt, wo Laubhütten und vorher Neujahr und Jomhakippurim [diese drei Feste finden im Monat Tischre, August-September, statt] zubringt, ist ein solcher Satz sicher [!] als Einschiebsel eines späteren zu erkennen. Ich erkläre mir den Zusatz des Ms., in welchem das Chanukafest vorkommt, nur aus der Erwähnung des Königsnamens Chanuka». Was würde nun C. zu einem solchen Kritiker gesagt haben, der z. B. in

[1] Vgl. auch das Zeugniss Ibn-Dusteh's, «Russ. Revue» X, 311; Altjüdische Denkmäler aus der Krim, p. 102.

[2] «Russische Revue», VI, 89.

[3] Königsbrief, p. 80, Anmerkung *hh*.

den «Magyarischen Alterthümern» das Wort *selig* an passendem Ort fände und es doch als hineingefälscht erklärt hätte bloss aus dem Grunde, weil der Verfasser *Selig* heisst? Auch die zweite von C. hingeworfene Frage, warum König Joseph nicht sein Schreiben in eine Art Kalender verwandelte, und nicht alle jüdischen Feste, die gerade zwischen den Monaten Nisan und Kislew fallen, ausrechne? — ist doch gar zu kurios. Dem König, der alle jene Feste, als Nomade umherziehend, in den pontischen und kaspischen Steppen zuzubringen pflegte, würde es übrigens nicht leicht gewesen sein, wenn er es auch gewollt hätte, die Stellen zu bezeichnen, *wo* er jene Feste zubringe, und woher weiss C., dass jene Stellen ein für allemal fixirt waren; dieselben könnten doch vielfach variiren?

Auf C.'s etymologische Hypothesen brauche ich hier nicht näher einzugehen, denn ein philologisches System, nach welchem Semitisches, Indogermanisches, Ungarisches, Grusinisches u. s. w. in wirrem Durcheinander zusammengewürfelt wird, verurtheilt sich selbst. In Russland hat schon lägst Hr. Akad. Kunik dies C.'sche Verfahren, wie dasselbe in den «Magyarischen Alterthümern» und sonst sich offenbarte, auf's Strengste getadelt. Hier ein paar Proben aus C.'s neuestem Produkt.

α) Ueber den Völkernamen *Chorsari*, wie nach Plinius die Perser von den Scythen genannt wurden, raisonirt C. (p. 47 Anm.) folgendermassen: «Das Wahrscheinlichste ist *Chosari*, und ich beziehe dies, da Perser so geheissen werden, auf den Namen der Cosroes, wie ja alle [!] persischen Könige hiessen. Der Name leitet sich sicher [!] von dem Stammwort *Kasar*, *Kassar*, was so viel wie *brechen* heisst und auf ihre erobernde und zerbrechende Kraft hinweist. (Vgl. Vullers 2, 834). Dieses selbe Wort erscheint auch im alten Testamente, zumal in der Bildung von *achsar* [grausam], das also von einem Stamm *Kasar* geleitet wird, der dieselben Buchstaben hat, wie der Name der Chasaren». Ich kann mich kaum erinnern, jemals in wenigen Zeilen so viel Unwahres und Verwirrtes gelesen zu haben.

Für Nichtorientalisten sei hier bemerkt, dass der Königsname *Cosroes*, arabisch *Kesra*, eine Verstümmelung des eranischen *Chuçraw*, *Choçrau* ist; dass dies Wort *der Gehorsame* bedeutet[1];

[1] Burnouf, Commentaire sur le Yaçna p. 429; Vullers, Lexicon Persico-Latinum I, 692; Justi, Handbuch der Zendsprache, 1864, s. v.; Dorn, Mélanges Asiatiques tirés du Bulletin III, 620.

dass die Perser drei so benannte Könige hatten, von denen der erste (Anuschirwan) im VI. Jahrhundert, also etwa um 500 Jahre nach Plinius lebte [1]; dass das verbum *Kaçara* (brechen) erst die muhammedanischen Neuperser, somit nicht vor der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts von den Arabern entlehnt hatten [2]. Die abgeschmackte Etymologie des Chasarennamens aus dem hebräischen *achsar* (grausam) hat nicht einmal den Reiz der Neuheit, da schon vor mehr als 30 Jahren Daniel Hartenstein dieselbe vortrug [3]; aber was für einen jüdischen Autodidakten in Radziwilow (i. Gouv. Wolhynien) in den vierziger Jahren halb verzeihlich war, ist für einen, im Jahre 1876 in Berlin schreibenden Gelehrten, dessen Werke «in die Hände aller Historiker kommen» sollen, schon ganz unverzeihlich.

β) Uebrigens stellt uns C. noch eine andere Etymologie des Chasarennamens frei zur Wahl: «Die Samojeden nennen sich etc. *Chasowo* (Männer). Mit diesem *Chasowo* halte ich die Chasaren für gleichbedeutend». Aber zuerst muss man doch nachweisen, dass die Chasaren mit den Samojeden stammverwandt waren, und sehen, ob alle auf uns gekommene chasarische Eigennamen aus dem Samojedischen sich erklären lassen. Und nun geht es bei C. in einem fort: Kirgisisch heisst der Mensch *Kisse*, georgisch *Kadzi*, persisch *Kez* (sic!), magyarisch *Köz* Volk u. s. w. u. s. w.; eine wahre babylonische Sprachverwirrung!

γ) Ueber den biblischen Namen *Sepharad* (Obadia v. 20) schreibt C. (p. 81-82): «Es ist bisher noch nicht aufgeklärt worden, was die jüdischen [nicht bloss die jüdischen, sondern auch die christliche syrische Uebersetzung] Ausleger bewogen hat, Sepharad mit Spanien zu deuten [dies ist schon im XVII. Jahrhundert aufgeklärt worden, s. weiter unten] etc. Aber die Deutung ist noch älter und Sepharad entsprach dem *Hesperia*, einem berühmten Namen des Landes *(Spanien)*». Diese von C. als seine eigene ausgegebene Deutung hat schon Buxtorf vorgeschlagen und unabhängig von ihm, ist auch Sal. Löwisohn auf dieselbe gekommen [4]. C. fährt fort:

[1] Ein älterer Cosroes zu Trajans Zeit bei den Parthern ist noch ungewiss, da Dio Cassius jenen Namen *Osroës* schreibt.

[2] Bei Vullers (II, 834), auf welchen sich C. beruft, ist das fragliche Wort ausdrücklich als arabisch bezeichnet.

[3] In den Чтенія Московск. Общ. ист. и древ. 1846; vgl. meine Сказанія евр. писателей о Хазарахъ, 1874 p. 46.

[4] Buxtorf, Lexicon Chaldaicum Rabbinicum, Basiliae 1639; Löwisohn, Alphabetisches Wörterbuch für biblische Geographie, Wien 1819; Winer, Biblisches Real-Wörterbuch, s. v. *Sepharad.*

«Hieronymus berichtet, dass ein Hebräer ihm erklärt habe, es werde der Bosporus so genannt etc. Aber Bosporus war doch kein Land» [hat denn C. gar keine Ahnung von dem im Alterthum so bedeutenden Reiche an der cimmerischen Meerenge, von dem *Bosporus Cimmerius?*]; wenn Hadrian Juden versetzt habe, so doch nicht so nahe an das heilige Land, wie doch der Bosporus wäre [!!]. «Es muss wahrscheinlich Phosphorus, oder, es ist doch derselbe Stern, Hesperus, gelesen werden». Das ist doch eine tollkühne Etymologie, die lange ihres Gleichen suchen muss! Zwar hat der Name *Sepharad*, wie ich neulich zu bemerken Gelegenheit hatte, eine beträchtliche Anzahl von Deutungen erhalten; man nahm für ihn in Anspruch, ausser Spanien und dem Bosporus, bald die lydische Residenz *Sardes*, bald *Sepharam* neben St. Jean d'Acre, bald die babylonische Stadt *Sipar* Heliopolis; Manche verstanden darunter die kaukasischen *Saspeiren*, welche mit dem grusinischen *Sper* identisch sein sollen, andere den Berg *Sepurd*-Sepuh, südwestlich von Erzerum; einige wollten darin das griechische Wort *Diaspora* erkennen, Andere den hebräischen Stamm *parad*, woraus die *Sporaden* und *sporadisch* entstanden sein sollen — zum *Phosphor* aber hatte bis jetzt noch Niemand Zuflucht genommen, und dieser Fund blieb C. vorbehalten, und ist es sonderbar, dass kein einziger Herausgeber und Erklärer der Vulgata auf das so nahe liegende Phosphorland gekommen ist!

Ebenso wie mit den Etymologien geht es C. mit der Geographie; hier ein paar Beispiele.

1) Das Kaspische Meer heisst oft in der arabischen und persischen geographischen Literatur *Meer von Dschordschan*, nach der Stadt und Provinz gleichen Namens, dem altpersischen *Vehrkana* (nach Spiegel: Wolfsland), woraus in der classischen Literatur *Hyrcania* und *Mare Hyrcanum* erst corrumpirt worden sind. Da der Schreiber des Königsbriefes, wie ich dies schon mehrmals bemerkte, die arabische geographische Nomenklatur gebraucht, so nennt er auch das bezeichnete Meer M. von *Dschordschan*. Cassel, dem Carmoly nachschreibend, gab es in den «Mag. Alterth.» irrthümlich (p. 214) mit Meer von *Georgien* wieder, und trotzdem, dass ich ihn längst auf diesen Fehler aufmerksam machte[1] und auch in der «Russ. Revue» (VI, 86) ihn stillschweigend berichtigte, wiederholt er doch seinen alten Fehler (p. 87)[2].

---

[1] Geiger's Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben, Band III, p. 291, Anm. 1.

[2] Vgl. Dorn, Caspia p. 200: «Und wenn Jemand aus der armenischen Benennung der Georgier *Virk* die Behauptung hernehmen wollte, *Virk* sei von *Vehrkana* eben so

2) In der Anmerkung 20 (p. 96) versichert C. entschieden «denn Ἀδρογηγάν ist nichts als *Darielan*»; aber ersteres, worin alle Forscher einig sind, ist *Aderbajdschan*, das zweite dagegen das persische und arabische *Daralan*, jetzt *Dariel* oder *Darial*.

3) Zu den Stammvätern der chasarischen Brudervölker rechnet König Joseph auch den *Turis* oder *Tauris*, wie der Name in der Handschrift lautet, was ich auf den Stammvater der Taurier in der Krim bezog (Russ. Revue VI. 81). Die gedruckte corrumpirte Recension hat *Tirosch* oder *Tirusch*. Dazu bemerkt C. in der Anm. 10 (p. 90–91): «Sollte es mit Rücksicht auf die Ideen der Karäer geschehen sein, dass Harkavy hier in *Tirosch*, wie die Lesart ist [wo?], glaubte Tauris zu finden, nämlich die Krim?» Aber erstens sieht man gar nicht ein, was hier die Ideen der Karäer sollen; hat denn Jemand an der chasarischen Herrschaft in der Krim je gezweifelt und ist es eine Möglichkeit für einen besonnenen Gelehrten, daran zu zweifeln? Zweitens ist die Lesart der Handschrift, der ich überall den Vorzug zu geben für nöthig halte, doch nicht *Tirosch* sondern *Turis*; wozu also den Sachverhalt verdrehen? C. fährt gegen mich fort: «Das Land hat niemals Tauris geheissen sondern *Taurike*» u. s. w.; freilich bei den Griechen hiess es Ταυρική oder Ταύροι, woher weiss aber C., dass die Chasaren ganz correct griechische Namen auszusprechen pflegten?[1]. Uebrigens, wenn man den zweiten Vokalbuchstaben (das Jod) etwas verlängert (als *Wau*) so bekommen wir *Tauros*, einen sehr gut passenden Namen für den Stammvater der *Tauri*. Mit dem misdschegischen *Dursu*, mit *Tirseran* bei Istachri [was nur eine fehlerhafte Lesart von *Tabasceran* ist!], mit *Durdzuk*, mit *Agathyrsen* etc. überlasse ich C. zu operiren nach Herzenslust und verspüre keine Neigung, ihm auf dieser schlüpfrigen Bahn zu folgen.

4) Wie bereits bemerkt, sind die geographischen Namen an der Wolga, im Kaukasus und in der Krim in der gedruckten Recension ausgelassen, und statt der dem Copisten unverständlichen Namen sind Zahlen, wie «13 Nationen», «15 Nationen» gesetzt, obwohl es sich eigentlich gar nicht um *Nationen*, sondern um Städte, Gebiete und

---

wenig verschieden wie *Dschursan*, *Gursan*, *Georgier*, von *Dschurdschan*, *Gurgan*, welche Verwirrung könnte für Nichtkenner entstehen»!

[1] Dass auch vielleicht ein arabischer Schriftsteller *Taulas* für die Krim hat s. «Russ. Revue» X, 312.

Gebirgsgegenden handelt. Auch hier wirft sich C. zum Anwalt des gedruckten Textes auf und glaubt nun die Sache mit folgender, theils leeren, theils unwahren Phrase abmachen zu können (p. 78, Anm. 7): «Diese Namen haben sicherlich [!] im Originalschreiben nicht gestanden [Ein solcher Machtspruch kann nur solche, die an C.'s Infallibilität glauben, überzeugen], sind entlehnt aus arabischen, georgischen und armenischen Schriften [aber wo sind die Beweise für diese zuversichtliche Behauptung?]. Wer überhaupt die unhistorische Weise des ganzen Schriftstückes ansieht [ein Dokument, in welchem, freilich national gefärbt, über die Abstammung des Volkes, über seine Kämpfe mit der früheren Bevölkerung an der unteren Wolga, über die Vorgänge bei der Wahl einer Religion, über die Kämpfe im Kaukasus, über die Zahl der Könige, die vorher geherrscht hatten u. s. w. gehandelt wird, soll *unhistorisch* sein! Was ist also nach C. historisch?], dem weit abliegt genaue geographische oder geschichtliche Daten zu geben [dies ist doch aber nur mit der von C. vertheidigten verstümmelten gedruckten Copie, nicht mit unserer Handschrift, der Fall!] erkennt schon an sich [!] das Einschiebsel, durch welches Kertsch und Mankup als alte Namen erscheinen sollen, die doch erst nach der tatarischen Irruption vorkommen». Mit dem letzten, mit Kennermiene ausgesprochenen Satz glaubt C. den Gegner ganz vernichtet zu haben, ohne auch nur zu ahnen, welche arge Blösse er sich gibt, denn gerade für *Kertsch* oder vielmehr für *Kortsch* existiren russische (*Корчевъ* auf dem bekannten Tmutarakan'schen Steine) und byzantinische (μετοίχον τοῦ Κορίζου, nach den Mittheilungen des Hrn. Akad. Kunik, s. auch Russ. Revue VI, 94) Zeugnisse aus der vortatarischen Epoche. Was aber *Mankup* anbetrifft, welcher Name von dunkler Herkunft ist[1] so habe ich doch ausdrücklich bemerkt, (ibid. p. 87 u. 95), dass der Name sich zum Theil auf einer Rasur befindet und desshalb unsicher ist; er muss somit bei der Beurtheilung unserer Handschrift ganz ausser Spiel gelassen werden.

Um nicht die Leser der «Russ. Revue» mit einer langen Auseinandersetzung aller Irrthümer und Ungereimtheiten C.'s zu plagen, werde ich nur noch einige kurz andeuten.

---

[1] Ein neuerer Schriftsteller äusserte sich sogar: «Der Name Mangup selbst, hat er nicht einen so germanischen Klang, dass man unwillkürlich dabei festgehalten wird?» Remy (Die Krim, 1872, p. 34) möchte den Namen für gothisch ansehen.

Die lange Auseinandersetzung auf p. 83 (Anm. 2), über das Akrostichon, wo C. «einen geheimen Sinn entdeckt», ist schon seit mehr als 20 Jahren beseitigt und unlängst noch durch handschriftliche Quellen unmöglich gemacht; das Akrostichon enthält nach dem Namen Chasdai's noch den Namen des Schreibers, Menahem ben Saruk[1], aber keinen geheimen Sinn.

Schaprut und *Schabrut* (p. 83—84) erklärt sich einfach durch die Thatsache, dass die Araber kein *p* haben und daher *b* schreiben müssen; so heisst z. B. Hypokrates *Bukrat*, Trapezunt *Trebizond* u. dgl.

Ueber die von mir (Russ. Revue VI. 72) nach arabischen Quellen hergestellte Genealogie der spanischen Chalifen, wodurch der Sinn in Chasdai's Schreiben deutlich wird, schreibt C. etwas Verworrenes zusammen, welches er schwerlich selbst versteht[2].

Daselbst p. 86, bei der Auseinandersetzung über das Wort *haponeh* vergisst C., dass nach diesem Worte noch «das Land Spanien» folgt, was, abgesehen von allem Anderen, seinen neuen Einfall schon ganz unmöglich macht.

Die eminente Bedeutung der Völkertafel der Genesis für die alte Ethnographie hat C., nach seiner bescheidenen Erklärung (p. 87 Anm. 8), in den «Mag. Alterth.» zu beleuchten gesucht, als hätte Niemand vor C. diese Bedeutung geahnt! Seit Bochart hat dieses Dokument eine ganze Spezialliteratur hervorgerufen, und man braucht zuerst nur z. B. Tuch's Commentar zur Genesis (erschien zuerst 1838) und nachher C.'s bezeichnetes Werk in die Hand zu nehmen, um den Unterschied zwischen einer wissenschaftlichen und einer zügellos phantastischen Behandlung eines und desselben Gegenstandes zu erkennen.

Dass unter *Agior* die Ugren verstanden werden (p. 89 Anm. 9), schreibt C. dem Carmoly nach; dem widerspricht die Handschrift.

Dass unter dem talmudischen *Aphrika* Iberien verstanden wird (ibid.), hatte doch erst C. nachgewiesen; wie sollte davon schon der schlichte Schreiber des Königsbriefes wissen? — er war gewiss kein Philolog, am wenigsten von der C.'schen Schule, und schrieb die Namen wie sie damals ausgesprochen wurden.

---

[1] Vgl. Luzzatto in *Kerem Chemed* B. VIII, Berlin 1854, p. 188—190; Geiger, Das Judenthum und seine Geschichte, II, Breslau 1865, p. 182—183; Monatsschr. *Karmel* III, Wilna 1875, p. 206.

[2] S. meine ausführliche Notiz bei Berliner, Magazin für jüdische Geschichte und Literatur, B. I, Berlin 1874, p. 55—56.

Die Identifikation der *Ugin* mit den Hunnen (p. 91 Anm. 12) hat schon längst Carmoly vorgeschlagen, von dem C. dieselbe sich nun aneignet; aber der Lesart *Unin* widersprechen die Handschriften und die Ausgaben. Dass die arabische Form *Guz* nicht eine Form *Uguz* ausschliesst, beweist *Urus*, magyarisch *Orosz*, für *Rus*; dies sollte doch ein Forscher über magyarische Alterthümer nicht vergessen!

Ebenso schlimm steht es mit allen seinen übrigen Einwendungen gegen die neuentdeckte Handschrift und meine Deutung derselben, um so mehr, als dieselben gegen ein zweifellos sehr altes Dokument und zu Gunsten gewaltsamer und verkehrter Hypothesen, Emendationen und Combinationen, welche jeder besonnene Forscher auch ohnehin zurückweissn muss, erhoben werden. Die Warnung vor Firkowitsch's Fälschungen ist dem Schreiber Dieses gegenüber, der im Kataloge der hiesigen hebräischen Bibelhandschriften und in seinen «Altjüdischen Denkmälern aus der Krim» das ganze Gebäude der Krim'schen Fälschungen zerstörte, mindestens ganz überflüssig. Nachdem ich in der «Russ. Revue» von unserem Dokumente gesprochen hatte, haben dasselbe mehrere hiesige Gelehrte, die über Firkowitsch's Thätigkeit vollkommen unterrichtet und in der alten Geschichte und Geographie Süd-Russlands auch weit mehr als Cassel competent sind[1] — ich nenne nur die Herren Akademiker A. Bytschkow und E. Kunik — zu prüfen Gelegenheit gehabt, und Niemand von ihnen hat, ausser den wenigen von mir angegebenen radirten Stellen, etwas Verdächtiges in dem Manuskript gefunden, vielmehr sind sie von dessen Echtheit ganz überzeugt. Auch mein Reisebegleiter in der Krim, dem ich in Tschufut-Kale die Handschrift gezeigt hatte, sprach nachher in der «Russ. Revue» (VI, 317) von derselben als von «einem ganz wesentlich berichtigten, viel Neues bietendem Texte». Aber unter gewissen Umständen scheint sich bei ihm die Ueberzeugung geändert zu haben, und C. berichtet nun, dass derselbe ihm «in der Correctur und anderen Handreichungen beigestanden hat»; wir wollen also auch von solchen Opportunitätsüberzeugungen ganz absehen und von ihnen welter gar keine Notiz nehmen.

[1] Die bei C. vorausgeschickte historische Skizze über die Chasaren stellt, nach den betreffenden Arbeiten Suhm's, Dawidow's, Vivien St. Martin's und Anderer, einen gewaltigen Rückschritt dar. C. kennt von arabischen Quellen nur, was in den zwanziger Jahren veröffentlicht und schon von Carmoly benutzt wurde; auch was in der jüdischen Literatur seit den vierziger Jahren erschien, blieb ihm ganz unbekannt.



Nachdem somit die Anfechtung unserer Handschrift beseitigt wurde, ist es nun an der Zeit, zu den positiven Resultaten, nämlich zu den Fortschritten, welche die Erklärung dieses wichtigen Dokumentes seit seiner ersten Veröffentlichung gemacht hatte, überzugehen, und dies soll der Gegenstand einer der künftigen Mittheilungen sein.

DR. A. HARKAVY.

Im Thale von Ferghana[1].

Nach

L. Kostenko.

Nördlich von Wadil beginnt schon die Einöde. Auf einer trostlosen, steinigen, jedes Pflanzenlebens baren, mit kleinen — von Lehm und Thonstücken untermischten — Kieselsteinen bedeckten Steppe liegen im ganzen früheren Chanat von Chokand die bewohnten Oasen zerstreut, theils in Streifen, oder bandartig, theils als Inseln längs den Kanälen, Flüsschen und Bächen. Die Hauptoase, welche gewissermaassen den Mittelpunkt sämmtlicher Oasen des Thales von Ferghana bildet, schlängelt sich wie ein Band in der Mitte des Thales hin. Sie beginnt im Westen, bei dem grossen Dorfe Bisch-Aryk (fünf Kanäle), zieht sich von da in der Richtung nach Osten über die Städte: Chokand, Rischtan und Marghilan, von wo sie sich dann nach Nord-Osten, über die Städte Assaké, Scharichan nach Andidshan wendet, hier scharf nach Westen biegend die Stadt Balyktschi berührt und 14 Werst von der Stadt Namangan, bei dem Dorfe Tjure-Kurgan, ihr Ende erreicht. Diese Oase ist über 250 Werst lang und hat eine mittlere Breite von 30 Werst. Die übrigen, um Vieles kleineren, inselförmigen Oasen liegen zerstreut zu beiden Seiten von dieser grossen Oase und finden sich grösstentheils am Fusse der Ausläufer der, das Ferghana - Thal umgebenden Berge. Solch' eine kleine Oase,

---

[1] Die vorliegende (nach dem «Russ. Invaliden» mitgetheilte) Schilderung bildet eine Fortsetzung des Berichts über die «Expedition in's Alai-Gebirge», welchen wir unseren Lesern im vorigen Jahrgange unserer Zeitschrift (cf. «Russ. Revue» IX. Bd., p. 535—565) vorführten. Jener Bericht schliesst mit der Ankunft des Verfassers in Wadil, von wo aus derselbe nun seine Weiterreise antrat. D. Red.

welche zwischen der Ansiedelung Schachimardan und der Stadt Wadil am Flüsschen Schachimardan liegt, hatte Hr. Kostenko, auf seiner Rückreise vom Alai, Gelegenheit zu betreten.

Wie schon erwähnt, nimmt gleich hinter Wadil diese trostlose Einöde ihren Anfang und zieht sich gegen 25 Werst weit in nördlicher Richtung hin. Nur ab und zu erblickt auf dieser Strecke das ermüdete Auge des Reisenden ein, in der Ferne einsam gelegenes, vom hellen Grün seiner Gärten beschattetes Dörfchen, und erst 5 Werst vor der Stadt Marghilan ist die Steppe wieder mit Grün bedeckt.

Die Stadt *Marghilan* ist hinsichtlich ihrer Grösse, der Einwohnerzahl und des Handels, nach Chokand die bedeutendste Stadt des Ferghana-Gebietes. Wenngleich mit letzterer unter einem Breitegrad liegend, und von dieser, in östlicher Richtung nur 65 Werst entfernt, ist das Klima in Marghilan, in Folge der höheren Lage über dem Meeresspiegel, ungleich rauher, so dass die Früchte hier eine Woche später reifen, als in Chokand. Die höhere Lage von Marghilan hat aber das Gute, dass der Gesundheitszustand der Bevölkerung ein ungleich günstigerer ist, als der von Chokand. Die dort so verbreitete Kropfkrankheit ist in Marghilan unbekannt und wenn hier Leute mit Kröpfen angetroffen werden, so stammen diese unbedingt aus Chokand. Die Stadt, deren Durchmesser 6 Werst beträgt, ist von einer 18 Werst langen Mauer umgeben, an welcher sich nach Aussen, unmittelbar Gärten und Häuser anlehnen, ein Ganzes mit der Stadt selbst bildend.

Zwei Kanäle versehen abwechselnd die Stadt mit Wasser; der eine erhält sein Wasser aus dem vom Utsch-Kurgan entspringenden Flüsschen Isfaïram-Ssaja, der andere aus dem, von Wadil kommenden Schachimardan. Das erstere Flüsschen speist die Stadt 10, das zweite 8 Tage lang; während der Isfaïram-Ssaja die Stadt mit Wasser versieht, liefert der Schachimardan dasjenige für die umliegenden Dörfer und Felder, und umgekehrt gibt, wenn der Schachimardan die Stadt speist, der Isfaïram-Ssaja das Wasser für die Dörfer und Felder. Brunnen gibt es nicht in der Stadt, da die Kanäle dieselbe hinreichend mit Wasser versehen und das Kanalwasser rein, klar und gesund ist.

Die Stadt hat an 10,000 Häuser und gegen 50,000 Einwohner. Die vorherrschende Bevölkerung bilden die Usbeken, hier wie in allen Ansiedelungen von Central-Asien — Ssarten benannt. Ausserdem leben dort, schon von Alters her, noch viele Tadshiken (irani-

schen Stammes), ein durch seine Schönheit sich auszeichnender Menschenschlag. Dann sind dort noch einige hundert jüdischer Familien ansässig, die ein besonderes Viertel bewohnen und endlich noch Afghanen und Indier, welche in ihren eigenen Karawanserai's leben.

Wenngleich die Stadt sehr alt ist, so finden sich hier doch weder besondere Denkmäler des Alterthums, noch grössere Bauten der Neuzeit. Die Moscheen und Medressen tragen den gewöhnlichen Charakter solcher Baulichkeiten. Die Hauptzierde der besten Moscheen bilden ihre, mit grellen Farben und den buntesten Mustern bemalten Decken. Für die schönste Moschee wird die des Iskander-Sulkarnaïn [1], d. h. des Alexander von Macedonien gehalten, so benannt nach dem Grabmale dieses Eroberers, welcher unter die Zahl der muselmännischen Heiligen aufgenommen ist. Das fragliche Grab befindet sich auf einem kleinen, umzäumten Kirchhofe und zeichnet sich nur durch seine Grösse aus.

In Hinsicht auf die industrielle Thätigkeit zeichnet sich Marghilan durch seine Seidenindustrie aus. Die Kette der Gewebe wird auf offener Strasse, mittelst in die Hauswände eingeschlagener Stäbe aufgelegt. Das Weben selbst aber geschieht schon in den Häusern, auf gewöhnlichen Webstühlen.

Marghilan ist zugleich auch eine bedeutende Handelsstadt. Auf dem dortigen Bazar — der sich übrigens durch nichts von der allgemein üblichen Einrichtung der asiatischen Bazare auszeichnet — vereinigen sich eine Menge der verschiedenartigsten chinesischen Produkte, welche dorthin über Kaschgar eingeführt werden, als: Seidenzeuge, Teppiche, kaschgarische Filze, Vasen, Tassen, Flacons zu Schnupftabak, verschiedene Gegenstände aus Nephrit u. dgl. m. Besonders aber wird viel Thee eingeführt. Alsdann wird auf dem Bazar von Marghilan noch die Aufmerksamkeit des Reisenden auf die Anfertigung von kleinen Mützen (Tjubeteika genannt) gelenkt, mit deren Fabrikation ganze Reihen von Buden beschäftigt sind. In seiner Bude sitzend, bedruckt der Kaufmann kleine Stücke Baumwollen- oder Seidenzeuges, oder auch Sammetstücke mit den verschiedenartigsten Mustern. Diese Lappen werden dann an Seiden-Stickerinnen übergeben, und gehen darauf wieder an den Kaufmann zurück, welcher nun aus ihnen jene Mützchen anfertigt, die eine so

---

[1] Sulkarnaïn bedeutet: doppelförmig. Die Muselmänner haben Alexander von Macedonien so benannt, um seine Kraft und Macht zu bezeichnen.

grosse Rolle in der Bekleidung der Central-Asiaten spielen und zum Preise von 60 Kop. bis zu 1 Rbl. pro Stück verkauft werden. Die in Marghilan angefertigten Mützchen zeichnen sich durch ihre besonders künstlich verschlungenen Muster aus.

Am 6. September begab sich Hr. Kostenko von Marghelan auf den Weg nach *Andidshan*, der drittgrössten Stadt des Ferghana-Gebietes. Die Entfernung beider Städte beträgt 70 Werst. Auf der linken Seite der ganzen Strecke befinden sich Ansiedelungen; auf der rechten hingegen dehnt sich entweder die öde Steppe aus, oder es treten die nackten Vorberge, der dieses Thal umschliessenden Gebirge, bis dicht an den Weg heran. Im Allgemeinen tragen diese Ansiedelungen denselben Charakter, welchen die sämmtlichen Ansiedelungen Central-Asiens aufweisen. Dem Reisenden bietet sich hier dasselbe Bild dar, wie er es an den grossen Kanälen in Chiwa, oder auf den Oasen längs dem Flusse Sarjawschan in Buchara vorfindet. Bei näherer Betrachtung indess ist doch ein Unterschied zwischen den Ansiedelungen auf den Oasen von Chokand und denen von Chiwa zu bemerken. In Chiwa liegen die Ansiedelungen mehr zerstreut, jedes Besitzthum, jeder Hof bildet dort eine abgesonderte Ansiedelung, ein Lehmschloss, umgeben von seinen Gärten und Feldern. In einer Entfernung von circa einer viertel Werst zeigt sich wieder eine ähnliche Stelle und so weiter. Auf den Oasen von Chokand hingegen sind die Wohnstellen dichter aneinander gedrängt, Städte und Dörfer bildend, und wenn auch zwischen ihnen Gärten und Felder liegen, so sind hier doch keine einzelne abgesonderte Besitzthümer zu bemerken.

Die durch den Kreis von Marghilan führende Strasse hat Werstpfähle (mit russischen National-Farben); an den Punkten wo Seitenwege abführen, stehen Wegweiser mit russischen Inschriften. Bei jedem Dorfe ist die Benennung, die Anzahl der Häuser aus welcher es besteht, sowie auch die Entfernung bis zu den nächsten Ansiedelungen angegeben, ähnlich wie es bei den Dörfern im europäischen Russland üblich ist.

Hr. Kostenko ritt am Morgen aus Marghilan aus und erreichte, nachdem er 50 Werst zurückgelegt hatte, am Abend das Städtchen Assaké, welches am rechten Ufer eines unbedeutenden, sich in den Ssyr-Darja ergiessenden Flüsschens liegt. Assaké ist berühmt seiner schönen Lage wegen am Abhange eines der Vorberge, eines Ausläufers des Thian-Schan. Die Stadt ist ziemlich sauber; ihre Hauptzierde bildet das Sommerschloss des Chan's von Cho-

kand. Es liegt auf einer der Terrassen, welche den Abhang jenes Vorberges bilden. Gegenwärtig ist ein Theil des Schlosses zerstört, der intact gebliebene Theil aber steht noch in seinem vollen Schmucke da. Nach diesem zu urtheilen, ist es in halb asiatischem, halb russischem Style erbaut gewesen: es ist zweistöckig, mit einer Gallerie um die zweite Etage, auch hat es viele und hohe Fenster, — Eigenschaften, denen man bei den rein asiatischen Bauwerken nicht begegnet. Die Zimmer sind ebenfalls hoch und hell, nur unbequem gelegen. Eine der Hauptzierden der Gemächer bilden die Zimmerdecken: eine bunte, mit Vergoldungen geschmückte Kante umgibt jede Decke, deren Streckbalken grün und deren Felder roth gestrichen sind. Da es in Assaké stets kühler ist als im Thale von Ferghana, so hielten sich hier die Chane stets während der heissen Jahreszeit auf. Die Aussicht, welche man hier aus den Fenstern des Schlosses auf die Umgebung der Stadt, und besonders auf die Gärten geniesst, ist eine reizende.

Hr. Kostenko, welchem das Schloss als Nachtquartier angewiesen war, klagt, dass ein schlechteres ihm hätte kaum gegeben werden können: die Fenster waren ohne Scheiben und Fliegen, Mücken und ein nicht zu ertragender Zugwind fanden freien Zutritt in die von ihm bewohnten Gemächer, dieses und die ausserdem noch dort herrschende Feuchtigkeit raubten ihm jeden Schlaf. Auf dem Alai und in Pamira, berichtet Hr. Kostenko, habe ihm sein Zelt stets mehr Schutz gegen alles Ungemach gewährt, als er hier in den Gemächern des Schlosses gefunden.

Am folgenden Tage erreichte Hr. Kostenko die 20 Werst von Assaké entfernte, ziemlich grosse Stadt Andidshan, welche während der Eroberung von Ferghana zweimal (am 1. Oktober 1875 und 8. Januar 1876) von den Russen erstürmt wurde.

Andidshan ist eine der ältesten und berühmtesten Städte Ferghana's. Bis zum XVI. Jahrhundert war sie die Residenz der Chane, auch der berühmte Baber hat hier residirt. Gegenwärtig sind dort jedoch weder Denkmäler aus jener Glanzperiode, noch bemerkenswerthe Bauten der Neuzeit anzutreffen. Andidshan ist gegenwärtig weiter nichts als eine gewöhnliche Lehmstadt, welche von Ssarten bewohnt ist. Das einzige Bemerkenswerthe hier ist der, von den Russen im vergangenen Jahre, gleich nach der Einnahme der Stadt, erbaute Bazar. Nach Abbruch des alten wurde an seiner Stelle dieser neue, mit gradlinigen Budenreihen, welche von breiten, regelmässig angelegten Strassen durchschnitten werden,

errichtet. Jede Bude ist geräumig, hell, sauber ausgestattet und mittelst einer gedeckten Gallerie vor Sonne und Regen geschützt. Ein derartig eingerichteter Bazar steht im vollsten Gegensatz zu der allgemein angenommenen Einrichtung der Bazare Central-Asiens, wo, wie bekannt, Käufer und Verkäufer gegen die Unbill der Witterung nur durch ganz eigenthümlich konstruirte Ueberdachungen geschützt sind. Es werden nämlich Stangen auf die Häuser, von einer Seite der Strasse zur anderen gelegt, und auf diese Aeste, Zweige, Lehm etc. geworfen. Wenn solch' eine Ueberdachung auch einigen Schutz gegen die Sonnenstrahlen gewährt, so hält sie doch den Regen nicht ab und verhindert ausserdem den Zutritt der frischen Luft. Der neue Bazar von Andidshan hingegen ist unter Beobachtung aller hygienischen Regeln erbaut und jede einzelne Bude ist dem Geschmack der Muselmänner entsprechend, mit der grösstmöglichsten Eleganz eingerichtet. Leider hat sich hier der Handel noch nicht entsprechend entwickelt. Der ganze Reichthum des Marktes besteht gegenwärtig in: Melonen, Tassen, verschiedenen Töpferwaaren u. dgl. m. Es unterliegt indess keinem Zweifel, dass der Handel binnen Kurzem hier nicht nur seine frühere Entwickelung erreichen, sondern auch unter dem Schutze der Regierung noch einen bedeutenden Aufschwung erhalten wird. Der neue Bazar befindet sich zwischen dem, im Centrum der Stadt gelegenen und sie beherrschenden Hügel Gul-Tjube und der «Urda», d. h. dem Schlosse des früheren Herrschers von Andidshan. Hier herrschte der Thronfolger des Chan's von Chokand, Nasr-Eddin-Chan, oder, wie er noch sonst genannt wurde, Chan-Sade. Nach dem Sturze seines Vaters, des Chudojar-Chan, war er zugleich einige Monate lang Herrscher von ganz Chokand.

Auf dem, die Stadt beherrschenden Hügel Gul-Tjube wird jetzt von den Russen eine kleine Festung mit einer sie umgebenden Esplanade angelegt. Ein Theil der Garnison ist hier in den Baulichkeiten untergebracht, welche früher zu Niederlagen für das Kriegsmaterial dienten. Der Hügel Gul-Tjube ist, ähnlich den in fast allen central-asiatischen Städten vorkommenden Hügeln, wahrscheinlich ein künstlich aufgeworfener. Die sich auf ihm befindenden Gebäude haben ein sehr ärmliches Aussehen, daher auch der Anblick dieses Hügels kein erfreulicher ist. Ein anderer Theil der Garnison ist in dem Stadtschlosse (der alten Urda), und der dritte Theil in dem Sommerschlosse (der neuen Urda) des gewesenen Beherrschers von Andidshan einquartiert. Am letzteren

Orte sind die Truppen ausgezeichnet untergebracht, auch steht ihnen hier ein schöner Garten zur Verfügung.

Der Weg von Andidshan nach *Namangan* geht dem linken Ufer des Kara-Darja entlang. Die Gegend ist hier, gleich der von Andidshan, dicht bevölkert. 55 Werst vor Namangan führt, bei Balyktscha, eine auf Pfählen ruhende hölzerne Brücke über den Kara-Darja, und 5 Werst weiter bei dem, am rechten Ufer des Naryn liegenden Kischlak Kapa ist eine Fähre eingerichtet. Ungefähr 5 Werst unterhalb Kapa's vereinigen sich der Naryn mit dem Kara-Darja, den, unter dem Namen Ssyr-Darja bekannten Fluss bildend. Bei dem Kischlak Kapa besteht der Naryn aus 5 Armen, von denen der mittlere, bei niedrigem Wasserstande, 75 Faden breit ist, und über *diesen* Arm führt jene obenerwähnte Fähre. Die anderen Arme haben Fähren, welche das Ueberschreiten ermöglichen. Um das Uebersetzen der Fähre zu bewerkstelligen, werden zwei Pferde vorgespannt und ausserdem wirken noch Ruderer mit, da die Strömung hier eine sehr starke ist. Trotz des strengen Verbotes der russischen Regierung, diesen Arm zu durchschwimmen, wird dieses Verbot von den Ssarten sehr oft umgangen. Nicht allein Reiter und Fuhrleute mit leeren, sondern auch sogar mit beladenen Karren (Arba — ein zweiräderiger Karren) setzen schwimmend über diesen Fluss hinüber. Ein leerer Karren kommt noch ziemlich leicht hinüber, wobei der Fuhrmann, entweder nebenan, an der Deichselstange sich haltend schwimmt, oder aber oben auf dem Karren stehend das Pferd dirigirt. Etwas Anderes aber ist es bei beladenen Karren. Vor seinen Augen, schreibt Hr. Kostenko, verunglückte beinahe ein mit Holz beladener, mit einem Paar Pferden bespannter, und von zwei Fährleuten begleiteter Karren. Mit genauer Noth wurden die Menschen und das eine Pferd gerettet, das andere aber ertrank. Ueberhaupt gehen hier viele Menschenleben auf diese Weise verloren. Dass die Eingeborenen die Benutzung der Fähre vermeiden, liegt hauptsächlich darin, dass hier ein Fährgeld gezahlt werden muss, und zwar 30 Kop. für einen beladenen Karren. Nun aber sind die Ssarten sehr geizig und erscheint ihnen diese Summe viel zu hoch. Ausserdem muss man am Ufer gewöhnlich sehr lange (3 bis 4 Stunden) warten, ehe man übergesetzt wird. Denn es ist hier nur eine einzige Fähre vorhanden, deren Be- und Ausladen viele Zeit beansprucht. Was die Ueberfahrt selbst anbelangt, so geht diese sehr rasch von Statten.

Von Kapa bis Namangan führt der Weg 16 Werst weit längs gut

bearbeiteten Niederungen, am rechten Ufer des Naryn hin. Hier fallen dem Reisenden besonders die ausgezeichnet bearbeiteten Reisfelder, welche eine starke Bewässerung bedürfen, auf.

Namangan ist die viertgrösste Stadt Ferghana's, sie liegt am Jangi-Aryk, welcher aus Nord-Ost, 40 Werst weit von der Stadt, aus dem Naryn hergeleitet ist. Von hier erstreckt sich der Jangi-Aryk, in süd-westlicher Richtung, noch 60 Werst weit und mündet bei dem Kischlak Kirgis-Kurgan in den Ssyr-Darja. Bei seinem Ausfluss aus dem Naryn ist der Jangi-Aryk gegen 4, in Namangan nur gegen 3 Faden breit. Bei seiner Mündung in den Ssyr-Darja ist sein Bett jedoch schon bedeutend schmäler. Seine Tiefe ist verschieden; der Boden ist lehmig und schlammig. Der Jangi-Aryk fliesst am Fusse der Vorberge des, das Thal von Ferghana im Norden umschliessenden Gebirges, auf diese Art den unteren (südlichen), am stärksten bevölkerten und durchweg bearbeiteten Theil des Kreises von Namangan begrenzend. Jenseits des Jangi-Aryk sind nur einzelne Kischlaki längs dem Laufe der Bergflüsse anzutreffen. Der grösste und am stärksten bevölkerte von diesen ist der von Kassan. Seine Bewohner sind Tadshiken, die einzigen im ganzen Kreise von Namangan. Alle übrigen Kischlaki sind entweder von Kiptschaken oder Usbeken bewohnt.

Die Stadt Namangan besitzt keine Mauern, sondern geht unmerklich in die sie umgebenden Gärten und Kischlaki über, so dass es schwer ist die eigentlichen Grenzen der Stadt anzugeben. Früher besass Namangan gegen 5000 Häuser mit etwa 50,000 Einwohner. Der Bazar war grösser als der von Andidshan. Auch zählte die Stadt gegen 210 Moscheen und bis 100 Schulen. Der Aufstand der Einwohner während der Campagne von 1875—1876 hat jedoch der Stadt sehr geschadet. Zur Zeit der Anwesenheit des Hrn. Kostenko in Namangan waren dem Chef des Distriktes einige Tausend Rubel zur Verfügung gestellt, um die zerstörten Gebäude aufzuräumen und einen neuen Bazar zu erbauen.

Die russische Besatzung ist in der Citadelle, wo sich auch die Kommandantur befindet, untergebracht. Die Citadelle hat ein Achtung gebietendes Aeussere. Ein anderer Theil der Garnison von Namangan liegt, ungefähr eine Werst weit von der Citadelle, im Lager.

In Namangan sowie in den umliegenden Dörfern wird ein Industriezweig betrieben, welcher sonst in keiner anderen Gegend von Central-Asien anzutreffen ist. Es ist der Holzhandel. Die Ein-

wohner fällen die in ihren Gärten wachsenden Bäume, vorzüglich Pappeln und Weiden, welche, zu Flössen verbunden, den Ssyr-Darja hinabgesandt, nicht nur Chodshend, sondern sogar Tschinas, die Stadt Turkestan und die Forts: Dshulek, Perowski, Karamantscha und Kasalinsk mit Bau- und Nutzholz versehen[1]. Die werthvolleren Nutzhölzer, sowie bisweilen getrocknete Früchte, Filze und Häute bilden die Ladung solcher Flösse. Der Hauptstapelplatz, von dem die meisten Flösse versandt werden, ist das Dorf Akssy. In den Bergen der Umgegend von Namangan sind Eisenerze und auch Steinkohlenlager anzutreffen, und in östlicher Richtung, ungefähr 50 Werst von der Stadt, befinden sich Naphthaquellen, welche seit 1868 von den Russen, noch zu Zeiten der Chane von Chokand, ausgebeutet wurden. Gegenwärtig ist die Naphthagewinnung zeitweilig eingestellt.

Der Kreis von Namangan grenzt im Westen an den Kreis Tschust, der Weg dahin führt über den, 14 Werst von Namangan entfernten grossen Kischlak Tjure-Kurgan, welcher, wie auch die Stadt Namangan, ein Ausgangspunkt des letzten Aufstandes war. Bis zu Tjure-Kurgan windet sich der Weg durch Gärten, hinter diesem Kischlak aber sind nur links vom Wege, in westlicher Richtung, dem Ssyr-Darja entlang, einzelne Dörfchen zu erblicken. Rechts vom Wege treten schon die nackten und steinigen Vorberge des, das Thal von Ferghana von Norden begrenzenden Gebirges hervor. Bald indess verschwinden auch die links gelegenen Dörfer und dem Auge bietet sich wieder die öde, trostlose, alles Lebens bare Steppe dar. Kein Strauch, kein Halm ist, soweit das Auge reicht zu sehen; nur hin und wieder erblickt man Spuren von Versuchen hier Ansiedelungen zu gründen, welche in Anlegung von Wassergräben, Errichtung von Lehmeinfriedigungen und Anpflanzungen einzelner Weiden bestehen, aber leider mussten — aus Mangel an Wasser — alle Versuche, hier Ansiedelungen erstehen zu lassen, aufgegeben werden. Die Betten der Bergflüsschen waren, zu der Zeit als Hr. Kostenko diese Gegend durchreiste, alle trocken, und kein Tropfen Wasser erfrischte die glühende Steppe, welche, nach dem soeben durchreisten, vom üppigsten Grün strotzenden Lande noch trostloser erschien.

Nach Zurücklegung von 24 Werst (von Tjure-Kurgan gerechnet)

[1] In Kasalinsk ist dieses Holz um 15 pCt. billiger als das aus Orenburg ankommende. Letzteres wird von 70 Kop. bis zu 1 Rbl. 50 Kop. das Pud verkauft.

gelangte Hr. Kostenko zur Stadt *Tschust*, welche, einer grünen Insel gleich, in dieser trostlosen Einöde liegt.

Tschust ist die Hauptstadt eines der sieben Kreise, in welche gegenwärtig das Gebiet von Ferghana eingetheilt ist. Die Stadt besteht aus drei Theilen: aus der im Grün ihrer Gärten versunkenen Unterstadt, der auf einem Hügel gelegenen Oberstadt oder der Festung, welche von einer Mauer umgeben ist und den Bazar enthält, und drittens aus der kleinen, ebenfalls auf einem Hügel liegenden Citadelle, wo die russische Besatzung und die Behörden untergebracht sind.

Tschust, oder auch Tus genannt, ist nach dem allgemeinen Muster aller Städte Central-Asiens erbaut und besitzt kein einziges, einigermaassen bemerkenswerthes Gebäude. In früheren Zeiten wurde sie Tasch-Kurgan benannt. Den Namen Tschust erhielt sie in Folge der plötzlichen Flucht eines ihrer Herrscher. Nach der Erklärung der Eingeborenen bedeutet Tschust: plötzlich, momentan. Vor 360 Jahren nämlich herrschte hier der später den Heiligen zugezählte Chasret-Iman-Mauljana, welchen die Ruchlosigkeit und Unredlichkeit der Einwohner dermaassen betrübten, dass er in einer Nacht plötzlich aus der Stadt entfloh, und dieser plötzlichen Flucht hat die Stadt ihren Namen Tschust zu verdanken. Die gelehrten Mullahs aber erzählen, dass dieser Heilige, unmittelbar nach seiner Flucht, ungefähr 6 Werst von der Stadt entfernt, und zwar auf der Stelle, wo sich jetzt ein kleines Grab mit einer hohen Stange, welche von Unten bis Oben mit Lappen behängt ist, befindet, eingeholt wurde. Einmal gefangen trat der heilige Mann wiederum seine Regierung an und soll ferner keine Fluchtversuche mehr gemacht haben. Chasret-Iman Mauljana wird für den Beschirmer der Stadt gehalten und sein Grab steht in grossen Ehren. Es befindet sich bei der Haupt-Moschee (Dshuma-Moschee) auf einem kleinen umzäunten Kirchhofe, wo auch sämmtliche Verwandte dieses Heiligen begraben sind.

Tschust wird bisweilen auch Tus benannt. Wahrscheinlich hat es diesen Namen den vielen Salzquellen zu verdanken, welche sich im Kreise von Tschust, unweit des Kischlak Kamysch-Kurgan, befinden. Es ist anzunehmen, dass Tschust einst die Hauptniederlage sämmtlichen, in jenem Kreise gewonnenen Salzes gewesen ist.

Das Flüsschen Ssai-Ghaua versieht die Stadt mit Wasser und zwar folgendermaassen: 14 Werst, in südlicher Richtung von Tschust mündet, beim Kischlak Ghaua jenes Bergflüsschen in

ein ganzes System von Kanälen, welche nicht nur die Stadt Tschust, sondern noch zwanzig andere Kischlaki, in einer bestimmten Reihenfolge, die sich alle zwanzig Tage wiederholt, mit Wasser versehen. Auf den Theil von Tschust fallen drei Tage, während welcher die Gärten und Felder der Stadt mit Wasser berieselt werden. In der Zwischenzeit genügen für die Bedürfnisse der Stadt, die in Menge und allerorts dort dem Boden entspringenden Quellen. Ein grosser Theil dieser fliesst in den Hauptkanal, welcher die Stadt durchschneidet. Die reichhaltigsten Quellen aber entspringen dem Berge, an welchem die Moschee jenes heiligen Iman-Mauljana steht. Hier befinden sich drei, mit einer Holzüberdachung versehene Quellen; ihr Wasser wird für heilig gehalten.

Die eigentliche Stadt leidet nicht an Wassermangel, wohl aber bisweilen die sie umgebenden Felder, besonders zu Zeiten wenn der Wasserstand im Ssai-Ghaua ein niedriger ist. Brunnen besitzt die Stadt nur in der Citadelle, wo von den Russen zwei tiefe Brunnen gegraben worden sind. Die Garnison benutzt das Quellwasser.

Herr Kostenko erwähnt noch einer Quelle die sich am nördlichen Ende der Stadt befindet und ein Bassin von einem Quadrat-Faden Grösse bildet. Der mit Sand untermischte schlammige Boden ist weich, und eine hineingestellte Stange kann tief eindringen ohne auf festen Grund zu stossen. Diese Quelle ist von drei Weiden umstanden und wird von den Eingeborenen als ein Gegenstand der besonderen Verehrung betrachtet. Zweimal wöchentlich (an einem Tage die Männer, an einem anderen die Frauen) kommen sie hierher um das Schicksal zu befragen, und zwar folgendermaassen: es werden kleine Stücke Backwerk in das Wasser geworfen, und aus der Art wie sich der, auf dem Boden ruhende Schlamm in Bewegung setzt, deuten die, sich stets an der Quelle befindenden müssigen Moscheendiener, die an die Zukunft gestellten Fragen. Auch Kranke sollen hier Heilung finden: entweder durch das Trinken dieses Wassers, oder auch durch Bäder. Für Letztere befindet sich an der Quelle eine schmutzige Hütte, wo auch der Mullah wohnt, der für seine Mühen eine gewisse Entschädigung erhält. Nach Aussagen dieses Mullah soll das Wasser besonders heilsam bei Brustkrankheiten sein. Dass dieses nur Einbildung ist, unterliegt wohl keinem Zweifel, da das Wasser dieser Quelle sich durch nichts von gewöhnlichem unterscheidet. Augenzeugen erzählten Hrn. Kostenko: «Das Wasser im Bassin gerathe bisweilen in Wallung, wobei es plötzlich steigt, ganz trübe wird und gleichsam zu kochen beginnt».

Das Klima von Tschust ist ein sehr gesundes, was durch seine hohe Lage bedingt wird.[1] Der einzige Uebelstand besteht in der äusserst trockenen Atmosphäre. Besondere Krankheiten herrschen hier nicht.

An Früchten und Obst gedeihen hier dieselben, welche in den übrigen bewohnten Orten Ferghana's fortkommen. Die Stadt zählt 1500 Häuser bei circa 7500 Einwohnern, welche alle vom Stamme der Usbeken sind; zum Stamme der Tadshiken gehörende sind nur in einzelnen, auf den Bergen liegenden Kischlaki anzutreffen. Die übrigen Kischlaki des Kreises von Tschust werden von Kiptschaken, einem zum Theil nomadisirenden Volksstamme bewohnt. Zu den hier lebenden eigentlichen Nomaden gehören die Kirgisenstämme der Mogolen und Naïmanen. Im Sommer nomadisiren sie auf den Bergen, und kommen zum Winter auf die Vorberge herab. Ihre Anzahl ist eine geringe.

Der Kreis von Tschust ist reich an mineralischen Schätzen, doch beschränkt sich die Ausbeute dieser bis jetzt auf die Gewinnung von Salz. Ungefähr 80 Werst von Tschust, beim Kischlak Kamysch-Kurgan befinden sich ergiebige Salzquellen. Sie liegen in einem Thale, 8 Werst von jenem Kischlak und 10 Werst vom Ssyr-Darja entfernt. Um das Salz zu gewinnen werden dort Gruben verschiedener Grösse gegraben, bei einer Tiefe von 1½ Arschin füllen sie sich von selbst mit Salzwasser, ungefähr eine halbe Arschin hoch, dieses verdunstet im Sommer sehr rasch und hinterlässt eine ungefähr 1½ Werschok dicke Salzkruste, die herausgebrochen wird, worauf sich die ganze Operation von Neuem wiederholt. Sobald aber die Grube sich nicht von selbst mit Salzwasser füllt, wird dieses aus der nächsten Quelle dahin geleitet. In der Nähe dieser Quellen befindet sich eine Vertiefung wo das Salz unmittelbar an der Oberfläche der Erde gewonnen wird. Es lagert sich hier ab in Folge der Verdunstung des mit Salz gesättigten Regenwassers, welches von den, die Vertiefung umgebenden Bergen herabfliesst und dabei die dort zu Tage liegenden Salzlager bespült. Das Salz von Kamysch-Kurgan ist weiss und von gutem Geschmack. An Ort und Stelle kostet es von ½ bis 1 Kop. pro Pud. Täglich werden an 30 Karren à 25 Pud Salz befördert. Mithin beträgt die tägliche Ausbeute 750 Pud.

Ungefähr 12 Werst von Tschust befinden sich Kreidebrüche,

[1] Tschust liegt 1800 Fuss ü. d. M.

welche ausgebeutet werden. In derselben Entfernung ist Oker anzutreffen; überhaupt kann man annehmen, dass der Kreis von Tschust reich an verschiedenen Mineralien ist.

Von Tschust nach Chokand geht der Weg über die Vorberge zur Ueberfahrt über den Ssyr-Darja hinab. Der Weg ist lehmig und steinig. Ab und zu trifft man auf dieser Strecke kleine Ansiedelungen, sogenannte Kurgantschi an, die alle aus dem Ghaua-Kanal sehr mangelhaft bewässert werden. Die Vorberge enden unweit des Ssyr-Darja. Beim Kischlak Ssang, der schon im Thale des Ssyr-Darja liegt, (18 Werst von Tschust) befindet sich die Ueberfahrt. Drei kleine Fähren, von denen jede zur Zeit nur 5 beladene Karren aufzunehmen im Stande ist, vermitteln das Uebersetzen. Der Fluss hat hier eine Breite von ungefähr 100 Faden, sein rechtes Ufer ist steil, das linke flach. Jenseits des Flusses breitet sich schon die glatte, mit Tamarix und anderen Gräsern bedeckte Steppe aus. Kein Steinchen ist hier anzutreffen, und wenn eine Möglichkeit vorhanden wäre, hier Bewässerungs-Kanäle anzulegen, so wäre diese Steppe für Ansiedelungen sehr geeignet. Ungefähr 8 Werst vom Ssyr-Darja wird der Weg durch die Steppe von einem Streifen Flugsand unterbrochen. Die hier angewehten hufeisenförmigen Sandhügel fallen alle von der westlichen Seite ganz sanft ab, von der östlichen hingegen ganz steil. Wahrscheinlich ist diese ihre Form den hier so oft und so stark wehenden Westwinden zuzuschreiben.[1]

Hinter diesem Flugsande beginnt wieder die glatte Steppe, welche aber hier mit einem niedrigen Schilfrohr bewachsen ist, das ein ausgezeichnetes Viehfutter gibt, so dass die Bewohner der Oasen eigens herkommen um dieses Schilfrohr für den Bedarf ihrer Heerden zu schneiden. Von welch' grossem Werthe und Nutzen dieses Futter für die Landwirthschaft Ferghana's ist, zeigen am deutlichsten die in Menge hier anzutreffenden Schober geernteten Schilfrohrs. Doch die Flugsandhügel verlassen den Reisenden auch hier nicht, sondern begleiten ihn, rechts am Wege liegend, bis zu einer, 20 Werst vom Ssyr-Darja liegenden bewohnten Oase. Hier beginnt, ähnlich wie in den Oasen von Buchara und Chiwa, derselbe ewige, hartnäckige Kampf des Menschen mit dem Flugsande, und

[1] Von wo dieser Flugsand stammt, ist schwer zu sagen. Das Wahrscheinlichste ist, dass die hier herrschenden heftigen Winde ihn von den Ufern des Ssyr-Darja losreissen und fortführen.

um ihn zu bewältigen werden Mauern, lebende Hecken etc. an der Windseite von den Grenzbewohnern angelegt. Die dem Flugsande zunächst gelegenen Theile der Oase sind schwach bevölkert, je weiter man aber vordringt, desto dichter wird die Bevölkerung, und mit dieser wächst auch die Zahl der Gärten, Felder u. s. w.

Nach einer Fahrt von weiteren 20 Werst längs dieser Oase erreichte Hr. Kostenko die Stadt Chokand.

Chokand gilt für eine der schönsten Städte Central-Asiens. Der Grösse nach kommt sie Buchara und Taschkend gleich. Die Stadt besitzt an 12,000 Häuser und circa 60,000 Einwohner. Die sie umgebende Mauer ist 18 Werst lang und hat 18 Thore (Darwasa genannt), welche, wie die Eingeborenen sagen «nach allen Enden der Welt führen». Jedes Thor ist nach der Stadt benannt, zu welcher der Weg durch das Thor führt.

Chokand liegt an zwei Armen des Flusses Ssoch und zwar am Katy-ssaï (der grosse Bach) und am Kitschik-ssaï (der kleine Bach). Aus diesen beiden Flüssen sind eine Unzahl Kanäle geleitet, welche theils die Stadt mit Wasser versehen, theils die umliegenden Felder berieseln. Das Wasser ist rein, steht aber im Rufe einen schlechten Einfluss auf die Gesundheit des Menschen auszuüben. Es herrscht hier nämlich die Ansicht, dass die in der Stadt, wie in den umliegenden Dörfern so verbreitete Kropfkrankheit einzig und allein dem Genuss dieses Wassers zuzuschreiben sei. Es existiren in der Stadt Bezirke, wo von drei Einwohnern einer bestimmt mit dem Kropf behaftet ist. Diese Bezirke liegen in der Nähe eines im südlichen Theile der Stadt, unweit des Thores Muï-Mubarek, sich befindenden kleinen See's. Bei der Mehrzahl sind die Kröpfe nicht gross, doch bei einzelnen Subjekten sind Kröpfe von kolossal grossem Umfange anzutreffen. Das chemische Laboratorium von Taschkend hat das Wasser sowohl der Kanäle von Chokand, als auch jenes See's einer höchst genauen Analyse unterworfen, jedoch nichts Besonderes vorgefunden. Die chemischen Bestandtheile dieses Wassers unterscheiden sich durch nichts von den Bestandtheilen jedes beliebigen gewöhnlichen Wassers. Es wäre demnach anzunehmen, dass die Ursache der Kropfkrankheit wohl eine andere sei. Gibt es ja doch in Europa (Schweiz) Gegenden, in denen ebenfalls diese Krankheit herrscht.

Ausser durch die Kropfkrankheit, wird der Aufenthalt in Chokand noch durch die dort so oft und heftig wehenden Westwinde verleidet. Das Thal von Chokand ist nämlich im Westen, zu den

grossen und heissen Sandsteppen von Kisyl-Kum hin geöffnet, von wo her besonders im Sommer ein schwüler — der sogenannte Garm-Ssal (Giftwind) — weht. Auf den Menschen übt übrigens dieser Wind, trotz seiner Benennung keine schädliche Einwirkung aus; derselbe ist jedoch für die Seidenraupen verderblich. Die Eingeborenen behaupten, dass er einmal wöchentlich und zwar am Freitage oder Sonnabend besonders stark weht.

Einen dritten Uebelstand bildet in Chokand noch das Grundwasser, welches schon in der Tiefe von 1 1/2 Arschin anzutreffen ist, und jedenfalls höchst ungünstig auf die örtlichen hygienischen Verhältnisse einwirkt, indem es den Einwohnern die Möglichkeit nimmt den Unrath und sonstige faulende organische Stoffe genügend tief vergraben zu können. Die Eingeborenen übrigens fassen sich, was letzteres anbelangt, sehr kurz: sie lassen allen Unrath da liegen, wo er eben liegt. Dass die Russen mit diesen Ansichten nicht einverstanden sind, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung.

Chokand liegt 1540 Fuss über dem Meere, und da die Stadt von allen Seiten von Bergen umgeben ist, so hat sie ein sehr warmes Klima und erreicht die Hitze im Sommer bisweilen einen sehr hohen Grad.

Die Russen haben sich hauptsächlich in der Urda, d. h. dem Palaste des gewesenen Herrschers von Chokand, des Chudojar-Chan niedergelassen. Hier befinden sich das Stabsquartier, die Bezirksverwaltung, die Rentei, das Postkomptoir, die Kommandantur etc. und stehen hier noch ausserdem einige Kompagnien Infanterie; das Schloss ist in Vertheidigungszustand gesetzt. Ausserdem haben sich noch die Russen auf der anderen Seite, des vor dem Schlosse gelegenen Platzes, angebaut. Sie bilden eine, bis jetzt noch kleine Ansiedelung, die unter dem Schutze der Kanonen der Citadelle liegt. Die Häuser gehören grösstentheils verheiratheten Soldaten der Besatzung an. Alsdann sind am Schlossplatze und in der Hauptstrasse, die von der Citadelle zum Bazar führt, noch einige russische Buden anzutreffen. Endlich haben sich einzelne Russen, und zwar sind es die bei den verschiedenen Verwaltungszweigen angestellten Beamten, in dem asiatischen Theil der Stadt Wohnungen gemiethet, wo sie zerstreut inmitten der Eingeborenen leben, die scheinbar auch schon mit den Russen einigermaassen vertraut geworden sind.

Trotzdem dass die Stadt von den Eingeborenen das Epitheton

«Chukandi-Ljatif» (angenehmes Chokand) erhalten hat, so ist streng genommen eigentlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dieser und anderen, von den Russen besetzten Städten wie z. B. Taschkend, Chodshend, Ssamarkand u. a. zu finden. Seiner Lage nach bleibt Chokand noch hinter jenen zurück, und als Vorzüge könnte man allenfalls anführen, dass Chokand einige geradere und breiter angelegte Strassen und einen, nach örtlichen Begriffen ausgezeichneten Bazar besitzt. Dieser Bazar ist nach der, im Jahre 1870 stattgehabten Feuersbrunst entstanden, welche an 800 Buden vernichtete. Der grösste Theil der Buden gehörte dem Chan, welcher daher auch am meisten interessirt war einen neuen Bazar zu erbauen, wobei er nicht unterliess sich noch einige neue Landparzellen anzueignen um so seine kommerzielle Thätigkeit zu erweitern.

Die Vorzüge dieses Bazars vor anderen asiatischen Bazaren (mit Ausnahme des von Buchara) bestehen darin, dass die Ueberdachung der Bazarstrassen aus ziemlich sorgfältig aneinander gefügten Brettern besteht und mit Oeffnungen zur Ventilation versehen ist. Ausser den Buden, welche sich hier auf dem Hauptbazar und noch auf ein Paar anderen kleineren Bazaren der Stadt befinden, sind noch höchst originelle Budenreihen längs den Brücken, die über den Katy-ssaï führen, angebracht. In Chokand, wie überhaupt in allen asiatischen Städten findet ein eigentlicher Handel nur an gewissen Markttagen, welche zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonntags abgehalten werden, statt. Die Gesammtzahl der sich in Chokand befindenden Buden beträgt über zweitausend. Die Hauptindustriezweige der Stadt sind die Fabrikation von Baumwolle und Seidenzeug; letztere steht nur der von Buchara nach.

Das schönste Gebäude in Chokand ist jedenfalls das Schloss des gewesenen Chan's Chudojar. Die Inschrift auf dem Giebel zeigt an, dass Sseid-Muhammed-Chudojar-Chan es im Jahre 1287 (1870) erbaut hat. Es unterscheidet sich von dem örtlich allgemein angenommenen Baustyl durch die vielen, einander einschliessenden, viereckigen, von Wohngebäuden begrenzten Höfe, welche scheinbar unsere Etagen ersetzen sollen. Die beiden ersten, so zu sagen äusseren Höfe, enthielten die Wohnungen der Dienerschaft und ausserdem befanden sich im linken Flügel des zweiten Hofes noch Wohnstätten, in welchen für das Heer die Tuchuniformen angefertigt wurden. Gegenwärtig ist in den Gebäuden dieser beiden Höfe die russische Besatzung untergebracht. Der dritte und die folgenden Höfe gehören schon dem eigentlichen

Schlosse an, und liegen auf einem (ähnlich wie in Buchara) künstlich aufgeworfenen Hügel. Der Giebel des Schlosses ist erst vom zweiten Hofe aus sichtbar und hat in der Mitte eine lange, mit Holzstangen ausgelegte Anfahrt, die in das Schloss führt und längs welcher der Chan bis vor seine Gemächer heranreiten konnte. Am Fusse dieser Anfahrt stehend, kann man die Hauptfaçade des Schlosses übersehen. Sie bildet eine mit farbigen Kacheln ausgelegte und mit Inschriften aus dem Koran versehene Mauer, in deren Mitte eine tiefe, von einem Spitzbogen überwölbte und von zwei Thürmen begrenzte Nische sich befindet. Diese Nische bildet das in's Innere dieses Schlosses führende Hauptthor. Die äussere Mauer besitzt ausserdem noch auf beiden Seiten ein Thürmchen, und ist in ihrer ganzen Länge nach mit kleinen Nischen verziert. Die ersten Höfe waren alle für den Gebrauch des Chan's bestimmt; hier empfing er Bittsteller, gab fremden Gesandten Audienzen, hielt Gericht ab etc. Die mehr nach hinten gelegenen Höfe dagegen standen nur dem Harem zur Verfügung.

Die Wohngebäude der sauber mit Ziegelsteinen ausgelegten Höfe sind grösstentheils mit *Gallerien* versehen, welche, von einfachen Holzkolonnen getragen, buntfarbig bemalte, die verschiedensten Muster zeigende Decklagen haben; die Zimmer erhalten vorherrschend ihre Luft durch die Thüren, welche auf diese Gallerien führen. Reiche Ornamente oder Vergoldungen bilden den Schmuck der Thüren. Der Chan besass auch einige in europäischem Geschmack ausgestattete Gemächer, von denen eins, welches mit den Fenstern auf den zweiten, und mit der Gallerie auf den dritten Hof ging, besonders reich ausgeschmückt war. Es hing hier ein Kronleuchter, der beinahe bis zum Fussboden reichte und fast das ganze Zimmer ausfüllte. Dieses Zimmer wird gegenwärtig für die russische Kirche hergerichtet und geht auch schon die Arbeit der Einrichtung ihrem Ende entgegen. Die hinteren Höfe waren, wie schon gesagt, für den Harem bestimmt, hier sind die Gallerien schon nicht mehr auf der Hofseite angebracht, sondern gehen in den Garten hinaus. Von der Gartenseite schliesst das Schloss mit einer hohen unübersteigbaren Mauer ab, an welcher in gewissen Entfernungen Wächterhäuschen stehen, die von Eunuchen bewohnt wurden, um die Frauen des Chan's vor jedem Umgang mit der Aussenwelt zu hüten. Die Zahl der Frauen des Chan's betrug einige Hundert. Der Vorgang dieselben zu erlangen war ein sehr einfacher: sobald nämlich der Chan erfuhr,

dass einer seiner Unterthanen eine hübsche Tochter besass, befahl er sie in seinen Palast zu bringen, hier sprach der Mullah über dieses Mädchen ein kurzes Gebet, und die Ehe war geschlossen. Täglich, zu einer bestimmten Stunde hatten sich sämmtliche Frauen zu versammeln um zur Begrüssung — zum Saljam — zum Chan geführt zu werden. Die Begrüssung bestand in einer Verneigung, wobei das bekannte «Saljam-aleï Kjum» ausgesprochen wurde.

Die Persönlichkeit des gewesenen Chan's von Chokand schildert Hr. Kostenko folgendermaassen. Wie fast bei allen central-asiatischen Herrschern war das Leben Chudojar-Chan's vielen Wandelbarkeiten unterworfen gewesen und hatte er manche Schicksalsprüfungen zu bestehen gehabt, bevor es ihm gelang sich auf dem Throne von Chokand zu befestigen. Ueber 20 Jahre lang war er bald Flüchtling, bald Chan, bis er schliesslich 1864, mit Hülfe des berühmten Helden Alim-Kul, endgültig den Thron bestieg. Doch keine dieser Wandelbarkeiten und Erfahrungen, welche er während jener 20 Jahre gemacht hatte, haben auf die Läuterung des Charakters des unglücklichen Chudojar irgend welchen Einfluss gehabt. Während seiner ganzen Regierungszeit hatte er unaufhörlich sich der gegen ihn geschmiedeten Ränke zu erwehren. Nicht wenige Aufrührer wurden von ihm hingerichtet. Die Hauptanführer aber hat er nie entdeckt, denn diese befanden sich dort, wo er nicht glaubte sie suchen zu müssen d. h. in seiner nächsten Umgebung. Es waren dies: Abderachman-Awtobatschi, ein Sohn des von Chudojar ermordeten Musulman-Kul. Abderachman bekleidete keinen besonderen Posten, sondern zählte nur zu den nächsten Freunden und Rathgebern des Chan's. Weiter war es: der Jssa-Aulja, eine, seiner Weisheit und seines heiligen Lebenswandels wegen beim Volke in hoher Achtung stehende Person. Er war beim Chan eine Art Premier-Minister und besass fast unumschränkte Macht. Endlich standen noch an der Spitze der geheimen Opposition: der Bruder des Chan's, der Herrscher von Marghilan, Murad-Beg, und der älteste Sohn von Chudojar, der Thronfolger Nasr-Eddin-Chan, Herrscher von Andidshan. Alle diese waren vom Chan mit Gunstbezeugungen und Wohlthaten überschüttet worden, und dass ihm die grösste Gefahr von dieser Seite drohe, hat sich Chudojar nie denken können. Während er alle seine kleinen Gegner vernichtete, bahnten die grossen die Revolution an, und als alles gehörig gereift war, stürzten sie den Chan, der gezwungen war auf russisches Gebiet zu flüchten.

Es herrscht die Meinung Chudojar-Chan sei vom Volke wegen der von ihm auferlegten unerschwinglichen Abgaben gestürzt worden. Dem ist aber nicht so; die Abgaben spielten dabei keine Rolle. Den allgemeinen Unwillen hatte sich der Chan einzig und allein durch seine Ungerechtigkeiten bei Erbschaftsangelegenheiten zugezogen. Denn wenn Erben, in gewissen Fällen das Gesetz zu umgehen wünschten, so brauchten sie nur dem Chan ein Geschenk zu bringen um eine, ihren Wünschen entsprechende Entscheidung zu erhalten. Ausserdem war das Heer noch mit ihm unzufrieden, da diesem selten der Sold ausgezahlt wurde.

Den Verschwörern gelang es indess nicht, durch den Sturz des Chan's ihr eigenes Loos zu verbessern. Einige Monate nach der ersten Revolution, die dem Chudojar-Chan den Thron kostete, brach eine zweite aus, welche höchst ungünstig für den Thronfolger und für alle seine Anhänger endete; Nasr-Eddin-Chan war gezwungen, den Fusstapfen seines Vaters zu folgen; Issa-Aulja und Abderachman-Awtobatschi geriethen in russische Gefangenschaft. Diese, sowie die beiden Chane, Vater und Sohn, sind gegenwärtig in verschiedenen Städten des europäischen Russlands internirt. Murad-Beg endlich, wurde während der im Jahre 1875 und 1876 in Marghilan ausgebrochenen Unruhen von Pulat-Chan ermordet.

Die Einwohner von Chokand sind fast ausschliesslich Usbeken, auch Ssarten genannt. Es ist derselbe Stamm, welcher von Taschkend her genügend bekannt ist und sich von diesen weder durch sein Aeusseres, noch durch Sprache und geistige Entwickelung irgendwie unterscheidet. Von der Bevölkerung Chokand's zu sprechen, hiesse desshalb wiederholen, was schon von der Bevölkerung Taschkend's gesagt worden ist.

Kleine Mittheilungen.

— (N. P. Barbot de Marny.[1] — Nekrolog.) Am 4. April d. J. verschied in Wien der Professor der Geologie an der Bergakademie wirklicher Staatsrath Dr. N. P. Barbot de Marny.

In der Person des Hrn. Barbot de Marny verlor das Bergressort einen seiner würdigsten Vertreter, die Wissenschaft einen ihrer

[1] Nach dem «Горн. Журн.» Mai und Juni Heft 1877.

hervorragendsten Gelehrten, die Bergakademie einen ihrer tüchtigsten Lehrer.

Nach Beendigung seiner Studien in der Bergakademie im Jahre 1852, begab sich Barbot de Marny erst in das Gouvernement Tula, wo er Untersuchungen über die dortige Steinkohlenformation anstellte. Im folgenden Jahre nach den uralischen Bergwerken übergeführt, nahm er regen Antheil an der von Hoffmann und Grünwald geleiteten geologischen Expedition. Während seines Dienstes im Ural sind von ihm geologische Untersuchungen nicht nur in den, der Krone gehörenden Bergwerks-Bezirken von Perm, Bogoslowsk, Goroblagodat und Slatousk, sondern auch in dem Rayon der Privat-Bergwerke von Ufaleï und Sserginsk angestellt worden.

Im Jahre 1860 wurde B. aufgefordert an der bekannten Expedition an den Manytsch Theil zu nehmen. Als Resultat seiner zwölfjährigen Arbeit erschien seine geologisch-orographische Beschreibung der Kalmücken-Steppe.

1862 besuchte er im Auftrage des Bergressorts: Deutschland, Frankreich, Spanien, England und Belgien, und von 1866 wirkte er an der Bergakademie als Professor der Geologie. Während seiner 14-jährigen Thätigkeit als Professor bewies B. einen ungewöhnlichen Fleiss. Im Sommer unternahm er geologische Excursionen, im Winter bearbeitete er diese und hielt ausserdem noch seine Vorlesungen. Seine Untersuchungen erstreckten sich auf sämmtliche in Russland vorkommende Formationen, und bieten ein reiches Material zum Studium der Geologie Russlands dar. Von besonderer Wichtigkeit sind die Resultate seiner Untersuchungen sowohl der nördlichen Gouvernements, die zur Entscheidung der Frage über die Trias- Formation Russlands beigetragen haben, als wie auch die Resultate seiner Beobachtungen in den südlichen Gouvernements, welche die neogenischen Formationen Russlands und ihre Beziehungen zu den tertiären Ablagerungen des Wiener Bassins erklärt haben.

Die mehr als 20-jährige ununterbrochene angestrengte Thätigkeit Barbot de Marny's blieb nicht ohne Einfluss auf seine Gesundheit, die sichtbar untergraben war. Trotzdem aber nahm er im Jahre 1874 an der Aralo-Kaspischen Expedition theil, und vollführte eine, mit vielen Beschwerden und Entbehrungen verknüpfte Reise von Mangyschlak nach Alexandrowsk, Ssarmakand und Taschkend. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich in den letzten Jahren derart, dass er im Dezember des verflossenen Jahres gezwungen war, seine Arbeiten aufzugeben und in's Ausland zu reisen, wo er in Wien am Schlage starb.

Die letzte geologische Excursion unternahm Barbot de Marny im Jahre 1876, längs der Orenburger Eisenbahn. Die hier erzielten Resultate lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

1) Die kieselhaltigen Kalksteine, welche oberhalb der Stadt Ssamara am Fusse des linken Ufers der Wolga zu Tage treten, gehören zur Steinkohlen-, und nicht wie bisher angenommen wurde zur Permischen Formation.

2) Oestlich von Ssamara, und besonders am Alexejew'schen Berge, befindet sich eine bisher noch unbekannte Gruppe von Süsswasser-Bildungen.

3) Die Gruppe der rothen Schichten, aus denen der Obschtschy Ssyrt besteht, und welche die Kargalinskischen Kupfererze enthält, gehört nicht zum Permischen, sondern zum Trias System.

Für die Geologie Russlands ist der letztere Punkt besonders wichtig. Dass dieses Gestein zur Trias gehört, beweisen die in ihm aufgefundenen, das Trias System charakterisirende Versteinerungen. Somit erhält das Vorkommen der Trias im europäischen Russland nicht nur einen neuen, unumstösslichen Beweis, sondern es erweist sich auch, dass die Trias die im europäischen Russland am verbreiteteste Formation ist.

Die Gründung eines geologischen Instituts in Russland war ein Gegenstand der beständigen Sorge Barbot de Marny's. Sein, leider zu früh erfolgter Tod gestattete ihm nicht, diese seine Lieblingsidee realisirt zu sehen.

— **(Barometrische Höhenmessungen im Alai-Gebirge.)** Hr. Kostenko hält es für geboten hier nachträglich einige Berichtigungen bezüglich der von ihm veranstalteten Höhenmessungen zu machen, er schreibt: «In meinen Briefen über die Expedition in das Alai-Gebirge[1] sind die Höhen mehrerer Punkte angegeben. Zu meinem grossen Bedauern haben sich da, in Folge einiger Versäumnisse, etliche Fehler eingeschlichen. Die Wichtigkeit der durch diese Expedition gewonnenen Resultate berücksichtigend, halte ich es für meine Pflicht jene Fehler bei folgenden barometrischen Höhenmessungen zu berichtigen:

	Fuss.
Gultscha	5,100
Kisyl-Kurgan	5 600
Sufi-Kurgan	6,600
Der Pass von Artschat	11,900
Das Nachtlager am Kisyl-ssu	10,100
Die Mündung der Schlucht Kisyl-art	11,400
Der Pass von Kisyl-art	14,000
Der See von Kara-Kul	13,200
Der Pass von Ala-Baïtal	15.400
Der Zusammenfluss des Us-bel-ssu mit dem Tschon-ssu	13,300
Der Pass von Us-bel	15,200
Am Fusse des Passes von Us-bel	14,300
Die Position von Artschi-Bulek auf dem Alai	10 000
Daraut-Kurgan	8 000
Der Grosse Karamuk	7,400
Der Pass von Gurumdu	10,600
Der Pass von Kara-Kasyk	14,400
Der Kischlak Schachimardan	4,400
Die Stadt Wadil	2,800

[1] Vergl. «Russ. Revue» Bd. IX S. 535 u. ff.

Mit der Veränderung dieser Höhenangaben sind auch einige Folgerungen, welche auf jenen Angaben gegründet waren, zu verbessern. So z. B. in Bezug auf die Schneelinie erweist es sich, dass auf dem Pamir diese viel höher liegt, als sie angegeben war, und zwar beginnt sie: auf der nördlichen Seite erst bei 16,000 und auf der südlichen bei 16,500, ja sogar 17,000 Fuss. Die Höhe der von mir angegebenen Schneelinie auf dem Alai-Gebirge (14,000 Fuss) bleibt hingegen unverändert.

Literaturbericht.

J. E. Janson. Versuch einer statistischen Untersuchung über Bauernland und Bauernzahlungen. St. Petersburg, 1877. (8°. VIII + 160 S. + 26 S. Tabellen.)

Ю. Э. Янсонъ. Опытъ статистическаго изслѣдованія о крестьянскихъ надѣлахъ и платежахъ. С.-Петербургъ, 1877.

Der Werke, welche sich mit den Agrarverhältnissen des weiten Russlands beschäftigen, gibt es heute eine Unzahl und ihre Menge wächst noch immer; fast in jedem Monat wird ein neues veröffentlicht. Meistens aber sind es Schriften doktrinären Inhalts, welche aus dem einen oder anderen Lager contra und pro Gemeindebesitz resp. von den «Sapadniki», oder den Slavophilen in Umlauf gebracht werden, und wir kommen über Theorien und Prinzipien nicht weit hinaus.

Das vorliegende Werk unseres bekannten Statistikers und Professors aber fasst die Sache anders an; wir haben es dieses Mal mit Zahlen zu thun, hinter deren scheinbar todter Hülle sich das wirkliche Leben birgt.

Jeder, welcher sich mit der Statistik russischer Grundverhältnisse beschäftigt hat, weiss es, in welch' ungeordnetem Zustande das betreffende, oft nur spärliche Material sich befindet, wie schwer daher und sauer dem Bearbeiter desselben sein Unternehmen werden muss.

Die Quellen, welche von Hrn. Janson benutzt werden konnten, waren hauptsächlich «die Berichte der Kommission zur Untersuchung der Lage unserer Landwirthschaft» und die «Arbeiten der Steuer-Kommission». Das hier gebotene Material erweist sich nicht als zureichend, ist aber doch immer das grösste, welches dem Privatmann heute zugänglich ist. Wenn wirklich ausgiebige Daten über alle Kreise (Уѣздъ = Ujesd) des europäischen Russland vorlägen, so würden die Resultate jedenfalls befriedigender ausgefallen sein. So aber musste sich der Hr. Verfasser mit Durchschnittsgrössen begnügen, nicht bloss in Bezug auf die einzelnen Gouvernements, sondern selbst, wo er es mit grossen Gruppen bäuerlicher Landbesitzer zu thun hatte, wie z. B. bei den früheren Staats- Apanage- und Gutsbauern.

Der Zweck der Arbeit war sowohl den bäuerlichen als den Grossgrundbesitz zu analysiren. Bis jetzt ist nur die Hälfte der Aufgabe erreicht — den Grundbesitz des Bauern, seine Bedürfnisse und seine Besteuerung in ihrem Verhältniss zu einander zu beleuchten. Die Resultate, welche hierbei erzielt wurden, führten dann direkt zur Untersuchung und Würdigung derjenigen Elemente, durch welche die Grösse, der Umfang des bäuerlichen Landbesitzes bestimmt wird.

Durch den Gnadenakt des 19. Februar 1861 wurden 52 Millionen, oder fast 77 pCt. der Bewohner des Reichs, Eigenthümer. Von welcher Bedeutung dieser Umschwung war, davon geben einen annähernden Begriff die dürftigen statistischen Zahlen, die wenigstens über die Verhältnisse im europäischen Russland vorliegen:

Vor 1861 besassen:		*Nach* 1861 besassen:	
die Regierung	221 Mill. Dessjat.	die Regierung	177,4 Mill. Dessjat.
die Gutsbesitzer	105 » »	die Gutsbesitzer u. A.	88,3 » »
Freibauern	3,7 » »	Freibauern, Kolonisten	116,1 » »
Kolonisten	2.5 » »		
Apanagen	11,4 » »	Apanagen	7,0 » »

Dem gegenüber erweist es sich, dass in dem Herzen Russlands, in den dicht bevölkertsten und reichsten Länderstrecken, das Bauernelement das bei Weitem überwiegende ist; dasselbe bildet zwischen 70 und 90 pCt. der Gesammtbevölkerung. Gleich ist das Verhältniss im Süden und Westen, in der Minorität endlich befindet sich das Bauernelement nur in den süd- und nord westlichen Gouvernements.

Im Herzen Russlands hängt somit die ganze ökonomische Zukunft von dem Zustande, von der Blüthe gerade der kleinen Bauernwirthschaft ab. Es umfasst aber diese Gegend 27,000 □Meilen mit 31 ½ Millionen Bewohnern, ein Drittel des Raumes, die Hälfte gar der Bewohner des europäischen Russlands. Noch wichtiger aber wird die Frage über das ökonomische, nationalwirthschaftliche Blühen des Landes, wenn man bedenkt, dass auch auf dem nicht bäuerlichen Grund und Boden die Bearbeitung desselben fast ganz in den Händen des bäuerlichen Pächters liegt, und dass auf diesem Stande zum grossen Theil die Last der Staatsabgaben ruht. Die Höhe dieser letzteren lässt sich schwer bestimmen, doch kann man nach den von der Steuerkommission aufgestellten Rechnungen wohl mit ziemlicher Sicherheit wenigstens auf folgende Ziffern hindeuten:

Kopfsteuer	63,6	Millionen
Obrok (Abstandsgelder)	37,5	»
Landschaftssteuern	7	»
Abgaben der Orte, wo die Landschafts-Institutionen nicht existiren	3	»
Gemeindesteuern	16	»
Loskaufszahlungen	39	»
Das Gros der Steuern auf Getränke und Salz	180	»
Obrok der früheren Leibeigenen (помѣщичьихъ кр.) . . . ca.	25	»
Im Ganzen also nahezu	372	Millionen,

eine Zahl, von deren regelmässigem Eingange ein bedeutender Theil des Reichsbudgets abhängig ist, nämlich 56 pCt. Ausgehend nun von dieser grossen Bedeutung, welche die in geringerem, oder weiterem Maasse Vertrauen erweckende Lage des Bauernstandes, als einer wirthschaftlichen Grösse, für das Gedeihen des gesammten Staates hat, hält der Hr. Verfasser es für geboten zu untersuchen, in wiefern zur Zeit diese, d. h. die Lage, jener (der Bedeutung), entspricht. Der Stimmen, welche sich erhoben haben und Reformen wünschen, sind nicht wenige und, was schwerwiegend ist, sie stützen sich auf eine fünfzehnjährige Erfahrung, wenn sie eine Aenderung des Steuersystems verlangen und auf eine genaue Erfüllung des Art. 3 der «Allgemeinen Bauernverordnung», welcher von der Vertheilung von Bauernland handelt[1], dringen. Darum ist es wichtig mit Hülfe überzeugender Zahlen ein richtiges Bild von der Lage der Bauern zu erlangen.

Bei seiner Untersuchung unterscheidet der Hr. Professor einmal folgende Gruppen: 1) die Staatsbauern, 2) die Apanagebauern, 3) die Bauern, welche früher Leibeigene der Gutsbesitzer waren und gegen Zahlungen und Abgaben die möglichst grossen, eventuell kleinsten Stückchen Land erhielten und 4) die Bauern, welche das Viertelstück, das sogenannte Bettlerland, erhalten haben. Dann müssen aber noch die physischen und historischen Elemente in Betracht gezogen werden, die Unterschiede, welche in dieser Beziehung zwischen den einzelnen Landstrichen des europäischen Russlands bestehen; hier ergeben sich drei Gruppen, nämlich: das Land ohne Schwarzerde, das Land der Schwarzerde, wo wieder die Steppe von den Gegenden mit Dreifeldersystem zu unterscheiden sind, und die süd- und nord-westlichen Grenzländer. Zur ersten Gruppe gehören die grossrussischen Gouvernements, welche sich durch einen nicht sehr fruchtbaren Boden und spärliche Bevölkerung auszeichnen, die Gouvernements des Obroks und der Industrie. In den Gouvernements der Schwarzerde mit Dreifelderwirthschaft war der Obrok bis zum Jahre 1861 fast eine Ausnahme-Erscheinung, der Ackerbau die Regel. In den Steppen herrschte mehr die Lohnarbeit vor, da sie vor nicht langer Zeit erst wirklich allmälig eingeführt worden. In den Gouvernements der letzten Gruppe haben die politischen Ereignisse, insbesondere die des Jahres 1863, eine tiefgreifende Veränderung hervorgerufen.

Endlich müssen bei jeder der drei einzelnen Gruppen alle vorliegenden offiziellen Daten mit Bezug auf folgende Punkte betrachtet werden:

1. auf die Grösse des Bauernlandes und
2. sein Verhältniss zu den Bedürfnissen des Bauernstandes;
3. auf die Abgaben und Bodensteuer und
4. ihr Verhältniss zur Ertragsfähigkeit des zugetheilten Landes;

---

[1] cf. den Artikel «Das Wolostgericht» im Februarheft der «Russ. Revue» a. c.

5. auf den Ertrag der gewerblichen Thätigkeit und
6. sein Verhältniss zu den Steuern und Abgaben.

Wir müssen es uns versagen, Hrn. Janson jetzt bei seinen statistischen Untersuchungen weiter zu begleiten. Der Schluss, zu dem der Herr Autor auf Grund jener gelangt, ist folgender: Regierung und Gesellschaft können ihre Augen nicht verschliessen gegenüber den bedeutenden Aufgaben, welche ihnen die gegenwärtige nationalökonomische Lage der Bauern vor Allem zuweist — das Steuersystem und die Loskaufsoperation einer gründlichen Reform zu unterwerfen. H.

Revue Russischer Zeitschriften.

«Der europäische Bote» (Westnik Jewropij — Вѣстникъ Европы) XII. Jahrgang. 1877. August. Inhalt:

Schuldlos Schuldig. Roman in zwei Theilen. Schluss. Von *Ardow*. — Augustus und die Gründung des römischen Reichs. III. Die Persönlichkeit Augustus'. Schluss. Von *W. J. Guérier*. — Die deutsche Gesellschaft nach dem französisch-preussischen Kriege. (Karl Gutzkow: Die neuen Serapionsbrüder.) I—IV. Von *A. E.* — Victor Hugo seit seiner Rückkehr nach Frankreich. (Victor Hugo, Depuis l'exil.) Von *K. K. Arsenjew*. — Aus meinem Skizzenbuche. In Sicilien. V. Schluss. Von *Fr. Spielhagen*. — Gedichte. I: Zwei Lieder. II: Bei Tagesanbruch. III: Bei Nacht. Von *A. A.—w*. — Russland und Europa in der ersten Hälfte der Regierung des Kaisers Alexander I. — II. Alexander und Napoleon bis zum Tode des Herzogs von Enghien. Von *S. M. Ssolowjew*. — Chronik. — Korrespondenz aus London. Von *R*. — Korrespondenz aus Berlin. Von *K*. — Pariser Briefe. XXVII. Von *E. Zola*. — Bibliographische Bemerkungen. Von *D*. — Uebersicht der Kriegsoperationen. Juli. — Widerlegung. Auf Verlangen des Ministeriums der Volksaufklärung. — Bibliographische Blätter: Rudolph Genée, Shakespeare, sein Leben und seine Werke. — Pawlowsk. Historische Skizze. 1777—1877. — Die heutige Türkei. Historisch-ethnographische Skizzen. Von *N. R. Owsjanow*.

«Das alte Russland» (Russkaja Starina — Русская Старина). Herausgegeben und redigirt von *M. J. Ssemewskij*. Achter Jahrgang. 1877 Heft 8. August. Inhalt:

Der Dorfgeistliche in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Aus den historischen Untersuchungen *W. J. Ssemewskij's*. — Ukase Peter's III. und Katharina's II. über die Güter der Gräfin Elisabeth Romanowna Woronzow. 1762. Von *G. K. Repinskij*. — Bemerkungen über Th. E. Sekretarejew. Von *D. D. Rjabinin*. — Memoiren P. A. Karatygin's. 1794—1816. Kap. I—III. Kindheit und Knabenalter. Die Theaterschule. Ein Feiertag in Pawlowsk. — Der Thronfolger Konstantin Pawlowitsch. 1779—1831. Historisch-biographische Skizze. Zusammengestellt von *E. P. Karnowitsch*. Kap. XI—XIII (1805—1816). Austerlitz. Tilsit. Die Sorgen um's Heer. Die Wiederherstellung des polnischen Königreichs. — Der Sturm, die Blockade und Einnahme Kars' im Jahre 1855. Historische Skizze von *J. J. Oreus*. — Fürst A. S. Menschikow nach den Schilderungen seines ehemaligen Adjutanten A. A. Panajew. 1855—1869. Kap. XXIII—XXVI: Der Aufenthalt in Moskau. A. P. Jermolow. Die Bibliothek und das Haus des Fürsten. Das Ende Menschikow's. — Notizen.

Russische Bibliographie.

Andrejew, W. Historische Skizzen. Kijew. 1877. 8°. II + XV + 290 + 407 + 156 S. (**Андреевъ, В.** Историческіе очерки.)

Baltromaitis, Silvester. Lithauen. Skizzen aus dem lithauischen Volksleben. Lfg. 1: Die Hochzeit. St. Pbrg. 1877. 8°. 80 S. (**Балтромайтисъ, Сильвестръ.** Литва. Очерки изъ народн. быта Литовцевъ. Вып. I. Свадьба.)

Bar, F. Praktisches Handbuch zur gegenwärtigen Organisation, Verwaltung, Annahme und Uebergabe von Arende landwirthschaftlicher Güter. Kijew. 1877. 8°. XXIII + 430 + 121 + 71 + 87 S. (**Баръ, Ф.** Практическое руководство къ современному устройству (организацій), управленію, пріему и отдачѣ въ аренду сельскохозяйственныхъ имѣній.)

Sheljabushskij, E. J. Der vaterländische Krieg von 1812 und Kutusow. Zweite Ausgabe. Moskau. 1877. 16°. 167 S. (**Желябужскій, Е. Я.** Отечественная война 1812 года и Кутузовъ. Второе изданіе.)

Pisarewskij, Ing.-Arch. **J.** und **Salesskij**, Ing. **K.** Die Hochbauremonte bei Eisenbahnen. I. Theil. Moskau 1877. 8°. VII + 158 + 2 S. Mit 6 Tafeln. (**Писаревскій,** Инж.-Арх. **Ю.** и **Залѣсскій,** инж. **К.** Ремонтъ верхняго строенія желѣзныхъ дорогъ. Часть I.)

Suchonin, P. Ueber die verschiedenen Projekte eines Umbaus des Marien-Systems. St. Pbrg. 1877. 8°. 183 S. (**Сухонинъ, П.** О различныхъ проектахъ переустройства Маріинской системы.)

Jungmeister, A. W. Bemerkungen zur alten Geschichte. I. Theil. 1876. St. Pbrg. 8°. 224 S. (**Юнгмейстеръ, А. В.** Замѣтки по Древней Исторіи. Ч. 1.)

Annenkow, P. W. Erinnerungen und kritische Skizzen. Eine Sammlung von Aufsätzen und Notizen. 1849—1868. I. Abth. St. Pbrg. 1877. 8°. VI + 343 S. (**Анненковъ, П. В.** Воспоминанія и критическія очерки. Собраніе статей и замѣтокъ. 1849—1868.)

Antonowitsch. A. Theorie des Werths. Kritisch-ökonomische Untersuchung. Warschau. 1877. 8°. 197 + II S. (**Антоновичъ, А.** Теорія цѣнности. Критико-экономическое изслѣдованіе.)

Der Kampf um die Unabhängigkeit der unterdrückten Slaven auf der Balkan-Halbinsel. Moskau 1877. 8°. III + 319 S. (Борьба за независимость страждущихъ славянъ Балканскаго полуострова.)

Werecha, P. N. Systematische Sammlung aller gültigen Circular-Verordnungen des Forst-Departements des Ministeriums der Reichs-Domainen seit dem Jahre 1838 bis zum 15. März 1877. St. Pbrg. 1877. 8°. 284 + CCVII + 47 + II S. (**Вереха, П. Н.** Систематическій сборникъ дѣйствующихъ циркулярныхъ распоряженій, послѣдовавшихъ по лѣсному департаменту министерства государственныхъ имуществъ съ 1838 года по 15 Марта 1877 г.)

Kadomzew, A. W. Bericht über eine Reise nach der Kirgisen-Steppe. St. Pbrg. 1877. 8°. 107 S. (**Кадомцевъ, А. В.** Отчетъ о поѣздкѣ въ Киргизскія степи.)

Kulisch, P. A. Materialien zur Geschichte der Einigung Russlands. Band I. Moskau 1877. 8°. VIII + 322 S. (**Кулишъ, П. А.** Матеріалы для исторіи возсоединенія Руси. Т. I.)

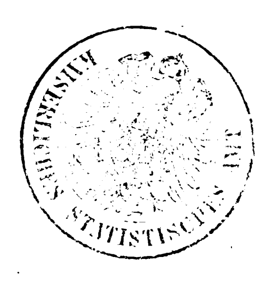
Leer, General-Major. Angewandte Taktik. Lfg. 1. Herausgegeben unter Mitwirkung der Nikolai-Akademie des General-Stabes. St. Pbrg. 1877. 8°. X + 2 + 18 + 396 + 60 + 15 S. (**Лееръ,** Генералъ-Маіоръ. Прикладная тактика. (Вып. 1.) Изд. при содѣйствіи Николаевск. Акад. Генер. Штаба.)

Nemirowitsch-Dantschenko, W. J. Lappland und die Lappländer. Zweite Ausgabe. St. Pbrg. 1877. 8°. 228 S. (**Немировичъ-Данченко, В. И.** Лапландія и Лапландцы. Изд. 2.)

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Carl Röttger.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 20-го Августа 1877 года.

Buchdruckerei von Röttger & Schneider, Newsky-Prospekt № 5.



Zur Lage der Landwirthschaft in Russland.

Von

Joh. Keussler.

Mag. polit. oec.

I. Einleitung.

Durch einen Allerhöchst bestätigten Beschluss des Minister-Komite's vom 26. Mai 1872 ward eine *Kommission zur Untersuchung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Produktion in Russland* unter dem Vorsitz des Ministers der Reichsdomänen, Staatssekretär *Walujew,* aus Vertretern des Ministeriums des Innern, der Finanzen, der Reichsdomänen und des Apanagen-Ressorts bestehend[1], niedergesetzt.

Sofort wandte sich der Präses der Kommission an die Gouvernementschefs und an die Präsidenten der im Reich bestehenden landwirthschaftlichen Vereine mit dem Ersuchen, dem Ministerium der Reichsdomänen Nachrichten über die Bedürfnisse der Landwirthschaft, welche ganz besonders die Aufmerksamkeit der Staatsregierung beanspruchen, und über die Maassregeln zur Befriedigung derartiger Bedürfnisse zu geben, die als die wünschenswerthesten und zugleich als praktisch ausführbar erscheinen. Durch die Gouverneure wurden die Gouvernements-Adelsmarschälle und die Präsidenten der Landschaftsämter zur gleichen Meinungsäusserung aufgefordert. Unabhängig hiervon entsandte der Minister mehrere Beamte seines Ministeriums während des Sommers 1872 in verschiedene Theile des europäischen Russlands mit dem Auftrage, nach einem festgestellten Programm, welches in zehn Hauptpunkte

---

[1] Vom Ministerium des Innern: Geheimrath Makow und wirklicher Staatsrath Stremouchow; der Finanzen: wirklicher Staatsrath v. Buschen und Staatsrath van der Vliet; der Reichsdomänen: Jägermeister am Hofe Sr. M. des Kaisers Fürst Lobanow-Rostowski, die Geheimräthe Baron Medem und Nejelow und die wirklichen Staatsräthe Weschnjakow und Skworzow; vom Apanagen-Departement: wirklicher Geheimrath Tjutschew. Zum Geschäftsführer wurde der Geheimrath Nejelow ernannt.

zusammengefasst war, Ausweise über die Landwirthschaft in den betreffenden Gouvernements zu sammeln.

In Folge dieser Anordnung flossen der Kommission aus 958 verschiedenen Quellen Nachrichten, Meinungsäusserungen und Vorschläge zu, und zwar von 45 Gouverneuren, 37 Adelsmarschällen, 83 Präsidenten und Gliedern der Landschaftsämter, von 27 Behörden für bäuerliche Angelegenheiten und Friedensvermittlern, von 283 Gutsbesitzern, 51 Verwaltern von Privatgütern, 25 Arrendatoren, von 13 landwirthschaftlichen Vereinen, von 94 Gemeinde-Verwaltungen und Gemeinde-Aeltesten, von 17 Bauerwirthen, von 8 Getreidehändlern, von 21 Landgeistlichen und endlich von 254 verschiedenen Personen und Institutionen.

Je nach dem Einfliessen des Materials beim Ministerium der Reichsdomänen ward dasselbe nach Gouvernements und Kreisen und nach den behandelten Materialien gruppirt. Sodann wurde das gesammte Material verarbeitet und die Resultate in folgende drei systematisch geordnete Abtheilungen zusammengefasst:

1. Ausweise über die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft im Allgemeinen.

2. Ausweise über die hauptsächlichsten Mängel und Uebelstände, welche sich in der landwirthschaftlichen Produktion fühlbar machen.

3. Vorschläge von Maassregeln zur Beseitigung solcher Mängel und Uebelstände.

Ausserdem war man im Ministerium gleichzeitig zum Sammeln und Zusammenstellen solcher statistischer Daten aus verschiedenen offiziellen Quellen geschritten, welche in näherer oder weiterer Beziehung zu der der Kommission obliegenden Aufgabe stehen. Viel Material floss aus dem Ministerium des Innern und der Finanzen und dem Apanagen-Ressort. Auch stellte der gegenseitige Bodenkreditverein der Kommission ein reiches Material zur Disposition. Diese, für die Kommission vorbereitenden Arbeiten wurden im landwirthschaftlichen Departement — unter der unmittelbaren Leitung des Staatssekretärs Walujew — ausgeführt.

Zur Vervollständigung des gewonnenen Materials ward eine grosse Anzahl von Personen vor die Kommission geladen zur Beantwortung von 269, programmmässig vorher festgesetzten Fragen. Ihre Zahl betrug 181 (von den 222 Vorbeschiedenen konnten 41 nicht erscheinen), unter denen sich 11 Gouverneure, 25 Adelsmarschälle, 11 Präsidenten von Landschaftsämtern, 111 Guts-

besitzer, 1 Verwalter von Privatgütern, 1 Getreidehändler, 2 Gemeindeälteste, 2 Viehzüchter, 3 mit dem Veterinärwesen und 9 mit einzelnen Zweigen der Landwirthschaft Vertraute befanden. Nach dem Wohnsitze vertheilten sich die Befragten wie folgt: 34 Personen aus den nördlichen Gouvernements, 5 aus den baltischen, 10 aus den westlichen, 66 aus den centralen, 2 aus den östlichen (Ufa), 23 aus den Wolga-Gouvernements und 32 aus den südlichen Gouvernements.

Die Sitzungen der Kommission wurden am 21. November 1872 eröffnet und am 28. April 1873, nachdem 52 Sitzungen abgehalten waren, geschlossen.

Das gesammte Resultat der Arbeiten der Kommission findet sich in einem, im Mai 1873 — also gerade ein Jahr nach Konstituirung der Kommission — der Oeffentlichkeit übergebenen voluminösen Werke von fünf Bänden: Докладъ Высочайше учрежденной коммиссіи для изслѣдованія нынѣшняго положенія сельскаго хозяйства и сельской производительности въ Россіи, С.-Петербургъ 1873 (*Bericht der Allerhöchst niedergesetzten Kommission zur Untersuchung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Produktion in Russland,* St. Petersburg 1873).

Der Inhalt der Bände ist folgender:

Erster Band: Bericht der Kommission und das Journal der Sitzungen.

Zweiter Band: *I. Beilage* (приложеніе): Ueber den gegenwärtigen Stand der landwirthschaftlichen Produktion im Allgemeinen, und zwar in 6 Abtheilungen: die Nutzung des Grund und Bodens, der Stand der einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes, die Höhe der Geldleistungen, der Grundbesitz, der landwirthschaftliche Kredit, die landwirthschaftliche Bildung (nebst Nachträgen zu diesen sechs Abtheilungen).

Dritter Band: *II. Beilage:* Die Mängel in dem jetzigen Stande der Landwirthschaft im Allgemeinen (die Nutzung des Grund und Bodens, der Ackerbau, die Steuern und Abgaben, der Grundbesitz, die Verkehrsmittel, die Bedingungen des Handels mit landwirthschaftlichen Produkten, der landwirthschaftliche Kredit, die landwirthschaftliche Bildung, die landwirthschaftliche Gesetzgebung). *III. Beilage:* Mittel zur Hebung der Mängel in der landwirthschaftlichen Produktion (Maassnahmen zur Beseitigung der Uebelstände im Arrendesystem, des Mangels an Arbeitskräften, Maassnahmen

zur Hebung der Produktivität der Arbeit, der geistigen und moralischen Bildung und der gesammten Lage der Bauern; Maassnahmen zur Hebung des Ackerbaues, der Viehzucht, der Pferdezucht, der Schafzucht, der Nebenzweige des landwirthschaftlichen Betriebes, der Forstwirthschaft, der ländlichen Gewerbe und des Fabrikwesens; Maassnahmen zur Erleichterung der Zahlung der Steuern und Abgaben; Maassnahmen zur Entwickelung der Verkehrsmittel, des Handels mit landwirthschaftlichen Produkten, des landwirthschaftlichen Kredits und der landwirthschaftlichen Bildung; Maassnahmen zur Hebung des Gesundheitszustandes, des Wohlstandes im Volke; Maassnahmen in Betreff der Viehseuchen, der Feuersbrünste, zur Versorgung mit Saaten, in Betreff der Jagd, des Fischfanges; Maassnahmen zur Beseitigung des schädlichen Einflusses der jüdischen Bevölkerung; Maassnahmen in Betreff der bäuerlichen Selbstverwaltung, zur Verbesserung der ländlichen Polizei. *IV. Beilage:* Statistische Tabellen (über verschiedene Zweige der Landwirthschaft). *V. Beilage:* Meinungsäusserungen der Glieder der Kommission und anderer Personen, Auszüge aus Materialien, welche für die Kommission und auch anderweitig gesammelt sind: Ackerbausysteme und Arten der Wirthschaftsführung, landwirthschaftliche Werkzeuge und Maschinen, Branntweinproduktion und Runkelrübenbau nebst Verarbeitung der Rüben zu Zucker, spezielle Kulturarten: Produktion von Flachs, Hanf, Tabak und Wein.

Vierter Band: *VI. Beilage:* Die stenographirten Antworten der vor die Kommission geladenen Personen.

Fünfter Band: *VII. Beilage:* Beschreibung von Landgütern nach den Daten des Gegenseitigen Bodenkreditvereins.

An die grossen Verdienste, welche sich der Minister v. Walujew durch seine Thätigkeit auf so vielen Gebieten des öffentlichen Lebens erworben, hat sich die Durchführung dieser Enquête gereiht. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe, die Lage der Landwirthschaft genau zu erforschen, bedarf keines besonderen Nachweises. Wie in keinem anderen europäischen Staate hängt der Zustand der gesammten Volkswirthschaft so sehr von dem der Landwirthschaft ab, als in dem, vornehmlich Ackerbau treibenden Russland. Und doch fehlte es gerade auf diesem Gebiete, welches mit der grossen Akte vom 19. Februar 1861 so durchgreifende Umwälzungen erfahren hat, an genügend beglaubigten Daten. Um die Frage, welchen Einfluss die Neuordnung der agrarischen Verhältnisse auf den Wohlstand der direkt und indirekt durch diese Maassnahme

Betroffenen geübt hat, beantworten zu können, hat erst diese Kommission das unumgänglich erforderliche Material durch weitverzweigte Mühen und Arbeiten beschafft. Dabei war noch die besondere Schwierigkeit zu überwinden, welche sich daraus ergab, dass diese Enquête, die sogleich in so grossem Maassstabe angelegt und durchgeführt wurde, die erste dieser Art in Russland ist.

Auf Grund des genannten offiziellen Werkes (mit ergänzenden Bemerkungen) bieten wir in diesem vorliegenden Artikel — in Anlehnung an den von der Kommission gebotenen, im I. Bande enthaltenen allgemeinen Bericht — einen Ueberblick über die Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Produktion, und beabsichtigen, in besonderen Artikeln auf die wesentlichen Spezialfragen näher einzugehen.

II. Die Lage der Landwirthschaft.

Eine so umfassende und radikale, zudem in so kurzer Zeit durchgeführte Reform, wie die durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 hervorgerufene, musste in allen bestehenden Verhältnissen der ackerbautreibenden Bevölkerung und in allen Bedingungen der Landwirthschaft selbstverständlich grosse Erschütterungen und demzufolge verschiedene Schwankungen hervorrufen. Allmälig haben diese Schwankungen immer mehr nachgelassen und es beginnen sich bereits der Landwirthschaft neue Bahnen und andere, die künftige Entwickelung mehr sicherstellende Grundlagen zu eröffnen. Die Untersuchungen der Kommission bezogen sich gerade auf diese kritische *Uebergangszeit*. Viele Anzeichen sprechen dafür, dass diese Zeit noch nicht definitiv überstanden, und dass die Landwirthschaft noch nicht in normale Verhältnisse eingetreten ist. Bloss in einigen Beziehungen, und zudem nur an einigen Orten des Reichs können die landwirthschaftlichen Verhältnisse als konsolidirt angesehen werden.

Der Wirthschaftsbetrieb der Gutsherren unterlag durch die Reform vom 19. Februar 1861 unstreitig einer fundamentalen Erschütterung; sie hatten und haben noch eine ausserordentlich schwierige und starke Krisis durchzumachen. Sie waren auf die Reform nicht vorbereitet, dieselbe überraschte sie unerwartet, und der Verlauf derselben war während der ersten Uebergangsperiode — im Vergleich mit dem natürlichen langsamen Gang aller Umsätze und aller in der Landwirthschaft überhaupt vorkommenden

Erscheinungen — ein so rascher, dass man schwerlich das Beispiel einer gleich umfassenden und schnellen Umwälzung in irgend einem anderen Wirthschaftszweige, und noch weniger in der Landwirthschaft finden dürfte. Die bedeutende Mehrzahl der Gutsbesitzer besass keine Ersparnisse in Form von Betriebskapitalien und wohl auch nicht die Summe wissenschaftlicher Kenntnisse, welche erforderlich war, um die Wirthschaft unter den veränderten Verhältnissen und Bedingungen auf neuen Grundlagen zu organisiren. Die Realisirung der «Ablösungs-Scheine» war in der ersten Zeit sehr schwierig. Die Darlehen aus den Vormundschafts-Konseils gegen Verpfändung von Landgütern wurden, wenn auch zufälliger Weise, kurz vor der Einführung der Reform eingestellt, ein anderweitiger Bodenkredit bestand nicht und erst in neuerer Zeit beginnt ein solcher Kredit sich zu entwickeln; für viele wirthschaftliche Untersuchungen ist derselbe aber auch jetzt noch, da er sehr hoch zu stehen kommt, unzugänglich. Die früheren Anleihen, welche auf längeren Termin mit allmäliger Amortisation geschlossen waren, wurden bei Ausführung der Ablösungs-Operation mit einem Male liquidirt und vermehrten demnach nicht, oder nur wenig den Betrag der Kapitalien, über welche die Landwirthe bei der Reorganisation ihrer Wirthschaft hätten verfügen können. Sodann erfolgten umfangreiche Eisenbahnbauten, welche der ländlichen Bevölkerung grossen Verdienst gewährten und sie landwirthschaftlichen Beschäftigungen abzogen. Diese Umstände waren von grossem Einfluss sowohl auf eine rasche und allgemeine Steigerung des Arbeitslohnes als ganz besonders auf bedeutende Schwankungen desselben. Nach den Angaben mehrerer vor der Kommission befragter Personen variirten die Preise des Tagelohnes in den südlichen Gouvernements von 30 Kop. bis 3 Rbl. pro Arbeitstag. Zudem waren keinerlei, die Bedingungen des Arbeitskontraktes regulirende und sicherstellende Gesetzesbestimmungen vorhanden.

Diese für die Landwirthschaft so ungünstigen Bedingungen übten verhältnissmässig noch den geringsten Einfluss auf den im Obrok (d. h. auf Geldpacht) befindlichen Gütern, wenn auch das Einfliessen der Pachtzinse von Jahr zu Jahr unregelmässiger wurde, sowie auf die im Süden des Reichs, im Gebiete der Schwarzerde, belegenen Güter, wo die Gutsbesitzer schon seit Alters sich an die frei angemiethete Arbeit gewöhnt hatten, und wo die Bedingungen der Wirthschaft in Folge der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens günstiger waren. Jene ungünstigen Bedingungen legten sich mit

ihrer ganzen Schwere auf die Landgüter in den Gouvernements ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde und insbesondere in den Gegenden, in welchen nur Landwirthschaft getrieben wird, keine Industrie noch Nebengewerbe vorhanden sind. Die Bauern, welche ihr Gemeindeland gekauft hatten, verstanden sich sehr schwer zu irgend welchen Vereinbarungen mit den Gutsbesitzern bezüglich der Bearbeitung der Felder der letzteren und stellten hierfür unverhältnissmässig hohe Forderungen. Die erste Art der Bewirthschaftung, welche sich als praktisch möglich herausstellte, war daher diejenige, bei welcher die Bauern für die Bearbeitung der Gutsfelder mit ihrem eigenen Inventar die Hälfte der Ernte erhielten und ebenso die Wiesen für den halben Ertrag mähten. Diese Bewirthschaftungsweise war für die Gutsbesitzer sehr unvortheilhaft aber bei derselben ging wenigstens die Wirthschaft nicht ein und wurden die Bauern bis zu einem gewissen Grade an das Interesse der Hofswirthschaft gebunden. Dagegen mussten diejenigen Gutsbesitzer, welche auf einmal zur freiangemietheten Arbeit mit verbesserten landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen übergingen, in vielen Gegenden diese Bewirthschaftungs Methode wieder aufgeben, da dieselbe einerseits durch die mangelnde Erfahrung in der Organisation derselben, als auch durch die Nachlässigkeit der Arbeiter sich als unvortheilhaft erwies. In der Mehrzahl der centralen Gouvernements (ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde) herrscht folgender Modus: die Bauern bearbeiten mit ihrem Inventar die gutsherrlichen Felder und erhalten hierfür eine Zahlung (berechnet zu je drei Dessjatinen bei Dreifelderwirthschaft) bisweilen in baarem Gelde, meistentheils aber in der Ueberlassung verschiedener Nutzungen an die Bauern (Weide, Wiese etc.) — издѣльный oder гнѣздовый способъ. Dieser Modus trägt den Charakter des Provisorischen an sich, auch er lässt keinerlei Verbesserungen in dem Betriebe zu.

Günstiger war die bäuerliche Wirthschaft in der Uebergangsperiode gestellt: sie war nicht nur keiner wesentlichen Erschütterung unterworfen, sondern konnte in Folge der Reform über doppelte Arbeitskräfte frei verfügen. Vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus muss die Verbesserung der Lage des Bauernstandes von der Verbesserung der eigentlichen bäuerlichen Landwirthschaft unbedingt geschieden werden (an vielen Orten hat sich der Wohlstand der Bauern durch Nebenerwerb aller Art sehr gehoben bei Gleichbleiben oder gar Zurückgehen der Landwirthschaft).

So hat sich nach den, der Kommission zugegangenen Auskünften und Nachrichten in den sogenannten nord-westlichen Gouvernements sowohl die Lage der Bauern, als auch die Landwirthschaft bedeutend gehoben, nur mit Ausnahme der Sumpfgegenden am Pripet und um Pinsk. In den süd-westlichen und südlichen Gouvernements hat die Lage der Bauern sich bedeutend gebessert, dagegen ist eine Hebung der bäuerlichen Landwirthschaft weniger bemerkbar; in den kleinrussischen Gouvernements hat sich die Lage der Bauern und deren Landwirthschaft fast gar nicht geändert, doch ist eher eine Neigung zum Besseren ersichtlich, besonders an den Orten, wo sich ein bedeutender Tabaksbau entwickelt hat. Dagegen hat sich in allen centralen, sowohl östlichen als nördlichen Gouvernements (ausserhalb der Schwarzerde) die Lage der Bauern gar nicht oder nur wenig gebessert, während die bäuerliche Wirthschaft an den meisten Orten entweder in demselben Zustande verblieben ist oder aber sich verschlimmert hat. Nach den Angaben Einiger ist in diesen Gegenden eine geringe Anzahl von Bauern reich, dagegen die Mehrzahl derselben arm geworden, der seinem Vermögen nach mittlere Stand der Bauern beginnt zu schwinden. In den nord- und süd-westlichen Gouvernements liegt die Ursache des Wohlstandes — zufolge den eingegangenen Auskünften und Angaben — in den grösseren Landzutheilungen, in der sehr geringen Besteuerung, in dem gesonderten, persönlichen Grundbesitz und in dem System des Getränkverkaufs, welches der Entwickelung der Trunksucht Schranken setzt, in den südlichen Gouvernements aber in der Fruchtbarkeit des Bodens und in dem hohen Arbeitslohn. Die Ursache der Verarmung vieler Bauern in den übrigen Gouvernements beruht den eingezogenen Nachrichten und Angaben zufolge hauptsächlich auf der geringen Fruchtbarkeit des Landes, welches bedeutende Düngung verlangt, in dem Mangel an Wiesen, in Folge dessen die erforderliche Menge von Vieh nicht gehalten werden kann, in dem Gemeindebesitz und in der solidarischen Haft, in der bedeutenden und allerorts überhand nehmenden Theilung der Familien, welche das Arbeitsinventar zerstückelt und den einzelnen Familiengliedern die Möglichkeit eines auswärtigen Erwerbes nimmt, in der bedeutenden Besteuerung des Landes und endlich in einiger Zunahme der Trunksucht im Volke: diese Erscheinung ist vorzugsweise in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau und Wladimir bemerkbar, wo eine bedeutende Konzentrirung von Fabriken und die Nähe der Residenzstädte demoralisirend wirken.

Ein jedes Landgut hatte sich vor der Reform historisch und ökonomisch zu einem Komplex von Nutzungen ausgebildet, welche zweifachen Bedürfnissen, denen des Gutsbesitzers und denen der Bauern, deren Interessen in dieser Beziehung noch mit einander verbunden waren, nach Möglichkeit entsprachen. Die Reform vom Jahre 1861 musste nothwendiger Weise diese ökonomisch zusammenhängende Summe von Landnutzungen in zwei gesonderte und von einander unabhängige Theile trennen. Diese Scheidung musste besonders in dem Landstrich ausserhalb der Grenzen der Schwarzerde in ökonomischer Beziehung zu mehrfachen Missständen und Nachtheilen für den einen oder den anderen Theil, zumeist aber für beide Theile, führen. Die Bauern erhielten in den meisten Fällen keine Waldstücke, welche sie früher genutzt hatten, zugetheilt; ihnen wurden weniger Wiesen zugewiesen, als ihnen früher zur Benutzung eingeräumt waren, und besonders waren sie in Betreff der Viehweiden beschränkt. Die Landstücke der Gutsbesitzer verloren in vielen Fällen jegliche Verbindung innerhalb der Gutsgrenzen, weil es unmöglich war, sie arrondirt abzutheilen: es wurden einzelne Ausschnitte und Enclaven gebildet, was zur Herabsetzung des Werthes des Gutes beitrug. In dem Gebiet der Schwarzerde aber verminderte sich das Weideland in Folge der Verwandlung desselben in Ackerfeld. Grosse Forsten wurden in Folge des Mangels an Existenzmitteln und an Kapitalien zum Betriebe der Landwirthschaft, in Folge der Schwierigkeit des Schutzes der Wälder vor Defraudation und des enormen Anspruchs der Eisenbahnen an Heizmaterial etc. vernichtet. Die abgeholzte Fläche wurde entweder aufgeackert oder ungenutzt gelassen; neue Anpflanzung oder auch nur der Schutz des jungen Waldanwuchses vor dem auf die Weide getriebenen Vieh fand nicht statt. Nach den übereinstimmenden Angaben, welche der Kommission gemacht wurden, geht die Abnahme der Wälder mit einer solchen schreckenerregenden Schnelligkeit vor sich, dass sie bereits einen Einfluss auf das Klima, welches rauher und trockener wird, auf das Seichterwerden der Flüsse und das Austrocknen der Quellen, auf das Verkommen der Gärten, von welchen letzteren eine bedeutende Anzahl ausgefroren ist, und sogar auf die Kultur einiger Feldfrüchte auszuüben beginnt.[1]

Was den Güterbesitzwechsel anbetrifft, so hat er, im Gegensatz zu den ersten Jahren nach der Reform, jetzt stark zugenommen.

---

[1] Der Entwurf eines Waldschutzgesetzes befindet sich gegenwärtig im Reichsrath.

Personen aus dem Handelsstande kaufen Güter vornehmlich in den Gouvernements der Schwarzerde entweder zur Errichtung von Fabriken, zum Niederhauen der Wälder oder auch zur Parcellirung (zum Zwecke der Verpachtung in kleinen Stücken), seltener in anderen Gouvernements und zwar hier vornehmlich zu Fabrik-Einrichtungen mit Benutzung der Stauungen und der Wasserkraft. Die Bauern kaufen mit Gier — sowohl in den Gouvernements der Schwarzerde als in den anderen — Land und bezahlen für dasselbe häufig Preise, welche den berechneten Betrag bedeutend übersteigen, und sie finden doch ihre Berechnung. Solche Grundstücke werden von den Bauern als Einzelbesitz erworben, selten treten mehrere zusammen und kaufen gemeinsam. Der Bauer, welcher ein Grundstück gekauft hat, bewirthschaftet dasselbe wie ein erfahrener und besonnener Wirth. Doch tritt er hierbei selten aus der Gemeinde und gibt selten seinen Antheil am Gemeindebesitz auf, wenn er denselben auch vernachlässigt; häufig übergibt er ihn einem anderen Gemeindegenossen. Es kommen auch Fälle vor, dass Bauern ganze Landgüter kaufen. Der Verkauf einzelner Grundstücke hat besonders im Gouvernement Kursk grosse Ausdehnung gewonnen: im Laufe eines Jahres ist daselbst Land für den Gesammtpreis von 2 Mill. Rbl. gekauft.

Die wichtige Frage, wie gross die landwirthschaftliche Produktion und wie gross ihr Wachsthum in den letzten Jahren ist, lässt sich leider nicht mit ziffermässiger Genauigkeit beantworten. Die vorhandenen Daten haben nur einen ganz approximativen Werth. Die Kommission berechnet, dass sich der Ertrag an Körnerfrüchten im europäischen Russland (ohne Polen und Finland) pro 1871 auf 290 Mill. Tschetwert, das Wachsthum desselben gegen den der vierziger Jahre auf 16 pCt., gegen den der ersten sechsziger Jahre auf 9 pCt. beläuft. Diese verhältnissmässig geringe Steigerung bei Zunahme der Bevölkerung und dem Eintreten gewisser anderer günstiger Umstände findet in den Ziffern der Getreideausfuhr eine Bestätigung. Im Jahre 1863 wurden 10 Mill. Tschetwert ausgeführt, ebensoviel im Jahre 1853, ungeachtet des damals bestehenden Mangels an Eisenbahnen; in den letzten fünf Jahren belief sich die Ausfuhr durchschnittlich auf 16—17 Mill., gegen 11 Mill. im Durchschnitt der Jahre 1862—1866, und gegen 9 Mill. in den Jahren 1857—1861[1]. Ungeachtet der grossen Ausdehnung des Acker-

[1] Ergänzend sei bemerkt, dass die Ausfuhr an Getreide betrug: 1873: 20,35 Mill. Tschetwert, 1874: 26,17 Mill., 1875: 22,44 Mill., 1876: 25,29 Mill. Tschetwert.

landes in Russland und der grossen Fruchtbarkeit bedeutender Landstriche ist die Produktion eine geringe. Wenn auch ihre absolute Ziffer die der anderen Staaten überragt, so übertreffen die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's Russland in Betreff der Produktion pro Kopf der Bevölkerung, und die Grossstaaten Frankreich, Preussen, England und Oesterreich in Betreff des Ertrages pro Dessjatine, wie aus folgenden Ziffern ersichtlich:

	Ertrag der Körnerfrüchte in Millionen Tschetw.	Ertrag pro Kopf der Bevölkerung in Tschetw.	Durchschnittlicher Ertrag pro Dessjatine.	
Russland	290	4,5	4,5	
Vereinigte Staaten	241,3	6,2	8,8	
			Weizen.	Roggen.
Frankreich . . .	117,9	3,9	11,4	10,3
Preussen	85	3,5	11,4	11,1
Grossbritannien .	65	2,9	33,9	—
Oesterreich . . .	41,3	1,15	9,5	9,7

In Betreff der *Grösse der Produktion* lässt sich das europäische Russland (stets mit Ausschluss Polens und Finlands) in folgende *drei Hauptgruppen* theilen:

1) Die Gouvernements, deren Getreideproduktion *nicht* den eigenen Bedarf deckt: die drei nördlichen Gouv. Archangel, Olonez und Wologda, die sechs nord-westlichen: St. Petersburg, Nowgorod, Pskow, Witebsk, Mohilew und Ssmolensk, und die sechs centralen: Twer, Moskau, Wladimir, Kaluga, Jarosslaw und Kostroma.

2) Die Gouvernements, deren Getreideproduktion nur den eigenen Bedarf befriedigt: zwei östliche: Wjatka und Perm, die drei Ostseeprovinzen und die vier östlichen: Kowno, Wilna, Grodno und Minsk.

3) Die dritte Gruppe bilden alle Gouvernements der Schwarzerde; sie produziren über den eigenen Bedarf, und zwar die siebzehn centralen: Nishnij - Nowgorod, Kasan, Ssimbirsk, Ssaratow, Pensa, Tambow, Rjasan, Tula, Orel, Kursk, Charkow, Woronesh, Poltawa, Tschernigow, Kijew, Podolien und Wolhynien, die vier süd-östlichen: Ufa, Orenburg, Ssamara und Astrachan, und die fünf südlichen: das Gebiet der Don'schen Kosaken, Bessarabien, Chersson, Taurien und Jekaterinosslaw.

In einigen Kreisen mancher Gouvernements finden sich Abweichungen von der allgemeinen Gruppirung: so weisen einige

Kreise der zweiten Gruppe eine Getreideausfuhr, ermöglicht durch die Erweiterung des Kartoffelbaues auf, während einige der dritten Gruppe (die nicht im Gebiete der Schwarzerde befindlichen Kreise der Gouv. Nishnij-Nowgorod, Kasan, Rjasan, Tula, Orel, Tschernigow, Kijew, Wolhynien und Astrachan) nur für den eigenen Bedarf produziren. — Nach annähernder Schätzung beträgt die Aussaat und die Ernte in den bezeichneten drei Gruppen:

	Bevölkerung in Millionen.	Aussaat in tausend Tschetwerten.	Ernte in tausend Tschetwerten.
I. Gruppe (15 Gouv.) . . .	14,88	13083	38344
II. Gruppe (9 Gouv.) . . .	10,63	10690	41530
III. Gruppe (26 Gouv.) . . .	38,64	43269	209434

Die Produktion der wichtigeren einzelnen Getreidearten ergibt sich aus folgenden Daten:

	in den beiden ersten Gruppen.		in der dritten Gruppe.	
Weizen	2,730,000	Tschetw.	42,668,000	Tschetw.
Roggen	33,629,000	»	76,586,000	»
Hafer	31,672,000	»	50,521,000	»
Gerste.	7,951,000	»	11,466,600	»
Buchweizen	1,500,000	»	14,676,000	»
die übrigen Getreidearten	2,239,000	»	13,516,000	»

Ueber die Ausdehnung des Ackerlandes liegen gleichfalls keine genauen Daten vor. Nach einer approximativen Berechnung[1] kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Ackerland beträgt:

unter Weizen:	Winterweizen:	2,269,000	Dessjatinen.
	Sommerweizen:	7,690,700	»
	zusammen	9,959,700	Dessjatinen.

[1] Die Ausdehnung des Ackerlandes ist nach den in den Berichten der Gouverneure enthaltenen Daten über die Grösse der Aussaat (Durchschnittsziffer pro 1870 und 1871) berechnet, wobei die Aussaat pro Dessjatine veranschlagt ist: von Roggen — 1 Tschetwert, von Weizen in den südlichen Gouvernements 6 Maass, in den mittleren und nördlichen Gouvernements 1 Tschetwert, von Hafer — 2 Tschetwert, von Gerste — 1 Tschetwert, von Buchweizen — 1 Tschetwert, die Aussaat der anderen Sommerfrüchte ist auf ¹/₂ Tschetwert — wo Hirse überwiegt — veranschlagt, dagegen auf ein Tschetwert, wo Erbsen vornehmlich gebaut werden. Als Brachland ist die Hälfte des mit Getreide und Kartoffeln bestellten Landes angenommen.

unter Roggen	24,060,400	Dessjatinen.
unter Hafer	11,993,500	»
unter Gerste	4,519,000	»
unter Buchweizen	4,192,000	»
andere Sommerfrüchte . . .	3,900,000	»

Demnach wird mit Wintergetreide (d. h. Roggen und Winterweizen) 26,329,400 Dessjatinen, mit Sommergetreide aber 32,296,000 Dessjatinen bestellt, während das Brachfeld 29,709,000 Dessjatinen beträgt. Nach dieser Berechnung stellt sich also das Areal, welches *bleibend* als Ackerland genutzt wird, auf *achtundachtzig Millionen Dessjatinen* heraus. Ausserdem, also nicht in diese Summe eingerechnet, werden noch Landstücke *zeitweilig*, d. h. nur in längeren Zwischenräumen, geackert: Buschland etc., und zwar in den südöstlichen Gouvernements und in den waldreichen Gegenden der nördlichen und nord-westlichen Gouvernements.

Auf Grund einer vergleichenden Zusammenstellung dieser Daten mit den auch nur annähernd gefundenen Daten über das Ackerland im Anfang der fünfziger Jahre, sowie auf Grund der hiermit übereinstimmenden Nachrichten und Aussagen, welche der Kommission[1] zugegangen sind, gelangt diese zu dem Schluss, dass das Ackerland auf den gutsherrlichen Ländereien *zunimmt:* in den Gouv. Poltawa, Ssimbirsk, Tambow, Woronesh, Pensa, überhaupt im Gebiete der Schwarzerde, auf den von den Bauern genutzten Ländereien: in den Gouv. Tschernigow, Poltawa, Kursk, Orel, Ssaratow, Kasan, Ssimbirsk, Jekaterinosslaw und überhaupt im Steppengebiete, sowie auch in den Gouv. Minsk und Ssmolensk. Dagegen hat sich das Ackerland *verringert:* auf den gutsherrlichen Ländereien in den Gouv. Nowgorod, Ssmolensk, Moskau, Orel, Kursk, Tschernigow, Kijew, Minsk und überhaupt in den nördlichen und centralen Gouvernements ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde. Ueber eine Abnahme des Ackerlandes auf den von Bauern genutzten Ländereien liegen fast gar keine Ausweise vor. Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass in vielen Gouvernements sich im allgemeinen Durchschnitt keine effektive Verminderung des Ackerlandes ergab, da mit der Verminderung desselben auf den Gütern die Verpachtung gutsherrlichen Landes an Bauern, mithin auch das in bäuerlicher Bearbeitung befindliche Ackerland zugenommen hat.

[1] Siehe Band II, Abtheilung I, pag. 22—50, des Kommissionsberichts, sowie Band IV (in den Antworten der vor der Kommission Befragten).

Was die *Getreide Ernten* anbetrifft, so bemerkt die Kommission, dass im nördlichen Gebiete die Ernten in Folge der ungünstigen natürlichen Bedingungen nur in Niederungen, besonders an Flüssen, und auf den, Ueberschwemmungen ausgesetzten Landstücken einigermaassen befriedigend sind. Auf solchen Ländereien trägt der Boden bei sorgfältiger Bearbeitung und günstiger Witterung das 6.—7. Korn, die gewöhnlichen Ernten in diesem Rayon belaufen sich jedoch nur auf das 2.—3. Korn (nach Abzug der Aussaat). Im allgemeinen Durchschnitt sind die Ernten auf den gutsherrlichen Ländereien höher als auf den Bauerländereien, da die Düngung und die Sorgfalt der Bestellung auf ersteren stets eine grössere ist, als auf letzteren. In den Gouvernements des grossen centralen Rayons, sowie auch in den süd-westlichen und südlichen Gouv. schwanken die Ernten sehr bedeutend. Die ungünstigen Ernten der letzten Jahre (1868, 1869 und 1871) lasten schwer auf der Klein- und der bäuerlichen Wirthschaft; an vielen Orten haben die Ernten nicht die aufgewandte Arbeit bezahlt gemacht, häufig sogar nicht einmal die Aussaat eingebracht.

Im letzten Jahrzehnt betrugen die Ernten im Gebiete mit nicht schwarzer Erde durchschnittlich (nach Abzug der Aussaat):

	Auf den gutsherrlichen Ländereien (pro Dessjatine).	Auf den bäuerlichen
Roggen . . .	4—7 Tschetwert.	2—4 Tschetwert.
Hafer	6—8 »	3—5 »
Weizen . . .	4—6 »	3—4 »
Buchweizen . .	3—4 »	2—3 »
Sommerweizen .	2—3 »	2—3 »

Im Gebiete der Schwarzerde sind die Ernten um 1—2 Tschetwert grösser, namentlich auf den gutsherrlichen Ländereien. Bei sorgfältiger Bestellung des Bodens und der Einführung rationellerer Betriebsmethoden (Mehrfelderwirthschaft) sind die Ernten, wie es sich aus zugegangenen Nachrichten ergibt, bedeutend reicher. Leider sind solche Beispiele selten und verändern nicht das allgemeine Resultat der geringen Ernten.

Die Zunahme der Produktion der Körnerfrüchte kann übrigens nicht als ausschliesslicher Maassstab für die Zunahme der ganzen Produktion des Landes dienen. Mit der Entwickelung des gesammten wirthschaftlichen Lebens (Gewerbe, Industrie und Handel) hat sich die Produktion der anderen Gewächse schneller gehoben, als die des Getreides.

Die *Kartoffel* wird überall für den häuslichen Bedarf gebaut, in grossem Maasstabe wird aber der Kartoffelbau in der Nähe der grösseren Städte und der Stärke- und Syrupfabriken betrieben. In den Jahren von 1851 bis 1871 ist die Aussaat von 5,3 auf 8,3 Mill, die Ernte von 16,1 auf 30,1 Mill. Tschetwert gestiegen. Unter Kartoffelbau befinden sich ungefähr 790,000 Dessjatinen. — Die *Flachsproduktion* (600,000 Dessjatinen) wird auf 15 Mill. Pud geschätzt. Ungeachtet der grossen Vortheile, welche diese Produktion gewährt, wird von vielen Seiten auf die Gefahr hingewiesen, die in der grossen, mit dem Flachsbau verbundenen Erschöpfung des Bodens, zumal auf den schlecht bestellten Bauerländereien, liegt. — Der *Runkelrübenbau* ist vom Jahre 1860, nach einem nicht unbedeutenden Rückgange in den Jahren 1861—1863 incl., gestiegen. Der Ertrag ist von 5,6 auf 8,17 Mill. Berkowez (1872) gewachsen[1], mit diesen Rüben waren bestellt im Jahre 1860: 86,000 Dessjat., 1872: 123,500 Dessjat. Noch stärker ist (vom J. 1856—72) der des *Tabaksbaues* gestiegen: der Ertrag: von 1,17 auf 2,21 Mill. Pud, die Zahl der Plantagen von 51,449 auf 112,896, Land unter Tabak: von 22,698 auf 36,856 Dessjat.

Der gesammte Ertrag des Ackerlandes wird von der Kommission nach Durchschnittspreisen auf 1,392,136,000 Rbl., wovon der des Getreides und der Kartoffel auf 1,300,377,000 Rbl., der der übrigen Ackerbauprodukte auf 91,759,000 Rbl. geschätzt wird.

Die Viehzucht[2] hat sich in den letzten 20 Jahren wie folgt gestaltet:

	Hornvieh.	Pferde.	Schafe.	Schweine.
	Tausend		Stück.	
1851 . . .	20,962	16,155	37,627	8,594
1856 . . .	21,351	15,585	40,705	8,806
1861 . . .	20,708	15,068	42,479	9,092
1866 . . .	21,634	15,791	44,263	9,313
1871 . . .	21,604	15,542	44,841	9,404

Demnach ergibt sich ein Schwanken in dem Bestande des Hornviehs, eine wenn auch geringe Abnahme der Zahl der Pferde und eine geringe Steigerung der Zahl der Schafe und Schweine.

[1] Ergänzend sei bemerkt, dass im Jahre 1873: 12,26 Mill., 1874: 12,99 Mill., 1875: 10,42 Mill. Berkowez Runkelrüben verarbeitet sind.

[2] Kommissionsbericht Band II Abtheilung II pag. 95—148, Band III, Beilage IV und Beilage V (fünf Spezialartikel über die Viehzucht).

In Betreff der *Hornviehzucht* ist Russland in drei Gruppen zu theilen:

1) in eine *nördliche*, die grossrussischen, die weissrussischen, die lithauischen und die baltischen Gouvernements umfassend, wo das Hornvieh der Milch- und Düngergewinnung wegen gezüchtet wird; die Racen werden durch Bemühungen der Staatsregierung wie auch Privater, besonders durch Einfuhr ausländischen Viehs veredelt;

2) in eine *südliche*, die kleinrussischen, die neurussischen, die süd-westlichen Gouvernements und die südlichen Theile einiger gross- und weissrussischer Gouvernements, sowie das Gebiet am Asowschen und am Schwarzen Meere umfassend, wo das Hornvieh vornehmlich als Zugthier, doch auch zum Schlachten genutzt wird (die Kuh der süd-russischen Race ist überhaupt milcharm, sie wird fast nur als Zuchtthier geschätzt, ihre Milch zur Ernährung der Kälber verwandt; und endlich

3) in eine *süd-östliche* Gruppe, das Transwolga-Gebiet, die süd-östlichen Grenzländer Russlands und den südlichen transdonischen Theil des Gebietes der Donischen Kosaken umfassend, wo das Hornvieh hauptsächlich frei weidet und weniger als in der zweiten Gruppe als Zugvieh verwandt wird, der Hauptzweck ist die Fett- und die Fleischgewinnung.

Im III. Bande des Kommissionsberichtes (Beilage V) finden wir interessante Daten über das Fleischquantum, welches die verschiedenen Viehracen liefern:

Süd-russisches Vieh (geschlachtet) .	von 16 bis 20 Pud.
Cholmogorer Vieh	bis zu 17 Pud.
Kalmücker Vieh	von 13 bis 15 Pud.
Lithauisches (west-russisches) Vieh .	» 10 » 12 »
Russische Race	» 6 » 7 »

Während ausländisches Vieh folgendes Gewicht aufweist:

Englisches Vieh	von 30 bis 40 Pud.
Schweizer Vieh	» 20 » 30 »

Eine *Abnahme des Hornviehs* im Laufe der letzten 20 Jahre findet sich in vier Gouvernements des süd-westlichen Gebietes (Wolhynien, Kijew, Podolien, Bessarabien), in 13 centralen Gouvernements (und zwar in vier Gouvernements der Schwarzerde: Charkow, Kursk, Orel, Tula, sowie in Kaluga, Ssmolensk, Moskau,

Wladimir, Nishnij-Nowgorod, Kostroma, Jarosslaw, Nowgorod und Twer), und endlich in vier östlichen Gouvernements (Kasan, Ssamara, Orenburg und Ufa). Die Ursachen dieser Erscheinung sind verschiedenartig: im süd-westlichen Gebiete erfolgt die Abnahme dadurch, dass jetzt die Verwendung von Pferden als Zugkraft zugenommen hat, was besonders in Podolien bemerkbar, wo die Benutzung von Bullen zu Arbeitsthieren fast vollständig aufgehört hat, in den ausserhalb des Gebietes der Schwarzerde liegenden centralen Gouvernements aber, wo das Vieh vornehmlich des Düngers wegen gehalten wird, in Folge der Abnahme des Ackerlandes, in denen der Schwarzerde dagegen — gerade umgekehrt — in Folge der Zunahme des Ackerlandes, wodurch das Wiesen- und Weiden-Areal verringert wurde. Eine zweite Ursache in den centralen Gouvernements liegt in den häufig wiederkehrenden Viehseuchen und im Verkauf des Vieh's der Bauern wegen Abgabenrückstände. In den übrigen Gouvernements hat die Zahl des Hornvieh's zugenommen, so in einigen nördlichen Landstrichen, wo die Käsefabrikation sich entwickelt hat, in den nord-westlichen Gouvernements vornehmlich in den bäuerlichen Wirthschaften, wo die Bauern viel Mühe und Arbeit auf die Verbesserung der Heuschläge verwenden.

Der *Vieh-Export* hat in den letzten 20 Jahren ganz bedeutend zugenommen, und zwar in den fünfjährigen Perioden: [1]

von 1852—1856	91,000	Stück,	im Durchschnitt	jährlich	18,000	Stück,
von 1857—1861	115,000	»	»	»	»	23,000	»
von 1862—1866	170,000	»	»	»	»	38,000	»
von 1867—1871	467,000	»	»	»	»	93,000	»

Die Ziffern über den Fleisch-Export weisen erhebliche Schwankungen auf:

von 1852—1856	wurden	121,000	Pud	Fleisch	ausgeführt,
von 1857—1861	»	386,000	»	»	»
von 1862—1866	»	184,000	»	»	»
von 1867—1871	»	270,000	»	»	»

[1] Ergänzend sei bemerkt: der Viehexport betrug 1872: 55,761 Stück, 1873: 44,923 Stück (für 10,67 Mill. Rbl.), im folgenden Jahre hat er (1874 für 7,66 Mill. Rbl.) weiterhin abgenommen, eine Folge der Viehseuchen und der durch dieselben hervorgerufenen Sperrung ausländischer Häfen, im Jahre 1875 stieg der Viehexport, dessen Werth 9,6 Mill. Rbl. betrug.

Die Ausfuhr von Talg fällt beständig, da das Schlachten von Vieh allein des Talges halber abnimmt. Es wurde exportirt:

von 1852—1856 . .	11,600,000	Pud	Talg,
von 1857—1861 . .	16,162,000	»	»
von 1862—1866 . .	12,702,000	»	»
von 1867—1871 . .	9,337,000	»	»

Im J. 1871 hatte die Ausfuhr nur 932,000 Pud betragen, — so gering ist sie in keinem der letzten 20 Jahre gewesen [1].

Der Preis des Vieh's ist in den letzten 10 Jahren um 50 pCt., in einigen Landstrichen um 100 pCt. gestiegen.

Was die *Pferdezucht* anbetrifft, so können die Stutereien zur Zucht edler Pferde, als für die Landwirthschaft ohne besondere Bedeutung, übergangen werden. Die Pferdezucht in grossen Tabunen [2], welche im neurussischen Gebiete sehr entwickelt war, ist vollständig in Verfall gerathen und wird nur auf denjenigen grossen Gütern erhalten, auf welchen bei sehr grosser Aussaat das Dreschen des Getreides noch mit Pferden besorgt wird. Diese Pferdezucht blüht noch im Donischen Gebiete und in den östlichen Grenzgebieten. Die häusliche Pferdezucht, bei welcher sowohl die Stute als der Hengst zur Arbeit verwandt wird, war früher ausschliesslich eine Beschäftigung der Bauern, während jetzt auch Grossgrundbesitzer sich hiermit befassen. Im Gouv. Woronesh wie auch in einem Theil des Gouv. Tambow halten die Bauern gute Stuten und verkaufen die Füllen zu je einigen hundert Rubel. Die bekannte und sehr geschätzte Race der sogenannten «Bitjugi» erhält sich nicht in der alten Reinheit, doch bemüht man sich in einigen Gegenden, dieselbe wiederum zu vervollkommnen. Gute Lastpferde werden vornehmlich durch Bauern grossrussischer Gouvernements gezüchtet, desgleichen auch gute Arbeitspferde.

Eine Zunahme der Pferdezahl macht sich in den Gouvernements mit neurussischer Bevölkerung, und zwar in den kleinrussischen, den weissrussischen und in den süd-westlichen bemerkbar. Nach Schätzungen betrug die Zahl der Pferde:

---

[1] Der Talgexport fiel im Jahre 1872 auf 655.548 Pud (für 2,91 Mill. Rbl.), um sich jedoch im folgenden Jahre auf 784,922 Pud (für 3.9 Mill. Rbl.) zu heben, 1874 für 2,7 Mill. Rbl., 1875 für 1,97 Mill. Rbl.

[2] Grosse wandernde Gestüte.

	1851.	1871.
	Tausend	Stück.
Bessarabien	90	123
Jekaterinosslaw	70	150
Taurien	83	173
Chersson	184	283
Poltawa	184	212
Tschernigow	332	396
Wolhynien	262	396
Kijew	112	206
Podolien	105	264

Eine, wenn auch geringe Zunahme finden wir in einigen grossrussischen Gouvernements, welche von jeher mit dem eigenen Ueberschuss an gezüchteten Pferden andere Gouvernements versorgten. Nach Schätzungen betrug die Zahl der Pferde:

	1851.	1871.
	Tausend	Stück.
Woronesh	484	566
Wjatka	505	666
Pensa	285	435
Perm	729	825
Tambow	587	797

Eine Abnahme im Pferdebestande macht sich in nachstehenden grossrussischen Gouvernements bemerkbar: Wladimir, Kasan, Kaluga, Kursk, Kostroma, Moskau, Nishnij-Nowgorod, Nowgorod, Orel, Rjasan, Ssaratow, Ssimbirsk, Ssmolensk, Twer, Tula, Charkow und Jarosslaw.

Die Ausfuhr von Pferden in's Ausland belief sich in den fünfjährlichen Perioden:[1]

von 1852—1856	auf 49,000 Stück,	im Durchschnitt jährlich	9,000 Stück,
von 1857—1861	» 81,000 »	» »	» 16,000 »
von 1862—1867	» 51,000 »	» »	» 10,000 »
von 1868—1871	» 65,000 »	» »	» 13,000 »

Der Preis der Pferde hat sich im letzten Jahrzehnt um 50—100 pCt. gehoben, und zwar besonders im westlichen Theile des Reiches, während im Osten die geringste Preiszunahme stattgefunden hat.

[1] Es wurden Pferde exportirt: 1872: 13,432 Stück (für 0,914 Mill. Rbl.), 1873: 18,986 Stück (für 1,606 Mill. Rbl.). Im Jahre 1874 belief sich der Werth der ausgeführten Pferde auf 1,91 Mill. Rbl., im Jahre 1875 auf 2,1 Mill. Rbl.

Was die *Schafzucht* anbetrifft, so sind die einfachen Racen, deren es in Russland vier gibt, und die feinwolligen Racen zu unterscheiden. Die ersteren werden der Wolle und der Felle wegen gepflegt. Die Zucht von besseren Schafen zur Gewinnung von Fleisch hat nur in den baltischen und in einigen westlichen Gouvernements festen Boden gefasst. Die Zucht von feinwolligen Merinoschafen beginnt in den baltischen und den centralen grossrussischen Gouvernements und erstreckt sich, stetig an Bedeutung zunehmend, zum Süden. Im neurussischen Gebiete hat diese Zucht die grösste Ausdehnung gewonnen, zu je 1 Schaf pro Dessjatine auf den Gütern der Grossgrundbesitzer. Die Zahl der Schafe in diesem Gebiete betrug nach Schätzungen im Gouvernement

	Jekaterinosslaw.	Taurien.	Chersson.
	Tausend Stück.		
1851	1,237	1,024	809
1856	1,708	1,199	909
1861	1,950	1,754	1,225
1866	2,127	2,360	2,075
1871	1,741	2,892	1,670

Die Abnahme der Schafzucht (in den letzten Jahren) in den Gouv. Jekaterinosslaw und Chersson erklärt sich einerseits aus der Krisis im Wollegeschäft, welche die Wollpreise so bedeutend gedrückt hat, andererseits aber auch aus der sehr bedeutenden Erweiterung des Ackerlandes (Umwandlung von Grasland in Acker), welche wiederum ihre Erklärung in den gestiegenen Getreidepreisen findet.

Wenn auch die Zahl der feinwolligen Schafe in den letzten fünf Jahren sich um etwa eine Million Stück (von 11⁸/₁₀ Millionen Stück im J. 1866 auf etwas über 10 Millionen Stück im J. 1871) verringert hat, so ist doch die gesammte Zahl der Schafe um ¹/₂ Million (von 44¹/₅ Mill. auf 44⁴/₅ Mill. Stück) gestiegen, und zwar in Folge der Zunahme der Zucht einfacher Schafe bei den Bauern.

Die Ausfuhr von Kleinvieh nimmt einen erheblichen Aufschwung, es wurden exportirt: [1]

von 1852—1856	225,000 Stück,
von 1857—1861	221,000 »
von 1862—1866	564,000 »
von 1867—1871	558,000 »

[1] Der Export von Kleinvieh betrug, wie wir ergänzend bemerken, im Jahre 1872: 617 921 Stück, 1873: 761,328 Stück (für 7,94 Mill. Rbl.).

In Betreff des Verlustes an Vieh durch Seuchen liegen folgende offizielle Daten vor. In den acht Jahren von 1863 bis 1871 sind — durch verschiedene Krankheitsarten — im europäischen Russland 1,466,000 Stück Vieh, jährlich im Durchschnitt 183,000 Stück gefallen. Für das J. 1871 wurde die Zahl des Hornviehs auf 21,604,000 Stück geschätzt, demnach beläuft sich der jährliche Verlust auf 0,84 pCt. Effektiv ist jedoch der Verlust erheblich grösser. Nach Ansicht einiger Gouverneure muss man jene Ziffer verdoppeln, um die wahre Grösse des Verlustes durch Seuchen zu erfahren, nach Aussage anderer Personen wäre selbst diese Zahl eine zu gering angenommene. Wird der Jahresverlust auf 400,000 Stück und der durchschnittliche Preis auf 30 Rbl. angenommen, so wäre der jährliche Verlust, welchen die Volkswirthschaft durch die Viehseuchen erleidet, ungefähr 12 Mill. Rbl. Dieser Verlust vertheilt sich auf die Gouvernements sehr verschieden: den grössten Schaden erleiden die Gouv. Ssamara (3,9 pCt. des Viehbestandes), Pensa (3,1 pCt.), Ssimbirsk (3 pCt.), den geringsten Verlust die Gouv. Witebsk, Kur- und Livland mit 0,2 pCt., Pskow und Estland mit 0,1 pCt. — Noch weit verhängnissvoller erscheint dieser Verlust, wenn man in Betracht zieht, dass jedes Gouvernement nicht gleichmässig in seiner ganzen Ausdehnung von Seuchen betroffen wird, vielmehr treten Seuchen nur in einigen Landstrichen auf, wo alles Vieh fällt; ja eine weitere schlimme Wirkung besteht darin, dass die, durch die Seuchen hervorgerufene Panik die Landwirthe abhält, ihren Viehbestand zu vergrössern und zu verbessern.

Die offiziellen Daten über *die Ausdehnung der Wälder*[1] sind, wie der Kommissionsbericht es näher ausführt, ganz ungenau: die meisten derselben sind entweder nach alten Plänen, oder auch nur nach ganz unsicheren Berechnungen verschiedener Art, nach alten Messungen etc. veranschlagt. Die Kommission schätzt die Wälder auf 114½ Mill. Dessjatinen, von denen 75½ Mill. sich im Besitze des Staates befinden. In Betreff des Waldbestandes lässt sich Russland in drei Zonen theilen.

1) eine *nördliche oder Waldzone*, welche aus vier Gouvernements besteht: Archangel, Wologda, Olonez und Perm, mit einem Wald-Areal von 67 Mill. Dessjat., von denen 58 Mill. dem Staate gehören.

---

[1] Kommissionsbericht Band II, Abtheilung II, pag. 253—290.

2) die *zweite Zone* umfasst 42 Gouvernements mit 47 Mill. Dessjat. Wald (hiervon 17½ Mill. Dessjat. im Besitze des Staates), doch vertheilen sich die Wäldereien sehr verschieden auf die einzelnen Gouvernements.

3) die *Steppen- oder die waldarme Zone:* die Gouv. Astrachan, Jekaterinosslaw, Chersson und der nördliche Theil von Taurien, mit zusammen 179,000 Dessjat. Wald (hiervon 96,000 Dessjat. im Besitze des Staates).

Um jedoch ein richtiges Bild über die Vertheilung der Wälder zu erlangen, muss berücksichtigt werden, dass sich einerseits ununterbrochene, kompakte Waldflächen finden, welche in ihrer Ausdehnung ganz Frankreich gleichkommen, andererseits Landflächen von derselben Grösse, die gar keinen Wald aufweisen, während in den mittleren Landstrichen, die für mehr oder weniger waldreich oder für mehr oder weniger waldarm gelten, Gouvernements sich finden, in welchen sich 42 pCt. der Fläche unter Wald befinden, und andere Gouvernements, in welchen nur 3 pCt. Wald ist. — Der *Jahresbedarf an Holz* lässt sich annähernd wie folgt berechnen: Bei einer Bevölkerung von 63 Millionen lässt sich die Zahl der Gebäude und Oefen (beim verhältnissmässigen Ueberwiegen kleiner ländlicher Häuser) auf 10 Millionen veranschlagen, zu deren Beheizung (3 Kubikfaden pro Ofen) mindestens 30 Millionen Kubikfaden jährlich erforderlich sind; der Bedarf für Fabriken und andere derartige Anstalten, wie für Eisenbahnen, ist nicht in Berechnung gezogen. In Betreff des Verbrauchs an Bauholz sei angenommen, dass nur die Hälfte der Bevölkerung in Holzhäusern wohnt, also 5 Mill. derartiger Häuser. Zur Herstellung eines solchen Hauses sind mindestens 120 Balken erforderlich, dasselbe steht nicht länger als 30 Jahre, demnach ist der Holzbedarf für ein Haus — auf ein Jahr reduzirt — nicht weniger als 4 Balken, also für die angenommenen 5 Mill. Häuser — 20 Mill. Balken. Hierzu sind noch zu rechnen das Bauholz für die andere Hälfte der Bevölkerung, sodann alles Holz, welches zum Aufbau niedergebrannter Häuser, für Wirthschaftsgebäude aller Art, zu Zäunen, Holzsachen aller Art etc. etc. erforderlich ist; diesen Bedarf veranschlagen wir auf 10 Mill. Balken; demnach die gesammte Masse für Bauholz 30 Mill. Balken. Rechnen wir einen Balken zu 10 Kubikfuss, so erhalten wir 300 Mill. Kubikfuss oder über 800,000 Kubikfaden Holz. Endlich ist noch hinzuzuschlagen das Bauholz für Schiffe, zur Errichtung

von Fabriken und Eisenbahnen, das Holz für Lindenbast (zur Herrichtung von «Rogoshen»[1], von welchen jährlich ca. 2 Mill. Stück in's Ausland exportirt werden), zur Theergewinnung und das in's Ausland verführte Holz — dieses Quantum ist auf mindestens 200,000 Kubikfaden zu veranschlagen. — Der Gesammtbedarf an Holz, wie er aufgezählt ist, beläuft sich also jährlich auf 31 Mill. Kubikfaden. Veranschlagen wir 25 Kubikfaden pro Dessjatine Wald, so beansprucht der Bedarf jährlich das Niederhauen von Wald in einer Fläche 1,200,000 Dessjatinen, welche also wieder zu bewalden wären.

Im Hinblick auf diesen so bedeutenden Bedarf, welcher bei der erwähnten geographischen Vertheilung unserer Wälder zum grössesten Theil aus den Wäldern der bezeichneten mittleren Zone und der waldarmen Zone gedeckt wird, erhält die Frage über den Zustand unserer Landwirthschaft eine um so grössere Bedeutung und erscheint die Beseitigung der Ursachen der Verwüstung der im Privatbesitz befindlichen Wälder um so dringender.

In der ersten Zeit nach der Reform vom 19. Februar 1861 waren viele Gutsbesitzer zum Verkauf ihrer Wälder zu jedem Preise gezwungen: nur der hieraus erzielte Ertrag konnte die früheren Einnahmen aus der Bewirthschaftung des Gutes, welche sehr gesunken, zum Theil überhaupt nicht mehr vorhanden waren, ersetzen. Die grosse Schwierigkeit, das Holz vor Diebstahl zu sichern, und die Kosten der Bewachung waren ein weiteres Motiv zur Realisirung des in den Wäldern steckenden Kapitals, sodann wirkte in dieser Richtung die Möglichkeit, durch Niederhauen der Wälder in den Gegenden, in welchen das Ackerland einen hohen Werth erreicht hatte, die Einnahmen bedeutend zu steigern, desgleichen auch die ausserordentliche Höhe der öffentlichen Abgaben von wenig oder keinen Ertrag liefernden Wäldern. Die Nutzung des gewonnenen Areals zu Weiden bietet einen bleibenden, wenn auch geringen Ertrag. Auch haben die drückenden Servituten, welche einer rationellen Forstkultur hinderlich sind, in den westlichen Gouvernements zum Niederhauen von Wäldern geführt. Endlich haben die enorm gesteigerte Nachfrage nach Brennmaterial und die grossen Waldbrände das Ihre zur Lichtung der Wälder beigetragen.

---

[1] Bastmatten.

III. Die ländliche Bevölkerung.

Zu der ganz extensiven Bewirthschaftung des Bodens in Russland ist eine sehr grosse Zahl von Arbeitskräften bei verhältnissmässig geringer Einnahme erforderlich, demnach ist die russische Landwirthschaft in grösserer Abhängigkeit von dem ländlichen Arbeiter und seinen Eigenschaften. Klagen über eigentlichen Mangel an Arbeitern erheben sich im Allgemeinen nur in den südlichen und in einigen östlichen Gouvernenents, in's besondere in dem Gouv. Taurien, Ssamara und Ufa, weit häufiger und aus einer grossen Reihe von Landstrichen wird über die geringen und ungenügenden Leistungen der Arbeiter geklagt. Freilich muss auch hervorgehoben werden, dass die Ansprüche der Gutsbesitzer in Betreff der Qualität der Arbeit, welche jetzt häufiger als früher in Geld (statt der Frohne) bezahlt wird und in manchen Gegenden sehr theuer zu stehen kommt, erheblich gestiegen sind. Als ein grosser Uebelstand wird allseitig geklagt, dass die Arbeiter sich noch nicht an eine präzise Erfüllung der geschlossenen Vereinbarung, besonders bei Anmiethung gegen Geld, gewöhnt haben. Zeigen sich an einem anderen Orte Aussichten auf einen höheren Lohn, so verlassen sie nur zu häufig ohne Weiteres ihren Arbeitgeber, und, wie es in der Natur der Sache liegt, geschieht Solches gerade in der Zeit der dringendsten Arbeit am häufigsten. Ein solches Verhalten findet sich besonders unter den Arbeitern, welche aus der Ferne, aus anderen Gouvernements kommen, während die örtlichen Bauern, zumal wenn sie Vorschüsse (häufig schon im Herbst für Arbeiten im folgenden Sommer) empfangen haben, ihren Verpflichtungen besser nachkommen. Ebenso geben sie dort ihre Arbeiten seltener willkürlich auf und kehren häufiger im folgenden Jahre zu demselben Herrn zurück, wo sie gute Kost und ihren Lohn regelmässig und rechtzeitig erhalten.

Auch wird über die häufigen und beliebig gewählten Unterbrechungen in der Arbeit geklagt, die mit der starken *Zunahme der Feiertage*[1] zusammenhängen. Statt diesem letzteren Uebelstande zu steuern, befördert die Geistlichkeit das Feiern von verschiedenen Heiligen geweihten Tagen. Folge des vielen Müssigganges ist nicht allein die Verringerung der Produktion, sondern es sind hier-

---

[1] Kommissionsbericht Band II, Abtheilung I, pag. 201—224.

mit auch moralische Schäden verbunden: die Gelegenheit zum Trinken wird vermehrt. Aus den, der Kommission zugegangenen Nachrichten ergibt es sich, dass die Klagen über die Trunksucht sich vornehmlich auf die grossrussischen Gouvernements beziehen, weit weniger auf die klein- und neurussischen, und fast gar nicht auf die westlichen und die baltischen Gouvernements. In den grossrussischen Gouvernements tritt dieses Laster nicht nur individuell, sondern sogar gemeindeweise auf. Nicht allein die häufigen Familienfeste und kirchlichen Feiertage, sondern auch die Art der Gemeindeverwaltung bietet die Veranlassung: ohne Trinken wird selten eine Gemeindeversammlung abgehalten. Unter dem Einfluss von Bewirthungen mit Branntwein werden Entscheidungen getroffen. Als Strafe wird häufig eine Abgabe in Branntwein dekretirt. Der Kern dieses Uebelstandes liegt nicht so sehr in der grossen Anzahl von Trinklokalen[1], was schon daraus ersichtlich, dass seit 1866 in den grossrussischen Gouvernements sie sich nur unerheblich verändert hat, während die Klagen über die Trunksucht zugenommen haben. Was die Zahl solcher Lokale pro Kopf der Bevölkerung anbetrifft, so ist dieselbe in diesem Theil des Reiches geringer als in irgend einem anderen; freilich ist in Betracht zu ziehen, dass zum Theil hier die Bevölkerung dünner gesäet ist. Die Beschränkung der Zahl der Trinklokale, eine Aenderung des Reglements für den Getränkverkauf und andere äussere Mittel können dem Uebel nicht steuern, nur durch Hebung des moralischen, intellektuellen und materiellen Niveaus der Bevölkerung ist solches erreichbar.

Der Einfluss der *Schule* ist in der ländlichen Bevölkerung noch wenig bemerkbar. Als erfreuliches Zeugniss ist zu konstatiren, dass der Wunsch nach Schulbildung bedeutend, besonders unter der kleinrussischen Bevölkerung, gestiegen ist. Zu beklagen ist jedoch, dass ein erheblicher Theil der Lehrer den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügt, und dass die örtliche Geistlichkeit, durch die Mühen ihres seelsorgerischen Amtes abgelenkt von der Sache des Schulwesens, nur schwach an der Verbreitung der

[1] *Eine* Trinkanstalt entfällt in den grossrussischen Gouvernements auf je 640 Einwohner, in den früher privilegirten Gouv. auf je 310, auf die baltischen Gouv. auf je 370, im Gebiet der Don'schen Truppen auf je 435, in Sibirien ca. auf je 500, in Preussen (1861) auf je 260, in der Niederlande (1860) auf je 90, in Belgien auf je 93, in England (1848) auf je 138 (ohne die Porterbuden), in den nördlichen Departements Frankreichs (1851) auf je 70 Einwohner.



Elementarbildung mitwirkt, während doch seine Theilnahme hierbei besonders wünschenswerth ist. Die Landschafts-Versammlungen verhalten sich im ganzen kühl zu dieser Frage.

In grösserer Ausführlichkeit geht der Kommissionsbericht auf die *Belastung der ländlichen Bevölkerung* mit Steuern aller Art und mit Ablösungszahlungen für den Kauf des Bauerlandes ein. Da wir auf diese Frage in einem besonderen Artikel näher einzugehen gedenken, so fassen wir uns an dieser Stelle ganz kurz. Der Kommissionsbericht gelangt zu dem Resultat, dass die Abgaben eine so enorme Höhe, zumal in Betreff der früher gutsherrlichen Bauern, erreicht haben, dass sie einen drückenden Einfluss auf die Entwicklung der bäuerlichen Landwirthschaft üben. Die nicht genaue Schätzung des gutsherrlichen Bauerlandes, sowie die, durch die bedeutenden Aenderungen im ökonomischen Leben entstandenen Aenderungen im Preise von Grund und Boden in den verschiedenen Theilen des Reichs haben zur Folge gehabt, dass die Verkaufspreise in vielen Fällen durchaus nicht dem wirklichen Werth der Grundstücke entsprechen. Während im nördlichen Gebiete der Schwarzerde, wo die Bevölkerung dicht und viele Eisenbahnen seit mehreren Jahren im Betriebe sind, die Arrendepreise von Grund und Boden sehr erheblich die Ablösungspreise übersteigen, besteht das entgegengesetzte Verhältniss in denjenigen nördlichen Gouvernements, welche sich nicht im Gebiete der Schwarzerde befinden. Welche bedeutende Höhe diese Preisdifferenzen erreichen, ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung des Kommissionsberichtes:

1, *Um mehr als* 100 *pCt.* ist der Ablösungspreis niedriger als der effektive Werth (d. i. der sonstige Verkaufs- und Arrendepreis) des Landes in den Gouv. Wilna, Minsk, Wolhynien und Bessarabien.

2, *Um* 50—100 *pCt.* ist der Ablösungspreis niedriger als der effektive Werth des Landes in den Gouv. Grodno, Kowno, Podolien, Kijew und Taurien.

3, *Um* 30—50 *pCt.* ist der Ablösungspreis niedriger als der effektive Werth des Landes in den Gouv. Orel, Kursk, Tambow, Tschernigow.

4, *Um* 10—30 *pCt.* ist der Ablösungspreis niedriger als der effektive Werth des Landes in den Gouv. Nishnij-Nowgorod, Rjasan, Woronesh, Charkow und Jekaterinosslaw.

Umgekehrt *überragt* der Ablösungspreis den effektiven Werth des Landes:

1, *Um* 50 *pCt. und mehr* in den Gouv. Nowgorod, Twer, Wologda, Wjatka, Ufa und Orenburg.

2, *Um* 30—50 *pCt.* in den Gouv. Pskow, Ssmolensk, Moskau, Kaluga und Perm.

3, *Um* 10—30 *pCt.* in den Gouv. Mohilew, Jaroslaw, Kostroma, Kasan und Ssimbirsk.

In den übrigen neun Gouvernements weicht der Ablösungspreis um weniger als 10 pCt (über oder unter dem effektiven Werth) ab. Besonders drückend erweisen sich die Ablösungszahlungen auf denjenigen Gütern, auf welchen bis zur erfolgten Ablösung die Frohne bestand; das Beschaffen von baarem Gelde ist solchen Bauern noch etwas Ungewohntes, auch waren sie nicht daran gewöhnt, auf Arbeit auszugehen. Keine so grossen Schwankungen weisen die Preise auf den früheren Domänen- und Apanagengütern auf. Dieselben sind hier niedriger als auf den Privatgütern. Von wesentlicher Bedeutung für die verschieden sich gestaltende ökonomische Lage der Bauern ist, dass *die bäuerlichen Landantheile* auf den Domänen- und Apanagengütern durchgehend grösser als auf Privatgütern sind, auf welchen letzteren vielfach den Bauern der niedrigste, durch das Gesetz vom 19. Febr. 1861 normirte Landbetrag — in der Mehrzahl der Gouvernements 1—1²/₃ Dessjat. — zugefallen ist und eine grosse Anzahl von Bauern für das Aufgeben ihres Rechts ¹/₄ des ihnen zukommenden Landantheils zum freien Eigenthum ohne Entschädigungszahlung an den Gutsherrn erhalten haben, der ¹/₂—1 ¹/₃ Dessjat. pro Revisionsseele betrug. Solche geringfügigen Landantheile können selbstverständlich durchaus nicht die Existenz der bäuerlichen Wirthschaft sicherstellen. Sehr verbreitet ist die Zahl der Bauern mit solchem geringen Landbesitz in den Gouv. Ssimbirsk, Kasan, Nishnij-Nowgorod und in den centralen Gouvernements der Schwarzerde, in welchen die Landantheile der bäuerlichen Grundbesitzer im Durchschnitt des resp. Gouvernements 2, 3 Dessjat. pro Revisionsseele (nur 1,99 Dessjat. im Gouv. Poltawa) betragen, in den anderen Gouvernements dieses Gebietes (Tambow, Rjasan, Tula, Charkow, einige Kreise von Tschernigow) zwischen 2 und 3 Dessjat. schwanken. In Betreff der Steuern, sowohl der Kopfsteuer als der von Grund und Boden erhobenen, erklärt die Kommission, dass sie in vielen Gegenden *äusserst drückend* sind und den Ertrag aus dem Grundbesitz überragen, so dass die Bauern nur durch Nebenerwerb, durch den Betrieb eines häuslichen Industriezweiges, eines Gewerbes an Ort und

Stelle oder auswärts die zu zahlenden Summen, Steuern und Zahlungen für das Bauerland, aufzutreiben vermögen.

Einen sehr bedeutenden Einfluss auf die bäuerliche Wirthschaft und auf die gesammte Landwirthschaft übt die *Gemeindeverwaltung* aus. Die Landumtheilungen, die Aufsicht über die Viehschätzung, das wichtige Recht der Vertheilung der Steuern und anderen Abgaben, sodann auch das Recht der Entscheidung über Familientheilungen etc. steht der Gemeinde zu. Auch die Wirthschaft der Gutsbesitzer hängt indirekt von der Gemeindeverwaltung insoweit ab, als die beiderseitigen Ländereien nahe bei einander liegen, als Zerwürfnisse mit den Arbeitern, Holzdefraudation, gegenseitiges Weiderecht, Unterhaltung von Zäunen, Maassnahmen gegen Viehseuchen die Gutsverwaltung in Abhängigkeit von den Maassnahmen der Gemeinde und ihrer Vertreter setzen.

Nach vielen, der Kommission zugegangenen Aussagen haben sich in der Uebergangsperiode mehrere wesentliche Mängel in der bäuerlichen Gesindeverwaltung herausgestellt. In Betreff der Gemeindeversammlungen wird auf nicht ordnungsmässige und ungerechte Entscheidungen hingewiesen, *die durch keinerlei Gesetz gebunden sind* und die häufig nur von der Willkür getroffen werden. Gerade die Wirthe, welche ihre Wirthschaft schlecht führen, ihre staatlichen und communalen Lasten nicht bezahlen, und dadurch die Anderen für sie zu zahlen zwingen, erscheinen als die Eifrigsten auf den Versammlungen und bringen die sorgsamen und haushälterischen Wirthe schädigende Beschlüsse zu Stande. Gemeinde- und Gebiets-Versammlungen werden selten ohne Trinken abgehalten und selbst die Rechtsprechung in den Gebietsgerichten erfolgt beim Branntwein. In Betreff der Gebietsverwaltung wird besonders betont, dass dieselbe entweder vollständig in Händen des Gebiets-Aeltesten liegt, falls die Wahl auf einen energischen und gescheuten Mann gefallen ist, oder in Händen des Gebietsschreibers, was häufiger der Fall ist, wenn der Gebietsälteste des Lesens und Schreibens unkundig ist. „Noch häufiger werden die Aeltesten aus den armen Wirthen, die gar keinen Einfluss geniessen, gewählt; sie werden von der Gemeinde «zur Erfüllung dieser Gemeindelast angemiethet» und stehen daher in voller Abhängigkeit von der Gemeinde. Die tüchtigen und wohlhabenden Wirthe verstehen es, sich von der Wahl freizuhalten, um nicht ihre eigene Wirthschaft zu vernachlässigen und nicht durch pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten als Gemeindebeamte in Kollision mit der Gemeinde zu gerathen. Die Mehrzahl

der der Kommission zugegangenen Meinungsäusserungen beantragen die Durchsicht des bestehenden und die Einführung eines neuen Gemeindestatuts.

Einstimmig wird auf die Unordnung in Betreff der Bauten in den Dörfern hingewiesen und auf die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen in dieser Beziehung. Es wird nachdrücklich betont, dass das Niederbrennen der Dörfer viel davon abhängt, dass die Dörfer jetzt mit Häusern nahe bei einander ohne Zwischenraum bebaut werden.

IV. Vorschläge zur Hebung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Produktion.

Ungeachtet der grossen Ausdehnung des Landes und der grossen natürlichen Fruchtbarkeit des ausgedehnten Gebietes der Schwarzerde ist die Produktion Russlands im Vergleich zum übrigen Europa eine sehr geringe, die überdies durch Misserndten die im Gebiete der Schwarzerde nicht seltener auftreten als in den übrigen Gouvernements noch erheblich verringert werden. Zweierlei Art sind die Hindernisse der Produktion: klimatische Bedingungen und die Art der Nutzung derNaturkräfte.

Was die ersteren betrifft, so sind dieselben verschieden, je nach den Gegenden; im Norden und Nordosten — eine grosse Anzahl stehender Gewässer, Sümpfe und Ueberfluss an atmosphärischem Niederschlag, im Süden — Mangel an Wasser und an Wald. Die Trockenlegung der Sümpfe in den nordwestlichen und westlichen Gouvernements (St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Twer, Jarosslaw, Minsk und Wolhynien) ist eine unumgängliche Maassnahme[1]. Die Sümpfe wirken schädlich auf das Klima, verderben die Wälder, erschweren den Ackerbau und hindern die Entwickelung der Viehzucht, welche die nothwendige Basis der Landwirthschaft in dieser Gegend ist. Bei der enormen Ausdehnung dieser Sümpfe kann die private Initiative keine genügende sein, der Staat muss hier eingreifen, sowohl durch Gesetze aller Art, durch Steuerprivilegien als auch durch direktes Vorgehen, durch Unterstützung zur Bildung von Gesellschaften zum Zwecke der Entwässerung von Sümpfen, sowie auch durch Ausführung solcher Arbeiten mit

[1] Durch Initiative des Domänenministers ist mit diesen Entwässerungsarbeiten bereits begonnen worden und zwar mit gutem Erfolg.



Staatsmitteln. Die unterstützende Theilnahme der Staatsregierung ist ebenso erforderlich zu Bewässerungen in den südlichen Steppen und im Gebiete am Schwarzen- und am Asow'schen Meere. Hiermit muss die Bewaldung dieser Gegenden Hand in Hand gehen. Die andere Ursache der geringen Produktivität liegt in dem *ungenügenden Zustand unserer Landwirthschaft selbst.* Bei dem grossen Ueberfluss an Land wird dasselbe nicht geschont, sondern in ganz extensiver Weise bestellt. Im Norden und im Centrum Russlands wird mit ganz primitiven Mitteln neues jungfräuliches Land aufgerissen, statt das bereits in Kultur gezogene zu düngen etc., im mittleren Russland wird das Ackerland auf Kosten der bereits sehr gelichteten Wälder und der Einschränkung der Wiesen erweitert, im südlichen Gebiete, d. i. in dem der Schwarzerde, kann das Ackerland nicht weiter ausgedehnt werden, da bereits Alles unter den Pflug gebracht ist; wo solches nach möglich ist, geschieht es auf Kosten der Wiesen und Weiden, eine Folge hiervon ist die Abnahme des Viehbestandes. So wird in ganz Russland gewirthschaftet, eine Ausnahme bilden nur die Ostseeprovinzen, Theile des nordwestlichen Gebietes, das Land der Kolonisten und die Oekonomie einiger sehr grosser Grundbesitzer. Die Nothwendigkeit einer Aenderung dieses Systems macht sich gegenwärtig fühlbar. Die Zunahme der Bevölkerung und die Freigebung der Arbeitskraft setzen der alten Sitte eine Grenze. Der Vorrath freien Landes ist in den bevölkerten Gouvernements verschwunden, in den weniger bevölkerten nimmt er ab. In den nördlichen und nordwestlichen, reich bevölkerten Gouvernements ist freilich noch solches Land, doch dasselbe bedarf — zur Kultivirung — der Trockenlegung, der Düngung und bedeutender Ausgaben. Dabei ist die Arbeitskraft theuer geworden. Daher drängt Alles zur Einführung intensiverer Bewirthschaftung. Hierzu ist vornehmlich erforderlich mehr Düngmittel und ein grösserer Vorrath an Futtermittel zur Unterhaltung eines entsprechenden Viehstandes.

Die Umstände, welche die freie und produktive Verwendung der Arbeit in der Landwirthschaft beengen und beschränken, sind vielgestaltig, doch können sie in ihren Hauptgrundzügen auf folgende hauptsächliche Momente zurückgeführt werden: der niedrige geistig-sittliche Zustand der grossen Masse der ländlichen Bevölkerung, juridische sowie technische und pekuniäre Beschränkungen. Zur Hebung des geistig-sittlichen Zustandes der bäuerlichen Bevölkerung können nur langsam wirkende Maassnahmen angewandt wer-

den, welches Ziel nur unter Mitwirkung der Kirche und der Schule erreicht werden kann. Juridische Hindernisse finden sich in der exceptionellen Lage, in welcher sich die Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung in Betreff des Rechts der Wahl des Lebensberufs in Betreff des Eigenthums- und des Familienrechts befinden. (Auf die hieran sich knüpfende Behandlung des Gemeindebesitzes kommen wie in einem anderen Artikel zurück.) Die technischen und pekuniären Hindernisse zeigen sich im Mangel an Kenntnissen und an Geldmitteln.

Was die, von der Kommission gestellten Vorschläge zur Hebung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Produktion anbetrifft, so liegt es in der Natur der Sache, dass in einem so ausgedehnten Staate wie Russland, bei der grossen Verschiedenheit in Bodenbeschaffenheit, Klima, Nationalitätsverhältnissen und im Kulturstande der einzelnen Landestheile die Vorschläge sehr vielgestaltig sind.

Für's Erste konstatirt die Kommission, dass zur Hebung gewisser Uebelstände die Hülfe und Mitwirkung der Staatsregierung erforderlich ist, sowohl durch direktes Eingreifen auf dem Wege der Verwaltung durch Geldmittel, als auch auf gesetzgeberischem Wege.

Für die Hebung der landwirthschaftlichen Produktion im Allgemeinen erkennt die Kommission als nothwendig an: Die Verbesserung der Technik, die Vervollkommnung der Ackergeräthe, die Anwendung von Maschinen als Ersatz für Menschenkräfte, die Einführung der Mehrfelderwirthschaft in den Gegenden, in welchen die örtlichen Bedingungen es gestatten. Doch können für alle diese Punkte weder allgemeine Regeln angegeben, noch ein direkter Einfluss auf die selbstständige Thätigkeit der Einzelnen geübt werden. Auf die Bedeutung mittlerer und niederer landwirthschaftlicher Schulen, die Errichtung von Museen, Ausstellungen, Prämienvertheilungen wird hingewiesen, desgleichen auch auf die Nothwendigkeit der Pflege spezieller Kulturarten in gewissen Gegenden. Als wichtiger Faktor zur Hebung des sittlichen Niveaus der Bevölkerung wird als besonders wichtig hervorgehoben, dass es die Aufgabe der Geistlichkeit sei, durch ihre Wirksamkeit die Sittlichkeit und die Arbeitsamkeit in der ländlichen Bevölkerung zu heben.

Mangel und ungenügende Beschaffenheit des Futters, den örtlichen Bedürfnissen nicht entsprechende Zuchtracen, Unkenntniss in der allseitigen Verwendung und Ausnutzung der Produkte der Viehwirthschaft, die verheerenden Wirkungen der Viehseuchen und end-

lich die Verringerung des Wiesen- und Weidenareals haben die *Abnahme der Viehzucht und des Viehstandes* in vielen Theilen des Reichs bewirkt. Zur Hebung dieses Uebelstandes weist die Kommission wiederholt auf die Nothwendigkeit der Ausführung grossartig anzulegender Entwässerungen der Sümpfe im Norden und im Westen, und Bewässerungen in den südlichen Steppen und in dem Ufergebiet des Schwarzen- und des Asow'schen Meeres hin, wodurch neben anderen Vortheilen ausserordentlich ausgedehnte Wiesen- und Weideländereien geschaffen würden. Nur von der Initiative des Staates sei in dieser Beziehung darin etwas zu erwarten. Einerseits sollte die Staatsregierung auf dem Wege der Gesetzgebung spezielle Regeln über die Ablassung von Wasser durch fremde Grenzen, über das Nutzungsrecht des Wassers an benachbarten Grundstücken etc. aufstellen, andererseits die Bildung von Gesellschaften zur Ent-, resp. Bewässerung solcher Landgebiete, welche die Mittel des Einzelnen übersteigen, befördern und erforderlichen Falls auch mit Geldmitteln unterstützen, die neu gewonnenen Ländereien in den ersten Jahren der Nutzung von Steuerzahlungen befreien, und in grösserem Maasse als bisher geschehen, auf Staatsländereien derartige Arbeiten ausführen. Zur Hebung der Produktion von Futterkräutern hätte die Regierung den Privatbesitzern die Erlangung solcher Saaten zu erleichtern. Die Accisegesetzgebung wäre dahin zu modifiziren, dass auch kleine und mittlere Branntweinbrennereien bestehen können — zur Gewinnung von geeignetem Viehfutter. Eine Ermässigung der Salzaccise wäre von grosser Bedeutung für die gesammte Viehzucht. Zur Hebung der Racen hätte die Regierung mehr als es bisher geschehen, durch Unterhaltung von Raceheerden oder von Zuchtvieh auf den Fermen der Reichsdomänen mitzuwirken wobei auf die besonderen Bedingungen der verschiedenen Landstriche Acht zu geben und solche Racen zu pflegen wären, welche der betreffenden Oertlichkeit entsprechen. Auf solchem Wege wäre auch die Pferdezucht (in's besondere Arbeitspferde) zu heben. Ausstellungen und Versteigerungen würden zur Anspornung der Vieh- und Pferdezucht das Ihre thun.

Die Beförderung der Milchwirthschaft könne ausserdem noch durch die bis jetzt freilich nur in verhältnissmässig geringem Maassstabe ausgeführte Pflege der Käsebereitung erfolgen.

Gegen die Viehseuchen und ihre nachtheiligen ökonomischen Wirkungen seien die wissenschaftlichen Untersuchungen über diese Krankheiten durch Beobachtungen fortzusetzen, sei das gesammte

Veterinärpolizeiwesen einer Revision zu unterziehen, die ökonomische Lage der Veterinärärzte zu bessern, da trotz des steigenden Bedarfs nach solchen Personen ihre Zahl — in Folge ihrer ungünstigen ökonomischen Stellung — abnimmt, Schulen zur Heranbildung von Veterinärfeldscheerern zu errichten, die wichtige Frage der Viehversicherung näher zu untersuchen (ob freiwillige oder zwangsweise Versicherung, ob alles Vieh, oder nur das auf grössern Strecken transportirte zu versichern sei etc.), sowie endlich genaue Regeln zur Verbesserung der Beförderungsart (per Eisenbahnen etc.) durch Verständigung der Ministerien des Innern, der Kommunikationen und der Domänen festzustellen.

In Betreff der *Hebung der Waldkultur* bemerkt die Kommission, dass für die nächste Zeit keine Veranlassung vorliegt, die nördliche Waldregion in den Bereich der Betrachtung zu ziehen: bei dünner Bevölkerung und geringer Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens ist hier Wald in grösstem Ueberfluss. Eine um so grössere Aufmerksamkeit beansprucht der Wald in den anderen Theilen des Reichs, wo die Bevölkerung dicht, die Nachfrage nach Holz zu verschiedenen Zwecken gross ist und stetig wächst, und wo man andererseits Wälder in grossem Maassstabe ausholzt und für Wiederbewaldung kaum etwas gethan wird. Der Waldüberfluss an der Petschora, im Gouv. Wjatka kann die Gefahren vollständiger Entwaldung in den mehr südlich gelegenen Gegenden nicht beseitigen. Von Bedeutung ist sodann, dass gerade in denjenigen Landstrichen, wo diese Gefahr am grössten ist, die im Besitz des Staates befindlichen Wälder nur einen ganz geringen Theil bilden, und dass demnach eine rationelle und sparsame Forstwirthschaft in den Privatwäldern ein Faktor von grösster Wichtigkeit ist.

Zur Beseitigung der, in unserer Waldwirthschaft herrschenden Uebelstände, bringtdie Kommission in Vorschlag: die Erhaltung der Wälder durch ergänzende Gesetze (über den Schutz der Waldwächter und über die Erhebung ihre Aussagen zu amtlicher Zeugnisskraft) zu erleichtern und sicherzustellen, die ländliche Polizei zu verstärken, den gerichtlichen Prozess zu vereinfachen, die Zahl der ersten Instanzen zu vermehren, die Frage der Bestrafung solcher Walddiebe, sowie derjenigen, die im fremden Walde ihr Vieh weiden lassen und durch deren Schuld Waldbrände entstanden sind, also die Bestrafung dieser Personen, falls sie keinerlei Vermögensobjekte besitzen, in Erwägung zu ziehen, desgleichen die Frage der Ablösung der Waldservituten, sodann Regeln zur Verhütung von

Steuerüberlastung der Wälder, zur Normirung von Steuererleichterungen, resp. Steuerbefreiungen für den jungen Anwuchs in ordnungsmässig gepflegten Wäldern aufzustellen und in waldlosen Gegenden Prämien auf die Waldkultur zu setzen. Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass es Pflicht der Staatsregierung ist, direkte und starke Hülfe der Sache der Schonung der Wälder und der Erweiterung der Waldkultur zu gewähren, und zwar in Erwägung dessen, dass der Staat allein die Mittel besitzt, in grossartigem Maassstabe solches durchzuführen, und er allein nach einheitlichen Grundsätzen für das ganze Staatsgebiet vorgehen kann. Demnach erklärt sie für wünschenswerth, dass die Staatsregierung, resp. das Domänen-Ministerium auf den Staatsländereien Wälder anlegen und im Privatbesitz befindliche Wälder, besonders jungen, im Preise niedrig stehenden Anwuchs, wenn auch jährlich nur ein geringes Quantum, doch beständig von Jahr zu Jahr ankaufen möge.

Als indirekte Maassnahmen zum Waldschutz betont die Kommission die Nothwendigkeit, dass die Nutzung der Surrogate für Brenn- und Bauholz mehr Verbreitung finde, und zwar sei auch in dieser Beziehung ein Eingreifen der Regierung zweckentsprechend. In Berücksichtigung des enormen Bedarfs an Heizmaterial auf Eisenbahnen und Dampfschiffen muss die *Steinkohlenproduktion* mit allen möglichen Mitteln befördert werden, desgleichen muss der *Torfgewinnung* (zur Heizung von Fabriken etc.) grössere Aufmerksamkeit geschenkt und die erforderlichen Untersuchungen über Torflager etc. fortgesetzt werden; an einigen Orten sollte die Staatsregierung selbst das Hervorbringen von Torf mit Anwendung der neuesten technischen Erfindungen in die Hand nehmen, die Privatunternehmung fördern, in diesem Gebiete gebildete Techniker in's Land ziehen, resp. solche heranbilden etc. Sodann wäre auch die Ziegel- und Dachpfannenproduktion zu befördern. Auch die Landschaftsinstitutionen könnten in dieser Beziehung wirksam eingreifen, indem sie aus Ziegel gebauten Häusern, sowie mit Dachpfannen versehenen in Betreff der Besteuerung Vergünstigungen gewähren, sowie dieselben mit einer geringeren Assekuranzprämie gegen Feuersgefahr belasten.

Auf die Steuerverhältnisse kommen wir, wie bereits bemerkt, in einem anderen Artikel zurück und heben an dieser Stelle nur Folgendes hervor. Die Kommission konstatirt die Ungleichmässigkeit in der Besteuerung und die enorme Höhe der auf den Bauern ruhenden und sie zum Theil erdrückenden Steuern und Abgaben aller

Art als so tief eingreifende Momente, dass die allgemeine Reform der direkten Steuern, mit welcher sich seit Jahren die Regierung beschäftigt, gegenwärtig zu den allerwesentlichsten Bedürfnissen Russlands gehört, und ihm baldigste Durchführung der dringendste Wunsch ist. In Betreff der Grundsteuer im eigentlichen Sinne (8 Millionen Rbl. für die Staatskasse und 13 Mill. Rbl für die Landschaftsinstitutionen) verlangt die Kommission im Hinblick auf die systemlose und ganz willkürliche Vertheilung derselben, dass ein allgemein giltiger Vertheilungsmodus, der als Basis die Rentabilität des Landes wie der einzelnen Nutzungen zu dienen hat, festgestellt werde, dass die Landschaftsinstitutionen sich dieser Art der Steuerumlage zu bedienen haben und dass — entsprechend der bereits bestehenden Bestimmung, dass die Landschaftssteuer auf Handel- und Gewerbe-Etablissements nur einen bestimmten Theil der betreffenden Staatssteuer betragen darf, die Höhe der landschaftlichen Grundsteuer nur einen bestimmten, nicht zu überschreitenden Theil der Staatsgrundsteuer ausmachen dürfe. Ohne Maassnahmen zur Beseitigung des Uebelstandes anzugeben, richtet die Kommission die Aufmerksamkeit der Regierung auf die schlimme, in vielen Gouvernements die ländliche Bevölkerung fast erdrückende Wirkung der den effektiven Werth des Landes weit überragenden Ablösungszahlungen für die Bauerländereien, wie sie nicht allein von vielen, von der Kommission vernommenen Personen, sondern auch von der Steuerkommission anerkannt wird.

Wenn nun schon in vielen Landstrichen der Grund und Boden nicht die erwähnten Zahlungen zu tragen im Stande ist, mithin dieselben den Charakter einer Arbeitssteuer annehmen, so erscheint die Besteuerung der ländlichen Bevölkerung um so drückender als durch die Kopfsteuer (Staatskopfsteuer, Kopfsteuer für die Bedürfnisse der Landschaften, der Gemeinde und die an Stelle der Naturalleistungen erhobenen Kopfsteuer) die Arbeit bereits besteuert ist. Die Kommission erklärt, dass wenn auch bei der Vertheilung dieser Steuer keine so grosse Ungleichmässigkeit besteht, als bei der Grundsteuer, ihre Höhe immerhin wenig den lokalen Bedingungen des Ertrages der bäuerlichen Arbeit entspricht. Eine Ermässigung dieser Steuer und eine rationelle Anpassung ihres Betrages nach den örtlichen Bedingungen erscheint der Kommission als durchaus nothwendig.

In Betreff der Beitreibung der Steuerrückstände bemerkt die Kommission, dass diese, da sie vornehmlich durch Verkauf des In-

ventar's und des Vieh's erfolgt, den Interessen des Staates, auch wenn die augenblicklichen Rückstände vollständig einfliessen, für die Zukunft nicht entspricht, sondern dieselben geradezu schädigt: die landwirthschaftliche Produktion geht zurück und die Steuerkraft wird zerstört.

In Anerkennung der grossen Bedeutung, welche die *ländliche Hausindustrie* — bei den klimatischen und Bodenbedingungen vieler Landstriche — für die bäuerliche Bevölkerung als wesentlicher Beistand in ihrer ökonomischen Existenz hat, hält die Kommission für wünschenswerth, dass in möglichst grossem Maassstabe anregende und unterstützende Maassnahmen getroffen werden, welche auf die Resultate, die sich aus den vom Finanz-Ministerium unternommenen Untersuchungen ergeben, zu gründen seien.

Bei all' den von der Kommission anerkannten, die Entwickelung der bäuerlichen Wirthschaft hindernden Uebelständen, die mit dem *Gemeindebesitz* verbunden sind, meint die Kommission, dass im Hinblick auf den usuellen Charakter dieser Grundbesitzform die wesentliche Grundlage derselben nicht berührt werden soll, die Umwandlung des Gemeindebesitzes in Privatbesitz vielmehr der Zeit und der Entwickelung der verschieden gearteten örtlichen Bedingungen zu überlassen sei. Doch erklärt sie zugleich die Durchführung einiger Uebergangsmaassnahmen für nothwendig, die ohne die Grundlage des Gemeindebesitzes aufzuheben, zur Entwickelung der individuellen wirthschaftlichen Thätigkeit und des Unternehmungsgeistes beizutragen vermögen, indem sie gleichzeitig zur Verbesserung der Lage der ländlichen Gemeinde dienen und zum Theil die schädlichsten Folgen des Gemeindebesitzes beseitigen. Da wir, wie bereits bemerkt, in einem besonderen Artikel diese Frage zu behandeln gedenken, so führen wir an dieser Stelle nur kurz die Anträge der Kommission an: dass der Austritt aus dem markgenossenschaftlichen Verbande der Gemeinde erleichtert werde, dass die Landumtheilungen nur in bestimmten längeren Zwischenräumen vorgenommen werden dürfen und dass endlich bei Familientheilungen die Abtheilung des Vermögens, insbesondere des landwirthschaftlichen Inventars, an die, aus der Hausgenossenschaft austretenden Glieder der Familie nur in bestimmten Grenzen und auf Grund genau zu normirenden Regeln zu erfolgen habe.

Zur Hebung des *niedrigen Niveaus der geistigen Bildung und der Sittlichkeit* der ländlichen Bevölkerung beantragt die Kommission, dass die Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die

Gründung von Volksschulen nicht allein für Knaben, sondern auch — in Berücksichtigung des Einflusses der Mütter auf das Familienleben — für Mädchen, sowie auch von Volkslehrer- und -Lehrerinnen-Schulen befördern möge, und dass in das Programm der Volksschulen auch landwirthschaftliche Fächer aufzunehmen seien.

In Betreff der *Trunksucht* weist die Kommission zu wiederholten Malen darauf hin, dass die Beschränkung der Zahl der Schänken, die Erhöhung der Accise, der Gewerbesteuer etc. nicht als entscheidende Faktoren gegen die Zunahme der Trunksucht gelten können; dagegen proponirt sie, dass nur an gut beleumdete Personen Patente zur Haltung von Trinkanstalten zu verabfolgen seien um zu verhindern, dass, was häufig geschieht, Personen unter dem Vorwande eine Trinkanstalt zu führen, verbotenes Gewerbe, wie Wucher, Hehlerei treiben und der Trunksucht Vorschub leisten. Sodann befürwortet sie — nach dem Vorbilde der in den meisten europäischen Staaten und auch im westlichen Gebiete Russlands bestehenden Verhältnisse — die Umwandlung von Schänken in Krüge, Tracteure, Gasthäuser, in welchen neben Branntwein auch Bier, Thee und eine vollständige Küche gehalten wird. Auch sollen in der Bevölkerung richtige Begriffe über die Verwerflichkeit und den Schaden der Trunksucht verbreitet werden, und zu diesem Zwecke auf eine strenge Handhabung der die Trunksucht und deren öffentliches Auftreten strafende Gesetze geübt werden; es müsste als Regel adoptirt werden, dass Trunkenheit von dem Gericht nicht als ein mildernder Umstand betrachtet wird. Die Zahl der Feiertage sei zu ermässigen. Wesentlich könne der Trunksucht nur durch Hebung des sittlichen und des materiellen Niveaus der Bevölkerung gesteuert werden.

Unter den vielen Umständen, die einen ungünstigen Einfluss auf den Zustand der bäuerlichen Wirthschaft üben, sind auch die Missstände, die sich in der *Selbstverwaltung der Gemeinde* zeigen: diesen können nur nach genauer Untersuchung durch Aenderungen des Gemeindestatuts auf dem Wege der Gesetzgebung Abhülfe geschehen.

Schliesslich wendet sich die Kommission in ihren Vorschlägen an die Frage der Hebüng des Wirthschaftsbetriebes auf den grossen und mittleren Gütern. Sie hält für wünschenswerth: die möglichst schnelle Einführung eines organischen Hypothekensystems, die Beförderung der Hebung des Bodenkredits, die Gründung einer möglichst grossen Anzahl von landwirthschaftlichen Lehranstalten

zur Heranbildung von Gutsverwaltern, die Aufnahme landwirthschaftlicher Fächer in den Lehrplan der Kreisschulen, die Reform der unter dem Domänen-Ministerium stehenden Speziallehranstalten in der Richtung, dass die Zöglinge für das praktische Leben gebildet werden, die Anstellung von Spezialtechnikern, wie Agronomen, Nivelleuren, Förstern, Gärtnern etc. durch die Regierung in den Gouvernements, an welche sich die Gutsbesitzer in erforderlichen Fällen unter bestimmten Bedingungen (Honorirung) wenden können, die Mitwirkung der Regierung zur Ermässigung der Preise für Maschinen und Werkzeuge und zur Erleichterung ihrer Beschaffung, die Einführung von Handwerksunterricht in den Volksschulen und endlich die Erleichterung der Rechtspflege (durch Vermehrung der Zahl der Friedensrichterbezirke etc.), besonders im Hinblick auf die Sicherstellung geschlossener Verträge.

Ein erheblicher Uebelstand ist die fast beständige Abwesenheit eines grossen Theils der Gutsbesitzer von ihren Landgütern; diese ist eine der entscheidenden Ursachen des ungenügenden Zustandes der Landwirthschaft. Die Güter solcher Gutsbesitzer werden schlecht bewirthschaftet, eine vollständige Raubwirthschaft wird häufig auf ihnen gefunden. Dem Bauer wird die Möglichkeit entzogen, durch Augenschein sich von dem Vortheil verbesserten Betriebes zu überzeugen, und es fehlt überhaupt der civilisatorische Einfluss einer gebildeten Bevölkerungsklasse auf die ungebildete Masse. Die Ursache, dass so häufig Gutsbesitzer nicht auf ihren Gütern leben, liegt nur zum Theil darin, dass die ungünstigen landwirthschaftlichen Verhältnisse sie zur Ergreifung eines anderen Lebensberufes veranlassen, sondern auch nicht wirthschaftliche Momente wirken dahin, dass dem Gutsbesitzer das Leben inmitten der ländlichen Bevölkerung nicht zusagt: die ungenügende territoriale Organisation der Wolostverwaltung, der Mangel an Polizei zum vollen Schutz des Eigenthums und der Personen, schlechte Verkehrsmittel. Alle diese Momente beanspruchen die Aufmerksamkeit der Regierung.

Hochzeitsgebräuche des russischen Landvolks.[1]

Nach den Volksliedern geschildert

von

J. Grosspietsch.

II.

Der Hochzeitstag.

I.

Motto.
Am Abend sang die Nachtigall,
Es tönt' ihr Lied die ganze Nacht,
Ihr Lied die ganze dunkle Nacht.
Doch in der Früh' der Morgenzeit,
Da war sie nicht zu hören mehr,
Der goldne Käfig nicht zu schaun.
Flog wohl zu ihr ein Falkenschwarm,
Nahm mit sich fort die Nachtigall.

Am Abend weint' Awdotjuschka,
Zur Abendzeit Grigorjewna
Und weinte laut die ganze Nacht.
Doch in der Früh' der Morgenzeit,
Da war sie nicht zu schauen mehr,
Im Erker nicht zu blicken mehr.
Sind wohl Bojaren ihr genaht,
Sie nahmen fort Awdotjuschka.[2]

Am Vorabend der Hochzeitsfeier, wenn die Verwandten versammelt sind, um mit dem Bräutigam, zur Feier des Däwitschnik in's Brauthaus zu fahren, erfolgt die Wahl der Würdenträger (чиновные люди), welche, im Laufe der Hochzeit, ausser der Ehre des Namens eine Reihe von Obliegenheiten haben. Die Ernennung geschieht durch den Vater des Bräutigams, doch ist dieser auch selbst daran betheiligt. Jener nämlich ruft die Gäste, welche einen Rang einnehmen sollen, oder deren Wahl schon das Herkommen

[1] S. «Russ. Revue» Bd. X S. 289 u. ff.

[2] Das Lied ist genommen aus *Сахаровъ*, Сказанія русскаго народа, изданіе третье, 1841. Sonst habe ich noch gebraucht: *Шейнъ*, Русскія народныя пѣсни, 1870; *Снегировъ*, Русскіе простонародные праздники и суевѣрные обряды, выпускъ IV, 1838; *Терещенко*, Бытъ русскаго народа, 1848; Ученыя записки Московскаго университета, 12 ч., 1836 года. (In letzteren ist eine Schilderung russischer Hochzeitsgebräuche von *Страховъ* eingereiht.) *Olearius*, Moskowitische und persianische Reise. *Herberstein*, Rerum Moscovitarum commentarii. *Карамзинъ*, Исторія государства Россійскаго.

gebietet, einzeln auf, nennt die ihm zuerkannte Würde und reicht jedem einen Trunk Branntwein; dieser, indem er am Tische steht, verbeugt sich tief vor dem Gaste, dem der Vater das Glas in die Hand gibt, und bittet ihn so schweigend, den Trunk und das Amt anzunehmen.

Die «Bojaren» (большой баринъ, меньшій баринъ) führen nur ihren Titel, denn nirgend finde ich, dass sie sonst noch eine Pflicht hätten, als dass sie an der Fahrt zur Trauung theilnehmen. Doch erklären die Volkslieder ihre Ernennung. Sie bezeichnen, wie die Braut als Fürstin, so den Bräutigam als jungen Fürsten. Dieser aber hat nothwendig ein Gefolge von Bojaren. Die Lieder führen gewöhnlich alle seine Begleiter unter diesem und dem Range der Tysjatzkije (Тысяцкie) auf.

O Mutter!
Es stösst sich der Falke,
In die Stube fliegend,
Es führen Gänge
Von Stübchen zu Stübchen,
Auf diesen Gängen
Gingen Bojaren,
Lauter Bojaren,
Jung alle Bojaren,
Schön sind alle,
Die Bojaren in Sammet,
Der Fürst in Golde.

Wo die «Brüder des Bräutigams» (братья жениха) besonders gewählt werden, und nicht der Druschka, dessen in der Schilderung des Däwitschnik bereits gedacht wurde, ihre Wahl entbehrlich macht, haben sie den Bräutigam an den Armen zu halten und wieder aufzurichten, wenn dieser, wie wiederholt geschieht, die von dem unantastbaren Herkommen gebotenen Verbeugungen der allertiefsten Art macht. — Die «Traueltern» (вѣнчальный батька, вѣнчальная матка) halten mit den, von Seiten der Braut gewählten die Kronen, während der Geistliche die Trauung vollzieht, und es ist Sitte, dass der des Bräutigams die Kerzen, welche bei dem kirchlichen Akte brennen, der andere aber die Gebühren der Trauung bezahlt. Ausserdem liefert die Traumutter das Stück Zeug, auf welchem das Brautpaar in der Kirche steht und welches nachher dem Geistlichen zu Gute kommt.

Endlich übernimmt der Taufvater (Taufpathe) oder, wenn er nicht mehr lebt, eine von den ältesten Personen aus der Verwandtschaft den Ehrenposten des Tysjatzkij, dessen hauptsächlichste Funktion darin besteht, dass er das Brautpaar auf seiner Hand dreimal die Ringe wechseln lässt. Die Taufmutter erhält herkömmlich das bedeutsamere Amt der Swacha (сваха). Auch versehen diese beiden, wenn das Amt nicht neben dem ihrigen und besonders ge-

schaffen wird, die Obliegenheiten der «stellvertretenden Eltern» (посаженый отецъ, посаженая мать), und haben in diesem Range, obgleich ihre Funktionen so geringfügig sind, dass sie sich ortweise auf die Segnung des Bräutigams beschränken, den ersten Platz nach den leiblichen Eltern, den Rang von Ehrengästen, welche als solche, freilich nach dem vereinzelten Berichte Strachow's, den ich in den Liedern selbst nicht bestätigt sehe, in den Lobgesängen (величальныя пѣсни) als батюшка und матушка прибесѣдные (von Seiten des Bräutigams erwählter zweiter Brautvater und zweite Brautmutter) angeredet werden.

Der «Fassmeister» (so übersetze ich das in diesem Sinne alterthümliche Wort гвоздарь) findet sich nur vereinzelt, denn auch seine Funktionen verrichtet sonst der Druschka. Er schliesst, wo er gewählt wird, den Zug des Bräutigams und hat, ausser den für das Brauthaus bestimmten Geschenken, Mundvorräthen und Getränken, welche anscheinend «das Brot und Salz» für die Insassen desselben bilden, ein Fässchen Bier in seinem Wagen, und dies mit der Aufgabe, einen Trunk zu reichen, wenn Vorübergehende einen Stock oder die Mütze mitten auf den Weg werfen und damit zu verstehen geben, dass der Zug halten solle, oder wenn, bei der Fahrt durch ein Dorf, alle Einwohner gruppenweise, die Männer und Weiber zusammen auf die eine, die Mädchen auf die andere Seite der Strasse treten, diese, um ein Hochzeitslied zu singen, jene mit der Absicht, dem Bräutigam ihre Glückwünsche zuzurufen. Den Männern und Weibern gibt der «Fassmeister» zu trinken, die Sängerinnen erhalten Geld. Auch streut der Druschka ortweise Nüsse, die Swacha theilt auf der Fahrt Pirogen aus.

Die Aufgaben der Swacha und des Druschka, welche so umfangreich sind, dass beide in der Regel mehrere Helfer zur Seite haben, sollen an Ort und Stelle geschildert werden.

Die Reihe der Ceremonien eröffnet die Segnung des Bräutigams, ohne welche auch dieser nicht zur Trauung gehen darf — ich nehme auf meine Schilderung des Däwitschnik Bezug und erinnere an die tiefinnige Klage, welche die Braut anstimmt, wenn ihre Eltern nicht mehr leben, so dass sie ihren Segen entbehren müsse —. Denn auch für ihn ist diese «das Gericht Gottes». Die Segnung aber geschieht auf's Feierlichste. Wachslichter brennen vor den Heiligenbildern im «rothen Winkel», die versammelten Gäste sprechen mit den Hausgenossen ein Gebet vor ihnen, ortweise wird die Stubenthür geschlossen. Das Zeichen dazu gibt der Druschka gewöhnlich

mit einer langen Rede. Die folgende theilt Snegirow aus dem Gouvernement Kostroma mit. Sie ist die ausführlichste, welche mir vorliegt, und ich nehme sie theilweise auf, aber nicht als ob sie den Werth der Volkslieder hätte, sondern gerade als Beleg für die Umständlichkeit und Wortspielerei, mit welcher, übrigens allenthalben, der Druschka jeden Akt, der sich im Hochzeitsdrama abspielt, einzuleiten und zu verfolgen hat. Zugleich auch ist die Zahl der Reden und Lieder, welche im Bräutigamshause, nämlich vor der Trauung, gesprochen und gesungen werden, eine beschränkte. Der Druschka wendet sich zuerst an die Eltern des Bräutigams.

Ihr habt die Verwandten geladen,
Die Schaar der Freunde versammelt,
Habt ausgerüstet den Fürsten,
Mit farbigem Kleide bekleidet,
Ihn gesetzt an die eichenen Tische.
Es sitzt an den eichenen Tischen
Die Schaar der versammelten Gäste,
Sie trinken die kühlende Labung,
Sie rühmen sich wackerer Haltung.
Bei euch, auf dem weiten Gehöfte,
Stehn angeschirret die Pferde,
Es drängen bereit für die Reise
Sich ungeduldig die Rosse,
Das weite Gehöft zu verlassen,
Den jungen Fürsten erwartend.
Der junge Fürst bereitet sich vor,
Er kleidet mit farbigem Kleid sich,
Steht auf den eiligen Füssen,
Um den Segen der Eltern zu bitten.
Segne, Väterchen, segne den Sohn,
Der sich vom Sitze erheben will
Und treten zu den Heiligen.

Doch der Segen erfolgt noch nicht. Der Druschka macht nur eine Pause, um gleich darauf und weiterhin jede Bewegung aufzuzählen, welche der Bräutigam zu machen habe, um den Segen zu empfangen, und zugleich, für welche Schritte er ihn bekommen soll.

Er trete heran vom eichenen Tisch,
Der mit feingewebten Tüchern bedeckt,
Der mit süssen Zuckergerichten besetzt
Und mit Honiggetränken beladen.
Er komme, durch's neue Stübchen zu gehn,
Um über die Schwelle zu schreiten,
Zu beschreiten die Schwelle von Ahorn,
Zu beschreiten die Treppe von Balken.
Er gehe hindurch durch's weite Gehöft,
Er trete heran zum stattlichen Ross,
Auf's stattliche Ross sich zu setzen,
Den geebneten Weg zu durcheilen,
Auf die freien Felder zu reiten,
Auf die grünen Wiesen zu sprengen.

Erst nach weiteren zehn Versen, in denen er sagt, dass die Blumen aufblühen, die Vögel singen und den Fürsten erheitern würden, dass der Fürst sich nach seiner Fürstin aufmache, um nach

göttlichem Befehl, auf Grund der Verordnung der Zaren, nach dem Befehl des Herrn und dem Spruch des миръ (der Bauerngemeinde) die vom Schicksal Bestimmte zu holen, schliesst er mit der Bitte: Segnet! Aber er nimmt sofort das Wort wieder auf. Denn auch die Gäste, welche nach den Eltern segnen, müssen dazu aufgefordert werden, und erst nachdem alle Parteien aufgerufen sind, nehmen alle hinter einander die Segnung vor. Er wendet sich also im Besonderen an die versammelten Männer, darauf an die anwesenden Frauen, zuletzt an die Mädchen, obgleich diese nur segnen, soweit sie Verwandte sind.

Ihr jungen Frauen,
Lieblich zu schauen,
Deren Gang entzückt, —
Mit Marderpelz geschmückt,
Der weich wie Zobelhaar, —
Schelmisch das Augenpaar, —
Mit Perlen und Goldknöpfchen
Auf dem nickenden Köpfchen,
Mit Ringen und Ohrengeschmeide,
Ihr der Mutter Freude,
Und des Vaters Augenweide —
Euren Segen, ihr jungen Frauen!

An die Mädchen, welche im Bräutigamshause erschienen sind, um sich an den Vorbereitungen zum Hochzeitsschmause zu betheiligen und Lieder zu singen, richtet der Druschka schliesslich folgende Ansprache:

Ihr jungen Schönen
Mit langem Zopfe im Schelmen-Nacken,
Meisterinnen im Pastetenbacken
Und im Bereiten von Kuchen und Fladen,
Ihr mit den ausgestopften Waden[1],
Feinschmecker, Topflecker,
Nahmt verstohlen den Rahm von der Schaale
Und Mehl und allerlei Süssigkeiten,
Pasteten zu bereiten,
Den jungen Hirten zum leckeren Mahle, —
Euren Segen, ihr jungen Schönen!

Wenn, wie Snegirow aus Nerechta mittheilt, auch der Bräutigam, in der Nacht von Däwitschnik zum Trauungstage, unter den Heiligenbildern der Stube schläft, und sich auf dem Tische, neben welchem er sein Lager aufgeschlagen hat, ein Stück Brot und ein Fässchen Salz befindet, so ist dies wohl kein anderes, als das Salz

---

[1] обитыя голени. Doch beruht diese Uebersetzung auf einer Muthmaassung. Ebenso zweifelhaft ist das vorige «nickende Köpfchen» als Uebersetzung des «съ помахи голова». Ueberhaupt musste die Ansprache an die Frauen und Mädchen etwas freier übersetzt werden.

und Brot, welches ihm die Braut geschickt hat; denn dies tauschen beide, als symbolisches Zeichen der Gastfreundschaft und künftigen Tischgemeinschaft unter einander aus. Was aber jene Bilder betrifft, so stellen sie sich, wie ich vermuthe, unter den Schutz der Heiligen, welche auf ihnen dargestellt und gleichsam die Hausgötter des Bauern sind, und zwar geschieht es zur Sicherung vor der vermeintlichen Zauberei, welche, wie auf Haus und Feld, so auch bei Hochzeiten, besonders so lange die kirchliche Trauung noch nicht erfolgt ist, ihren bösen Einfluss äussere. Denn von jeher wurden Vorkehrungen dagegen getroffen, immer weise Leute (знахари) zugezogen, welche das Brautpaar und auch noch die Neuvermählten vor der Zauberei behüten sollten. Das Gesagte gilt auch von den Ehen der Bojaren und fürstlichen Personen in früherer Zeit. So sagt beispielsweise Olearius von der Ehe des Zaren Alexei Michailowitsch mit Natalia Kyrilówna, dass sie «ohne sonderlich Gepränge in der Stille» geschlossen wurde, «damit wider Braut und Bräutigam keine Zauberey, wie sonst üblich, und man sich dafür sehr zu fürchten pfleget, verübet werden möchte», Tereschtschenko führt das Beispiel des Grossfürsten Simon des Stolzen an, welcher, im Jahre 1345 seine Gemahlin zu ihrem Vater zurückschickte, weil sie auf der Hochzeit durch Zauberei verderbt worden wäre (испорчена), so dass sie Nacht für Nacht einer Leiche gleiche.

Denselben Zweck, nämlich die Sicherstellung vor der Zauberei, mag es noch heutzutage haben, wenn die Swacha und der Druschka die Heiligenbilder, mit welchen das Brautpaar den Segen empfangen, bei der Fahrt zur Kirche vorantragen, wenn sie dieses anhalten, auf jeder Schwelle, über die es zu schreiten hat, Kreuze über der Brust zu schlagen, wenn jene ortweise, während des Essens im Hause der Braut und vor der Trauung, nicht allein die Hand dieser in die des Bräutigams legt, sondern auch beide ihre Füsse zwischen einander verschränkt halten lässt, wenn ferner hier und da der Druschka, ehe sich der Hochzeitszug in Bewegung setzt, seinem Pferde ein Büschel Haare aus der Mähne reisst, dies auf den Sitz im Wagen legt, welchen der Bräutigam einnehmen soll, und noch dazu dreimal den Weg mit seiner Peitsche kreuzförmig berührt.

In der Dreizahl geschieht fast alles, was in diesem Sinne gethan wird. Dreimal macht der Druschka im Brauthause, ehe sich Braut und Bräutigam setzen, mit seiner Peitsche das Kreuzungszeichen über ihren Kissen, dreimal lässt er, ortweise, nachdem sie sich zu Tische gesetzt, die Gäste wieder aufstehen, oder der Tysjatzkij

hebt, wie wieder anderwärts geschieht, das Brautpaar dreimal von seinem Sitze auf und wiederholt dreimal die Ceremonie. Auch tritt der Bräutigam, wenn er dort erschienen und die Braut ihm übergeben ist, ortweise ihr dreimal auf den Fuss, damit sie, nach der Ueberlieferung, nicht böse sei, und wenn der Druschka, ehe er jenem den Kaftan oder Pelz anzieht, ihm mit diesem den Kopf fächert, wenn nach erfolgter Trauung, wie noch weit und breit Sitte, der junge Mann die Frau mit einer Peitsche berührt, zum Zeichen und Beweise, dass sie ihm untergeben sei und er das Strafrecht habe — so geschieht auch dieses und noch vieles Andere in der Dreizahl. Endlich hat das Brautpaar selbst die Gebete und jene tiefen Verbeugungen, zu denen sie das Herkommen verpflichtet, nur nach dieser Zahl zu berechnen.

Die tiefsten Verbeugungen werden gemacht, wenn der Segen gegeben werden soll. Es sind dies selten поклоны въ поясъ (Verbeugungen bis zum Gürtel), öfter поклоны въ ноги (Verbeugungen bis zu den Füssen), meist aber sogar земные (Verbeugungen, bei denen die Stirn die Erde berührt). Hier ist es, wo ortweise, «die Brüder des Bräutigams» eigens gewählt sind, um diesen, wenn er mit der Stirn die Diele berührt oder gar sich platt auf den Fussboden wirft, an den Armen wieder aufzurichten. Denn es ist unglaublich zu sagen, wie oft in den Volksliedern von Verbeugungen die Rede ist, wie tief sich der Bräutigam und ihrerseits auch die Braut zu verneigen hat. «Verbeuge dich», rufen sie ihm zu, «verbeuge dich tief vor dem Schwiegervater, verneige dich noch tiefer vor der Schwiegermutter»! Nach andern verneigt er sich «vor der Schwiegermutter bis zur Erde», oder er erklärt der Braut und zwar gleichsam wie zum Troste:

Ich habe dich nicht mit Gewalt genommen,
Ich warb um dich bei deinem Vater,
Vor deiner Mutter verneigt' ich mich tief.

Wenn er in die Brautstube tritt, «betet der Bräutigam zu Gott, verbeugt sich vor Allen tief und verneigt sich vor dem Hausherrn, wie es sich gebührt». Von der Braut endlich heisst es in den Liedern, welche am Däwitschnik gesungen werden:

Sie versammelte die Freundinnen an ihrem Tische,
Sie wies ihnen an einen hohen Platz,
Sie selber sass höher als Alle,
Sie neigte niedriger ihr Köpfchen als Alle,
Und dachte Gedanken ernster, als Alle.

Auf die vielfachen Verbeugungen muss ich noch bei anderen Gelegenheiten zurückkommen.

Was den Vorgang der Segnung betrifft, so küsst der Bräutigam das Heiligenbild, welches dazu gebraucht wird und sagt: Segne mich, Väterchen, auf dass ich zum Gerichte Gottes gehe, empfange die goldene Krone»! Darauf segnet ihn zuerst sein Vater, nach diesem die Mutter, indem sie zu dem Zwecke auf dessen Platz tritt. Sie segnet ihn ihrerseits auch noch mit Brot und Salz. Endlich nehmen die Verwandten, voran die «stellvertretenden Eltern» das Heiligenbild in die Hände. Alle nämlich geht er einzeln mit jener seiner Bitte an, oder tritt doch mit einer Verbeugung vor jeden, denn in vielen Gegenden lässt das Herkommen den Bräutigam selbst kein Wort sprechen; der Druschka, welcher das ganze Ceremoniell leitet, spricht auch jede Bitte und allen Dank aus, und dies geschieht, wenn wir aus den alten Volksliedern einen Schluss ziehen, aus keinem anderen Grunde, als weil, wie die Braut so auch er von zu grosser Furcht vor «dem Gerichte Gottes» ergriffen ist. Jene Bitte aber, mag sie dieser selbst oder sein Wortführer aussprechen, ist allgemein dieselbe, die örtliche Verschiedenheit liegt nur im Wortlaute.

Sobald das «Entlassungsessen» aufgetragen ist, tritt die Swacha in ihre Funktionen. Aber ich muss vorausschicken, dass die folgende Ceremonie hier und da abgekommen ist, bestanden aber hat sie, wie es scheint, allenthalben. Jene erhebt sich von ihrem Platze und sagt, nach einem Gebete, wie es auch jeder symbolischen Handlung vorangeht: Leibliches Väterchen und Mütterchen! — sie redet im Namen des Bräutigams dessen Eltern an — Segnet mich, damit ich dem jungen Fürsten den Kopf salbe! Dieselbe Bitte richtet sie an die Taufeltern, darauf an «den Druschka, alle, welche eingeladen und nicht eingeladen sind», endlich auch an «die Spielerinnen — Sängerinnen». Darauf taucht sie ihre Finger oder einen Kamm in ein Glas Bier oder zerreibt die Butter, die ihr zu dem Zwecke gereicht wird, sie bestreicht damit den Kopf des Bräutigams, welcher während dieses Vorganges, nach beschränkter örtlicher, früher aber allgemeinen Sitte, auf einem Pelze steht, und kämmt ihm schliesslich das Haar, eine Ceremonie, welche auch an der Braut, durch die Swacha dieser, der Juno pronuba der alten Römer, vollzogen wird, und deren auch Karamsin gedenkt, indem er die Hochzeitsfeier des Zaren Wasili Joannowitsch schildert. Nur wurde hier wahrscheinlich Honig oder Wein gebraucht; denn so

verlangte es, bei den Hochzeiten der Bojaren und Fürsten vor Alters die Sitte. Wenn es Wein war, nahm ihn vermuthlich die Swacha aus demselben Fläschchen, welches eine an der Hochzeitsfeier betheiligte Bojarin in die Kirche trug, in welcher die Trauung vollzogen wurde. Hier empfing das Fläschchen der Metropolit, welcher traute, aus dessen Hand nahm es wieder der Zar und seine Braut entgegen, und beide tranken, bis endlich jener, nachdem er den Rest geleert, das Fläschchen zertrat. Während die Swacha kämmt, singt sie, freilich nur noch ortweise, ein Lied. Das folgende theilt Schein aus dem Gouvernement Tula mit. Es beginnt mit der Anrufung eines Heiligen, welcher sie segnen solle, jeder Vers schliesst, wie übrigens eine grosse Anzahl von Chorliedern, mit «Ладо мое»!, also mit dem Anruf einer alten Gottheit, welche, zweigeschlechtig wie sie war, auch Ладъ oder Лада hiess, deren Bedeutung freilich nicht ganz aufgeklärt zu sein scheint, aber die nach Snegirow Liebe, Vereinigung und eheliche Eintracht darstellte. Er vergleicht sie übrigens mit der römischen Suada und macht dabei aufmerksam, dass ладиться nach örtlichem Ausdruck heirathen heisse. Doch noch näher käme der Suada die andere Bedeutung des Wortes; denn er wird, wie mir von Bauern erklärt wurde, vorzugsweise in dem Sinne von «ansprechen, die Freiwerbung machen» gebraucht.

Ich kam durch den Flur,
Habe für Nägel gesammelt,
Für die Hochzeit geschmiedet
Für zwei junge Kinder.
Das erste der Kinder ist Andrejan, der Herr,
Das andre Kind ist Awdotjuschka.
Drei Schwestern hat Andrejan:
Die erste der Schwestern salbet das Haupt ihm,
Die zweite der Schwestern kämmt das Haar ihm,
Die dritte der Schwestern bestreut ihn mit Hopfen.

Aber die Swacha versieht für sich allein alle genannten Funktionen. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass vor Alters für jede derselben eine besondere «Schwester» gewählt wurde, zumal sich «Brüder des Bräutigams» noch jetzt finden, und vielleicht hatte jede der drei Schwestern mit den Funktionen auch den Namen Swacha. Dies aber ist um so glaublicher, als noch heutzutage, bei Hochzeiten reicher Bauern, mehrere Swachi gewählt werden, und dies ehedem Regel war. So fungirten bei der Hochzeit des Zaren Alexei Michailowitsch und seiner Braut Natalia Kyrilowna nicht weniger als sechs, wahrscheinlich drei für den Bräutigam, die an-

deren drei auf Seiten der Braut; als sich Wassili zum zweiten Male vermählte, finden wir ihrer zwei erwähnt. Doch kam zu diesen beiden — man kann sagen als dritte Swacha — die Frau des Tysjatzkij; denn diese war es, welche den Zaren und seine Braut kämmte, und beide darauf mit Hopfen bestreute. Sonst aber sind nur noch in der Jetztzeit unter «den Schwestern des Bräutigams» die Sängerinnen zu verstehen, welche, soweit sie im Bräutigamshause nach der Trauung ihre Stimme erheben, vorherrschend als «Frauen — Spielerinnen» bezeichnet werden.

Nachdem die Swacha mit dem Bräutigam fertig geworden, bestreicht sie allen Gästen, welche am Tische sitzen, — während jetzt nicht sie, sondern jene Sängerinnen das angeführte Lied singen — das Haar mit Bier oder Butter, um dann auch ihnen den Kopf zu kämmen. Doch ist diese Sitte nur noch wenig verbreitet, und direkt nur aus dem Gouvernement Tula berichtet. Es dürfte auch schwer zu entscheiden sein, ob sie, soweit sie sich auf die Begleitung des Bräutigams bezieht, irgend eine symbolische Bedeutung, und welchen Sinn sie hat. Der Bräutigam kämmt sich, wie es scheint am Hochzeitstage nirgend selbst, oder wenn er es thut, wiederholt es als Ceremonie doch die Swacha oder seine Mutter. Das ist zu schliessen aus einer Reihe von Liedern, welche «den Fürsten» fragen:

Wer kämmte dir das ungestüme Köpfchen,
Wer hat geflochten dir die braunen Locken?

Die Lieder lassen ihn antworten:

Mich hat gekämmt mein leiblich Mütterchen,
Die liebe Schwester flocht die braunen Locken.

Dass ortweise der Vater für die Swacha oder die Mutter eintritt, ist wenig wahrscheinlich, doch spräche dafür, wenn sich nicht ein Fehler eingeschlichen hat, ein Lied aus dem Gouvernement Pskow:

Leibliches Väterchen,
Zum leiblichen Sohne
Lass heran dich winken,
Um ihm zu kämmen
Sein glattes Köpfchen!
Bei mir, dem Jüngling,
Sind schlaff die Hände,
Das Herz entsetzt sich.

Nachdem ihm die Mutter die Haare gekämmt hat, ergeht sie sich, indem sie sich an seine Brust klammert, in lauter Klage.

Mein leibliches Kind,
Du gehst zu nehmen
Ein junges Weibchen.
Wirf mich nicht fort,
Die arme, elende,
Im Alter und Kränkeln,
Gib mich nicht preis
Vor deinem Weibchen!

Am Ess- und Trinkgelage betheiligt sich herkömmlich der Bräutigam nicht, aber er sitzt unter den Gästen, denn er hat die Aufgabe, diese zu ermuntern, dass sie trinken, und zu dem Zweck macht er, wie er schon bei der Wahl jener Würdenträger thun musste, wenn sein Vater oder der Druschka einem Gaste ein Glas Branntwein anbietet, mit der Richtung gegen diesen, eine gemessene tiefe Verbeugung, die zwar etwas beschränkterer Art ist, als er sie vor den Eltern zu machen hat, aber doch immerhin ein поклонъ въ поясъ sein muss.

Dem «Entlassungsessen» folgt die Abfahrt, die Fahrt zur Braut. Auch diese geschieht nicht ohne besondere Ceremonie. Der Druschka nämlich trägt jenes Heiligenbild, mit welchem der Segen gegeben wurde, um alle Pferde, die unterdessen angespannt worden sind. Ihm folgt die Swacha mit einer Schüssel. In dieser liegt Hopfen. Sie bestreut damit alle Pferde, oder begiesst ihnen, wie aus freilich vereinzelten Liedern zu schliessen ist, die Mähne mit Bier. Dem Bräutigam aber und seinen Begleitern, wenn sie dieselben damit bestreut, legt sie Hopfen in die Mützen, welche sie zu dem Zwecke vor sie halten. Diese Ceremonie wird dreimal wiederholt und später, nach der Trauung, in ähnlicher Weise abermals vollzogen oder anderwärts nur nach der Rückkehr aus der Kirche vorgenommen, so dass ich darauf zurückkommen und eine Erklärung dieser sinnbildlichen Handlung versuchen werde.

Im Brauthause hat der Druschka, schon ehe er seine Thätigkeit hier begann, einen Besuch abgestattet. Er hat dorthin eine Flasche Branntwein und den unentbehrlichen «Zubiss» geschafft; denn die Eltern der Braut sollen nach dem Rausche, der am Däwitschnik unvermeidlich war, wie es die Gäste hier thun, auch ihrerseits etwas Starkes trinken (опохмелаться): Sie sollen die Kraft und den Muth zum Trinkgelage am Hochzeitstage gewinnen und zugleich im Stande sein, die «Bojaren» mit einem Trunke zu begrüssen, wenn diese einige Stunden darauf, bei ihnen vorfahren. Doch will ich die Sitte nicht als eine allgemeine bezeichnet sehen. Denn Schein gedenkt ihrer nur in seiner Einleitung zu den Hochzeitsliedern im Gouvernement Tula, und sonst erwähnen auch einige Volkslieder aus anderen Gegenden jenes опохмелаться; aber ebenso verbreitet ist es, dass der Druschka erst dann, wenn er seine «hundert Reiter und fünfzig Wagen» bereits vorgeführt hat, indem er erst allein in die Stube tritt, jenen den Branntwein mit «Brot und Salz» überbringt, und überdies haben ihre Verwandten Speisen und Getränke ge-

schickt, sodass das Gefolge des Bräutigams gebührend empfangen werden kann.

Wenn sich der Druschka, als Anführer des Zuges, dem Brauthause auf einige Schritte genähert hat, oder noch in grösserer Entfernung, lässt er alle Wagen halten. Er selbst begibt sich allein in die Hochzeitsstube, denn ihm öffnet sich das verschlossene Hofthor. Er fragt an, ob die Braut fertig ist und meldet die Ankunft des Fürsten und seiner Bojaren. Endlich weist er jener, wenn sie im Putze vor ihm erscheint, ihren Platz am Tische an, gerade unter den Heiligenbildern, und bittet ihren Vater, ihr einen Beschützer an die Seite zu setzen. Diese Rolle übernimmt ein Knabe, gewöhnlich ein Bruder der Braut oder doch ein naher Verwandter. Er bleibt bis zur Ankunft des Bräutigams an ihrer Seite sitzen. Ortweise übernehmen auch die Mädchen diesen Schutz, anderwärts wieder bilden ihn die Mädchen und der Knabe zusammen, und jene gestatten erst nach langen Reden und Gegenreden den Eintritt in die Hochzeitsstube, der Knabe wieder muss sich weigern, seinen Platz abzutreten und hat desgleichen mit dem Druschka, als dem beständigen Wortführer und Sachwalter, zu thun. Dieser führt jetzt, wenn er zum zweiten Male erscheint, wie mir aus dem Gouvernement Moskau erzählt wird, mit seiner Peitsche einen kräftigen Hieb auf den Tisch. Aber der Knabe antwortet: «Komme nicht mit der Peitsche, komme mit einem Rubel» (не кнутомъ, а рублёмъ), oder erklärt, da es sich auch um das «Abgeben» der Braut selbst handelt, dass seine Schwester mehr werth sei, als die ihm angebotene Kanne Bier, dass sie «hundert Rubel» koste. Auch rufen die Sängerinnen dem Knaben zu, er solle die Braut nicht verkaufen — sie gebrauchen dieses Wort — er solle sich lange widersetzen und auch gegen Geld und Gold sie nicht preisgeben. Von den vielen Liedern dieses Inhalts theile ich eins aus dem Gouvernement Pskow mit.

Mein lieber Bruder,
Du blauer Tauber,
Verkauf nicht, o Bruder,
Die theure Schwester,
Verlange hundert (Rubel),
Verlange tausend,
Ja hundert tausend
Und ganze Städte,
Greif nicht, o Bruder,
Nach Nüsschen zum Knacken,
Nimm nicht die Aepfel,
Die der Wurm benagt hat!

Denn allenthalben und bei jeder Gelegenheit, wenn der Bräutigam, nach vorausgegangener Vereinbarung zwischen den beiden Elternpaaren, «zur Schau» (смотрины), wenn er zur förmlichen Verlobung kommt, wenn der Druschka am Däwitschnik die von

jenem ausgehenden Geschenke auf dem Tische ausbreiten will, wenn jener an diesem Abend selbst in die Brautstube tritt, endlich am Hochzeitstage selbst, — immer und überall muss er den Platz erkaufen oder gar die Braut selbst gleichsam erhandeln, alles Spuren, die auf den ehemaligen Kauf der Frau deuten, wenn auch das, was heutzutage geschieht, nur noch Sache des Volkswitzes und der Trinkgeldersucht ist. Der Kauf der Braut ist übrigens, wie er in den tatarischen Provinzen Russlands noch jetzt üblich ist, auch in den Distrikten noch nicht ganz abgekommen, in welchen die russische Bevölkerung mit Tataren gemischt ist.

Die Wehklage der Braut, am Hochzeitstage noch grösser und lauter als am Däwitschnik, beginnt bei der Annäherung des Bräutigams. Ich führe hier ein Lied aus dem Gouvernement Nowgorod an. Es wird gesungen, wenn der Druschka unter der offenen Thür der Hochzeitsstube sichtbar wird, und ist an den Bruder der Braut, der ihr eben zum Hüter bestellt ist, gerichtet.

Ich bitte dich, leibliches Brüderlein,
Den Säbel ergreife mit deiner Hand,
Versperre die Wege, die Stege mir
Mit reinen Tannen, mit Birken,
Dazu mit bitteren Espen!
Sonst greifen mich Arme die Feinde an,
Sie entfernen mich junges Mägdelein
Von den leiblichen Stammesgenossen,
Vom geliebten Freunde, dem Bruder.

Auf die Frage, wer er sei — ich hole jetzt nach, wie die Erlaubniss zum Eintritt in's Brauthaus erwirkt wird — antwortet der Druschka, indem er an der Thürschwelle stehen bleibt, dass er de treue Diener des Fürsten sei. «Wir bitten euer Gnaden einzutreten». Aber er eilt mit der Versicherung, dass er keine Zeit habe, wieder zurück, wenn er nämlich hört, dass die Braut fertig ist. Darauf fährt, unter seiner Leitung, der Bräutigam in den Hof ein und wird vom Vater jener und ihrer Swacha begrüsst, denn diese bedenkt, mit der Swacha der Gegenpartei anfangend, jeden der Einfahrenden mit einer Verbeugung und einem Glase Branntwein. Unterdessen aber erscheint der Druschka zum zweiten Male an der Schwelle und bittet auf die Bejahung seiner Frage, ob das Haus einen Herren habe, um «einen eichenen Tisch, um den Fürsten unter die Heiligenbilder zu stellen». Aber «die getreuen Dienerinnen der jungen Fürstin» kommen der Bitte nicht nach. «Wo ist

die Fürstin»? fragt jener. «Warum ist sie nicht geschmückt und sitzt nicht am Tisch»? Denn die Mädchen stehen vor der Braut; sie selbst ist nicht sichtbar. Jene antworten jetzt, dass sie in der Badstube sei und fordern für die nun verlangte Herberge «rothes Gold». Der Druschka legt einige Kupfermünzen auf den Tisch. Aber die Fürstin, heisst es jetzt, sei mehr werth. «Gebt uns», entgegnen die Sängerinnen, «wenigstens Silbermünzen! Denn wir haben die Badstube geheizt, hundert paar Schuhe dabei vertragen und den Zopf der Fürstin aufgeflochten». Wenn sie, schliessen sie, Geld hätten, so sollten sie die Fürstin nehmen, wenn nicht, so sässe sie in einer grünen Eiche, doch verschlossen mit goldenen Schlüsseln. Diese aber lägen weit von hier und seien dazu versteckt. «Wir können sie nicht suchen, ihr vermögt sie nicht zu finden». Aber auch das Silbergeld, weil es zu wenig sei, weisen die Mädchen verächtlich zurück, denn der Zopf ihrer Fürstin sei mehr werth als Glasstücke; gegen diese gäbe man keine Braut. Daher legt der Druschka zu und stellt so die Mädchen zufrieden.

Wer ist schöner, als die rothe Sonne,
Wer ist heller, als der helle Mond?

Zur Antwort auf die Frage der Mädchen führt der Druschka nun den Bräutigam in die Mitte der Stube.

Anderwärts wieder, wie beispielsweise bei den Landhochzeiten des Gouvernements Pskow, und wo auch die Braut ihren Druschka hat, beginnt der Handel, bevor noch die Stubenthür aufgeschlossen ist. Der Druschka, welcher die Angekommenen vertritt, klopft an und verlangt nach dem Hausherrn, denn er wolle hier seine Pferde füttern. Dieser aber, seinerseits durch jenen vertreten, weist ihn, ohne die Thür zu öffnen, mit der Erklärung ab, dass hier kein Platz dazu wäre. Denn hier wohne eine junge Fürstin, welche die Ankunft des Fürsten erwarte. Nun versichert jener zwar, dass gerade er mit dem Fürsten gekommen sei, aber dieser entgegnet, dass er nicht öffnen könne, weil die Fürstin die goldenen Schlüssel im blauen Meere verloren habe. «Aber mein junger Fürst», ruft wieder jener vor der verschlossenen Thür, «hat ein Fischchen im Meere gefangen und mit ihm goldene Schlüssel im Netze gefunden». Er solle sie doch, fährt er fort, besichtigen und zusehen, ob es nicht die seinigen wären. Da endlich öffnet der Wortführer der Braut, der andere beseitigt die Hindernisse, denn er streckt ihm, wiewohl bereits geöffnet ist die angeblichen Schlüssel, nämlich eine grosse

Flasche Branntwein entgegen und tauscht mit ihm einen Kuss und einen Trunk aus, denn auch dieser hält eine Flasche Branntwein in der Hand. Darauf gibt jener allen, die er in der Hochzeitsstube vorfindet, zu trinken, dieser bewirthet, dagegen die Gäste, welche mit dem Bräutigam erschienen sind.

Uebrigens finde ich hier, bei den Landhochzeiten im Gouvernement Pskow, noch die Eigenthümlichkeit, dass der Braut erst am Hochzeitstage der Zopf aufgelöst wird, während es doch anderweitig am Däwitschnik geschieht, und dass es hier nicht die Swacha oder die Mädchen thun, sondern niemand anders als der Bräutigam selbst ihn aufflicht, und dass das Band, welches er aus dem Zopfe nimmt die älteste Schwester der Braut dreimal zur Thür und durch die Stube wieder zurückträgt, um es endlich der Brautmutter zu übergeben, oder dass dieses, nach einem anderen Liede, auf einer Schüssel auch auf die Vortreppe getragen wird, aber ohne dass sich die Bedeutung der Ceremonie, wenn dies übrigens so genannt werden kann, aus diesem Liede ergäbe, denn es enthält weiter nichts als die Aufforderung an die Gäste Platz zu machen, damit der, welcher es trage, mit dem Bande zur Thür gelangen könne. Aber immerhin kann auf das aufmerksam gemacht werden, was bei der Schilderung des Däwitschnik gesagt wurde, dass nämlich eine ganze Reihe von Liedern die Braut äussern lässt, sie wolle ihre Mädchenschönheit, deren Sinnbild eben ihr Zopf und das durch ihn gezogene bunte Band ist, an einen Baum hängen, damit dieser durch sie verschönert würde, oder dass die Lieder und dies immer wie zum Troste sie auffordern es zu thun. Vielleicht hat sich darin die dunkle Erinnerung an eine alte Sitte und ein Opfer erhalten, wenn auch ihre Existenz auf slavischem Boden nicht geradezu erwiesen ist. Aber sie kann aus Griechenland eingewandert sein. Hier nämlich, bei den Lacedämoniern, in Argos, Trözenn, Athen und also auch wohl sonst noch, wurde der Braut ein Theil der Haare abgeschnitten und dieses als Spolien der Göttin an einen Baum (arbor capillata), gehängt [1].

Zwei Enten schwammen auf blauem Meere,
Zwei Schwestern weinten im Erkerzimmer,
Alexandra weinte, Maruschka tröstete:
Weine nicht, Herzchen, weine nicht, Schwester!
Trag deine Schönheit auf die weisse Birke,
Auf die weisse Birke, den lockigen Baum!

---

[1] Rossbach, Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttgart, 1853.

Ausserdem führt ein Hochzeitslied, welches Sacharow in seiner Sammlung mittheilt, die Ueberschrift «Vor der Abfahrt nach dem Zopfe». Es würde also im Hause des Bräutigams gesungen, bevor sich dieser aufmacht, um zur Feier des Däwitschnik oder auch am Hochzeitstage in's Brauthaus zu fahren. Ueberhaupt erscheint vielfach das Aufflechten des Zopfes geradezu als Zweck der Fahrt. Dazu kommt, dass der Bräutigam nicht selten erklärt, dass er das Mädchen, welches er, «wie der Falke das weisse Schwänchen» gleichsam eingefangen hat, nicht eher aus seinen Händen zu lassen gedenke, als bis er ihm den Zopf aufgelöst, aus dem einen zwei Zöpfe gemacht, also es zu seiner Frau gemacht haben würde. Endlich nennen einige Lieder, beispielsweise einige aus dem Gouvernement Moskau, auch jenen Kauf des Platzes an der Seite der Braut, das Erkaufen des Zopfes.

Nachdem endlich — ich habe noch manches übergangen — der lange Handel abgeschlossen ist, gibt der Druschka dem Brautpaare seinen Platz am Tische. Denn die Braut war unterdessen aufgestanden, um ihren Gruss mit einer gemessenen tiefen Verbeugung zu machen.. Der Bräutigam führt sie an den Tisch.

Ich will sie fassen an der Hand,
Der weissen Hand wie Milch und Blut,
Sie setzen an den Eichentisch,
Ich will sie setzen neben mich,
Und küssen will ich Maschenka,
Jephimowna, die Seele mein,
Will nennen meine Seele sie,
Mein Glück und meine Wonne.

Sie sitzen beide dicht neben einander auf ihren Kissen, denn das des Bräutigams, auf welchem dieser in seinem Wagen gesessen, legt der Druschka gewöhnlich auf jenes. Die Sitte ist uralt, und es ist, wie es scheint, das Kissen an die Stelle des Pelzes getreten, auf welchem, bei den alten Russen, am Däwitschnik und am Hochzeitstage, das Brautpaar zu sitzen pflegte. Der Pelz aber sollte, nach mehreren schriftlichen Aufzeichnungen, bei seiner Weichheit ein vorbedeutendes Anzeichen sein, nämlich das behagliche Leben versinnbildlichen, welches ihrer im Ehestande warte. Doch die Erklärung ist schwerlich zutreffend. Lieber verweise ich auf die römische Contarreatio. Bei dieser war das gemeinsame Sitzen auf dem Felle des geschlachteten Schafes, welches über zwei Sessel gebreitet wurde, Symbol der Vereinigung zwischen den Verlobten.

Nach Strachow wäre der Pelz auch noch jetzt im Gebrauche, oder die Sitte könnte doch erst vor kurzem abgekommen sein; denn seine Schilderung der Hochzeitsgebräuche ist im Jahre 1836 geschrieben. Der Pelz wird, wie er sagt, auf einer Bank ausgebreitet, welche im «rothen Winkel» steht, und es setzt sich auf ihn, und zwar der Braut zur Linken, auch ihre Swacha, jener Knabe (мальчикъ-продавецъ) ihr zur rechten Hand, und wenn dann der Druschka den Bräutigam vorführt, lassen auch diese sich — ich übergehe, wie Strachow das Erhandeln des Platzes beschreibt — auf dem Pelze nieder, um gerade bis zur Segnung sitzen zu bleiben.

Karamsin spricht bei der Schilderung der Hochzeit des Zaren Wassilij von zwei Kissen und einer grossen Anzahl von Zobelpelzen (два сорока. Nach der Zahl vierzig wurde vor Alters als einer runden, nicht nach Hunderten gerechnet) und er sagt, dass die Traukerzen, welche man an Lichtern anzündete, die am Abend vor «Erscheinung des Herrn» und zwar bei der Wasserweihe gebrannt hatten, mit schwarzem Zobelpelzwerk umwickelt waren, und dass zugleich, in den Ecken des Hochzeitssaales, ausser Hopfen, Zobelpelzen und Tücher aus Sammet, Atlas und Damast lagen, und während dem Brautpaare mit einem dritten Vierzig von Zobelpelzen Kühlung zugefächert wurde, da geschah es, dass die Frau des Tysjatzkij, dieselbe, welche ihm die Haare gekämmt hatte, das Paar mit Hopfen bestreute und wahrscheinlich mit Geldmünzen, wenn es auch Karamsin nicht direkt anführt. Denn auch Geldmünzen lagen nach seiner Angabe im Zimmer, und die alten Griechen und Römer bestreuten das Brautpaar vorzugsweise mit Geld. Uebrigens pflegte man auch Grossfürsten und Zaren, nachdem sie gekrönt worden waren, mit Gold- und Silbermünzen zu bestreuen. Die Annäherung der «fremden, unbekannten Gäste», vor welchen der Weg versperrt, der Hausflur verschlossen werden müsse, vor welchen die Braut versteckt werden will, ihre Ankunft auf dem Hofe, wie sie in die Stube treten, der Bräutigam seinen Platz erkauft, diesen einnimmt und so gleichsam sich der Braut bemächtigt, wie diese gleich dem Vogel, den man in den Käfig setze, ihre Freiheit verlieren solle, ihre Furcht vor diesem Augenblicke, ihr Widerstreben, ihre Angst vor der Zukunft der Schwiegereltern — alles dieses schildert eine grosse Anzahl von Liedern, und diese haben alle das unter einander gemein, dass sie laute, bittere, wehmüthige Klagen sind und einen Trost auch nicht einmal versuchen, es nur die karge Bitte an die Braut richten, dass sie doch

nicht erschrecke, nicht weine, denn es komme jo doch nicht ein fremder unbekannter Gast, es erscheine kein Feind, sondern derjenige, der ihr vom Schicksal bestimmt sei.

Das folgende Lied ist der Sammlung Snegirow's aus dem Gouvernement Kostroma entnommen.

Mein lieber Bruder, vernimm,
Um was ich dich bitten will,
Was streng ich befehlen will:
Nicht höre, leiblicher Bruder,
Nicht hör auf die freundl'chen Worte,
Auf die tiefen Verbeugungen,
Nicht achte den starken Wein,
Nicht achte das Geld und das Gold!
Man rühmte den jungen Jüngling,
Dass weisser er sei als der Schnee,
Noch röther als hochrothe Blumen.
Doch erschien mir der junge Bursche
Viel schwärzer zu sein als der Ofen
Und blasser zu sein als ein Krautblatt.
Der rothe Sommer vergeht,
Der kalte Winter, er kommt,
Er kommt mit grimmigen Frösten.

Wenn das nachstehende Lied die Ueberschrift führt. «Bei der Entlassung der Braut zur Trauung», so hat ihm Sacharow, der es mittheilt, ohne Zweifel den unrechten Platz angewiesen. Denn es kann sich, wie die anderen, welche dieselbe Furcht zu ihrem Gegenstande haben, nur auf die Ankunft des Bräutigams beziehen. Auch gibt er die Heimath des Liedes nicht an. Doch ähnelt diesem ein von Schein aus dem Gouvernement Tula mitgetheiltes auch im Wortlaute.

Was ist's im Felde staubig, Mutter,
Was ist's im Felde staubig, Herrin? —
Mein Kindchen, die Pferde spielen,
Mein Liebchen, die Pferde spielen. —

Es fahren Gäste zu Hofe, Mutter,
Es fahren Gäste zu Hofe, Herrin! —
Sei furchtlos Kindchen, ich lass dich nicht,
Sei furchtlos, Liebchen, ich lass dich nicht. —

Die Gäste kommen zur Treppe, Mutter,
Die Gäs e kommen zur Treppe, Herrin! —
Sei furchtlos, Kindchen, ich lass dich nicht,
Sei furchtlos Liebchen, ich lass dich nicht. —

Sie kommen in's neue Stübchen Mutter,
Sie kommen in's neue Stübchen Herrin! —
Sei furchtlos, Kindchen, ich lass dich nicht,
Sei furchtlos, Liebchen, ich lass dich nicht. —

Sie setzen sich, Mutter, zum Eichentisch,
Sie setzen sich, Herrin, zum Eichentisch! —
Sei furchtlos, Kindchen, ich lass dich nicht,
Sei furchtlos, Liebchen, ich lass dich nicht. —

Sie nehmen das Bild von der Wand, o Mutter,
Sie nehmen das Bild von der Wand, o Herrin! —
  Sei furchtlos, Kindchen, ich lass dich nicht,
  Sei furchtlos, Liebchen, ich lass dich nicht. —

Mit dem Bilde segnen sie mich, o Mutter,
Mit dem Bilde segnen sie mich, o Herrin! —
  O Kindchen, mit dir sei Gott der Herr,
  O Liebchen, mit dir sei Gott der Herr!

In dem Liede, welches Schein aufgezeichnet hat, antwortet die Mutter: Fürchte dich nicht, erschrick nicht! Ich gebe dich nicht unter fremde Leute. Uebrigens schliesst dieses passender ab; denn es behandelt die einzelnen Momente nur bis zu dem Augenblicke, wo sich der Bräutigam an den Tisch setzt, bespricht aber nicht mehr die Segnung. An dieser betheiligt sich auch die Mutter, der Segen folgt nicht unmittelbar dem Eintritt des Bräutigams. Aber gerade desshalb, weil es noch den Segen berührt, hat Sacharow anscheinend jenem Liede diese Ueberschrift gegeben.

Den Gedanken, dass der Weg verhauen werden solle, welches der Inhalt des oben citirten Liedes aus dem Gouvernement Nowgorod ist, spinnen andere Lieder noch dahin aus, dass sie den Vater der Braut mit der Bitte angehen, den Gästen soviel und solange zu trinken zu geben, bis sich diese betrunken hätten, damit sie der Braut vergässen, und schliesslich wenden sich die Sängerinnen, im Namen dieser, noch an ihre Base oder Mutter und fordern diese auf, zwei von den erschienenen Gästen nicht zu beschenken. Diese zwei aber seien der Druschka und der Gast, welcher der Braut zur Rechten sitze. Denn jener trenne sie von ihrer Stammgemeinschaft (die Lieder nennen ihn aus diesem Grunde друженька-разлученька), dieser ist bereits «mit ihrem ungestümen Köpfchen beschenkt». Ferner geht ein Lied von jener Bitte, den Weg durch Bäume zu verlegen, darauf über, dass die Braut ihre Freundinnen anfleht, sie sollten ihr doch nicht zürnen, dass sie ihnen, wie sie auf dem Wege zu ihr gewesen seien, nicht entgegengekommen wäre, denn dies sei nicht aus Stolz, sondern vielmehr in ihrer grossen Betrübniss geschehen. Sie aber, ihre Freundinnen, klagt sie noch weiter, würden nicht mehr zu ihr kommen, sie nicht mehr auf die Strasse rufen, der Weg, auf dem sie sonst gekommen wären, würde durch das Gras verwachsen, ihre Fusstapfen der Schnee verschütten.

Die Betrübniss der Braut bezeichnet die Volkspoesie als eine so

grösse, dass manche Lieder sie äussern lassen, sie wasche sich am Hochzeitstage nicht mit Quellwasser, sondern mit brennenden Thränen, oder dass sie in der vorausgehenden Nacht nicht geschlafen, sondern gedacht habe, es wären grimmige Fröste eingetreten, unter welchen ihr Herz erstarren müsse, dass ferner «die schnellen Füsse einknicken, die weissen Hände schlaff sind, das ungestüme Köpfchen von den Schultern rollt», ja sogar es überträgt die Volkspoesie nicht allein in den Todtenklagen, sondern auch in vielen Hochzeitsliedern das Attribut «unglücklich» auf die Schultern, die Füsse und Hände der Braut, endlich auch auf ihre Hochzeit selbst und die Geschenke, welche sie bekommt.

Das nachstehende Lied theilt Snegirow mit.

Ihr Freundinnen, Täubchen,
Höret ihr, Freundinnen,
Was ich euch will sagen
In des Herzens Einfalt!
Schon thaut der weisse Schnee,
Es kommt der schöne Frühling
Mit der sonnigen Wärme,
Mit den Frühlingsfesten.
O Freundinnen, wandelt
In die dunklen Wälder,
Auf die grünen Wiesen,
Auf das seidene Gräschen!
O Freundinnen, pflücket,
Pflückt ab meine Blumen,
Windet einen Kranz mir,
Bringet meinen Kranz
Zu Gebärerin-Mütterchen,
Legt ihn auf ihr Fensterchen!
Lege, mein Mütterchen,
Leg meinen Kranz dann
In die schliessbare Schachtel
Und später betracht' ihn! —
Verwelkt nicht mein Kranz,
Vertrocknet nicht mein Herz,
Wenn ich leb' in der Fremde,
Bei fremdem Vater, der Mutter,
In unbekannter Gemeinde?
Der fremde Vater, die Mutter,
Sind ohne Mitleid geboren,
Wecken früh mich zur Arbeit,
Lassen spät mich zur Ruhe.

Um bei der Furcht vor «den fremden Leuten» stehen zu bleiben, obgleich ihrer bei der Schilderung des Däwitschnik gedacht wurde, so heisst es in den Liedern nicht selten, dass die Freiwerberin, die fremde Gegend rühmend, gesagt habe, dass sie mit Zucker bestreut, mit Honigwasser begossen, mit Weinstöcken umzäunt sei und auf lauter Freuden stehe, aber jene sei eine Betrügerin, so dass sie Klage gegen sie erheben müsse, denn in Wahrheit «ist die Fremde mit Elend ganz bestreut, mit Thränen des Kummers begossen, eingezäunt mit Trauer» und liege ganz auf Harm und Gram. Denn die Schwiegereltern würden ihr das Leben verbittern, da ihr Herz «ohne Feuer in Glut geräth, ohne Harz ihr Zorn auflodert», oder es sind «die fremden Leute nicht anders als der finstere Wald, wie eine schreckliche Gewitterwolke», es erfriere, wie die Hochzeitslieder mit vielen Anklängen an die Todtenklagen ausführen, das

Herz ohne Frost. Denn in diesen Gesängen, in welchen sich übrigens die Wittwen auch vielfach über die Strenge und Härte der «von Gott gegebenen Schwiegereltern» auslassen, äussern die Hinterbliebenen, durch den Mund der Klagefrau, dass das Herz durchnässt würde, ohne dass es regne, dass der Gram und seine Thränen, nicht Wasser die Füsse fortschwemme, dass das Herz ohne Feuer lichterloh brenne, ohne Wind der Kopf geschüttelt würde, es koche der Leib ohne Harz, es schmerze der Kopf ohne Ofendunst, und das Herz würde zerspringen, ohne dass es der Frost schüttele.

Es wusste nicht mehr Maschenka,
Es wusste nicht mehr Jefimowna,
Wohin sie sich wenden sollte,
Und wo sie sich bergen könnte
Vor dem Spotte, vor der Bosheit.
Sie weinet auf, sie härmt sich,
Sie härmt sich, ist voll Trübsal.
O du Erker des Väterchens,
Du hoher Erker des Mütterchens!
Hätt' ich's gewusst, hätt' ich's bedacht,
Welch Leben ich hier führe,
Ich hätte mich nicht von dir getrennt,
Dich zu verlassen nicht gedacht,
Ich hätte still in dir gelebt,
In dir in stiller Freude,
Nicht hätt' ich Gram gekannt und Harm.

Das Lied, von Sacharow mitgetheilt, schildert umständlich das Leben im Hause der Schwiegereltern, in der Umgebung der Schwäger und Schwägerinnen, wie alle Insassen des Hauses das neue Familienmitglied kränken, wie sie ihr, der Schwiegervater durch seine Unfreundlichkeit, die Schwiegermutter durch ihr mürrisches Wesen, die Schwäger und Schwägerinnen durch ihren Spott und ihr Lästern, das Leben verleiden. Es ist davon ausgegangen, dass es schildert, wie eine Ente von dem stillen Flüsschen auf das stürmische Meer gepflogen sei.

Vom Flüsschen flog ein Entchen,
Vom stillen die graue Ente,
Es flog herbei ein Entchen,
Es flog herbei ein graues
Auf's stürmische blaue Meer.
Es wusste nicht das Entchen,
Es wusste nicht das graue,
Wohin sich's setzen sollte,
Vor dem Wirbelwinde sich bergen.

Die Gänse begannen zu beissen,
Das Entchen laut zu schreien:
Ach du mein Fluss, mein Flüsschen,
Mein Flüsschen du, du stilles!
Hätt' ich's gewusst, hätt' ich's bedacht
Solch Wetter über mir,
Nicht hätte ich dich verlassen.

In anderen Liedern wieder folgert die Braut aus dem Umstande, dass sie ihr Vater verheirathe, dass dieser auf sie erzürnt sein müsse, ohne dass sie ihm Grund zu Unwillen gegeben habe.

Auf dem Felde, unter der Eiche
Schmiegt sich das grüne Gräschen nicht
Beim Regenguss, beim Windessturm
An die feuchte Mutter Erde,
Der Sturm geht doch darüber hin.
Annuschka kam zum Väterchen,
Die hellen Augen trübten sich
Mit kummervollen Thränen.
Und unter Thränen spricht sie nichts,
Als nur allein ein einzig Wort:
O du mein leiblich Väterchen,
Warum warum bist zornig du,
Warum in Zorn gerathen
Auf deine liebe Tochter,
Dass du mich Fremden geben willst
In unbekannte Gegend?

Wie ihre Eltern, die sie im Alter nicht pflegen könne, weil sie fern von ihnen sein würde, so empfiehlt sich die Braut auch selbst ihren Brüdern und fleht diese an, sie, die unglückliche und betrübte Braut, nicht zu verlassen, ihrer eingedenk zu sein, wenn sie auch aus ihrem Hause geschieden und bei den fremden Eltern leben würde.

Im Garten, im Gätrchen,
Da ging, da wandelte
Die junge Bojarin,
In den Händen trug sie
Zwei silberne Tellerchen,
Trat zu dem Apfelbaum:
Apfelbaum, Apfelbaum,
Du grüner, du krauser,
Her zu mir neig dich,
Zur Mutter, der feuchten Erde!
Abpflück' ich zwei Aepfelchen,
Leg sie auf's Tellerchen
Trag' sie in's Stübchen,
In's hohe Stübchen
Zum lieben Bruder,
Alexei Iwanowitsch.
Ach Bruder, mein Tauber,
Mein heller Falke,
Du nimm die zwei Aepfelchen;
Nimm und zerbrich sie,
Zerbrich sie und iss sie,
Hör meinen Kummer!
Verlass mich nicht, Lieber,
In der fremden Gegend,
Bei dem fremden Vater,
Der fremden Mutter,
Bei dem fremden Stamme!

Die Heimath dieses Liedes wie des vorigen gibt Sacharow wieder nicht an. Doch die Zeit seines Vortrages ergibt sich aus der Ueberschrift. Die Sängerinnen stimmen es an, wenn, nach einer weit verbreiteten Sitte, der Bruder der Braut dieser am Hochzeitstage die Strümpfe und Schuhe anzieht, wobei er ihr die Geldstücke in die Schuhe legt, mit und auf welchen sie, wahrscheinlich als einem symbolischen Zeichen und zwar des Reichthums, zur Trauung geht.

Kurz vor der Abfahrt zur Kirche, nachdem die Gäste gegessen, oder auch schon vorher, segnen die Brauteltern ihre Tochter und auch den Bräutigam, obgleich beide schon, diese nämlich nicht lange vor dessen Ankunft gesegnet worden sind. Aber sie sollen auch noch vereinigt, als ein zusammengehöriges Paar, den Segen bekommen. Der Druschka hält auch hier eine längere Rede und betont wieder den Gang zum «Gerichte Gottes». Sie sollten, sagt er, ihre Kinder doch segnen wie sie selbst dereinst gesegnet worden wären, oder er äussert mit Bezug auf die Braut allein, dass sie ihr Kind gespeist, getränkt und seinen Verstand ausgebildet hätten, und so müssten sie es jetzt auch verabschieden und segnen, um es mit seinem vom Gottes Schicksal Bestimmten auf den Weg zur goldenen Krone zu entlassen.

Die Braut tritt vor den Vater und spricht, nach einem Nowgoroder Liede, welches aber allen diesen Bitten aus den entferntesten Gegenden im Gedankengange ähnelt:

Ich bitte, Ernährer-Väterchen,
Dich nicht um Gold, um Silber nicht,
Um Reichthum nicht, um Schätze nicht,
Ich bitte, Ernährer-Väterchen,
Um deinen grossen Segen.
Mein Väterchen, Ernährer,
Gib mir den Segen auf den Weg,
Zu meinem Gang in's fremde Land,
Zu meinen fremden Eltern!

Neben ihr lässt sich auch der Bräutigam auf die Kniee nieder. Sie halten, während der Vater, die Mutter, endlich die Versammelten das Heiligenbild erheben, den Kopf bis an die Diele der Stube geneigt, bis die Swacha und eine nahe Verwandte, welche die Aufgabe «der Brüder des Bräutigams» haben, sie wieder in die Höhe heben, sie bekreuzen sich mehrfach, küssen gemeinsam das ihnen gereichte Bild und darauf einander selbst. — Dass die Braut bei dieser Ceremonie noch lauter weint als je, fordert gebieterisch das

Herkommen. Aber auch der Bräutigam bringt, wie es scheint, der Sitte den schuldigen Zoll, die Freundinnen der Braut, welche zu Gesang und Thränen verpflichtet sind, stimmen in das allgemeine Weinen ein, und die älteren Frauen erschliessen alle Thränenbäche, die ihnen zu Gebote stehen.

Die Segnung geschieht auch hier noch mit Brot und Salz. Dieses legt die Brautmutter nachher in den Kasten, welcher die Mitgift enthält, das Heiligenbild nimmt die Swacha an sich, um es erst in die Kirche, dann, nach der Trauung, in das Haus des Mannes zu tragen, und so trägt seinerseits der Druschka und zwar ortweise unter einem Streifen Leinwand, welche er sich kreuzförmig über die Brust und den Rücken schlingt, das Heiligenbild diesen voraus. Vor der Segnung aber, von der Ankunft des Bräutigams an, standen beide Bilder neben einander; Kerzen müssen vor denselben brennen.

Das folgende Lied, der Sammlung im Gouvernement Kostroma entnommen, wird auch zur Segnung gesungen. Doch übergehe ich die ersten vier Verse, denn sie enthalten (und mit denselben Worten) die Bitte, welche schon in jenem oben citirten Liede aus dem Gouvernement Nowgorod ausgesprochen ist.

Die erste Stufe betrat ich schon
Und Väterchens Willen vertrat ich schon,
Die zweite Stufe betrat ich schon,
Der Mutter Verzärt'lung vertrat ich schon,
Und über das Treppchen, von Balken gefügt,
Rollt nicht ein Knäuel von Seide,
Ist nicht ein Schleier gebreitet;
Es breitet sich aus das gelöste Haar
Auf meinen mächtigen Schultern.
Bei Väterchen auf dem weiten Hofe
Hat nicht gestanden ein Apfelbaum,
Da sind nicht Aepfel gefallen.
Da stand ich, ich arme, von Kummer gebeugt,
Hab brennende Thränen vergossen
Auf's feuchte Mütterchen Erde.

Die Reihenfolge, in welcher der Brautzug zur Kirche fährt, ist nach der Oertlichkeit verschieden, doch eröffnet wird er jedenfalls von den Druschki, von denen der eine jenes Heiligenbild trägt, der andere ortweise, indem er in dieser Funktion den Titel передовой (Vorangehender) führt, dafür zu sorgen hat, dass niemand den Weg versperre oder dass er, wenn es geschieht, durch gewisse Geschenke die Hindernisse beseitige. Es wäre also derselbe wie der гвоздарь. Nur

nach sehr beschränkter örtlicher Sitte und vielleicht nur da, wo nur ein Druschka fungirt, fährt er mit dem Bräutigam. Sonst sitzt dieser im zweiten Wagen und hat die Braut, ihre Swacha und seine eigene bei sich. Es ist indessen nicht Regel, dass er mit der Braut fährt. Oefter vielmehr nimmt der «stellvertretende Vater» oder der Tysjatzkij seinen Platz neben ihm ein, an der Seite jener sitzt dann die «stellvertretende Mutter» oder die Swacha. Diese beiden haben gewöhnlich den vierten Platz in der Reihenfolge des Hochzeitsaufzuges, den dritten Wagen besitzen, wie es scheint vorherrschend «die Bojaren». Dass es aber, um es zu wiederholen, selten ist, dass das Brautpaar in ein und demselben Wagen sitzt, das geht, wie mir scheint, schon daraus hervor, dass einige Lieder auch zwei goldene Wagen nennen, und dass von diesen je einer dem Fürsten und der Fürstin zugewiesen werden muss. Denn fast alles was dem Brautpaare gehört, lassen die Lieder von Gold sein, und sie sprechen, das Bild des reichen Fürstenpaares ausmalend, wiederholt von Perlen und Edelsteinen. An den Wagen der Braut schliessen sich die übrigen Verwandten. Diese fahren, wie es scheint, nach ihrer Altersstufe, ihrer Würde oder dem Grade ihrer Verwandtschaft mit jenen beiden.

Ortweise betheiligen sich an der Fahrt zur Trauung nur diejenigen, welche mit irgend einem Posten dabei bekleidet, also чиновные люди (beamtete Personen) der Hochzeit sind und als solche die поѣзжие (Begleiter) oder поѣзжаные (Gefolge) des Bräutigams heissen, und so bleiben, nach einem mündlichen, übrigens verlässlichem Berichte aus dem Gouvernement Moskau und nach Strachow, welcher, wie es scheint, vorzugsweise die Hochzeitsgebräuche in diesem Gouvernement im Auge gehabt hat, selbst die Taufeltern und «die stellvertretenden Eltern» im Brauthause zurück, nach Strachow alle, welche sich an der Segnung betheiligt hätten. Dies scheint auch noch anderwärts Brauch zu sein. Doch müsste dies, damit es nicht missverstanden wird, umgekehrt werden: Es segnen nur diejenigen, welche nicht zur Kirche fahren wollen oder dürfen. Die Begleiter des Bräutigams und auch die Mädchen, wiewohl sie in der oben citirten Rede des Druschka auch aufgerufen werden, geben den Segen nicht. Aber was den посаженый отецъ (stellvertretenden Vater) und die посаженая мать (stellvertretende Mutter) anbelangt, so ist es nicht klar, warum auch sie zurückbleiben sollten, denn es scheint doch gerade, dass sie nach dem Titel die Bestimmung haben müssten, der Trauung beizuwohnen,

um die leiblichen Eltern dabei zu vertreten, denn diese begeben sich nie und nirgend mit dem Brautpaar in die Kirche, ein Umstand, der sich bei den Brauteltern vielleicht aus dem Widerstande erklärt, den sie herkömmlich dem Verluste ihres Kindes entgegensetzen. Es müssten denn jene beiden nur dann gewählt werden und diesen Titel führen, wenn die Taufeltern oder die leiblichen Eltern bereits todt sind, so dass sie nur in diesem Falle die Vertretung hätten, aber sie werden doch auch neben diesen genannt, und es bliebe doch immerhin noch unentschieden, warum auch die Taufeltern das Brautpaar nicht begleiten. Endlich bleiben, nach fast allgemeiner Sitte, die Mädchen und alle Unverheiratheten zurück.

Wie die Sängerinnen den Bräutigam bei seiner Ankunft empfangen, so singen sie auch dem abfahrenden Brautzuge ihre Lieder nach:

Da liegt vor unserem breiten Hofe
Weit ausgebreitet das blaue Meer,
Es hat drei Schiffe vom Hofe getragen:
Im ersten Schiffe ein schönes Mädchen,
Im zweiten Schiffe Pfühle und Kissen,
Im dritten Schiffe beschlagene Truhen.
Es kam heraus die leibliche Mutter,
Gerufen hat sie mit lauter Stimme:
Mein Kind, o Kindchen, mein liebes Kindchen,
Du hast bei mir, o Kindchen, vergessen,
Du hast vergessen drei goldne Schlüssel,
Bei mir vergessen dreifachen Willen:
Der erste Wille — des Mädchens Wille,
Der zweite Wille — des Vaters Wille,
Der dritte Wille — der Mutter Wille.

Das vorstehende Lied ist Schein's Volksliedersammlungen aus dem Gouvernement Tula entnommen. Doch behandeln sehr viele auch in anderen Gegenden diesen Gedanken.

In anderen wieder klagen die Mädchen singend, dass man ihre Freundin fortführe, so in einem Liede aus der Stadt Pskow.

Man nahm uns, man nahm uns die liebe Freundin,
Die liebe Freundin, den weissen Schwan,
Den weissen Schwan, das Kind des Ufers,
Das Kind des Ufers, genährt mit Weissbrot,
Genährt mit Weissbrot, getränkt mit Meth.
Hüte sie, Fürst, unsere, Freundin,
Die liebe Freundin, das Kind des Ufers.
Das Kind des Ufers, genährt mit Weissbrot,
Genährt mit Weissbrot, getränkt mit Meth,
Hüt' sie vor Jammer, hüt' sie vor Gram!

Oder die Sängerinnen rufen den Bräutigam nach, er solle ihre Freundin im Hause der Schwiegereltern nicht beleidigen lassen, er solle, da die Volkslieder einmal einen grossen Werth auf eine lange Nachtruhe legen, er solle dafür Sorge tragen, dass sie bis zur neunten Stunde schlafe, dass sie sich gehörig ausschlafen könne.

Wieder Andere enthalten eine Klage der Mutter, die sich auf den von der Tochter eben verlassenen Platz setzt, die Klage, dass die Tochter sie verlasse, während sie doch gehofft hätte, sie werde ihr im Alter eine Freude und ihr Schutz sein.

Lieg nicht, schlaf nicht,
Sohn des Priesters,
Schlag an die Glocke,
Lass hell sie tönen,
Auf dass es vernehme
Mutter Agrafena,
Es vernehme und weine:
Es kamen Werber,
Sie nahmen mein Kind mir,
Das ich selber geboren,
Führen von mir Geschenke,
Gesäumte Gewänder,
Gemusterte Tücher.

Lieg nicht, schlaf nicht,
Sohn des Priesters,
Schlag an die Glocke,
Lass hell sie tönen,
Auf dass es vernehme
Die Mutter Arsseni's,
Es höre und jauchze:
Man bringt mir ein Töchterchen,
Man bringt mir Truhen
Mit Gold, mit Silber,
Grosskörnigen Perlen,
Gesäumten Gewändern,
Gemusterten Tüchern.

In demselben Sinne, wie in diesem Nowgoroder, lassen sich die Sängerinnen in einem Liede aus dem Gouvernement Rjasan aus. Im Hause der Braut herrscht Betrübniss, bei den Schwiegereltern Freude.

Traurig, traurig schreitet
Marja's Väterchen,
Traurig, traurig schreitet
Marja's Mütterchen.
Sie fegt den hohen Söller,
Verlor den goldnen Ring.
Nein, ich verlor den Ring nicht,
Ich verlor mein Kindchen,
Ich verlor mein liebes,
Marja Andrejewna.

Dazu dient als Gegenstück:

Fröhlich, fröhlich schreitet
Wassili's Väterchen,
Fröhlich, fröhlich schreitet
Wassili's Mütterchen.
Sie fegt den weiten Hof,
Fegt ihr neues Stübchen,
Sie fand ein goldnes Ringlein
Mit einem theuren Steinchen.
Nein, nein, ich fand kein Ringlein,
Fand für mich ein Kindlein,
Fand für mich ein liebes,
Marja Andrejewna.

Der Druschka kehrt kurz darauf, nachdem die Abfahrt erfolgt ist, zurück. Denn er hat im Brauthause Meldung davon zu thun. Ausserdem sagt er, im Namen des Bräutigams, Dank für die Be-

wirthung, die er mit seinem Gefolge hier gefunden hat, und ladet die Brauteltern zum Hochzeitsessen in's Haus des Bräutigams ein. «Ich bitte unterthänigst», sagt er ortweise, «zu meinem jungen Fürsten zu kommen, um Brot und Salz bei ihm zu essen und einen weissen Schwan zu zerschneiden». Ferner gibt er, wie hier uud da Brauch ist, der Mutter der Braut einige Geldstücke. Es hat dies den Zweck der Tröstung und, wenn auf den früheren Kauf der Braut Rücksicht genommen wird, der Entschädigung. Denn jene weint um den Verlust der Tochter jetzt am bitterlichsten. Das Geld schüttet der Druschka in eine Schüssel, welche zu diesem Zwecke vor der Mutter der Braut steht, und spricht ortweise dabei:

Genug des Weinens, mein Mütterchen,
Hör', Mütterchen, auf, dich zu härmen!
Jetzt nimm das goldne Geld zur Hand,
Dir behende Pferde zu kaufen!
Jetzt sollst du fahren zu uns als Gast,
Um Meth zu trinken und Bier und Wein.
Fahr zu uns ohne zu säumen,
Iss, trink und erheitere dich
Und lade dir uns zu Gaste!

Der Brautvater empfängt den Druschka mit Bier und gibt ihm eine Piroge. Aber wie er wieder, nachdem er geschäftig alles verrichtet hat, auf den Hof kommt, findet er das Thor verschlossen. Daher geht er eilfertig in's Brauthaus zurück, um Branntwein zu holen, denn die im Hofe stehenden Leute, welche ihn vom Brautzuge abgesperrt haben, wollen bewirthet werden, und er hat nur die Piroge behalten, das ihm gereichte Bier getrunken, mit der Piroge aber lassen sich jene nicht abfinden.

Hier und da ist es auch Sitte, dass der Druschka das Kissen, auf welchem die Braut auch im Wagen sitzen soll, gleichsam aus Vergesslichkeit in der Stube liegen lässt. Er kommt also, um es zu holen. Aber wie er eintritt, haben sich bereits die Mädchen seiner bemächtigt und es auf die Palati getragen. Hier singen sie ein Spottlied auf den Druschka. Dieser sieht sich genöthigt, ein Stück Geld und eine Flasche Branntwein herzugeben.

Wenn oben, in dem citirten Liede von beschlagenen Truhen, von Gold, Silber und Perlen die Rede war, so bezieht sich dieses auf die Mitgift der Braut, über deren Grösse sich die Freiwerberin schon frühzeitig, zur Vorsicht gewöhnlich noch vor der Verlobung, mit den Brauteltern vereinbart hat. Die Mitgift schafft ein Bruder der Braut oder ein naher Verwandter kurz nach der Abfahrt zur Kirche,

in das Haus des Mannes; denn sie soll sich, wenn das Brautpaar dahin kommt, bereits hier vorfinden. Die Lieder, deren viele sie zum Gegenstande haben, bringen das Fortschaffen der Mitgift meist unter das Lied dreier Schiffe denen man hier mit Betrübniss nachsieht, dort mit Freude entgegenblickt.

Es trat aus, floss über
Auf den Wiesen das Wasser,
Das Wasser im Frühling.
Bei Iwan Michailowitsch
Geschah, ach, ein Unglück.
Ohne Wind, ohne Wirbel
Hat das Thor sich geöffnet,
Drei Schiffe segelten ab:
Im ersten Schiffe war Gold,
Reines Silber im andern,
Ein schönes Mädchen im dritten.
Mir ist es nicht leid um das Gold,
Nicht leid um das reine Silber,
Leid ist es mir um das Mädchen,
Um Nadeshda Iwanowna,
Meine leibliche Tochter.

Was war für Freude
Bei Iwan Wassiljewitsch!
Ohne Wind, ohne Wirbel
Hat das Thor sich geöffnet.
Drei Schiffe segelten an:
Im ersten Schiffe war Gold,
Reines Silber im andern,
Ein schönes Mädchen im dritten.
Mir ist nicht theuer das Gold,
Nicht theuer das reine Silber,
Mir ist theuer das Mädchen,
Nadeshda Iwanowna,
Meine künftige Tochter.

Wenn die übrigen Volkslieder die drei Schiffe mit ihrer Ladung und «dem schönen Mädchen» behandeln, so gehen fast alle davon aus, dass sie einen jungen Fürsten unter Himbeer- oder Johannisbeersträuchern oder auch in einem weissen Zelte auf einem Berge schlafen lassen, und dass die wachenden Fürsten, Bojaren und Tysjatzkije seiner Begleitung, wenn sie der drei Schiffe ansichtig werden, jenen aus dem Schlafe wecken.

Steh auf, steh auf, o Fürst Iwan,
Steh auf, steh auf, Alexandrowitsch!
Es segeln dort drei Schiffe vorbei,
Mit Gold und Silber beladen,
Mit runden Perlen beladen,
In einem da sitzt ein Mägdlein schön.

Aber der Fürst erklärt, dass sie die mit den Schätzen beladenen Schiffe durchzulassen hätten, nur das dritte Schiff und mit diesem das Mädchen sollten sie anhalten, oder sie sollen, nach anderen Liedern, wenn sie alle drei Schiffe erbeutet hätten, das Gold und Silber unter sich vertheilen, die Perlen ihren Frauen an den Hals hängen, «aber mir», so schliesst der Fürst wieder, «mir gebt das schöne Mädchen»!

Endlich lässt ein Lied das dritte Schiff einen muthigen jungen Burschen tragen, und nach diesem verlangt ein Mädchen, welches die Bitte ausgesprochen hat, ihr ein Erkerzimmer mit drei Fensterchen zu bauen, das eine mit der Aussicht auf das freie Feld, das andere und dritte, dass sie in den grünen Garten und auf das blaue Meer blicken könnte. Die Mutter solle doch das dritte Schiff einholen. Doch ist dieses Lied noch dahin fortgebildet, dass die Mutter antwortet, ihr Kind solle doch warten. Denn wenn es an der Zeit sei, würde von selbst das Schiff an dem Ufer landen, der junge Bursche würde in ihr Erkerzimmer kommen und ihr Händchen ergreifen.

(Schluss folgt.)

Ueber die Ausgrabungen in den Kurganen[1]

des alten Wot'schen Gebietes (Вотьская пятина).[2]

Von

W. Mainow.

Dank der freundlichen Einladung des Hrn. Prof. L. K. Iwanowskij, der schon seit längerer Zeit sich mit der Ausgrabung von Kurganen in einem Theil des alten Wot'schen Gebietes beschäftigt, hatte ich Gelegenheit eine Reihe von Kurganen in Augenschein zu nehmen, welche sich wesentlich von denen in den südrussischen Gouvernements befindlichen unterscheiden.

Wir kamen ziemlich spät an den Ort der Ausgrabungen, wo wir die obere Schicht der Grabhügel schon abgetragen fanden. Zu beiden Seiten des Weges, welcher nach dem vor uns liegenden Dorfe Cholopowitzy führt, befand sich eine ganze Gruppe von Kurganen, die in ihrer äusseren Gestaltung durchaus keine Aehnlichkeit mit den südrussischen zeigten: die Kurgane des St. Petersburger Gouvernements liegen meistens in Gruppen von 15—300 zusammen,

---

[1] Grabhügel der alten Mongolen im südlichen Russland und in Sibirien.

[2] Anm. d. Uebers. Вотьская пятина war ein Theil des zur freien Stadt Nowgorod gehörigen Landes, welches in fünf Theile, etwa unseren jetzigen Gouvernements vergleichbar, getheilt war, und пятина (von пять = fünf) genannt wurde.

haben die Form einer kegelförmigen Erdaufschüttung von $2^1/_2$—3 Meter Höhe und 4—5 Meter im Durchmesser und sind meist vollständig mit kleinen Bäumen und Haidekraut bedeckt, während die Zwischenräume zwischen den einzelnen Kurganen und die ganze Umgegend gänzlich baumlos sind. Hier und da trifft man in einer grösseren Reihe von Kurganen, 2—3 deren Höhe 3—4 Meter erreicht, doch weist dieser Unterschied duschaus nicht auf einen reicheren Inhalt der betreffenden Kurgane hin und alle vorgefassten Theorien darüber, dass die Grösse des Kurgans im geraden Verhältnisse zur Bedeutung der in ihr bestatteten Person sich befinde, zerfallen in nichts, da es sich bei den Ausgrabungen oft erweist, dass gerade die höchsten Kurgane, die geringste Ausbeute liefern.

Die Gruppen der Kurgane des Wot'schen Gebietes befinden sich zu beiden Seiten der baltischen und der Warschauer Eisenbahn, und bis jetzt hat Hr. Prof. Iwanowskij gegen 3000 derselben ausgegraben, auf der Strecke zwischen der Stadt Gatschino einerseits und den Stationen Moloskowitzy an der baltischen, und Preobrashenskoje an der Warschauer Eisenbahn andererseits. Aus dieser grossen Zahl von Ausgrabungen geht deutlich hervor, dass der hier, in der Entstehungsperiode der Kurgane lebende Volksstamm — mag er nun nach Annahme des Hrn. Prof. Iwanowskij zur slavischen oder nach der, auf rein craneologischen Beobachtungen gegründeten Annahme Ahlquist's, Aspelin's und Schreiber's dieser Zeilen zur finnischen- oder richtiger zur uralo-altaischen Rasse gehört haben, — jedenfalls verhältnissmässig äusserst arm war, da man nur höchst selten reich mit Gegenständen versehene Kurgane antrifft; auch zeigt es sich, dass eine örtliche Produktion nicht vorhanden war und es auch nicht anders möglich war, theils wegen des Mangels an geeignetem Material, theils möglicherweise wegen der geringen Nachfrage; alle Bronze- und sonstigen Gegenstände, sind nicht an Ort und Stelle verfertigt worden, zeigen entweder die Merkmale der baltischen (sogenannt von Aspelin und Worso), der korelischen oder zuweilen bei den besseren Sachen die der gross-onegaschen Gruppe.

Gleich nach unserer Ankunft an Ort und Stelle der Ausgrabungen, theilte uns einer der Arbeiter auf dem Kurgan № 1 mit, dass er auf Knochen gestossen sei, leider waren die in der oberen Spitze des Kurgans befindlichen Steine von ihm schon auseinandergeworfen, doch gelang es mir die Lage der Steine in den übrigen Kurganen genau zu beobachten, in 9 von 11 ausgegrabenen Kurganen war die obere Steinschicht vorhanden; die plitenförmigen Steine bildeten

entweder einen Deckel auf einer Art von Steineinfriedigung die den Bestatteten umgab, oder der Deckel fehlte ganz und die aufrecht hingestellten Steine bildeten einfach eine Einfriedigung um das Skelett. Sowohl bei den Deckeln, als auch bei den Einfriedigungen lagen die Steine theils in einer Reihe, sodass sie das Skelett nicht von allen Seiten verdeckten und einschlossen, theils in zwei drei und mehr Reihen, einen vollkommenen Sarkophag bildend; dieselben waren nicht durch Mörtel miteinander verbunden, hatten eine Länge bis zu 1/2 M., eine Dicke bis zu 8 Ctm. und fanden sich in einer Tiefe von 20—25 Ctm. von der Spitze des Kurgans, doch lagen vereinzelte bis zu einer Tiefe von 50—75 Ctm.

Ueber diesem Steinsarkophag stiessen wir beständig auf eine dichte Schicht Asche (bis zu 1 Ctm.) gebrannter Hammelziegen und in einem Fall Stierknochen, sowie auf eine geringe Anzahl Kohlen. War ein Deckel vorhanden, so musste er abgenommen werden um unter ihm nachzuforschen, fand sich kein solcher vor, so befahl Prof. Iwanowskij den Arbeitern mit der Schaufel die Erde zu untersuchen und dort nachzugraben wo sie weich sei; wenn die geübten Arbeiter auf etwas Hartes stiessen so liessen sie es uns sogleich wissen und wir machten uns dann mit Handschaufeln an die Ausgrabung der Schädel, wobei es uns gelang 8 vollkommen unversehrt herauszuheben. Ueberhaupt muss bemerkt werden, dass die von Prof. Iwanowskij befolgte Art der Ausgrabung vorzüglich, besonders in Bezug auf die Ausgrabungen der Kurgane des Wot'schen Gebietes ist, während die trancheeförmige Art viel theurer wäre und wahrscheinlich unvergleichlich viel mehr Mühe verursachen würde, da man alle Erde durchsieben müsste. Die Gesichtsseite des in vertikaler Lage sich befindlichen Schädels war stets nach Osten gewandt; ein wenig nach links vom Schädel stiessen die Arbeiter auf einige in einer gewissen Ordnung aufgestellte Steine; gewöhnlich bildeten diese Steine (Pflastersteine) eine Art von Altar, der wohl für Todtenopfer bestimmt war, da alle Steine stark angebrannt waren und zwischen ihnen Kohlen, verbrannte Knochen, Asche und dem Aehnliches sich vorfand. Häufig lagen auch rechts oder links vom Schädel Ohrringe, Armspangen und andere Gegenstände wie: Messer, Nadelbüchsen, Sicheln u. dgl. m.

Unmittelbar unter dem Schädel, häufig auch rings um ihn fanden sich Rippen vor, da der ganze Kopf des Bestatteten durch die Schwere der oberen Schicht zwischen die Rückenmarksäule und die Rippen hineingedrückt worden waren, wodurch sich auch die

Art und Weise der Bestattung erklären liess. Es war ganz augenscheinlich, dass die Leichen in sitzender Stellung mit ausgestreckten Beinen beerdigt wurden, was sich auch im ferneren Verlauf der Ausgrabungen bestätigte; wären die Beine ursprünglich in den Knieen zusammengebogen und dem Kopf genähert worden, (mit einem Wort die Leiche in hockender Stellung beerdigt worden, Anm. d. Ueb.) so hätte der Druck der oberen Schicht diese Stellung wohl theilweise verändern, niemals aber die ausgestreckte Lage der Beine herbeiführen können und hätte jedenfalls einen Bruch der Schienbeine zur Folge gehabt. Das Vorhandensein der Ringe und Armspangen hatte naturgemäss eine Bildung von Kupferoxyd zur Folge, welches man an den Hand- und Fingerknochen wahrnehmen konnte; die Ringe wurden meistentheils am Daumen und Zeigefinger getragen, während am vierten Finger sich nirgends eine Spur von Oxyd zeigte; es ist das eine Gewohnheit die man noch bis jetzt bei den westlichen Finnen und Korelen beobachten kann und welche zugleich den merkwürdigen Umstand erklärt, dass alle ausgegrabenen Ringe einen sehr ansehnlichen Umfang haben; eine andere Beobachtung die ich, dank der kürzlich erschienenen Arbeit des Hrn. Mortillier über die Entstehung der Bronze machte, betrifft den Handumfang der Eigenthümer jener von mir und Prof. Iwanowskij ausgegrabenen Gegenstände: die Messer- und Sichelgriffe sowohl, wie die der übrigen mit Griffen versehenen Geräthschaften, bestätigen nämlich vollständig den schon von Mortillier beobachteten Umstand, dass der Handumfang der, in den Kurganen von Cholopowitzy und überhaupt des Wot'schen Gebietes Bestatteten ein sehr geringer ist; die Fingergelenke variiren zwischen 87—99 Millim. und erreichen in 30 Fällen ein Mal 102 Millim. was weit hinter dem gewöhnlichen Durchschnitt zurückbleibt. Unter dem Skelett stiessen die Arbeiter wieder auf eine dichte Aschenschicht und war somit die Ausgrabung beendet, da in 3000 Fällen Prof. Iwanowskij niemals etwas unter dieser Schicht entdeckt hat.

Die untere Aschenschicht rührt einfach vom Verbrennen einiger, dem Todten gehöriger Sachen her, möglicherweise wurden dort auch Opfer dargebracht; diese Sitte schliesst durchaus nicht die Erbauung eines eigenen Altars zu irgend einem Thieropfer aus, da solch ein Altar zur Opferung eines gewissen Vogels, wahrscheinlich eines Hahnes diente, wie ich aus einigen vorgefundenen Knochen schliesse. Der Hahn galt überall als Symbol der Auferstehung, und wurde, wie bei den Griechen, so auch wahrscheinlich bei dem

Volk, welchem die in Rede stehenden Kurgane gehörten, dem Gott des Todes als Opfer dargebracht, um ihn mild zu stimmen.

Die andere, obere Aschenschicht in der sich die verschiedensten Thierknochen vorfinden, ist nichts anderes als die Feuerstädte des Todtenschmauses.

Nachdem ich den eigentlichen Bau der Kurgane sowie die Lage der Bestatteten beschrieben habe, will ich einige Worte über die hier vorgefundenen Geräthschaften, und über die von mir an einigen Schädeln der Kurgane des Wot'schen Gebietes angestellten anthropologischen Beobachtungen hinzufügen.

An Ringen und Armspangen findet man drei Arten, welche vollkommen das Wot'sche Gebiet charakterisiren; eine Art derselben ist platt, mit Zeichnungen theils in Kreisform, theils in Form eines Tannenbaumes, welche letztere Zeichnung in eine mehr oder weniger komplizirte Zusammenstellung von punktirten oder liniirten Dreiecken übergeht; die zweite Art der Verzierungen aus Draht von verschiedener Dicke, welcher theilweise zusammengedreht ist und häufig an seinem oberen vorderen Theil an den Ringen eine Abplattung sowohl nach einer Seite als auch nach oben und nach unten zeigt; die dritte Art endlich, die am seltensten vorkommende, besteht aus einigen zusammengedrehten dünnen Bronzedrähten. Die Schnallen, in Form von abgeplatteten oder regelmässigen Ringen mit einem Haken in der Mitte, haben häufig Verzierungen und sind nicht selten in Form von Stierköpfen bearbeitet, was mehr als alles Andere darauf hinweist, dass die Kurgan-Bevölkerung des Wot'schen Gebietes in beständigen Beziehungen zu den ostfinnischen Völkerschaften stand, die sich eben durch Verzierungen in Thierform auszeichnen. Höchst interessant ist dabei eine besondere Art von Schnallen, wie sie nördlich vom finnischen Meerbusen niemals und in dem grossperm'schen Gebiete nur ausnahmsweise angetroffen werden; es bestehen diese Schnallen aus zwei dünnen Bronzeringen von denen jeder an 2, 3 oder 4 Stellen Abplattungen mit Zeichnungen besitzt, ein Ring greift dabei in den anderen. Die Gürtel sind theils ausgenäht, theils mit Metallverzierungen versehen, welche bald die Form von Grabkäfern, bald die von Schildkröten, bald einfach verzierte Ringe und Platten und zuweilen die so beliebten gross-perm'schen Stierköpfe vorweisen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden die Gürtel auch mit Porzellanverzierungen und Glasperlen versehen, da die letzteren sich oft nicht am Halse, sondern an den Hüften des Skeletts befanden; ausserdem sind verschiedene

Anhängsel bemerkenswerth, welche man füglich zu den 5 Grundtypen der vom Grafen Uwarow aufgefundenen Meränischen Verzierungen rechnen kann und die sich mit ausserordentlicher Genauigkeit wiederholen; sie bestehen aus mehr oder weniger verschlungenen Bronzekettchen mit dreieckigen Berloques in Gestalt einer geraden Lampe, oder aus einer ganzen Sammlung von Schellen; die dritte Art dieser Anhängsel zeigt die Form des jungen Mondes und erinnert lebhaft an die bis jetzt unerklärlichen ähnlichen Gegenstände, welche so häufig in den Pfahlbauten der Schweiz und Italiens gefunden wurden und sich auf den antiken Lampen bis zur Zeit der Zerstörung Pompeji's wiederholen; die vierte Art ist ein Rad, welches ähnlich wie der junge Mond auch getrennt von den übrigen Anhängseln vorkommt und meiner Ansicht nach nichts Anderes als ein Amulet ist, welches vor einiger Zeit mit einer ganzen Gruppe ähnlicher Anhängsel durch Hrn. Mortillier in der Revue d'Anthropologie 1876 Buch IV, bewiesen worden ist. Wie ersichtlich trugen nicht allein die Gallier solche Amulete, sondern auch die Kurganbevölkerung Russlands, sowie auch die «torques» durchaus nicht ausschliesslich der gallischen Kleidung eigenthümlich ist, da sie sich in mehreren Exemplaren in der reichen Sammlung des Hrn. Prof. Iwanowskij vorfindet. Andererseits ist es ganz klar warum gerade die dritte und vierte Art der Anhängsel leicht als Amulete dienen konnten, da Mond und Sonne — das Rad bedeutet nichts Anderes als die Sonne — überall und zu allen Zeiten als Schutzgötter gegen alle Arten von Unheil galten; das Rad hatte oft 8—12 und sogar 16 Strahlen und ausser dem ein Ohr zum Anhängen; beinahe unmerklich und fast nur seinen äusseren Kranz verändernd, nimmt es die Form eines Kreuzes oder Sternes an, welche ihrerseits auch Formveränderungen unterliegen und schliesslich zu einer grossen Mannigfaltigkeit gelangen, wie die Sammlungen der Hrn. Hrn. Prof. Iwanowskij und Grafen Uwarow es beweisen. Die fünfte Art der Anhängsel endlich hat einen rein perm'schen Charakter und besteht aus thierförmigen Verzierungen, vollkommen ähnlich denen welche Graf Uwarow in seinem Werke «Die Meränen und ihre Lebensweise» (Меряне и ихъ бытъ) beschreibt. Sehr interessant sind die Stockknäufe (die sog. bâtons de commandement) in Thierform, wobei die Pferdeform vorherrscht; die vier Füsse und der Schweif werden durch, an Ketten gehängte Anhängsel der ersten und zweiten Art gebildet, wobei bei dem, den Schweif bildenden Anhängsel ein Ende hakenförmig in die Höhe gedreht ist; bisweilen, jedoch sehr selten, tritt an Stelle des Pferdes

ein Bär oder sonst ein Thier. Schon Mortillier fand eine Verwandtschaft zwischen den sogenannten Kommandostäben und den Stäben der buddhistischen Bettelorden, welche auch mit Kettchen und Schellen behängt waren, um durch ihr Läuten die Aufmerksamkeit etwaiger mildthätiger Geber zu erregen; auch hier finden wir Kettchen, und wenn die Stöcke auch keinen Bettelmönchen gehörten, so ist doch der Zweck der Ketten, Berloques und Schellen derselbe — nämlich durch Geräusch Aufmerksamkeit zu erregen. Alle diese Stockknäufe gehören zur gross-perm'schen Gruppe und es unterliegt keinem Zweifel, dass es wirklich Stockknäufe waren, da in dem einen Pferdchen noch ein Stockende vorgefunden wurde. Die Messer, Schwerter und Sicheln waren alle aus Eisen, obgleich die Messerscheiden und die Griffe hin und wieder aus Bronze waren; die Messer sind selten gerade, sondern meistens gebogen; der Griff, welcher verhältnissmässig kurz ist (12—15 Ctm.), obgleich er bisweilen die Länge des Messers von 15—17 Ctm. erreicht, ist gewöhnlich mit einer dreieckigen tannenförmigen oder kreisförmigen Zeichnung versehen, welche zuweilen aus angeschweisstem Draht verfertigt ist. Die Schwerter erreichen eine Länge von 72 Ctm. sind aber meistens 65—70 Ctm. lang bei einer verhältnissmässigen Breite von 4, 5 und 6 Ctm.; die Schwertgriffe sind sehr einfach und bestehen entweder aus einem einfachen Knauf, oder es sind die Querenden kreisförmig zusammengebogen.

Die Sicheln gleichen ganz den noch jetzt gebräuchlichen, und es ist interessant, dass keine Sense vorgefunden ist, welche die Bewohner jener Gegenden bis zum heutigen Tage nicht lieben, da sie sich nur der Sichel bedienen.

Sehr interessant sind ferner die Nadelbüchsen, welche man bis jetzt weder in Skandinavien noch in West-Europa gefunden hat; diese Nadelbüchsen haben fast dieselbe Form wie die Messerscheiden: sie bestehen einfach aus einer zusammengedrehten, an der Seite zusammengehämmerten Bronzeplatte, und sind an der Seite mit Berloques aus Kettchen mit Gänsefüssen oder einfach mit Kettchen behängt.

In den Kurganen des Wot'schen Gebietes findet man ausserdem verschiedene Arten von Glas- und Steinperlen, welche oft vorzüglich gearbeitete Exemplare vorweisen; am häufigsten trifft man bemalte Lehmperlen, ferner Fayence- Krystall- und Glasperlen; die Lehm- Fayence- und Glasperlen sind meistens eiförmig, während die Krystallperlen stets 8 und 12 kantig geschliffen sind; die Glas-

perlen sind vorzugsweise blau gefärbt und auf den Lehmperlen finden sich hin und wieder vorzügliche blattförmige Zeichnungen. Das sind alle Gegenstände, die in den Kurganen bei Cholopowitzy gefunden wurden.

Die Ausmessungen der in den Kurganen gefundenen Schädel ergaben folgende Zahlen[1]:

	№ 5 Männl.	№ 6 Männl.	№ 9 Weibl.
Der Abstand zwischen Hinterhaupt und Stirnbein	178	195	175
Der Querdurchmesser	142	144	136
Der vertikale Durchmesser	132	140	130
Der kleinste Stirndurchmesser	92	100	94
Der Stephanionsdurchmesser	120	118	114
Der Kopfindex	79,77	73,84	77,71
Der Inionsdurchmesser	176	198	169
Der Durchmesser zwischen den äusseren Gehörgängen	130	120	114
Der Schläfendurchmesser	132	132	126
Der Asterionsdurchmesser	120	116	109
Der Durchmesser vom Hinterhauptbein bis zur Nasenwurzel	102	126	99
Die Länge des Hinterhauptsloches	38	35	33
Die Breite desselben	29	28	26
Kurve der Gehirnbasis	15	20	16
Stirnbein	130	140	122
Scheitelbein	120	140	128
Hinterhauptbein	75	60	60
Gehirn	25	5	10
Inionsstirnbein	275	335	300
Decke der Schädelkapsel	325	340	310
Der mittlere Umfang	465	501	442
Der Umfang des Querdurchschnitts	455	460	445
Bogenlänge unter den Gehörgängen	340	340	310
Horizontal-Umfang	520	550	495
Sein Theil vor dem Ohre	280	340	265

[1] Alle Schädeluntersuchungen sind vermittelst der anthropometrischen Instrumente der Kais. Russ. Geogr. Gesellschaft ausgeführt.

	№ 5 Männl.	№ 6 Männl.	№ 9 Weibl.
Sein Theil hinter dem Ohre . . .	240	210	230
Gesichtswinkel	72	70	69
Aeusserer Orbital-Abstand . . .	101	113	101
Innerer Orbital-Abstand	92	98	92
Abstand der Eckzähne	97	103	66
Jugaldurchmesser	108	121	218
Die Höhe des Gesichtes	72	97	66
Die Höhe der Kinnbacken . . .	62	79	67
Die Höhe der Backenknochen . .	20	29	20
Bogenlänge zwischen den Augenhöhlen	22	25	24
Die Breite derselben	36	36	34
Die Höhe derselben	30	30	28
Die Länge der Nase	44	54	25
Die Breite derselben	23	21	24
Die Linie NS	30	26	25
Die Linie nn'	5	11	14
Die Mastoidhöhe	30	29	34
Die Entfernung vom Ohr bis zur Augenhöhle	57	79	75
Die Länge des Gaumens	59	52	48
Die Breite desselben	35	40	38
Entfernung der Kiefergelenke . .	118	121	108
Entfernung der Kieferwinkel . .	92	96	86
Kieferastwinkel	46	49	48
Höhe über den Backenzähnen . .	24	39	32
Die Länge des Unterkieferastes .	58	54	56
Die Breite desselben	30	18	41
Horizontalumfang des Unterkiefers	185	190	185

Aus den angeführten Zahlen will ich keine Schlüsse ziehen bis zur Beendigung meiner Arbeit in der reichen craneologischen Sammlung des Prof. Iwanowskij, der mir mit grosser Liebenswürdigkeit 2000 von ihm in den Kurganen des Wot'schen Gebietes ausgegrabene Schädel zur Verfügung gestellt hat; hierbei muss ich bemerken dass die von mir angestellten Untersuchungen eine weit grössere Aehnlichkeit mit den Ausmessungen der ostfinnischen- als der slavischen Schädel ergaben, wie denn auch alle in den Kurganen vorgefundenen Sachen den Typus tragen, den man wissenschaftlich

den finnischen resp. den ostfinnischen nennt, und den wir bei den Meränen vorfinden. Wenn somit die Kurganbevölkerung des Wot'schen Gebietes nicht zum finnischen Stamm gehört, so war doch ihre Kultur eine ostfinnische.

Die Montan-Industrie Russlands im Jahre 1875.

Der Bergingenieur K. Skalkowskij gibt im Juni-Heft des Bergjournals von diesem Jahre eine, auf offizielle Berichte gegründete Uebersicht über den Zustand der Montan-Industrie Russlands im Jahre 1875, welcher wir Folgendes entnehmen:

Es wurden gewonnen:

		Im Vergleich zu den Jahren					
	1875.	1870.	1871.	1872.	1873.	1874.	Im Durchschnitt.
			P	u	d.		
Gold	1,995	2,156	2.399	2,330	2,024	2,027	2,187
Platina	94	118	125	92	96	122	111
Silber	601	867	828	752	606	720	755
Blei	66,060	100,653	97,963	74,662	57,606	81,150	82,406
Kupfer	192,614	308,440	260,007	227,375	223,282	199,527	243,726
Zink	243,280	230,776	166,581	188,144	206,073	251,811	208,677
Gusseisen	26,061,323	21,956,326	21 932,989	24.374,956	23,464,307	23,212,778	22,982,870
Eisen	18,547,659	15,217,908	15,506,413	16,368,476	15,585,387	17,975,120	16,130,660
Stahl	789,253	536,086	442,244	511,727	546,033	469,718	501,161
Gusseiserne Sachen	2,800 624	1,964,742	1,933 099	2,036,300	3 451,060	2,626,061	2,201,252

Mithin sind gewonnen worden im Vergleich zum:

	Durchschnittsquantum mehr oder weniger	Jahr 1874 mehr oder weniger
Gold	— 192 Pud	— 31 Pud
Platina	— 17 »	— 29 »
Silber	— 154 »	— 119 »
Blei	— 16,090 »	— 15,090 »
Kupfer	— 51,112 »	— 6,913 »
Zink	+ 34,603 »	— 8,531 »
Gusseisen	+3,079,453 »	+2,848,551 »
Eisen	+2,416,999 »	+ 572,539 »
Stahl	+ 288,002 »	+ 319,535 »
Gusseiserne Sachen	+ 599,372 »	+ 174,563 »

Wenngleich die Eisen-Industrie Russlands, in Folge des beständigen Wachsens des russischen Eisenbahnnetzes in den letzten Jahren einen Aufschwung genommen hat, so liefert sie dennoch kaum die Hälfte des Eisens, dessen das Reich bedürftig ist. Dieses ist am deutlichsten aus dem zu ersehen, was Russland allein an Schienen zur Remonte der schon bestehenden, und für die im Bau begriffenen Bahnen bedarf. Gegenwärtig sind gegen 20,000 Werst Eisenbahnen (die doppelten Geleise und Zweigbahnen inbegriffen) dem Verkehr übergeben. Diese Bahnen sind mit 95 Millionen Pud Schienen belegt. Nun aber müssen, wie bekannt, nach einer gewissen Anzahl von Jahren, je nach dem grösseren oder geringeren Verkehr, die Schienen erneuert werden. Setzt man, bei einem mittleren Verkehr, diesen Zeitraum mit fünf Jahren an, und rechnet man auf einen Verbrauch von 2,400 Pud Schienen pro Werst, so erweist es sich, dass in wenigen Jahren allein zur Remonte der Eisenbahnen jährlich an 20 Millionen Pud Schienen nöthig sein werden. Zu dieser Zeit aber wird sich das Eisenbahnnetz wiederum vergrössert haben, und zwar vergrössert es sich im Durchschnitt jährlich um 1,000 bis 1,500 Werst, so dass der Bedarf dann ein noch grösserer sein wird. Ausserdem verbrauchen die Eisenbahnen noch grosse Quantitäten Eisen zu Platten, Brückentheile, für das rollende Material etc., so dass im Ganzen der Bedarf an Eisen, wie schon gesagt, noch lange nicht durch die inländische Produktion gedeckt wird.

An *Anthracit, Stein-* und *Braunkohle* sind gewonnen worden im Jahre 1875 — 104,304,782 Pud gegen:

1870 . . .	43,230.589	Pud
1871 . . .	50,654,552	»
1872 . . .	67,022,742	»
1873 . . .	71,486,328	»
1874 . . .	78,813,137	»
Im Durchschnitt	62,241,469	Pud

Somit wären im Jahre 1875 gegen die Durchschnittsausbeute von fünf Jahren — 42,063,313 und gegen das Jahr 1874 — 25,491,645 Pud mehr gefördert worden. Dieses günstige Resultat ist der Entwickelung der Kohlen-Industrie im Moskauer Bassin zuzuschreiben. Die Förderung wäre eine grössere gewesen, wenn gewisse Eisenbahnlinien schon beendet wären und besonders wenn überhaupt die russischen Eisenbahnen mehr für den Transport von Kohlen geeignete Waggons besässen.

Nach den einzelnen Bassins geordnet, sind in den letzten fünf Jahren gefördert worden: im Bassin

	1871.	1872.	1873.	1874.	1875.
		P	u	d.	
von Moskau.	8,677.399	9,047.546	9,200,000	14,819,213	23,658,606
» Kijew-Jelissawetgrad	1,000,000	910,436	1,600.000	1,365,251	1,093,110
» Donez	20.460,182	36.907,289	37,767,855	34,989,154	50,861,414
» Ural	832,405	683,043	972,627	1,223,827	1 278,892
» Königreich Polen . .	18,409,295	17.288,920	20,495 432	24.550,783	24 903,709
» Kaukasus	192.940	191.080	215,978	223,000	333,360
» Kusnetz.	228,000	280,160	315,752	355,192	256,450
» Ssachalin	295.894	102,000	118,570	181,010	95,898
» den Kirgisen-Steppen	481,436	614,730	496,404	671,963	832 464
» Turkestan	75,000	97,400	403,710	415,700	415,000

Naphtha wurde im Jahre 1875 gewonnen 8,174,440 Pud gegen

1870 . . .	1,704,465	Pud
1871 . . .	1,375,523	»
1872 . . .	1,535,981	»
1873 . . .	4,176,885	»
1874 . . .	5,208,710	»
Im Durchschnitt	2,800,312	Pud

Mithin ist die Naphtha-Gewinnung im Jahre 1875 gegen die Durchschnittsproduktion der letzten fünf Jahre um 5,374,128 und gegen 1874 um 2,865,730 Pud gestiegen.

Graphit wurde 18,500, *Nickel*—22,033, Chromeisen—209,848 Pud gewonnen.

Kochsalz wurde im Jahre 1875 gewonnen 37,991,399 Pud gegen

1870 . . .	36,114,580	Pud
1871 . . .	28,254,530	»
1872 . . .	39.712,311	»
1873 . . .	50,398,710	»
1874 . . .	46,947,518	»
Im Durchschnitt	40,285,529	Pud

Mithin gegen die Durchschnittszahl um 2,283,130 und gegen 1874 um 8,945,119 Pud weniger. Diese Verminderung ist entstanden in Folge der geringeren Ausbeute der Salzseen in der Krim. Die Produktion an Steinsalz und der Salzsiedereien ist im Jahre 1875 gestiegen.

Nach den Sorten geordnet wurde gewonnen:

	1871.	1872.	1873.	1874.	1875.
Steinsalz	3,067,042	4,647,926	3,036,686	3,335,199	4,006,388
Auf den Salzsiedereien .	11,654,059	11,979,511	11,546,053	13,481,706	14,489,582
In den Salzseen niedergeschlagenes	13,966,027	23,084,864	35,815,971	30,130,613	19,495,429

Münzen sind im Jahre 1875 geprägt worden für 27,973,831 Rbl. gegen

1870 . . .	33,545,643	Rbl.
1871 . . .	11,254,744	»
1872 . . .	18,169,031	»
1873 . .	21,888,963	»
1874 . . .	30,620,322	»
Im Durchschnitt	23,095,740	Rbl.

Somit sind gegen 1874 um 2,646,381 Rbl. weniger, gegen die Durchschnittssumme von fünf Jahren aber um 4,878,091 Rbl. mehr geprägt worden. Letzteres ist der Vergrösserung und dem Umbau des Münzhofes zu St. Petersburg zuzuschreiben.

Die Ausbeute von *Edelsteinen* ist im Ganzen eine sehr geringe, auch liegen hierüber keine genauen Daten vor, da die Gewinnung von Edelsteinen dem Kaiserlichen Cabinet untergestellt ist.

An *Arbeitern* waren auf sämmtlichen Bergwerken, sowie den Goldwäschereien im Jahre 1875 beschäftigt: 267,944 gegen

1870	223,386
1871	224,872
1872	243,966
1873	243,879
1874	244,369
Im Durchschnitt	236,093

Somit gegen die Durchschnittszahl um 31,851 und gegen 1874 um 23,575 Mann mehr.

Unglücksfälle mit den Arbeitern fanden im Jahre 1875 statt: es wurden getödtet 133 (0,05 pCt.), verwundet und verstümmelt 304 (0,15 pCt.). Was ein Geringes mehr als im Jahre 1874 ausmacht.

Sämmtliche Bergwerke disponirten im Jahre 1875 über eine *Triebkraft* (sowohl Wasser als Dampfkraft) von 60,647 Pferdekraft gegen

1870 . .	56,255	Pferdekraft
1871 . .	54,273	»
1872 . .	53,392	»
1873 . .	54,132	»
1874 . .	59,649	»
Im Durchschnitt	55,540	Pferdekraft

Gegen die Durchnittssumme um 5,107 und gegen 1874 um 998 mehr.

Was die *Bearbeitung* der gewonnenen Metalle anbelangt, so werden zwar die hierauf bezüglichen Daten jährlich vom Handels-Departement des Finanz-Ministeriums gesammelt, da sie aber von den Statistischen Komite's einzelner Gouvernements eingeliefert werden, so sind sie oft unvollständig und ungenau, auch werden sie selten veröffentlicht. Die im Nachstehenden angegebenen Daten beziehen sich auf das Jahr 1873, da die von 1874 und 1875 noch nicht geordnet und gruppirt sind.

	Anzahl der Fabriken.	Produktions-Summe.	Anzahl der Arbeiter.
Eisen-Giessereien	117	2,822,855	4,354
Eisen-Hammerwerke	654	1,473,821	2,985
Maschinenfabriken	181	31,544,777	27,052
Instrumente, Gewehr- und Fabriken, sowie auch Schlossereien	152	3,190,559	7,956
Kupfer- und Bronze-Giessereien	220	6,062,663	6,458
Glockengiessereien	30	724,063	271
Drahtziehereien, Knopffabriken	90	2,278,359	3,110
Juwelier-, Silber- und Appliqué-Fabriken	39	2,295,703	1,592
Goldspinnereien und Goldschlag-Fabriken	16	1,312,015	604
Im Ganzen	1,499	51,704,815	54,382

Der innere Handel mit Produkten der Montan-Industrie. Der Centralpunkt für den Handel mit Metallen ist die Messe von Nishnij-Nowgorod, wohin längs den Flüssen: Tschusa, Bjelaja, Wjatka, Kama und Oka die Produkte der Montan-Industrie des Ural's und der in der Umgegend von Moskau gelegenen Fabriken verschifft werden.

Im Jahre 1875 wurden zur Messe laut offiziellen Berichten

	angeführt		blieben noch unverkauft
	Pud.	für Rbl.	für Rbl.
Eisen, verschiedene Sorten	5,764,000	12,000,500	740,000
Stahl	50,204	100,000	—
Gusseiserne Waaren	200,000	296,000	8,000
Kupfer	48,019	595,025	513,737
Eisen- und Stahlwaaren	—	1,642,000	350,000
Kupfer- und Zinnwaaren	—	1,023,000	165,000
Metall-Knöpfe	—	53,975	9,263
Nadeln, verschiedene	—	2,055,000	275,000
Im Ganzen waren an russischen Metallen und Metallwaaren		17,765,500	2,061,000

Die Preise beliefen sich: für 1 Pud Eisen von 80 Kop. bis 4 Rbl.; Stahl von 1 Rbl. 43 Kop. bis 3 Rbl.; Gusseisen von 1 Rbl. 40 Kop. bis 1 Rbl. 60 Kop.; Kupfer: in Barren 12 Rbl. 40 Kop., gewalztes 13 Rbl. 50 Kop.

Ausserdem wurden noch angeführt

an Gold- und Silber-Sachen .		für 2,065,000 Rbl.,	blieben	unverkauft	für		694,000 Rbl.
» Appliqué, Melchior und Bronze-Sachen		» 1,360,000	»	»	»	»	470,000 »
» Schaumgold		» 29,200	»	»	»	»	— »
» Salz	5,850 Pud	» 3,069,750	»	»	»	»	302,951 »
» Photogen und Photonaphtil	500,000[1] »	» 800,000	»	»	»	»	— »

Was die Preise des Salzes anbelangt, so kostete Perm'sches Salz 52—53 Kop., aus dem Elton-See 42—44 Kop. per Pud.

Photogen und Photonaphtil wurden mit 1 Rbl. 55 Kop. bis 1 Rbl. 65 Kop. per Pud verkauft.

Was den *Handel mit Steinkohlen* anbelangt, so wurden die auf dem Gebiete der Donischen Kosaken geförderten, Anthracit als auch Steinkohlen auf den dieses Gebiet durchschneidenden Eisenbahnen versandt, und zwar beförderten im Jahre 1875:

die Koslow-Woronesh-Rostow-Bahn . .	18,791,033 Pud
» Kursk-Charkow-Asow-Bahn	9,000,000 »

Ausserdem wurden noch per Achse Anthracit sowohl als Steinkohlen nach Nowotscherkask, Rostow, Nachitschewan (am Don) und Taganrog befördert.

Die Preise im Jahre 1875 waren:

für *Anthracit*

An den Gruben				
für Stückkohle . .	von 7½	bis 12	Kop.	pr. Pud
» Nusskohle . . .	» 7	» 9	»	» »
In Nowotscherkask	» 10	» 25	»	» »
» Rostow	» 15	» 30	»	» »
» Taganrog	» 20	» 60	»	» »

für *Steinkohlen:*

An den Gruben				
für Stückkohle . .	von 8	bis 10	Kop.	pr. Pud
» Nusskohle . . .	» 6½	» 8	»	» »

[1] Vorräthig waren über 2,000,000 Pud. In Folge des niedrigen Wasserstandes gelangten aber zur Messe nur 500,000 Pud.

Der auswärtige Handel mit Produkten der Montan-Industrie.

Es wurden im Jahre 1875:

auf der europäischen Grenze

	Eingeführt		Ausgeführt	
Gusseisen	3,508,069	Pud	20	Pud
Stangeneisen	5,354,235	»	71,929	»
Gewalztes Eisen	1,894,381	»	179,716	»
Schienen	3,548,523	»	—	»
Eisenblech	232,795	»	—	»
Stahl	1,198,880	»	—	»
Stahlschienen	6,810,202	»	—	»
Kupfer	360,180	»	9,983	»
Messing	21,441	»	—	»
Zinn	91,545	»	—	»
Platina	—	»	294	»
Quecksilber	4,205	»	—	»
Blei	978,206	»	31	»
Zink	133,525	»	147,951	»
Steinkohlen	61,163,540	»	69,546	»
Schwefel	756,650	»	—	»
Kochsalz	11,826,170	»	—	»
Petroleum	2,653,126	»	—	»
Im Ganzen	100,535,673	Pud	479,470	Pud

Ausserdem wurden:

	Eingeführt	Ausgeführt
	für Rubel.	
Gold in Barren und Münze	1,555,824	26,049,985
Silber desgleichen	4,230,209	76,773
Gold- und Silber-Sachen	567,618	69,888
Metall-Waaren	27,508,367	136,870
Maschinen	34,570,670	57,848
Im Ganzen	68,432,688	27,391,364

auf der asiatischen Grenze

Eisen (in Stangen und gewalztes)	11,088	Pud	119,209	Pud
Schienen	1,320	»	—	»
Eisenblech	198	»	62	»
Stahl	3,800	»	16,163	»
Kupfer	1,268	»	6,127	»
Zinn	724	»	648	»
Quecksilber	36	»	49	»
Blei	12,026	»	19	»
Zink	830	»	—	»
Steinkohlen	36,740	»	—	»
Schwefel	292	»	—	»
Kochsalz	1,453	»	38,262	»
Petroleum	72,82	»	131,489	»
Im Ganzen	77,067	Pud	312,028	Pud

Ausserdem wurden:

	Eingeführt	Ausgeführt
	für Rubel.	
Gold	163,457	1,525,526
Silber	489,886	382,333
Gold- und Silbersachen	7,808	—
Metallwaaren	190,833	275,494
Maschinen	155,054	—
Im Ganzen	1,007,038	2,183,353

Die Einnahme der Regierung von den verschiedenen Zweigen der Montan-Industrie. Die hier angeführten Zahlen beziehen sich nur auf jene Abgaben, die das Bergdepartement erhebt und die Einnahmen, welche die Regierung von den Krons-Bergwerken erzielt. Ausgeschlossen sind: 1) die Einnahmen der Alaïschen und Nertschinskischen Bergwerke, sowie ein Theil der Abgaben von den Goldwäschereien, welche unmittelbar dem Kaiserlichen Cabinet zufliessen. 2) die Bergabgaben des Kaukasus und Finlands, welche den örtlichen Einnahmen beigezählt werden. 3) die Abgaben von den Anthracit-Gruben im Lande der Donischen Kosaken werden dem Fond des Donischen Kosakenheeres einverleibt[1]; und 4) die Einnahmen des Münzhofes und die von jedem Pud gewonnenen Kochsalzes erhobenen Abgaben sind dem Finanz-Ministerium zur Disposition gestellt.

Mit Ausschluss dieser kamen an *Bergabgaben* ein:

im Jahre 1871	3,720,192	Rbl.
1872	2,856,125	»
1873	2,895,293	»
1874	2,898,960	»
1875	2,711,390	»
Im Durchschnitt	3,016,322	Rbl.

Die Einnahmen der *Kronsbergwerke* betrugen:

im Jahre 1871	2,737,545	Rbl.
1872	3,897,226	»
1873	3,720,154	»
1874	4,513,998	»
1875	2,682,658	»
Im Durchschnitt	3,509,516	Rbl.

[1] Im Jahre 1875 betrug diese Einnahme 54,755 Rbl.

Die Entwickelung der Montan-Industrie Russlands — mit Ausnahme von Finland und dem Königreich Polen — in den letzten 45 Jahren ergibt sich aus folgender Tabelle:

Es wurden gewonnen Pud:

	Gold.	Silber.	Platina.	Kupfer.	Gusseisen.	Steinkohle.	Kochsalz.	Naphtha.
1830 …	383	1,282	107	238,995	11,169,328	600,000	20,920,393	261,000
1835 …	393	1,212	105	240,204	10,500,146		22,500,000	?
1840 …	458	1,280	108	280,918	11,331,510	875,000	27,195,512	358,000
1845 …	1,307	1,192	1	260,048	11,432,645	?	55,476,527	328,000
1850 …	1,454	1,068	9	393,618	13,892,325	3,160,000	24,829,009	255,000
1855 …	1,649	1,043	—	378,618	15,310,616	2,500,000	32,224,453	?
1860 …	1,491	1,070	61	315,693	18,174,125	8,000,000	26,109,602	?
1865 …	1,576	1,084	139	253,037	16,046,191	12 679,311	29,058,933	554,291
1870 …	2,155	868	119	306,387	19,503,407	22,163,107	29,013,458	1,704,455
1875 …	1,995	601	94	192,127	26,061,323	104,304,782	37,956,399	8,174,340

Hinsichtlich *Finlands* liegen nur einige Daten über die Gewinnung von Gusseisen vor, und zwar wurden gewonnen:

1714 . . .	5,700	Pud
1809 . . .	80,000	»
1852 . . .	378,000	»
1874 . . .	1,513,000	»

Das Quantum der *geprägten Gold- und Silber-Münzen* vom Jahre 1700 bis 1877 betrug im Ganzen:

an Goldmünzen . . .	für 843,047,300 Rbl.
» Silbermünzen . . .	» 482,620,000 »

In Silber umgesetzt bildet es die Summe von 1,350,958,719 Rbl.

Ausserdem wurden noch von 1828 bis 1845 für 4,250,000 Rbl. Platina-Münzen geprägt und in Umsatz gebracht, welche gegenwärtig aber ausser Umsatz gebracht und fast alle schon eingezogen sind.

Kleine Mittheilungen.

— (Zur Statistik russischer Universitäten.) In einer Reihe von Heften des «Journals des Ministeriums der Volksaufklärung» vom laufenden Jahre (April bis August) theilt das Unterrichtsministerium einige statistische Notizen mit über die Universi-



täten *St Petersburg*, *Kijew*, *Moskau*, *Warschau* und *Odessa* im Jahre 1876. Wir entnehmen diesen Notizen nachfolgende, den Zustand des höheren Unterrichtswesens charakterisirende Daten:

I. Der Lehrkörper der Universität *St. Petersburg* bestand im Jahre 1876 aus 34 ordentlichen Professoren, 13 ausserordentlichen Prof., 1 Prof. der Theologie, 18 Dozenten und 8 Lektoren, im Ganzen aus 74 etatmässigen Hochschullehrern; ausserdem fungirten an der Universität noch 5 ausseretatmässige Hochschullehrer und 9 Privat-Dozenten. Ueberhaupt waren 9 Lehrstühle.

Sitzungen hielten die Fakultäten: die historisch-philologische — 24, die physisch-mathematische — 27, die juristische — 26, die Fakultät der orientalischen Sprachen — 19 Sitzungen.

Für die Lösung von Preisaufgaben erhielten: a, *goldene* Medaillen in der histor.-philol. Fak. — 3 Studenten, in der phys.-mathem. — 2 Studenten, in der juristischen — 4 Studenten; b, *silberne* Medaillen: in der phys.-mathem. Fak. — 1 Student, in der juristischen — 6 Studenten, in der Fak. der orientalischen Sprachen — 2 Studenten; c, einer *ehrenvollen Erwähnung* wurden gewürdigt die Arbeiten von je *einem* Studenten der histor.-phil., der juristischen und der phys.-mathem. Fakultät.

Gelehrte Grade erhielten: den *Doktor*grad — 3 Magister; den *Magister*grad — 9 Kandidaten; den Grad eines *Kandidaten* erhielten in der histor.-phil. Fak. — 17 Stud., in der phys.-mathem. — 54 Studenten, in der juristischen — 79, in der Fak. der oriental. Sprachen — 8 Studenten, im Ganzen 158 einfache oder graduirte Studenten; als *graduirte Studenten* verliessen die Universität im Ganzen — 69 Studenten, und zwar: in der histor.-phil. Fak. — 4 Stud., in der phys.-mathem. — 5, in der juristischen — 57, und in der Fak. der orient. Sprachen 4 Studenten.

Zum Zweck der Vorbereitung zum Hochschullehrer befanden sich im Auslande 2 Magister und ein Magistrant. Ferner verblieben an der Universität, um sich zum Magisterexamen vorzubereiten: 24 Kand. als Stipendiaten versch. Institutionen und 20 Kand. ohne auf Stipendien angewiesen zu sein.

Zum ersten Januar 1876 zählte man 1,149 Studenten; im Verlauf des Jahres kamen hinzu — 510 Stud., schieden ohne den Kursus zu vollenden aus verschiedenen Gründen aus — 298; es betrug demnach die Zahl der Studenten am 1. Januar 1877 — 1,236, die folgendermaassen vertheilt waren: in der histor.-phil. Fak. — 154 Stud., in der phys.-mathem. — 505 Stud., in der juristischen 547 Stud., in der Fak. der orient. Sprachen — 30 Stud. Das Studiengeld erlassen war im ersten Halbjahr — 342 Stud., und im zweiten — 381 Studenten. Als Stipendiaten waren eingeschrieben 337 Stud., die auf 90,407 Rbl. 40½ Kop. zu stehen kamen.[1]

[1] Das Kollegiengeld indessen war im ersten Halbjahr — 342 Rbl., im zweiten — 381 Rbl.; ermässigt im ersten Halbjahr — 33 Rbl., im zweiten — 54 Rbl.

Für den Unterhalt der Universität waren 379,446 Rbl. 51 Kop. assignirt worden.

Die Bibliothek der Universität bestand aus 120,551 gedruckten Bänden (51,062 Titel), 947 Bänden Handschriften (170 Titel) und 493 Plänen, Gravüren, Stichen und Zeichnungen.

II. Der Lehrkörper der Universität *Kijew* bestand im Jahre 1876 aus 36 ordentlichen Professoren, 7 ausserordentlichen Prof., 1 Prof. der Theologie, 21 Dozenten, 1 Astronomen, 2 Lektoren und 2 Prosektoren, im Ganzen aus 70 etatmässigen und ausserdem noch aus 2 ausseretatmässigen Hochschullehrern und 10 Privat-Dozenten. Unbesetzt waren 10 Lehrstühle. Im Verlauf des Jahres haben: die histor.-phil. Fak. — 15 Sitzungen abgehalten, die phys.-mathem. — 16, die juristische — 21 und die medizinische 23 Sitzungen. Eine *goldene* Medaille für eine gelöste Preisaufgabe erhielt *ein* Stud. der histor.-phil. Fak. und *silberne* Medaillen: ein Stud. der phys.-mathem. und ein Stud. der juristischen Fak. *Gelehrte Grade* erhielten: den *Doktorgrad* — 5 Aerzte und der ausserordentliche Akademiker der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften — A. Kunik; den *Magistergrad* — 3 Kandidaten. Bestätigt als *Kandidaten* wurden einfache und graduirte — 17 Stud., und zwar: 7 Stud. aus der histor.-philol. Fak., 2 in der phys.-mathem. und 8 in der juristischen Fakultät. Als *graduirte Studenten* verliessen die Universität in der histor.-phil. Abtheilung — 1 Stud., in der phys.-mathem. — 2 Stud., in der juristischen — 27 Stud. Als Aerzte traten ferner nach abgelegtem Examen 236 Stud. aus. Als Stipendiaten verblieben an der Universität 8 Kandidaten, um sich zu Professoren auszubilden. Zum 1. Januar 1876 betrug die Zahl der Studenten — 666; es traten im Verlauf des Jahres ein — 251 junge Leute, und schieden im Ganzen aus — 304 Studenten; demnach zählte man zum 1. Januar im Ganzen — 613 Stud., und zwar in der histor.-philol. Fak. — 50, in der phys.-mathem. — 85, in der juristischen — 108, in der mediz. Fak. — 370 Studenten. Freie Kollegia hatten im ersten Halbjahr — 156, im zweiten — 104 Stud. Stipendien erhielten im ersten Halbjahr — 89, im zweiten — 169 Stud. Für den Unterhalt der Universität waren 335,324 Rbl. 47 Kop. (darunter für Stipendien und an Unterstützungsgeldern — 29,970 Rbl.) assignirt worden. In der Bibliothek zählte man über 32,000 Bände (78,613 Titel) gedruckte Bücher, 643 Bände Handschriften, 153 Pläne, Stiche, Gravüren und Zeichnungen.

III. An der Universität *Moskau* fungirten im Jahre 1876 — 39 ordentliche Professoren, 12 ausserordentliche Prof., 26 Dozenten, 3 Lektoren, 2 Prosektoren, 3 Prosektorgehülfen, 6 Laboranten, 1 Astronom und 1 Prof. der Theologie, im Ganzen 93 etatmässige und ausserdem noch 25 ausseretatmässige Hochschullehrer. Vakant waren 4 Professuren und 2 Dozenturen. Fakultätssitzungen wurden abgehalten: in der histor.-philol. Fak. — 27, in der phys.-mathem. — 21, in der juristischen — 30, in der medizinischen — 47 Sitzun-

gen. *Goldene* Medaillen erhielten: 1 Stud. der phys.-mathem. Fak. und 1 Kandidat der juristischen Fakultät; *silberne* Medaillen: 1 Stud. der phys.-mathem. Fak. und 2 Stud. der juristischen Fak.; einer *ehrenvollen Erwähnung* für werth befunden wurden die Arbeiten eines Stud. der phys.-mathem. eines Kandidaten der juristischen Fakultät. Den *Doktorgrad* erhielten: 5 Magister und 17 Aerzte; den *Magistergrad*: 6 Kandidaten; den Grad eines *Kandidaten:* 11 Stud. der histor.-philol. Fak., 14 Stud. der phys.-mathem., 41 Stud. der juristischen Fak., im Ganzen 66 einfach oder graduirte Stud.; den Grad eines *graduirten Studenten*: — 6 Stud. der histor.-philol. Fak., 7 Stud. der phys.-mathem., und 21 der juristischen Fakultät, im Ganzen 34 Studenten. Das Recht zur medizinischen Praxis wurde nach abgelegtem Examen 425 Personen ertheilt. Zum 1. Januar belief sich die Gesammtzahl der Stud. auf 1,259; es traten im Verlauf des Jahres ein 417 junge Leute, und schieden aus 375 Stud.. somit betrug die Zahl der Stud. am 1. Januar 1877 — 1,301, und zwar: 108 Stud. der histor.-philol. Fakultät, 202 Stud. der phys.-mathem. Fak., 296 Stud. der juristischen Fak. und 695 Stud. der medizinischen Fakultät. Von diesen 1,301 Stud. waren 473 oder 57,1% Stipendiaten oder hatten freie Kollegia. An Stipendiengeldern wurden verausgabt 99,346 Rbl. 48 Kop. Der Unterhalt der Universität hat im Ganzen gekostet 615,685 Rbl. 27 Kop. In der Bibliothek zählte man zum 1. Januar 1877 — 164,737 Bände und 8,287 Hefte (98,488 Titel) an gedruckten Büchern, Zeitschriften, Handschriften, Bildern, u. s. w.

IV. Der Lehrkörper der Universität *Warschau* bestand zum 1. Januar 1877 aus 27 ordentlichen Professoren, 20 ausserordentlichen Prof., 14 Dozenten, 2 temporären Prof., 5 Lektoren, 3 Prosektoren, im Ganzen 71 etatmässigen und ausserdem aus 9 ausseretatmässigen Hochschullehrern. Ferner waren der Universität zugezählt: 1 Privat-Dozent, 2 Astronomen, 4 Laboranten, 1 Mechaniker. Vakant waren 4 Lehrstühle, die aber interimistisch von anderen Professoren besetzt waren. In der histor-philol. Fakultät waren 15 Sitzungen gewesen, in der phys.-mathem. gleichfalls — 15, in der juristischen — 9, in der medizinischen — 21. *Goldene* Medaillen erhielten: 1 Stud. der histor.-philol. und 1 Stud. der juristischen Fakultät; *silberne* Medaillen — 1 Stud. der histor.-philol. Fak. und 3 Studenten der juristischen Fak. *Gelehrte Grade* wurden ertheilt: der *Doktorgrad* 3 Aerzten; der *Magistergrad* — 1 Kandidaten. Den *Kandidatengrad* erhielten im Ganzen 39 einfache oder graduirte Studenten, und zwar: in der histor.-philol. Fak. — 10, in der phys.-mathem. — 7, in der juristischen — 10 Studenten; zu *graduirten Studenten* wurden ernannt: in der histor.-philol. Fak. — 1 Stud., in der phys.-mathem. — 5, in der juristischen — 26, im Ganzen 32 Studenten; in der medizinischen Fakultät wurden 267 Personen verschiedener medizinischer Grade für würdig befunden. An der Universität verblieben zum Zweck einer Ausbildung zum künftigen Hochschullehrerberuf — 4 Kandidaten. Am 1. Januar 1876 waren immatri-

kulirt — 453 Studenten; es verliessen die Universität 200 Stud. und traten neu ein 153 junge Leute, so dass sich die Zahl der Studenten am 1. Januar 1877 auf 406 belief, von welcher Zahl auf die histor.-philol. Fakultät — 21 Stud. kommen, auf die phys.-mathem. — 57 Stud., auf die juristische — 138 und auf die medizinische — 190 Stud. Freie Kollegia hatten im ersten Halbjahr — 47 Stud., und im zweiten — 44 Stud.; Stipendien erhielten: im ersten Halbjahr — 108 Stud., im zweiten — 96 Stud., im Ganzen im Betrage von 23,387 Rbl. Der Unterhalt der Universität kostete 266,500 Rbl. 28 Kop. Die Bibliothek enthielt 306,398 Bände (164,594 Titel) gedruckter Bücher und Zeitschriften, 1274 Bände Handschriften, 5,786 Titel Karten, Zeichnungen, Bilder, Noten, etc.

V. An der Universität *Odessa* fungirten im Jahre 1876 — 24 ordentliche Professoren, 3 ausserordentliche Prof., 1 Astronom, 11 Dozenten und 5 Laboranten, im Ganzen 44 Hochschullehrer. Vakant waren 21 Lehrstühle, doch wurden einige der betreffenden Fächer interimistisch von anderen Professoren vorgetragen. Fakultätssitzungen haben stattgefunden: in der histor.-philol. Fak. — 19, in der phys.-mathem. — 18, in der juristischen — 21 Sitzungen. *Goldene* Medaillen erhielten: 1 Stud. der histor.-philol. Fak. und 1 Stud. der phys.-mathem. Fak. Von den Studenten die den vollen Universitäts-Kursus absolvirt, erhielten den *Kandidatengrad*: in der histor.-philol. Fak. — 2 Stud., in der phys.-mathem. — 6 und in der juristischen — 8, im Ganzen somit 16 Stud.; als *graduirte* Stud. wurden entlassen: in der histor.-philol. Fak. — 5 Stud., in der phys.-mathem. — 6 Stud., in der juristischen — 37 Stud., im Ganzen 48 Studenten. Bei der Universität verblieben 2 Kandidaten, um sich weiter auszubilden, während sich ausserdem 1 Magister aus demselben Grunde im Auslande aufhielt. Zum 1. Januar 1876 zählte man 340 Stud.; es traten neu ein: 134 Stud., schieden aus 130 Stud., somit belief sich die Zahl der Studenten am 1. Januar 1877 auf — 344. Dieselben waren in Bezug auf die verschiedenen Fakultäten folgendermaassen vertheilt: in der histor.-philol. Fak. waren — 91, in der juristischen — 124, in der phys.-mathem. — 129 Studenten. Unter den 344 Studenten befanden sich 119 Stipendiaten, während anderen 110 Studenten das Kollegiengeld erlassen worden war. Für den Unterhalt der Universität wurden 219,382 Rbl. 48 Kop. verausgabt. In der Bibliothek befanden sich 75,817 Bände (37,215 Titel) gedruckter Bücher und Zeitschriften, 115 Handschriften, 592 Bände (584 Titel) Karten, Zeichnungen, Stiche, etc.

— **(Ueber die Gletscherperiode im Thian-Schan.)** In der allgemeinen Versammlung der Kais. Russ. Geogr. Gesellschaft vom 8. Dez. 1876 referirte Herr I. W. Muschketow über die orographischen Verhältnisse des nördlichen Thian-Schan, wobei er zum Schluss, kurz die Gletscherperiode des Thian-Schan berührend be-

merkte, dass zur Annahme einer solchen bis jetzt keine genügenden Anhaltspunkte vorlägen. Anlässlich dieser Bemerkung erwidert Hr. N. Ssewerzow im Aprilheft 1877 der Kais. Russ. Geogr. Gesellschaft, dass seine Ansicht von der Gletscherperiode des Thian-Schan nicht auf den von H. Muschketow beschriebenen Conglomeraten, sondern auf Ueberresten alter Moränen und auf Anhäufungen von Kieselsteinen beruhe, die sich nur durch Eiswanderung erklären lassen. Einen gleichfalls ausgesprochenen Gletschercharakter tragen die Felsfurchen am Flusse Kara ähnlich denen am Montblanc. Die Gletscher des Thian-Schan hatten übrigens nur eine, den jetzigen Alpengletschern gleichkommende Ausdehnung, eine allgemeine Eisperiode wie dort hat es im Thian-Schan nicht gegeben; die Moränen werden hier bis jetzt stark ausgewaschen, auch die Felsstürze dauern fort, so dass die erkennbaren Spuren der Gletscherperiode verhältnissmässig sehr gering sind. Uebrigens ist ein Uebersehen solcher Spuren sehr leicht möglich, wie solches sogar *Abich*, dem berühmten Erforscher der Geologie des Kaukasus passirte, der erst nach 20 Jahren Gletscherspuren in einer von ihm vielfach untersuchten Gegend vorfand.

Zum Schluss bemerkt Hr. Ssewerzow noch, dass die von ihm in der Ebene Tschatkala im Jahre 1864 angestellten Untersuchungen zu ungenügend gewesen seien, um daraus auf ein Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Gletscherperiode schliessen zu können.

Literaturbericht.

P. W. Annenkow Erinnerungen und kritische Skizzen. Eine Sammlung von Aufsätzen und Notizen. 1849—1868. I. Abth. St. Pbrg. 1877. 8°. VI + 343 S.

П. В. Анненковъ Воспоминанія и критическіе очерки. Собраніе статей и замѣтокъ. С.-Петербургъ. 1877.

Der Name des Hrn. *Annenkow*, des Verfassers der vorliegenden Schrift, hat in der russischen Literatur einen guten Klang. Seit dreissig Jahren ein thätiger Mitarbeiter auf dem Gebiete der literarischen Kritik und der Literaturgeschichte, hat er in dieser Zeit der russischen Literatur schon manchen wesentlichen Dienst geleistet, was schon seine, wenn auch vor zwanzig Jahren erschienene, doch bis jetzt noch unübertroffene Ausgabe der Werke Alexander Puschkin's bezeugt. Seine kritische Thätigkeit umfasst ungefähr die Periode von 1850—1870, in welcher Zeit seine stets vielgelesenen Aufsätze in dem, wenn wir nicht irren, im Jahre 1865 auf Allerhöchsten Befehl sistirten «Zeitgenossen» (Современникъ) und im «Russischen Boten» (Русскій Вѣстникъ) erschienen. Später hat er,

durch Krankheit oder vielleicht auch andere Gründe dazu veranlasst, die literarische Kritik ganz aufgegeben und sich speziell der literarhistorischen Forschung zugewandt. Als eine Frucht dieses Studiums nennen wir die beiden höchst beachtenswerthen Schriften über *Puschkin:*

«*Materialien zur Biographie von A. S. Puschkin und zur Beurtheilung seiner Werke*»[1] und: «*A. S. Puschkin zur Zeit Alexander I.*»[2] Gegenwärtig hält sich Hr. Annenkow seines Leidens wegen fast beständig im Auslande auf und schreibt seine Erinnerungen nieder, welche die dritte Abtheilung des angezeigten Werkes bilden sollen und daher vielleicht von grosser Bedeutung sein werden, weil Hr. Annenkow mit allen literarischen und wissenschaftlichen Grössen der vierziger und fünfziger Jahre mehr oder weniger innig liirt war.

Der vorliegende Band enthält nichts Neues und repräsentirt nur eine Sammlung von früher in verschiedenen Journalen erschienenen Briefen und Aufsätzen. Nichtsdestoweniger ist die gesonderte Veröffentlichung derselben, durch welche sie der Vergessenheit entrissen werden, durch den Inhalt vollkommen gerechtfertigt.

Im *ersten* Abschnitt finden wir eine Reihe von im Jahre 1849 geschriebenen *Briefen aus der Provinz.* Es sind Schilderungen von Land und Leuten aus dem Innern Russlands, welche durch das kulturhistorische Element, das in ihnen stark hervorbricht, noch jetzt von Interesse sind. Namentlich ist es der siebente Brief, welchen wir in dieser Beziehung besonders hervorheben müssen. Hr. Annenkow spricht in diesem Briefe von dem Flusse *Barysch* im Gouvernement Ssimbirsk, welchen er «in seiner Art einen kleinen Nil» nennt, freilich nicht im Sinne einer physischen Erscheinung, sondern in kommerzieller Beziehung, da der rasche Lauf und die Wasserfülle dieses Flusses eine fast ununterbrochene Kette von Wassermühlen hervorgerufen haben, die wieder andere Anlagen nach sich gezogen, durch welche der Wohlstand der Bevölkerung bedingt ist, so dass der Barysch in der That in ähnlicher Weise wie der Nil der Segen des kleinen Landstriches ist, durch den er hindurchströmt. In dieses Landschaftsbild schliesst der Verfasser dann ein kleines, ethnographisches (wie wir es bezeichnen möchten) Portrait eines der vielen kleinen Händler ein, welche aus verschiedenen und weiter entfernten Gouvernements in diese Gegend kommen, um die vorzugsweise in den Korn- und Sägemühlen arbeitende Bevölkerung mit Allem zu versorgen, was des Lebens Bedarf und des Wohlstandes Luxus nur fordern kann. Diesem Portrait, in welchem die den russischen Bauer auszeichnenden Züge geistiger Regsamkeit und moralischer Unverdrossenheit so gut zum Ausdruck kommen, glauben wir die Bedeutung einer typischen Studie

[1] А. С. Пушкинъ. Матеріалы для его біографіи и оцѣнки его произведеній. Zweite Auflage. St. Pbrg. 1873.
[2] А. С. Пушкинъ въ Александровскую эпоху 1799 - 1827. St. Pbrg. 1874.

in Form eines Beitrags zur Kenntniss des russischen National-Charakters beilegen zu können.

Der *zweite Abschnitt*, «*Nikolai Wassiljewitsch Gogol in Rom*» betitelt, enthält die werthvollsten Kapitel des vorliegenden Werkes. Wir finden in demselben persönliche Erinnerungen an den grossen russischen Humoristen und Satyriker Gogol[1], welche das volle Interesse des Lesers in Anspruch nehmen.

Es ist genügsam bekannt, dass sich in Gogol's Leben zwei scharf gesonderte Perioden auffällig bemerkbar machen, von denen die letztere insofern die erstere ausschliesst, als Gogol selbst Alles, was er in der ersten Periode geschaffen, von einem seltsamen, unverständlichen und unsinnigen Mystizismus getrieben, für verfehlt, schädlich, sogar sündhaft erklärte. Diese zweite Periode begann bald nach dem Erscheinen seiner berühmten «Todten Seelen», welche er im Jahre 1841 während seines Aufenthalts in Italien vollendete. Auf dieses Jahr beziehen sich auch hauptsächlich die Erinnerungen Hrn. Annenkow's, welcher damals in Rom mit Gogol in derselben Wohnung logirt und in dieser Zeit einen Theil der genannten Erzählung laut des Dichters Diktat niedergeschrieben hat. Der Verfasser bemerkt, dass das Jahr 1841 «das letzte Jahr seiner frischen, kräftigen, vielseitigen Jugend» war. Er fand noch den alten prächtigen, heiteren, gutmüthigen Gogol vor, aber es begannen sich bereits die ersten Spuren seiner künftigen Geistesentwickelung zu zeigen, obgleich sie jetzt nur auf der Oberfläche seines Charakters zuweilen hervortraten, ohne noch seinem ganzen Wesen einen besonderen Stempel aufzudrücken. Hr. Annenkow macht darauf aufmerksam, dass es in dieser Zeit überhaupt in Gogol zu gähren begann und dass er für den zweiten Theil der «Todten Seelen» seine Gedanken zu ordnen, für seine Weltauffassung den passenden, einheitlichen Ausdruck zu suchen anfing. Dieser darauf nach ein paar Jahren herausgegebene, gänzlich verfehlte zweite Theil der «Todten Seelen», sowie die «Auserlesenen Stellen aus dem Briefwechsel mit Freunden» in denen er sein ganzes früheres Sein negirte, die Askese predigte und zur Versöhnung mit dem gesellschaftlichen und politischen status quo aufrief, waren die traurige Frucht seiner inneren Gedankenarbeit. Sehr schön und bezeichnend sagt Hr. Annenkow in dieser Beziehung: «Wenn das Poëm «die todten Seelen» das Denkmal ist, welches er sich als *Schriftsteller* errichtet, so kann man auch sagen, dass es das Grab ist, welches er sich als Mensch bereitet. Die «todten Seelen» sind die asketische Zelle, in welcher er sich so lange gequält und gepeinigt hat, bis man ihn leblos hinaustrug».

Ausser den Erinnerungen an das Zusammenleben mit Gogol in Rom berichtet Hr. Annenkow auch die Zeit vor und nach dem

---

[1] Näheres über Gogol finden die Leser theilweise in der «Russischen Revue», Bd. III S. 240—269 in einem Aufsatz von A. Pypin: «Der Dichter Gogol».

Jahre 1841: er schildert die Begegnung mit Gogol und seine Bekanntschaft mit ihm in St. Petersburg, sowie auch das spätere Zusammmentreffen in Paris. Bedeutsame Auszüge aus einer Reihe von Briefen Gogol's vervollständigen die Charakteristik des Dichters, die der Verfasser beabsichtigt. Wir können hier nicht weiter darauf eingehen, müssen aber bemerken, dass diese Erinnerungen an Gogol von so grosser Bedeutung sind, dass sie kein Biograph des unglücklichen russischen Dichters übergehen können wird.

In dem *dritten* Abschnitt finden wir *Briefe aus Paris im Februar und März des Jahres* 1848. Sie sind, abgesehen von der lebhaften, eleganten Darstellung, immerhin bemerkenswerth als Relationen eines Augenzeugen der Ereignisse jener berühmten Tage, und man liest sie daher noch immer mit Interesse, sie können hier aber nicht in Betracht kommen, da wir an dieser Stelle nur spezifisch *russische* Verhältnisse beachten möchten.

Der *vierte* und letzte Abschnitt, der kürzeste von Allen, enthält einen Nekrolog und eine biographische Skizze des Senators und einstigen Direktors des asiatischen Departements im Ministerium des Aeussern *Jegor Petrowitsch Kovalewskij*, eines Bruders des allgemein bekannten Ministers der Volksaufklärung Jewgraf Kowa lewskij.

Jegor Kowalewskij, im Jahre 1811 in Charkow geboren und den 21. September 1868 gestorben, gehörte gerade nicht zu den besonders hervorragenden Gestalten der unmittelbaren russischen Vergangengeit, aber doch zu denen, die sich durch ihr edles, ihrem Vaterlande treu ergebenes Wirken die dankbare Anerkennung der Nachwelt gesichert haben. Jegor Kowalewskij, im Dienst des Ministeriums des Aeussern stehend, war im Verlauf seines Lebens mit mehreren diplomatischen Aufträgen nach Montenegro, Buchara und China, betraut worden, die er mit Glück zu Ende geführt. Was aber J. Kowalewskij in weiteren Kreisen populär machte, dass er sein stets reges Mitgefühl für alle edleren Bestrebungen innerhalb seines Vaterlandes, die er, so weit es an ihm lag, niemals zu unterstützen ermangelte. So war er z. B. die Seele des unter seiner Beihülfe gegründeten und jetzt so segensreich wirkenden «Vereins zur Unterstützung nothleidender Schriftsteller und Gelehrten», an dessen Förderung und Erweiterung er mit thätiger Energie gearbeitet, wobei er oft geäussert, wie Hr. Annenkow sagt, dass er dadurch seiner Erkenntlichkeit Ausdruck gäbe für die schönsten Augenblicke seines Lebens, die er eben der russischen wissenschaftlichen und poetischen Litteratur verdanke. Ausserdem ist aber Kowalewskij auch als Schriftsteller thätig gewesen und hat sich, abgesehen von seinen grossen Berichten über die Reisen nach China, nach Afrika, durch seine historische Monographie: «*Graf Bludow und seine Zeit*» einen Namen gemacht.

Jegor Kowalewskij war ein treuer Sohn seines Vaterlandes, für dessen Wohl er redlich gewirkt, und gearbeitet.

Damit haben wir den Inhalt des vorliegenden Werkes erschöpft. Indem wir zum Schluss einen Ausspruch des Verfassers desselben citiren: «Es sind überhaupt auch nur jene Bücher von Bedeutung in der Litteratur, die eben viel mehr in sich schliessen, als in ihnen gesagt ist», wollen wir es nicht unterlassen zu bemerken, dass man auch Hrn. Annenkow's Werk in die Kategorie solcher Bücher einreihen könnte.

Is.

Revue Russischer Zeitschriften.

«Militär-Archiv» (Wojennij Ssbornik — Военный Сборникъ). Zwanzigster Jahrgang. 1877. August. Inhalt:

Die Thätigkeit des Detachements unter General-Lieutenant Grotenhelm in Transilvanien im Jahre 1849. (Mit einer Karte.) Von *J. Oreus.* — Die Ausbildung der Kavallerie zum Wachtdienst. (Aus der preussischen Kavallerie-Instruktion.) — Neue Bemerkungen über die deutsche Armee. Dreizehnter Artikel. VII. Die Offiziere. Von Baron *N. Kaulbars.* — Ueber Mieths-Büchsenschmiede. Von *W. Dazewicz.* — Reisenotizen über das Chanat Buchara (besucht im Februar und März 1877). Von *P. Majew II.* — Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei aus den Jahren 1835 bis 1839, von Helmuth von Moltke, Hauptmann im Generalstabe, später General-Feldmarschall. Zweite Auflage. 1876. Erster Artikel. — Andrei Stepanowitsch Miloradowitsch, Eroberer von Matschin, im Jahre 1871. Biographische Skizze. Vom Grafen *Miloradowitsch.* — Fünfundzwanzig Jahre im Leib-Garde-Jäger-Regiment. Aus den Memoiren eines alten Jägers. Fortsetzung. 1832—1840. — Bibliographie. — Militär-Umschau im Inlande. — Militär-Umschau im Auslande.

«Das alte und neue Russland» (Drewnjaja i nowaja Rossija — Древняя и новая Россія). Dritter Jahrgang 1877. Heft 7. Inhalt:

Die Resultate der russisch-türkischen Kriege: Das XVIII. Jahrhundert. Zweiter Artikel. Von *E. A. Below.* — Die Weltumseglung der Fregatte «Kreisser» in den Jahren 1822—1825 unter dem Kommando Michail Petrowitsch Lasarew's. Kap. IV. Von *D. J. Sawalischin.* — Artemius Petrowitsch Wolynskij. Biographische Skizze. Kap. VIII. Von Prof. *D. A. Korsakow.* — Russische Schriftstellerinnen. I. M. N. Wernadskaja. Von *P. W. Bykow.* — Die Einnahme Erzerum's im Jahre 1829. Aus den Memoiren des Generals Rodoshizkij. — Die Bauernunruhen auf den Olonez'schen Fabriken in den Jahren 1769—1771. Kap. IV—VI. Schluss. Von *W. J. Ssemewskij.* — Kritik und Bibliographie: Memoiren Martin Matusczewicz's, Kastellans von Brest-Litowsk. 1714—1765. Herausgegeben von A. Pawinskij. Band I—III. Warschau 1876. (Pamietniki Martina Matuszewicza kacztelana Brzeskiego-Litowskiego. 1714—1765; wydal A. Pawinski. Tomy I—III. Warszawa 1876.) Notizen und Neuigkeiten. — Zur Geschichte der russischen Aufklärung (Brief an die Redaktion). Von *E. A. Below.*

— — Heft 8. Inhalt:

Artemius Petrowitsch Wolynskij. Biographische Skizze. Kap. IX. Von Prof. *D. A. Korsakow.* — Die Einnahme Erzerum's im Jahre 1829. Aus den Memoiren des Generals Rodoshizkij. Fortsetzung. Die Frage über die Todesstrafe in Sibirien. (Aus den Papieren des General-Lieutenant J. J. Chatow.) Mitgetheilt von seinem Sohne *A. J. Chatow.* — Die Resultate der russisch-türkischen Kriege: Das XIX. Jahrhundert. Schluss. Von *E. A Below.* — Skizzen aus dem Leben der Tscheremissen. Von *S. K. Kusnezow.* — Die Kirchenfahne, welche von den Moskauer Fahnenträgern Sr. Kais. Hoheit dem Grossfürsten Sergei Alexandrowitsch überreicht wurde. Von *D. M. Strukow.* — Kritik und Bibliographie: Pawlowsk. Historische Skizze. 1777—1877. Von *W. R. Sotow.* — Notizen und Neuigkeiten.

«Russisches Archiv» (Russkij Archiv — Русскій Архивъ). 1877. Heft 8. Inhalt:

Briefe des Fürsten A. M. Beloselskij-Beloserskij aus Turin an den Grafen Ostermann in St. Petersburg über die französische Revolution im Jahre 1792. Mitgetheilt von der Fürstin *E. E. Trubezkoj.* — Die Kaiserin Katharina II. in ihrem Briefwechsel mit Ausländern. (Voltaire. Falconet. Losenkow. Betzkij.) Von *Alfred Rambaud.* — Nachwort zum vorhergehenden Artikel. (Ueber Puschkin's «Kupfernen Reiter».) — Nikolai Iwanowitsch Wtorow. V—VII. (Sein Dienst im Ministerium des Innern. St. Petersburger Verbindungen. Woronesh. A. D. Wintuloff. Ethnographisches Album. Ausländische Reisen. Sein Ende.) Berichte J. P. Liprandy's vom Jahre 1827 über die Moldau. Mitgetheilt von *G. N. Alexandrow.* — Erzählungen über den Admiral M. P. Lasarew. Von *A. P. Chripkow.* — Ueber den Menstschikowthurm in Moskau. Brief an den Herausgeber. Von *D. D. Philimonoff.* — Züge aus dem altadeligen Leben. (W. J. Kirejewskij.) Von *A. P. Petersohn.* — Awdotja Petrowna Jelagia, biographische Skizze. An Awdotja Petrowna Jelagia, ein nichtveröffentlichtes Gedicht. Von *J. S. Aksakow.*

— — Heft 9. Inhalt:

Sr. Kaiserl. Hoheit dem Grossfürsten Thronfolger Alexander Alexandrowitsch bei Ueberreichung des Spazierstockes Potemkin's. Gedicht von *D. P. Osnobischin.* — Sardinien während der Zeit der ersten französischen Revolution. Briefe des Fürsten A. M. Beloselskij-Beloserskij an den Grafen J. A. Ostermann aus den Jahren 1792 und 1793. — Ludwig XVIII. in Russland. Nach seinen Tagebüchern. Von *D. D. Rjabinin.* — Aus den Tagebüchern *P. J. Fahlenberg's.* — Zur Geschichte der Unterwerfung des Kaukasus. — Brief Marlinskij's über den Weljaminow'schen Feldzug nach Gelendshik im Jahre 1834. Brief J. W. Lopuchin's an D. L. Bobarykin. Mitgetheilt von *N. P. Baryschnikow.* — Auszug aus einem Privat-Briefe an die Gräfin Balmen in Moskau. (Ueber die Mediziner in Russland.)

Russische Bibliographie.

Kinetti, J. Geschichte des Mittelalters in monographischen Umrissen. St. Petersburg. 8⁰. 488 S. (**Кинетти, И.** Исторія срѣднихъ вѣковъ въ монографическихъ очеркахъ.)

Artemjew, A. Die Kasan'schen Gymnasien im XVIII. Jahrhundert. St. Petersburg. 8⁰. 183 S. (**Артемьевъ, А.** Казанскія гимназіи въ XVIII. столѣтія.)

Ssomow, J. O. Technisches Parallel-Wörterbuch in russischer, deutscher, französischer und englischer Sprache für Eisenbahn-, Bau- und Maschinenkunde und deren Hülfswissenschaften. I. (russischer) Theil. Wilna. 4⁰. 225 S. (**Сомовъ, И. О.** Русско-нѣмецко-французско-англійскій техническій параллельный словарь желѣзнодорожнаго, механическаго дѣла и вспомогательныхъ знаній. Ч. I. русская)

Lukaschewitz, F. A. Skizzen über die Industrie und den Handel Russlands. Charkow. 1877. 8⁰. XI + 146 S. (**Лукашевичъ, Ф. А.** Очерки промышленности и торговли въ Россіи.)

Leontjew, K. Aus dem Leben der Christen in der Türkei. Novellen und Erzählungen. St. Pbrg. 8⁰. 422 S. (**Леонтьева, К.** Изъ жизни христіанъ въ Турціи. Повѣсти и разсказы.)

Kirillitsch, Kapitän. Serbische Erzählungen. St. Petersburg. 1877. 8⁰. 279 S. (**Кириллыча,** Капитана. Сербскіе разсказы.)

Wojewodskij, L. Der Kannibalismus in den griechischen Mythen. Versuch einer Geschichte der Entwickelung der Moral. St. Petersburg. 8⁰. 397 S. (**Воеводскій, Л.** Каннибализмъ въ греческихъ миѳахъ. Опытъ исторіи развитія нравственности.)

Lebedew, P. A. Historische Rückblicke auf die Errichtung der zur Bildung des russischen Volkes dienenden Schulanstalten, Schulen, Unterrichtsanstalten und gelehrten Gesellschaften. 2. verb. und verm. Auflage. St. Petersburg. 8⁰. 225 S. (**Лебедевъ, П. А.** Историческій вглядъ на учрежденіе училищъ, школъ, учебныхъ заведеній и ученыхъ обществъ, послужившихъ къ образованію русскаго народа.)

Mordowzew, D. Russische Frauen der neuen Zeit. Biographische Skizzen aus der russischen Geschichte. Die Frauen des XIX. Jahrhunderts. St. Petersburg. 8⁰. 323 S. (**Мордовцевъ, Д.** Русскія женщины новаго времени. Біографическіе очерки изъ русской исторіи. Женщины девятнадцатаго вѣка.)

Schachtatinskij, J. Kaukasischer Almanach für das Jahr 1877. Tiflis. 16⁰. 192 + 167 S. (**Шахтатинскій, И.** Кавказскій Альманахъ на 1877 годъ)

Sokolowskij, P. A. Abriss der Geschichte der ländlichen Gemeinde im nördlichen Russland. St. Petersburg. 1877. 8⁰. 183 S. (**Соколовскій, П. А.** Очеркъ исторіи сельской общины на сѣверѣ Россіи.)

Denkmäler des russischen Alterthums in den westlichen Provinzen. Lfg. 6. St. Petersburg. 4⁰. VI + 204 S. (Памятники русской старины въ западныхъ губерніяхъ Имперіи.)

Sontzow, D. D. Abriss der Geschichte des russischen Volkes bis zum XVII. Jahrhundert. Moskau. 8⁰. II + 160 S. (**Сонцовъ, Д. Д.** Очеркъ исторіи русскаго народа до XVII столѣтія.)

Martens, F. Die russische Politik in der orientalischen Frage. Eine historische Studie. St. Petersburg. 1877. 8⁰. 46 S.

Ossowskij, N. Lehrbuch der Militär-Straf-Gesetze, mit gleichzeitiger Berücksichtigung der wichtigsten Reichs- und der allgemeinen Strafgesetze. Lfg. 1. Twer. 8⁰. 127 S. (**Оссовскій, Н.** Учебникъ военно-уголовныхъ законовъ въ связи съ разсмотрѣніемъ важнѣйшихъ государственныхъ и общеуголовныхъ законовъ. Вып. I.)

Popow, A. Die Beziehungen Russlands zu den europäischen Mächten vor dem vaterländischen Kriege von 1812. St. Petersburg. 4⁰. 428 S. (**Поповъ, А.** Сношенія Россіи съ Европейскими державами предъ отечественною войною 1812 года.)

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Carl Röttger.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 7-го Сентября 1877 года.

Buchdruckerei von Röttger & Schneider, Newsky-Prospekt № 5.





Zur Lage der Landwirthschaft in Russland.

II.

Der bäuerliche Gemeindebesitz in Russland.

Von

Joh. Keussler.

Mag. polit. oec.

Nachdem wir im Artikel «Zur Lage der Landwirthschaft in Russland»[1] einen allgemeinen Ueberblick über die Resultate der Arbeit der *Kommission zur Untersuchung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Produktion* — unter dem Vorsitz des Domänen-Ministers Walujew — geboten haben, unternehmen wir jetzt die Behandlung einer Spezialfrage, welche zu den wichtigsten Fragen unserer Agrarpolitik gehört. Diese Wichtigkeit und der Umstand, dass das im Kommissionsbericht gebotene Material über diese Frage bisher selbst in der russischen Literatur keine systematische Behandlung erfahren hat, veranlassen uns auf dieselbe in ausführlicher Weise einzugehen.

I. Die der Kommission zugegangenen Daten über die Wirkungen des Gemeindebesitzes.

Die der Kommission zugegangenen Nachrichten über die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft beziehen sich auch auf den *bäuerlichen Gemeindegrundbesitz* und legen die *Wirkungen* dar, welche diese Grundbesitz- und Nutzungsart seit Aufhebung der Leibeigenschaft auf die landwirthschaftliche Produktion ausgeübt hat.

Die hierauf bezüglichen Angaben sind gesondert in einem besonderen Abschnitte zusammengestellt[2]. Die Zahl der Personen,

[1] Vgl. «Russ. Revue» Bd. XI. pag. 193 u. ff.

[2] Band II des «Berichts der Allerhöchst niedergesetzten Kommission zur Untersuchung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Produktion in Russland», Abschnitt I, pag. 161—200: Gemeinde- und Einzelbesitz des Grund und Bodens, pag. 253—256: Familientheilungen, Nachträge zu dem Abschnitt I, pag. 21 und pag. 35—36.

welche ihr Gutachten über diese Grundbesitzform abgegeben haben, lässt sich nicht genau angeben, da in vielen Fällen die Aussagen mehrerer Personen, die gleichlautend ausgefallen waren, zusammengefasst wurden, ohne dass sich die Zahl derselben angegeben findet[1]. Sie lässt sich vielleicht auf etwa 300 Personen schätzen, welche in den verschiedensten Stellungen sich befinden und zu den verschiedensten Berufsklassen gehören, Alle aber in direkter oder indirekter Berührung mit der bäuerlichen Wirthschaft stehen, mithin mit der praktischen Gestaltung des Gemeindebesitzes und seiner Wirkung auf das bäuerliche Leben in grösserem oder geringerem Maasse vertraut sind. Auch sind Bauern — als die direkt bei dieser Frage Betheiligten — herangezogen: es liegen die Aussagen von vierundvierzig Gebietsältesten vor, von denen neun gemeinsam mit Gliedern ihres Gebietes, resp. ihrer Gemeinde befragt sind; ausserdem noch zwölf Aussagen von Bauern, von denen acht Aussagen von «mehreren» Bauern sind. Ungefähr ebenso zahlreich sind die Gutachten von Friedensvermittlern, welche, wegen ihrer amtlichen Stellung zu den bäuerlichen Gemeinden, ganz besondere Beachtung verdienen; ausserdem findet sich eine grosse Zahl von Gutsbesitzern, Adelsmarschällen, Vertretern der Landschaftämter, Beamten der Staatsregierung (so insbesondere aus den Behörden für bäuerliche Angelegenheiten), Gouverneuren etc., auch Getreidehändler etc. etc.

Für den Gemeindebesitz und seine Erhaltung tritt eine nur geringe Minorität ein. Werden auch diejenigen Stimmen mithinzugezählt, welche nur in Berücksichtigung der grossen, der Umwandlung in individuellen Grundbesitz entgegenstehenden Schwierigkeiten sich für den Gemeindebesitz aussprechen, so repräsentirt diese Minorität dreissig Stimmen, darunter die Vertreter von fünf bäuerlichen Gemeinden und vier Bauern.

Was die prinzipielle Stellung zur Frage anbetrifft, so finden wir unter den Anhängern des Gemeindebesitzes die von mir an anderer Stelle charakterisirten zwei Richtungen[2] vertreten: die eine betont mehr den sozial-ökonomischen, die andere mehr den national-historischen Charakter dieser Grundbesitzform.

---

[1] Die Namen der Personen sind überhaupt nicht angegeben, nur die vor die Kommission Geladenen sind (im stenographischen Bericht, Band IV) namentlich bezeichnet.

[2] Joh. Keussler: «Die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Gemeindebesitz in Russland» in der «Russischen Revue» Band VIII, pag. 113 u. ff.; Joh. Keussler: «Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland», Riga 1876, Band I, pag. 113—134.

Die Anhänger der national-historischen Richtung lassen sich folgendermaassen vernehmen. Der Gemeindebesitz mit seinen periodischen Umtheilungen ist so sehr in die Sitte des Volkes übergegangen, entspricht so sehr den Veränderungen im Personalbestande der Familien und der Verschiedenartigkeit des Bodens, dass die Bauern durch seine Aufhebung in ihrem Leben und Treiben beengt sein würden. Er darf nicht gestört werden, da er den jetzigen Bedingungen des Volkslebens entspricht, vielmehr muss er seiner naturgemässen Entwickelung überlassen werden. So ist es keine seltene Erscheinung, dass Bauern, welche grössere Landstrecken kaufen, den Gemeindebesitz auch hier einführen. Die wenigen, mit dieser Grundbesitzform verbundenen Missstände können durch leicht zu bewerkstelligende Aenderungen im Agrargesetz theils vollständig beseitigt, theils gemildert werden [1].

Erheblich grösser ist die Zahl der Stimmen, welche in allgemeinen sozial-ökonomischen Gründen die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Gemeindebesitzes erblicken. Mit dieser Grundbesitzform ist eine gerechte und zweckentsprechende Vertheilung des Grundbesitzes verbunden. Mit der Aufhebung des Gemeindebesitzes und der allgemeinen Einführung des individuellen Grundbesitzes würde die Gefahr eintreten, dass die міроѣды (die «Gemeindefresser») die Landestheile aufkaufen und der Grundbesitz immer mehr in die Hände Weniger übergeht. Der individuelle Besitz ist nur für die wohlhabenden und familienreichen Bauern, welche über viele Arbeitskräfte verfügen, vortheilhaft und führt unvermeidlich zum Proletariat. Die «Landlosigkeit», die «Zahl der Brodlosen», der Armen, würde enorme Dimensionen annehmen und in Russland ebenso ein grosses Proletariat bilden helfen, wie es sich in West-Europa entwickelt hat. «Auch wir haben genügende Beispiele des Proletariats in dem darbenden Theile der Geistlichkeit, der entlassenen Beamten und in dem übrigen landlosen Volk» [2]. Jetzt sei ein Jeder seines Stückes Brodes sicher. Sodann hält der Gemeindebesitz die ungleiche Vertheilung des Volksvermögens überhaupt in

---

[1] Ein Gutsbesitzer im Kreise Porchow (Gouv. Pskow) l. c. pag. 162—163, ein Gutsbesitzer im Kreise Kaschin (Gouv. Twer) l. c. pag. 162, der Präsident des Landschaftamtes des Gouv. Jarosslaw pag. 168, ein Gutsbesitzer im Kreise Jurgewez (Gouv. Kostroma) pag. 168, ein Gutsbesitzer in den Kreisen Tambow und Borissoglebsk (Gouv. Tambow) pag. 178.

[2] Ein Friedensvermittler im Kreise Ssaratow pag. 174—175.

gewissen Grenzen auf. Daher ist die Beibehaltung dieser Grundbesitzform im allgemein staatlichen Interesse geboten [1].

Was die *Wirkung* des Gemeindebesitzes auf die Bestellung des Bodens und die bäuerliche Wirthschaft überhaupt anbetrifft, so gehen mehrere Anhänger des Gemeindebesitzes auf diese Frage nicht ein. Unter den Anderen finden wir mehrere Stimmen, welche mehr oder weniger die schädlichen Wirkungen anerkennen, jedoch der Ansicht sind, dass dieselben durch *Festsetzung längerer Umtheilungsfristen*, sowie durch die Bestimmung, dass bei einer Neuvertheilung die Wirthe *möglichst dieselben Landstücke zugewiesen erhalten*, zum Theil vollständig beseitigt, zum Theil sehr vermindert werden. Durch die Einführung solcher Bestimmungen werde die ökonomische Stellung des Gemeindegenossen der der west-europäischen Pächter entsprechen. Auch wird hervorgehoben, dass in manchen Gegenden die Macht der ökonomischen Bedingungen bereits zu derartigen Vereinbarungen geführt hat: die gedüngten Felder (навозныя поля) unterliegen in manchen Ortschaften nicht mehr der Umtheilung, ja es behält der Bauer, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen präcis nachkommt, denselben Landantheil, und bearbeitet denselben daher gut [2]. Endlich stellen Einige die schädliche Wirkung des Gemeindebesitzes vollständig in Abrede: das im Einzelbesitz von Bauern befindliche Land werde durchaus nicht besser bestellt als das im Gemeindebesitz befindliche: im Gebiete der Schwarzerde beanspruche der fruchtbare Boden keine Düngung; in Gegenden, wo Düngung auch zweckentsprechend wäre, werde freilich vielfach nicht gedüngt, aber die Ursache liege nicht im Gemeindebesitz, sondern darin, dass dem russischen Bauer die Düngung der Aecker etwas Ungewohntes, Fremdes ist. Auch wird konstatirt, dass die Veränderung im Besitz der einzelnen Landstücke nicht so häufig erfolgt, als von gegnerischer Seite aus der Häufigkeit der Umtheilungen geschlossen wird. Allgemeine Umtheilungen finden nämlich nur in sehr langen Zwischenräumen statt. Bei Bildung neuer Wirthschaften wird nicht jedes Mal das ganze

---

[1] Ein Friedensvermittler im Kreise Wolsk (Gouv. Ssaratow) pag. 175—176, ein Gutsbesitzer (gewesener Friedensvermittler) im Kreise Lipez (Gouv. Tambow) pag. 178, der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Belew (Gouv. Tula) pag. 181 etc. etc.

[2] Ein Gutsbesitzer im Kreise Koslow (Gouv. Tambow) pag. 179, ein Friedensvermittler im Kreise Michailow (Gouv. Rjasan) pag. 180, ein landloser Bauer im Gouv. Kaluga pag. 166, Adelsmarschall des Gouv. Kaluga pag. 170, ein Friedensvermittler im Kreise Koselez (Gouv. Tschernigow) pag. 166.

Gemeindeland umgetheilt, sondern es wird, da bekanntlich der einem Wirth zugetheilte Antheil aus vielen kleinen Stücken besteht, bei Neubildung von Wirthschaftsfamilien ein Theil solcher Landstücke den in ihrem Personalbestande verkleinerten Familien abgenommen und den sich neubildenden Familien zugetheilt. Daher sei der Einwand, der Gemeindebesitz hindere, wenn auch nur indirekt, eine sorgfältige Bestellung des Bodens, hinfällig; die jährlichen Umtheilungen der Wiesen führen in praxi keinen Nachtheil mit sich, da die Bauern ohnehin zur Verbesserung derselben nichts thun. Der Uebelstand im bäuerlichen Leben liege nicht im Gemeindebesitz, sondern in der *solidarischen Haft der Gemeinden*[1].

Gegen die *Aufhebung des Gemeindebesitzes* — abgesehen von den prinzipiellen Gründen — wird Folgendes eingewandt:

1. Der Gemeindebesitz entspricht dem wechselnden Personalbestande der Familien und erleichtert damit die Entrichtung der Steuern und der übrigen bäuerlichen Lasten. Bei voller Anerkennung dessen, dass dem sorgsamen Wirth die Feldumtheilungen nicht zusagen, da er stets in der Gefahr schwebt, bei der nächsten Umtheilung sein gut bearbeitetes und gedüngtes Land gegen schlecht bestelltes umgetauscht zu erhalten, meint der Gebietsälteste mit mehreren Bauern eines Gebietes im Kreise Borowitschi (Gouv. Nowgorod)[2], dass die Aufhebung der Umtheilungen noch schlimmere Wirkungen hervorrufen würde: bei etwa eintretender Verringerung der Zahl der Arbeiter in einer Familie kann nicht alles, einer Familie zugewiesene Land von ihr bearbeitet, und dann auch die Steuern und die anderen Leistungen nicht prästirt werden. Das Anmiethen von Arbeitern sei in ihrer Gegend unmöglich, häufig müsse man ihnen mehr zahlen, als sie erarbeiten. Dasselbe führt der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Ardatow (Gouv. Nishnij-Nowgorod)[3] an. So klagen auch Gebietsälteste und Bauern eines Gebietes im Kreise Wyschnewolotschok (Gouv. Twer)[4], welche im Jahre 1864 zum Einzelbesitz übergegangen sind, darüber, dass

[1] Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk pag. 164—165, ein Gutsbesitzer im Kreise Kirsanow (Gouv. Tambow) pag. 179, die Gebietsältesten zweier Gebiete im Kreise Jurjewez (Gouv. Kostroma) pag. 169, Bauern aus zwei Gemeinden im Kreise Kamyschin (Gouv. Ssaratow) pag. 176, ein Friedensvermittler in demselben Kreise pag. 176, der Gouverneur des Gouv. Tula pag. 182.

[2] l. c. pag. 161.

[3] l. c. pag. 170, ebenso ein Gutsbesitzer im Kreise Ssmolensk pag. 163—164.

[4] l. c. pag. 162.

die einzelnen Antheile von ungleicher Bodenbeschaffenheit sind, dass die Bauern, deren Familienbestand abgenommen hat, die Steuern und anderen Leistungen kaum prästiren können, und endlich, dass erblose Antheile sich bereits gebildet haben, welche Keinem Nutzen bringen, für die aber alle Steuern und Prästanden zu entrichten sind. Um von den Zahlungen für solche Grundstücke befreit zu werden, hat sich die Gemeinde mit einer Eingabe an die Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten gewandt, doch ist noch keine Entscheidung erfolgt.

2. Von mehreren Personen wird auf die überaus grosse Schwierigkeit der Parcellirung des Landareals einer Gemeinde, namentlich in grossen Dörfern, hingewiesen. Dass beim Uebergang zum Einzelbesitz die bisher übliche Gemenglage der Grundstücke beseitigt und durch Arrondirung des einem Wirthen zufallenden Landantheils ersetzt werden muss, gilt als Voraussetzung. Die Schwierigkeit der Parcellirung liegt nicht allein darin, dass die Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit, sondern auch die Lage der Landstücke zum Dorf in Berücksichtigung gezogen werden muss, was bei den grossen Dörfern von mehreren tausend Seelen, deren Areal sich auf mehreren Meilen erstreckt, von sehr erheblicher Bedeutung ist[1]. Die Beibehaltung der Schnurländereien bei Einführung des Einzelbesitzes würde die schon beim Gemeindebesitz so empfindlich bemerkbaren Uebelstände noch vergrössern[2].

3. Bei Einführung des individuellen Grundbesitzes wäre, zumal in den grossen Dörfern, die *Aussiedelung* des grössten Theiles der Bevölkerung eine unumgängliche Nothwendigkeit. Dieselbe würde sich als sehr schwierig und kostspielig erweisen[3].

4. Die Störung im landwirthschaftlichen Betriebe wäre zumeist eine sehr grosse: die Brachfelder, welche bei der bestehenden gleichartigen Wirthschaftsführung beisammen liegen, können bequem zu Viehweiden genutzt werden. Mit Einführung des Einzel-

---

[1] Ein Bauer im Kreise Kromy (Gouv. Orel) pag. 183, welcher die schlimmen Wirkungen des Gemeindebesitzes erkennt; ein Gutsverwalter im Kreise Ssaratow pag. 175 (räumt die schädlichen Wirkungen des Gemeindebesitzes ein), ein Gutsbesitzer im Kreise Smijew (Gouv. Charkow) pag. 185—186.

[2] Die Gemeindeältesten mit Bauern zweier Gebiete im Kreise Wladimir pag. 167—168 (erkennen die Schädlichkeit des Gemeindebesitzes an).

[3] Ein Gutsbesitzer des Kreises Porchow (Gouv. Pskow) l. c. pag. 162, hält die Aussiedelung auf Einzelhöfe für undenkbar — wegen der Grösse der Dörfer und der Verschiedenheit in der Beschaffenheit der Nutzungen.

besitzes würde Solches schwierig aufrechtzuerhalten sein, das Weiden auf kleinen Parcellen ist nicht geeignet. Dasselbe gilt von der Parcellirung der Wiesen und Weiden überhaupt. Bisher genügte ein Hirt für die ganze Gemeinde, beim Einzelbesitz würde auch die Viehhütung eine gesonderte sein müssen[1].

5. Für gewisse Landstriche werden noch spezielle Gründe angeführt: z. B. dass der kleine Grundbesitz der Natur der Steppen und dem grossen Viehstand, wie er hier üblich ist, nicht entspricht; in wasserarmen Gegenden wird auf die Nothwendigkeit des Zusammenlebens in grossen Dörfern wegen des Mangels an Wasserstellen hingewiesen[2].

Wie bereits erwähnt, spricht sich die weit überwiegende Mehrzahl Derjenigen, welche über den Gemeindebesitz ihr Urtheil abgeben, gegen denselben aus, und was bei Beurtheilung dieser Frage von besonderer Bedeutung ist, auch die Mehrzahl der Bauern erkennt die Schäden des Gemeindebesitzes an.

Gegen die bestehende Form des Gemeindebesitzes, wie gegen den Gemeindebesitz überhaupt, werden folgende Gründe angeführt.

1. Da die einzelne Wirthschaftsfamilie nur zeitweilig die ihr zugefallenen Landstücke nutzt, so hat der Bauer kein besonderes Interesse daran, sein Land gut zu bearbeiten, zu düngen etc. Der sorgsame und arbeitsame Wirth ist der Gefahr ausgesetzt, dass ihm bei der nächsten Landumtheilung seine gut bestellten Parcellen abgenommen und ihm von seinen faulen und sorglosen Gemeindegenossen deteriorirte Parcellen zugewiesen werden.

> So betont der Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Waldai (Gouv. Nowgorod) l. c. pag. 161: «Je häufiger sich bei einem Wirthe eine sorgfältige Bewirthschaftung und eine erheblichere Düngung der Felder zeigen, desto häufiger kommt es zu Umtheilungen, da die ärmeren Bauern, um die guten Felder den Nachbar beneidend, bei der Umtheilung hoffen, diese zu erlangen. Nichts würde so die Arbeitsamkeit heben als die Abschaffung der Umtheilungen und der solidarischen Haft». Der Adelsmarschall des Kreises Staraja Russa (in demselben Gouvernement) l. c. pag. 161 spricht sich

---

[1] Ein bäuerlicher Grundbesitzer im Kreise Kromy (Gouv. Orel) pag. 183, Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk pag. 165, der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Tschern (Gouv. Tula) pag. 182, ein Gutsbesitzer im Kreise Perekop (Gouv. Taurien) pag. 188 u. A.

[2] pag. 178 u. a. a. St.

ebenso aus: «die gedüngten Felder gehen vom guten zum nachlässigen Wirth über», desgleichen ein Gutsbesitzer aus dem Kreise Wessjegonsk (Gouv. Twer) pag. 162, zwei Gutsbesitzer aus dem Kreise Porchow (Gouv. Pleskau) pag. 163, ein Gutsbesitzer im Kreise Duchowez und einer im Kreise Ssmolensk (Gouv. Ssmolensk) pag. 164, einer im Kreise Juchnow (in demselben Gouv.) pag. 164: «der Gemeindebesitz gewährt dem Bauer keine Möglichkeit, den Wohlstand zu erreichen, welchen er bei gesonderter Nutzung seines Landes hätte», ein Gutsbesitzer im Kreise Krassny (in demselben Gouv.) pag. 164: «der Bauer sieht das Land nicht als das seine an, desswegen scheut er sich, dasselbe wie erforderlich zu düngen, zu bessern, er verwendet mehr Aufmerksamkeit auf das Land, welches keiner Umtheilung unterliegt, und zwar auf den Garten, das Hanffeld und das an seinem Wohnsitz nahe liegende Landstück, das aber kaum $^1/_8$ des ganzen Ackerlandes ausmacht», ein Gutsbesitzer im Kreise Meschtschowsk (Gouv. Kaluga) pag. 165: «der Bauer führt fast allen Dünger auf sein Hanffeld, die Ackerfelder werden dagegen fast gar nicht gedüngt aus Besorgniss, dass bei der Umtheilung «die gedüngten Landtheile auf einen anderen Wirthen übergehen»; Präsident des Kreislandschaftamtes Klin (Gouv. Moskau) pag. 167, das Stadthaupt in Nerechot (Gouv. Kostroma) pag. 168, ein Friedensvermittler im Kreise Tschuchloma (in demselben Gouv.) pag. 169, sodann die Gebietsältesten von vier ländlichen Gebieten im Kreise Jurjewez (in demselben Gouv.) pag. 169: «die gesonderte Wirthschaft (участковое хозяйство) ist besser als die Umtheilungen der Felder, welche in Folge derselben schlecht bearbeitet werden, und es wird der Boden ausgesogen», der Gebietsälteste eines anderen Gebietes in demselben Kreise pag. 169: «die Umtheilungen der Felder bringen einen bedeutenden Schaden, da häufig das gut gedüngte Land eines wohlbehaltenen Wirthen auf einen armen übergeht, welcher, da er keine Mittel zu seiner guten Bearbeitung hat, das Land vollständig erschöpft; ein Gebietsältester in demselben Kreise pag. 169: «der Gemeindebesitz (общинное пользованіе землею) bringt die besondere Erscheinung zu Tage, dass in Folge der häufigen Umtheilungen der Felder und Ummessungen der Heuschläge beim Uebergang von einem Hauswirthen auf einen anderen, der Ertrag des Bodens sich vermindert, während beim Sonderbesitz (при участковомъ пользованіи), wie auch beim Gemeindebesitz, wo Umtheilungen der Felder selten stattfinden, der Ertrag des Bodens sich verbessert und vergrössert; dieses erklärt sich daraus, dass beim Sonderbesitz jeder Hauswirth für die möglichst beste Düngung seines Landstücks Sorge trägt, da er weiss, dass dasselbe nicht in andere Hände übergehen wird»; — ein Gebietsältester in demselben Kreise pag. 169: «die Sonder- und

hofweise Nutzung des Bodens ist weit besser als der Gemeindebesitz. Der sorgsame Wirth düngt stets sein Land, wie es erforderlich ist, und nach Verlauf von sechs Jahren wird dasselbe sicher eine gute Ernte geben; wenn nun bei einer Umtheilung der Felder dieses Land einem Armen zufällt, so wird der Boden bald aus Mangel an Dünger und guter Bearbeitung ausgesogen»; — der Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Balachna (Gouv. Nishnij-Nowgorod) pag. 170 theilt mit: «Nach den Berichten der Gebietsverwaltungen führen häufige Umtheilungen (in 5—6 Jahren) zur Aussaugung des Bodens; bei langdauernden Umtheilungsfristen (15 und mehr Jahren) wird das Land besser bestellt»; Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Ardatow (in demselben Gouv.) pag. 170, der Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Knäginin (in demselben Gouv.), sowie der des Kreises Gorbatow pag. 170, ein Gutsbesitzer im Kreise Kurmysch (Gouv. Ssimbirsk, er ist Präsident des Gouvernements - Landschaftamtes in diesem Gouv.) pag. 171: «In der letzten Zeit werden die Umtheilungen der Felder auf längere Zeit festgesetzt, in Folge dessen sich der Landbau verbessert und die Düngung der Felder allgemein üblich wird»; Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Ardatow (in demselben Gouv.) pag. 171, der des Kreislandchaftamtes des Kreises Karsun (in demselben Gouv.) pag. 171, ein Landpächter im Kreise Ssaratow (im gleichnamigen Gouv.) pag. 175, ein Friedensvermittler in demselben Kreise pag. 175, Präsident des Kreislandschaftamtes im Kreise Atkarsk (in demselben Gouv.) und zugleich Friedensvermittler pag. 175: «eine Folge der Umtheilungen ist die schlechte Bestellung des Bodens, eine Folge dieser die ungenügenden Ernten. Die Bauern sehen diesen Schaden der jährlichen Umtheilung der Felder ein, und theilen jetzt möglichst selten»; der Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Balaschow (in demselben Gouv.) pag. 176: «Der Gemeindebesitz ist nur dann zweckentsprechend (полезно), wenn die Umtheilung der Felder in langen Zwischenräumen erfolgt; dort, wo dieselbe nur für eine kurze Zeit gilt, ist die Wirthschaft der Bauern sehr unbefriedigend»; ebenso spricht sich ein Gutsbesitzer in diesem Kreise aus pag. 176; zwei Gutsbesitzer im Kreise Atkarsk und einer im Kreise Ssaratow pag. 176, die Adelsmarschälle der Kreise Mokschan und Nishnilomow, zwei Gutsbesitzer im letzteren Kreise, mehrere Gutsbesitzer und ein Gemeindeältester im Kreise Gorodischtsche, ein Gutsbesitzer im Kreise Ssaransk und ein anderer im Kreise Kerensk (im Gouv. Pensa) pag. 177; die Gebietsälteste von zwei Gebieten im Kreise Ssaransk (in demselben Gouv.) pag. 177: «der Gemeindebesitz bei häufiger Umtheilung der Felder schadet sehr dem Getreidebau, da die Bauern ungern ihre Antheile düngen und viele Arbeitstage bei den jährlichen Umtheilungen verlieren. In diesem Jahre ist

ein allgemeiner Beschluss gefasst worden, dass die Felder umgetheilt werden und für die Zeit von 15 Jahren in der Nutzung derselben Bauern ohne Umtheilung bleiben sollen»; ein Gutsverwalter im Kreise Narowtschat (in demselben Gouv.) pag. 177; ein Ehrenbürger, welcher im Kreise Pensa ansässig ist, pag. 177; ein Gutsverwalter im Kreise Mokschan (in demselben Gouv.) pag. 178; Kreisadelsmarschall des Kreises Tambow (im gleichnamigen Gouv.) pag. 178; sechszehn Gutsbesitzer und sieben Gutspächter aus 10 Kreisen dieses Gouv. pag. 178; die Gebietsältesten von vier Gebieten im Kreise Koslow (Gouv. Tambow) pag. 178, Gutsverwalter im Kreise Kursanow (in demselben Gouv.) pag. 179, Gutsbesitzer im Kreise Ussman (in demselben Gouv.) pag. 179, Stadthaupt von Lipezk und ein Gutsbesitzer in diesem Kreise (in demselben Gouv.) pag. 179, Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Rjasan (im gleichnamigen Gouv.) pag. 179, der Gebietsälteste eines Gebietes im Kreise Jegorjewsk (in demselben Gouv.) pag. 180 («je häufiger Umtheilungen, desto schlimmer»); Gutsbesitzer im Kreise Saraisk (in demselben Gouv.) pag. 180, der Gemeindeälteste eines Gebietes im Kreise Saraisk und einer im Kreise Ssaposhok und zwei Gutsbesitzer im letzteren Kreise pag. 180, ein Gutsbesitzer im letztgenannten Kreise pag. 180; ein Friedensvermittler im Kreise Michailow pag. 180; ein Bauer im Kreise Krapiwna und einer im Kreise Odojew (im Gouv. Tula) pag. 181, ein Ehrenfriedensrichter im Kreise Aleksin, ein Bauer im Kreise Kaschira und ein Landwirth im Kreise Nowossil (im Gouv. Tula) pag. 181, Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Kaschira pag. 181, der Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Jepifan und der des Kreises Krapiwna pag. 181, Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Brjansk (im Gouv. Orel) pag. 182, Gutsbesitzer im Kreise Staryoskol (im Gouv. Kursk) pag. 184, Gutsbesitzer im Kreise Achtyr (im Gouv. Charkow) pag. 185, Gutsbesitzer im Kreise Sslawjanosserbsk (im Gouv. Jekaterinosslaw) pag. 187 etc. etc. etc.

Eine erhebliche Anzahl von Personen spricht sich nur ganz allgemein aus, dass der Gemeindebesitz mit Umtheilungen schlimme Folgen für die bäuerliche Wirthschaft hat und der Verbesserung der Wirthschaft hinderlich ist, wobei jedoch gewöhnlich auch die solidarische Haft als störende Ursache mitaufgeführt wird, so der Gebietsälteste eines Gebietes im Kreise Kortschewa (Gouv. Twer) pag. 162: «Die Umtheilungen und die solidarische Haft stören die Bauern, ihre Wirthschaften zu verbessern. An den Orten, wo Umtheilungen überhaupt nicht stattfinden, sind die Bauern weit wohlbehaltener»; der Präsident des Kreislandschaftamtes Wessegonsk (in demselben Gouv.) pag. 162, Adelsmarschall des Kreises Malojarosslawez (im Gouv. Kaluga)

pag. 166, Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Jurgew (im Gouv. Wladimir) pag. 167; Präsident des Gouvernements-Landschaftamtes des Gouv. Kostroma pag. 168, je ein Gutsbesitzer in den Kreisen Pensa, Morschansk, Ssaransk und Gorodischtsche (im Gouv. Pensa) pag. 178, ein Gutsbesitzer im Kreise Liwni (im Gouv. Orel) pag. 182 etc. etc.

Aus diesen vielen Aeusserungen, welche noch vermehrt werden können, ergibt sich zur Evidenz, dass im ganzen Russland, wo der Gemeindebesitz besteht, die *Umtheilungen* des Gemeindelandes, und speziell des Ackerlandes, effektiv die bäuerlichen Wirthschaften schädigen: aus Nord und Süd, aus West und Ost, aus dicht wie aus dünn bevölkerten, aus industrie- und gewerbearmen wie aus industrie- und gewerbereichen Gegenden, aus den fruchtbaren Gebieten der Schwarzerde und aus den relativ unfruchtbaren, aus alten Kulturlanden, wie aus neukolonisirten — überall ertönt die gleiche Klage über die, den landwirthschaftlichen Betrieb schädigende Wirkung der Umtheilungen.

Wie aus diesen Angaben ersichtlich, ist die Sitte *jährlicher* Umtheilungen bei den Bauern auf Privatgütern eine *sehr* verbreitete, nächstdem scheinen drei- und sechsjährige Umtheilungsfristen (entsprechend dem sehr weit verbreiteten Dreifeldersystem) am verbreitetsten. In den letzten Jahren sind auch — immer häufiger — Gemeindebeschlüsse gefasst worden, welche die Dauer der betreffenden Landnutzung auf 12 bis 15, ja 20 Jahre normiren. Häufig bestehen keine speziellen Beschlüsse hierüber: jährlich wird in der Gemeindeversammlung hierüber entschieden. Dieser Modus wirkt in praxi wie die jährlichen Umtheilungen: der Besitz, die Stetigkeit der Nutzung des Antheils ist in gleicher Weise jährlich in Frage gestellt. Auf den Domänengütern zumeist, nicht so allgemein auf den Kaiserlichen Apanagengütern, sind Umtheilungen von Revision zu Revision oder alle zehn Jahre üblich, doch nicht ohne Ausnahmen[1]. Je kürzer die Umtheilungsfristen sind, desto sorgloser wird das Feld bestellt. Der Dünger wird nur auf das gesetzlich und usuell nicht der Umtheilung unterliegende Gartenland im Gehöft und das dem Gehöft zunächst liegende, gewöhnlich demselben Wirth verbleibende Ackerland gebracht, die Bauern geben sich

[1] So bemerkt der Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Krestzi (im Gouv. Nowgorod) pag. 161, dass in diesem Kreise die Domänenbauern alle drei Jahre theilen, was einen ungünstigen Einfluss auf ihre Wirthschaft übt: sie halten wenig Vieh, düngen schlecht.

nicht einmal die Mühe, den überschüssigen Theil desselben auf die weiter belegenen Aecker zu führen, sondern lassen ihn nutzlos am Viehstall liegen. Auch verwenden sie ihn zur Düngung anderweitig, ausserhalb des Gemeindelandes gepachteter Landstücke[1]. Es werden auch Beispiele angeführt, dass der Dünger in Gegenden, wo sich Abnehmer finden, verkauft wird[2]. Die geringe Verwendung des Düngers hat vielfach die Erscheinung zur Folge, dass der Viehstand verringert und das überschüssige Heu verkauft wird. Auch wird konstatirt, dass in den Gemeinden, in welchen die Umtheilungsperiode auf eine längere Reihe von Jahren festgesetzt ist, in den ersten Jahren nach der Umtheilung die Felder gut gedüngt und gepflegt werden, je näher jedoch der Termin der neuen Umtheilung heranrückt, um so schlechter der Boden bearbeitet, ja deteriorirt wird[3].

Wenn auch in geringerem Maasse, so leiden doch auch die Wiesen durch den Mangel an Stetigkeit in ihrer Nutzung: sie werden nicht gereinigt, sie verwachsen etc.

2. Der Gemeindebesitz, und speziell die Umtheilungen, bringen eine *übergrosse Macht der Gemeinde* über die einzelnen Glieder mit sich. Die Gemeinde führt ganz autokratisch die Umtheilung aus, ohne Etwas von einer Beschwerde bei dem Friedensvermittler zu befürchten zu haben. Dass sie bei den Umtheilungen häufig nicht streng nach Gerechtigkeit verfährt, bezeugen die vielen Klagen, welche gegen sie erhoben werden[4]. Die

[1] Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Gorbatow (im Gouv. Nishnij-Nowgorod) pag. 170.

[2] So ein Gutsbesitzer im Kreise Kineschma (Gouv. Kostroma) pag. 169.

[3] Gebietsältester und Bauern eines Gebietes im Kreise Klin (im Gouv. Moskau) pag. 167: «Der Gemeindebesitz bringt zu Wege, dass das Land nicht sorgfältig genutzt wird; sie ziehen es vor, lieber das Heu zu verkaufen und weniger Vieh zu halten, als um die Düngung ihrer Landantheile Sorge zu tragen. Die Schuld trägt die Unkenntniss, *wann* die nächste Umtheilung erfolgen wird. Bei den Domänenbauern finden dagegen die Umtheilungen gewöhnlich nach 10 Jahren statt, welche Frist durch einen Gemeindebeschluss bestimmt ist; desshalb bemühen sich auch die Bauern, ihr Land besser zu düngen und mehr Vieh zu halten; bei diesen Bauern hat der Gemeindebesitz nur das zur Folge, dass die Ausfuhr des Düngers auf das Feld in den letzten drei Jahren vor einer neuen Umtheilung unterlassen wird. Der bestehende Gemeindebesitz hält die Bauern ab, das Land zum Eigenthum zu erwerben. Von der Einführung des Sonderbesitzes kann nur Vortheil erwartet werden».

[4] Ein Gutsbesitzer im Kreise Duchowschtschina (im Gouv. Ssmolensk) pag. 164: «Die Gemeinde (община) drückt den guten Wirthen; die neidische Gemeinde (завистливый міръ) beengt und stört ihn, indem sie seine Erfolge kürzt» u. A. m.



Gemeinde wird entweder von den faulen und nachlässigen Wirthen, welche nur zu häufig die Majorität in der Gemeindeversammlung bilden, oder von den «міроѣды» (wörtlich übersetzt: Gemeindefresser) beherrscht: hierunter werden diejenigen wohlhabenden Wirthe verstanden, welche durch Vertheilung von Vorschüssen an Aermere, in Verlegenheit befindliche Gemeindeglieder und durch andere Mittel eine erhebliche Anzahl von Wirthen in Abhängigkeit zu halten wissen und durch deren Stimmen die Gemeinde beherrschen. In beiden Fällen, sowohl in denjenigen, in welchen die wirthschaftlich schwachen Wirthe, als auch in denjenigen, in welchen die überstarken Wirthe, die міроѣды, herrschen, werden die Umtheilungen ungerecht und auch sonst die Anderen schädigend ausgeführt. So werden hierhei die von den tüchtigen Wirthen gut bestellten Felder diesen abgenommen und den «Gemeindefressern», resp. den nachlässigen Wirthen zugetheilt, welche das Land bald aussaugen und dann, nach besser gepflegten Aeckern lüstern, eine neue Umtheilung verlangen[1]. Die Macht der «Gemeindefresser» zeigt sich auch darin, dass sie, nachdem sie durch Vorschüsse etc. die Aermeren in ihre Gewalt bekommen haben, ihnen die Landantheile — gegen die geringfügigste Vergütung — abnehmen[2].

---

[1] Ein Gutsbesitzer im Kreise Meschtschowsk (Gouv. Kaluga) pag. 166: «Der Gemeindebestz, welcher sehr viele gute Seiten hat, hat auch nicht allein schlechte, sondern auch schädliche, und zwar 1) die solidarische Haft, wobei der Faullenzer und Verschwender das Privilegium geniesst, keinerlei Abgaben zu zahlen, da sein arbeitsamer und sorgfältiger Nachbar für ihn zu zahlen verpflichtet ist; 2) die erdrückende und schädigende Willkür der Gemeinde: auf der Gemeindeversammlung herrschen nicht selten zwei oder drei Wirthe, welche über die Mehrzahl der Stimmen, ihre Schuldner, gebieten, stürzen die ehrlichen und arbeitsamen Wirthe in's Elend; ohne Genehmigung der Gemeinde darf keine Arbeit in Angriff genommen werden bei Strafe von wenigstens ½ Wedro Branntwein zu Gunsten der Gemeinde; 3) die häufigen Theilungen geben den Reichen, den «Gemeindefressern» Gelegenheit, sich die gedüngten Felder zu verschaffen; und 4) was die Hauptsache ist, beim Gemeindebesitz ist nicht allein jede Vervollkommnung des Betriebes, sondern die Einführung irgend einer Kulturpflanze undenkbar, besonders wenn sie später als unsere Pflanzen zu säen sind, nach deren Abnahme das Vieh der Gemeinde Alles zertritt. — Ein Gutsbesitzer im Kreise Ussman (im Gouv. Tambow) pag. 179: «Die Umtheilungen der Felder mit dem Gemeindebesitz führen zur Erschöpfung des Bodens. Wenn Jemand aus der grossen Zahl der einflusslosen Bauern sein Land gedüngt hat, so verlangt der Gemeindefresser von der ihm unterthänigen Gemeindeversammlung eine Umtheilung und erhält den gedüngten Landantheil für sich».

[2] Ein Friedensvermittler-Kandidat des Kreises Zarizyn (im Gouv. Ssaratow) pag. 175: «Beim Gemeindebesitz lebt der wohlhabende Bauer stets auf Rechnung des Armen;

3. Eine natürliche Folge der Unsicherheit des Besitzes und der übergrossen Gewalt des «Mir», sowie auch der solidarischen Haft der Gemeinde für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Steuern und anderer Zahlungen an den Staat wie der an die Gutsbesitzer, ist die, dass, da die Gefahr, bei der nächsten Umtheilung sein gut bestelltes Feldstück gegen ein schlecht gepflegtes vertauscht zu erhalten, jede energische Arbeit lahm gelegt, der Bauer überhaupt sorglos, nachlässig, faul wird[1]. Der Unternehmungsgeist wird nicht gefördert, sondern unterdrückt. Dabei hat er keine Anhänglichkeit an den Boden, welcher ihn nährt und welchen er und seine Vorfahren seit undenklichen Zeiten bebaut haben[2]. Das erzieherische Moment, welches in der selbstständigen Leitung eines Wirthschaftsbetriebes liegt, und das ein entscheidender Grund für die Erhaltung eines selbstständigen Bauernstandes ist, geht bei der bestehenden Art des Gemeindebesitzes fast vollständig verloren.

4. Alle Nachtheile, welche die *Gemenglage* der Grundstücke (die Schnurwirthschaft) überhaupt mit sich bringt, sind auch beim Gemeindebesitz vorhanden. Bekanntlich wird, da das Land nicht bonitirt ist, die gesammte Acker- und Wiesenfläche in so viele Theile getheilt, als die Verschiedenheit der Güte des Landes, wie seiner Lage zum Dorf eine Verschiedenheit des Werthes der einzelnen Theile des Acker- und des Wiesenlandes bedingt; sodann

---

wenn auch nicht umsonst, so doch für die geringste Bezahlung, beackert er einen Theil seines Areals, sein Vieh weidet ohne jegliche Entschädigung auf dem Lande des letzteren, was beim Sonderbesitz nicht möglich ist».

[1] Der Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Michailow (im Gouv. Tambow) pag. 180: «Der Gemeindebesitz erweist sich als ein unvortheilhaftes System, da er zur Faulheit und zum Sichverlassen auf Andere führt»; ein Gutsbesitzer im Kreise Feodosia (Gouv. Taurien) pag. 187: «Ueber den Gemeindebesitz ist soviel Streit gewesen, dass es überflüssig ist, hierüber noch ein Wort zu verlieren. Nur Eins will ich hervorheben: man muss in Mitten des Volkes leben und sehen, wie sich derjenige Wirth sittlich hebt, durch welch' eine Festigkeit, Selbstständigkeit, Sparsamkeit und Arbeitsamkeit sich auszeichnet, welcher ein eigenes Stück Land besitzt und weiss, dass sein Land ein Erbe seiner Nachkommenschaft ist; dazu kann er dasselbe im Falle der Noth oder bei Aussicht auf irgend einen Gewinn verpfänden, общинники-это постояльцы, собственники-это владѣльцы (die Glieder der Markgemeinde sind Miethsleute, die Grundeigenthümer — die wirklichen Herren des Grund und Bodens).

[2] Der Präsident des Gouvernements-Landschaftamtes des Gouv. Ssmolensk pag. 164: Anhänglichkeit an den Boden und der Wunsch, ihn zu verbessern, besteht nicht; nach der Befreiung der Bauern geben sie immer häufiger ihren Antheil auf, ziehen in die Hauptstadt und in andere Städte oder siedeln sich auf einem *eigenen* Stück Land an, welches kaum für eine Hütte und einen Garten ausreicht.

wird jedes Land durch die Zahl der Wirthe (resp. Tjaglo's) getheilt; jeder Wirth erhält in jedem Felde einen Antheil. Je ungleichartiger nun die Beschaffenheit des Gemeindelandes ist, desto grösser ist demnach die Zersplitterung des Bodens und die Gemengwirthschaft, deren Nachtheile in dem Verlust am nutzbaren Boden durch die vielfachen Grenzen, in der Vergeudung von Arbeitszeit durch das Hin- und Hergehen, in der grossen Entfernung einiger Parcellen vom Wirthschaftshof und in der Beschränkung bei Nutzung des Landes und bei Wahl der Pflanzen liegen. So ist es dem Einzelnen verboten, das Brachfeld dreimal zu pflügen, wenn die Anderen es nur zweimal thun, da das Feld dem Vieh zur Weide dienen soll, ebenso kann er das Winterkorn nicht früher als die Anderen säen, das Grasschneiden kann er nicht nach eigenem Gutdünken vornehmen, er muss erst die Umtheilung der Wiesen abwarten, welche, auch wo für die Felder eine mehrjährige Umtheilungsfrist üblich ist, gewöhnlich jährlich wiederholt wird; auch nicht später als die Anderen kann er diese Arbeit ausführen, da nach dem Schnitt das Vieh auf die abgemähten Wiesen zur Weide getrieben wird.

Die Schnurländereien sind häufig so schmal, dass sie nur der Länge, nicht der Breite nach gepflügt werden können [1].

5. Sowohl wegen der Umtheilungen, als auch wegen der Gemenglage der Grundstücke, ist der Uebergang zu *einer mehrfelderigen*

---

[1] Ein Gutsbesitzer im Kreise Wessegonsk (im Gouv. Twer) pag. 162: «Die Umtheilungen der Felder wirken dahin ungünstig, dass 1) sie dem einzelnen Hauswirth nicht die Möglichkeit gewähren, die Bestellung seiner Felder zu verbessern: häufig kann wegen der Schmalheit der Schnurländer nicht in die Quere gepflügt und geeggt werden, das Säen wird erschwert, viel Land geht durch die Grenzen verloren; 2) dass sie (d. h. die Umtheilungen) den Bauer zwingen, seine Wirthschaft gerade so zu betreiben wie die Mehrzahl: sowohl in Betreff der Kulturpflanzen, als in Betreff der Zeit. So kann er z. B. nicht früher als die Anderen mit dem Mähen beginnen, sondern er muss warten, bis die Wiesen getheilt sind; 3) dass sie dem Bauer die Sicherheit auf die Resultate seiner Arbeit rauben». Ein Gutsbesitzer im Kreise Ssaposhok (im Gouv. Rjasan) pag. 180: «Der Vorzug des Sonderbesitzes (участковое владѣніе) besteht ausser der Beseitigung der Umtheilungen in der Nähe der Felder zum Gehöft, welche viel Zeit erspart und das schnelle Abnehmen der Feldfrüchte in regnerischen Zeiten ermöglicht. Die geringe Anzahl von Wirthen, welche im Sonderbesitz arrondirte Landstücke in einer Grösse von 5—30 Dessjat. haben, führen ihre Wirthschaft besser und sind wohlbehaltener als die anderen». Die Bauern eines Dorfes im Kreise Aleksin (im Gouv. Tula) pag. 181: «Die Umtheilungen der Felder haben einen sehr schlimmen Einfluss auf die Wirthschaft der Bauern, da die Antheile aus sehr kleinen Feldstücken bestehen».

Wirthschaft, sowie zu jedem *rationelleren Betrieb* nur dann möglich, wenn die Majorität in der Gemeinde sich für eine solche Aenderung entscheidet[1]. Da aber, wie die Geschichte es tausendfältig lehrt, die grosse Masse, besonders aber eine bäuerliche Bevölkerung, einem jeden Fortschritt, überhaupt einer jeden Neuerung schwer zugänglich ist und sich erst dann zu einem Aufgeben des Althergebrachten im Wirthschaftsbetrieb entschliesst, wenn sie praktische Beispiele einer grösseren Rentabilität vor Augen hat, so wird die Einführung eines jeden rationelleren Betriebes sehr aufgehalten, ja fast unmöglich gemacht: der verständige, die Masse an Einsicht überragende Wirth kann nicht mit einer Neuerung selbstständig vorgehen und den Anderen zum Vorbild dienen.

Endlich treten die Gegner des Gemeindebesitzes, wie bereits bemerkt, gegen ein Institut auf, welches, wenn es auch nicht wesentlich mit ihm zusammenhängt, doch in enger Beziehung zu ihm steht, das ist die *solidarische Haft der Gemeinde* in Betreff der Entrichtung der staatlichen Leistungen, wie auch der an die Gutsbesitzer. Es wird geltend gemacht, wie sie die nachtheiligen Wirkungen des Gemeindebesitzes bedeutend erhöht. Bewirken die periodischen Umtheilungen eine schlechte, nachlässige Bestellung des Bodens, so stört die solidarische Haft die Vergrösserung des bäuerlichen Wirthschaftsinventars, ja sie veranlasst sogar eine die Wirthschaft schädigende Verminderung desselben. Die Furcht, die Rückstände anderer Gemeindeglieder bezahlen zu müssen, hält den fleissigen Wirth davon ab, seine Ersparnisse auf die Vergrösserung des Inventars zu verwenden: er verbirgt dieselben in seiner Truhe, beschränkt seinen Viehstand auf das geringste Maass, klagt über den schweren Druck der Steuern, kommt seinen Verpflichtungen gegen Staat, Gemeinde und den Gutsbesitzer erst nach Drohungen nach, wirthschaftet und lebt wie ein ganz Armer, um nur in der ganzen

[1] Der Präsident des Gouvernements-Landschaftamtes des Gouv. Ssmolensk pag. 164: «Der Gemeindebesitz und die bei demselben unvermeidliche Gemenglage und Schnurländereien machen nicht allein rationelle Verbesserungen der Wirthschaft, sondern auch überhaupt einen ordentlichen Betrieb unmöglich». Ein Gutsbesitzer im Kreise Rjashsk (im Gouv. Kasan) pag. 180: «Die Umtheilung der Felder geschieht selten und die Bauern suchen einer solchen so lange als möglich zu entgehen, doch die jährliche Umtheilung der Wiesen beraubt sie einiger Tage und verhindert sie, etwas zur Verbesserung der Wiesen zu unternehmen. Ueberhaupt besteht der wesentliche Mangel des Gemeindebesitzes darin, dass er jede neue Einführung, also jede Verbesserung hindert».

Gemeinde als Armer zu erscheinen. Dass unter solchen Verhältnissen jeder Sporn zur Arbeitsamkeit ertödtet, dagegen das Nichtsthun, die Trunksucht mit all' den damit zusammenhängenden schlimmen Folgen im hohen Maasse befördert werden, bedarf keines weiteren Nachweises [1].

Wie haben sich die Bauern gegen die, allseitig anerkannten schlimmen Wirkungen der üblichen Form des Gemeindebesitzes zu schützen gesucht? Auch zur Beantwortung dieser Frage geben die der Kommission über den Gemeindebesitz zugegangenen Angaben einigen Aufschluss. Im Grossen und Ganzen befinden sich die Gemeinden hülflos gegen diese Kalamität. Aus mehreren Gouvernements wird jedoch gemeldet, dass, um den üblen Folgen der Umtheilungen zu entgehen, die Umtheilungsfrist verlängert wird. Und als Resultat dessen wird konstatirt, dass die Wirthschaft sich bedeutend

---

[1] Der Gebietsälteste eines Gebietes im Kreise Krestzi (im Gouv. Nowgorod) pag. 161: «Die solidarische Haft stört sehr die Bauern, Kapital in ihre Wirthschaft zu stecken. Kein Isprawnik wäre im Stande so hart und so erbarmungslos mit den Nichtzahlenden zu verfahren, wie jetzt die Gemeinde verfährt». Zwei Gutsbesitzer im Kreise Porchow und einer im Kreise Pskow (im gleichnamigen Gouvernement) pag. 163: «Der Gemeindebesitz und die solidarische Haft müssen beseitigt werden»; ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk pag. 164: «Eine der wesentlichsten Ursachen der Armuth der Bauern ist die solidarische Haft, nach welcher in jeder Landgemeinde alle Glieder für einander in Betreff der rechtzeitigen Entrichtung der Zahlungen gegenüber der Regierung verantwortlich sind. Hiernach muss der ordentliche und arbeitsame Wirth sein durch Arbeit erworbenes Geld für den unordentlichen Faullenzer weggeben. Dieser Umstand vertreibt den Bauern die Lust, ihre Wirthschaft zu verbessern, den Viehstand zu vergrössern, da er stets berechnet, dass sein Vieh für die Schulden irgend eines Faullenzers verkauft werden kann. Desshalb zieht er es vor, das erarbeitete Geld unproduktiv in der Truhe aufzubewahren, statt dasselbe in seiner Wirthschaft zu verwenden. So erreicht auch die solidarische Haft nicht den Zweck der Regierung — die Sicherstellung der bäuerlichen Zahlungen. Nach Aufhebung der solidarischen Haft würde jeder Bauer wissen, dass er nur für sich verantwortet, er würde für seine Zahlungen Sorge tragen und das Geld nicht verstecken, sondern es zur Vergrösserung und Verbesserung seiner Wirthschaft verwenden. Jetzt aber zahlt auch der, welcher zahlen könnte, nicht und versichert, dass er nichts hat; erst dann zahlt er, wenn man mit dem Verkauf seines Vieh's beginnt, — und alles Dieses aus der Furcht, dass, wenn er rechtzeitig zahlt, er zur Bezahlung für Andere herangezogen wird. Nach Aufhebung der solidarischen Haft werden die Abgaben sicherlich regelmässiger einfliessen, werden sich mehr wohlbehaltene Leute als jetzt erweisen, die bäuerliche Wirthschaft würde sich verbessern, und wenn sich auch zahlungsunfähige Personen finden, so hat Solches in der ganzen Masse keine Bedeutung und jedenfalls können Maassnahmen getroffen werden, dass die dem Fiskus zukommenden Zahlungen einlaufen, — wenn nur ein Jeder weiss, dass er nur für sich verantwortet».

besser gestaltet: das Land wird gedüngt und überhaupt sorgfältiger bestellt[1]. Auch findet sich eine sehr beachtenswerthe Erscheinung: ein Theil des Feldareals wird ganz aus der Umtheilung ausgeschlossen und verbleibt demnach demselben Hof. So sind es besonders die Hanffelder, welche den allgemeinen Umtheilungen entzogen werden — wohl wegen der Nothwendigkeit einer sorgfältigen Bestellung des Bodens, wie der Hanfbau es verlangt; hierzu werden die dem Hof zunächst belegenen Feldstücke verwandt[2].

Auch haben in einigen Gegenden die Gemeinden die Bestimmung getroffen, dass die gedüngten Felder nicht der Umtheilung unterliegen (навозныя поля)[3]. Endlich wird konstatirt, dass in manchen

[1] Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Krestzy (im Gouv. Nowgorod) pag. 161, der Gebietsälteste eines Gebietes im Kreise Kortschema (im Gouv. Twer) pag. 162: «An den Orten, wo Umtheilungen *überhaupt* nicht stattfinden, sind die Bauern bedeutend wohlbehaltener». Ein Gutsbesitzer im Kreise Belsk (im Gouv. Ssmolensk) pag. 164: «Seit Aufhebung der Leibeigenschaft sind Umtheilungen eine seltene Erscheinung». Ein landloser Bauer im Gouv. Kaluga pag. 166, der Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Danilow (im Gouv. Jarosslaw) und auch zwe Bauern in diesem Kreise pag. 168. Ein Gutsbesitzer im Kreise Jarosslaw pag. 168: «Umtheilungen finden selten statt — nur in den Fällen, wenn durch Abnahme der Seelenzahl einer Familie der Antheil ihr zu gross wird und durch Todesfälle etc. verwaistes Land an die Gemeinde zurückfällt». Mehrere Gebietsälteste im Kreise Jurgewez (im Gouv. Kostroma) pag. 169, Präsident des Kreislandschaftamtes Balachna (im Gouv. Nishnij-Nowgorod) pag. 170, Gouvernements-Adelsmarschall des Gouv. Kasan pag. 170, Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Malmysh (im Gouv. Kasan) pag. 170, Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Balaschow (im Gouv. Ssaratow) pag. 176, zwei Gebietsälteste im Kreise Ssaransk, ebenso zwei im Kreise Pensa, und ein Gebietsältester im Kreise Tschembar (Gouv. Pensa) pag. 177 und 178, Präsident des Kreislandschaftamtes Michailow (im Gouv. Tambow) pag. 180: «Umtheilungen finden selten statt, die Bauern suchen dieselben zu vermeiden». Ein Gutsbesitzer im Kreise Krapiwny (im Gouv. Tula) pag. 181, Gutsverwalter in den Kreisen Shewsk und Trubtschewsk (im Gouv. Orel) pag. 182: «Die Schäden häufiger Umtheilungen werden von den Bauern erkannt, sie theilen daher auch nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit». Zwei Gutsbesitzer im Kreise Kursk (im gleichnamigen Gouv.) pag. 183, ein Gutsbesitzer in den Kreisen Rylsk und Ssudsha (in demselben Gouv.) pag. 184 etc. etc. etc.

[2] Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk pag. 165, ein Gutsbesitzer im Kreis Meschtschowsk (Gouv. Kaluga) pag. 165.

[3] Ein Friedensvermittler des Kreises Michailow (im Gouv. Rjasan) pag. 180. Ein Gutsbesitzer des Kreises Mzensk (im Gouv. Orel) pag. 182: «Bei den Umtheilungen bleibt ein Theil des Landes ungetheilt, damit Jeder dasselbe bleibend düngen kann. Dieses wird навозники (Düngfeld) genannt. Jeder Bauer erhält 5 Faden solcher навозники, welche niemals umgetheilt werden».

Gegenden der einzelne Wirth seinen Landantheil behalten kann und behält, so lange er die Steuern für denselben zahlt[1], und auch dass das Land überhaupt nicht umgetheilt wird (da das Land von gleicher Beschaffenheit ist)[2].

Was den *Uebergang vom Gemeindebesitz zum Sondereigenthum* anbetrifft, so findet ein solcher sehr selten statt. Die Daten, welche hierüber die Befragten geben, sind meist ganz allgemein gehalten und erheben, soweit sie auch ziffermässig angegeben sind, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Schon der von mehreren Seiten betonte Umstand, dass so manche Gemeinde nominell eine bleibende Theilung vorgenommen und somit vor dem Gesetz als im Sondereigenthum befindlich gilt, um von der solidarischen Haft befreit zu werden, oder um einigen wohlhabenden Wirthen die vollständige Ablösung ihres Antheils zu ermöglichen, während in Wirklichkeit die Umtheilungen nach wie vor stattfinden[3], berechtigt zu Misstrauen gegen den Werth der Angaben über den Uebergang zum individuellen Grundbesitz.

Indem wir eine Zusammenstellung der hierüber gemachten Angaben geben, bemerken wir, dass wir hierbei die von der Kommission für den ganzen Bericht acceptirte Reihenfolge der Gouvernements beibehalten.

Im Gouvernement *Nowgorod* (l. c. pag. 161): Der Adelsmarschall des Kreises Staraja-Russa: «Viele Bauern gehen mit dem Gedanken um, den Gemeindebesitz in Sonderbesitz umzuwandeln, wozu es wahrscheinlich auch kommen wird; für's Erste ist jedoch nicht daran zu denken, da die Mehrzahl wegen persönlicher Vortheile nicht darauf eingehen will». Der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Waldai: «Sonderbesitz findet sich nur dort, wo die Bauern aus der Gemeinde treten und sich einzelne Landstücke kaufen — Einhöfner (однодворцы), doch sind diese nicht wohl-

[1] Ein Gutsbesitzer im Kreise Koslow (im Gouv. Tambow) pag. 179.

[2] Ein Gutsbesitzer im Kreise Maloarchangelsk (im Gouv. Orel) pag. 182: «Wenn auch das Land im Gemeindebesitz sich befindet, so finden Umtheilungen nicht statt, da das Land überall von gleicher Beschaffenheit ist. Sonderbesitz besteht bei den Domänenbauern in der Form der четвертныхъ надѣловъ. Bei diesen Bauern ist die Wirthschaft besser, doch noch besser bei den Bauern, welche Land zum persönlichen Eigenthum erworben haben».

[3] Das statistische Komite des Gouv. Jarosslaw pag. 168, Gutsbesitzer im Kreise Ssengilei und der Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Ardatow (im Gouv. Ssimbirsk) pag. 171. Ein Gutsbesitzer des Kreises Mzensk (im Gouv. Orel) pag. 182.

behaltener als die im Gemeindebesitz Lebenden. Das Streben zum Austritt aus der Gemeinde ist unter den fleissigen Bauern sehr stark». Der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Krestzy: «Ungefähr die Hälfte der früheren Privatbauern dieses Kreises, welche die Ablösung des Landes vollzogen, haben durch Gemeindebeschluss bestimmt, alles Land — mit Ausnahme der Weiden, die in gemeinsamer Nutzung bleiben — schnurweise nach der Seelenzahl zu theilen und die Umtheilungen für alle Zeit aufzuheben. Die Bauern befinden sich jetzt in einer ungleich günstigeren Lage».

Im Gouvernement *Twer* (l. c. pag. 162): Der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Kortschewa: «Im Gebiet Ssuworow besteht Einzelbesitz, diese Bauern leben weit besser als die anderen».

Im Gouvernement *Pskow* (l. c. pag. 162—163): Ein Gutsbesitze im Kreise Pskow: «Im Dorfe Uschi hat nur ein Fall einer Aussiedelung aus der Gemeinde stattgefunden; im Jahre 1871 kauften sich zwei Bauern ein Landstück von 100 Dessjat. für 1000 Rbl. und wohnen auf demselben einzeln». Ein anderer Gutsbesitzer bemerkt auch, dass der individuelle Besitz sich sehr wenig verbreitet. Ein Gutsbesitzer im Kreise Pskow: «Unter den Bauern zeigt sich kein Wunsch zur Umwandlung des Gemeindebesitzes in persönlichen Besitz, im Gegentheil, es haben die Versuche einer Reform Unzufriedenheit hervorgerufen, sogar Widerstand (persönliche Erfahrung auf dem eigenen Gut). Einzelbesitz findet sich unter den Bauern dieses Kreises nur in den Fällen, wenn sie sich ganze Güter kaufen, wofür nicht wenige Beispiele vorhanden sind. In, an Livland angrenzenden Orten sind in erheblicher Zahl Einzelwirthschaften eingeführt, die Ansiedler aus dem baltischen Gebiete haben den ersten Anfang gemacht. Diese Ansiedler nehmen augenscheinlich an Wohlhabenheit zu, während die Urbevölkerung immer mehr und mehr verarmt. Ein Erstaunen erregendes Beispiel, welches für den Sonderbesitz spricht, findet man in den Kreisen Cholm, Toropez und zum Theil in Welikoluzk, wo sich über 200 estnische und lettische Familien angesiedelt haben, welche an solchen Ortschaften vortheilhaft gedeihen, wo neben ihnen die örtlichen Bauern vor Hunger sterben».

Im Gouvernement *Ssmolensk* (l. c. pag. 163—165): Ein Gutsbesitzer im Kreise Belsk: «Unter den Bauern ist das Streben, Landstücke ausserhalb des Gemeindelandes zu erwerben, sehr verbreitet. Der individuelle Besitz weist bessere Resultate auf».

Im Gouvernement *Kaluga* (l. c. pag. 165—167): Ein Gutsbesitzer im Kreise Meschtschowsk berichtet, dass auf seinem Gute die Bauern gleich nach der Ablösung des Landes im Jahre 1861 dasselbe auf ewige Zeit getheilt haben, die Wiesen werden jedoch jährlich, und zwar nach der Grösse der Antheile der einzelnen Wirthe getheilt.

Im Gouvernement *Nishnij-Nowgorod* (l. c. pag. 169—170): Der Präsident des Gouvernements-Landschaftamtes: «In vier Dörfern (192 Seelen) im Kreise Nishnij-Nowgorod, und in 49 Dörfern (10,540 Seelen) im Kreise Ssergatsch haben die Bauern das Land hofweise (на подворные участки) getheilt.

Im Gouvernement *Ssimbirsk* (l. c. pag. 171—174): Der Präsident des Landschaftamtes Ssysran gibt eine ausführliche Tabelle über die Zahl, den Bevölkerungsstand, das Land und die Ablösungsschuld der in diesem Gouvernement befindlichen Dörfer, welche zum Sondereigenthum übergegangen sind: die Zahl der Dörfer beläuft sich auf 17, die der Hauswirthe auf 1,926 (die Dörfer sind von sehr verschiedener Grösse — ein Dorf zählt 855 Hauswirthe, ein anderes 236, dagegen auch recht kleine: zu 15, 21, 29, 35 Wirthen etc.).

Im Gouvernement *Tambow* (l. c. pag. 178 und 179): Ein Gutsbesitzer (Friedensrichter) im Kreise Tambow: «Die Bauern, welche ihre Landantheile mit dem Recht des persönlichen Eigenthums (на правѣ собственности) bebauen, führen ihre Wirthschaft unvergleichlich besser». Ein Gutsbesitzer im Kreise Tambow und im Kreise Borissoglebsk: «Wohlhabende Bauern führen den Einzelbesitz ein, die ärmeren bleiben beim Gemeindebesitz, überhaupt ist der Einzelbesitz noch selten». Das Stadthaupt von Lipezk und ein Gutsbesitzer in diesem Kreise: «Einzelbesitz findet sich selten auf den abgelösten bäuerlichen Landantheilen, häufiger bei den früheren Hofsleuten, welche sich Landstücke kaufen».

Im Gouvernement *Rjasan* (l. c. pag. 179—180): Präsident des Landschaftamtes des Kreises Michailow: «Keine Gemeinde ist zum Sonderbesitz übergegangen; wo Bauern einzelne Landstücke gekauft haben, besteht eine bessere Wirthschaft». Ein Gutsbesitzer im Kreise Ssaposhok: in diesem Kreise besteht eine kleine Anzahl von Wirthen mit abgesondertem Besitz von Land in der Grösse von 5—30 Dessjat., sie führen eine bessere Wirthschaft und sind wohlhabender, als die im Gemeindebesitz Lebenden.

Im Gouvernement *Tula* (l. c. pag. 181—182): Der Gouverneur: «Die Zahl der Bauern, welche ihr Land hofweise (на подворные участки) getheilt haben, beläuft sich auf 15,731, d. i. etwas über 3 pCt. der gesammten bäuerlichen männlichen Bevölkerung. Einzelbesitz befindet sich vornehmlich bei den Domänenbauern».

Im Gouvernement *Orel* (l. c. pag. 182—183): Ein Gutsbesitzer im Kreise Orel: «Viele Bauern haben zu 3—50 Dessjat. Land gekauft, doch siedeln sie selten aus ihren Dörfern aus». Ein Gutsbesitzer im Kreise Mzensk: «Hofweise Vertheilung auf ewige Zeiten ist keine Seltenheit». Ein Gutsbesitzer im Kreise Karatschew: «Viele Bauern kaufen zu 5—20 Dessjat., doch siedeln sie nicht aus ihren Dörfern aus, da die Gutsbesitzer nur abgelegene Landstücke, wo kein Wasser etc. ist, verkaufen». Ein Gutsbesitzer im Kreise Brjansk: «Einige Bauern haben sich ausserhalb des Gemeindelandes Land gekauft, doch führen sie eine schlechte Wirthschaft».

Im Gouvernement *Kursk* (l. c. pag. 183—185): Ein Gutsbesitzer im Kreise Kursk: «Ausserhalb des Gemeindelandes kaufen wohlhabende Wirthe Land als Sondereigenthum. Ein solcher lässt sich nicht mehr als Arbeiter anmiethen, sondern verwendet die ganze Zeit auf die eigene Wirthschaft». Ein anderer Gutsbesitzer dieses Kreises und der Adelsmarschall des Kreises Fatesh heben hervor, dass solche Grundbesitzer gewöhnlich wohlbehaltener sind. Ein Gutsbesitzer im Kreise Staryoskol: «In diesem Kreise findet sich kein Sondereigenthum, wohl aber in den Kreisen Putiwl und Graiworon, aber dasselbe wurde nur zu dem Zweck eingeführt, um sich von der solidarischen Haft zu befreien». Ein Gutsbesitzer im Kreise Korotsch: «Unter den Bauern, welche individuellen Grundbesitz erworben haben, ist der Wohlstand stets grösser».

Im Gouvernement *Woronesh* (l. c. pag. 185): Der Präsident des Gouvernements-Landschaftamtes und ein Gutsbesitzer des Kreises Waluiki: «Selten kaufen Bauern einzelne Landstücke».

Die Meinungsäusserungen über die Familientheilungen (семейные раздѣлы), ein mit dem Gemeindebesitz zusammenhängendes Institut, sind ihrer Bedeutung wegen, welche diese im Gemeindebesitz mit seinen periodischen Umtheilungen des Landes auf das ganze wirthschaftliche, wie auch das geistig-sittliche Leben der Bevölkerung haben, sowie auch des mit dem Gemeindebesitz sich eigenthümlich gestaltenden Erbrechts und der Vertheilung des Vermögens wegen in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt.

Da diese Aussagen jedoch in allen Gouvernements einen gleichartigen Inhalt haben und fast gar keine faktischen Daten enthielten, so sind sie nicht, wie in den anderen Abschnitten, gesondert nach den Gouvernements veröffentlicht, sondern gruppirt in drei Abtheilungen nach den Ansichten der die Mittheilungen machenden Personen.

Die *erste* Gruppe besteht aus den Aussagen von 288 Personen aus allen Theilen des Reichs, deren Aufzählung füglich unterlassen werden kann. Die Kommission fasst ihre Aussagen folgendermaassen zusammen: Die Familientheilungen nehmen mit jedem Jahre zu und es ist bereits dahin gelangt, dass nicht nur zwei Brüder, sondern auch der Vater und der Sohn sich in geschiedene Wirthschaften theilen. Manchmal leben die getheilten Familien in einer Hütte, so dass dem Anscheine nach keine Theilung zwischen ihnen stattgefunden hat, doch haben sie in Wirklichkeit Alles getheilt und leben ganz wie «Fremde». *Im letzten Jahrzehnt haben die Theilungen unter den früheren leibeigenen Bauern zugenommen;* bei den Apanagebauern und überhaupt bei den Bauern des Gouv. Ssmolensk finden in letzter Zeit desswegen wenig Theilungen statt, da sie schon alle sich getheilt haben.

Bei den fremden Völkern, und zwar bei den Tataren, Tscheremissen, Moldauern, und auch bei den Kleinrussen besteht die Sitte der Theilungen seit Alters: so wie nur der Sohn erwachsen ist und heirathet, theilen seine Eltern ab und das junge Paar richtet sich eine besondere Wirthschaft ein; bei dem Vater und der Mutter verbleibt gewöhnlich der jüngste Sohn, doch auch dieser lebt stets in einer besonderen Hütte. Der sich abgetheilt hat, wendet sich an die Gemeinde, welche ihm einen Platz zum Bau eines Gehöfts anweist, zugleich übernimmt er seinen Seelenlandantheil, zahlt die auf ihn fallenden Prästanden und ist somit ein selbstständiges Glied der Gemeinde.

Die Ursachen der Zunahmen der Familientheilungen sind folgende:

1. Familienstreitigkeiten, welche aus dem Wunsch entstehen, «Aeltester zu sein» (быть старшимъ), selbstständig in seiner Familie zu sein («большину править»), und noch häufiger durch die Frauen hervorgerufen werden: «Die Frauen leben sich nicht ein und bewegen die Männer zu theilen».

2. Die irrige Hoffnung, der Rekrutenpflicht zu entgehen: in den Jahren 1863 und 1864, bei der ersten Rekrutenaushebung nach der Reform von 1861, war bestimmt worden, die bis zum Jahre 1863

erfolgten Theilungen anzuerkennen und neue Rekrutenlisten (очередные списки) aufzustellen, auf diese Art entgingen die kleinen Familien der Rekrutirung. Dieser Umstand dient auch jetzt als Veranlassung zur Theilung in der Hoffnung auf dasselbe Resultat.

3. Mangel an Achtung gegenüber dem ältesten Gliede der Familie und der Wunsch, sich von der Vormundschaft des ältesten Gliedes der Familie zu befreien, sowie auch manchmal um sich dem Despotismus des Hauptes der Familie zu entziehen.

4. Das jedem Menschen eigenthümliche Streben nach Selbstständigkeit und ausschliesslich zum Vortheil der Familie im engeren Sinn zu arbeiten.

5. Der komplizirte Bau des bäuerlichen Familienlebens, wo das älteste Glied der Familie auch der eigentliche Wirth ist: die übrigen leben als Arbeiter und entscheiden weder über die Arbeit, noch über das Vermögen; in Folge dessen streben die Jüngeren nach Theilung und sind bereit, selbst Noth zu leiden; die Frau des Hauswirthen ist allein die volle Wirthin, die Frauen der Jüngeren sind nichts mehr als Arbeiterinnen und müssen manchmal, um ihren Kindern einmal etwas Besonderes zukommen zu lassen, Gemüse aus ihren eigenen Gärten *entwenden*.

6. Die Leichtigkeit, beim Bestehen des Gemeindebesitzes auf jetziger Grundlage einen Landantheil zu erhalten: je jünger ein Mensch, desto mehr ist er von seiner Kraft überzeugt und strebt um so mehr nach Selbstständigkeit und Freiheit: beim Gemeindesitz wird einem Jeden, der sich abgetheilt hat, ein Stück Land gegeben, und dieses Landstück erscheint dem Anfänger als genügendes Mittel zur gesonderten Existenz.

7. Die Saumseligkeit der Dorfältesten, der Gebietsältesten und der Friedensvermittler, welche die Ausführung von Theilungen gestatten, die nicht in gesetzlicher Grundlage erfolgen.

Die Familientheilungen üben die schädlichsten Wirkungen sowohl in materieller als in moralischer Beziehung. Mit den Familientheilungen ist das alte, bevölkerte, reiche bäuerliche Haus voll frischer Kräfte, überall bereit zur schnellen und freundschaftlichen Hülfe verschwunden. So lange die Familie zusammenlebt, ist sie wohlhabend, viele Gegenstände dienen für Alle; bei Theilungen muss deren Zahl verdoppelt werden: früher besass z. B. die Familie ein Pferd und dieses Pferd war vollständig beschäftigt; jetzt sind zwei Pferde zu halten, und für keines derselben ist beständig Arbeit, demnach eine überflüssige und unproduktive Verschleuderung von

Futter; wieviel Köchinnen, soviel Oefen, um soviel mehr wird Heizmaterial verbraucht; das Arbeitsquantum vergrössert sich, das Resultat ist im Ganzen dasselbe. Die Krankheit eines Arbeiters in einer grossen Familie macht wenig aus, in einer kleinen dagegen führt sie zu vollständiger Zerrüttung.

Zuerst wird das Wohngebäude abgetheilt; bei Theilung der Wirthschaftsgebäude nimmt der eine Theil an Stelle der Riege die Scheune, an Stelle des (Haken-) Pfluges zwei Eggen, an Stelle des einen Geräthes das andere, an Stelle des Pferdes zwei Kühe u. s. w.; es fehlt also auf beiden Seiten Etwas, es muss also gleich Kapital verausgabt werden, welches übrigens in der Mehrzahl der Fälle fehlt.

Die Familientheilungen bringen eine Vermehrung der Gemenglage der Grundstücke mit sich, eine Verminderung der Arbeitskräfte und des Viehstandes; so waren z. B. in einem Dorf im Gouvernement Kursk (Mushlanowka) 22 Höfe mit 50 Tjaglo's, jetzt 29 Höfe mit 44 Tjaglo's, früher konnten die Bauern dieses Dorfes mit Leichtigkeit hundert Vorspanne zum Transport von Getreide stellen, jetzt finden sich kaum 40 Vorspanne; früher pachteten die Höfe ausser dem eigenen Lande noch 150 Dessjat. von den Domänenbauern, jetzt aber nur 60 Dessjat.

Die Verminderung des Viehstandes führt unbedingt zum Mangel an Dünger, zur Erschöpfung des Bodens und zum Mangel an Nahrungsmitteln für die Familie, ohne die Unordnung in der Zahlung der Prästanden zu erwähnen.

Ausserdem werden in Folge der geringen Grösse der Familie, welche häufig nur aus einer männlichen Arbeitskraft besteht, die Feldarbeiten nicht überall rechtzeitig ausgeführt, die beste Zeit zur Aussaat, zum Grasschnitt und zur Aberntung des Getreides wird versäumt; beim geringen Vorrath an Unterhaltsmitteln für die Sommerzeit, ist der Bauer in einer kritischen Lage und muss wider Willen von Juden etc. leihen, indem er einen Theil der zukünftigen Ernte oder eine Kuh für den halben Preis weggibt.

Bei dem ungenügenden Ertrag des Bodens kann der abgetheilte alleinstehende Bauer nicht ein Nebenerwerb an einem anderen Ort (отхожія промысли) suchen, was eine Hauptunterstützung in der bäuerlichen Wirthschaft ist, da in den seltensten Fällen der Seelenlandantheil den Jahresbedarf der Familie, noch seltener die Entrichtung von den Prästanden deckt.

Die Mehrzahl der Abgetheilten baut, um der Anweisung eines

Gehöfts an einer entfernteren Stelle zu entgehen, ihr Häuschen auf den Durchgängen zwischen den bestehenden Häusern, welche nach der Bauordnung unbebaut bleiben sollen; so sind bereits manche Dörfer mit einem zusammenhängenden Strohdach bedeckt, und ein Feuerfunken genügt zur Zerstörung des ganzen Dorfes.

Die bäuerlichen Familientheilungen üben auch auf die Wirthschaften der grossen Güter einen ungünstigen Einfluss aus, da die kleine Familie keine Arbeiter abgeben kann. In den ersten zwei Jahren nach der Reform vom 19. Februar 1861, als noch wenige Familientheilungen stattgefunden hatten, war ein Ueberfluss von freien Arbeitern und die Löhne waren erheblich mässiger.

In moralischer Beziehung sind die Folgen der Familientheilungen nicht weniger verderblich: sie lockern das sittliche Band zwischen den Familiengliedern, beseitigen die Kontrole des Einen über den Anderen, erregen häufig Hass unter den Theilenden, welcher häufig zu Racheakten führt; bei der vielen freien Zeit eines Abgetheilten entstehen Bummelei, Faulheit und andere Laster.

Schliesslich sind die Familientheilungen der Volksbildung hinderlich, da beim Mangel an Arbeitern in der Familie die Kinder nicht in die Schule geschickt werden können, sie werden zur Wartung der kleinen Kinder angehalten oder haben leichte Arbeiten zu Hause zu verrichten; — es bürgert sich im Volk Nichtachtung des Gesetzes ein, da die Abtheilungen *gegen* das Gesetz sich ausbreiten, welches dieselben verbietet oder bis zu einer gewissen Grenze beschränkt.

Die *zweite* Gruppe, repräsentirt durch 30 Personen, vertritt folgende Anschauung:

Die Familientheilungen bilden freilich ein Uebel, aber ein unvermeidliches und vorübergehendes; ein Uebel desswegen, weil gegenwärtig alle Umtheilungen mit neuen Bauten verbunden sind, welche das geringe Ersparniss des Volkes verschlingen und ausserdem eine bedeutende Anzahl von Händen, die sonst auf Arbeit ausgehen würden, am Ort zurückhalten zur Einrichtung der neuen Wirthschaft und zum Theil zur Bearbeitung des Bodens; ein unvermeidliches Uebel — aus dem sehr erklärlichen menschlichen Gefühl entspringend, selbstständig zu leben und sich persönlich Eigenthum zu erwerben, und nicht dem Wirth des Hofes, mit dem sehr häufig das jüngere Glied der Familie nicht verträglich lebt und der ihm sogar das Geld für Bekleidung versagt; ein zeitweiliges Uebel, da jeder Wirth, welcher sich abgetheilt hat, streben wird, seine Lage zu verbessern, also sein Kapital vergrössern wird.

Die Abtheilungen üben zweifellos einen schädlichen Einfluss auf die bäuerliche Wirthschaft. Allerdings nehmen die Abtheilungen, welche durch die *Macht der Gutsbesitzer verhindert wurden*, *nach Aufhebung der Leibeigenschaft zu* — zum Nachtheil für den Wohlstand der Bauern; diese traurige Seite rektifizirt sich übrigens von selbst bis zu einem gewissen Maasse — Ab*theilungen* erfolgen jetzt nicht mehr so häufig als vor zehn Jahren; andererseits muss in Betreff der Abtheilungen nicht allein die ökonomische Seite der Frage in Berücksichtigung gezogen werden: es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Verbot oder eine Beschränkung zu solch' traurigen Folgen führen würde, welche alle Schäden der Umtheilungen bedeutend überwiegen könnten. Allerdings ist es sehr wünschenswerth, dass, so lange die Familie durch das moralische Band zusammengehalten wird, Abtheilungen seltener stattfinden; doch ganz anders stellt sich die Sache, wenn die Stelle des moralischen Bandes Zwang vertritt; ein Mensch, welcher das durch Nebenarbeit Erworbene seinem Bruder abzugeben hat, mit welchem er nicht zusammen leben *will*, wird immer möglichst wenig abgeben; ausserdem haben zusammenlebende Personen, welche einander feindlich gesinnt sind, so viele Veranlassungen zu Reibungen, dass Verbrechen entstehen müssen — dieses muss im Auge behalten werden bei Berathung über Maassnahmen, welche Abtheilungen verbieten.

Ein Verbot der Familientheilungen würde zu noch einem grossen Uebel führen, würde den Schwachen in die Hände des Starken überliefern, würde solche Personen, welche sich nicht vertragen können, zum Zusammenleben zwingen, Unzufriedenheit in der Familie aber führt unbedingt zu ihrer Zerstörung: ein Jeder würde sich der Arbeit zu entziehen suchen und soviel als möglich konsumiren.

Die *dritte* Gruppe der um ihre Meinung Befragten — 37 an der Zahl, darunter 12 bäuerliche Gebietsälteste — spricht sich vollständig für die Familientheilungen aus, indem folgende Anschauungen von ihnen zur Geltung gebracht werden:

Die Familientheilungen sind sowohl in moralischer als in ökonomischer Hinsicht nützlich. In moralischer Hinsicht ist der Nutzen unzweifelhaft: sie gewähren den Vortheil, dass eine solche Theilung Streitigkeiten beilegt, welche häufig zu Rachethaten führen und, indem sie das abgetheilte Glied der Familie zur vollständigen Thätigkeit ansporn, das Faullenzen und die Trunksucht vermindert.

Nicht weniger nützlich sind die Abtheilungen in ökonomischer Beziehung, da die Arbeit gleichmässiger vertheilt wird, als in grossen Familien, wo immer das älteste Glied oder der Wirth auf Rechnung der Jüngeren, der eigentlichen Arbeiter, lebt; er betheiligt sich wenig oder gar nicht an der Arbeit, zu geschweigen von den nicht seltenen Fällen von Verschwendung und von trunksüchtigem Verhalten des Familienältesten. Jede abgetheilte Person oder Familie trägt Sorge für die Verbesserung der Wirthschaft und für die Bearbeitung des Bodens, da sie für ihr gesondertes Eigenthum wirkt; es sind sehr viele Beispiele, dass die Wirthschaft der kleinen Familien nicht schlechter geht als die der grossen. Der Erfolg der Wirthschaft des abgetheilten Bauern hängt von den günstigen oder ungünstigen Bedingungen gleich nach der Theilung ab; ist nach denselben die Ernte gut und treten keine besonderen Unglücksfälle ein, so geht die neue Wirthschaft gut, und umgekehrt. Das Hauptargument der Gegner der Abtheilungen besteht darin, dass der Einzelne sich zum Nebenerwerb nicht losmachen kann; dieses ist ungerechtfertigt: diejenigen, welche sich losmachen wollen, übergeben ihre Arbeit einem Nachbar, häufig einem auch kürzlich abgetheilten, und macht sich auf den Weg, und hierbei sind Beide im Vortheil. Freilich besteht für den Einzelnen eine unnütze Ausgabe für die Hütte und die Heizung, aber dort, wo dieselbe theuer ist, ziehen die Familien für den Winter in eine Hütte zusammen und tragen gemeinsam die Kosten der Heizung; also liegt auch in dieser Beziehung Nichts zum Klagen vor. Es gibt Beispiele, dass nach der Abtheilung der Bauer verarmt ist, doch der ist ein solcher, welcher auch in der grossen Familie nichts nütze war und ohne Arbeit das Brod ass, welches durch fremde Arbeit beschafft war. Dass nach der Abtheilung das Ackerland zugenommen hat und der Wohlstand der Bevölkerung steigt — dieses ist unstreitig, wie auch das, dass der Bauer nach der Abtheilung arbeitsamer und sparsamer wird.

Für die Gutsbesitzer sind die Familientheilungen, welche die Bevölkerung an das Haus hält, auch vortheilhaft, da sie ihnen ein Kontingent von Arbeitern stellen.

Schliesslich sind die Familientheilungen auch in hygienischer Beziehung nützlich.

(Schluss folgt.)

Die russische Criminal-Statistik im Jahre 1874.[1]

Nach offiziellen Quellen[2].

Von

C. Gruenwaldt.

Da das von dem Justiz-Ministerium adoptirte System der Criminal-Statistik auch in dem Jahre 1874 sich als ganz vorzüglich bewährte, so sind für dieses Gerichtsjahr nur einige wenige Verbesserungen zu erwähnen. Als wichtigste figurirt unter diesen die Einführung einer besonderen Ordnung der Uebermittelung von Nachrichten über die Sachen, welche dem Art. 309 der Criminal-Gerichts-Ordnung unterliegen[3]. Es hatte sich nämlich zwischen den Nachrichten des statistischen Swod und denen der einzelnen Gerichts-Institutionen eine Differenz hinsichtlich der Anzahl der Sachen herausgestellt, welche bei den Untersuchungsrichtern und der Prokuratur der Bezirksgerichte behandelt wurden. Den Grund für diese Differenz fand man in der Verschiedenartigkeit der Ausgangspunkte bei Aufstellung der statistischen Nachrichten: die Untersuchungsrichter und Prokureure nahmen in die Zahl der behandelten Fälle auch diejenigen auf, welche in Grundlage des Art. 309 der Criminal-Gerichts-Ordnung ohne besondere Behandlung beendet wurden; das Justiz-Ministerium dagegen konnte derartige Sachen, in richtiger Würdigung des eigentlichen Begriffes «behandelte Fälle», nicht unter die Kategorie der effektiv existent gewordenen bringen. Dadurch entstand nun jene, eben erwähnte Differenz, welche oft einen bedeutenden Umfang annahm. Um nun ähnliche Missverständnisse für die Zukunft unmöglich zu machen, acceptirte das Justiz-Ministerium für die in Grundlage des Art. 309 zu dirigirenden Fälle eine

[1] Criminal-Statistik für 1872 u. 1873 s. «Russ. Revue» Bd. III, S. 408 u. ff. u. Bd. VI, S. 463 u. ff.

[2] Сводъ статистическихъ свѣдѣній по дѣламъ уголовнымъ, производившимся въ 1874 г. Изданіе Министерства Юстиціи.

[3] Art. 399 lautet: «Wenn der Untersuchungsrichter in den Berichten der Polizei- und sonstiger Behörden oder amtlicher Personen keinen genügenden Grund für die Inangriffnahme einer Untersuchung findet, so meldet er dieses sofort dem Prokureur oder dessen Gehülfen.

besondere Registrir-Methode, dergemäss die Untersuchungsrichter solche Fälle besonders notiren und über deren Anzahl zu gewissen Terminen allgemeine Berichte einsenden sollten, während das Ministerium seinerseits wieder eine hierauf bezügliche Anmerkung und Erläuterung den Tabellen des Swod anhängt. Selbstverständlich ist dadurch die Genauigkeit und Richtigkeit der statistischen Angaben über die in Behandlung gewesenen Fälle, fast absolut geworden. Wenn dennoch ein Unterschied zwischen dem Berichtsjahr 1873 und dem von 1874 zu bemerken ist, so kommt das vor allen Dingen daher, weil im letzteren Jahr das Gebiet, auf welches die allgemeinen Gerichts-Institutionen vom 20. November 1864 ihre Thätigkeit erstrecken, grösser geworden ist. Denn es wurden in diesem Jahre noch drei Bezirksgerichte — Wjatka, Perm, Jekaterinenburg — eröffnet, welche zu der Kasan'schen Gerichtspalate ressortiren und bei dem enormen Gebiet, das sie umfassen, auch eine verhältnissmässige Steigerung der Fälle zu Folge haben mussten.

Die Gesammtzahl der überhaupt in den allgemeinen Gerichts-Institutionen während des Jahres 1874 existent gewordenen und behandelten Sachen beträgt 164,543. Hiervon sind definitiv beendet worden:

im Gerichtsbezirk	Charkow . . .	118 pCt.
	Odessa . . .	116 «
	Ssaratow . . .	104 «
	Moskau . . .	97 «
	St. Petersburg . .	95 «
	Kasan	75 «

Hieraus ergibt sich, dass das Bereich der Charkower Palate mehr Fälle erledigte, als anhängig gemacht worden waren, d. h. dass noch 18 pCt. der von früher restirenden zum Schluss kamen, während im Gebiete von Kasan die eingelaufenen nicht nur nicht abgewickelt, sondern mit 25 pCt. auf das nächste Jahr übertragen wurden.

Alle jene Fälle ressortiren, wie erwähnt, unter die allgemeinen Gerichts-Institutionen. Dieselben setzten sich zusammen aus den Untersuchungsrichtern, der Prokuratur, den Bezirksgerichten, den Gerichtspalaten als gerichtliche Instanz und als Anklagekammer und dem Criminal-Kassations-Departement des Dirigirenden Senats. In Uebereinstimmung hiermit wurden die allgemeinen Gerichts-Institutionen zum 1. Januar 1875 repräsentirt durch

14 Senatoren,
397 Prokureure und deren Gehülfen,
6 Präsidenten der Palaten,
36 Mitglieder der Palaten,
51 Präsidenten der Bezirksgerichte,
44 Gehülfen der Präsidenten,
213 Gerichtsmitglieder,
810 Untersuchungsrichter,

1571

A. Statistisches über die in den allgemeinen Institutionen behandelten Fälle.

I. Die Verhandlungen bei den Untersuchungsrichtern.

Die Gesammtzahl der bei den Untersuchungsrichtern der neuen Gerichte behandelten Fälle war gleich 107,035 (+9,490)[1]. Hiervon kommen auf den Gerichtsbezirk

Moskau . .	28,529 (—1,214)	oder	118 (—11)	auf jeden Untersuchungsrichter.
Charkow . .	24,525 (+2,178)	«	121 (+10)	
Kasan . . .	21,136 (+9,846)	«	149 (—22)[2]	
Odessa . . .	13,184 (— 767)	«	165 (— 5)	
Ssaratow . .	10,917 (— 455)	«	150 (— 8)	
St. Petersburg	8,744 (— 98)	«	121	

Im Durchschnitt kommen also auf jeden Untersuchungsrichter 132 Fälle. Diese Zahl variirt aber zwischen 75 (Rshew) und 348 (Ust-Medwjediza) und nur die Untersuchungsrichter zweier Bezirksgerichte (von Jelez und Pskow) haben die Durchschnittsziffer.

Beendet wurden 79,388 Fälle oder 74,2 pCt. (—1,98). Davon kommen auf den

[1] D. h. verglichen mit dem Criminaljahr 1873 cf. hierüber «Russ. Revue» Bd. VI, S. 464 u. ff.

[2] Die Zahlen für Kasan erklären sich dadurch, dass im Jahre 1874 dort neue Bezirksgerichte in Thätigkeit traten, wodurch sich sowohl die Zahl der Fälle, als auch der Untersuchungsrichter vermehrten.

Bezirk Moskau . .	23,696	oder	83	pCt.	
« Charkow . .	18,522	«	75	«	(+ 6 pCt.)
« Kasan . . .	11,317	«	54	«	(— 13 »)
« Odessa . .	10,948	«	83	«	(+ 5 «)
« St. Petersburg	7,523	«	86	«	
« Ssaratow . .	7,382	«	68	«	(— 2 «)

Hieraus folgt, dass für das Jahr 1875 in *Untersuchung verblieben sind* 27,647 Fälle oder 25,8 pCt. oder im

Bezirk Kasan . . .	9,819	(+ 6,122)
« Charkow . .	6,003	(— 839)
« Moskau . .	4,833	(— 231)
« Ssaratow . .	3,535	(+ 74)
« Odessa . . .	2,236	(— 811)
« St. Petersburg	1,221	(— 59)

Die Zahl der Personen, welche als *Angeklagte* von den Untersuchungsrichtern im Jahre 1874 vernommen wurden, betrug 108,722 (— 6,039), wovon 99,008 Männer und 9,714 Frauen waren; es entfallen demnach auf den Bezirk

Charkow . .	29,752	Personen	oder	27,4	pCt.	der	Gesammtzahl,
Moskau . . .	29,316	«	«	27	«	«	«
Kasan . . .	17,087	«	«	15,7	«	«	«
Odessa . . .	13,983	«	«	12,9	«	«	«
Ssaratow . .	11,172	«	«	10,3	«	«	«
St. Petersburg .	7,412	«	«	6,8	«	«	«

Während der Untersuchung wurden *in Haft genommen* 19,535 Personen, d. h. 18 pCt. der Gesammtzahl, oder 18,253 Männer und 1,282 Frauen. *In Freiheit verblieben* demnach 89,187 Personen oder 82 pCt. oder 80,755 Männer und 8,432 Frauen. Die Behandlung der Fälle aller Inculpaten erforderte noch die Vernehmung von 693,878 (— 5,523) Personen. Hiervon waren

Zeugen . .	569,265
Experte . .	21,724
Sachkundige	102,889

Nach beendigter Untersuchung *gelangten von den erledigten Fällen*

an die Prokuratur	68,724	Fälle	oder	86,8	pCt.	der	Gesammtzahl,
« « Friedensrichter	7,790	«	«	9,8	«	«	«
« « alten Gerichte	113	«	«	0,1	«	«	«
« « sonstig. Ressorts	2,524	«	«	3,2	«	«	«
« « Gerichte direkt	33	«	«	0,04	«	«	«

Von 204 Fällen ist keine Nachricht möglich, da sie in sich mehrere Sachen zugleich enthielten. Von sämmtlichen als beendet abgesandten Fällen wurden 7,025 oder 8,9 pCt. zur *ergänzenden Untersuchung* zurückgesandt.

Was nun die *Zeitdauer der einzelnen Untersuchungen* betrifft, so ist zu bemerken, dass, ebenso wie im verflossenen Berichtsjahr 1873, beinahe die Hälfte aller beendigten Fälle — 45,2 pCt. — weniger als einen Monat erforderte. 19,5 pCt. brauchten 1 bis 2 Monate, 19,7 pCt. 2 bis 6 Monate, 7,2 pCt. mehr als 6 Monate, 8,3 pCt. mehr als 1 Jahr. Spezialisirt man dieses für die einzelnen Gerichtsbezirke, so ergibt sich bei

	Weniger als 1 M.	1—2 M.	2—6 M.	Mehr als 6 M.	Mehr als 1 J.
St. Petersburg	54,2 pCt.	19,5 pCt.	18 pCt.	5,1 pCt.	3 pCt.
Moskau . . .	49,7 «	17,3 «	19,9 «	7 «	6,1 «
Charkow . .	45,3 «	21,6 «	19,7 «	6 «	7,3 «
Ssaratow . . .	39,9 «	17,2 «	20,7 «	9,7 «	12,6 «
Kasan . . .	39,3 «	16,8 «	19,2 «	8,6 «	16 «
Odessa . . .	38,7 «	24,9 «	20,5 «	8,1 «	7,9 «

Von den unbeendigten Untersuchungen erforderten im Gerichtsbezirk

	Mehr als 1 J.	Mehr als 6 M.	Von 2 bis 6 M.	Von 1 bis 2 M.	Weniger als 1 M.
Ssaratow . .	51,7 pCt.	14,2 pCt.	17 pCt.	6,7 pCt.	10,4 pCt.
Kasan . . .	40,6 «	15 «	25,3 «	8,2 «	10,7 «
Charkow . .	39,3 «	12 «	22,7 «	12,6 «	13,4 «
Moskau . .	24,2 «	17,1 «	25,9 «	12,9 «	20,1 «
Odessa . . .	21,9 «	15,4 «	26,7 «	15,2 «	20,8 «
St. Petersburg	12,5 «	14,2 «	30,8 «	17,3 «	25,2 «

2. Die Verhandlungen in der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft war im vorliegenden Berichtsjahr von einer weit grösseren Anzahl von Sachen in Anspruch genommen, als im Jahre 1873. Nichtsdestoweniger ist es ihr gelungen, das Prozent der beendeten Fälle zu heben. Von einer spezialisirten Vergleichung beider Jahre müssen wir aber aus folgendem Grunde absehen.

In den Berichten früherer Jahre war die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in einer Tabelle zusammengefasst. Daher konnte niemals Licht über die Frage verbreitet werden, in wie weit die Arbeit der Prokureure der Palaten und der der Bezirksgerichte in Betracht kommt. Es gehört nun zu den Verbesserungen des «Swod» von 1874, dass die Thätigkeit dieser beiden Prokuraturen durch besondere Tabellen veranschaulicht wird. Wir können desshalb nur die Summen, nicht aber die einzelnen Posten gegenüberstellen.

Am 1. Januar 1874 waren der Staatsanwaltschaft von früheren Jahren im Ganzen 14,877 Fälle (—446) *unerledigt* verblieben. Davon kommen auf die Prokuratur der Bezirksgerichte 12,410 und auf die der Palaten 2,467 Fälle, welche sich folgendermaassen vertheilen:

Prokuratur der Bez.-Ger.		Prokuratur der Palaten.	
Ger.-Bez. Kasan . . .	2,874	Odessa . . .	754
Odessa . . .	2,627	Moskau . . .	691
Moskau . . .	2,286	Charkow . . .	579
Charkow . .	2,199	Kasan	206
Ssaratow . .	1,631	Ssaratow . . .	134
St. Petersburg	793	St. Petersburg .	103

Zu diesen kamen im Laufe des Jahres *hinzu* 97,443 (+ 36,999) Fälle, d. h. 64,172 bei der Prokuratur der Bezirksgerichte und 33,271 bei der der Palaten, oder für die

Prokur. der Bez.-Ger.		Prokur. der Palaten.	
Moskau . . .	19,270	Moskau . . .	10,615
Charkow . .	14,624	Charkow . .	7,195
Kasan . . .	9,373	Odessa . . .	5,343
Odessa . . .	9,055	Kasan . . .	4,028
St. Petersburg	6,091	St. Petersburg	3,139
Ssaratow . .	5,759	Ssaratow . .	2,951

Ausserdem wurden *existent direkt* bei der Prokuratur der Palaten 487 Fälle, und zwar

Odessa . . .	148
Moskau . . .	146
Charkow . . .	77
Kasan	62
Ssaratow . . .	39
St. Petersburg .	15

Es waren also Alles in Allem zu *erledigen* 112,320 (+ 36,353), wovon aber erledigt wurden 102,906 Fälle oder 92 pCt. (+ 3 pCt.). Das vertheilt sich folgendermaassen:

Proz. der Bezirks-Ger.

Moskau . .	20,662	oder	95	pCt.	der diesem Bezirke zugehörigen Fälle.
Charkow . .	15,912	«	94	«	
Odessa . .	10.422	«	88	«	
Kasan . . .	9,454	«	77	«	
St. Petersburg	6,402	«	92	«	
Ssaratow . .	6,301	«	85	«	
	69,153	oder	90	pCt.	aller Fälle.

Proz. der Palaten.

Moskau . .	10,739	oder	95	pCt.	der diesem Bezirke zugehörigen Fälle.
Charkow . .	7,434	«	96	«	
Odessa . .	5.356	«	87	«	
Kasan . . .	4,098	«	92	«	
St. Petersburg	3,102	«	96	«	
Ssaratow . .	3,024	«	98	«	
	33,753	oder	94	pCt.	

Die erledigten 102,906 Fälle repräsentiren 81,222 Angeklagte, von denen 15,282 oder 19 pCt. arrestirt waren und 65,940 oder 81 pCt. sich in Freiheit befanden. Es fragt sich aber, in wie weit jeder einzelne Prokureur bei der Erledigung der verschiedenen Fälle n Anspruch genommen wurde. Im Durchschnitt hatte jeder Prokureur zu erledigen 211 Fälle (— 30), während in Wirklichkeit das Maximum 282 Fälle (Odessa), das Minimum 182 (St. Petersburg) betrug. Es *beendigte* aber im Durchschnitt jeder Prokureur der *Bezirksgerichte* 189 Fälle, wobei das Maximum von 248 wieder auf die Prokureure der Odessa'schen Gerichte, das Minimum von 164 Fällen auf die der St. Petersburger entfällt.

Der *weitere Verlauf* der durch die Prokuratur der Bezirksgerichte behandelten Fälle hängt davon ab, ob das betreffende Verbrechen Einschränkung oder Verlust der Rechte im Gefolge hat. Ist dieses der Fall, so kommt die Anklageakte an die Prokuratur der Palate, wo nicht, so geht sie direkt an's Gericht. Demgemäss wurden 32,665 Fälle oder 48 pCt. direkt den Bezirksgerichten, 33,271 oder

52 pCt. aber der Prokuratur der Palate übergeben[1]. Alle diese Fälle erforderten die Formulirung von 20,361 Anklageakten und 48,313 Gutachten über Niederschlagung, Competenzänderung und Trennung der Untersuchungsobjekte. Spezialisirt man den weiteren Verlauf der Anklageakten und Gutachten, so ergibt sich, dass von den ersteren 23 pCt. (— 1 pCt.) direkt an die Gerichte gelangten, 77 pCt. (+ 1 pCt.) aber der Prokuratur der Palate zugestellt wurden und dass von den letzteren 56 pCt. (+ 6 pCt.) an's Gericht, 44 pCt. jedoch an die Palate gingen.

Was die *Zeitdauer* betrifft, welche die Prokureure der Bezirksgerichte nöthig hatten, um die erwähnten 69,153 Fälle zu beenden, so ergibt sich, dass

26,587	Fälle	weniger als 1 Tag	in Behandlung	waren,	
25,334	«	« « 1 Monat	«	«	«
8,979	«	1 bis 2 Monate	«	«	«
5,673	«	2 « 6 «	«	«	«.
2,580	«	mehr als 6 Monate	«	«	«

In Prozenten ausgedrückt, zeigen diese Zahlen, dass 75 pCt. (+ 18 pCt.) der beendeten Fälle weniger als 1 Monat, 13 pCt. (— 7 pCt.) 1—2 Monate und 12 pCt. 2—6 Monate in Behandlung waren. Detaillirt man diese Prozente auf die einzelnen Bezirke, so folgt, dass beendet wurden im Bezirk

	in wen. als 7 Tag.	in wen. als 1 Mon.	in 1—2 Mon.	in 2—6 Mon.	in mehr als 6 Mon.	
Moskau . .	40 pCt.	38	14	7	1	der im Bezirk erledigten Fälle.
Charkow . .	55 «	30	11	3	1	
Odessa	19 «	38	23	11	9	
Kasan . . .	48 «	31	10	8	3	
St. Petersburg	28 «	51	10	8	3	
Ssaratow . .	17 «	34	20	19	10	

Aus der Zahl der unbeendigten 7,916 Fälle waren in Behandlung 937 = 12 pCt. weniger als 7 Tage, 2,067 = 26 pCt. weniger als 1 Mon., 1,246 = 16 pCt. 1—2 Mon., 2,020 = 26 pCt. 2—6 Mon., 1,046 = 20 pCt. mehr als 6 Monate.

[1] Der Unterschied, welcher sich zwischen der Angabe über die beendeten Fälle und deren weiterer Direktion ergibt, erklärt sich dadurch, dass ausser diesen hier noch 1,462 einbegriffen sind, die sich in Uebergabe befanden und einige andere, die der Obrigkeit der betreffenden Angeklagten zugestellt werden mussten.

Von den durch die Prokuratur der *Palaten* beendeten 33,753 Fällen erforderten

18,578 = 55 pCt. weniger als 14 Tage
11,141 = 33 « « « 1 Mon.
2,917 = 9 « 1 bis 2 Monate
1,029 = 2,2 « 2 « 6 «
88 = 0,2 « mehr als 6 Monate

Diese Prozentsätze lassen sich auf die einzelnen Palaten wie folgt spezialisiren. Es beendete die Prokuratur der Palate

	in wen. als 14 Tag.	in wen. als 1 Mon.	in 1—2 M.	in 2—6 M.	in mehr als 6 M.
Moskau . .	75,5 pCt.	22 pCt.	2 pCt.	0,5 pCt.	—
Charkow . .	35 «	53 «	10 «	2 «	—
Odessa . . .	72 «	34 «	27 «	11 «	1 pCt.
Kasan . . .	61 «	35 «	4 «	— «	—
St. Petersburg	56 «	35 «	7 «	3 «	—
Ssaratow . .	73 «	7 «	7 «	3 «	—

Von den unbeendeten 1,985 Fällen waren in Behandlung

75 pCt. = 1,488 weniger als 14 Tage

25 « = { 243 « « 1 Monat
182 von 1 bis 2 Monate
66 « 2 « 6 «
6 mehr als 6 Monate }

Aus allen diesen Zahlen ist ersichtlich, dass trotz grosser Arbeitsüberhäufung die Prokuratur der Charkow'schen und Kasan'schen Bezirksgerichte und die den Moskau'schen und Ssaratow'schen Palaten am schnellsten ihren direkten Pflichten gerecht wurden.

3. Die Verhandlungen in den Gerichtspalaten als Anklagekammern.

Im Jahre 1874 hatten die Gerichtspalate als Anklagekammern 38,909 Fälle (—224) zu erledigen, von denen 37,878 pCt. (97,4 pCt.) (+ 10,4 pCt.) erledigt wurden. Für die einzelnen Palaten ergibt das folgende Zahlen:

	hatte zu erledigen				erledigte		gegen	
Charkow	10,811 = 28 pCt.	sämmtl.	Fälle	10,584 = 97,9 pCt.	der in der betreff. Palate behandelten Fälle	66 pCt.	im J. 1873 erled.
Moskau	10,798 = 28 «	«	«	10,774 = 99 8 «		99,2 «	
Odessa	6,236 = 16 «	«	«	6,029 = 96,7 «		82 «	
Kasan	4,219 = 11 «	«	«	4 022 = 95,4 «		98,7 «	
St. Petersburg	3,698 = 9 «	«	«	3,468 = 93 8 «		87 «	
Ssaratow	3 147 = 8 «	«	«	3,001 = 95,4 «		96,4 «	

Man sieht, dass die Thätigkeit fast aller Palaten im vorliegenden Berichtsjahr grösser war als 1873. Am augenscheinlichsten und auffallendsten ist das aber bei Charkow, wo sich die Zahl der beendeten Fälle um mehr als 30 pCt. gehoben hat. Diese Erscheinung erklärt sich am meisten durch die Vergrösserung des Personalbestandes der dortigen Palate.

Die Erledigung aller dieser Fälle entschied über das Geschick von 70,950 Angeklagten beider Geschlechter (+ 7,601). Von diesen wurden 26,793 = 38 pCt. dem Gerichte übergeben und für 43,97 = 62 pCt. Resolutionen über Niederschlagung, Competenzveränderung etc. formulirt.

Was nun die Zeitdauer betrifft, während welcher die erledigten Fälle in Behandlung waren, so ergibt sich, dass 61,1 pCt. weniger als 1 Monat, 16,3 pCt. 1 bis 2 Monate, 22 pCt. 2 bis 6 Monate, 0,6 pCt. mehr als 6 Monate erforderten, oder in der Palate

	wenig. als 1 Mon.	1—2 Mon.	2—6 Mon.	mehr als 6 Mon.
Kasan	4,002=99,6 pCt.	16= 0,4 pCt.	4 pCt.	—
Moskau....	10,618=98,6 «	150= 1,4 «	6 «	—
Ssaratow...	2,914=97,1 «	73= 2,4 «	9= 0,3 «	5=0,2 pCt.
Odessa....	1,826=30 «	3,278=54,5 «	918=15 4 «	7=0,1 «
St. Petersburg	890=25,7 «	1,270=36,5 «	1,207=34,8 «	101=3 «
Charkow...	2,902=27 4 «	1 408=13,3 «	6,195=58,6 «	79=0,7 «

Von den zum 1. Januar 1875 als unbeendet verbliebenen 1,031 Fällen waren 833 = 80,8 pCt. weniger als 1 Monat in Behandlung, 122 = 11,9 pCt. 1 bis 2 Monate, 56 = 5,4 pCt. 2 bis 6 Monate und 20 = 1,9 pCt. mehr als 6 Monate. Hieraus folgt, dass das Maximum der restirenden Fälle erst im letzten Monat oder auch in den letzten Tagen des Jahres an die Palaten gelangte.

4. Die Verhandlungen in den Bezirksgerichten.

In Behandlung der Bezirksgerichte waren im Jahre 1874 im Ganzen 62,019 Fälle oder im Bezirk

Moskau . . .	18,611 = 30,2	pCt.
Charkow . .	16,149 = 26,2	«
Odessa . . .	9,287 = 14,5	«
Kasan . . .	7,769 = 12,6	«
St. Petersburg	5,291 = 8,5	«
Ssaratow . .	4,912 = 8	«

Im Vergleich mit dem Jahre 1873 hat sich die Anzahl der in den Bezirksgerichten verhandelten Fälle um 7,713 vermehrt und zwar

Charkow	um	4,255
Odessa	«	1,902
Kasan	«	1,804
St. Petersburg	«	99
Moskau	«	53

während sich für den Bezirk Ssaratow die Fälle um 400 vermindert haben. Die Vergrösserung erklärt sich vor allen Dingen dadurch, dass im laufenden Berichtsjahr 9 neue Bezirksgerichte eröffnet wurden, welche die Summe der behandelten Fälle um 3,022 Fälle erhöhten, während auf die schon von früher her existirenden Gerichte eine Vergrösserung von 4,691 Fällen entfällt. Die grösste Zahl aber hatte das Moskau'sche Bezirksgericht zu erledigen, indem auf dasselbe 4,064 Fälle kamen, also beinahe ebensoviel, als auf sämmtliche Gerichte des Ssaratow'schen Gerichtes.

Beendet wurden im Ganzen 45,279 Fälle = 73 pCt. Aber diese Zahl steigt bis zu 48,351 = 78 pCt., wenn man hierzu die Fälle zählt, welche bereits im Gerichte behandelt, die aber noch nicht zur Exekution gebracht worden waren. Auf die einzelnen Bezirke vertheilt sich die Zahl der beendeten Fälle folgendermaassen:

Ssaratow . .	4,021	oder	82	pCt.	der	im	Bezirk	vorhandenen
Kasan . . .	6,232	«	81	«	«	«	«	«
St. Petersburg	4,301	«	81	«	«	«	«	«
Moskau . .	13,510	«	73	«	«	«	«	«
Charkow . .	10,970	«	68	«	«	«	«	«
Odessa . . .	6,245	«	67	«	«	«	«	«

Von dieser Menge der erledigten Sachen entfallen aber auf die eigentlichen Gerichtssitzungen nur 19,636 = 41 pCt. Die übrigen 27,734 = 57 pCt. wurden in den gewöhnlichen Exekutiv-Sitzungen der Gerichte erledigt.[1] Von den in den eigentlichen Gerichtssitzungen zu Ende geführten Sachen wurden ohne Geschworenen entschieden 4,564 oder 9,5 pCt., unter Hinzuziehung von Geschworenen aber 15,072 = 32,5 pCt. aller erledigten Fälle. Hiervon waren

[1] Den Rest von 981 Fällen = 2 pCt. bilden die Fälle, welche aus dem Jahre 1874 als erledigt herübergenommen, jetzt erst zur Exekution gebracht werden konnten.

kondemnirende Urtheile	12,939 = 66 pCt.	
freisprechende «	5,095 = 26 «	
gemischte[1] «	1,602 = 8 «	

Rubrizirt man diese Urtheile, je nachdem sie mit oder ohne Geschworenen gesprochen wurden, so erhält man

	mit Geschw.	ohne Geschw.
kondemnirende	9,369 = 62 pCt.	3,570 = 78 pCt.
freisprechende	4,254 = 28,5 «	841 = 18 «
gemischte	1,449 = 9,5 «	513 = 4 «

Unter die einzelnen Bezirke vertheilt, ergibt dieses folgende, nicht uninteressante Zahlen:

	Gesammtz. d. Urth. *mit* Geschworne.	Gesammtz. d. Urth. *ohne* Geschworne.	mit Geschw. kondemnirende	ohne Geschw. kondemnirende
Moskau	5,226	1,276	3,320 = 63 pCt.	1,031 = 81 pCt.
Charkow	3,454	961	2,171 = 63 «	711 = 74 «
Odessa	1,791	814	1,026 = 58 «	636 = 78 «
Kasan	1,616	614	1,001 = 62 «	518 = 84 «
Ssaratow . . .	1,493	546	878 = 59 «	401 = 73 «
St. Petersburg .	1,492	353	973 = 65 «	273 = 77 «

	mit Geschw. freisprechende	ohne Geschw. freisprechende	mit Geschw. gemischte	ohne Geschw. gemischte
Moskau . .	1,427=28pCt.	205=16pCt.	479= 9pCt.	40=3pCt.
Charkow . .	904=26 «	209=22 «	379=11 «	41=4 «
Odessa . .	583=32 «	149=19 «	182=10 «	29=3 «
Kasan . . .	488=30 «	83=14 «	127= 8 «	13=2 «
Ssaratow . .	451=30 «	128=24 «	164=11 «	17=3 «
St. Petersburg	401=27 «	67=19 «	118= 8 «	13=4 «

In den von den Bezirksgerichten behandelten Fällen erschienen als

Angeklagte	34,388	Pers. beid. Geschl. (+ 7,292)
Zeugen	127,747	« « «

Verurtheilt wurden von den Angeklagten 20,800 Pers. = 68 pCt. (— 1), freigesprochen 9,448 = 32 pCt. (+ 1 pCt.) oder genauer gesagt mit Geschworenen verurtheilt 16,224 = 67 pCt., freigesprochen 7,978 = 33 pCt., ohne Geschworenen verurtheilt

[1] Unter «gemischt» versteht der «Swod» dasjenige Urtheil, welches in einer Sache mit mehreren Angeklagten gefällt worden und das für die Einen freisprechend, für die Anderen kondemnirend war.

4,576 = 76 pCt., freigesprochen 1,470 = 24 pCt. Für die einzelnen Bezirke erhält man nachstehende Zahlen:

	Angekl.	Verurtheilte mit Gesch.	Verurtheilte ohne Gesch.	Freigesprochene. mit Gesch.	Freigesprochene. ohne Gesch.
Moskau . .	11,362	49 pCt.	11 pCt.	22,6 pCt.	3,9 pCt.
Charkow . .	8,525	50 «	11 «	21 «	4,5 «
Odessa . . .	4,566	42,3 «	18 «	23,2 «	5,1 «
Ssaratow . .	3,491	46 «	15 «	26 «	8,2 «
Kasan . . .	3,437	42,3 «	17 «	25,8 «	0,8 «
St. Petersburg	3,007	46,6 «	15.4 «	24,9 «	3,7 «

Im Vergleich mit dem Jahre 1873 hat sich der Prozentsatz der, unter Hinzuziehung von Geschworenen Verurtheilten um einiges verringert, während die Zahl der ohne Geschworenen Verurtheilten im vorliegenden Berichtsjahr 1874 bedeutend gestiegen ist, und zwar gab es im Bezirk

		mit Geschwornen. 1873.	mit Geschwornen. 1874.	ohne Geschworne. 1873	ohne Geschworne. 1874.
St. Petersburg	Verurtheilte	70 pCt.	65 pCt.	72 pCt.	81 pCt.
Moskau	«	70 «	69 «	76 «	74 «
Kasan	«	67 «	62 «	68 «	96 «
Ssaratow	«	65 «	64 «	63 «	65 «
Charkow	«	66 «	71 «	64 «	71 «
Odessa	«	61 «	64 «	79 «	79 «

Von den bei den Bezirksgerichten eingelaufenen Sachen erforderten zu ihrer Erledigung 38,8 pCt. weniger als einen Monat, 48,2 pCt. 1 bis 6 Monate, 10,1 pCt. 6 Monate bis 1 Jahr, 2,9 pCt. mehr als 1 Jahr.

Im Vergleich mit dem Jahre 1873 hat sich die Thätigkeit der Gerichte des St. Petersburger, Moskauer und Odessaer Bezirks verringert, diejenige aber der Kasan'schen, Ssaratow'schen und Charkow'schen gehoben. Der Unterschied — ungefähr 6 Monate — ist aber ein so geringer, dass hierdurch die eigentliche Zeitdauer nicht tangirt wird.

Von den als unbeendet auf das Jahr 1875 übernommenen 16,740 Sachen waren 21 pCt. weniger als 1 Monat in Behandlung, 51,1 pCt. 1 bis 6 Monate, 15,7 pCt. 6 Monate bis 1 Jahr und 12,2 pCt. mehr als 1 Jahr. Der grösste Prozentsatz der unbeendeten Sachen entfällt auf Charkow mit 28 pCt. Hiernach folgt

Odessa . .	25	pCt.
Moskau . .	21	«
St. Petersburg	15	«
Ssaratow .	14	«

In diesen Prozentsätzen sind nicht einbegriffen die beendeten, aber noch nicht zur Exekution gebrachten Fälle.

5. Die Verhandlungen in den Gerichtspalaten als gerichtlichen Instanzen.

Im Jahre 1874 verblieben in den Gerichtspalaten als zweiten Instanzen als unerledigt vom Jahre 1873 — 160 Fälle und zwar in der Palate

St. Petersburg	43,	hinzu kamen neu 54 =	97
Charkow	36,	« « « 62 =	98
Moskau	29,	« « « 125 =	154
Odessa	29,	« « « 68 =	97
Ssaratow	15,	« « « 29 =	44
Kasan	8,	« « « 23 =	31
	160	+ 361 =	521 (+ 186)

Hiervon wurden beendigt 400 Sachen = 76 pCt. (— 3 pCt.) oder in der Palate

Moskau . . .	138 = 90	pCt.
Charkow . .	83 = 85	«
St. Petersburg	67 = 70	«
Odessa	57 = 61	«
Ssaratow . .	29 = 66	«
Kasan . . .	26 = 84	«

Hinsichtlich der Qualität der beendeten Fälle ist zu bemerken, dass 61 pCt. das frühere Urtheil bestätigten und 39 pCt. es abänderten. Auf das von den Palaten gefällte Urtheil wurden 32 Kassationsklagen und 4 Proteste eingereicht, von denen die grösste Anzahl — 10 Klagen — die Moskau'sche Palate zu empfangen hatte.

Ueber die *Zeitdauer*, welche zur Erledigung der obengenannten 400 Fälle nöthig war, ist zu bemerken, dass

94	Fälle	weniger als 1 Monat bedurften,
216	«	1 bis 3 Monate
70	«	3 « 6 «
20	«	mehr als 6 Monate,

Von den unbeendeten 121 Fällen befanden sich in Behandlung

37 weniger als 1 Monat,
59 von 1 bis 3 Monate,
13 « 3 « 6 «
12 mehr als 6 Monate.

6. Die Verhandlungen in dem Criminal-Kassations-Departement des Dirigirenden Senats.

Auch in dem vorliegenden Berichtsjahr 1874 entfällt die grösste Zahl der an das Kassations-Departement gelangten Klagen auf die friedensrichterlichen Institutionen. Von den allgemeinen gerichtlichen Institutionen liefen nur 910 ein, während von früher her verblieben 334 Fälle. Das macht auf die einzelnen Bezirke:

Moskau	alte 149,	neue 375	= 524
Charkow . . .	« 59,	« 227	= 286
Ssaratow . . .	« 37,	« 78	= 115
St. Petersburg .	« 32,	« 94	= 126
Odessa	« 29,	« 69	= 98
Kasan	« 28,	« 67	= 95
	334 +	910	= 1244

Hiervon wurden erledigt 854 = 69 pCt., wobei in 79 Fällen das Urtheil der Geschworenen vollständig kassirt wurde, in 13 Fällen aber in Kraft blieb. Hierbei zeigte sich ebenso wie im Jahre 1873, dass der bedeutendste Prozentsatz der kassirten Fälle auf St. Petersburg entfällt.

Hinsichtlich der Zeitdauer, welche bis zur Beendigung der erledigten Fälle verfloss, ist zu bemerken, dass

463 Fälle = 54 pCt. weiniger als 1 Monat
332 « = 39 « mehr « 1 «
59 « = 7 « « « 6 « in Behandlung waren.

Von den unerledigten Fällen befanden sich in Behandlung:

156 = 40 pCt. weniger als 1 Monat,
202 = 52 « mehr « 1 «
32 = 8 « « « 6 «

Alle diese Zahlen aber drücken nicht die gesammte Thätigkeit des Criminal-Kassations-Departements aus. Denn einschliesslich

der von den friedensrichterlichen Institutionen eingegangenen Sachen befanden sich in Behandlung der Senatoren 11,538 Sachen — eine Zahl, welche um ein Bedeutendes die Kräfte des Personalbestandes des Departements überstieg.

B. Statistisches über die Personen, welche der Competenz der allgemeinen Gerichtsinstitutionen unterlagen.

1. *Resultate der Gerichtsverhandlungen in Bezug auf die Freisprechungen.* Die Gerichtsinstitutionen erstreckten ihre Thätigkeit im Jahre 1874 auf eine Bevölkerung von 38,998,700 Personen beider Geschlechter (+ 287,731). Hiervon waren angeklagt 31,887 (28,495 M. 3,392 F.). Verurtheilt wurden aber nur 22,113 (2,117 M. 1,996 F.). Es kommt demnach 1 Angeklagter auf 1,218 und 1 Verurtheilter auf 1,769 Einwohner. Von den Angeklagten wurden 25,457=78,74 pCt. mit Geschworenen und 6,287=19,44 pCt. ohne Geschworenen in den Bezirksgerichten, 586 aber = 1,82 pCt. in den Palaten abgeurtheilt.

Aus der Gesammtzahl dieser Angeklagten wurden von *sämmtlichen* Gerichten *freigesprochen* 10,161 Pers. = 31,43 pCt. Das Resultat der freisprechenden Urtheile ist also im Jahre 1874 um 0,99 pCt. geringer als 1873, und zwar wird dieses bei sämmtlichen Gerichtsformen bemerkt. Denn mit Geschworenen wurden freigesprochen 32,87 pCt., ohne diese 24,81 pCt. und in den Palaten 39.59 pCt. (1873: 33,14 — 27,04 — 40,26 pCt.). Der Unterschied, welcher in dem Resultate der Freisprechungen der Bezirksgerichte liegt, je nachdem ob Geschworene hinzugezogen waren oder nicht, wird vollständig ausgeglichen, wenn von den Urtheilen, die ohne Geschworenen gefällt worden, diejenigen ausgeschlossen werden, die über Vagabunden gefällt wurden. Dann hebt sich der Prozentsatz von 24,81 bis auf 28,93 pCt. wodurch, wie ersichtlich, die Resultate der Freisprechungen aller Gerichtsformen einander recht nahe kommen.

Viel weniger gilt das aber in Bezug auf das *Geschlecht* der von den verschiedenen Gerichten Freigesprochenen. Es wurden nämlich freigesprochen von allen Gerichten insgesammt 30,33 pCt. Männer und 40,78 pCt. Frauen, wobei auf die Gerichte mit Geschworenen 31,35 pCt. M. und 41,50 pCt. Fr., auf die ohne Geschworenen 29,78 pCt. M. und 21,52 pCt. Fr. und auf die Palaten 30,33 pCt. M, und 40,78 pCt. Fr. kommen. Man sieht hieraus,

dass, während fast alle Gerichte die Frauen viel eher freisprechen als die Männer, bei den Gerichten ohne Geschworenen der umgekehrte Fall Platz hat.

Ebenso schwankend sind die Resultate der Freisprechungen hinsichtlich *der Art der Verbrechen.* Am wenigsten Hoffnung auf Freisprechung haben die Religionsverbrechen = 17,70 pCt., Diebstähle aller Art = 22,77 pCt., Verbrechen gegen die Administration = 27,04 pCt. und die wichtigsten Verbrechen gegen das Leben = 27,84 pCt. Am meisten werden noch freigesprochen Verbrechen gegen die persönliche Ehre = 75,51 pCt., Standesgesetze = 56,44 pCt. und Dienstverbrechen = 54,29 pCt., wobei sich die Geschworenen, im Vergleich mit den andern Gerichten, am nachsichtigsten zeigen gegen Fälschungen, Sittlichkeitsverbrechen, Standes- und Dienst-Verbrechen und Verbrechen gegen die Organe der Verwaltung. In Folge dessen kam es auch, dass die Zahl der wegen dieser Verbrechen Verurtheilten gering ist gegenüber der Zahl der z. B. für Diebstahl Gestraften: die Diebe bilden 50,25 pCt. aller Verurtheilten.

Milderungsgründe wurden überhaupt zugelassen für 6,976 Pers. beid. Geschl. (6,295 M. 681 F.) also beinahe für 1/3 oder 31,46 pCt. aller Verurtheilten. Reichlicher geniessen Milderung die Frauen (33,23 pCt.) als die Männer (31,28 pCt.), während im Jahre 1873 das Gegentheil stattfand.

Was die *Strafen* betrifft, so erlitten 15,17 pCt. der Verurtheilten eigentliche Criminalstrafen mit Verlust aller Standesrechte, 46,79 pCt. Correktionsstrafen mit Verlust und Einschränkung der besonderen Rechte und Vorrechte und 38,04 pCt. Correktionsstrafen ohne irgend welche Einschränkung der Rechte. Die strengsten Strafen erlitten die Falschmünzer, von denen 99,55 pCt. zu den eigentlichen Criminalstrafen verurtheilt wurden; hierauf folgen vorbedachte Verbrechen gegen das Leben 91,21 pCt. und Verbrechen gegen die weibliche Ehre 70 pCt.[1]

2. *Vertheilung der Angeklagten nach der Art der Verbrechen, dem Ort der Aburtheilung und den Gouvernements.* Ordnet man die Angeklagten nach den *Gouvernements* aus denen sie gebürtig sind, so ergibt sich folgende Vertheilung. Das Gouvernement Moskau

[1] Was die Resultate der Gerichtsverhandlungen in Bezug auf die örtliche Vertheilung der freisprechenden Urtheile betrifft, so siehe oben A. 4.

liefert am meisten Verbrecher: 5,44 pCt. *aller* Verurtheilten waren aus diesem Gouvernement gebürtig. Hierauf zeigen Woronesh u. Ssaratow je 4,44 pCt., Poltawa 4,32 pCt., Tambow 4,24, Twer 3,85, Rjasan 3,83, Orel 3,76, Cherson 3,57, Tula 3,53, Kursk 3, 52, Wladimir 3,48, Jarosslaw 3,24, Pensa 3,20, Nishnij-Nowgorod 3,13, Ssimbirsk 3,12., Kaluga 3,05, Kostroma 2,91, St. Petersburg 2,86, Kasan 2,85, Ssmolensk 2,78, Jekaterinosslaw 2,68, Nowgorod 2,48, Pskow 2,45 pCt. Am günstigsten steht das Gouv. Wologda: 0,25 pCt. Theilt man sämmtliche Gouvernements in 9, so ziemlich mit den klimatischen nationalen und Boden-Eigenthümlichkeiten des Kaiserreiches zusammenfallende Gruppen,[1] so ergeben sich für

	Männer.	Frauen.	Summa.	
die Nördliche Seenplatte	7,96 pCt.	8,15 pCt.	7,98 pCt.	aller Verurtheilten.
den Manufakturdistrikt	5,51 «	28,12 «	25,76 «	
die Zone der schwarzen Erde	11,82 «	10,55 «	11,72 «	
das nördliche Wolgagebiet	6,62 «	6,52 «	6,61 «	
das mittlere Wolgagebiet	21,29 «	17,79 «	20,98 «	
Klein-Russland u. d. Ukraine	9,40 «	11,83 «	9,59 «	
Neu-Russland	1,35 «	10,16 «	11,25 «	
Litthauen	0,72 «	0,33 «	0,67 «	
Polesje	3,62 «	5,14 «	3,76 «	

Interessant sind hierbei die Daten, welche sich in Bezug auf den Prozentsatz für die einzelnen Geschlechter ergeben. Während in Litthauen die Frauen um 0,39 pCt. weniger Verurtheilte liefern als die Männer, ist es bei den Frauen des Manufakturdistriktes gerade umgekehrt: um 22,61 pCt. ist hier die Zahl der verurtheilten Männer geringer.

In Bezug auf die *Art der Verbrechen* ergibt es sich, dass die Bewohner der nördlichen Seenplatte besonders inkliniren für die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, für Körperverletzungen, Kindesmord und Verbrechen gegen die weibliche Ehre. Der Manufakturdistrikt zeichnet sich durch Vagabunden und gewaltthätige Angriffe gegen das Vermögen und die Person aus; die Zone der schwarzen Erde durch Verbrechen gegen die Freiheit, Sittlichkeit, durch allgemein gefährliche Vernichtung fremden Eigenthums und Vergehen gegen die Verordnungen von Regierungsbehörden; die Wolgagegend durch Vergehen gegen die Sicherheit, Falschmünzerei, Religions-

[1] cf. über diese Gruppen «Russ. Rev.» IV. Jahrg. V. Heft, pag. 489, 490.

verbrechen und Verbrechen gegen die Verwaltung; Klein-Russland und die Ukraine durch Verbrechen gegen die Standesgesetze, durch Kindesmord und Nichtleistung von Hülfe bei drohender Gefahr; Neu-Russland endlich durch Dienst- und Religionsverbrechen und Verbrechen gegen die Verwandtschaftsbande. Bei den Ausländern in Russland zeigt sich eine merkwürdige Neigung zum Vagabundiren, zu den Verbrechen gegen die Standesgesetze, zu Fälschungen jeder Art und zu Verbrechen gegen die weibliche Ehre. In den meisten dieser Fälle erscheint der *Ort* des Verbrechens auch als *Ort der Aburtheilung*. In Bezug auf letztere würde freilich, besonders wenn die Orte nicht nach den Palaten sondern nach den einzelnen Bezirksgerichten geordnet werden, eine grössere Schwankung zu bemerken sein. Da dieses sich aber wohl von selbst versteht, so bedarf es nicht erst der Konstatirung durch ermüdende spezielle Ziffern.

3. *Alter.* 84,23 pCt. aller Verurtheilten waren volljährig, 15,25 pCt. minderjährig und 0,52 pCt. unmündig. Diese Ziffern stimmen fast vollständig mit denen des vorigen Jahres überein und zeigen, dass die grösste Neigung zu Verbrechen auf das Alter von 20—25 Jahren entfällt. Die einzelnen Geschlechter geben für die verschiedenen Lebensalter folgende Prozentsätze:

Jahre	bis 14,	14—17,	17—21,	21—25,	25—30,	30—35,	35—40,	40—45
100 verurth. Män.	0,53	4,31	11,19	16,14	16,80	12,52	12,74	8,93
100 « Fr.	0,44	3,64	8,46	13,28	17,46	14,07	13,18	10,28

Jahre	45—50,	50—55,	55—60,	60—65,	65—70,	70—75,	75—80,	80 u. m.
100 verurth. Män.	6,90	4,21	2,69	1,75	0,70	0,36	0,11	0,05
100 « Fr.	6,59	5,75	3,20	1,92	0,84	0,69	0,10	0,10

Dass der Prozentsatz der Männer bis zum 25. Lebensjahre überwiegt, ist natürlich, denn der Mann tritt früher in's öffentliche Leben als die Frau. Aber für beide Geschlechter gilt das Gesetz, dass im jugendlichen Alter die Verbrechen selten sind, mit den reiferen Jahren sich mehren und dann wieder mit dem Herannahen des Greisenalters abnehmen.

Fast jedes Lebensalter hat sein ihm eigenthümliches Verbrechen. Brandstiftungen, Verbrechen gegen die weibliche Ehre und unabsichtliche Verbrechen gegen das Leben kennzeichnen die unmündigen Jahre. Die Verbrechen gegen die weibliche Ehre, Kindesmord, Diebstahl und Verbrechen gegen die Sittlichkeit herrschen in den

Jahren 17 bis 21 vor, während merkwürdigerweise auch in diesem Jahre Religionsverbrechen ihr Maximum in den Jahren von 50 an erreichen.

Das Alter spielt auch eine gewisse Rolle bei der Vertheilung der Verbrechen auf die einzelnen Geschlechter. So entwickelten sich bei den Männern früher als bei den Frauen die Neigung zum falschen Zeugniss, Fälschung, Vergehen gegen das Leben, persönliche Ehre, gegen die Bande der Verwandtschaft und der Ehe. Bei den Frauen dagegen keimte früher auf die Inklination zu Verbrechen gegen die Religion, die Sittlichkeit und das Eigenthum.

Vertheilt man die verschiedenen Lebensjahre nach den einzelnen Gerichtsbezirken, so ergibt sich, dass im Bezirk

	Unmündige.	Volljährige.
St. Petersburg kommen auf 100 Verurth.	20,15 pCt.	79,39 pCt.
Moskau « « « «	13,76 «	85,57 «
Charkow « « « «	14,88 «	84,65 «
Odessa « « « «	17,56 «	82,07 «
Kasan « « « «	15,60 «	82,80 «
Ssaratow « « « «	13,72 «	85,96 «

Wir sehen hier folglich die schon im vorigen Jahre (und auch schon i. J. 1872) bemerkte Erscheinung, dass die Jugend des St. Petersburger Bezirks am wenigsten davor gesichert ist, dem Verbrechen zu verfallen, während in den Bezirken Moskau und Ssaratow das Umgekehrte der Fall ist.

4. *Familienleben.* Auch im vorliegenden Berichtsjahre lieferten die Verheiratheten das grösste Prozent der Verbrecher [1], die Verwittweten das kleinste und die Unverheiratheten ein mittleres. Die verwittweten Frauen sind viel verbrecherischer als die Männer. Verdeutlicht wird dieses durch folgende Tabelle:

	Unverheirathete.		Verheirathete.		Verwittwete.	
Männer	37,66	36,52	57,83	57,77	4,51	5,71
Frauen	25,55		57,11		17,34	

Betrachtet man die Zahl der verheiratheten Verbrecher je nachdem sie mehr oder weniger mit Kindern gesegnet waren, so ergibt sich, dass die grösste Zahl von Verbrechen auf diejenigen entfällt, welche 2 oder mehr Kinder haben, die kleinste Zahl auf diejenigen, welche kein Kind haben, und ein mittleres Prozent auf diejenigen

[1] Ueber die Ursachen dieser Erscheinung cf. «Russ. Rev.» IV, pag. 481 u. ff.

mit einem Kinde. Bei den Frauen liefern das Maximum von Verbrecherinnen die Kinderlosen, das Minimum die Mütter nur eines Kindes.

Nach den verschiedenen Verbrechensarten vertheilt, zeigte sich, dass die Verheiratheten am wenigsten incliniren für Vagabundiren, Verbrechen gegen die Sittlichkeit, weibliche Ehre, das Leben, für Raub und Diebstahl, am meisten dagegen Neigung zeigen für Dienstvergehen, Betrug, Vergehen gegen die Verordnungen der Behörden und Fälschungen. Die Wittwer und Wittwen zeichnen sich durch Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Religion und öffentliche Sicherheit aus.

In den einzelnen Bezirken rubriziren sich die Verbrecher nach ihren Familienverhältnissen folgendermaassen:

	Unverheirathete.	Verheirathete.	Verwittwete.
St. Petersburg	51,77	43,75	4,43
Odessa . . .	45,62	49,45	4,91
Kasan . . .	37,79	55,84	6,52
Moskau . .	35,13	58,50	6,37
Charkow . .	31,69	62,91	5,36
Ssaratow . .	26,92	67,31	5,67

5. *Bildung.* Die Masse der Verbrecher hat keine Bildung genossen; am deutlichsten zeigt sich dies bei den Verbrecherinnen, welche nur 0,20 pCt. Gebildeter aufweisen können. Andererseits übt aber die Bildung einen bedeutenden Einfluss auf die Arten der Verbrechen. Zu den Verbrechern, die mit höherer Bildung mehr und mehr verschwinden, gehören: das Vagabundiren, der vorbedachte Mord, körperliche Verletzungen, Raub und alle solche, welche von der Gesellschaft als zu den äusserst entehrenden gezählt werden. Dagegen nehmen folgende Verbrechen mit höherer Bildung mehr und mehr zu: Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung, Dienstverbrechen, Fälschungen, Vergehen gegen die Sittlichkeit und Standesgesetze. In den einzelnen Bezirken gab es nachstehendes Verhältniss der Gebildeten zu der Gesammtzahl der Verbrecher des Bezirks

	höhere mittlere elementare Bildung.	Gramotnyje.[1]	ohne jede Bildung.
St. Petersburg	4,63 pCt.	36,79 pCt.	58,58 pCt.
Moskau	2,00 «	31,53 «	66,44 «
Ssaratow	1,51 «	21,78 «	76,71 «
Charkow	1,45 «	22,03 «	76,52 «
Kasan	1,37 «	19,83 «	78,80 «
Odessa	0,98 «	26,16 «	72,86 «

[1] Nur des Lesens und Schreibens Kundige.

Die grösste Zahl von ungebildeten verurtheiltenFrauen fand sich in den Bezirken Ssaratow 95,48 pCt., Kasan 95,39 pCt., Odessa 94,91 pCt., die geringste Zahl im Bezirk St. Petersburg 76,80 pCt. In den Bezirken Ssaratow, Kasan und Odessa gab es überhaupt keine Verbrecherinnen, welche Bildung genossen hatten; die wenigen also, die nicht zu den Ungebildeten zählen, sind nur Gramotnyje.

6. *Beschäftigung*. 50,43 pCt. aller Verbrecher waren Landleute, 7,23 trieben Handel, 13,66 waren Handwerker, 2,14 sonstige Industrielle, 6,04 trieben freie Beschäftigungen, 11,87 gehörten zur Arbeiterklasse, 3,15 waren Bedienstete, 5,46 ohne jegliche Beschäftigung. Im Vergleich mit den Daten des vorigen Berichtjahres sind die Prozentsätze für die Land- und Handelsleute, für die frei Beschäftigten und Beschäftigungslosen gestiegen, für die Handwerker aber und die Arbeiterklasse niedriger geworden. In den Prozentsätzen der weiblichen Berufsarten ist keine Veränderung eingetreten; ebenso sind die charakteristischen Verbrechen der einzelnen Berufsarten dieselben geblieben.

In den Bezirken vertheilen sich die Beschäftigungsarten nach folgenden Prozenten:

	Landleute.	Handelnde.	Handwerker.	Industrielle.	Frei Beschäftigte	Arbeiter.	Bedienstete.	Beschäftigungslose.
St. Petersb.	40,40	3,92	16,82	2,73	9,93	15,38	4,91	5,91
Moskau	43,79	7,45	17,50	2,12	5,63	13,20	2,87	7,44
Charkow	57,85	7,38	12,74	1,93	5,17	9,18	2,87	2,87
Odessa	44,13	10,45	9,32	3,11	7,88	15,75	4,56	4,79
Kasan	60,66	6,06	9,24	1,67	4,75	8,54	2,17	6,92
Ssaratow	62,09	6,57	9,71	1,49	4,88	8,95	2,43	3,87

Stellt man die einzelnen Berufsarten mit dem Geschlecht, dem Alter, dem Familienleben und der Bildung der Verbrecher zusammen, so ergeben sich folgende nicht uninteressante Daten:

	Unmündige	Minderjährige.	Volljähr.	Unverheirath.	Verheirath.	Verwittwete.	Gebildete	Gramotnyje.	Ungebildete.
Landleute	0,23	14,39	85,38	23,31	71,41	5,25	0,44	15,96	83,58
Handelnde	0,20	11,49	88,31	29,86	65,11	5,02	1,48	59,02	39,50
Handwerker	0,53	17,74	81,73	45,00	48,75	6,22	0,95	34 08	64,96
Industrielle	0,45	12,63	86,55	34,52	59,51	5,94	—	41,08	58,92
Freie Beschäftigung	0,40	11,46	88,14	46,11	48,17	5,70	17,72	57,81	24 45

	Unmün-dige.	Minder-jährige	Voll-jähr.	Unver-heirath.	Verhei-rath.	Ver-wittwete.	Gebil-dete.	Gramot-nyje.	Unge-bildete.
Arbeiterklasse . . .	0,28	16,54	83,18	58,30	34,77	6,96	0,65	23,21	76,18
Bedienstete	—	23 55	76,00	54,48	38,10	7,30	0,76	38,71	60,51
Prostituirte	—	22,45	77,54	55,81	39,54	4,66	—	4,17	95,23
Beschäftigungs-lose	2,69	19,95	77,34	66,48	27,05	6,45	3,97	29,07	66,95

7. *Religion, Existenzmittel und legitime Geburt.* Auf 100 Personen der Gesammtbevölkerung sämmtlicher Bezirke gab es 94,22 pCt. Rechtgläubiger, 0,58 Raskolniki, 0,42 Katholiken, 1,35 Protestanten, 0,08 sonstiger christlicher Bekenntnisse, 0,49 Juden, 2,82 Muhammedaner, 0,04 sonstige nichtchristlicher Konfessionen. Es kommen aber auf 100 Verurtheilte 91,65 Rechtgläubige, 1,48 Raskolniki, 0,61 Katholiken, 0,78 Protestanten, 0,13 sonstiger christlicher Bekenntnisse, 2,71 Juden, 2,57 Muhammedaner, 0,04 andere nichtchristliche Konfessionen. Die charakteristischen Verbrecher der einzelnen Religionen sind im vorliegenden Berichtsjahre dieselben geblieben wie im vorhergehenden. Hiernach zeichnen sich die rechtgläubigen Verbrecher aus durch Verbrechen gegen die Administration, die weibliche Ehre und durch körperliche Verbrechen, die Raskolniki inkliniren für Religionsverbrechen, für Verbrechen gegen die Verwandtschafts- und Ehebande, die Katholiken für Fälschungen und Dienstvergehen, die Lutheraner für dienstliche Fälschungen, Vergehen gegen die Standesgesetze und Kindesmord, die Juden für Falschmünzerei, Fälschungen, falsches Zeugniss, Betrug und für Vergehen gegen die Verordnungen der Kronsbehörden, die Muhammedaner für falsches Zeugniss, Falschmünzerei, Raub und Mord.

In den einzelnen Bezirken sind die Religionen der Verbrecher wie nachstehend vertheilt. Die beiden letzten Rubriken der folgenden Tabelle enthalten auch die Angaben über die *Legitimät oder Illegitimät der Geburt* der Verbrecher.

	Recht-gläubige.	Raskol-niki.	Katho-liken.	Luthe-raner.	Sonst. christl Bekenntniss.
St. Petersburg .	88,90	3,24	1,67	5,41	0,24
Moskau . . .	96,27	2,10	0,25	0,12	0,02
Charkow . .	95,81	0,67	0,33	0,14	0,06
Odessa . . .	70,58	0,86	1,49	1,00	0,59
Kasan . . .	81,77	1,11	0,45	0,24	0,09
Ssaratow . . ,	93,19	1,49	0,55	0,51	0,12

	Juden.	Muhammedaner.	Sonst. nicht chr. Bekennt.	Legitim.	Illegitim.
St. Petersburg	1,62	0,10	—	95,56	4,44
Moskau . .	0,98	0,25	0,01	97,67	2,33
Charkow . .	2,76	0,16	0,06	97,95	2,05
Odessa . .	13,02	3,31	0,15	98,98	1,12
Kasan . . .	0,14	16,13	0,04	98,91	1,09
Ssaratow . .	0,20	3,93	—	98,64	1,36

Was die *Existenzmittel* betrifft, so hatten

	Kapital od Ertrag v. Immobilien.		Gehalt od. Pension.		Verdienst v. Gewerbe od. Handwerk.		Tagelohn.	
Männer	7,89	7,90	6,09	6,45	19,89	19,44	17,16	17,68
Frauen	8,10		10,22		15,91		23,15	

	Unterhalt v. Verwandten.		Unterhalt d. Mildthätigkeit.		Ertrag v. Landbau.	
Männer	0,58	0,58	0,44	0,50	47,96	47,35
Frauen	0,52		1,15		40,95	

Die einzelnen Verbrechensarten treten bei den mehr oder minder Begüterten bedeutsam hervor. Betrug und Fälschung sind vorherrschend bei den Kapitalisten und bei denen, die eine Pension oder einen Gehalt beziehen, Raub und Diebstahl bei den Tagelöhnern, denen von der Mildthätigkeit und von ihren Verwandten Lebenden.

Die grösste Anzahl von Verbrechern, welche von ihrem Kapital leben, fand sich im Odessa'schen Bezirk, wo sie $^1/_{10}$ der Gesammtsumme der dortigen Verbrecher bilden. Ebenfalls gross ist in diesem Bezirk auch die Zahl der Verbrecher, welche vom Tagelohn leben. Verbrecher, die von der Bebauung des Bodens lebten, fanden sich zumeist in den Bezirken Ssaratow, Kasan und Charkow, am seltensten in Odessa, St. Petersburg und Moskau.

8. *Stand und Geburtsort.* Auf 100 Personen der Gesammtbevölkerung aller Gerichtsbezirke kommen 1,02 pCt. Edelleute, 1,12 pCt. Geistliche, 0,99 Ehrenbürger und Kaufleute, 5,43 Bürger, 3,00 verabschiedete Subalterne und deren Familien, 86,83 der ländlichen Bevölkerung, 0,12 Ausländer, 1,41 sonstige Stände. Dagegen kommen auf 100 Verbrecher 2,76 Edelleute, 0,82 Geistliche, 1,71 Ehrenbürger und Kaufleute, 13,92 Bürger, 12,11 verabschiedete Subalterne und deren Familien, 62,66 der ländlichen Bevölkerung, 0,48 Ausländer, 2,34 sonstige Stände, 3,20 Vagabunden. Die Zahl der weiblichen Verbrecher ist bei den Bürgern und Subalternen

grösser, als die der Männer 17,75: 13,45 resp. 17,21: 11,59, während sie bei allen übrigen Ständen um ein Bedeutendes geringer ist.

Nicht alle Verbrechensarten sind den einzelnen Ständen in gleichem Grade eigen. Der Adel inklinirt für Verbrechen gegen die Verwaltung, Dienstvergehen, Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Fälschungen, die Geistlichkeit für Kirchenraub, Vergehen gegen die Bande der Verwandtschaft, der Ehe und für Verbrechen gegen die weibliche Ehre, die Kaufleute für Vergehen gegen die Verwaltung, für Fälschungen, Betrug und Religionsverbrechen. Die anderen Stände zeichnen sich durch Hinneigung zu Raub, Mord und Diebstahl aus.

Die Stände vertheilen sich so auf die einzelnen Bezirke dermaassen, dass die grösste Anzahl verbrecherischer Adliger, Subalterner und Ausländer auf St Petersbung entfiel (5,21 pCt. resp. 14,46 resp. 1,06), die geringste auf Kasan (1,45 resp. 10,21 resp. 0,0), die meisten geistlichen Verbrecher auf Moskau (1,06 pCt.), die wenigsten auf Ssaratow (0,55 pCt.), die meisten verbrecherischen Kaufleute und Bürger auf Odessa (3,35 resp. 25,15), die wenigsten auf Charkow resp. Kasan (1,09 pCt. resp. 9,28 pCt.).

Der Geburtsort von 10 pCt. sämmtlicher Verbrecher ist unbekannt geblieben. Von den anderen 90 pCt. sind 71,77 in dem Bezirk geboren und verzeichnet, wo sie abgeurtheilt wurden, 15,92 pCt. waren aus anderen Gouvernements, 0,58 waren Ausländer und 7,10 resp. 4,61 waren theils an dem Aburtheilungsorte geboren, theils dort nur verzeichnet.

Die einzelnen Verbrechen treten auch hier charakteristisch hervor: die am selben Orte geborenen und verzeichneten Verbrecher inkliniren für Dienstvergehen (80,54 aller Verbrecher), Kirchenraub (77,44 pCt.) und gewöhnlichen Raub. Die eingewanderten haben dagegen grosse Vorliebe für Verbrechen gegen die Sittlichkeit (21,63 pCt.) und gegen die Standesgesetze (38,46 pCt.). In verschiedenen Bezirken fällt der nomadische Charakter der Verbrecher auf. Am stärksten ist derselbe in den Bezirken St. Petersburg und Odessa (32,10 resp. 27,28) zu bemerken, am wenigsten in den Bezirken Ssaratow und Charkow (5,59 resp. 13,77).

9. *Nationalität, besondere Merkmale, Theilnahme.* 89,83 pCt. waren Russen, 0,42 aus dem Zarthum Polen gebürtig, 0,49 Deutsche, 0,08 Letten, 3,13 Juden, 2,14 Tartaren, 0,22 Baschkiren und Meschtscherjaken, 0,06 Kirgisen und Kalmyken, 0,37 Mordwinen, 0,02 Wotjaken, 0,09 Tscheremissen, 0,44 Tschuwaschen, 0,19 Finn-

länder und 2,48 von sonstigen Völkerschaften. Im Vergleich mit den Zahlen des vorigen Jahres sind die jüdischen Verbrecher um ein Bedeutendes zahlreicher geworden, die Zahl der deutschen hat abgenommen.

Was die einzelnen Verbrecher betrifft, so haben die Russen das grösste Prozent geliefert für die Verbrechen gegen die Bande der Verwandtschaft und der Ehe (95,00 pCt.), Kirchenraub (94,00 pCt.) Religionsverbrechen (92,86 pCt.), Verbrechen gegen die weibliche Ehre (92,66 pCt.). Deutsche inkliniren für Verbrechen gegen die persönliche Ehre (3,84), Fälschungen (2,10) und Kindermord (1,26). Juden, Polen und alle anderen Nationalitäten blieben im vorliegenden Berichtsjahre den einmal bevorzugten Verbrechen treu.

Die meisten russischen Verbrecher entfallen auf den Bezirk Moskau (97,35), die wenigsten auf Kasan (70,00 pCt.), die meisten Polen auf St. Petersburg (1,05 pCt.), die wenigsten auf Kasan (0,18), die meisten Deutschen und Juden auf Odessa (1,31 resp. 13,77), die wenigsten auf Kasan (0,30 pCt.)

24 Verbrecher waren taub (22 M., 2 Fr.), 2 blind und 3 stumm. Von ihnen hatten 9 Diebstahl begangen, 6 Vergehen gegen die Verwaltungsorgane, 4 Verbrechen gegen das Leben. Die anderen waren theils Vagabunden (1) theils Verbrecher gegen die Religion oder den Dienst.

Von sämmtlichen Verbrechen wurden (37,45 pCt.) durch eine Person allein, 62,55 unter Beihülfe anderer ausgeführt. Am stärksten zeigte sich die Theilnahme beim Meineid (88,35) und bei Verbrechen gegen die weibliche Ehre (81,13), am schwächsten war sie bei den Vagabunden und Brandstiftern (32,03). Unter den verschiedenen Bezirken machte sich die Theilnahme am Verbrechen am meisten bemerkbar in den Strichen, welche sich vorzugsweise mit Landwirthschaft befassen wie Ssaratow, Charkow und Kasan (65,41 resp. 64,16 resp. 64,66) am wenigsten in den Rayons des Handels und der Manufaktur: Moskau (62,12), Odessa (63,97), St. Petersburg (63,82).

10. *Zeit und Ort.* Von den Verbrechen waren begangen

8,19	im Januar	6,23	im Juli
7,59	« Februar	6,86	« August
7,45	« März	7,67	« September
6,18	« April	8,62	« Oktober
7,46	« Mai	7,81	« November
7,54	« Juni	8,51	« Dezember

9,94 unbestimmt.

Reduzirt man diese Zahlen auf die einzelnen Jahreszeiten, so erhält man

im Frühjahr (März, April, Mai) 21,09 pCt.
im Sommer (Juni, Juli, August) 20,63 pCt.
im Herbst (September, Oktober, November) 24,10 pCt.
im Winter (Dezember, Januar, Februar) 24,29 pCt.

Im Winter herrschen Raub und Diebstahl vor (26,83 resp. 27,19), während andere Verbrechensarten weniger von den Jahreszeiten beeinflusst werden. Ebenso wenig ist der Einfluss der Jahreszeit auf alle Bezirke zu merken und nur die landwirthschaftlichen machen eine Ausnahme, da bei ihnen besonders während des Winters die Verbrechen stärker hervortreten.

Was den Ort des Verbrechens betrifft so waren 6,41 pCt in der Residenz begangen, 25,61 pCt. in den Städten, 67,98 pCt. auf dem flachen Lande. Hier herrschen Verbrechen gegen das Leben und Brandstiftung vor, während in den Städten und Residenzen Vagabunden, Fälscher und Betrüger zu Hause sind. In den einzelnen Bezirken ist kein Unterschied mit den Daten des vorigen Jahres anzuführen.

11. *Beziehungen der Verbrecher zu den Geschädigten. Geständniss.* Von 100 Verbrechern hatten sich vergangen 2,48 gegen ihre Eltern und Verwandten, 0,95 gegen Ehegenossen, 0,99 gegen ihre Vorgesetzten oder Untergebenen, 0,03 als Lehrende oder Lernende, 0,80 als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, 1,20 als Dienstherrn oder Bedienstete. Die einzelnen Verbrechensarten anzuführen, deren sich die Betreffenden in dieser Rubrik schuldig gemacht, scheint unnütz, denn es versteht sich von selbst, dass z. B. Kindesmord nur von Eltern begangen werden kann, während Diebstahl nur zu häufig bei Arbeitnehmern und Bediensteten vorkommt. Interessant ist aber das Faktum, dass in den Bezirken Kasan und Charkow (3,34 pCt. resp. 3,32 pCt) die meisten Verbrechen gegen die Bande der Verwandtschaft vorkommen.

Gestanden haben ihre Schuld 38,99 pCt., wobei zu bemerken ist, dass Männer eher gestehen als Frauen (39,17 resp. 37,20 pCt.) während im vorigen Jahre gerade das umgekehrte der Fall war. Am ehesten gestehen Vagabunden (76,09), Kindesmörder (72,39), Verbrecher gegen die Sittlichkeit (60,50 pCt.); am seltensten Verbrecher gegen die Religion (13,50 pCt.) und gegen die weibliche Ehre (13,64 pCt.).

12. *Recidivisten.* 4,080 Verbrecher waren Recidivisten, von denen 382 Kriminalstrafen und 3,257 Korrektionsstrafen erlitten hatten. Es folgt also hieraus, dass auf 100 Verbrecher 18,40 pCt. Recidivisten kommen. Die meisten — ein Viertel — entfallen auf die Diebe, die wenigsten auf die Vagabunden 0,86. 0,07 pCt. waren minderjährig, 14,02 unmündig, 85,91 mündig, wobei hervorzuheben ist, dass auf die unmündigen die Verbrechen gegen Freiheit (100 pCt.), auf die mündigen aber die Verbrechen gegen persönliche Ehre, das Leben, die Sicherheit und Falschmünzerei (100 pCt.) entfallen. Am meisten sind Recidivisten vertreten in St. Petersburg (24,62), Moskau (22,41), am wenigsten in Ssaratow (10,84). Unverheirathet waren 48,25 pCt., verwittwet 6,88 — wobei zu bemerken ist, dass die Unverheiratheten besonders incliniren zu Verbrechen gegen das Leben und die Verwittweten zu Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

C. Statistisches über die Personen, welche der friedensrichterlichen Competenz unterlagen.

1. *Verhältniss der Angeklagten und Verurtheilten zur Gesammtbevölkerung.* Im vorliegenden Berichtsjahre kommen 43 Gouvernements mit einer Bevölkerung von 60,612,470 Personen in Betracht. Es sind also in diesem Jahre 2 Gouvernements mehr als im Jahre 1873.

Angeklagt waren hiervon 53,140, verurtheilt 32,793. Es kommt also ein Angeklagter auf 1,141 und 1 Verurtheilter auf 1,848 Personen der Gesammtbevölkerung. Bei den Männern kommt 1 Angeklagter auf 648, 1 Verurtheilter auf 1,038, bei den Frauen 1 Angeklagte auf 4,461, 1 Verurtheilte auf 7,873. Dies stellt sich für die verschiedenen Gruppen der Gouvernements folgendermassen:

	1 verheiratheter Mann auf die männliche Gesammtbevölk.	1 verheirathete Frau auf die weibliche Gesammtbevölk.	beide Geschlechter zusammen.
Nördliche Seenplatte	609	3,403	1,018
Manufakturdistrikt v. Grossrussland	948	5,901	1,659
Zone der schwarzen Erde . .	1,351	10,651	2,414
Nördliches Wolga-Gebiet . . .	981	9,992	1,846

	1 verheiratheter Mann auf die männliche Gesammtbevölk.	1 verheirathete Frau auf die weibliche Gesammtbevölk.	beide Geschlechter zusammen.
Mittleres Wolga-Gebiet . . .	1,291	12,253	2,362
Klein-Russland und d. Ukraine	1,225	9,940	2,191
Neu-Russland	709	5,828	1,239
Litthauen	1,536	9,021	2,652
Polesje	1,244	8,567	2,182

2. *Resultate der Gerichtsverhandlungen.* 38,29 pCt. oder 8,21 pCt. mehr als im vorigen Jahre wurden freigesprochen, wobei die Zahl der freigesprochenen Frauen grösser ist, als die der Männer. Am häufigsten sind die Freisprechungen in den 5 nordwestlichen Gouvernements, deren Friedensrichter vom Ministerium ernannt werden, am seltensten sind sie im Manufaktur-Distrikt, speziell im Gouv. Jarosslaw (22,87 pCt.)

3. *Strafen.* 98,80 pCt. sind zu Gefängnisshaft, 1,20 pCt. zu Korrektionshausstrafe verurtheilt worden. Von den zur Gefängnisshaft kondemnirten waren 5,214 oder 16,09 pCt. minderjährig.

4. *Geschlecht.* Das Ueberwiegen des männlichen Geschlechts ist im vorliegenden Berichtsjahre noch auffallender, als im vergangenen. 11,85 pCt. aller Verurtheilten waren Frauen, 88,15 pCt. Männer. Am wenigsten gibt es weibliche Verbrecher im nördlichen Wolga-Gebiet — 9,63 pCt., am meisten in Litthauen — 14,91 pCt.

5, *Geburtsort.* 20,90 pCt. waren aus anderen Gouvernements gebürtig, 0,53 pCt. waren Ausländer. Einen mehr nomadisirenden Charakter haben die Verbrecher der nördlichen Seenplatte und des Manufaktur-Distrikts, während sonst der ansässige, eingeborene Verbrecher vorherrscht. Die Zahl der aus anderen Gouvernements gebürtigen Frauen ist grösser, als die der Männer (23,98 pCt. resp. 20,49 pCt.).

6. *Art der Verbrechen.* Es wurden verurtheilt wegen

	Männer. pCt.	Frauen. pCt.
Bettelei	2,12	6,64
Waldfrevel	0,98	0,05
Diebstahl	77,09	74,22
Versuch und Verhehlung des Diebstahls, und Theilnahme daran	10,04	12,32

	Männer. pCt.	Frauen. pCt.
Betrug beim Handel	2,59	1,15
Sonstiger Betrug	2,04	1,36
Aneignung und Verschwendung anvertrauten Gutes	4,29	2,37
Unterschlagung gefundener Sachen	0,43	0,82
Ankauf gestohlenen Gutes	0,35	0,57
Vergehen gegen die Wehrpflicht	0,06	—

7. *Alter.* 1,25 pCt. gehörten dem Kindesalter an, 15,89 pCt. waren minderjährig und 82,86 volljährig. Die schon im vorigen Jahre gemachte Bemerkung, dass das Kindesalter bei Aneignung von Funden, die minderjährigen Jahre bei Diebstahl und Verschwendung fremden Eigenthums, die volljährigen aber bei den sonstigen Verbrechen eine bedeutende Rolle spielen, findet ihre Bestätigung auch für das Jahr 1874. Jugendliche Verbrecher bis zu 14 Jahren sind stark vertreten in der Polesje (2,05), minderjährige in Klein-Russland und der Ukraine (17,06), volljährige in dem mittleren Wolga-Gebiet (88,20).

8. *Familienleben.* 35,28 pCt. waren unverheirathet, 58,45 verheirathet, 6,27 verwittwet. Die Unverheiratheten und Verwittweten inkliniren ganz besonders für Bettelei (47,39 resp. 21,58), die Verheiratheten für Waldfrevel und Ankauf gestohlenen Gutes (82,40 resp. 71,77 pCt.).

9. *Bildung.* 0,75 pCt. hatten eine Bildung genossen, 20,71 waren Gramotnyje und 78,43 waren ohne jegliche Bildung. Die Gebildeten inkliniren für Bettelei 3,23 pCt., die Gramotnyje für schamlose Handlungen 50 pCt., die Ungebildeten für Versuch und Theilnahme am Diebstahl und für Hehlerei (82,53).

10. *Beschäftigung.* 41,07 pCt. waren Landleute, 5,17 trieben Handel, 17,33 Gewerbe, 2,14 waren sonstige Industrielle, 1,72 hatten freie Beschäftigungen, 22,07 waren Tagelöhner, 5,74 Bedienstete, 0,34 Prostituirte, 4,38 Beschäftigungslose.

Interessante Daten ergeben sich bei der Zusammenstellung der Beschäftigung mit dem Alter, den Familienverhältnissen und der Bildung der Verbrecher.

	Unmündige.	Minderjährige.	Volljährige.
Landleute	0,39	12,27	87,33
Händler	0,59	14,65	84,76
Handwerker	1,56	21,36	77,07
Industrielle	0,43	18,88	80,69
Freibeschäftigte	0,54	11,97	87,49
Bedienstete	1,39	25,84	72,76
Prostituirte	—	27,43	72,57
Arbeiter	0,63	16,46	82,90
Beschäftigungslose	10,92	19,59	69,49

	Unverheirath.	Verheirath.	Verwittw.	Gebild.	Gramotn.	Ungebild.
Landleute	19,63	76,08	4,28	0,03	8,74	91,24
Händler	29,74	64,55	5,81	1,31	47,04	51,66
Handwerker	45,48	49,11	5,42	0,78	32,41	66,81
Industrielle	35,81	60,03	4,15	1,15	33,78	65,09
Freibeschäftigte	48,21	46,07	5,71	13,39	56,96	29,64
Bedienstete	52,08	37,49	10,41	0,74	25,83	73,42
Prostituirte	85,96	7,89	6,15	—	7,89	92,10
Arbeiter	47,17	44,28	8,55	0,53	22,02	77,45
Beschäftigungslose	54,97	31,96	13,08	2,94	24,66	72,40

11. *Religion.* Die Anhänger der rechtgläubigen Kirche inkliniren für schamlose Handlungen 100 pCt., Raskolniki für Aneignung und Verschwendung fremden Eigenthums (10,05 pCt.), Katholiken und Juden für Vergehen gegen die Wehrpflicht (18,18), Protestanten für Waldfrevel und Handelsbetrug (1,06 resp. 1,35).

12. *Stand.* 0,10 pCt. waren Adlige, 0,22 Kleriker, 0,28 Kaufleute, 19,42 Bürger, 16,36 entlassene Subalterne, 60,36 Bauern, 2,09 Kosaken, 0,13 Kolonisten, 0,54 Ausländer. Was die einzelnen Verbrechen betrifft, für welche die verschiedenen Verbrecher inkliniren, so gilt hierfür dasselbe, was oben bei den Beschäftigungsarten ausgeführt worden ist.

13. *Geburt.* 97,42 pCt. waren legitimer, 2,58 illegitimer Geburt, wobei zu bemerken ist, dass die Zahl der illegitimen weiblichen Verbrecher (3,64 pCt.) grösser ist, als die der männlichen (2,44 pCt).

14. *Jahreszeit.* Die meisten Verbrechen werden mit Herannahen des Winters und im Winter selbst ausgeführt, im Sommer nimmt die Zahl der Verbrechen ab — es ist hier also dieselbe Erscheinung beobachtet worden, von der oben schon bei den Verbrechern,

welche in den Bezirksgerichten abgeurtheilt wurden, die Rede war. Am auffallendsten ist der Einfluss der Jahreszeit in der nördlichen Seenplatte und in Neu-Russland, wo Winter und Sommer einen Unterschied von 15 pCt. bedingen.

15. *Vertheilung der einzelnen Verbrechensarten unter die verschiedenen Zonen Russlands.* Die Bettelei blüht im Manufakturdistrikt (55,94 pCt.), der Waldfrevel im Polesje und im mittleren Wolga-Gebiet (8,10 resp. 14,79), der Diebstahl allüberall im grossen Reich, besonders aber in Klein- und Neu-Russland (16,45 resp. 15,52), Handelsbetrug in Lithauen, und Ankauf gestohlenen Gutes im Polesje.

Indem wir hiermit unsere Aufgabe schliessen, erübrigt es uns noch, darauf aufmerksam zu machen, dass die statistische Abtheilung des Justiz-Ministeriums bemüht ist, auch Nachrichten über die *Motive* zu den Verbrechen zu erhalten. Hoffen wir, dass es ihr gelingt, bald auch diese Lücke auszufüllen.

Zur Anthropologie Ost-Asiens: Der Volksstamm der Aino.

D N. Anutschin. Materialien zur Anthropologie Ost-Asiens. I. Der Volksstamm der *Aino.* Beilage zu den «Arbeiten der Anthropologischen Abtheilung» Buch 2. Lief. 1. Moskau 1876. Iswestija der Kaiserlichen Gesellschaft der Liebhaber der Naturkunde, Anthropologie und Ethnographie. Bd. XX. 4° pag. 79—204 mit 4 lith. Tafeln und Holzschnitten im Text. (*Д. Н. Анучинъ* Матеріалы для антропологіи восточной Азіи. I. Племя Айновъ. Труды Антропологическаго отдѣла. Кн. 2. Вып. 1. Извѣстія Императорскаго Общества любителей естествознанія, антропологіи и этнографіи. Томъ XX. Москва 1876. стр. 79—207.)

Durch den am Ende des Jahres 1875 zwischen Japan und Russland abgeschlossenen Vertrag hat Japan seine bisherigen Rechte auf der Insel Sachalin aufgegeben und es ist nunmehr auch der südliche Theil der Insel dem Russischen Reiche einverleibt worden. Da-

durch hat selbstverständlich das den Süden von Sachalin bewohnende Volk der *Aino* oder *Ainos* für Russland bedeutend an Interesse gewonnen.

Ueber die Stellung der Aino im ethnographischen System gehen die Meinungen der Forscher auseinander. Wegen einiger ganz besonderer, dem kaukasischen Typus sich nähernder Eigenthümlichkeiten hat man die Aino nicht den asiatischen Mongolen zutheilen können, man hat sie aber auch nicht zu den Kaukasiern gezählt. Wegen dieser unentschiedenen Stellung ist Alles, was über die Aino Licht verbreitet, mit Dank entgegenzunehmen. Es ist daher sehr anerkennenswerth, dass Hr. Anutschin sich nicht nur der Mühe unterzog, das in den verschiedensten inländischen und ausländischen Werken und Journalen zerstreute Material zu sammeln, sondern dass er auch versucht hat, unter Zugrundelegung eigener Forschungen neue Beiträge zur Kenntniss der Aino zu liefern.

Hr. *Anutschin* konnte selbst — durch Vermittelung des Hrn. Professor Bogdanow in Moskau — folgende Gegenstände untersuchen: 1) Eine Anzahl Photographien, welche Hr. Lieutenant Garesin im Jahre 1872 aus Sachalin der Moskauer Gesellschaft zum Geschenk gemacht hatte. 2) Zwei Skelette und einen vollständigen Schädel — auch durch Hrn. Lieutenant Garesin aus Sachalin geschickt. 3) Eine Sammlung von Steinwerkzeugen und andere, von den Aino herrührende Dinge. 4) Eine Anzahl Photographien und allerlei ververschiedene Sachen, darunter die sog. «Эпай». (Kulturgegenstände, welche Hr. Lopatin ihm verschaffte).

Die Arbeit des Hrn. *Anutschin* zerfällt in vier Theile. Im *ersten* Theil (S. 80—122) gibt der Verfasser eine sehr fleissige, bis zum Jahre 1876 reichende, wie es scheint, ganz vollständige Uebersicht aller, über die Aino in deutschen, russischen, französischen und englischen Monographien gemachten Publikationen mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen der Aino zu Russland. Ein Verzeichniss der einschlägigen Literatur ist diesem ersten Theile beigefügt.

Wir können hier natürlich nicht alle Auszüge wiedergeben, sondern beschränken uns auf folgende Bemerkungen:

Einer der ersten oder wahrscheinlich der erste Reisende, welcher den Europäern von dem Volk der Aino Kunde brachte, war der portugiesische Jesuitenmissionär *Ludwig Froes*, in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts (1565). In den Briefen, welche Froes über

seine Reisen veröffentlichte, machte er auf ein, im Norden des japanischen Reiches ein grosses Landstück bewohnendes, wildes Volk aufmerksam, welches sich durch seine auffallend starke Behaarung auszeichnete; seinen Namen nennt er nicht.

Die Bezeichnung «Aino» für das in Rede stehende «haarige» Volk wird zum ersten Male von einem gewissen *Eliud Nikolai* 1619 in der Beschreibung einer Reise nach West- und Ost-Indien gebraucht. Seit der Eroberung Kamtschatka's kamen vorzugsweise die Russen in Berührung mit den Aino, und so haben denn auch viele russische Reisende und Forscher wichtiges Material über sie gesammelt. Ausserdem sind die Resultate der beiden Siebold's sehr bemerkenswerth.

Im *zweiten* Kapitel (Morphologische Skizze der Aino) rekapitulirt nun Hr. *Anutschin* Alles, was die einzelnen Autoren über die Aino gesagt haben, in systematischer Reihenfolge, prüft sorgfältig die einzelnen Angaben und Ansichten und sucht etwaige Lücken durch eigene Beobachtung zu ergänzen. Wir geben in Kürze die Beschreibung der Aino wieder.

In Betreff der *Körpergrösse* sind die Autoren auffallender Weise keineswegs einig; ein Theil von ihnen bezeichnet die Aino als klein oder mittelgross, ein anderer Theil nennt die Aino im Gegentheil sehr gross. Dieser Widerspruch wird von *Rosny* dadurch gelöst, dass er zwei Typen unter den Aino unterscheidet: einen Typus kleinerer Individuen, von höchstens 1,600 Centimetern, und einen anderen Typus grösserer Individuen bis zu 1,720 Centimetern. Dem *Körperbau* nach sind die Aino kräftig und zu anhaltenden physischen Arbeiten sehr geeignet, nach Angaben einiger Reisenden können sie schnell laufen.

Was das Verhältniss der einzelnen *Körpertheile* zu einander betrifft, so führt Hr. *Anutschin* eine Reihe von Zahlen an, welche wir hier nicht wiedergeben können; es wird besonders aufmerksam gemacht auf die im Verhältniss zum ganzen Körper entschieden bedeutende Grösse der Köpfe: der Hals ist kurz, die Brust gehörig entwickelt. Die Frauen sind durch besonders kleine Hände und Füsse ausgezeichnet. Die *Physiognomie* des Aino hat nichts Mongolenartiges, sondern entschieden etwas Europäisches; am ehesten sind die Aino den Russen ähnlich. Die Gesichtszüge sind regelmässig, die Stirn breit, die Lippen dick, die Nase breit, aber nicht plattgedrückt (die beigefügte Tafel mit Portrait bestätigt diese Beschreibung).

Von allen Autoren sind die Aino stets als sehr stark *behaart* geschildert worden; gerade die starke Behaarung hat eben früher die Aufmerksamkeit der Reisenden erregt. Das Kopfhaar ist straff, rauh anzufühlen, meist von schwarzer Farbe; die Männer schneiden die Haare vorn an der Stirn kurz ab, lassen sie dagegen hinten lang stehen; bei den Weibern, welche die Haare gar nicht schneiden, werden die Haare sehr lang. Die Augenbraunen sind sehr dicht stossen meist an der Nasenwurzel zusammen. Die Männer tragen lange, bis auf die Mitte der Brust herabreichende Vollbärte von kastanienbrauner, oder hier und da röthlicher Farbe. Beim Trinken und Essen gebrauchen sie kleine Stäbchen, um den die Oberlippe deckenden Schnurrbart zu heben. Gerade dieses lange *Haupt Bart*-haar ist es, welches die Aino vor den anderen asiatischen Völkern charakterisirt und was ihnen gerade das oft erwähnte europäische Ansehen gibt, im Vergleich zu den bartlosen Mongolen. Auch die übrigen Körpertheile sind entschieden reichlicher und stärker behaart, als *durchschnittlich* bei Europäern der Fall ist. Die *Hautfarbe* ist im Allgemeinen *dunkel*, wenngleich in den Beschreibungen der Autoren alle mögliche, auch helle Nüancirungen dabei erwähnt werden. Die Pflege der Haut liegt indess darnieder — die Aino waschen sich nie. Bemerkenswerth und sonderbar ist die Sitte der Frauen, sich die *Lippen* zu färben; man macht zuerst kleine Einschnitte mit einem Messer in den Lippen, reibt dann Kesselruss in die offenen Wunden, so dass mit der Zeit die Lippen ein ganz bleifarbenes Aussehen gewinnen. Bisweilen wird auch die Oberlippe tätowirt.

Das *dritte* Kapitel (Materialien zur Anatomie — Osteologie der Aino) ist der Betrachtung des *Knochen*-Systems gewidmet. Da gerade das Skelett-System der Aino noch wenig untersucht worden ist, von *Busk*, *Bernard Davis*, *Virchow* und *Doenitz* liegen einige wenige Mittheilungen vor, so sind die von Hrn. *Anutschin* angestellten Betrachtungen und Beschreibungen der ihm vorliegenden Skeletttheile von entschiedenem Werth; jedoch erscheint es uns hier gewagt, aus so geringem Material weitgehende Schlüsse ziehen zu wollen. Hr. *Anutschin* untersuchte zwei unvollständige Skelette und einen unvollständigen Schädel; von den beiden Skeletten gehörte das eine einem Manne, das andere wahrscheinlich einer Frau an.

Der Verfasser hat sich der Beschreibung der Knochen mit einer ausserordentlichen Sorgfalt hingegeben und seine Schilderung durch beigefügte Holzschnitte erläutert, so wie auch eine grosse

Anzahl von Messungen ausgeführt, welche er mit europäischen Maassen vergleicht. – Wir müssen derartigen Arbeiten volle Berechtigung zuerkennen, aber nur auf der Grundlage eines sehr reichlichen Materials — und Hr. *Anutschin* hatte nur *zwei* und dazu unvollständige Skelette. — Eine Reproduktion der einzelnen Zahlen dürfte hier nicht am Platz sein, doch müssen wir Folgendes hervorheben. Eine sehr auffallende Gestalt zeigen nach Hrn. *Anutschin's* Beschreibungen und Abbildungen sowohl die Oberarmbeine (bumerus) als auch die Schienbeine (tilia): sie sind nämlich durch eine ganz ausserordentliche *Abplattung* ausgezeichnet, wie sie an Schienbeinen oder Oberarmbeinen noch lebender Völker bisher nicht beobachtet worden ist. Dagegen kennt man diese Formabweichung an einigen in Höhlen gefundenen Knochen ausgestorbener Völker; zum ersten Male lenkte die Aufmerksamkeit der Forscher Professor Busk auf diesen Gegenstand. Später beschäftigte sich Broca damit — ob die Abflachung als eine Rassen-Eigenthümlichkeit, oder als Affenähnlichkeit zu deuten sei, ist vorläufig unentschieden.

Die drei von Hrn. *Anutschin* untersuchten Schädel sind nicht gleich, zwei sind sog. Langschädel, einer ein Kurzschädel. Davon hatte der eine (unvollständige) Schädel einen Index von 75,9 (subdolichocephal nach Broca), der weibliche 77,9 (meraticephal) und der männliche 85,3 (brachycephal).

Da die drei Schädel so wenig mit einander stimmen, so ist ein Schluss auf den Typus der Aino nicht zu machen.

Das *vierte* Kapitel schildert die *ethnographischen Eigenthümlichkeiten* der Aino.

Da Hr. *Anutschin* nicht selbst aus eigener Anschauung das Volk der Aino kennen gelernt hat, so gibt er hier eine fleissige Zusammenstellung der Mittheilungen anderer Autoren und Forscher. Insbesondere stützt er sich auf die vortrefflichen Beobachtungen eines russischen Arztes Dobrotworskij, welcher fünf Jahre auf Sachalin lebte[1].

Die Aino oder Ainos bewohnen jetzt nur die südliche Hälfte der Insel Sachalin, die Insel Jesso und die Kurilen. Auf dem Festlande von Asien gibt es keine Aino; die Angabe, dass in der Amur-

[1] Dobrotworskij ist leider früh verstorben; seine umfassenden Beobachtungen und Aufzeichnungen sind nach seinem Tode durch seinen Bruder, Professor an der Universität zu Kasan, veröffentlicht worden.

gegend Aino leben, beruht auf eine Verwechselung mit dem ähnlichen Volksstamm der *Giljäken*.

Die Zahl der jetzt auf Sachalin lebenden Aino ist nicht gross, sie wird kaum 2000 überschreiten. Im Jahre 1868 befanden sich in den verschiedenen japanischen Ansiedelungen auf Sachalin nach Angabe der Japanesen ungefähr 2,885 Individuen beiderlei Geschlechts, doch sind nach der Besitznahme Sachalin's durch die Russen 700 Aino nach Jesso ausgewandert. Die Zahl der auf Jesso lebenden Aino ist sehr bedeutend, sie wird auf 60—100,000 geschätzt; sie bewohnen insbesondere die nördliche, östliche und westliche Küste. Wahrscheinlich sind die Aino erst um die Mitte des XV. Jahrhunderts nach Jesso eingewandert und haben sich allmälig mit den Japanesen vermischt. Wenigstens sind die auf Jesso lebenden Aino untereinander nicht alle gleich: nach Rosny können drei Typen unterschieden werden. Der *kurilische* Typus (der eigentliche Typus der Aino) mit weisser und röthlicher Hautfarbe, mit fast wagerecht gestellten Augen, vorspringender Nase und scharfgeschnittenem Profil; der *mongolische* Typus mit breitem, flachen Gesicht, dicker Nase, dichten straffen Haaren; der *chinesische* Typus mit gelber Hautfarbe, mit schiefgestellten Augen, vorspringenden Backenknochen, platter Nase und ovalem Gesicht.

Von allen, die Aino umgebenden Völkern haben sie am meisten Aehnlichkeit mit den Giljäken, welche zum Theil auch auf Sachalin wohnen. Aber auch der Typus der Giljäken ist kein ganz scharf ausgesprochener, sondern variirt in verschiedenen Gegenden; nach Aussage einiger Reisenden hatten die Giljäken einen rein mongolischen Typus und nur spärlichen Haarwuchs, nach anderen ein mehr europäisches Aussehen mit starkem Bart- und Haarwuchs und scharfen Gesichtszügen.

Die *Sprache* der Aino war bisher nur wenig bekannt. Aus dem geringen Wörterverzeichniss, welches *Laperouse*, *Krusenstern* und andere gesammelt, hatte *Pfizmayer* in Wien versuchsweise eine Grammatik zusammengestellt. Nach Pfizmayer steht die Sprache der Aino in der Mitte zwischen der chinesischen und mandshurischen und zerfällt in mehrere, von einander abweichende Dialekte. In der jüngsten Zeit hat Dr. Dobrotworskij die Sprache eingehend studirt und auch ein russisch-aino'sches Wörterbuch zusammengestellt. (Als Anutschin seine Abhandlung schrieb, war das Wörterbuch noch nicht beendigt, unterdessen ist der Druck in den «Nach-

richten der Universität Kasan, 1876» abgeschlossen[1]. Nach Dobrotworskij enthält die Sprache der Aino wohl viele Wörter aus dem Japanesischen und Giljäkischen, ist im Wesentlichen aber doch selbstständig und originell: die Aino können kein «l» aussprechen, sagen statt dessen «n» oder «r».

Die Kenntnisse über die *Religion* und die *religiösen Vorstellungen* der Aino sind bis jetzt gering. Entschieden falsch ist die Behauptung, dass die Aino gar keine Religion hätten. Aeltere Autoren berichten, dass die Aino der Sonne, dem Mond, dem Bären eine bestimmte Verehrung zollen, dass sie Opfer bringen. Genauere Auskünfte gibt Dobrotworskij: die jetzige Religion der Aino ist aus einem groben Fetischdienst hervorgegangen. Die Aino verehren eine zahllose Menge unsichtbarer Wesen, *guter* und *böser*. Unter den guten Göttern sind zu nennen: der Gott der Berge, die Götter des Meeres, die Götter der Gestirne, die Götter der Heerden und des Feuers u. s. w.; ausserdem werden zahlreiche Schutzgötter, an verschiedenen Orten andere, verehrt. Zur Bezeichnung der betreffenden Gegenstände der Götter bedienen die Aino sich des Wortes *Kamui* (russisch камуй); das Wort bedeutet aber auch einen Vorgesetzten, Anführer; dann aber auch ein Thier und schliesslich jede einem Aino unverständliche oder unbekannte Sache oder Kraft; so nannte z. B. ein Aino, welchen Dobrotworskij mit einem elektrischen Apparat behandelte, den letzteren ein «*Kamui*». Das Wort «*Kamui*» bedeutet nach Dobrotworskij eigentlich ein «Geschöpf reich an Fleisch»; es ist zu vermuthen, dass in früherer Zeit einige Wirbelthiere von den Aino vergöttert wurden. Jetzt gelten den Aino nur noch heilig: der *Bär*, der *Seelöwe* (Reva jubata, russisch сивучъ) und der *Seehund* (Reva vitulina, russisch нерпа), aber sie gelten nicht als Götter. Der Sonne wird keine göttliche Verehrung gezollt. — Ausserdem gibt es *böse* Götter, z. B. einen Gott, welcher alle Krankheiten hervorruft, einen anderen, welcher den Menschen wahnsinnig macht, einen Gott des Donners. Die Aino glauben ferner an der Existenz einer *unsterblichen* Seele, sie glauben, dass sie nach dem Tode in ein «*Unteres Dorf*» kommen, in eine Art muhammedanischen Paradieses und russischer Hölle: die Guten erfreuen sich dort aller erdenklichen Sinnesgenüsse, die Bösen werden dort gehörig gequält; von Thieren leben nur *Hunde* da-

[1] Извѣстія и ученыя записки Императорскаго *Казанскаго* университета. T. XLIII, 1876.

selbst. — Für den *Bären* gibt es nach dem Tode ein Leben im Walde, für die *Seehunde* und *Seelöwen* im Wasser; die anderen Thiere sind nicht unsterblich.

Die Aino haben den Gebrauch der *Opfer*. Beim Uebergang über einen Berg opfert der Aino etwas Tabak, beim Trunke wird etwas der Flüssigkeit auf den Boden gespritzt, einigen Göttern werden Vögel- (Adler) Köpfe dargebracht.

In jedem Herbst bringt man dem Berggott ein Versöhnungsopfer, indem man einen Bären todtschlägt. Dabei gibt es ein grosses Fest — erst weint man um den gefangenen und gefesselten Bären, dann tödtet man ihn, zuletzt verzehrt man sein Fleisch.

Das gebräuchlichste und gleichzeitig am meisten charakteristische Opfer der Aino ist das sog. *Inau:* ein Stock von verschiedener Länge, gewöhnlich verziert mit lockigen Spänen.[1]

Mitunter sind die angehängten Späne auch nicht lockig; auch können diese Anhängsel ganz fehlen und der Stab wird doch Inau genannt. Die Grösse der Inau schwankt zwischen 2 Werschok bis 1 1/2 Sashen (9—300 Centimeter). Die Inau sind keine eigentlichen Idole, keine Götterbilder, wie man hier und da gemeint hat, sondern nur *Symbole*, welche als Opfer dargebracht werden. Dobrotworskij hält sie für die Reste ursprünglicher Menschenopfer und findet in den Inau's einzelne Theile des menschlichen Körpers, z. B. einen Kopf, Arme, Haare u. s. w. wieder. — In den dichten Wäldern der Insel Jesso soll noch jetzt ein Volkstamm wohnen, der Menschenopfer bringt.

Bestimmte Arten des Kultus, festgesetzte Gebräuche oder andere Kultusgegenstände (ausser der Inau) gibt es bei den Aino nicht. Dann gibt es Schamane, welche zugleich die Rolle der Opfer-Priester, Zauberer und Aerzte spielen.

Schliesslich noch Einiges über die Lebensweise der Aino, über ihre Kleidung, Wohnung und Nahrung, über einige interessante Sitten und Gebräuche.

Die Aino wohnen in Hütten (Jurten), welche leicht aus Brettern und Rinde zusammengefügt und mit Strauchwerk bedeckt sind. An der am meisten gegen den Wind geschützten Seite befindet sich der Eingang zur Jurte, ein niedriger dunkler Korridor, in welchem die Hunde sich aufhalten und die Tröge für das Hundefutter, Holz, Netze, Schlitten u. s. w. aufbewahrt werden. Im Innern der Jurte

---

[1] Auf der Tafel IV sind 11 verschiedene Inau abgebildet.

befinden sich an den Wänden sog. Pritschen (нары) darunter Schubladen für das Hausgeräth; in der Mitte ein oder zwei Heerde mit immerfort brennendem Feuer. Zum Durchgehen des Rauches sind zwei viereckige Oeffnungen mit Klappen in dem doppelt gedeckten Dach vorhanden, je nach der Richtung des Windes wird eine Klappe geöffnet; trotzdem wird der Rauch sehr lästig. Hinter dem Eingang ist ein Inau zu finden. Um den Heerd herum liegt zerstreut alles Hausgeräth, Kessel u. s. w. In der Nähe der Jurte stehen Pfähle zum Anbinden der Hunde, hier befinden sich auch die Vorrathskammern, hoch auf 4 Pfählen aufgerichtet, um vor den Mäusen gesichert zu sein, hier ist ein kleiner Zwinger für einen etwa gefangenen Bären zum Fest. Mitunter sind in der Nähe der Jurte auf langen dünnen Stäbchen die Schädel und die ganzen Köpfe von Bären, Füchsen und anderen Thieren aufgerichtet; doch werden auch in der Jurte die Schädel von Füchsen und Vögeln an den Wänden an Bändern aufgehängt.

Während des kalten Winters machen sich die Aino *Erdgruben* oder dichtere Wohnungen im Walde, um etwas gegen die Kälte geschützt zu sein. Im Allgemeinen gewähren die Jurten wenig Schutz gegen die Kälte; die Temperatur im Innern ist kaum höher, als draussen. Trotzdem entkleiden sich die Aino völlig, ziehen sich in einen Knäul zusammen, bedecken sich mit einem kurzen Kleidungsstück aus Hundefell und schlafen vortrefflich bei einer Kälte von 20 Grad R.

Zahlreich ist das Ungeziefer in den Jurten, namentlich Flöhe, aber auch Läuse, mit welchen jeder Aino behaftet ist, ohne besonders darunter zu leiden.

Die *Kleidung* ist sehr einförmig und besteht aus kurzen aber weiten Gewändern: als Hemd dient ein bis zu den Kieen reichendes Gewand aus mandshurischen, japanischen oder russischen Stoffen. Darüber wird ein grober «*Artus*» getragen, welcher in Sachalin aus Baumrinde gefertigt wird. Die Frauen tragen statt dessen ein weites Gewand aus Fischhaut oder Seehundsfell. Bei kalter Jahreszeit benutzen die Aino Pelze aus Seehunds- oder Hundefellen. Auf Jesso benutzen sie dagegen auch Rennthierfelle oder japanische baumwollene oder seidene Stoffe. Ausserdem haben die Aino, wenngleich selten, Hosen, Strümpfe und Stiefel aus Fellen, ferner Schuhe aus Reisstroh oder aus Holz. Der Kopf ist in warmer Jahreszeit unbedeckt, in der kalten braucht man eine Mütze mit Klappen für die Ohren, bindet um den Hals ein Tuch. Die

Kleidung wird zusammengehalten durch einen Gürtel, in welchem zwei Messer, ein Beutelchen mit Schwamm, Feuerstein und Stahl, ein hölzernes Futteral für Pfeife und Esslöffel stecken.

Die Frauen tragen im Allgemeinen ein langes Kleid, überdies sind die Gewänder verziert mit Kupferplättchen, mit Metallknöpfen und Ringen. Auch die Kleider der Kinder pflegen verziert zu sein. Ueberhaupt lieben es die Aino alles zu verzieren und zu schmücken. Die Herstellung aller Kleidungsstücke wird allein von den Frauen besorgt.

Die Aino essen viel und häufig, 4—8 Mal täglich. Die Speisen werden nicht gesalzen, sondern im salzigen Meerwasser zubereitet: vornehmlich bilden Fische und Reis Gegenstände der Nahrung. Fische werden frisch, getrocknet oder gedörrt genossen — trotz des schlechten Geruches soll der Geschmack ein guter sein. Den Reis, welchen die Aino so sehr lieben, erhalten sie aus Nipon und sind dadurch sehr abhängig von den Japanesen. Daneben essen sie allerlei Zwiebelgewächse und Gräser, ferner essen sie allerlei Mollusken, z. B. Tintenfische, Muscheln, Seeigel, Seewalzen (Trepang) auch ausgeworfenen Wallfisch; schliesslich das Fleisch von Seehunden, Bären, Hunden und Rennthieren. Aus mancherlei Beeren pressen sie den Saft und mischen ihn mit Fett.

Als *Hausthier* besitzen die Aino auschliesslich den *Hund*. Er dient ihnen zur Nahrung, zur Jagd auf Rennthiere, im Winter als Zugthier vor kleinen Schlitten (Narti); die Aino halten ihre Hunde gut, schlagen sie nur selten und dann mit Thränen. Auf Jesso halten die Aino ein kleines zottiges Pferd, auf welchem sie schnell und sicher reiten.

Die Aino verbringen die meiste Zeit mit der Sorge um ihre Existenz. Haben sie nicht um's Essen zu sorgen, so liegen sie in den Hütten, rauchen und plaudern am Feuer — oft die ganze Nacht hindurch. Sie sind grosse Liebhaber vom Branntwein, besonders vom Reisbranntwein der Japanesen; sie betrinken sich gern und dann singen und tanzen sie.

Die Gebräuche beim Grüssen sind bei den Aino sehr verschieden. Nach Dobrotworskij grüssen sie entweder so, dass die vier Hände der Grüssenden zusammengelegt werden und die Daumen einander berühren, oder die Grüssenden erheben beide Hände und streicheln sich gegenseitig die Bärte. Auf Jesso haben die Frauen der Aino eine andere Art zu grüssen, als die Männer.

Im Allgemeinen sind die Aino ein bescheidenes, sanftes und gastfreies Volk.

Die bedeutungsvollsten Ereignisse des menschlichen Lebens, Geburt, Hochzeit und Sterben gehen bei den Aino ohne besondere Festlichkeit von Statten. Die neugeborenen Kinder bekommen erst dann einen Namen, wenn sie anfangen zu gehen; doch erst vom zehnten Lebensjahre an erhält das Kind denjenigen Namen, welcher für das ganze Leben bleibt, falls nicht der Name später gegen den Namen des gestorbenen Grossvaters oder der Grossmutter umgetauscht wird. Die Aino scheuen sich, ihren Namen zu nennen, sowie auch ihr Lebensalter anzugeben. Eine auffallende Sitte ist es, dass an dem Lager eines Sterbenden sich *alle* Verwandtten und Bekannten versammeln, um auf den Sterbenden zu blicken.

Die meisten Aino haben nur eine Frau, wenigstens auf Sachalin, doch ist bei den Reichen Vielweiberei keine Seltenheit. Blutsverwandtschaft ist kein Hinderniss zur ehelichen Verbindung; die Hauptbedingung ist das Darbringen gewisser Geschenke (Zobel, Hunde u. dgl.) für die Eltern der Braut. Die Vereinigung findet ohne besondere Ceremonien statt.

Auch bei Beerdigungen gibt es keine besonderen Festlichkeiten. Der Gestorbene wird beweint, die Leiche bleibt eine Zeit lang noch im Kreise der Familie, dann wird sie in die Erde gegraben, jedoch so wenig tief, dass Wölfe und Füchse sie leicht herauswühlen können. Nach der Beerdigung gibt es einen Schmaus. Auf dem Grabe wird ein hölzerner Pfahl aufgesteckt, entweder ein einfacher oder ein T-förmiger; in den Pfahl schneidet man einige besondere Zeichen oder hängt einige «*Inau*» an.

Der Abhandlung sind vier vortrefflich ausgeführte Tafeln beigegeben, von denen die beiden ersten siebenzehn Köpfe oder Figuren der Aino darstellen; die dritte Tafel zeigt 4 Schädel-Abbildungen und die vierte Tafel jene sonderbare *Inau* und ausserdem einige Stein-Werkzeuge aus Sachalin.

—y—

Russisches Archivwesen.

Es wurde schon neulich in der «Russ. Revue»[1], bei Gelegenheit der Besprechung des *Magazins für Staatswissenschaften,* auf die treffliche Arbeit Hrn. Senators *Kalatschow* hingewiesen.

Heute nun entnehmen wir seiner Abhandlung einige Nachrichten, deren Mittheilung an dieser Stelle um so wünschenswerther erscheinen dürfte, als sie eine Ergänzung zu den in den früheren Heften gegebenen Mittheilungen über die Thätigkeit der Kaiserlich Russischen Historischen Gesellschaft und der Moskauer Archiv-Kommission bildet.

Hr. Kalatschow ist selbst im Archivwesen als Leiter einer unserer bedeutendsten Archive — des Archivs des Justizministeriums zu Moskau — sehr erfahren und durch seine eingehenden Studien auf diesem Gebiete, welche er eine lange Reihe von Jahren hindurch unermüdlich fortgesetzt, durch seine zu diesem Zweck nach dem Westen unternommene Reisen, nicht bloss in seinem Vaterlande als Autorität für Archivkunde bekannt.

Die Frucht seiner Studien und Erfahrungen hat er in Kurzem in der erwähnten Abhandlung niedergelegt. Wir bedauern dem Autor nicht Schritt für Schritt in seinen Ausführungen folgen zu können. Alles, was auf die Theorie Bezug nimmt, fast ausnahmslos bei Seite lassend, begnügen wir uns im Folgenden mitzutheilen, was die Arbeit speziell über russisches Archivwesen und die Bestrebungen, welche zu seiner Entwickelung gemacht wurden und werden, in der lehrreichen Arbeit gefunden.

Diese Bestrebungen sind noch recht junge. Bis vor Kurzem war es mit unseren Archiven noch recht traurig bestellt. Erst mit dem Wachsen des Interesses für die Archäologie konnte sich eine Verbreitung und Entwickelung der Archivkunde bemerkbar machen.

Es ist noch nicht lange her, dass der Anlage und Instandhaltung von Archiven in Russland so gut wie gar keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde, obschon sie mit Papieren und Akten angefüllt waren, welche nicht bloss einen historischen, sondern auch praktischen Werth besassen. Wohl hatte fast jede Behörde ihr sogenanntes Archiv — aber es sah in den meisten Fällen traurig damit aus, und ein ernsteres, allgemeiner auftretendes Bestreben, auch in dieser Beziehung reformirend, oder vielmehr organisirend vorzu

[1] l. c. Bd. XI, S. 93.

gehen, lässt sich erst seit 10—15 Jahren mit dem gleichzeitigen Wachsen des Interesses für die heimische Archäologie konstatiren.

Heute nun ist die Frage über Organisation von Archiven und Veröffentlichung der in ihnen aufbewahrten Papiere in Regierungskreisen sowohl, als in den höheren Schichten der Gesellschaft eine brennende geworden und das Interesse für die Sache wächst in erfreulicher Weise.

Einige höhere Centralbehörden haben bereits energische Schritte nach Vorwärts gethan. Vor allen Dingen sind hier der Reichsrath, das Ministerium des Aeussern, der heilige Synod und das Justiz-Ministerium zu nennen. Aber auch in den übrigen Ressorts ist nicht nur die Sichtung und Publikation des vorhandenen Materials in Angriff genommen, sondern wird auch ernstlich an die regelrechte Organisation entsprechend eingerichteter Archive gedacht.

In Betreff der soeben erwähnten Centralbehörden muss bemerkt werden, dass die Instandsetzung des Archivs des Reichsraths und seine Unterbringung im Senatsgebäude ein Verdienst des verstorbenen Reichssekretärs, Grafen *M. A. Korff*, ist, dessen Bemühungen auch nach seinem Tode von seinem Nachfolger in erfreulicher Weise fortgesetzt werden, so dass das Archiv des Reichsraths bald in das, eigens für diesen Zweck nach den neuesten Mustern zugerichtete Gebäude wird übergeführt werden können.

Was das Ministerium des Aeussern auf diesem Gebiete schon geleistet hat, davon kann sich Jeder überzeugen, welcher das trefflich eingerichtete Reichsarchiv hier, und insbesondere das Hauptarchiv des Ministeriums in Moskau besucht. Ebenso befindet sich das Archiv des heiligen Synods, Dank den Mühewaltungen seines Direktors, Hrn. *N. N. Grigorowitsch*, in gutem Zustande und entspricht, obschon es klein ist, allen Anforderungen der Jetztzeit.

Etwas näher müssen wir auf die vom Justiz-Minister, Grafen *Pahlen*, in dieser Richtung entfalteten Thätigkeit eingehen, weil zu seinem Ressort eine ganze Reihe verschiedener Archive gehört. Es besitzt nämlich das Justiz-Ministerium ausser dem Senatsarchiv in St. Petersburg, für dessen praktische Einrichtung und Verwerthung Hr. Direktor *P. J. Baranow* unermüdlich thätig ist, noch das durch die organisatorische Thätigkeit Hrn. *M. N. Murawjew's* besonders bekannt gewordene Archiv für Vermessungswesen in Moskau, desgleichen ebendaselbst das sogenannte Archiv des Justiz-Ministeriums, dessen Direktor eben Hr. *Kalatschow* ist, und endlich gehören noch zu seinem Ressort alle Archive der Bezirksgerichte.

Das Archiv, welchem Hr. *Kalatschow* vorsteht, enthält Urkunden über Beamte, Landbesitz und das Gerichtswesen Russlands vom XIII. bis zum XVIII. Jahrhundert, und ist somit eine Centralquelle von Materialien, ohne deren Benutzung eine erfolgreiche Bearbeitung der Kulturgeschichte, speziell der Rechtsgeschichte des Zarenreichs kaum denkbar ist.

Aber weniger wegen dieser wissenschaftlichen Bedeutung, als vielmehr wegen ihres praktischen Nutzens haben gerade dieses Archiv und die Institute, aus welchen es hervorgegangen, sich fortlaufend der Aufmerksamkeit Seitens der Regierung rühmen können. So bildeten schon zu Zeiten des Pomjéstnoi Prikas[1] (im XVI. und XVII. Jahrhundert) die von dieser Behörde veranlassten Sammlungen von Urkunden und Registern über Güterbesitz ein reichhaltiges Archiv, welches später an das Lehnsgüter-Kollegium (Wótschinaja Kollegija) überging und den Grund legte zum heutigen Archiv des Justiz-Ministeriums. Im Jahre 1812 stark beschädigt, wurde es bald wieder geordnet und in einem neuen Gebäude untergebracht, welches schon in den dreissiger Jahren den Beifall seiner Besucher durch seine Zweckmässigkeit und Ordnung erweckte. Den heutigen Namen erhielt es erst 1852; von dem Augenblick an wuchs auch seine Bedeutung, da es fortan alle Akten der eingegangenen und zu reorganisirenden Gerichte, bis zum Jahre 1800, aufnehmen sollte. Bald wurden die ihm angewiesenen Räumlichkeiten zu eng und auf Initiative des Grafen *Pahlen* ward es, nach der Verschmelzung der Feldmesserschule und des Konstantinowschen Messinstituts in eine Anstalt, in das dadurch freigewordene Institutsgebäude, das frühere Kurakin'sche Palais übergeführt, welches nun, Dank der Fürsorge des Herrn Justiz-Ministers, auf's Trefflichste eingerichtet wird. Die Ausführung des Umbaus ist den Architekten *Majewski* und *Gibert* anvertraut worden, von welchen der Erstere zu diesem Behuf in London, Paris, Wien, Berlin und Hannover die eingehendsten Studien gemacht hat. Nach seiner Vollendung wird dieses Archiv sowohl dem Pariser, als auch dem Moskau'schen Archiv des Ministeriums des Aeusseren in keiner Beziehung nachstehen.

Wenden wir uns nun zu den Leistungen der einzelnen Archiv-Verwaltungen, so muss vor allen Dingen das Moskau'sche Haupt-Archiv

---

[1] S. den Artikel «Die Justizreform in Russland», Russ. Revue, Bd. VIII, S. 20—46, 305—328, 493—518.

des Ministeriums des Aeusseren genannt werden, welches als eines der ersten die Veröffentlichung seines Materials sich angelegen sein liess.

Ueber die Geschichte dieses Archivs, der mit ihm in Verbindung stehenden «Kommission für Veröffentlichung von Staats-Urkunden und Dokumenten» und ihrer Thätigkeit sind schon früher einige Mittheilungen gegeben worden,[1] und wir lassen hier nachträglich noch einige Notizen zur Ergänzung folgen:

Schon zu Ende des verflossenen und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts, als das Archiv noch unter dem «Kollegium der äusseren Angelegenheiten» stand, war es unter seinen Direktoren *Müller*, *Striedter* und *Bantysch-Kamenski* eine Pflanzstätte für Liebhaber der Alterthumskunde, und es galt gewissermaassen für eine Ehre, eine Stellung im Archiv zu bekleiden. Auch ist die Zahl berühmter Staatsmänner, welche hier ihre Karriere begonnen, keine geringe. Wir nennen von diesen u. A. den bekannten Grafen *D. N. Bludow*.

Als hervorragendster Archivar und Alterthumsforscher muss jedoch vor Allen *Bantysch-Kamenski* bezeichnet werden, der dem Institut 40 Jahre lang vorstand. Die von ihm, oder unter seiner Leitung abgefassten Verzeichnisse zeichnen sich durch besondere Sorgfältigkeit und Richtigkeit aus und verdienten wohl, trotz des etwas veralteten Styls, veröffentlicht zu werden. Ebenso harren noch der Veröffentlichung die später zusammengestellten Register der Handschriften, während mit der Publikation der Texte selbst nach wie vor fortgefahren wird. Darüber ist in dem erwähnten Artikel schon berichtet worden, der auch eine Uebersicht über alles von der Kommission herausgegebene Material enthält.

Im Anschluss hieran erwähnen wir noch einer Publikation des Staats-Archivs in St. Petersburg, nämlich der «Dokumente für die Geschichte der diplomatischen Verbindungen Russlands mit den europäischen West-Mächten von dem Frieden von 1814 an bis zum Kongress zu Verona i. J. 1822», welche in den Jahren 1823—1825 erschienen.

Die Herausgabe der diplomatischen Materialien unserer Petersburger Archive, besorgt gegenwärtig Hr. Prof. *Martens.*[2]

Dem Beispiele des Moskauer Archivs des Ministeriums des Aeusseren folgten bald auch die verschiedenen, beim Senat zu Moskau bestehenden Archive. Aus ihnen ging bekanntlich 1852 das «Mos-

[1] s. «Russ. Rev.», Bd. X, S. 472 u. ff.

[2] Wir nennen den auch von der «Russ. Rev.» s. Z. angezeigten «Recueil des Traités et Conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères».

kauische Archiv des Justiz-Ministeriums» hervor. Aber schon früher, im Jahre 1835 war ein Komite gebildet worden, welches sich mit der Sichtung und Beschreibung der vorhandenen Dokumente befassen sollte. Die Arbeiten dieses Komite's, welches übrigens nur bis zum Jahre 1842 thätig war, benutzte ein früheres Mitglied desselben, nachmals Direktor des Archivs des Justiz-Ministeriums, Hr. *P. J. Iwanow*. Von ihm wurde 1836 eine «systematische Uebersicht des russischen Landgüterrechts» und 1842 und 1850 «die Beschreibung des sogenannten «Rassrjadny Archivs» und des Archivs alter Akten veröffentlicht. Leider findet der Leser in diesen Werken fast ausschliesslich nur historische Daten, welche der vollständigen Gesetzessammlung entnommen sind; Register der Dokumente selbst dagegen nicht. Diese sind theilweise durch Listen oder Nummern, welche die Papiere in den Archiven führen ersetzt, sowie durch Zeit- und Orts-Angaben über ihre Entstehung; auch ist der Text einiger besonders interessanter Dokumente vollständig oder in Bruchstücken mitgetheilt. Was aber die eigentlichen Inhaltsverzeichnisse betrifft, so hat Hr. Iwanow nur alphabetische Verzeichnisse der persönlichen und geographischen Eigennamen, welche in den betreffenden Büchern des Gouvernements Moskau, Nowgorod und Pskow vorkommen, und der Personen geliefert, welche in den «Bojarenbüchern» (Dienstlisten u. s. w.) genannt sind.

In Folge dieser nicht unerheblichen Mängel ist neuerdings die Verfügung getroffen worden, eine zweite vollständige Herausgabe alles alten und neuhinzugekommenen Materials des Archivs zu veranstalten. Von dieser «Beschreibung von Dokumenten und Papieren» sind in den Jahren 1869—1875 drei Bände erschienen; eine Veröffentlichung mehrerer weiterer steht in Aussicht. Während die beiden ersten Bände Register und Beschreibungen enthalten, bilden den dritten zusammenhängende Artikel und zwar Hrn. *Petrowski's* Arbeit «Ueber den Senat während der Regierung Peter des Grossen», sowie Hrn. *Mrotschek-Drosdowski's*: «Die Provinzialverwaltung während der ersten Epoche der Gründung von Gouvernements (1708—1719)». Die nächsten Bände werden u. A. eine systematische Beschreibung von höchst interessanten Papieren bringen, welche sich auf die kurze Regierung Johann Antonowitsch's beziehen.

Zu gleicher Zeit werden durch die St. Petersburger und Moskauer Historischen Gesellschaften, durch die Kaiserlich Russische Geographische Gesellschaft und durch die Akademie der Wissenschaf-

ten einzelne Dokumente, welche von grosser Bedeutung für das Studium russischer Geschichte und russischen Rechtslebens sind, im vollen Umfange veröffentlicht. Auf einzelne dieser Ausgaben z. B. auf die Senatsentscheidungen unter Peter dem Grossen, auf die demnächst erscheinenden Materialien zum Pugatschew'schen Aufstande ist schon früher hingewiesen worden.[1]

Auch das St. Petersburger Senats-Archiv hat unter der Leitung von *G. J. Baranow* eine rege Thätigkeit entfaltet. Es sind von demselben von 1872—1875 zwei umfangreiche Bände herausgegeben worden, welche chronologische Verzeichnisse von Allerhöchsten Ukasen und Befehlen aus den Jahren 1704—1740 enthalten.

Zur Beschreibung der Dokumente des Archivs des heiligen Synods schritt man im Jahre 1870. Es wurde zu dem Behuf eine besondere Kommission eingesetzt. Bis jetzt erschienen ein Band «Beschreibungen der Akten des heiligen Synods» (aus den Jahren 1721) und vier Bände der «Vollständigen Erlasse und Verordnungen aus dem Ressort der orthodoxen Konfession des Russischen Kaiserreichs»; letztere enthalten Dokumente von der Gründung des Synods an bis zum Todestage Peter I.

Aus der Zahl anderer, in St. Petersburg erscheinender archivarischer Arbeiten, müssen die der ersten und zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers hervorgehoben werden. Mit der Veröffentlichung der ersten jener Behörden hat der Staatssekretär *S. A. Tanejew* den Anfang gemacht. Doch liegt bis jetzt nur ein Band vor, die im Jahre 1876 erschienene erste Lieferung der «Sammlungen von historischen Materialien des Archivs etc.»

Um die Sammlung und Anordnung der Dokumente des Archiv's der zweiten Abtheilung hat sich insbesondere der bekannte Bibliograph und Archäolog, Hr. *D. M. Poljenow*, Sekretär der Kaiserlich Russischen Historischen Gesellschaft verdient gemacht.

Was die oben erwähnte Herausgabe von Materialien des Archivs des Reichs-Raths betrifft, so wurde mit derselben auf die Initiative des Grafen *D. N. Bludow* und des früheren Reichssekretären *W. P. Butkow* begonnen. Von lebhaftem Interesse für die Veröffentlichung der Dokumente aller höchsten Behörden, insbesondere aber des Reichsrath's und des Minister-Komite's erfüllt, scheuten sie keine Mühe, ihre Absichten in rationeller Weise zu verwirklichen.

---

[1] Vergl. «Russ. Revue» Bd. X, S. 372 u. ff.: «Die Kaiserl. Russische Historische Gesellschaft».

So wurde denn beschlossen, zunächst ein Verzeichniss aller Schriftstücke und sonstiger Akten des Archivs des Reichsraths ausarbeiten zu lassen, um dann die wichtigsten derselben — und das sind ohne Zweifel die Journale und Protokolle des Reichsraths — in Textausgaben zu veröffentlichen. Indessen hat dieser Plan später augenscheinlich eine Veränderung erfahren, wenigstens sind jene Verzeichnisse bisher noch nicht erschienen, obschon ihre Zusammenstellung, wie Hr. *Kalatschow* mittheilt, schon erfolgt ist, und zwar in vollkommen befriedigender Weise.

Dagegen wurde schon veröffentlicht ein Band des «Archivs des Reichsraths», welcher die Regierungszeit der Kaiserin Katharina II. umfasst, also mit dem Jahre der Gründung des Reichsraths (1768) beginnt, und die beiden ersten Theile des 4. Bandes — Journale des Departements für Gesetze aus den Jahren 1810—1825.

Wenden wir uns nun den Archiven der Gouvernements- und anderer Städte zu, so müssen wir vor allen Dingen bei den Arbeiten der besonderen Kommission einen Augenblick stehen bleiben, welche für die Sichtung, Ordnung und Veröffentlichung der Materialien der Archive der früheren General-Gouvernements von Kijew und Wilna eingesetzt wurden. Aus der Reihe dieser Arbeiten verdient besonders folgende hervorgehoben zu werden: der «Katalog der alten Aktenbücher der Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk und Kowno, sowie der Dokumente einzelner Gerichte der Gouvernements Ssmolensk und Mohilew; zusammengestellt vom Archivarius des Wilnaschen Archivs Hrn. *N. Gorbatschewskij* (1872).

In der Vorrede zu seinem Werke verspricht der gelehrte Verfasser eine Uebersicht verschiedener Bücher, Protokolle und Register, welche in den Behörden der westlichen Gouvernements geführt wurden, desgleichen sprachliche Erläuterungen und eine Aufzählung der wichtigsten Gerichte des Grossfürstenthums Lithauen; wir finden aber in den Katalog selbst nur die Nummern und Jahreszahlen der Akten, mit Ausnahme der Originale königlicher Privilegien, welche von Hrn. *Gorbatschewskij*, jedes einzeln, ausführlich beschrieben sind. Dafür ist dem Werke ein alphabetisches Verzeichniss beigegeben, welches alle Güter und Gehöfte, über welche Inventare existiren aufführt und gewiss von grossem Nutzen ist.

Ueber das Archivwesen in anderen Gouvernements- und Kreisstädten können wir jedoch noch nichts mittheilen. Denn wenn schon in den Residenzen eine so lange Zeit verstrich, ehe man sich des vorhandenen archäologischen Materials erinnerte und an

eine befriedigende Konstruktion der Archive ging, so ist es natürlich, dass die weit entlegenen Provinzen des Reichs erst noch später von dieser Strömung berührt wurden. Es ist das Verdienst des Justiz-Ministers Grafen Pahlen die Initiative in der Sichtung der Provinzial-Archive ergriffen zu haben. Der von ihm hierzu abkommandirte Spezialist in der Einrichtung von Archiven, Tichmenjew, hat in den Städten Charkow, Kasan etc. nicht nur das überreiche, uralte Material einer gründlichen Durchsicht unterworfen, sondern auch den Neubau von Archiven für die dortigen Bezirksgerichte geleitet. Dieselben sind in Konformität mit den besten Archiven West-Europas so eingerichtet, dass sie nicht nur eine hinreichende Garantie für die Erhaltung des Materials bieten, sondern auch dem Forscher die Benutzung desselben erleichtern. Das Beispiel des Grafen Pahlen ist bisher aber für die in den Gouvernements- etc. Städten befindlichen Archive vereinzelt geblieben. Es steht überhaupt ein Fortschritt in dieser Beziehung nicht eher zu erwarten, als bis ein Institut geschaffen wird, welches als Mittelpunkt und Oberbehörde für sämmtliche archivalische Fragen dienen kann.

Der Mangel eines solchen Instituts ist in maassgebenden Kreisen schon seit einiger Zeit erkannt worden und Hr. *Kalatschow* ist es, welcher die dankenswerthe Initiative in dieser Beziehung ergriff. Er benutzte die Gelegenheit, welche die ersten archäologischen Kongresse, die in Russland abgehalten wurden boten, um mit seinen Ideen an die Oeffentlichkeit zu treten und hiermit den Grund für eine Bearbeitung der Frage über die Organisation des Archivwesens in Russland zu legen. Nachdem er diese Frage zuerst in Moskau angeregt hatte, kam er 1872 in St. Petersburg wieder auf sie zurück und verlangte jetzt vom Kongress schon einen direkten Hinweis darauf, was er in der angeregten Sache zu thun für möglich halte. Es ward ihm die Freude zu Theil, dass seine Vorschläge ein reges Interesse wachriefen: Der Kongress beschloss eine Kommission für die angeregte Frage einzusetzen, an der auch mit dem Archivwesen vertraute Beamte verschiedener Ministerien sich als Mitglieder betheiligen sollten. Durch einstimmigen Beschluss dieser Kommission wurde dann bestimmt: Bei der Regierung um die Bildung einer temporären Kommission nachzusuchen, welche aus Repräsentanten der verschiedenen Ressorts bestehen sollte und nach eingehender allseitiger Prüfung der Archivfrage sich mit der Abfassung eines Projekts zur Organisation einer

«Haupt-Archivkommission», als eines Staats-Instituts, zu beschäftigen hätte.

Der Minister der Volksaufklärung hielt es für geboten, ehe er über das Anliegen des Kongresses Allerhöchsten Orts Bericht erstattete, sich in Bezug auf dasselbe mit den übrigen Ministern und Verwesern der Haupt-Verwaltungsbehörden in Relation zu setzen, um von ihnen sowohl Gutachten über die Sache selbst einzuholen, als auch Hinweise auf geeignete Persönlichkeiten, welche an der projektirten Kommission Theil nehmen könnten, zu erhalten. Alle, ohne Ausnahme stimmten dem Beschluss des Kongresses bei, und die meisten befürworteten die Organisation eines derartigen Staats-Instituts, welches rein wissenschaftliche Zwecke zu verfolgen, und aus gebildeten Fachleuten und Spezialisten zu bestehen hätte.

So erhielt denn die Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung am 3. Februar 1873 die Allerhöchste Bestätigung und bald darauf trat die temporäre Kommission unter dem Präsidium Hrn. *Kalatschow's* zusammen.

Im Verlauf der seitdem verflossenen vier Jahre ist nun diese Kommission nach Möglichkeit ihrer Aufgabe nachgekommen, hat sie das nothwendige Material gesammelt, die Frage nach allen Seiten hin geprüft und beurtheilt.

So hat sie in hinreichender Weise Kenntniss erlangt von der Bedeutung und dem Inhalt fast aller Archive der verschiedenen Ressorts. Verwerthen lässt sich freilich diese Kenntniss leider erst dann, wenn die Durchsicht der Dokumente Spezialisten wird anvertraut werden können und wenn in den Gouvernements historische Centralarchive bestehen; in diese letzteren würden dann aus den lokalen Archiven aller Ressorts diejenigen Dokumente übergeführt werden, welche in diesen im Laufe der Zeit überflüssig geworden wären.

Doch so lange keine Fachleute vorhanden sind, wird selbst eine Aufbesserung des Budgets für Archivwesen nichts nützen; das hat sich deutlich gezeigt, als man neuerdings daran ging, die Archive der neuen Gerichtsbehörden auf einen besseren Fuss zu bringen.

In Folge nun dieser Nothwendigkeit, auch bei uns einen Stand von im Archivwesen erfahrenen Leuten zu schaffen, wie ihn der Westen schon besitzt, kam die temporäre Kommission zur Ueberzeugung, dass sie zunächst nicht ein, sondern zwei Institute in's Leben rufen müsse, und zwar eins, welches tüchtige und fähige Spezialisten heranzubilden, ein anderes, welches ihre Thätigkeit zu

leiten und zu überwachen habe, zugleich aber, Dank ihrer Relationen mit der Regierung und vor allen Dingen der Unterstützung des Ministers der Volksaufklärung, ihnen mit Rath und That helfend zur Seite stehen würde.

Die Kommission hat nun zwei Projekte ausgearbeitet, eins für ein «Archäologisches Institut», welches der berühmten Pariser «école des chartes» entspräche, ein anderes für die «Haupt-Archivkommission».

Das archäologische Institut ist bereits Allerhöchst bestätigt und bringen wir weiter unten nähere Mittheilungen über dasselbe.

Aus dem noch nicht bestätigten Projekt für die «Haupt-Archivkommission» citiren wir nur den ersten Paragraphen, der die grosse Aufgabe, welche dieser Behörde zufallen würde näher bezeichnet. Diese hätte «für die Organisation und Instandsetzung aller Regierungs- und öffentlichen Archive des Reichs zu sorgen und über die Aufbewahrung der in ihnen deponirten Akten, Papiere und anderer Dokumente zu wachen; diesbezügliche Regeln aufzustellen; den betreffenden Ressorts Gutachten in allen auf das Archivwesen sich beziehenden Fragen zu geben; den Modus zu bestimmen, nach welchem die Dokumente zu sichten, eventuell zu vernichten wären; ferner Maassregeln zur Erhaltung der Dokumente von wissenschaftlichem Werth zu ergreifen; endlich Mittheilungen über den Zustand der Archive und der in ihnen deponirten Dokumente zu veröffentlichen».

H.

Die ersten Tage der Regierung Kaiser Nikolai I.

Die auf Kaiserlichen Befehl vom Grafen Modest Korff verfasste Darstellung des Dezember-Aufstandes von 1825 enthält die offiziellen Aktenstücke, auf welche die nachfolgenden Blätter sich mehrfach berufen. Es sind die Relationen, welche der sächsische Gesandte von Rosenzweig seinem Hofe zusandte. Unmittelbar unter dem frischen Eindruck der Ereignisse niedergeschrieben, bieten sie zwar nicht wesentlich Neues, für die historische Beurtheilung jener Tage dürften sie jedoch nicht ohne Bedeutung sein. Rosenzweig wusste von Vielem nicht, absichtlich zu verschweigen hatte er aber keinerlei Veranlassung. So geben auch seine Briefe,





welche hier aus dem französischen Original des Dresdner Haupt-Staatsarchivs (Locat 590) in's Deutsche übertragen sind, den Eindruck wieder, den ein Diplomat eines kleinen deutschen Hofes von diesen Ereignissen gewinnen konnte. Da das Dresdner Archiv das einzige ist, welches, in seltener Liberalität, bis in diese Zeit Zugang zu seinen archivalischen Schätzen gewährt, konnten weitere urkundliche Belege nicht beigebracht werden. Der künftige Geschichtschreiber jener Tage wird aber auch aus diesen Berichten ersehen können, dass es keineswegs eine Komödie im mittelalterlichen Styl war, welche sich zwischen Kaiser Nikolai und dem Grossfürsten abspielte, und dass der Verzicht auf die Krone von beiden Seiten ernst gemeint war.

1.

Der Endesunterzeichnete erfüllt eine traurige Pflicht, indem er Herrn von Rosenzweig, chargé d'affaires S. M. des Königs von Sachsen, folgende Mittheilung macht:

Die göttliche Vorsehung hat nach ihrem unerforschlichen Rathschluss dem russischen Reiche soeben ein unaussprechliches Unglück auferlegt. Ein Courier, welcher am 27. dieses Monats aus Taganrog eintraf, brachte die niederschmetternde Kunde vom Tode Sr. Majestät des Kaisers Alexander. Seine Majestät fühlte sich während Seines Aufenthalts in der Krim von einem leichten Unwohlsein ergriffen und war krank nach Taganrog zurückgekehrt. Die ersten Symptome waren nicht beängstigender Natur, aber seit dem 15. November machte das hitzige Fieber, welches den Kaiser ergriffen hatte, reissende Fortschritte, und schon an demselben Tage empfing der hohe Kranke das heilige Abendmahl. Am 16. erschien der Zustand Seiner Majestät hoffnungslos; ein Schein von Besserung zeigte sich am 17., aber schon am 19., 10 Uhr 50 Min. Morgens, ging Gottes Rathschluss in Erfüllung, und Kaiser Alexander war nicht mehr.

Bei der ersten Kunde von diesem Unglück, welches so plötzlich über das Reich hereingebrochen war, versammelten sich die Minister und der Rath im Schlosse und Se. Kaiserliche Hoheit, Grossfürst Nikolai, leistete als Erster Sr. Majestät dem nunmehrigen Kaiser Konstantin I. den Treueid; nach ihm die anwesenden Grosswürdenträger und alle Regimenter der Kaiserlichen Garden.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, dem Herrn von Rosenzweig die Versicherung seiner vorzüglichsten Hochachtung zu wiederholen.

St. Petersburg, den 27. November 1825.

Nesselrode.

NB. Das Datum, «den 27 », ist auf dem Original radirt.

2. St. Petersburg, 27. November (9. Dezember) 1825, 5 Uhr Abends.

Konstantin I. regiert. Die glücklichen Aussichten, welche der Gesundheitszustand Kaiser Alexander's eröffnete, sind trügerisch gewesen und der allgemein betrauerte Herrscher ist am 19. Novem-

ber (1. Dezember) gestorben. Die Kaiserin Elisabeth hat ihm die Augen zugedrückt und ihm die Arme über der Brust gekreuzt. Grossfürst Nikolai hat seinem erhabenen Bruder als Erster Treue geschworen, jetzt erwartet man jeden Augenblick den neuen Herrscher. Rath, Senat und Garden haben gleichfalls schon den Treueid geleistet. In wahrhaft herzzerreissender Verfassung befindet sich die Kaiserin Marie, deren Schmerz durch den leisen Hoffnungsschimmer, welchen die Berichte vom 17. in ihr erweckten, nur erhöht worden ist. Da die Thore der Stadt geschlossen sind und Courierpferde den Gesandten verwandter Höfe verweigert werden, bin ich überglücklich, den Courier des englischen Gesandten benutzen zu können, welcher morgen früh abgeht.

3. St. Petersburg, 28. November (10. Dezember) 1825.

Nachdem alle russischen Couriere expedirt waren, erhielten der französische und der englische Gesandte um 5 Uhr Morgens Pferde. Der Courier, welcher die Trauerkunde brachte, traf gestern Morgen um 6 Uhr beim Grossfürsten Nikolai ein, für den er bestimmt war. Da der Grossfürst wohl wusste, wie schwer es sein werde, die Botschaft der Kaiserin Maria mitzutheilen, begleitete er seine erhabene Mutter zum Newskij-Kloster, in welchem sie in Anlass der Hoffnungen, mit denen sie sich damals noch trug, Fürbitte und ein Te Deum anbefohlen hatte. Als nach Schluss des Gottesdienstes der Lobgesang angestimmt werden sollte, trat der Grossfürst auf den Erzbischof zu und sagte ihm: Bringen Sie meiner Mutter das Kreuz und fordern Sie sie auf, sich vor Gott zu demüthigen, denn ein schwerer Schlag hat sie getroffen. Trotz des Eindrucks, welchen die Heiligkeit des Ortes hervorbringen musste, fiel die Kaiserin in Ohnmacht und konnte an diesem Tage ihrer Verzweiflung nicht Herr werden.

Da der Grossfürst Konstantin sich bei der ersten Besorgniss erregenden Nachricht auf den Weg nach Taganrog gemacht hatte, wird seine Ankunft in St. Petersburg sich wohl um einige Tage verzögern, so dass man ihn erst nächsten Donnerstag erwartet. Der Oberceremonienmeister hat für's Erste die gewöhnliche tiefe Trauer angesagt, die grosse Trauer soll erst später befohlen werden.

4. St. Petersburg, 3. (15.) Dezember 1825.

Man hat erst nach einigen Tagen von der interessanten Scene erfahren, welche bei Hofe stattfand, nachdem der Tod des Kaisers Alexander bekannt geworden war. Ein Testament, welches der Kaiser vor vier Jahren im Rath deponirt hatte, wurde eröffnet. Der Kaiser hatte je ein Exemplar gleichzeitig im Rath, im heiligen Synod und in der Moskauer Kathedrale niedergelegt. Die Aktenstücke sind von ihm ganz eigenhändig geschrieben und auf dem Couvert steht: Nach meinem Tode zu eröffnen. Man erfuhr nun aus dem Testamente, dass der Grossfürst Nikolai zum Nachfolger ernannt war, und zwar mit Zustimmung des Grossfürsten Konstantin

dessen eigenhändig geschriebener Verzicht in rechtsgiltiger Form beigelegt war. Die Glieder des Raths begaben sich sogleich in das Winterpalais, in welchem sich der Grossfürst aufhielt, und erboten sich, den letzten Willen des Verstorbenen zu verlesen. Der Grossfürst aber lehnte die Verlesung ab, sagte, dass er das Testament kenne und erklärte, dass er fest entschlossen sei, die Krone nicht anzunehmen, sondern vielmehr seinem älteren Bruder zu huldigen. Dreimal erneuerten die Deputirten ihre Bitten, die Kaiserin-Mutter schloss sich ihnen an, vergebens. Darauf leistete der Grossfürst den Huldigungseid....

Bis jetzt weiss man nur, dass Kaiser Alexander am 15. (27.) November den Grossfürsten Konstantin zu sich beschieden hatte, und man nimmt an, dass dieser sich auf dem Wege nach Taganrog befindet.

5. St. Petersburg, 5. (17.) Dezember 1825.

Der Grossfürst Michael ist gestern in der Residenz eingetroffen; sein Bruder hatte ihn aufgefordert herzukommen, um die Mutter zu trösten. Die Nachricht vom Tode des Kaisers traf am 26. November alten Styls in Warschau ein. Noch weiss man nicht, wozu der muthmaassliche Thronerbe entschlossen ist. Wenn er die ersten Nachrichten aus St. Petersburg erwartet hat, konnte er gestern aufbrechen und dann frühestens nächsten Mittwoch hier sein. Herr Nikitin, welcher den Huldigungseid der Civilbeamten, und Herr Saburow, welcher den der Armee überbringt, müssen vorgestern im Laufe des Tages Warschau erreicht haben. Bisher hat der Grossfürst Michael noch nicht gehuldigt. Er traf auf halbem Wege Herrn Apatschikin und liess ihn umkehren.

6. St. Petersburg, 14. (26.) Dezember 1825.

Erklärungen, welche neuerdings aus Warschau eingetroffen sind, haben die Ungewissheit beseitigt, die über die Besetzung des Thrones herrschte, und für den Kaiser Nikolai entschieden. Gleich das erste Anerbieten war vom Grossfürsten Konstantin mit Berufung auf seine Entsagung abgelehnt worden. Als der Grossfürst Michael nach Warschau reiste, um das Anerbieten zu wiederholen, entgegnete er, dass er als Mann von Ehre nichts an seinen feierlich übernommenen Verpflichtungen ändern könne; da Kaiser Alexander nur wenig älter war als er, habe er gemeint, einem Nichts zu entsagen, zumal er Grund gehabt habe zu glauben, dass er den Bruder nicht überleben werde. Nun habe Gottes Vorsehung zwar anders bestimmt, ihm sei aber dadurch nicht ein Recht wiedergegeben, welchem er feierlich entsagt habe. Wenn in St. Petersburg Alles geordnet sei, wolle er dem Bruder huldigen und die Mutter trösten.

Heute früh wird gehuldigt, darnach ist Te Deum in der Hofskapelle und grosse Cour bei der Kaiserin Alexandrine, aber nur für russische Unterthanen. Die Stadt wird drei Tage lang illuminirt sein; für diese Zeit ist die Trauer aufgehoben.

7. St. Petersburg, 15. (27.) Dezember 1825.

Als ich eben meinen Brief expedirt hatte, erfuhr ich, dass vor dem Kaiserlichen Schlosse Schreckensscenen vor sich gehen, welche trotz ihres verächtlichen Ursprungs die ersten frohen Stunden der neuen Regierung trüben. Eine Horde Unsinniger hat sich zusammengethan unter der Leitung von Militärs, welche wahrlich nicht werth sind, die Uniform zu tragen, die sie hier beschimpfen. Gegen Mittag besetzten einige Truppen, vereinzelte Soldatenhaufen, welche von schlecht gesinnten Offizieren angereizt waren, den Platz vor dem Senat, drangen von dort gerade zum Winterpalais, in welchem der Kaiser residirt, und riefen mit lauter Stimme nach Kaiser Konstantin; Konstantin und nicht der Kaiser Nikolai sei der rechte Nachfolger. Der General-Gouverneur und die Adjutanten des Kaisers kamen ihnen entgegen und versuchten sie durch Vorstellungen zu beruhigen. Vergebens. Man liess den Metropoliten kommen und verlas das Manifest des neuen Kaisers, welches die Gründe seiner Thronbesteigung darlegt, aber die Meuterer antworteten mit Morden; es erfolgte von ihrer Seite eine Flintensalve, welche vorzüglich auf die höchsten Offiziere gerichtet war. So fiel der Graf Miloradowitsch von drei Kugeln durchbohrt, er starb heute Nacht um 2 Uhr. Die Generale Fredricks und Schenchtschin sind schwer verwundet. Nun erschien der Kaiser in Person, er verschmähte es nicht, im Verein mit dem gestern eingetroffenen Grossfürsten Michael die wüthende Schaar, welche inzwischen durch den Zudrang der Hefe des Volkes mächtig angeschwollen war, zu ermahnen.

Zugleich wurden Kanonen aufgefahren, und nachdem jedes andere Mittel sich als vergeblich erwiesen hatte, der Befehl ertheilt, den Platz mit Kartätschen rein zu fegen.

So wurde es bald leer, Truppen besetzten die verödeten Hauptstrassen und die Ruhe wieder hergestellt. Heute haben unter freiem Himmel mit grosser Feierlichkeit die Garden geschworen, an derselben Stelle, welche gestern Schauplatz so tragischer Ereignisse gewesen war. Gestern Abend erhielt ich die angefügte Note des Grafen Nesselrode und den ebenfalls beigelegten gedruckten Bericht. In meiner Antwort habe ich gesagt, wie gross meine Befriedigung sei, die wohlthätigen Grundsätze Alexanders I. von der neuen Regierung angenommen zu sehen.

8. St. Petersburg. 19. (31.) Dezember 1825.

Ich beeile mich Ihnen die Relation über die Unordnungen zu senden, welche vorigen Montag stattfanden, auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers ist sie allen Gesandtschaften mitgetheilt worden. Die Nachrichten aus Taganrog lauten noch immer beruhigend. Der Leichenzug soll am 15. (27.) cr. Taganrog verlassen haben. Man erwartet hier sein Eintreffen im Anfang Februar.

9. St. Petersburg, 23. Dezember 1825 (4. Januar 1826).

Vorigen Sonnabend erhielt ich ein Billet des Grafen Nesselrode, mit der Aufforderung, Sonntag Morgen in den Gemächern Sr. Majestät des Kaisers zu erscheinen. Bei meiner Ankunft fand ich alle Gesandten versammelt. Zuerst wurden die Gesandten von England, Sardinien und Baiern aufgerufen. Jeder von ihnen wurde in privater Audienz empfangen. Darauf führte man uns alle zusammen in den ersten Saal, wir ordneten uns im Hintergrunde nach der Anciennität und fünf Minuten darauf trat der Kaiser ein und forderte uns in huldvollster Weise auf, näher zu treten, damit er bequemer mit uns reden könne. Er hob seine Stimme und sprach von den momentanen Unruhen, die zwar rasch ihr Ende erreicht hätten, aber doch seit einer Reihe von Jahren geplant seien. Der Kaiser sagte uns, sein verstorbener Bruder habe ihm bereits vor zehn Jahren von einem Komplott erzählt, er habe aber damals nicht daran geglaubt, doch sei er fest entschlossen, den Spuren desselben nachzugehen und für immer Alles bis auf den letzten Keim zu ersticken. Er forderte uns auf, unseren Höfen die Relationen mitzutheilen, die er uns liefern werde, auf diesem Wege hoffe er das Vertrauen zu erwerben, nach welchem er strebe. Darauf ging er auf die Grundsätze über, welche er zu befolgen gedenke und erklärte, dass er entschieden sei, dasselbe System zu befolgen, dem sein verstorbener Bruder gehuldigt habe. Er wisse, dass seine Nation ihren Herrschern ergeben sei und dass nur Verführung sie zeitweilig habe irre leiten können.

Als der Kaiser einen Augenblick inne hielt, ergriff der französische Gesandte die Gelegenheit, um die wunderbare Kaltblütigkeit zu rühmen, die der Kaiser der Tollkühnheit seiner Feinde entgegengesetzt habe. Der Kaiser wandte sich sogleich an die meist aus Militär bestehende Versammlung und sagte: Sie wissen alle, meine Herren, dass man der Gefahr die Stirn zu bieten weiss, wenn man ein Schlachtfeld gesehen hat. Ich bin stets zum Soldaten erzogen worden.

Bald darauf wurden wir verabschiedet; die Güte und der zwanglose Anstand, mit welchem der Kaiser fast eine viertel Stunde vor den Vertretern ganz Europa's gesprochen hatte, erregten allgemeine Bewunderung.

Man hat uns noch eine zweite, eingehendere Relation übermittelt; die Zahl der jungen Leute, welche in die ebenso unsinnige als verbrecherische Verschwörung verwickelt sind, nimmt von Tag zu Tag zu. Mehrere sind begnadigt worden, weil sie eben erst die Schule verlassen haben. Auch allen Soldaten hat der Kaiser verziehen. Die Schuldigen werden vor ein Kriegsgericht gestellt.

10. St. Petersburg, 23. Dezember 1825 (4. Januar 1826).

Nach einem eigenhändigen Briefe der Kaiserin Elisabeth, ist ihr Gesundheitszustand möglichst befriedigend. Die Leiche Kaiser Alexanders ist mit grossem Pomp aus dem Tanganroger Palast in's

griechische Kloster des heiligen Alexander geführt worden. Vorgestern hat der Oberceremonienmeister uns die Trauer-Ordnung mitgetgeilt; sie soll, vom 19. November an gerechnet, ein Jahr lang beobachtet werden.

11. St. Petersburg, 30. Dezember 1825 (11. Januar 1826).

In meinem letzten Berichte vom 4. d. M. habe ich irrthümlich gesagt, dass ein Kriegsgericht eingesetzt sei, um die Verschwörer zu richten. Es ist aber eine Untersuchungskommission. Sie besteht aus dem Grossfürsten Michael, dem General-Gouverneur Kutusow, dem Fürsten Alexander Golitzin (dem früheren Minister der Volksaufklärung), dem Festungskommandanten von Schükin, dem Generaladjutanten Grafen Orlow und dem Flügel-Adjutanten Lewaschew. Der Kaiser empfängt in Person die Schuldigen, welche täglich aus entfernten Provinzen hergeführt werden. Er ist so freundlich und milde, als es die schwere Verschuldung der Betheiligten gestattet. Leider sind viele ältere hochgestellte und hochgeborene Personen mitschuldig. Es war ein weitangelegter Plan, der in einer Konstitution ausmünden sollte, aber durch den von einigen Heissspornen erregten tollen Auflauf vom 14. Dezember zu Fall gebracht wurde. Die Thätigkeit des Kaisers erregt allgemeine Bewunderung. Se. Majestät hat die Kanzlei des Raths in das Schloss überführen lassen. Häufig präsidirt er selbst. Auch den Grossfürsten Michael hat er in den Rath eingeführt und ihm den Platz zur Rechten des Fürsten Loyomkin, des gewöhnlichen Präsidenten angewiesen. Couriere haben aus Moskau und von den beiden grossen Armeen in Warschau und Finland die Nachricht gebracht, dass der Huldigungseid mit grosser Bereitwilligkeit geleistet worden sei. Ich füge eine Abschrift des Briefes des Grossfürsten Konstantin[1] bei. Man bewundert ihn als Muster brüderlicher Liebe und Ehrfurcht und wegen seines wundervollen Styles. Seine Kaiserliche Hoheit schreibt bekanntlich alles selbst und beherrscht die russische Sprache in grösster Vollkommenheit.

12. St. Petersburg, 2. (14.) Januar 1826.

Ein Gnadenmanifest ist erschienen, welches zahlreiche Rückstände erlässt, Strafen mildert und alle Schuldgefangenen in Freiheit setzt. Der berühmte Historiker Karamsin ist zum Sekretär der Kanzlei des Raths ernannt worden.

13. St. Petersburg, 6. (18.) Januar 1826.

Die hohe Wittwe verbringt den Winter definitiv in Taganrog, das günstige Klima hat ihre Gesundheit merklich gestärkt. Ihr Witthum ist soeben auf eine Million Rbl., dem der Kaiserin-Mutter gleich, festgesetzt worden. Die Kaiserin Marie will sie gleich nach der Beerdigung besuchen; aus Taganrog geht sie nach Moskau zur Krönung, die auf den Mai angesetzt ist. Nach der Krönung werden

[1] War aus den Akten entfernt.

der Kaiser und die Kaiserin sich nach Warschau begeben, um die Krone als König und Königin von Polen zu empfangen. Die Grossfürstin Helena wird ihr Wochenbett in Moskau abhalten, um den Feierlichkeiten der Krönung beiwohnen zu können. Aus Warschau werden ihre Majestäten sogleich nach St. Petersburg zurückkehren, da die Kaiserin in Umständen ist.

Was die Minister betrifft, so ist nur das Ministerium der Apanagen ad interim, bis zur Ankunft des Fürsten Wolkonskij, dem diese Stelle bestimmt ist, dem Fürsten Alexander Golitzin übertragen worden. Nachdem der Graf Araktschejew thatsächlich unter der neuen Regierung von aller Thätigkeit fern gehalten wurde, hat man ihm einen unbegrenzten Urlaub, wie er sich ihn erbeten, gegeben. Er will nach Neapel gehen und sich dort niederlassen. Die Direktion der Militärkolonien wird auf den General Diebitsch übergehen. General Sakrewskij, bisher Militär Gouverneur von Finland, wird Kriegsminister, und an seine Stelle tritt General Woinow. Oberbefehlshaber der Garden wird Grossfürst Michael.

Prinz Wilhelm von Preussen und ein Prinz von Mecklenburg sind hier eingetroffen; man erwartet auch den Prinzen Max von Baden.

14. St. Petersburg, 7. (19.) Januar 1826.

Bisher hat die neue Regierung in den diplomatischen Beziehunhen keinerlei Veränderung eintreten lassen und die hohe Politik ruht völlig. Ich füge hinzu, dass die Mächte Unrecht thäten, wenn sie trotz der feierlichen und wiederholten Versicherung des Kaisers, dass er das System Alexander I. beibehalten werde, ihn mit weniger Vorsicht behandeln wollten, als seinen Vorgänger. Sein stolzer (altier) Charakter und sein feuriger Muth müssten vielmehr zur allergrössten Vorsicht auffordern. Ihre Majestäten haben sich vor einigen Tagen auf die Börse begeben, als gerade die Kaufleute dort versammelt waren und riefen durch ihre Leutseligkeit den grössten Enthusiasmus hervor. Wesentliche Reformen des Tarifs zeigen auch schon, dass der Kaiser allen Dingen seine persönliche Aufmerksamkeit zuwendet.

Der österreichische Gesandte, welcher mit der Schwester des Fürsten Trubetzkoi vermählt ist, deren Gemahl an der Spitze der Aufrührer stand, hat sich wegen des unangenehmen Eindrucks, den dies Zusammentreffen hervorrief, veranlasst gesehen, um seine Rückberufung einzukommen. Man nimmt an, dass sein Hof ihm den Abschied nur ungern bewilligen wird. General Mentschikow, der in den letzten Zeiten der vorigen Regierung in Ungnade war, ist wieder in Dienst getreten und im Generalstabe angestellt. Es ist Prinz Paul von Mecklenburg, der hierher kommt.

15. St. Petersburg, 9. (21.) Januar 1826.

Im Innern des Reiches, bei Belooserow, hat eine Explosion stattgefunden, die der hiesigen durchaus ähnlich sieht. Auch dort hatten einige Bösewichter ein Regiment verführt; aber der Aufstand

wurde durch die gute Gesinnung und den Eifer der Beamten rasch niedergeworfen.

16. St. Petersburg, 20. Januar (1.) Februar 1826.

Ich kann heute nur von der Fortsetzung der strengen und stetigen Maassregeln berichten, die man ergriffen hat, um die volle Ausdehnung der Verschwörung kennen zu lernen, welche die Ruhe des russischen Reiches bedrohte. Täglich werden neue Schuldige eingebracht. Doch muss ich auch von einem Unschuldigen berichten, der zuerst unter den vornehmsten Leitern der Verschwörung genannt wurde. Es ist ein junger Offizier Namens Ssomow, der besonders verdächtig erschien, weil er mit dem Journalisten Beljajew zusammen wohnte. Ihm ist volle Genugthuung geworden. Vorigen Sonntag wurde das diplomatische Corps dem Prinzen Wilhelm von Preussen und dem Prinzen von Oranien vorgestellt. Am selben Tage soll der Graf von Lebzeltern seine neuen Kreditive übergeben. Der Erzherzog Ferdinand ist vorgestern hier eingetroffen.

17. St. Petersburg, 30. Januar (11. Februar) 1826.

Der Graf von Nesselrode hat die beigefügten Aktenstücke, welche die aus den Verhören geschöpften Geständnisse der Verschworenen enthalten, mir übermittelt, und den Wunsch auspesprochen, das Aktenstück zur Kenntniss meines Hofes zu bringen.

18. St. Petersburg, 24 Februar (8. März) 1826.

Im Laufe der vorigen Woche sind der Feldmarschall Wrede und der Herzog von Wellington mit Condolationen und Glückwünschen seitens ihrer Höfe eingetroffen. Der Letztere hat zugleich die Vollmachten, um die Rolle eines Vermittlers in der wichtigen Angelegenheit der griechischen Unruhen zu spielen.

Es scheint, als ob in dieser Sache England und Russland ziemlich entgegengesetzte Absichten haben. Ich habe Grund zu versichern, dass das brittische Kabinet sich alle erdenkliche Mühe gibt, den Krieg zu verhindern, während der jetzt regierende Kaiser, obgleich er die letzten Anordnungen seines Bruders zu erfüllen bestrebt ist, seinem Charakter nach geneigt ist, sich die endlosen Winkelzüge der Türken nicht länger gefallen zu lassen. Zwei Bataillone des Moskauer Regiments, die an den Unruhen des 26. Dezember betheiligt gewesen waren, sollen sich ohne Aufschub nach Georgien begeben. Obgleich diese Versetzung in Folge ihrer Verschuldung angeordnet wurde, hat der Grossfürst Michael sie doch auf das Freundlichste ermahnt und ihnen gesagt, dass sie Gelegenheit finden werden, sich auszuzeichnen.

19 St. Petersburg, 8. (20.) März 1826.

Der Herzog von Wellington, der lange mit seinen Instruktionen zurückhielt, hat endlich vor 10 oder 12 Tagen eine Audienz beim Kaiser gehabt. So viel ich erfahren konnte, hat der Kaiser sich da-

hin ausgesprochen, dass es sein aufrichtiger Wunsch sei, mit all seinen Alliirten in gutem Einvernehmen zu bleiben, so weit er es mit fester Behauptung seiner unverletzlichen Rechte werde vereinigen können. Hierin scheinen also die Elemente zu liegen, von denen die Entschlüsse des russischen Kabinets bedingt sein werden.

20. St. Petersburg, 15. (27.) März 1286.

Vorgestern hat die Bestattung der Leiche des verstorbenen Kaisers in der Festungskirche stattgefunden.

21. St. Petersburg, 23. April (5. Mai) 1826.

Auf Bitten der Kaiserin-Mutter hat der Herzog von Wellington seinen Aufenthalt um einige Tage verlängert. Er soll die Stiftungen der Kaiserin in Augenschein nehmen. Der Kaiser hat ihn durch Reskript zum Chef des Smolensker Regiments ernannt. Was jedoch die Verhandlungen betrifft, mit denen der Herzog betraut war, so sind sie völlig gescheitert. Man hat seine Vorschläge entschieden zurückgewiesen, dass sie nicht einmal angehört wurden. So allgemein diese Nachrichten auch sind, kann ich doch für ihre Zuverlässigkeit einstehen.

22. St. Petersburg, 28. April (10. Mai) 1826.

Der Kaiser hat eine Reise in die Militär-Colonien gemacht, die bei Nowgorod liegen und dort eine Zusammenkunft mit der Kaiserin Mutter gehabt. Soeben setzt ein Manifest die Krönung auf den Juni an. Die Unordnung, welche der Kaiser im Marine-Ministerium entdeckte, hat den Arrest von 48 Offizieren zur Folge gehabt. Da man argwöhnte, dass die Krons-Magazine bestohlen seien, wurde der Kronstädter Bazar zernirt und wirklich eine Menge von Dingen, welche der Marine gehörten, in Natura gefunden. Die Bibel-Gesellschaft ist, wie die Geistlichkeit längst wünschte, aufgehoben worden. Der Plan, die Armeen zu reduziren, ist aufgeschoben.

23. St. Petersburg, 10. (22.) Mai 1826.

Die Verspätung des Couriers setzt mich in die Lage, Ihnen die guten Nachrichten mittheilen zu können, welche aus Konstantinopel eingetroffen sind. Nachdem Herr von Minsiaki das Ultimatum am 4. April überreicht hatte, dauerten die Verhandlungen ziemlich lange. Endlich, am 4. Mai erklärte der Dragoman der Pforte dem russischen Gesandten, dass alle Forderungen bewilligt und am Morgen dieses Tages die Tataren bereits aufgebrochen seien, um den Behörden beider Fürstenthümer den Befehl zu überbringen, dass Alles wieder in den Stand gesetzt werden solle, wie vor 1820. Die serbischen Deputirten seien bereits in Freiheit gesetzt; man werde ihnen sogleich die Pässe ausliefern, damit sie nach Belieben abreisen könnten. Die türkischen Kommissare, welche einen Definitiv-Vertrag abzuschliessen hätten, würden ernannt werden, sobald dass Bairanfest vorüber wäre, da während dieser Zeit der Grossherr nichts unterzeichnen könne. Dieser Umstand hätte auch

die jetzige Erklärung verhindert, wenn sich der Sultan nicht entschlossen hätte, davon abzusehen, um die Verhandlungen nicht noch weitere sechs Wochen hinzuziehen. Man meint, dass Odessa der Ort der Verhandlung sein werde. Am selben Tage hat die Pforte allen fremden Gesandtschaften die Einnahme von Missolunghi angezeigt. Die Freude über diese guten Nachrichten, welche der Kaiser vorigen Sonnabend persönlich auf der Parade verkündigte, wurde bald durch Bestätigung der traurigen Nachrichten über den Gesundheitszustand der Kaiserin Elisabeth getrübt. Man fand sie heute Morgen sanft entschlafen, sie sollte nicht wieder erwachen.

Zur Frage über die Hauptstadt der Chasaren.

I.

In dem IV. Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift (Bd. X, S. 310—314) hat Hr. Dr. Harkavy genauere Mittheilungen über «*Ibn Dusteh's Nachrichten über die Chasaren*» gegeben.

Unter diesen «Nachrichten» finden wir nun folgendes: «Ihre (d. h. der Chasaren) Hauptstadt ist *Sarachan*, (unten als Note auch die Variante *Baraisch* oder *Barisch* erwähnt) es gibt hier auch eine andere Stadt, welche *Habnala* oder *Cha*$_{**}$*la* genannt wird. (Zu diesem Namen ist als Note folgendes gesagt: «Variante *Chatlag* oder *Chatlog*. Durch Sternchen sind Buchstaben ohne diakritische Punkte, welche verschiedenartig gelesen werden können, bezeichnet). Im Winter wohnen die Chasaren in diesen beiden Städten; aber wenn der Frühling kommt, ziehen sie in die Wüste, wo sie bis zum Anfang des Winters verbleiben».

Die hier vorkommenden Namen hat Hr. Harkavy nicht zu erklären unternommen. *Sarachan* ist aber offenbar durch einen Fehler des Abschreibers aus *Tarachan* entstanden, was ausserdem richtiger als *Tarchan*, ohne Vokalisirung der inneren Konsonantengruppe zu lesen ist. Das ist nämlich eine ganz ähnliche alltägliche Verkürzungsform von dem tatarischen Namen *Hadshi-Tarchan*, dem jetzigen *Astrachan*; wie *Petersburg* von dem vollständigen schriftsprachlichen *Sanct Petersburg* oder verkürzt geschrieben *St. Petersburg*. Auch die Bedeutung von *Hadshi*, ein Heiliger oder eigentlich ein in Mekka gewesener, entspricht der des Wortes *Sanct* sehr nahe. *Tarchan* ist eigentlich eine privilegirte höhere tatarische Adelswürde. Als Ortsname gebraucht ist das Wort also auch ausserdem schon verkürzt und setzt eine vollständige Form mit der Bedeutung von *Hadshi-(Heiligen-) Tarchanenstadt* voraus.

Das hier wirklich ein Abschreibungsfehler vorliegt, zeigt die Variante *Barisch*, richtiger also *Barchan* zu lesen, denn aus dem arabischen Buchstabenzeichen fur *T* hat bekanntlich durch eine ganz

einfache und sehr geringe Veränderung der diakritischen Zeichen ein *b* entstehen können. Auch *Sarchan* anstatt *Tarchan* ist durch eine ganz leichte Verdoppelung der Buchstaben-Strichelchen entstanden.

Der Name *Habnala* s. *Cha*$_{**}$*la* s. *Chatlag* bestätigt vollständig diese Erklärung von dem oben vorliegenden Namen, denn der letzterwähnte Name ist offenbar *Hatala* zu lesen, also der Name der Stadt *Atel* oder *Atela*, welche an dem südlichen Ufer der Wolga, zehn Werst oberhalb von Astrachan lag und den Namen von der tatarischen Benennung der Wolga *Atel*, jetzt *Edil* erhielt.

Die Schreibart *Hatela* oder *Chatela* mit *H* oder *Ch* im Anlaute ist wohl durch die Präfigirung des hebräischen Artikels entstanden, und scheint also dafür zu zeugen, dass dort früher in der That ein bemerkbares hebräisches Volkselement existirte. Es wäre also nicht ohne Nutzen, durch methodisch ausgeführte archäologische Forschungen in den Ruinen und alten Gräberstätten dieser beiden Orte nähere Kenntnisse über dieselben zu sammeln.

Der Doppelname *Atel-Kudzu* bei Constantinus Porphyrogenitus ist gleichfalls offenbar aus den Namen dieser beiden alten Städte entstanden,nur mit dem Unterschiede, dass *Kudzu* aus dem ersten Gliede des Namens *Hadshi-Tarchan* durch die Form *Chodsho* hervorgegangen ist. *K* statt *Ch* und *u* statt *o* sind wohl durch die Vermittelungssprache hervorgebracht worden. Ueber die Lage dieser Doppelstadt Atel-Kudzu scheint sich also bei Constantinus eine unrichtige Bestimmung eingeschlichen zu haben, indem «die Türken» (die Tataren) nicht «gegen Westen», sondern gegen Osten «nach Atel-Kudzu von den Petschenegen zurückgedrängt wurden». Jedenfalls liegt in dem Namen *Atel* die alte tatarische Benennung der Wolga und zwar eigentlich der nach derselben benannten Stadt vor. Man mag sich noch der Namensform Хозторохань (Chostorochan) der alten russischen Annalen erinnern, um sich zu überzeugen, dass auch *Kudzu* Nichts anderes sein kann, als das jetzige Astrachan.

Nach dem bis jetzt fortgeschrittenen Standpunkte meiner Forschungen über die nicht-russischen Ortsnamen Russlands vor-russischen Ursprungs kann ich annehmen, dass die tatarischen Ortsnamen, ohne alle Beimischung von ugrischen oder anderen finnisch-ungarischen Ortsnamen aus der Umgegend des Kaspischen Meeres und der unteren Wolga nordwärts bis über den ganzen Bezirk des Baschkiren-Gebiets, das heisst bis zu der Nähe des Kama-Flusses vorherrschen und westwärts bis zu der Gegend des Dnjepr und Pripet, einem westlichen Nebenflusse des Dnjepr, gehen. Nordwärts verbreiten sie sich auf dieser Seite bis zum Tula'schen Gouvernement, der Nordgrenze desRjasan'schen, bis über den Melenkoschen Kreis des Wladimir'schen Gouvernements und bis zur Nähe der Südgrenze der jetzigen Mordwinen. Die Einzelnheiten würden uns hier zu weit führen.

Die Städte Hadshi-Tarchan und Atel lagen also in der vor-

russischen Zeit weit im Innern des weitumfassenden, vor-russisch-tatarischen Theiles von Süd-Russland und konnten also auf die bequemste Weise Hauptstädte der ganz bestimmt tatarischen Chasaren sein.

D. E. D. EUROPAEUS.

II.

Die vorstehenden Bemerkungen liess mir der Herr Verfasser mit der Bitte zukommen, ich möchte die Aufnahme derselben in die «Russ. Rev.» veranlassen. Obwohl ich mit den Konjekturen des Verf. nicht übereinstimmen kann, so bat ich doch die verehrl. Red., diese Notiz aufzunehmen, denn es könnte sonst leicht den Anschein haben, dass ich die Veröffentlichung einer gegnerischen Meinung verhindern wolle. Auch kann die von Hrn. E. im Vorbeigehen berührte Frage über die historische Geographie Ost- und Süd-Russlands für Manche von Interesse sein, und den Verf. vielleicht selbst veranlassen, seine darauf bezüglichen Forschungen, die er hier erwähnt, zu veröffentlichen. Nur erlaube ich mir meinerseits die Gründe anzugeben, weshalb ich die obigen Konjekturen unhaltbar finde.

Zuerst muss bemerkt werden, dass Hrn. E.'s Behauptung: «*Diese hier vorkommenden Namen hat Hr. Harkavy nicht zu erklären unternommen*» auf einem Irrthum beruht, da ich doch meine Meinung über die Namen der chasarischen Städte bei Ibn-Dusteh ausdrücklich angegeben («Russ. Rev.» B. X, S. 313; vgl. ibid. B. IV, S. 471, B VI, S. 97), und zwar, dass *Baraisch*, *Barisch* (-Sarachan) aus *Balandschar*, welche Stadt, nach Baladhuri (Beladsori, schrieb in den sechziger Jahren des IX. Jahrh.) Tabari Maçudi, Al-Faras (aus dem X. Jahrh.), der Autor des *Lobab*, Idriçi (aus dem XII. Jahrh.), Jakut (aus dem XIII. Jahrh.), Abulfeda (aus dem XIV. Jahrh.) u. m. a., die alte Residenz des Chasarenlandes (vor *Itil*) war, und *Chatlag* oder *Chatlog* (-Habnala) aus *Chamlidsch*, von welcher Stadt ebenfalls die erwähnten arabischen Geographen sprechen, korrumpirt worden sind. Statt dieser beiden Städte schlägt nun Hr. E. andere zwei, oder vielmehr zwei Namen einer und derselben Stadt, zu lesen vor — *Hadschi-Tarchan* (Astrachan) und *Hatala*-Itil. Dies ist aber vom Standpunkte der historischen Geographie unmöglich. Dass der Name *Hadschi-Tarchan* erst in der mongolisch-tatarischen Epoche aufkam und zur Zeit der Chasaren noch gar nicht existirt hatte, beweisen folgende Umstände. Die Chasaren und ihre Städte werden bis zur Mongoleninvasion von mehr als 50 orientalischen und europäischen Schriftstellern erwähnt, welche an der Mündung der Wolga nur eine Stadt *Itil* aber kein *Hadschi-Tarchan* kennen. Nach der mongolischen Invasion aber sprechen alle schon nicht mehr von Itil, sondern von Hadschi-Tarchan (in Schiltberger's Reisen, Kap. XXXVI, zu *Haitzicherchen*, *Heyzighothan* korrumpirt). Ibn-Batuta, der im XIV. Jahrh. den Ort besuchte, erzählt ausdrücklich, dass letzterer nach einem türkischen Mekka-Wallfahrer, dem der mongolische Sultan ein Privilegium ertheilt hatte, errichtet war. An-

dererseits würde es nach E's. Konjektur unerklärlich bleiben, warum Ibn-Dusteh in seinem ziemlich ausführlichen Berichte von den übrigen, damals allgemein bekannten chasarischen Städten schweigt. Die Zusammensetzung des arabischen Wortes *Hadschi* Mekka-Pilgrim (welches Wort, mit dem persischen *Chawadscha* oder *Chodscha*, mit welchem Hr. E. es vermengt, nichts gemein hat, da ersteres vom semitischen Stamme *chagag*, wallfahrten, genommen ist; von letzterem aber ist die Grundbedeutung *herus*, *pater-familias*) mit dem turanischen *Tarchan* zeigt zur Genüge, dass der Name Astrachans von späten türkisch-tatarischen Muhammedanern komponirt wurde, denn bis zu der Mongolenperiode haben die orientalischen Geographen keine mit *Hadschi* zusammengesetzten Ortsnamen aufzuweisen, auch der allervollständigste, Jakut, nicht. Dagegen haben wir solche in der heutigen Türkei (Hadschi-Abbas, Hadschi-Hamsa, Hadschi-Murad u. dgl.) und in der Krim (Hadschi-Ibrahim, neben Sympheropol). Was *Atel-Kuzu* bei Constantinus Porphyrogenitus betrifft, so wird man, da es sich dort um *Magyaren* und um den *Westen* handelt, jedenfalls besser thun, mit Fessler dasselbe als *Atelköz* (Flussgebiet) zu erklären und an der Donau zu suchen.

Ebenso wird jedem kundigen Leser Hrn. E's. Ableitung des *Chatlag-Habnala* von *Itil* mehr als bedenklich erscheinen. Dass die Chasaren nach ihrer Bekehrung zum Judenthum den hebräischen Artikel *ha* zum Namen ihrer Residenz zugefügt haben sollten, trotzdem dass jener Artikel in Eigennamen nicht gebraucht wird; dass sie denselben vor allen arabischen Reisenden verheimlichten und nur dem Ibn-Dusteh entdeckten; dass letzterer dagegen von der allen anderen arabischen Geographen jener Zeit bekannten Stadt *Chamlidsch* (Chamlig-Chanbalig) nichts wusste; dass, ausser dem hebräischen Artikel, die Chasaren zum Namen *Itil* noch einen der härtesten Buchstaben des arabischen Alphabeths (*Ajin* oder *Ghain*) zufügten, und dies abermals einzig und allein nur dem Ibn-Dusteh bekannt wurde — das sind alles lauter Dinge, die schwerlich auf Zustimmung von Orientalisten rechnen dürfen.

A. HARKAVY.

Kleine Mittheilungen.

— (**Der vierte archäologische Kongress.**) Nach eingeholter Genehmigung des Ministers der Volks-Aufklärung trat das vorbereitende Komite des IV. archäologischen Kongresses am 27. August in St. Petersburg zusammen. Zum Präsidenten wurde der Kurator des Kasan'schen Lehrbezirks Geheimrath P. D. Schestakow erwählt. Das vorbereitende Komite hielt im Ganzen 12 Sitzungen, von denen 10 in Kasan und 2 in St. Petersburg stattfanden. Ausserdem traten das, neben dem vorbereitenden Komite gegründete

Exekutiv-Komite einmal, und das Komite zur Organisation der Ausstellung fünfmal zusammen.

Der Kongress tagte in der Zeit vom 31. Juli bis zum 17. August 1877. Zweimal täglich fanden Sitzungen statt, welche nur durch Exkursionen in das benachbarte Swiashk und zu den Ruinen der alt-tartarischen Stadt Bolgary unterbrochen wurden. Eine bestimmte Reihenfolge für die Sitzungen der einzelnen Abtheilungen wurde nicht eingehalten.

Im Ganzen gab es 7 Abtheilungen und zwar 1. Paläontologische Alterthümer, 2. Historische Alterthümer, 3. Kunst-Denkmäler, 4. Häusliches und gesellschaftliches Leben, 5. Religiöses Leben, 6. Denkmäler der Sprache und Schrift, 7. Orientalische Alterthümer.

Diesen Sektionen stand ein besonderer, hierzu erwählter Ehrenpräsident in Verbindung mit dem eigentlichen Präsidenten und dem Sekretair der Abtheilung vor. Sämmtliche Präsidenten und deren Sekretaire bildeten unter dem Präsidium des Grafen Uwarow das wissenschaftliche Komite des Kongresses, welches mit dem Konseil des Kongresses die oberste Instanz in den Fragen bildete, die nur irgendwie auf den Kongress Bezug hatten. Die Zahl der gehaltenen Vorträge ist eine recht bedeutende. Die Kongress-Mitglieder stimmen darin aber überein, dass man in der Zulassung von Vorträgen hätte bedeutend strenger sein müssen und dass zu sehr gegen die Regel des Kongresses: «kein Redner dürfe ohne ausdrückliche Erlaubniss länger als eine halbe Stunde sprechen», gesündigt wurde. Von unbedingt praktischem Werthe sind folgende Beschlüsse, die auf den allgemeinen Versammlungen des Kongresses gefasst wurden: 1. Die Gründung einer archäologischen Gesellschaft zu Kasan. 2. Bei dem Ministerium der Volks-Aufklärung über Prof. Brückner's Vorschlag, die Herausgabe einer Quellenkunde russischer Geschichte zu veranlassen, vorstellig zu werden, 3. Eine Prämie von 100 Rbl. für die Auffindung von Manuskripten zu bestimmen, welche in syranischer Sprache mit einem von Stephan Welikopermskij erfundenen Alphabet geschrieben sind, 4. Eine permanente Kommission zu gründen, welche die Beschlüsse etc. des letzten Kongresses zu erledigen die Vorbereitung für den nächsten Kongress zu besorgen hat, 5. Von jedem korrespondirenden Mitgliede alljährlich einen Bericht einzufordern. 6. Von der Regierung einen Betrag von 400 Rbl. für die Erhaltung bolgarischer Alterthümer zu erbitten. 7. Den V. archäologischen Kongress im Oktober des Jahres 1880 nach Tiflis einzuberufen.

— (**Das archäologische Institut zu St. Petersburg.**) Am 23. Juli d. J. erhielten die Statuten des archäologischen Instituts, welche das unter dem Präsidium des Geheimraths *Kalatschow* bestehende Komite für Organisation der Archive ausgearbeitet hatte, die Allerhöchste Bestätigung. Gleich darauf erbot sich Hr. Kalatschow, in liberalster Weise dem Institut die erforderlichen Räumlichkeiten in seinem eigenen Hause (St. Petersburg, Wassilij-Ostrow,

12. Linie № 19) zur freien Verfügung zu stellen, und es steht zu erwarten, dass das Institut am 12. Dezember d. J., am denkwürdigen Tage der Geburt Alexander I., eröffnet werden wird. Von Seiten der Regierung sind für's Erste keine Unterstützungen in Aussicht genommen worden: das Institut soll sich durch Privatsubvention erhalten. Eingehenderes über den Zweck und die Ziele desselben bringen die Statuten, denen wir Folgendes entnehmen:

Das archäologische Institut zu St. Petersburg, welches versuchsweise mit Privatmitteln auf vier Jahre gegründet wird, soll Spezialisten vorbereiten für die Kenntniss des russischen Alterthums, für die Annahme von Stellen bei Regierungs-, Gesellschafts- und Privatarchiven (§ 1).

In das Institut werden nur Personen aufgenommen, welche den Kursus einer höheren Lehranstalt beendet haben (§ 2).

Der Unterricht im Institut ist unentgeltlich und der Kursus dauert zwei Jahre, während desselben Studirende, welche sich durch ihre Fortschritte auszeichnen, auf Grund einer Entscheidung des pädagogischen Conseils des Instituts sowohl ein Stipendium als auch Belohnungen für vorzügliche Arbeiten erhalten können; die Stipendien werden einem, durch Schenkungen von Privatpersonen gebildeten Fond entnommen (§ 3, 4, 5, 19).

Im Institut werden von Professoren höherer Lehranstalten und sonstigen Spezialisten vorgetragen: a) Paläographie überhaupt und russische im Besonderen; b) russische Alterthümer des privaten und öffentlichen Lebens; c) Chronologie, Genealogie, Numismatik, Sphragistik, Heraldik, Prinzipien der Archiv-Wissenschaft, alte Geographie im Allgemeinen und russische bis zum 18. Jahrhundert im Besonderen (§ 7, 8).

Der Direktor des Instituts wird durch Allerhöchsten Befehl angestellt, während die Professoren und Dozenten auf Vorstellung des Direktors vom Minister der Volksaufklärung vorwiegend aus solchen Personen ernannt werden, welche zum Ressort des Ministeriums gehören. Falls es nöthig sein sollte, so werden auch andere Personen bestätigt, ohne dass sie aber hierdurch irgend welche Dienstrechte oder andere Prärogative erlangen (§ 9, 10).

Zu Ehrenmitgliedern des Instituts werden Diejenigen kreirt, welche dem Institut bedeutende Dienste geleistet haben ober alljährlich zum Besten desselben nicht weniger als 500 Rbl. beisteuern. Die Ehrenmitglieder geniessen die Prärogative der V. Rangklasse des Ministeriums der Volksaufklärung, mit dem Recht des Tragens der betreffenden Uniform (§ 8, 12, 13).

Das Institut soll besitzen: a) Eine Bibliothek; b) Eine Mustersammlung von Archiv-Zubehör, die den Zweck hat, diejenigen Methoden zu veranschaulichen, welche sowohl die beste Aufbewahrung und Vertheilung der Materialien, als auch die bequemste Benutzung des Materials anstreben; c) Ein Kabinet, welches Muster von Schriften, Zeichnungen, Münzen, Siegeln etc. aus der Zeit bis zum XVIII. Jahrhundert incl. zu enthalten bestimmt ist (§ 16, 17, 18).

Revue Russischer Zeitschriften.

«Militär-Archiv» (Wojennij Ssbornik — Военный Сборникъ). Zwanzigster Jahrgang. 1877. September. Inhalt:

Die Thätigkeit Tormassow's im Kaukasus. Art. I. Von *N. Dubrowin.* — Die Aufgabe der Kavallerie in den heutigen Kriegen. Art. I. Von *N. S.* — Neue Bemerkungen über die deutsche Armee. XIV. Art. VIII: Die Kasernen und das innere Leben. Von Baron *N. Kaulbars.* — Das kirgisische Pferd im Gebiete von Ssemiretschje und Kuldsha. Von *A. Sch.* — Bemerkungen über den heutigen Zustand der italienischen Armee. Art. I. Von *W. S.* — Die Armee der Seapoys. Von *M. Wenjukow.* — Briefe Moltke's über die Türkei. Art. II. — Fünfundzwanzig Jahre im Leib-Garde-Jäger-Regiment. Aus den Memoiren eines alten Jägers. Art. II. — Bibliographie: Jakow Baklanow. Von *Potto.* — Militär-Umschau im Inlande. — Militär-Umschau im Auslande.

«Das alte und neue Russland» (Drewnjaja i nowaja Rossija — Древняя и новая Россія). Dritter Jahrgang 1877. Heft 7. September. Inhalt:

Ossip Andrejewitsch Bashenin. Episode aus der Geschichte der gesellschaftlichen Sitten aus der Zeit Peter's. Kap. I—II. Von *N. A. Popow.* — Die Einnahme Erzerum's im Jahre 1829. Aus den Memoiren des Generals Rodoshizkij. Schluss. — Die Weltumseglung der Fregatte «Kreisser» in den Jahren 1822—1825 unter dem Kommando von Michail Petrowitsch Lasarew. Von *D. Sawalischin.* — Eine Fahrt auf dem Angara-Flusse im Jahre 1875. Von *F. Tschalejew.* — Russische Schriftstellerinnen: J. Shadowskaja. Von *P. Bykow.* — Englische Nachrichten über den Aufenthalt Peter's des Grossen in London. Von *N. Firsow.* — Briefe von der Donau im Jahre 1829. Von *A. N. Bolotow.* — Notizen und Neuigkeiten. — Widerlegung und Notiz. Von *Sawalischin.*

Russische Bibliographie.

Berens, A. J. Die Interessen Russlands im Orient und der jetzige Krieg. St. Petersburg. 1877. 8⁰. 32 S. (**Беренсъ, А. И.** Интересы Россіи на Востокѣ и нынѣшняя война.)

Bunakow, N. Concentrisches Lehrbuch der russischen Grammatik. 3. Kursus. St. Petersburg. 1877. 8⁰. 127 S. (**Бунаковъ, Н.** Концентрическій учебникъ русской грамматики. Курсъ третій.)

Hausmann, J. Der Krieg in den Vereinigten Staaten Amerika's. 1861—1865. Kriegsgeschichtlicher Abriss. Th. I. St. Petersburg. 1877. 8⁰. 1 + VI + V + 389 + 2 S. und 7 Karten. (**Гаусманъ, И.** Война въ Соедин. Штатахъ Америки. 1861—1865.)

Kolossow, M. A. Bemerkungen über die Sprache und Volkspoesie im Gebiete der grossrussischen Mundart. St. Petersburg. 1877. 8⁰. 209 + 343 S. (**Колосовъ, М. А.** Замѣтки о языкѣ и народной поэзіи въ области Сѣверо-Великорусск. нарѣчія.)

Lissenko, K. Abriss des heutigen Zustandes der Naphtha-Produktion in Russland. St. Petersburg. 8⁰. 108 S. (**Лисенко, К.** Очеркъ современнаго состоянія нефтянаго промысла въ Россіи.)

Meschtscherskij, Fürst W. «Russin will ich sein». Roman in IV Theilen. St. Petersburg. 1877. 12⁰. 266 + 1 + 284 + 1 + 390 + 2 + 500 S. (**Мещерскій, князь В.** «Хочу быть русскою. Романъ въ IV том.)

Prokofjew, M. Unsere Marine. V. Memoiren eines Deputirten des Marien-Systems. St. Petersburg. 1877. 8⁰. XIV + 153 + 43.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Carl Röttger.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 14-го Октября 1877 года.

Buchdruckerei von Röttger & Schneider, Newsky-Prospekt № 5.



Riga's Stellung bei der Auflösung des livländischen Ordensstaates.

Unter dem tobenden Kriegssturm, welcher mit dem Januar 1558 aus Osten über den baltischen Ufersaum brauste, brachen die morschen Pfeiler des ersterbenden livländischen Staatenbundes zusammen.

Als die Ordensvögte die Schlösser Estlands verlassen, als das Bisthum Dorpat in des Feindes Hände gerathen und dessen Schaaren über den ganzen Norden und Osten des alten Livland unsägliches Elend verbreitet, als der Zwiespalt im Orden bekannt wurde und Misstrauen nicht nur in die Macht, auch in den guten Willen der Herren immer mehr Wurzel fasste — nicht sechs Monate waren vergangen —: da schwand der Glauben an die Rettung des Ganzen, geschweige an die Rettung aus eigener Kraft. Das Bedürfniss der Unterthanen nach einer starken zusammenfassenden Oberhand verband sich mit der Einsicht der Fürsten in ihre Haltlosigkeit zum Wettjagen um auswärtige Hülfe und von vorn herein ist dabei die Trennung der Lande in's Auge genommen, von vorn herein beginnt das Widerspiel privater Interessen.

Der letzte Landtag, welcher alle Glieder der Konföderation im Juni d. J. 1558 zu Dorpat versammelte, als der alte Fürstenberg noch ungehemmt an der Spitze stand, hatte Dänemark zum Patron ausersehen. Doch als der König Christian zögerte und seine zur Vermittelung mit dem Grossfürsten abgefertigten Gesandten um's Ende des Jahres in Livland eintrafen, hatte der Meister nicht mehr die Zügel in der Hand; in den wenigen Monaten seit dem Hochsommer hatte die Auflösung reissend um sich gegriffen. Auf eigenen Kopf bot der Bischof von Oesel sein Stift dem dänischen Königssohn Magnus an, auf eigenen Kopf suchte der Schwedenprinz Johann Anhang zu gewinnen, und in Gotthard Kettler hatte die polnische Partei im Orden Fürstenberg einen Koadjutor zur Seite gesetzt, welcher

alle Maassregeln des Meisters hemmen, ihre eigenen Pläne aber mit der Autorität seines Amtes fördern sollte. Und diese gingen früh, daran ist kein Zweifel, auf die Säkularisation des Ordensstaates als eines weltlichen erblichen Fürstenthums unter der alleinigen Oberhoheit Polens, wobei Kettler der Hauptgewinn, den Gebietigern und Rittern je nach ihrer Stellung ein Theil zugemessen ward. Dem Programm des Fürstenbergers entgegentretend begann Kettler zu Anfang 1559 mit der Schutzmacht seiner Partisane die Verträge, welche langgereiht ein Stück Livlands nach dem anderen unter der nie gehaltenen Zusage kräftiger Hülfe abrissen, bis sie, den Hoffnungen der gläubigen Adepten nur in sehr geringem Maasse entsprechend, mit dem Unterwerfungsvertrag vom 28. November 1561 ihr vorläufiges Ende erreichten.

Die Kenntniss jener flüchtig erwähnten Thatsachen vorausgesetzt, handelt es sich vornehmlich um das Verhältniss Livlands zu Polen und Lithauen. Dass das deutsche Reich die ihm vor Allen zukommende Schirmpflicht versäumte und nur zu armseligen Maassnahmen sich drängen liess, welche zum geringsten Theil Ausführung fanden, ist erst kürzlich ausführlicher dargestellt worden.[1] Hierzu gehörte, dass Kaiser Ferdinand ausser anderen benachbarten Mächten auch dem König von Polen und Grossfürsten von Lithauen Sigismund August den Schutz Livlands an's Herz legte.

Weit in die ältere Geschichte reichen die Berührungen Lithauens, dann auch Polens mit den baltischen Landen. Früher nur Feinde, ziehen, seit zu Ende des XIII. Jahrhunderts der Kampf des Ordens mit den Erzbischöfen und mit der Stadt Riga entbrannte, die heidnischen wilden Schaaren als deren Verbündete verheerend über dieselben Gefilde, welche Kirche und Handel vereint einst der Barbarei entrissen und vereint ihr wieder preisgegeben hätten, wenn nicht der Orden mit den Vasallen eng zusammengeschlossen dem wahnwitzigen Treiben endlich gesteuert, zuerst den Erzbischof bezwungen, dann nach Kämpfen einer Generation Riga durch Monheim's Eroberung genöthigt hätte, von seinem wilden Egoismus abzulassen und ein werthvolles Glied der nun erst völligen Konföderation zu werden. Wieder stehen die Lithauer nur als Gegner Livland gegenüber, weil die Kirche es nicht mehr wagt, mit dem Feinde des Christenthums sich zu verbinden. Dann ändert Jagiello's Wahl zum König von Polen

[1] E. Reimann, Das Verhalten des Reiches gegen Livland in den Jahren 1559—1561, in v. Sybel's Histor. Zeitschrift Bd. 35, pag. 346—380.

und der Lithauer Taufe die Sachlage. Ob sie auch staatlich noch geschieden, ist die Verbindung der beiden Mächte doch eingeleitet; nichts hindert mehr den Anschluss des Erzstiftes an den Erbfeind beider Zweige des deutschen Ordens, und den Klagen der livländischen Prälaten über den alten Widersacher kommt das Wohlwollen der zu Konstanz versammelten Kirche gegen den Neophyten und die wie ein Jahrhundert zuvor, so auch jetzt wieder herrschende Missgunst gegen das ritterliche Mönchthum entgegen. Die Konzile zu Kostnitz und Basel gewähren Lithauen wie Polen unter der Form der Protektur des Riga'schen Erzbisthums ein Einmischungsrecht in die livländischen Dinge. Werthlos, solang der Anlass zum Gebrauch nicht vorlag oder solang die Macht dem Rechte nicht gleichkam, wurde dieses Recht in der Koadjutorfehde von 1556 und 1557 für Sigismund August, weil er das Schwert gegen den Orden zu heben gewillt war, zum Schild gegen Kaiser und Reich. Vor die Verträge von Poswol gestellt, erkannte Wilhelm Fürstenberg, dass seine Kraft wohl ausreiche, Herr über ganz Livland zu werden, nicht aber, sich als solchen zu behaupten, wenn eine auswärtige Macht Einspruch erhob. Und nicht nur in die Wiederherstellung des Erzstifts, auch in ein Bündniss mit Lithauen gegen Russland musste er willigen, mit demselben Lithauen, dessen Bundestreue in Plettenberg's Russenkrieg sich so unzuverlässig erwiesen hatte. Das Bündniss ward geschlossen mit der Klausel, dass jeder Theil dem anderen zum Beistand erst verpflichtet sei, wenn der Stillstand, welcher Lithauen und Livland zur Zeit an die Waffenruhe band, abgelaufen wäre; das war für Ersteres im Frühling 1562. In Livland hoffte man damals noch auf zwölf Jahre des Friedens. Denn erst 1555 hatte der Zar ihn erneut, freilich unter anderen auch unter der Bedingung, dass Livland mit Polen kein Bündniss eingehe. Die Hoffnung war gescheitert, der Krieg entbrannt, zum Theil doch mit wegen jenes Bundes, der erst nach vier Jahren Hülfe versprach.

Nichtsdestoweniger wandte sich um solche der Erzbischof Wilhelm schon im März 1558 an den König. Er ward abgewiesen.[1] Das gleiche Geschick hatten die livländischen Gesandten auf dem polnischen Reichstag zu Petrikau im Februar 1559.[2] Die Stände der Republik waren dem König eben nicht willig gesinnt; sie warfen ihm vor,

---

[1] Mon. Liv. ant. V. № 190.

[2] Cf. Hausmann in Joh. Renner's Livländische Historien, Göttingen 1876, pag. 238, Anmerkung 2.

heimliche Verhandlungen mit dem Kaiser über die künftige polnische Königswahl gepflogen zu haben.[1] Dem livländischen Ansinnen gegenüber wurde die Waffenruhe mit Russland betont. Der König konnte den Hülfesuchenden nur ausweichend antworten. Die Sache lockte ihn nicht, da die Gesandten zu weitreichenden Gegenleistungen keine Vollmacht besassen. Bald darauf kam Kettler nach Krakau und wusste den König durch höheres Angebot seinen Wünschen günstiger zu stimmen, so dass dieser sich nach Wilna begab, wo er grösseren Einflusses sich erfreute, da er, selbst Lithauer, seine Jugend dort zugebracht und seine erste Gemahlin, die schöne Barbara Radziwil, dem ihm ganz ergebenen ersten Geschlecht des Landes angehört hatte. Hier kamen nach vielfacher Berathung, nachdem der König von seiner ursprünglichen Forderung der Cession Riga's hatte abstehen müssen, jene Schutzverträge vom 31. August und 15. September 1559 zu Stande, welche die Grundlage jedes Urtheils über das spätere Verhalten Sigismund Augusts und der livländischen Stände abgeben müssen. Der König betont in ihnen, dass er an jedem Beistand, um den ihn der Erzbischof und der Orden gebeten, durch den Frieden mit Russland gehindert sei; denn er müsse die dem Feinde geschworene Treue halten. Doch seien ihm Vorschläge gemacht, wie er vom Eide befreit würde. Das Mittel läge darin, dass er ganz Livland, unbeschadet der Oberhoheit des deutschen Reiches über dasselbe, in seinen Schutz nehme. So kämpfe er nicht für ein verbündetes, sondern vertheidige ein ihm untergebenes Land. Zur Entschädigung seien ihm von beiden Fürsten die Gebiete Marienhausen, Ludzen, Rositen, Dünaburg (also das heutige Polnisch-Livland), ferner Selburg, Bauske, Lennewarden nebst den Höfen Lubahn und Bersohn zu uneingeschränktem Besitz verpfändet oder, nach Lage der Dinge, abgetreten. Dafür verspricht der König, wenn die anzustellenden Friedensversuche misslängen, Livland während der Dauer dieser Verträge und ihrer Bedingungen gegen den Moskowiter zu schirmen, bis der Friede mit ihm auf eine oder die andere Weise hergestellt sei. Was mit gemeinsamen Kräften etwa erobert würde, solle billig getheilt werden, falls es nicht ein abgerissenes Stück Lithauens oder Livlands sei, da es dann an den alten Besitzer zurückfalle. So der Vertrag, soweit er uns berührt. Er scheint bündig und klar, und die Livländer

[1] Karwowski, De Livonia imperio Sigismundi Augusti regis Polonorum subiecta Halis Saxonum. 1870, pag 31.

durften sich gegen die Abtretung etwa eines Sechstels ihres Landes und die Ausdehnung der königl. Protektur über das Gesammtgebiet der Konföderation wohl kräftiger Hülfe versichert halten. Denn der Leistung entspricht Gegenleistung und die livländischen Verpflichtungen sollten schon um Martini des Jahres erfüllt werden.

Doch Mancherlei liess die Sache bald in anderem Lichte hervortreten. Mitte September, also sofort nach seiner Rückkehr aus Wilna, legte Kettler dem Ordenskapitel zu Wenden den Vertrag vor und eröffnete, dass der König nur dann Beistand gewähren wolle, wenn Fürstenberg sich der Regierung enthalte.[1] Auf Begehren der Gebietiger übergab der Meister seinem Koadjutor das Heft, den vollständigen Verzicht bis zur gänzlichen Erlangung seiner Widme sich vorbehaltend. Gleichzeitig schrieb Sigismund August dem Kaiser, dass er, dessen Wunsche gemäss, Livland Schutz ertheilen wolle und, um mit gutem Fug den Krieg zu eröffnen, die Protektur übernommen; er bat eine kaiserliche Gesandtschaft an den Grossfürsten zu Moskau mit der seinen zu vereinen und dieselbe dahin zu instruiren, dass sie keinen Ausdruck gebrauche, welcher den Anspruch des Königs auf die Unterthänigkeit Livlands Lügen strafe und so sein Ansehen schädige; «denn jene Barbaren hätten ja kein Verständniss für das Rechtsverhältniss der Klientel».[2]

Kaiser Ferdinand war aber mit der Wilnaer Handlung sehr unzufrieden[3] und meinte seine Schutzempfehlung nicht so verstanden zu haben, erwähnte auch in einer gleichzeitigen schriftlichen Friedensmahnung an Jwan Polens durchaus nicht[4] und liess durch seine Gesandten den alten Meister seinen Verdacht gegen Kettler deutlich merken. Dazu hatten schon die Lithauer ihr Gebiet und ihre Burgen sorglich eingenommen, doch von lithauischen Kriegsthaten war nichts im Lande zu spüren. Fürstenberg hat noch im Dezember seinem Nachfolger alle Bedenken gegen dessen Politik, die im In- und Auslande Unruhe erregte, offen ausgesprochen,[5] aber freilich den Hass seines Widersachers dadurch nur gesteigert. Denn was man sich gerüchtweise über ihn zuraunte, das wollte er in der That; seinen Plan der Säkularisirung, wie er oben mitgetheilt, hat er im

[1] Renner's Livl. Histor. pag. 260.
[2] l. c. p. 262 u. ff. Reimann, p. 361.
[3] Renner, pag. 263 u. ff. 295. Reimann, pag. 361.
[4] Renner, pag. 268 u. ff.
[5] Renner pag. 270 u. ff. 294 u. ff.

April 1560 in Riga mit den einverstandenen Gebietigern berathen und die Stipulationen getroffen, durch welche jedem sein Theil zufallen sollte. Dass man dies aber zeitig ahnte und erkannte, dass man ihn tadelte, Das war es, was ihn verdross.

Und warum es ihn verdross, verstehen wir, wenn wir seinen Plan, dann sein Verfahren würdigen. Was war damals aus Livland zu machen, damit es nicht Moskau ganz zur Beute falle? Es gibt keinen Grund zur Vermuthung, dass Kettler diese Frage nicht ernstlich am Herzen gelegen. Er war keine Heldennatur, und wäre er es gewesen, schwerlich hätte er das Land mit sich zum Entschluss fortgerissen, unter den eigenen Trümmern sich zu begraben. Mit dem Kämpfen bis zum letzten Blutstropfen ging's nun eben nicht; also musste geholfen werden. Einmal, indem dem zerrütteten Staat eine neue Ordnung gegeben ward, durch ein neues Interesse die Glieder sich an einander knüpften. Das konnte geschehen durch die Säkularisation. In Preussen hatte sie sich schon 35 Jahre bewährt, und sie war einseitig von Albrecht, dem einstigen Hochmeister, jetzt Herzog, gegen Treue und Glauben, den er dem Orden gelobt, vollzogen. Hier stand Kettler im Einklang mit der Mehrzahl der Gebietiger; durch freie Uebereinkunft lösten sie ihre Gelübde. Aber für die Begründung des Herzogthums musste zunächst Zeit und Raum gewonnen werden; man bedurfte des Beistandes gegen den Feind, und im Reich wurde er nur zögernd, nur des Anstandes wegen verheissen. So war die Anlehnung an eine fremde Macht geboten, auf die der Kaiser selbst hingewiesen. Wer sie auch sein mochte, sie nahm die Hoheit über den künftigen neuen Staat in Anspruch. Und dass Kettler sich an Polen wandte, lag in der Natur der Verhältnisse, nicht wie sie liegen mussten, doch wie sie gerade lagen. Denn unter den Bedingungen, welche Livland später einging, hätte auch Schweden das Land übernommen und es wäre stark genug gewesen, es wenigstens so zu schützen, wie Polen es gethan, und es wäre nicht zugleich sein Verderber gewesen, wie Polen es ward. Es kann Kettler desshalb kein Vorwurf treffen; hätte er Schweden erwählt, so war der Krieg zwischen Polen und Schweden auf livländischem Boden gewiss; stand doch neben ihm der Erzbischof, dessen Beziehungen zu Polen uns bekannt sind, dessen Bruder der Herzog von Preussen war, der polnische Vasall, der seine Stellung verbessert sah, wenn der Herzog von Livland und der Rigasche Kirchenfürst mit ihm zu den Füssen des Königs sassen. So gab Kettler den Orden und den Reichsverband preis und be-

trächtliche Stücke Landes dazu gegen sein Herzogthum als polnisches Lehen; sein Standpunkt war der eines kühlen Rechners, welchem der Sinn abging, den Verhältnissen zu trotzen und der eine Entscheidung um so lieber traf, die das Land leidlich zu sichern schien und ihm selbst bedeutenden Vortheil versprach. Fürstenberg dagegen hielt am Orden wie am Reich, und wäre es nach ihm gegangen, so wäre Livland im Heldenkampf verblutet. Eben desshalb war er nicht der Mann, mit dem der König den Schutzvertrag schliessen wollte; er musste fallen, damit aus den Schutzbefohlenen Unterthanen würden. Dass Kettler hierzu seine Hand geboten, sein Land über den eigentlichen Sinn jenes Vertrages fortwährend getäuscht, in ihm die Hoffnung auf die endliche Hülfe immer genährt, selbst es dabei schutzlos gelassen, um durch Noth und Gefahr es dem König in die Arme zu treiben; dass er Fürstenberg's Stellung untergraben, ihn ohne einen Versuch der Rettung in die Hände der Russen geliefert, mochte auch das ganze Gebiet Fellin darüber verloren gehen: das macht die erste Gruppe seiner Verbrechen aus. Ich wiederhole: seinen Plan mag man nicht theilen, immerhin lässt er sich verfechten; dass er den im Lande vorhandenen Antipathien gegen Polen, der Anhänglichkeit an's Reich, an den Orden, der Hinneigung endlich zu Schweden, zu Dänemark gegenüber nicht Mann genug war, seine Absicht offen zu entdecken, das macht ihn zum Verräther.

Das Jahr 1560 verstrich. Die lithauischen Truppen waren endlich erschienen, blieben jedoch an der Düna abwärts von Selburg gelagert; neue Verträge hatten sie in einige Schlösser mehr gebracht. Ohne ihnen zu begegnen, waren die Russen im Sommer über das ganze nördliche Livland und Estland gezogen; die Bluthe des Ordens war bei Ermes geschlagen, Fellin verloren, das Treffen vor Reval geliefert, Weissenstein hatte Oldenbokum glorreich gehalten. Ein tüchtiger Bodensatz von Tapferkeit und Treue war doch noch aufgerührt durch die wogenden Kämpfe! Nur der Meister war nicht betheiligt, er sass zu Ascheraden oder auf dem Dünamünder Schloss; und nicht die Lithauer, die hausten wie Feinde in ihren Quartieren. Auf alle Vorstellungen, dass die ersehnte Hülfsmacht doch endlich dem Feind im offenen Felde begegne, verlangte der König die Aufnahme seiner Besatzung in alle Städte und übrigen Burgen. Unter der Bürgschaft der Landesherren ward sie zu Ende des Jahres bewilligt. In Reval trieben sie es so arg, dass nach wenigen Wochen wieder ihre Aus-

weisung erfolgte. Und da man dort *diese* Hülfe nun kannte, und Schwedens junger König Erich seinen Schutz und seine Herrschaft anbot, liess man Kettler zwei Monate Zeit, wirklichen Beistand zu schaffen. Als er dann unter Thränen immer nur auf Polen mit der Versicherung hinwies, dass er über alles noch uneroberte Ordensland Herr bleiben werde, und jetzt erst — es war zu Mitau am 29. April — auf das Drängen der estländischen Gesandten gestand, dass man sich wohl nach einem anderen Herren umsehen müsste, wenn bis Johannis keine Hülfe vom Reich gekommen sei,[1] da glaubte die harrisch-wirische Ritterschaft mit der von Jerwen und die Stadt Reval, welche zusammen viertehalb Jahre ganz aus eigener Kraft sich der Russen erwehrt, dass es nun der Treue genug sei; am 4. und 6. Juni 1561 huldigten sie der schwedischen Krone.

Sigismund August hatte den Bogen zu straff gespannt und darüber einen beträchtlichen Theil seiner immer enger umkreisten Beute an das aufstrebende Schwedenreich verloren, welches unter Gustaf Wasa's weiser Regierung seine Kraft ruhig gesammelt und nun mit der Besitznahme Estlands das erste Wort seines Programmes aussprach, mit dem es als gleichwerthiger Faktor unter die Mächte Europas trat, das Programm der Herrschaft über das baltische Meer. Offenen Sinnes stellte König Erich die Forderung der Unterwerfung, ohne Markten und Feilschen bewilligte er sämmtliche Gerechtsame, mit Geld und Truppen war er sofort zum Schutz bereit — so war er wohl ein gefährlicher Nebenbuhler der Ansprüche Lithauens. Sigismund August durfte nicht zögern, sollte Schweden nicht rasch weiteren Boden im Lande gewinnen. Er warf die Maske des Schirmherrn ab, die ihm schlecht genug gestanden, und verlangte als Preis jeder weiteren Hülfe die Unterwerfung. Nachdem Ordensmeister und Erzbischof in Briefen, die uns nicht mehr zugänglich sind, ihre Zustimmung zum Beginn der bezüglichen Verhandlungen gegeben, wurde nun auch, im Juli, ein bedeutendes Heer unter Führung des Wojewoden von Troki, Nikolaus Radziwil, nach Livland entsendet. Ueber Pebalg, Ronneburg, Ermes ging es nach Tarwast, dessen Eroberung die einzige Waffenthat war, welche die Lithauer bisher aufzuweisen vermocht. Damit standen sie den Schweden gegenüber, die Weissenstein genommen

[1] Bienemann, Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—62, № 766.

und auf Pernau abzielten, und diese waren es, nicht die Russen, denen Jahre hindurch vorzugsweise das lithauische Aufgebot galt.

Der kriegerischen Machtentfaltung lief die diplomatische Thätigkeit parallel. Bereits am 6. Juli ist die königliche Vollmacht für Nikolaus Radziwil, Herzog von Olyka und Nieczwicz, Grossmarschall und Kanzler Lithauens und Wojewoden von Wilno, zur Leitung und zum Abschluss der Verhandlungen mit den livländischen Ständen, wie die veränderte Lage des Landes sie erforderte, ausgestellt, ohne des eigentlichen Zieles derselben Erwähnung zu thun. Mit zahlreichem Gefolge allerlei Völker kam dieser hervorragende Staatsmann, der so gewaltigen Einfluss auf Livlands Schicksal gewann, um den 24. August nach Riga und lagerte draussen auf dem Kellnersacker bei der Jesuskirche. Einer Magnatenfamilie entsprossen — sein Vater war Kastellan von Troki — hatte er seine Jugend auf Reisen und Studien im grössten Theil Europas verbracht, humanistische Bildung und die Hinneigung zur evangelischen Lehre gewonnen, im Kriegsdienst sich ausgezeichnet und die Gunst beider Sigismunde erworben und bewahrt. Dem jetzigen König verschwägert, durch seine Gemahlin ein grosser Herr auch in Polen,[1] war er durch sein Amt und seine Persönlichkeit der Leiter der lithauischen Politik und von Anfang an mit den livländischen Angelegenheiten beschäftigt. Seine Milde und Freisinnigkeit wurde auch von denen gerühmt, die ihm sein Lutherthum nicht vergeben konnten,[2] obschon diese Eigenschaften den Livländern gegenüber sich nicht immer geltend machten. Seine Schlauheit und Dreistigkeit, die noch selbst heute den Blick manches Urtheilenden gefangen nehmen, und sein Selbstgefühl treten aus unseren Akten zu Tage.

Der Rest der livländischen Stände war in Riga versammelt: ausser der Stadt selbst der Meister mit seinen Rittern und Vasallen, der Erzbischof allein in Vertretung seines Stifts. Doch war es kein Landtag, keine allgemeine Zusammenkunft wurde gehalten. Radziwil übergab sein Programm den beiden Fürsten zur weiteren Uebermittelung und trat dann in besondere Verhandlungen mit jedem einzelnen Theil. Und dieses Programm barg in seinen unbestimmten Wendungen für uns, die wir die Erfüllung kennen, die nächste Zu-

[1] Br. u. Urk. V. pag. 336.

[2] Simonis Starovolsci Sarmatiae bellatores. Vratislaviae. 1733. p. 123. «Vir pacis bellique artibus et inprimis clementia liberalitateque longe clarissimus, nisi Luthereno delirio virtutes egregias inquinasset.»

kunft, wie sie geworden. Den Zeitgenossen ward nur eines klar: die Forderung der Unterwerfung und der Säkularisation; dunkel und vieldeutig war die Form, in der sie zu vollziehen wäre. «Riga sollte unter die Gewalt des Königs kommen; das ganze Land auf dem rechten Dünaufer, als dem feindlichen Andrang am meisten ausgesetzt, durch die erste Hand dem König gehorchen; auf dem linken Dünaufer alle Befestigungen in seine freie Verwaltung gelangen; den Vasallen sei der Eid in der Weise zu erlassen, wie es den Fürsten privatim mitgetheilt werden würde».[1]

Das war Anderes als Kettler gehofft; wie sein preussischer Nachbar hatte er gedacht, mit dem ganzen Ordensland, soweit er es besass, die Hoheit des Reichs mit der Polens zu vertauschen; und nun war's ungewiss, was seiner Herrschaft überhaupt verblieb. In jenen verpfändeten Gebieten glaubte er den Preis gezahlt zu haben, mit welchem er den Schutz Polens für das ersehnte Erbfürstenthum erkaufte; willkommen meinte er noch immer dem König zu sein, wenn er dessen Ansehen und Macht durch den wenn auch nur mittelbaren Besitz Livlands vermehrte. Deshalb hatte er sich seinem Lande entfremdet, deshalb Kaiser und Reich eine Handhabe gewährt, die Unlust, für Livland etwas zu opfern, als Vorsicht gegen den zweizüngigen Meister zu beschönigen; deshalb auf Drängen des Königs sein Kriegsvolk entlassen und alle festen Plätze den Lithauern eingeräumt. Das hatte ihn schon Estland gekostet und doch scheint ihm erst während des Sommers die Ahnung aufgedämmert zu sein, dass, wenn erst auf seinen eigenen Rath das Land unter dem Zwang äusserster Noth sich Polen zu unterwerfen anschickte, er selbst für Polen wenig werth sei. Die Rolle des Zutreibers war dann ausgespielt; mit einem hingeworfenen Gnadenlohn musste er sich zufrieden geben und die ganze Sorge des Jägers wandte sich auf des Wildes Fang.

Hatte Radziwil noch vor seiner Reise nach Riga in freundlichen launigen Schreiben die gedrückte Stimmung des Meisters zu heben, ihn zu trösten gesucht:[2] — in Riga selbst warf er das Brennusschwert auf die Pergamente des Vertrages von 1559. Mit brutaler Verdrehung der Thatsachen klagte er die Fürsten der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, der Verachtung der königlichen Rathschläge,

[1] Br. u. Urk., № 820.
[2] Br. u Urk. № 1027. Schirren, Verz. № 1306.

des Bruchs der Verträge an.[1] Aus der seit zwei Jahren veränderten Sachlage folgerte er die Lösung jeden Bandes zwischen dem König und Livland. Gegen *einen* Feind nur habe er Hülfe versprochen, jetzt seien zwei, drei zu bekämpfen. Mit allen seinen Unterthanen sei Kettler gehalten zu ihm zu stossen, und so viele derselben wären nicht nur entfremdet, sondern ihm feindlich. Nur auf neuer Grundlage könne der König ferner für Livland eintreten. Wie Radziwil diese angab, ist oben bezeichnet.

Freilich war die Sachlage verändert, aber durch die Unthätigkeit der Lithauer und ihre Rathschläge, die Kettler befolgt hatte. Freilich waren die Schweden im Lande, aber sie hatten Estland genommen, ehe der Gedanke der Unterwerfung unter Lithauen laut ausgesprochen worden. *Feinde* Lithauens waren sie nur, wenn Lithauen ganz Livland haben wollte; zum Schutz Livlands war Erich bereit, mit Sigismund August gemeinsam den Moskowiter zu bekämpfen.[2]

Es ist jüngst zur Rechtfertigung des polnischen Königs ein hartes Wort über Livland gesprochen:[3] «Es habe im XVI. Jahrhundert nicht minder als im XIX. der Satz gegolten: «man alliirt sich nicht mit einem Kadaver». Allerdings war Livland als Staat ein Leichnam; aber Lithauen alliirte sich doch mit ihm, denn schon 1559 war Livland ein Leichnam. Dass es aber soziale Lebenskraft hatte, welche bei richtiger Sammlung und Führung etwas leisten konnte, oder auch ohne diese wenigstens die Zähigkeit des Ausdauerns besass, das lehren die folgenden sechszehn Jahre, in denen Lithauen und Polen das unterworfene Livland ebenso sich selbst und dem Feinde überliessen, wie früher das schutzbefohlene.

In den Fürsten aber, vorzüglich in Kettler, kämpfte Entrüstung über die erlittene Behandlung mit der Furcht, es mit dem König und seinem Mandatar ganz zu verderben, und letztere Empfindung siegte immer. In geheimer Besprechung, deren Ergebnisse erst später an's Licht kamen, ward ihnen das Gebiet zugewiesen, auf welchem sie als des Königs Lehnsleute walten sollten.

Mit der Milde dagegen und der Liberalität, welche die polnischen Lobredner preisen, trat Radziwil in die Mitte der Ritter und Vasallen

---

[1] Br. u. Urk. № 819; V., p. 37 u. ff.
[2] Br. u. Urk. № 856.
[3] Augsb. Allg. Zeitung 1876, № 223, Beil.

des Ordens.[1] Nach einem wehmüthigen Blick auf die frühere Bedeutung desselben wies er die Ursachen seines Verfalls in den Sünden seiner Glieder und in seiner Verfassung nach, zeigte ihre gefahrvolle Lage und die Möglichkeit der Rettung durch seinen König. Gewandt wusste er den Gegensatz zwischen den Rittern und dem Lehnsadel zu schüren und zugleich alle Genüsse des weltlichen Standes, die Freuden des Familienlebens, die sichere Versorgung mit Aemtern und Gütern nach dem Vorbild, welches der Orden in Preussen gegeben, in lockende Aussicht zu stellen. *Die* waren völlig gewonnen, und hätte der Meister von der betretenen Bahn zurückweichen wollen, er wäre allein geblieben.

Wenn Riga nicht an ihm hielt! Rath und Bürgerschaft hatten dem Meister und Erzbischof ihr Staunen ausgesprochen, dass der beschworene Schutzvertrag nicht mit allem Fleiss und Ernst sollte in's Werk gerichtet werden, da sie in ihrer Einfalt nicht verständen, wodurch der von ihren Herren gebrochen oder nichtig gemacht wäre.[2] So wüssten sie auch ihnen nicht zu rathen, auf die Forderungen einzugehen. Am 4. September begab sich der Wojewode auf's Rathhaus, um die ganze Fülle seiner Liebenswürdigkeit in höchst bewegter und in der That glänzender Rede[3] vor den Vätern der Stadt wirken zu lassen. Rigas Bedeutung für Livland, Polen, die ganze Christenheit, die Gefahr, die durch seine Wichtigkeit nur erhöht sei, stellte er ihnen vor Augen; aus der Geschichte führte er den Beweis, dass keine Stadt, auf sich selbst gestellt, in die Länge dem Feinde widerständen habe. «Der König wünscht Euch zu erhalten, er will *Euer* König sein; einen Körper will er bilden aus Polen, Lithauen, Preussen und Livland; die Stände seiner Reiche werden in Liebe entbrannt zu Euch, als ihren Brüdern, herbeieilen, für Euch wie für ihr eigen Haus und ihren eigenen Heerd zu kämpfen. Das haben sie bisher geweigert, weil Ihr Fremde waret; dann aber sind wir alle ein Volk und ein Hauch hebt unser aller Brust»! Auch auf die Vortheile des Handels, auf die bekannte Stellung des befreundeten Danzig, Thorn, Elbing, suchte er hinzuweisen. Und er erreichte es, dass Riga gleich den anderen Ständen sich dafür entschied, der Unterwerfung, doch nur bedingungsweise, zuzustimmen.

---

[1] Br. u. Urk. № 822.
[2] Br. u. Urk. № 821.
[3] l. c. № 823,

Noch am selben Tage setzte die Stadt die Forderungen fest, deren Erfüllung sie zur Voraussetzung ihrer Huldigung machte. Am 8. September bürgte Radziwil feierlichst in der noch heute aufbewahrten Cautio prior Radziviliana für den König, dass die Unterwerfung ohne irgend einen Makel und Schaden beim Römischen Reich eingegangen werden könne und dass die Erhaltung der evangelischen Kirche nach der Augsburgischen Konfession und die Bestätigung aller Rechte und Freiheiten vor der Eidesleistung urkundlich zugesagt werden solle. Und als er seinen Namen unter die Urkunde gesetzt und sein grosses Siegel an's Pergament gehangen, da schlug er jubelnd in die Hände und rief: «Das ist der Tag den Gott gemacht»:[1] So brach durch, was dieser Gewinn ihm und dem König werth war. Das merkte man wohl, denn in diesen Tagen ward, wahrscheinlich auf Anregung des Ordens und seiner Lehnsritterschaft[2], beschlossen, die weitere Subjektionsangelegenheit mit dem König persönlich zu Ende zu führen, um, wie es heisst, den Ruhm und die Ehre dabei selbst zu erhalten, also wohl nicht Radziwil zu überlassen. Da der Adel — es ist immer nur vom Ordensadel die Rede — jetzt eben beisammen war, wählte und bevollmächtigte er schon am 12. September seine Delegirten zu den in Wilna bevorstehenden Verhandlungen, den Dr. jur. Rempert Gilsheim, Georg Francke, auch einen Studirten, die Edelleute Heinrich Plater, Johann Medem und Fabian von der Borg, in seiner aller Namen die Unterwerfung zu vollziehen und um die Bestätigung der Religion, der deutschen Obrigkeit, des Gesammthandrechts und aller Freiheiten zu bitten. Und weil auf das Drängen seiner Landesherren auch Riga zur Theilnahme sich entschlossen, obwohl es sich nicht vorstellen konnte, dass der König in der kurzen Frist eines Monats — auf den 12. Oktober war die Zusammenkunft in der lithauischen Hauptstadt angesetzt — die Schritte beim Deutschen Reich mit Erfolg gethan haben mochte, rüstete man sich hier zum ausstehenden Kampfe. Der Stadtschreiber Jürgen Wiburg wurde nach Preussen entsendet zur Konferenz mit dem herzoglichen Rath Dr. Christoph Jonas und mit dem königlichen Fiskal zu Danzig, Dr. Jakob von Barten, der als Schwestersohn des weil. rigischen Syndikus Lohmüller und als ehemaliger Aspirant auf das Rigasche Stadtsekretariat in freundschaft-

[1] Br. u. Urk. V. p. 251.
[2] Ziegenhorn, Kurl. Staatsrecht, Beilage № 48.

lichen Beziehungen zur Stadt stand.[1] Der Rath dieser in den preussisch-polnischen Wechselbeziehungen erfahrenen Männer war ebenso wie die zu gewinnende Einsicht in die Rechtsverhältnisse der preussischen Städte und Stände bei den Verhandlungen wohl zu verwerthen.

Indess zog daheim ein Ausschuss der drei städtischen Stände die Wohlfahrt der Stadt in genaueste Erwägung. Die Kirchensachen, das Verhältniss Rigas zum Deutschen Reich, die städtische Jurisdiktion und der Handel bildeten die Hauptmaterien. Wie bei dem Wechsel der Oberherrschaft das Alte zu bewahren, das Neugewonnene zu schirmen, wie gute Gewohnheit zu festigen, eingerissene Willkür zu heben sei, wie man den Eindrang fremden Wesens abwehren und in Allem sich recht vorsehen müsse, — das waren die Gesichtspunkte jener Berathungen gemäss dem Grundsatz: «Wenn man einem neuen Herrn schwöret, was man alsdann bedinget, das hat man; nachmals kann man schwerlich dazu kommen».[2]

Die Richtschnur des Verhaltens zeichnete eine Denkschrift[3] vor, welche von den Delegirten des Raths den Vertretern der Gilden am 19. September übergeben wurde, eine Quelle schätzbarsten Werthes für die Kenntnisse der damaligen öffentlichen Verhältnisse Rigas. In ihrem Verfasser tritt ein Mann in den Vordergrund, dessen Namen, ausser seiner Verzeichnung im Buch der Aeltermänner, in diesen wichtigsten aller bisherigen Verhandlungen der Stadt keinmal genannt wird, weil er selbst sie leitet und schildert und immer bescheiden hinter seine Stadt, hinter seine Amtsgenossen sich zurückzieht. Nur die Identität der Schriftzüge ganzer Stösse von Korrespondenzen und Memoranden jener Monate und der eines kleinen, zum Glück von ihm unterzeichneten Privatbriefes[4] hat mich erkennen lassen, wer die Seele des Riga von 1561 gewesen, wer durch seine Einsicht und Festigkeit zum Vorkämpfer ganz Livlands im diplomatischen Streite zu Wilna erwachsen.

Es ist Jürgen Padel, ein Sohn Rigas, den es als Jüngling, den ersten vom Dünastrand, nach Wittenberg zu den Füssen Luthers getrieben, der in der Blüthe der Manneskraft dem heimischen Kirchenwesen vorgestanden, der seit 1547 als Bürgermeister und bald darauf

---

[1] Br. u. Urk. V. p. 124.
[2] Br. u. Urk. V. p. 125.
[3] l. c. № 828.
[4] l. c. № 854.

als Wortführender auf Land- und Hansetagen das Gewicht Rigas zur Geltung gebracht hatte, vor dem zürnenden Kaiser Karl einst zu Augsburg seine Gemeine vertreten sollte und nun an den König gesandt ward zum schwersten Werk, das je ihm anvertraut worden. Vermöge seiner Jugendeindrücke, seiner politischen Thätigkeit hatte er die Kraft der Bande, die doch noch immer Livland mit dem Deutschen Reich verknüpften, an sich persönlich mehr als Andere erfahren und es war auch dem Manne, der die Höhe des Lebens überschritten, eine stolze Liebe, ein warmes Gefühl enger Zugehörigkeit zu seinem Volke verblieben, so dass — seine Worte zu gebrauchen [1] — er nur «mit herzlicher Betrübniss jetzt erleben konnte, dass die gute Stadt sammt dem ganzen Lande dem heiligen Römischen Reich deutscher Nation, dem es eingeleibet, gleich wie Leib und Seele und alle Glieder des Leibes mit einander geeinigt, nun leider mit Gewalt, da nichts vor, wo nicht Gott sonderlich helfen mag, entrissen, abgeleibet und entlehnet, dagegen aber barbarischen Undeutschen solle zu Theil und gemein werden, die den Deutschen niemals gut gewesen, ihnen alles Herzleid, wie die wissen, so unter ihnen wohnen, zugetrieben und nichts anderes von Art und Natur angeboren haben, denn aus ihrer Inhumanität dem deutschen Blute zugegen und schädlich zu sein und was des grössten Gegensatzes und Ungleichheit unaussprechlich viel mehr; aus welcher Betrachtung ein jedes fromme christliche Herz nicht unbillig nur eitel Wehmuth schöpft, wenn bedacht wird, was wir lassen und dagegen, es sei uns lieb oder leid, annehmen *müssen*». Ueber dieses Muss war auch ihm unter den gegebenen Umständen kein Zweifel mehr; aber dieses *Müssen* im Interesse des ferneren Bestehens von Stadt und Land konnte nach seiner Ueberzeugung und Herzensstellung erst eintreten, wenn das *Können* vorlag, wenn für Stadt und Land erst die rechtliche und sittliche Möglichkeit gegeben war, eine neue Bahn für den Fortgang ihrer Existenz einzuschlagen. Rechtlich wurde sie eröffnet durch die Entlassung Livlands aus dem Reichsverbande durch Kaiser und Reich, sittlich durch die thunlichste Vergewisserung der wirklichen Hülfeleistung. Solche lag aber nach dem Ausspruche Radziwil's nur in der Einverleibung Livlands in Polen mit all' seinen Nebenländern. Hierzu hatte er ja Riga aufgefordert, hierauf bestand nun auch Riga.

In diesem Sinne wurden unter Padels Leitung die Instruktionen für

---

[1] Br. u. Urk. V. p. 67 u. ff.

die Gesandten Rigas an den König abgefasst:[1] Wenn nach des Wojewoden Zusage die Zustimmung des Deutschen Reiches zur Unterwerfung Livlands unter Polen ertheilt sei, dann solle letztere unmittelbar unter den König und die Republik, nicht aber unter eines der Nebenreiche als Lithauen, Masovien u. s. w. vollzogen werden. Der König wäre zu bitten, falls es irgend möglich, die Stadt bei ihren alten Herren, dem Meister und Erzbischof, also bei der deutschen Obrigkeit, zu belassen. Dann erst möge alles, was die Religion und das gemeine Beste beträfe, in's Werk gerichtet werden. Wie wenig Kettler mit solcher Gesinnung übereinstimmte, zeigte er durch die plötzliche Ueberweisung des Rigaer Schlosses an die Lithauer am 28. September.[2]

In ernsten Gedanken zogen am 7. Oktober die Sendboten von der Heimath aus auf den Wilnaer Tag: die Bürgermeister Jürgen Padel und Heinrich Ulenbrock, der Syndikus Stephan Schönberg, die Rathsherren Melchior Kirchhof und Johann zum Berge, die Aelterleute Jost Lohmann und sein Vorgänger Bernt von Dortmund von der grossen, Urban Rosendahl und Laurenz Mecke von der kleinen Gilde. In Bauske vernahmen sie, dass Ordensmeister und Erzbischof vereint auch kürzlich passirt seien. Jenseit der Grenze bei Salaty von einem königl. Reisemarschall empfangen und weiter geleitet, langten sie am 15. Abends in Wilna an und wurden gut aufgenommen. Bei den Aufwartungen während der folgenden Tage erneuerte Kettler den städtischen Abgeordneten sein älteres Versprechen, ihnen alles mitzutheilen, was etwa während der Verhandlungen der Stadt Nachtheiliges vorfallen würde.[3] Am Sonntag Nachmittag, den 19., ertheilte der König in Mitte der lithauischen Grossen den beiden Fürsten und sämmtlichen livländischen Gesandten feierliche Audienz. Kettler und Markgraf Wilhelm nahmen zur Seite des Thrones Platz. Des Meisters Rath, der ehemalige Revalsche Syndikus Jost Clot, begrüsste den Herrscher und die Magnaten in überschwenglicher Rede, hob aber doch den praktischen Gesichtspunkt genügend hervor, dass die beabsichtigte Unterwerfung den Beistand des polnisch-lithauischen Gesammt-Reiches bezwecke. In einigen nichtssagenden Worten wurde erwidert, dass dem König die Sache beschwerlich falle und dass er nur zum

[1] Br. u. Urk. V. p 218 u. ff.
[2] Br. u. Urk. V. p. 204.
[3] l. c. p. 205.

Besten Livlands auf diese Handlung eingehe. Die Vorstellung der ganzen Gesellschaft bei der Königin, einer Tochter Kaiser Ferdinands, und den königlichen Schwestern, den späteren Gemahlinnen Johanns von Schweden und Stephan Batory's, machte den Beschluss.[1]

Nicht vor dem 22. wurden die Geschäfte eröffnet. Auf des Königs Vorschlag ward ein Ausschuss gebildet, welcher alle Dinge nur ad referendum behandeln sollte. Von den Rigaschen Gesandten wurden die Bürgermeister und der Syndikus deputirt; beide Fürsten sandten je fünf Räthe. Doch zur ersten Sitzung erschienen sie persönlich, der Erzbischof von den Bischöfen von Wilna und Kijew, der Meister von den Wojewoden von Marienburg und Troki, die Rigenser vom Wilnaer Stadtvogt und dem königlichen Münzherrn abgeholt. Kaum hatte der Bischof von Krakau, Philipp Padniewski, Unterkanzler des Reiches Polen, in einer kleinen Ansprache sie der Geneigtheit des Königs versichert, als die Livländer sich erkundigten, ob der Bischof von Krakau Vollmacht von den polnischen Ständen habe, in ihrer aller Namen zu verhandeln, denn wie sie sähen, sei er allein von ihnen vorhanden. — Damit war denn der eine Erisapfel in die Versammlung gefallen. Die königlichen Räthe steckten die Köpfe zusammen und fanden die Antwort: ihr König sei ein Herr über alle seine Lande und hätte Macht genug, ihnen zu gebieten. Darum solle man die Unterwerfung nur hier zu Ende führen. Gleichwohl wolle der König sich später nach Polen begeben und die Zustimmung der Polen einholen, auf dass Livland durch die vereinigte Hülfe Aller gerettet werde. — Der Krakauer Bischof trat noch persönlich zu ihnen heran mit dem Wort: Da sie ihn gefragt, müsse er's bekennen, er habe keine Vollmacht. Doch als vor zwei Jahren der Meister in Krakau um Schutz nachgesucht, da sei er zugegen gewesen und habe da*für* gesprochen. So ging er zu den Lithauern zurück. Und sie fragten, was nun die endliche Meinung der Livländer wäre. Die setzten dann auseinander, dass um der Hülfe der Polen willen die Unterwerfung gefordert sei; diese Hülfe schleunig zu erlangen, seien sie ja hergeeilt; also hofften sie, die königliche Majestät werde ihrem eigenen Erbieten und dem zu Riga gethanen Versprechen gemäss Mittel verschaffen, ihr Wort zu lösen.

Die Livländer waren doch unbequemer, als die Lithauer sich's gedacht. Dergleichen leidige Zwischenfragen abzuschneiden, er

---

[1] Br. u. Urk. V. p. 210—217.



klärte Padniewski, solche Mittel und Wege ihnen schriftlich zu melden; die könnten die Gesandten gemächlich unter sich berathen und nach ihrem Bedenken mehren oder mindern. Er selbst wäre etwas schwach und auch der Herr Erzbischof bliebe wohl lieber mit diesen Sitzungen verschont. — Darin wurde gewilligt, doch nicht ohne Empfindlichkeit gaben die Fürsten zur Antwort: so hätte man es von Anfang an einrichten können. Und Radziwil gab zu: «es hätte billig zum ersten Eingang also geschehen sollen». — Dies ist die erste und letzte gemeinsame Sitzung gewesen[1]; fortan wurde nur von Kanzlei zu Kanzlei verhandelt; doch blieb der Ausschuss beisammen.

Es muss auffallen, dass der König in all' der Zeit, da er der Unterwerfung Livlands gewiss war, keine Schritte gethan, sich der Zustimmung Polens zu versichern. Der Grund lag einfach in seiner misslichen Stellung zu den Polen, welche ihm und den Lithauern und zumal dem livländischen Erwerb wenig hold waren[2]. Sie trugen es unwillig, dass er um Livlands willen jetzt immer in Wilna sass. Die Magnaten Kleinpolens hatten ihn durch besondere Botschaft ermahnt, nach Krakau zurückzukehren. Es verlauteten Stimmen, welche seine Absetzung forderten. Auf eigene Hand fielen polnische Grosse in die Moldau, während Sigismund August sich mühte, mit den Türken ein Bündniss gegen Moskau zu schliessen. So war er Polens nicht mächtig, so hat sich ja auch die Inkorporation Livlands in Polen acht Jahre verzögert. Und diese Verhältnisse sind in Livland gewiss nicht unbekannt geblieben und trieben selbst Kettler an, wenigstens anfänglich auf Polens Zustimmung zu bestehen.

Endlich am 25. Oktober hatten die Räthe des Königs die Mittel und Wege zu finden gemeint. In Form eines Entwurfs des Unterwerfungsvertrages machten sie ihre Vorschläge. Nach der kurzen Erzählung, dass die livländischen Stände durch die vierjährige Kriegsnoth sich zur Bitte an den König gedrungen gefühlt sie als seine Unterthanen aufzunehmen und er, von Mitleid erfüllt ihrem Flehen entsprochen — wie diese Darstellung wörtlich als Eingang in das Privilegium Sigismundi Augusti aufgenommen ist — folgt das Versprechen der Aufrechterhaltung der Religion und aller Rechte, wie sie im Augenblick gälten, der Bemühung darum, dass nicht

---

[1] Br. u. Urk. V. p. 223—226.

[2] cf. Karwowski, l. c. p. 43 u. ff.

Acht und Bann sie treffe und wenn solches erfolge, es Niemandem schade; der Erzbischof und sein Koadjutor Christoph von Mecklenburg sollen alle Besitzungen und Rechte auf ihre Lebenszeit behalten, dem Meister der Herzogstitel nebst einem Lehnsgebiet zufallen, über welches er bereits mit Radziwil übereingekommen sei; der Stadt Riga werde die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten gemäss der Radziwil'schen Caution zu Theil werden[1].

In der Zurückweisung dieser doch gar zu kavaliermässig gehaltenen Vorschläge waren die Fürsten und die Rigaschen Deputirten einig. Als letztere mit ihren Beschwerden Audienz bei den Herren verlangt und erhalten, fanden sie freilich nur den Erzbischof vor, der Meister hatte seine Räthe gesandt; nicht unwahrscheinlich hielt die Scham ihn fern, dass es nun an den Tag kam, wie er doch schon zu Riga seine geheimen Abmachungen mit dem Wojewoden getroffen und der Stadt, ungeachtet seines Versprechens, alles sie Betreffende ihr mitzutheilen, verhehlt hatte. Jetzt erhielten die Gesandten auch Licht über die Bedeutung der Einräumung des Schlosses an die Lithauer. — Der Erzbischof legte einen Gegenentwurf vor, über welchen er sich mit Kettler geeint. Die Gesandten billigten ihn bis auf zwei Punkte: sie verlangten im Eingang die wahrheitsgemässe Darstellung des Ganges der Verhandlungen, was Markgraf Wilhelm jedoch vorläufig als Pedanterie zurückwies[2]; auf ihrer anderen Forderung aber bestanden sie. Die Fürsten wollten nämlich den königlichen Räthen vorschlagen, dem römischen Reiche die Subjektion Livlands nur als eine Verpfändung bis zum Ersatz der vom König für den Schutz aufgewandten Kosten darzustellen. Das liessen die Deputirten nicht zu. «Der Wojewode», sagten sie, «habe in Riga versichert, dass der König Mittel wüsste, sie vom Reich mit gutem Fug zu trennen; diese möge er anwenden; wiesen sie selbst Wege und Stege, so gewänne es den Anschein, als ob sie *gern* vom Reich loskommen wollten; das aber wäre ihnen weder glimpflich noch erspriesslich, sondern ganz verächtlich»[3]. Der Erzbischof liess repliziren: das Mittel sei ihm von hohen Potentaten angerathen. Sie beriefen sich auf ihre Instruktion. Da sprach er selbst, heftig erregt: «Es ist nun keine Zeit von diesen Sachen weitläufig zu disputiren, da fast die äusserste

[1] Br. u. Urk. № 843.
[2] Br. u. Urk. V. p. 238.
[3] Br. u. Urk. V. p. 240.

Noth vorhanden. Ihr Rigischen seht allezeit auf das Eure, dass nur der Kaufmann keinen Mangel leide. Wie es aber mit denen zu Lande steht, in welche Gefahr sie gesteckt und noch schweben, was sie ausgestanden und noch gewärtigen müssen, lasst ihr euch nicht besonders angelegen sein. Seht aber zu, dass ihr mit eurem Disputiren und Verweilen nicht wieder ein Blutbad anrichtet; denn ihr selbst müsst mit durchwaten. Bedenkt euch wohl und spannt die Pferde nicht hinter den Wagen. Denn Eile ist von Nöthen, der Feind vorhanden und keine Errettung mehr, als nur noch bei der königlichen Majestät zu hoffen».[1] Als die Deputirten sich mit ihrer Pflicht entschuldigt, trat im Versuch Jost Clot's, sie umzustimmen[2], der Gegensatz der Anschauungen recht drastisch hervor. Er theilte mit, dass er sich in der königlichen Kanzlei mit Fleiss erkundigt, ob denn nicht irgend Etwas, woran man sich halten könne, vom römischen Reich vorhanden wäre, damit man endlich weiter vorwärts käme. Da sei nun nichts derart. Aber darauf allein komme es doch auch nicht an, und nun entwickelte er genau *die* Theorie, welche anderthalb Jahrhunderte später Scheremetjew den Nachkommen Jürgen Padel's und seiner Genossen mit Erfolg an's Herz legte: «Wo eines grossen Herrn Schutz aufhöret, da cessiret auch der Gehorsam und die Treue der Unterthanen, weil dieses Band billig ein wechselseitiges sein muss». Eine Theorie, vollkommen richtig wenn die innerliche Lösung des Bandes schon vollzogen ist, wie diese Voraussetzung bei den Herren wohl zutraf, auch bei Riga im J. 1710, aber nicht 1561. Es war eben ein Unterschied, ob man die eine Fremdherrschaft, wenngleich eine stamm- und glaubensverwandte, tauschte mit der anderen, oder ob man sich blutenden Herzens losriss von der nationalen Gemeinschaft. Von der Tiefe der Empfindung eines Jürgen Padel — nur ihn und den Aeltermann Lohmann vermag ich namentlich zu nennen — hatte Clot keine Ahnung, wenn er die Rigaschen Deputirten durch den Hinweis zu trösten meinte, dass der König die etwaige Reichsacht mit der Gegenacht erwidern und sie allen Schadens entheben könnte, sollte er auch desshalb den Türken an sich ziehen und zur Hülfe erfordern. — Die Gesandten würdigten ihn keiner Entgegnung; sie baten um Bedenkzeit. Da gab der Erzbischof nach, und der Passus wurde gestrichen.

---

[1] l. c. p. 241 u. ff.

[2] l. c. p 242 u. ff.

Die Stellung zum deutschen Reich, die Wahrung der Ehre wurde eben der andere Streitapfel. Es kamen noch andere gute Freunde, welche darüber, wenigstens theilweise, Riga zusetzten. Unter den herzoglich preussischen Räthen, welche als diplomatischer Beistand dem Erzbischof und der Stadt zugeschickt waren, führte Dr. Jonas ebenso wie Jost Clot und einst Joh. Lohmüller immer das Evangelium im Munde; ist's doch auffällig, wie so oft den Menschen der Reformationszeit das gläubige Bekenntniss das Mark aus den Knochen zu treiben scheint. Jonas trat wohl ganz säuberlich auf und billigte das Verfahren der Sendboten, hielt ihnen aber doch vor, dass die *Heiden*, so der weltlichen Höflichkeit und Tugend nachachten, es darauf stellten, dass man allhier vor der Welt einen rühmlichen Namen aus männlichen Thaten erwerbe, sollte man's auch mit Gefahr des Lebens erlangen. *Christen* aber hätten sich eines anderen zu verhalten; denn sollte Land und Stadt hülflos bleiben und der Feind es unter seine Tyrannei bringen, so wäre es ja aus mit der Herrlichkeit göttlichen Wortes und der wahren Religion, woran vor Allem gelegen. Und die alten Römer sagten wohl, dass man bis zum äussersten der Pflicht gegen die Obrigkeit sich nicht entziehen solle; doch limitire sich das ja selbst, indem es darauf ziele, dass man sich nur nicht zu seiner Herrschaft Feinden schlage. Der König sei aber dem Reiche freundlich und nachbarlich verwandt[1]. — Solches hörten die Gesandten achtungsvoll an und behielten ihre eigenen Gedanken, obschon sie manchen der kleinen praktischen Rathschläge des geschäftskundigen Doktors benutzten. Ihrer Weigerung, ohne Zustimmung Polens in die Unterwerfung zu willigen, fiel er übrigens völlig bei, weil auch er überzeugt war, dass sie ihnen keine Frucht tragen und ihre Annäherung an die preussischen Lande letztere stärken werde.

Am 5. November wurde die königliche Entschliessung auf die Eingabe der Livländer kund gegeben[2]. Mit anerkennenswerther Offenheit erklärte Sigismund August, er wisse zur Zeit kein Mittel, die Entlassung aus dem römischen Reiche zu Wege zu bringen; doch wolle er dafür sorgen, und schliesslich, ginge es nicht anders, das Verfahren seines Vaters bei der Säcularisation des preussischen Ordenslandes befolgen. Das war wenig tröstlich, denn Sigismund I. hatte Preussen vor der Acht des Reichs und

[1] Br. u. Urk. V. p. 253—255.
[2] l. c. № 947.

Herzog Albrecht vor der Schmach der Untreue nicht schützen können. Die Vereinigung Livlands mit Polen und all' seinen Reichen, fuhr der König fort, sei sein innigster Wunsch, doch die Ausführung nur auf einem polnischen Reichstag möglich, den er alsbald berufen wolle; inzwischen möchten die Livländer sich Lithauen einverleiben, da dessen Stände und sie selbst einmal beisammen seien. Dann sei das halbe Geschäft gemacht und um so leichter werde es ganz vollendet. Bis dahin würden sie durch die Verbindung mit Lithauen stärker gegen den gemeinsamen Feind.

In der Berathung des Ausschusses wünschte man zuerst die Rigasche Meinung hierüber zu hören[1]. Sie lautete: weil der König erklärt, dass die Subjektion unter Polen, welche er doch gefordert, jetzt nicht möglich sei, dieselbe bis auf besagten polnischen Reichstag auszusetzen, in welcher Frist die Sache mit dem Kaiser in's Reine gebracht werden könne und müsse; von einer Inkorporation in Lithauen dürfe für sie keine Rede sein; zum Schutz aber seien die Lithauer ohnehin verpflichtet. Damit indess die Lande keinen Schaden litten, könnten die Fürsten sich mit dem König über seinen Beistand vergleichen und ihm dagegen versichern, dass sie an keinen anderen Herrn sich ergeben würden. Das ward allseitig angenommen. Und siehe! für diesen Plan fand sich ein Bundesgenosse.

Der Bischof von Krakau hatte als amtlicher Vertreter der Interessen Polens mit Missbehagen das Drängen der Lithauer auf die Unterwerfung Livlands unter das Grossfürstenthum bemerkt. Insgeheim liess er Clot und Salomon Henning, dessen Kunst als Chronist seine Kenntniss der wichtigsten Dinge zu verschweigen durch die nun vorliegenden Quellen in's hellste Licht tritt, zu sich kommen und rieth ihnen vertraulich ganz dasselbe an, was die Rigaschen Deputirten soeben vorgeschlagen, nur mit dem Unterschiede, dass er für die gegenseitigen Versicherungen einen Eventualeid empfahl. Als auch Radziwil sein Einverständniss hiermit erklärte, wurde der Unterkanzler ersucht, diese Assekuration zu entwerfen. Er that es und übersandte sie dem Wojewoden. Als sie aber zu den Livländern kam, war sie im Handumdrehen etwas ganz Anderes geworden, im wesentlichen der erste schon vor zwei Wochen zurückgewiesene Entwurf, und ging wieder von der Vereinigung mit Lithauen aus.

---

[1] Br. u. Urk. V. p. 261–263.

Ein paar Tage beriethen die Stände einzeln, wie solch' doppelzüngigem Verfahren zu begegnen. Als sie dann sich versammelten, begann Clot einen Gegenentwurf zu verlesen, welcher so ungenügend war, dass er vom Erzbischof unterbrochen und Dr. Jonas beauftragt wurde, einen neuen auszuarbeiten.

Die Rigaschen Deputirten hatten noch besondere Punkte herausgefunden, über welche sie mit Kettler ihr Wörtchen reden mussten. Wieder war in der Assekuration erwähnt, dass er ein Gebiet erhalten solle, wie es ausführlicher in den früheren Verträgen bezeichnet sei. Am 11. November liess er sie vor; es scheint, dass er, seit die erste Schrift der königlichen Kanzlei eingelaufen, in keiner Sitzung zugegen gewesen. Auf ihre Frage, wie es mit ihrer Stadt stehe, ob sie bei ihm bleibe, wem sie zu folgen habe, versicherte er, dass vom Beginn seiner Regierung er Sorge getragen, dass die Lande zu Livland als ein Corpus zusammenhalten möchten; gleichwohl habe der Wojewode darauf gedrungen, dass der königlichen Majestät ein Ort abgetreten werde. Der sei ihm noch nicht kund gethan; heute oder morgen solle es geschehen. Von Riga sei nie die Rede gewesen; von solcher Stadt werde der König ihn auch nimmer abdrängen. So aber wider Erwarten solche Zumuthung geschehe, wolle er's ihnen alsbald anzeigen und das Beste rathen. Die Gesandten wiesen darauf hin, wie aus der letzten Assekuration hervorginge, dass die Stadt dem König folgen solle, und baten, der Meister möge ihnen sagen, was er wisse, und wisse er wirklich nichts, so möge er sich erkundigen, damit sie gute Acht auf ihre Stadt haben könnten, dass sie bei deutscher Obrigkeit bliebe. Und Gotthard Kettler verschwor sich, er wisse von keiner Verhandlung und wolle Alles gleich der Stadt kund thun[1].

Am Abend aber wurden die Ordensräthe vergeblich im Ausschuss der Stände erwartet. Das war dem Erzbischof und den Deputirten sehr befremdend und sie vermutheten, dass jene wohl mit dem Wojewoden sich beredeten[2].

Anderen Tages kam der Entwurf des Dr. Jonas zur Besprechung und wurde nach Annahme der von den Rigaschen Sendboten beantragten Korrekturen von Allen gebilligt und dem Unterkanzler übergeben. Bald verlautete, dass dieser, dann auch, dass der König sich sehr zufrieden geäussert, und man hoffte täglich auf die

[1] Br. u. Urk. V. p. 270 u. ff.

[2] l. c. p. 274.

königliche Erklärung und damit auf das Ende der Verhandlungen. Doch Tag auf Tag verrann, über eine Woche verstrich, keine Nachricht ward hörbar. Endlich wurde die Antwort eingeliefert[1]. Es war im Ganzen die Form des livländischen Entwurfs, aber hie und da fanden sich Sätze eingeschoben, welche den Inhalt zu einem völlig verschiedenen machten. Wohl war als Einleitung die richtige Darstellung des Sachverhalts, wie Jonas sie erzählt, geblieben, doch durch die Erwähnung des schwedischen Angriffs auf Estland das Zugeständniss erzwungen, dass der König nicht mehr an sein früheres Schutzversprechen gebunden sei; wieder war die vorläufige Einverleibung in Lithauen als Bedingung jeder Hülfe und der Vereinigung mit Polen vorausgesetzt; es ward endlich die Abtretung Rigas von ihren beiden Herren gefordert. Zu den alten Beschwerden traten neue. Die Deputirten fanden, dass der Schwede nur Lieb' und gute Nachbarschaft pflege; von seinem feindlichen Einfall wüssten sie nichts. Einen Burggrafen und Hauptmann auf dem Schloss, wie es verlangt wollten sie nicht. Während ihres Verweilens in Wilna hatten sie Meldung bekommen, wie gewaltthätig schon jetzt die Lithauer auf der Vorburg von Riga und in Dünamünde gegen Bürger und Kauffahrer verfuhren; wie zu Kokenhusen ein Bürger enthauptet worden, dass dem Rigaschen Rath, welchem Padel stets den Gang der Dinge berichtet, je länger je mehr Bedenken kamen und er unleidliche Beschwerung fürchtete, wenn die Lithauer erst im Regimente sässen[2].

Am 23. November, da, wie der Erzbischof sagte, man befand, dass es an's Treffen ginge[3], schaarten in seiner Herberge sich sämmtliche Räthe und Gesandten, auch die der Ritterschaft und der Städte Wenden und Wolmar. Letztere waren schon vor einem Monat eingetroffen und hatten mit Riga über die Wahrung ihrer Rechte und die künftige Gerichtspflege sich berathen[4]. Auch letzthin vor der Beschlussfassung über die königliche Assekuration waren sie mit den ritterschaftlichen Deputirten und den Räthen des Meisters Otto Taube zu Finn und Robert v. Gilsen zu Ass in der Stube der Rigischen gewesen, um dieselben zu bitten, keine Verzögerung der Händel zu veranlassen, damit diese nicht etwa scheiterten.

[1] Br. u. Urk. V. p. 281.
[2] l. c. p. 140, 141, 151.
[3] l. c. p. 291.
[4] Br. u. Urk. V. p. 226 - 232.

Von ihrem Herrn hätten sie keine Rettung; so sei es ihnen unmöglich, ohne Trost nach Livland heimzukehren. «Was könne der Stadt daran liegen, wenn der Adel verdrückt werde»? — Sie erhielten zur Antwort: wer die Schuld der Versäumung trage, das lehrten die Wechselschriften. Die Ritterschaft hielt es für bedenklich, die Lithauer vor den Kopf zu stossen, ihre Macht auszuschlagen: es könne lange dauern, bis die Freundschaft der Polen gewonnen sei, und indess überziehe sie der Moskowiter[1]. — Der nächste Tag hat dann, wie erzählt, die Frage entschieden.

Und nun war sie wieder aufgeworfen und — es fand sich keine einige Antwort. Der Meister hatte jetzt nur die Furcht, Lithauen zu beleidigen; in die Abtretung Rigas könne er freilich nicht willigen und wolle den König bitten, ihn im Besitz der Stadt zu erhalten. Der Herzogstitel freue ihn nicht; er sei mit seinem vorigen Stand zufrieden; wollte Gott, er könnte wie ein Herr Meister seine Unterthanen schützen! Aber er wüsste sein Unvermögen und dieses würden die Gesandten der Ritterschaft und Städte bezeugen. — Da traten Dr. Rembert Gilsheim, Johann v. Medem und der Bürgermeister von Wenden, Bastian Detmar vor, und schilderten ihre bisherige Treue und ihr Elend, welches sie dabei gehabt; derhalben könnten und wollten sie nicht darin unterliegen, sondern hätten Vollmacht von den Ihren, sich dem König zu untergeben. Hierauf erklärten Rigas Deputirte: die Verhandlung richte sich dahin, dass nichts Gutes den Landen und der Stadt daraus erfolgen könne. Gegen ihre Ehre und Pflicht wäre es, in eine Dienstbarkeit zu willigen, welche nicht allein die Lebendigen, sondern auch die Nachkommen beweinen würden. Sie dürften nichts Anderes rathen, als dass die Herren mit ihren Unterthanen persönlich oder in Schriften vor die königliche Majestät hinträten und denselben gründlich berichteten, was in Livland eigentlich abgemacht worden. Denn es sei klar, dass die lithauischen Räthe dem König vorgäben, wie sie die Sache gerade angesehen und gewandt wissen wollten. — Der Erzbischof stimmte Riga vollkommen zu: es ginge auch gegen seine Ehre, sowohl in die Subjektion unter Lithauen zu willigen, weil er sich mit seinen Ständen nur über die Ergebung an die Krone Polen verglichen, als in die Abtretung Rigas, denn damit greife er dem Recht seines Koadjutors vor. Wolle der König den Winter über das Land nicht schützen, so müssten sie es Gott anheimstellen.

---

[1] l. c. p. 272 u. ff.

Eine Bittschrift an den König, wo möglich eine Audienz, sei das einzige, noch zu versuchende Mittel[1].

Die einzelnen Theile zogen sich zur Sonderberathung zurück, und die Ordensräthe kamen zu den Rigischen und stellten ihnen die Gefahr, vermuthlich auch, wie es dem damaligen Riga erst kürzlich vorgeworfen worden[2], «die rücksichtsloseste Ignorirung des Elends vor, welchem das flache Land sammt den kleinen Städten preisgegeben war». Daraus nahmen jene Gelegenheit darauf hinzuweisen, wie der Werth der Unterwerfung an Lithauen nur in der Einbildung bestehe; es habe nicht die Macht, gegen Russland aufzutreten, was die Folgezeit auch bekräftigt hat; das lithauische Kriegsvolk würde die Zahl der bisherigen Peiniger nur vermehren, ferner könnten die Polen leicht Livland ausschlagen, wenn es sich zuerst mit Lithauen eingelassen; das sei bei der Uneinigkeit zwischen ihnen zu befürchten. Und um das Alles sollten Land und Stadt so unerträgliche Bedingungen, wie die vorgeschlagenen, eingehen! Ehe sie solches riethen, wollten sie lieber unverrichteter Sachen mit gutem Leumund nach Hause gehen[3]. Dann theilten die Räthe noch des Meisters neuen Gedanken mit, nicht gerade den Lithauern, sondern der königlichen Majestät persönlich als König von Polen und Grossfürst von Lithauen zu huldigen. Doch schlug dieser nicht durch. Nachdem bei Wiederaufnahme der allgemeinen Verhandlung nochmals die Ordensräthe für ihren Plan vergeblich zu wirken gesucht und die Rigischen auf der Supplik bestanden, ergriffen die Ritterschaft und Wenden das Wort: «Man soll den Rath aus der Zeit nehmen; wenn der Meister sich auch nicht ergeben will, wir werden uns dem König ergeben und nicht früher werden wir von hier scheiden, als bis das geschehen; wir haben kein anderes Bedenken». — Und Clot sprach das Amen dazu: sein gnädiger Herr könne seine armen Leute nicht länger durch einen «ungewissen Schutz versäumen»[4]. Von den Anderen ward die Bittschrift beschlossen und in zwei Exemplaren dem polnischen Unterkanzler und Radziwil übergeben[5].

Der Wojewode von Wilna machte aber darüber einen gewaltigen

[1] Br. u. Urk. V. p. 283—287.
[2] «Augsb. Allg. Ztg.» 1876, № 223, Beil.
[3] Br. u. Urk. V. p. 288.
[4] l. c. p. 290.
[5] l. c. p. 291.

Lärm. Es war ja nicht zu vermeiden gewesen, den Widerspruch seiner jetzigen Forderungen mit den zu Riga getroffenen Abmachungen darzulegen, und hierdurch fühlte er sich an seiner Ehre gekränkt. Er behauptete, dass man zu Riga die Unterwerfung unter Lithauen versprochen, weil man in die Einverleibung in Polen, Lithauen, Masovien und Preussen gewilligt, dass es also ganz gleich sei, ob man dem Theil oder dem Ganzen huldige. «Es wäre wohl wahr», gab er zu, «dass er zu Riga etwan fröhlich gewesen, dennoch habe er immer gewusst, was er ganz vorsichtig gehandelt» [1]. Ob sie denn glaubten, dass die Lithauer etwas umsonst thun würden? Niemand antwortete, dass sie ihren Lohn schon im Voraus eingezogen; nicht mit einer Sylbe ist Polnisch-Livlands erwähnt. Drei Tage dauerte das Hin- und Hersenden, die Beweise, Entschuldigungen; endlich war Radziwil wieder begütigt[2].

Zur selben Zeit beschäftigte noch ein Anderes die Herren und Riga. Früh Morgens nach jener stürmischen Sitzung waren die Gesandten zum Meister beschieden. Aufgeregt theilte er ihnen mit, dass gestern seine Unterthanen von der Ritterschaft sammt denen aus Kurland mit den Städten Wenden und Wolmar «mit Ungestüm und sonderlichem heftigen Schnacken» ihm dürr und frei herausgesagt: «es wäre ihnen aus dem Thaten gekommen, deshalb sie nicht viel rathen könnten; wolle der Meister noch diesen Tag ihnen einen Trost weisen, wäre es gut; wenn nicht, müssten sie von ihm fort». Sie hätten bereits alle ihre Wünsche, in Schriften verfasst, dem Wojewoden übergeben und zu morgen seien sie zum König befohlen; der hätte die Mittel und Wege, sie vor Jedermann zu schützen. — Kettler war wirklich überrascht; er selbst hatte sie in der Versammlung so sprechen lassen, um einen Druck auf die Anderen zu üben; nun machten sie Ernst mit ihren Worten und er stand allein, von seinen Leuten verlassen, völlig einflusslos dem König gegenüber. Es sei ja wahr, äusserte er, die Armen wären in grosser Beschwerung, aber während der Verhandlung sollten sie billig Eid und Ehre bedacht haben; Zeit bliebe ihnen immer noch. Sonderlich wüsste er nicht, welche Ursachen die Kurländer, die doch in ihrer vollen Nahrung sässen, dazu bewogen hätten. Die Rigaschen Deputirten sprachen ihr Herzleid über den Abfall aus und schoben ihn auf die Verführung, von der sie selbst Proben

---

[1] Br. u. Urk. V. p. 300.
[2] l. c. p. 295, 299—303.

erfahren; den Uebrigen und dem Erzbischof wollten sie es mittheilen, damit die Ungetreuen den Recessen gemäss ermahnt würden. — Von Kettler mit den Worten entlassen: «Meine lieben Getreuen, ihr habt in diesem Handel getreulich, billig und standhaftig euch verhalten; dess thue ich mich gegen euch bedanken», hat er alsbald sie betrogen[1].

Ritterschaft und Städte hüteten sich übrigens wohl, der Ladung des Erzbischofs zu folgen und sahen sich mit den Anderen erst an des Königs Tafel zusammen, zu welcher sie am Dienstag den 25. sämmtlich geladen waren. Sigismund August hat hier seinem Vetter, dem Erzbischof, die Hoffnung ausgesprochen, dass Alles sein gutes Ende nehmen werde. So harrte man der Entscheidung[2].

Im Einklang mit der humanistischen Färbung des Zeitalters, welche allmälig selbst an die Ufer der Wilia und Wileika gedrungen und im Fluss der Verhandlungen sich spiegelte, dachte wohl der König, wie ein deus ex machina der Dramen späterer Klassizität, die Lösung des brennenden Konflikts auch für die Stände Livlands persönlich herbeizuführen. Radziwil liess am Morgen des 27. denselben eröffnen, dass der König übernächsten Tages vor Sonnenaufgang nach Polen aufbrechen wolle und morgen die Sache abgemacht sein müsse. Und er hätte eine Medizin gefunden, durch welche die Gemüther der Lithauer und Livländer vereinigt werden könnten. Das aber sei sie: das Wort Einverleibung, welches Letzteren so verdriesslich, solle fallen und sie seiner Person allein als Herrn über alle seine Lande schwören. Er wolle gleich zu den polnischen Ständen nach Lomsha und zweifle nicht, dass sie die vollzogene Subjektion Livlands billigten; sollten sie aber wider Erwarten sich dess weigern, so wäre die geleistete Unterwerfung als unter das Grossfürstenthum Lithauen geschehen zu betrachten, und auf diese Eventualität hätten die Livländer ihren Eid morgen anzusehen, und wenn sie geschworen, wären sie auch dem König Gehorsam schuldig und sollten nicht etwa meinen, ihm nur wie einem Bilde die Ehre zu geben[3].

Wieder versammelten sich des Meisters und des Erzbischofs Räthe und Rigas Gesandte. Noch einmal suchten Erstere die Anderen auf ihre Seite zu ziehen; es blieb beim Alten; kein neuer

[1] Br. u. Urk. V. p. 292—295.
[2] l. c p. 302.
[3] Br. u Urk. V. p. 306—308.

Beweisgrund für und wider ward vorgebracht. Hatte sich doch weder für den Erzbischof noch für die Stadt die Lage geändert und blieb Kettler, falls er sich dem Ansinnen des Königs entgegenstellte, in der That nur die Wahl, wie er früher gespreizt sich ausgedrückt, am weissen Stabe aus dem Land zu ziehen[1], oder sich auf Riga allein zu stützen; dazu hätte es des Heroismus bedurft, den winkenden Herzogshut zu verspielen. So erklärten seine Räthe, ihr Herr werde sich dem König geforderter Weise ergeben. Mit Recht bemerkte der Erzbischof: sein Stift befinde sich in derselben Noth, wie das Ordensland, und verstehe sich doch nicht zur aufgedrungenen Ergebung, — die Weigerung dauerte freilich nicht lange — den Meister treffe die Schuld der Trennung der Lande. Ohne Frage war des Markgrafen Muth durch Rigas Haltung im Laufe der Verhandlungen gekräftigt; doch auch der Rath der preussischen Gesandten wies ihn darauf hin, seinen Vortheil nur in der Verbindung mit Polen, vereint mit seinem Bruder, zu sehen; endlich durfte er hoffen als des Königs Verwandter Schonung zu finden; zugleich übersah er die in den letzten Tagen durch die Secession der Ritterschaft wahrhaft kläglich gewordene Stellung des Meisters. Dessen letzter Schritt kann wohl Entschuldigung finden; dass er zu diesem gedrängt werden konnte, darin liegt für ihn die Fülle verdienter Vorwürfe.

Es war nichts mehr zu reden; alle standen in Eile auf, da baten die Rigaschen Deputirten ein wenig zu verweilen. Weil der Orden, sprachen sie[2], seit etlichen hundert Jahren die Stadt Riga in seinem Gehorsam gehabt und nun der Meister als ein belehnter Fürst des römischen Reichs ohne dessen Zustimmung und ohne ihre eigene Bewilligung sie anderer Herrschaft abgeben wollte, so erinnerten sie, dass er dess nicht mächtig und protestirten als Unterthanen des Reichs gegen jede Veränderung. — Kaum in ihre Behausung zurückgekehrt, wurden sie zu Kettler gebeten und hatten von dem ehemaligen Dünaburger Comtur Georg v. Sieberg einen neuen Sturm zu bestehen: sie möchten beim Meister bleiben, welcher für die Lande gethan, was in seinen Kräften gestanden; sie möchten sich nicht absondern. Die Gesandten wiederholten eingehend, dass *sie* gerade bei der Rigaschen Abmachung verharrten; sie wollten dem Meister allen Gehorsam und Treue leisten, wenn er nur von ihnen sich nicht

---

[1] l. c. p. 277.
[2] Br u. Urk. V. p. 315 u. ff.

sondere[1]. — So schieden sie und erfuhren nach wenigen Stunden, dass sie ganz allein auf dem Platz geblieben, «vorlatten van yderman», wie Lohmann schreibt, «allên Gat stont noch by uns»[2]. Auch der Erzbischof war abgefallen: am Nachmittag im Privatgespräch mit dem König war seine Festigkeit erschüttert; in Betrübniss und Kleinmuth stritt der Entschluss, zu schwören, mit der Furcht vor der Schmach des Wortbruchs gegen seine Stände[3]. Die preussischen Räthe ging im Interesse ihres Herzogs die Sache im hohen Grade an; sie fanden den Ausweg, dass der Erzbischof für seine Person sich dem König jetzt unterwerfe und die nachträgliche Zustimmung und Huldigung des Stifts zu erwirken verspreche. Dr. Jonas, welcher dieses den Rigensern erzählte, rieth zugleich, auch ihre schliessliche Meinung dem König zu übersenden und seine Erklärung zu bitten, damit sie doch wüssten, was morgen zu geschehen.

Darüber war es spät am Abend geworden; in 24 Stunden musste Alles entschieden sein. Mit Tagesanbruch wurde die Supplik auf's Schloss gebracht. Sie enthielt die Bitte, der König möge es den Deputirten nicht verdenken, dass sie sein Erbieten ausschlügen; es entspräche nicht den zu Riga getroffenen Stipulationen, auf Grund deren ihre Vollmacht laute; sie könnten nichts Anderes thun, als die Sache baldmöglichst Rath und Gemeine vorlegen und die Antwort beschleunigen; an der Rigaschen Versicherung aber hielten sie in Treue fest und empfahlen sich ihm als ihrem künftigen Herrn. Der König war damit zufrieden. Am Vormittag hatten die Deputirten noch eine Verständigung mit dem Erzbischof und wiederholten auch ihm gegenüber bedingungsweise den Protest, wie sie dem Meister gethan.

Um ein Uhr Mittags also, am Freitag den 28. November, ritten die Fürsten mit der Ritterschaft und den Vasallen nebst den städtischen Gesandten hinauf zur Huldigung vor dem König und seinen Magnaten. Im Namen des Erzbischofs und der Stadt wurde eine kurze Dank- und Abschiedsrede gehalten, an deren Schluss sich Markgraf Wilhelm zum Eide erbot; mochte es aus Vorbedacht oder Flüchtigkeit geschehen sein, auch an dieser Stelle ward der Stadt neben dem Erzbischof erwähnt. Sofort legten die Gesandten Widerspruch ein und der Wojewode gab zu: «nein, ihr werdet nicht schwören».

[1] l. c. p. 317—322.
[2] Buch der Aeltermänner, p. 127.
[3] Br. u. Urk. V. p. 323.

Dann hielt Jost Clot in des Meisters Namen eine längere Rede. — Der Fortgang der Handlung wurde nun über eine grosse Stunde durch heftigen Zwist der lithauischen Herren und des Bischofs von Krakau unterbrochen, wobei die Livländer Zuschauer waren, bis dann endlich der polnische Kanzler vortrat und recht ärgerlich und kurz erklärte, dass Clot's Rede sehr überflüssig und lang gewesen, denn er hätte ebendasselbe bei der ersten Audienz vorgebracht und darauf auch die Antwort erhalten; solche zu repetiren, wäre nicht nöthig, und was zwischen der königlichen Majestät und den Herren abgemacht, solle nun seinen Fortgang haben. Hier nahte Johannes Domaniewski, Bischof von Samaiten, in vollem Ornat und las zuerst dem Erzbischof seinen Eid vor, worauf dieser ihn leistete; es folgte der Meister, im gleichen die Comture und anderen Gebietiger, die Ritterschaft, Vasallen, die Städte Wenden und Wolmar. Dann schwor auch der König. — Radziwil jedoch konnte selbst in diesem Moment seine Verführungskünste nicht lassen; er kam auf den Bürgermeister Ulenbrock zu und mahnte ihn, den Eid gleich mit zu leisten; jetzt wäre man einmal dabei. An der Berufung auf den Mangel der Vollmacht prallte auch dieser Versuch ab, aber der Wojewode fuhr ganz ruhig fort: wenn sie denn nicht schwören wollten, stünde es in ihrem Gefallen, der königlichen Majestät die Hand zu geben und sich von ihr zu verabschieden[1]. So geschah es und für die Rigaschen Deputirten hatte der 28. November geendet. Hatten sie auch keinen Theil an ihm, an seine Entscheidungen, in dem Guten, was sie brachten, wie in dem Schlimmen, waren sie doch fortan gebunden.

Denn von diesem Tag, der feria sexta post festum sanctae Catharinae, stammen ja die Pacta subiectionis oder, wie sie auch genannt werden, die Provisio ducalis, und das Privilegium Sigismundi Augusti, welches, lange nicht öffentlich genannt, vor sechszehn Jahren, am 300jährigen Gedenktage seiner Verleihung, durch die damals in Jugendkraft aufstrebende baltische Presse wieder in die Erinnerung der Masse der Gebildeten ihres Landes, als der Rechtsboden seiner Sonderexistenz, geführt wurde. Aber die Genesis der einen Urkunde wie der anderen lag bisher im Dunkeln und über ihr gegenseitiges Verhältniss galten verschiedene Ansichten, welche immerhin eine Klärung hätten erhalten können, wenn der durchgreifende Unterschied zwischen den geschichts-

[1] Br. u. Urk. V. p. 326 u. ff.

erzählenden Eingängen beider Urkunden[1] prüfender Betrachtung unterzogen wäre. Nach beiden Seiten werfen die jetzt gehobenen Quellen zur Geschichte des 28. November genügendes Licht über jene Denkmale des berühmten Tages.

Es ist eben nicht, wie unsere Historiker meinen[2], der Wunsch nach Erhaltung der Einheit der Motor zur Unterwerfung gewesen, sondern die Losung in Wilna wurde, nach obiger Darlegung, das mehr oder weniger rücksichtslose sauve qui peut. Darnach enthält das Privilegium seiner Form nach allerdings die speziellere Ausführung der Bestimmungen, welche die Pacta in ihrem sechsten Punkt verheissen[3]; materiell beansprucht es aber durchaus die Priorität der Entstehung[4]. Erst auf Grund der Gewissheit, dass das Privilegium seine rechtskräftige Ausfertigung erhalten werde — und sie ist erfolgt[5] — kam es, wie geschildert worden, zum Abschluss der Pacta subiectionis.

Jene «in Schriften verfassten» Wünsche, welche die Bevollmächtigten der Ordensritterschaft und Ordensvasallen Radziwil übergaben[6], als sie durch die Angst, vom König hülflos gelassen zu werden, ihren Herrn und die Mitstände verliessen — sie bilden wörtlich den Inhalt des Privilegiums. Nur eine kurze Einleitung ist ihnen vorgesetzt und die königliche Bestätigung den Wünschen angefügt. Diese Einleitung — wenn sie doch anders lautete! — sie drückt dieser mit grosser Umsicht verfassten, die formalen Bedingungen gedeihlicher autonomer Weiterentwicklung enthaltenden, und zur Grundlage des liv- und kurländischen Provinzialstaates gewordenen Urkunde einen Stempel auf, welcher die häufig gebrauchte Bezeichnung «magna charta Livlands» nothwendig nur auf ihren Inhalt und auf ihre historisch erwachsene staatsrechtliche Bedeutung beschränkt. Denn die magna charta Alt-Englands wurde durch die Vereinigung des gesammten zur Vertretung berechtigten Volkes vom eigenen König errungen, ertrotzt; die magna charta

---

[1] Br. u. Urk. № 843 u. № 858 und die betr. Urkunden selbst in den verschiedenen Drucken, s. Br. u. Urk. V. die Excurse.

[2] Richter, I, 2. p. 358 u. ff. – Rutenberg, II, p. 504—507; Cröger, II, p. 176 u. ff.

[3] O. Müller, Die livl. Landesprivilegien, 2. Aufl. p. 18.

[4] So scheint auch die Auffassung v. Bunge's in seiner Einleitung etc. p. 183.

[5] Den Beweis dafür glaube ich nach dem Vorgange K. G. Sonntag's in Br. u. Urk. V. p. 513 u. ff. geführt zu haben.

[6] Br. u. Urk. V. p. 293.

Livlands ist der Lohn des Kleinmuths, des Abfalls von den Genossen, des Erstlings der Hingabe an einen fremden Herrn. Desshalb brauchte Sigismund August der Ordensritterschaft es nicht zu ersparen, im Fortgenuss ihrer Rechte, d. h. ihres gewohnten sozialpolitischen Lebens, stets eingedenk sein zu müssen, dass sie ihn der reinen Gnade der Königs verdanke. Dieselbe Mahnung hatten die lithauischen Räthe allen Livländern zugedacht; derselbe Eingang, welcher das Privilegium Sigismundi Augusti befleckt, war ja dem ersten königlichen Entwurf vorgesetzt gewesen; erst zuletzt war es dem Drängen der Rigaschen Deputirten, welche auch den Erzbischof dafür gewannen, gelungen, die wahrheitsgetreue Darstellung der Vorgeschichte der Unterwerfung zur Annahme zu bringen; und diese bildet die Einleitung der Pacta subjectionis. Ob die Ritterschaft diese nicht kannte, ob sie sie nicht verlangt, oder, falls sie dies gethan, ob sie ihr verweigert worden, darüber schweigen die Quellen. — Die Sühne für eine schwache Stunde ist geleistet: *das* Geschlecht des livländischen Ordensadels, welchem um des Zweckes willen das Mittel gleich war, hat sich wenig seines Privilegiums erfreuen können; erst den Nachkommen brachte es Frucht. Am «Gottesländchen» freilich ist nicht nur dieses Mal das rächende Geschick sanft vorübergegangen.

Nur den Bemühungen Rigas und des Erzbischofs um das Zustandekommen eines erträglichen Versicherungsvertrags mit dem König verdankte es Gotthard Kettler, dass, als jener gescheitert, die Pacten seiner Subjektion in einer würdigeren Form verfasst wurden. In ihnen wurde die Theilung seines Landes zwischen ihm und dem König im Einzelnen bestimmt, wurde das ihm zugewiesene Loos, seine Provision, begrenzt; daher der Name Provisio ducalis. Und hierin trat er, ungeachtet er noch Tags zuvor mit den Deputirten geredet und mit keiner Sylbe dessen gedacht[1], ungeachtet seiner vorhergehenden vielfachen Betheuerungen, alles die Stadt Angehende ihr alsbald mitzutheilen, förmlich und feierlich alle Rechte, welche er an Riga, am Schloss, an der Düna besass, dem König ab. Das ist der Verrath, welchen er an Riga geübt.

Erst am 20. Dezember, als der Aufschub nicht mehr möglich, hat er von Mitau aus der Stadt durch eine Gesandtschaft von fünf Räthen die Mittheilung seiner Cession unter nicht geringer Entschuldigung derselben gemacht: er müsse einen ehrbaren Rath

---

[1] Br. u. Urk. V. p. 321.

zeitig vor dem warnen, was sich etwa aus der Abtretung seines Rechts an Schloss und Stadt Riga begeben könnte; und ob er wohl seinen vorigen Zusagen nach dess viel Ursache, habe ihn doch sonderlich diese liebe heilige Weihnachtszeit dazu ermahnt, darin die heilige christliche Kirche zusammenzukommen, ihre Noth und Anliegen Gott dem Allmächtigen mit Fleiss zu befehlen pflegt [1]. — Wahrlich, der *Herzog* hatte viel zu thun, um den *Ordensmeister* in Vergessenheit zu bringen.

Doch nicht erst durch dieses schwer qualifizirbare Bekenntniss erfuhr die Stadt den schmählichen Vorgang. Schon am Tage nach der Huldigung hörten ihre Gesandten, wie Kettler an ihnen gehandelt. Der polnische Unterkanzler hatte dem Dr. Jonas entrüstet geklagt, dass der Herr Meister so erschrocken und blind vom andern Herrn und von der Stadt sich getrennt und den geschwinden Praktiken des Wojewoden so viel eingeräumt hätte, was die Krone Polen nie bewilligen könnte [2]. Darum war Padniewski bei Clot's Rede so unwirsch gewesen. — Beim Abschied von Wilna schenkte noch Radziwil selbst den Rigensern klaren Wein ein. Auf des Meisters Vertrag sich berufend und des erzbischöflichen Antheils in dunklen Worten gedenkend, drohte er der Stadt mit Anwendung der Gewalt, welche jetzt in seinen Händen läge, wenn dem König der Spott widerfahren sollte, noch länger um ihre Anerkennung bitten zu müssen [3]. Nun er das Ordensland hatte und des Erzstifts wohl sicher war, wechselte seine Sprache gegen Riga; die bisherige Schmeichelei wich einem beleidigenden, von Verachtung getragenen Ton. Und dieser Sprache konnten sehr wohl härtere Maassnahmen folgen; es konnte der Stadt in der That ihre Nahrung völlig entzogen werden. Denn wenn Radziwil mehrfach mit Recht darauf hingewiesen, wie der Handel Rigas sich nach seiner Unterwerfung durch den dann jeder Schranke entbundenen Verkehr mit den lithauischen Grenzbezirken, mit dem oberen Dünalande heben müsse, so ist es um so einleuchtender, dass als Repressalie nicht nur dieser, sondern jeder Verkehr ausserhalb ihrer Mauern gänzlich gehemmt werden konnte. Hätte Riga bei seiner Weigerung sich von der Rücksicht auf seine Nahrung und Handtirung leiten lassen, so hätte es gerade Lithauen zufallen

---

[1] Br. u. Urk. № 877.
[2] l. c. V. p. 332.
[3] l. c. p. 336—340.

müssen. Was bedeutete doch der Schaden, welchen die Reichsacht zu bringen vermochte — etwa die Schliessung einiger deutscher Hafenplätze, die Konfiskation Rigascher Güter, vielleicht der Verlust etlicher Schiffe durch Kaperei — gegen die Unterbindung sämmtlicher Lebensadern? Hierzu war eine offene Vergewaltigung der Stadt durch Waffenmacht, eine Verfassungsänderung nicht unmöglich; wurden doch in jenen Tagen die Deputirten durch die preussischen Gesandten geradezu davor gewarnt[1]. Dass die Stadt trotzdem bei ihren, nach bestem Ermessen gefassten Beschlüssen unbeugsam blieb; dass sie später, am 17. März des folgenden Jahres nach dem Landtage, welcher die Unterwerfung Livlands durch den Zutritt des Erzstifts besiegelte, ihren Eventualeid dem König nur nach Anerkennung ihrer Grundsätze durch die Cautio posterior Radziviliana leistete: das ist so bekannt wie ehrenvoll.

Treu der gewonnenen Ueberzeugung, Lithauen wolle und könne die Lande nicht schützen, und die Verbindung mit dem kräftigeren und der europäischen Kulturwelt doch noch verwandteren Polen sei nicht nur erspriesslicher, sondern auch würdiger; erfüllt von Pflichtgefühl gegen das deutsche Reich, ob auch dieses seine Pflichten gebrochen; offen gegen seine Herren und Mitstände: so tritt in den letzten Momenten des Untergangs livländischer Selbstständigkeit der Geist Rigas zu Tage. Und der Träger dieses Geistes ist vor Allen der Mann, dessen Namen schlechtweg hätte stehen dürfen, wo von Riga, wo von seinen Deputirten die Rede gewesen; denn in Keinem hat der gesunde politische Instinkt, die sittliche Energie, die ehrliche Rechtschaffenheit des Riga von 1561 eine vollkommenere Gestalt gewonnen, als in seinem ersten Bürgermeister Jürgen Padel.

FR. BIENEMANN.

---

[1] Br. u. Urk. V. p. 333.

Zur Lage der Landwirthschaft in Russland.[1]

(Schluss.)

Von

Joh. Keussler.

Mag. polit. oec.

II. Die der Kommission zugegangenen Mittheilungen über die Mängel des Gemeindebesitzes und die ihr vorgeschlagenen Maassnahmen zu deren Beseitigung.

Der III. Band des Berichts der Kommission zur Erforschung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Produktion enthält einen Abschnitt II: Zusammenstellung der Mittheilungen über die Mängel in der jetzigen Lage der Landwirthschaft, und einen Abschnitt III: Zusammenfassung der Maassnahmen, welche zur Beseitigung der Mängel in der jetzigen Lage der Landwirthschaft in Vorschlag gebracht sind.

In beiden Abschnitten nimmt die Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes eine hervorragende Stellung ein.

Als Ursache des niedrigen Standes der geistig-sittlichen Entwickelung der bäuerlichen Bevölkerung[2] wird zuerst die Lage der Bauern vor Aufhebung der Leibeigenschaft, sodann die *Familientheilungen* und die *jährlich sich wiederholende*, *langdauernde Abwesenheit* des grösseren Theiles des jungen Geschlechts angeführt. «Die Familientheilungen[3] haben, indem sie den Bauern materiell schwächen, zur Folge ein faules Volk mit Vagabunden-Neigungen; die sich stetig wiederholende Abwesenheit entwöhnt die Bauern des häuslichen Familienlebens, Eigenwille, Lüderlichkeit und Lust zum Vagabundiren bilden sich aus. — Wo Familientheilungen häufig vorkommen[4], dort verarmen die Bauern, während die ökonomische

---

[1] Vergl. «Russ. Revue» Band XI, pag. 289 u. ff.

[2] Bericht der Kommission, Band III, Abschnitt I, Abtheilung II, pag. 14.

[3] Gutsbesitzer im Kreise Kursk, Schtschigri, Staryj-Oskol und Korotscha (im Gouv. Kursk).

[4] Der Präsident des landwirthschaftlichen Kongresses im Kreise Borowitschi (Gouv. Nowgorod), ein Gutsbesitzer im Gouv. Wladimir, der Gouvernements- und der Kreis-Adelsmarschall in Witebsk, Präsident des Landschaftamtes des Kreises Jurgew (im Gouv. Wladimir).

Lage der Bauern dort, wo Familientheilungen nicht stattfinden, wie im Gouv. Kasan, befriedigend ist. Gegenwärtig findet man nicht viele grosse bäuerliche Familien, von welchen die eine Hälfte das Land bearbeitet, die andere aber auf Arbeit ausgeht und mit ihrer Arbeit alle Prästanden bezahlt. Weit häufiger werden kleine Familien gefunden, welche aus dem Ertrag ihres Seelenlandantheils nicht die Mittel zum Unterhalt der Familie und zur Bezahlung der Prästanden beschaffen können; dabei wird an Arbeitskraft vergeudet, da ein Arbeiter zu viel für einen Seelenlandantheil ist, und Land zu pachten, der einzelne Bauer nicht im Stande ist; er hat sich durch den Ankauf eines Pferdes, den Bau des Hauses und die anderen mit der Familienabtheilung sich herausstellenden Ausgaben ruinirt. Viele Einzellebende wohnen, nachdem sie ihr Haus verlassen haben, in Fabriken, geben ihr Land entweder der Gemeinde zurück oder lassen dasselbe von den Nachbaren nach Abmachung bearbeiten, und erscheinen nur an Feiertagen in der Heimath, — woraus hauslose (бездомники) und ungebundene (произвольные) Proletarier entstehen.

Unter den Momenten, welche als Ursache der elenden Lage der Bauern in ökonomischer Beziehung angegeben werden, finden sich auch «der Gemeindesitz nnd hiermit verbunden die solidarische Haft, die Gemenglage (черезполосица) und die Schmalheit der Landstücke (узкополосица)[1]. Die hiermit verbundenen Schäden werden wie folgt zusammengefasst:

1. Die Beschränkung in der Wirthschaftsführung[2]. Im Wolga-Gebiet besteht die Bevölkerung in der Mehrzahl der Gemeinden aus 2/3 Gewerbetreibenden und nur aus 1/3 wirklichen Ackerbauern: das Gemeindeland befindet sich in der vollen Verfügung der Ersteren, in Betreff welcher keinerlei Berufung an eine höhere Instanz möglich ist. Die Umtheilungen der Felder zwingen einen jeden Bauer, die Wirthschaft ganz so zu führen, wie die Mehrzahl sie führt — sowohl in Betreff der Gattung der zu bauenden Gewächse, als auch in Betreff der Zeit der Ausführung der Arbeit. Keine Arbeit kann so ausgeführt werden, wie es dem einzelnen Wirth wünschens-

---

[1] Kommissionsbericht, Band III, Abschnitt I, Abtheilung II, pag. 19—21.

[2] Der Präsident des Landschaftamtes des Gouv. Ssmolensk, der Gouverneur von Kaluga, Gutsbesitzer im Gouv. Nishnij-Nowgorod, im Kreise Wessjegonsk (im Gouv. Twer), Gebietsältester und Bauern eines Gebiets im Kreise Kaluga, Präsident des Landschaftamtes des Kreises Ssysran (im Gouv. Ssimbirsk).

werth wäre: dreimal das Brachfeld zu pflügen, wenn Alle es nur zweimal thun, wird ihm nicht erlaubt, da das Brachfeld dem Vieh zur Weide dienen soll; den Winter-Roggen früher als die Anderen säen kann er aus demselben Grunde nicht; mähen muss er ebenso gemeinsam mit den Anderen, da nicht vor der Umtheilung der Wiesen gemäht werden kann, später als die Anderen zu mähen, ist aber daher unmöglich, da dann das Vieh vom ersten Brachfeld auf die gemähten Wiesen getrieben wird. Der Gemeindebesitz nimmt dem Bauer die Zuversicht auf das Resultat seiner Arbeit; beim Gemeindebesitz besteht keine Anhänglichkeit an das Eigenthum. Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft geben die Bauern immer häufiger und häufiger ihre Landantheile auf, begeben sich in die Haupt- und in die anderen Städte oder siedeln sich auf, zum Eigenthum erworbenen kleinen Landparcellen an, welche kaum für die Hütte und einen Garten Raum gewähren. Der Gemeindebesitz tödtet in dem Bauer die Anhänglichkeit an den Boden und an sein Haus. Bei Verpachtung ganzer Landantheile ist der Pachtzins beim Gemeindebesitz durchschnittlich um die Hälfte niedriger als der für im Sondereigenthum befindliches, hofweise belegenes Land.

2. Das Unterlassen der Düngung, oder mindestens die ungenügende Düngung der Felder[1]. Das Land, welches häufigen Umtheilungen unterzogen ist, hat seit der Befreiung der Bauern keine Düngung erfahren. Die Bauern düngen nicht gern ihre Antheile; es sind Beispiele vorhanden, dass wohlhabende Bauern den angesammelten Dünger verkaufen. Bei den Domänenbauern, bei welchen Umtheilungen gewöhnlich in zehn Jahren vorgenommen werden, erfolgt die Düngerausfuhr auf die Felder bis zu drei Jahren vor der neuen Umtheilung. Dünger, welcher während des Winters sich an den Krügen von Twer bis Astrachan, und an den in die Wolga mündenden Flüssen angesammelt hat, wird im Frühjahr in Massen durch das Wasser weggeschwemmt. Wenn die Bauern den Dünger nutzen wollten, so könnte mit dem an den Krügen unentgeltlich zu bekommenden Dünger auf je 20 Werst (die durchschnittliche Entfernung der Haltestellen für die Frachtfuhrleute von

---

[1] Die vom Ministerium in die Gouv. Pensa, Ssaratow, Tula, Rjasan und Tambow abdelegirten Beamten, Gebietsältesten und Bauern eines Gebiets im Kreise Klin (im Gouv. Moskau), Gutsbesitzer im Kreise Kineschma (im Gouv. Kostroma) und im Gouv. Nishnij-Nowgorod, die Gebietsältesten zweier Gebiete im Kreise Ssaransk (Gouv. Pensa).

einander) je ein Dorf im Laufe des Winters Dünger für 200 Dessjat. (420,000 Pud) haben, welche statt der jetzigen Ernte von 800 Tschetwert jährlich über 2,000 Tschetw. geben würden. In allen, an der Wolga befindlichen Dörfern wird nur das nächstbelegene Land gedüngt, welches — als an Fruchtbarkeit gleichartig — nicht umgetheilt wird, das übrige Land wird aber nicht gedüngt; viele Landstücke, welche Gewerbetreibenden gehören, werden häufig nicht einmal bestellt. Auf die Ermahnung, sein Land zu düngen, antworten die Bauern, dass sie nichts für ihr Landstück thun können, das ihnen morgen die gewerbetreibende Majorität ihres Dorfes abnehmen kann und unbedingt abnehmen wird, wenn ein solches Landstück besonders ertragreich gemacht wird.

3. Das Uebergewicht der reichen Bauern, der sogen. міроѣды (Gemeindefresser) im Dorf[1]. Nicht selten geschieht es, dass der «Gemeindefresser» bei der Umtheilung durch Bestechung andere Bauern schädigt. Die «Gemeindefresser» haben grosse Vortheile in der Auswahl des Landes bei Umtheilungen. Der «Gemeindefresser» zeichnet sich dadurch von den übrigen Gliedern der Gemeinde aus, dass er reicher als sie; indem er viel zu sprechen und zu trinken versteht, vertrinkt er nicht seine Ueberlegungskraft, nutzt die Schwächen Anderer aus und beraubt den Armen. Beim Gemeindebesitz lebt der wohlhabende Bauer stets auf Rechnung des Armen, — wenn auch nicht umsonst, so gegen die geringste Entschädigung nimmt er ihm einen Theil seines Landes zur Nutzung ab, und treibt sein Vieh auf dessen Land ohne jede Vergütung, was beim Sondereigenthum nicht möglich wäre. Uebrigens wird auch der Ansicht Ausdruck gegeben, dass beim Sonderbesitz die «Gemeindefresser» noch schädlicher sein würden.

4. Die Unmöglichkeit, beim Gemeindebesitz wirthschaftliche Verbesserungen einzuführen[2]. Der Bauer kann auf seinem Grund-

---

[1] Die Kaiserliche landwirthschaftliche Gesellschaft für Süd-Russland, ein Gutsbesitzer (Friedensvermittler a. D.) im Kreise Lipezk (im Gouv. Tambow), ein Friedensvermittler-Kandidat im Kreise Zarizyn (im Gouv. Ssaratow).

[2] Die Kaiserliche landwirthschaftliche Gesellschaft für Süd-Russland, ein Gutsbesitzer im Gouv. St. Petersburg, der Präsident des Landschaftamtes des Gouv. Ssmolensk, der Gouverneur von Ssimbirsk, ein Gutsbesitzer im Kreise Wessjegonsk (im Gouv. Twer), Gebietsältester und Bauern eines Gebiets im Kreise Kaluga, ein Gutsbesitzer im Kreise Ssamara, die Gebietsältesten von zweien Gebieten im Kreise Ssaransk (im Gouv. Pensa).

besitz keine Arbeit, noch Kapital verwenden, da er dessen nicht sicher ist, ob er die Früchte seiner Anstrengungen ernten wird. Die Wiesen werden nicht verbessert, das Feld wird nicht gereinigt; der Acker wird schlecht bestellt in der Furcht, dass derselbe im folgenden Jahre in den Besitz eines Anderen übergehen wird. Dabei geht bei den Theilungen viel Zeit verloren, und hierdurch entsteht eine Verspätung in den wichtigsten ländlichen Arbeiten. Eine rationelle Bearbeitung ist sogar unmöglich: wegen der Schmalheit der Feldantheile kann man nicht in die Quere pflügen und eggen, wird das Säen erschwert, viel Land geht durch die Grenzzeichen verloren. Die Umtheilungen ertödten in den Bauern jedes Streben nach einer besseren Bearbeitung.

In der ganzen Ausdehnung der Flüsse Wolga, Oka und Ssura erstrecken sich Ueberschwemmungen ausgesetzte Wiesen[1]. Im Gouv. Nishnij-Nowgorod befinden sich ungefähr 200,000 Dessjat. solcher Wiesen in bäuerlicher Nutzung; von denselben sind 100,000 Dessjat. als verwachsen vollständig ertraglos — gleichfalls in Folge des Druckes des Gemeindebesitzes. Die Mehrzahl der Gemeinden, welche aus Gewerbetreibenden und aus Arbeitern auf den Flussfahrzeugen bestehen und ihre Antheile aufgegeben haben, sind gegen die nur gemeinsam auszuführende Reinigung der Wiesen, während doch jede gereinigte Dessjatine eine Einnahme von 10 Rbl., für das ganze Gouvernement aber eine Million Rbl. ergeben würde. Dieses geht verloren, da wenig Vieh vorhanden und dasselbe kaum den tausendsten Theil des Grases unter dem Gestrüpp auffrisst.

Da der Bauer nicht vollberechtigter Herr seines Landes ist, kann er, der sein Land nach dem Recht des Gemeindegenossen (общинникъ) besitzt, keine Arbeit auf die Reinigung seiner Wiese von dem jährlich zuwachsenden, und damit die mähbaren Stellen verringernden Gestrüpp verwenden[2]. Das Ablassen von Wasser, welches die Niederungen zu nass hält, ist ebenso beim Gemeindebesitz und dem System der Umtheilungen unmöglich; so harren bedeutende Strecken von Wiesen, jetzt nutzlos für die Bevölkerung, der Zeit, wann sie sorgsamen Wirthen zum erblichen, und keiner Umtheilung unterliegenden Besitz zufallen werden.

Die Gemenglage, eine überall mit dem Gemeindebesitz auftretende Erscheinung, hat auch beim Sondereigenthum schlimme

---

[1] Ein Gutsbesitzer im Gouv. Nishnij-Nowgorod.

[2] Ein Gutsbesitzer im Kreise Toropez (im Gouv. Pskow).

Folgen, so z. B. beim Bauerland in Estland und im Gouv. Kowno.[1]

5. Die Paralysirung der bäuerlichen Arbeit durch die solidarische Haft[2]. Dieselbe veranlasst den Bauer, auch sein bewegliches Vermögen als ein ihm nicht vollständig gehöriges Eigenthum anzusehen, da es jeder Zeit für die Rückstände Anderer ihm abgenommen und verkauft werden kann. Sie ruht mit vollem Druck auf den wohlbehaltenen Wirthen und gibt ihnen keine Möglichkeit den Wohlstand zu erreichen, welchen sie durch Arbeit und nüchterne Aufführung erreichen könnten.

Bei der solidarischen Haft der Gemeinde ist der sorgsame und arbeitsame Mann verpflichtet, das durch Arbeit Erworbene für den zahlungsunfähigen Faullenzer wegzugeben[3]. Diese Verpflichtung raubt den Bauern die Lust zur Verbesserung der Wirthschaft und zur Vermehrung des Viehstandes, da das Vieh für die Schulden eines Anderen verkauft werden kann; er zieht es vor, das erarbeitete Geld unproduktiv in der Truhe aufzubewahren, statt es in seiner Wirthschaft zu verwenden. Bei der gemeinsamen Haft zahlt auch der nicht, welcher zahlen kann, und versichert, dass er Nichts hat und rückt erst dann mit seinem Beutel hervor, wenn man mit dem Verkauf seines Viehs beginnt; er verhält sich so, da er fürchtet, dass er bei rechtzeitiger Zahlung seiner Abgaben etc. noch für die Leistungen Anderer herangezogen werden wird.

Auch ist die solidarische Haft unsittlich. — Kein Isprawnik wäre endlich im Stande, mit den Zahlungspflichtigen so erbarmungslos zu verfahren, wie es jetzt die Gemeinde thut.[4]

Zur *Reorganisation der ökonomischen Bedingungen im bäuerlichen Leben*, welche aus dem Gemeindebesitz entspringen, werden folgende Maassnahmen in Vorschlag gebracht:[5]

---

[1] Ein Kreis-Adelsmarschall und fünf Gutsbesitzer in den Kreisen Kowno, Ponewesh, Neu-Alexandrow (Gouv. Kowno) und im Kreise Jerwen (Gouv. Estland).

[2] Die vom Ministerium in die Gouv. Pensa, Ssaratow, Tambow, Tula und Rjasan abkommandirten Beamten, der Präsident des Landschaftamtes des Gouv. Ssmolensk und ein Gutsbesitzer im Gouv. Kaluga.

[3] Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssmolensk und der Präsident des landwirthschaftlichen Kongresses im Kreise Borowitschi (im Gouv. Nowgorod).

[4] Ein Gutsbesitzer im Gouv. St. Petersburg und der Gebietsälteste eines Gebiets im Kreise Krestzi (im Gouv. Nowgorod).

[5] Kommissionsbericht, Band III, Abschnitt I, Abtheilung II, pag. 21—25.

1. *Beschränkung und Aufhebung der Umtheilungen.*[1] Im Recht der Landumtheilung liegt die Lebensfrage für die russische bäuerliche Landwirthschaft. Der Gouverneur des Gouv. Pensa hat — in der Mehrzahl der Fälle durch persönliche Erläuterungen in den ländlichen Gebieten — es dahin gebracht, dass 1,752 Gemeinden mit 436,826 Seelen die Landantheile auf eine längere Reihe von Jahren umgetheilt haben, — die nachbleibenden 226 Gemeinden mit 35,280 Seelen haben nicht getheilt mit wenigen Ausnahmen desshalb, weil ihre Felder sich mit denen anderer Grundbesitzer in Gemenglage befinden, oder desshalb weil sie das Land noch nicht abgelöst haben.

Eine Person projektirt, die Umtheilungen wenigstens auf bestimmte Termine zu beschränken, oder einem jeden Wirthen den Antheil, so weit es möglich ist, arrondirt zuzutheilen. Eine andere Stimme verlangt eine letzte Umtheilung für ewige Zeiten, wobei jedoch der Gemeindebesitz beizubehalten wäre, welcher in soweit geeigneter als der Sonderbesitz ist, als das Brachfeld zum Unterhalt des Vieh's gemeinsam dient. Eine Person bringt endlich in Vorschlag, dass bei Beschränkung der Umtheilungen, etwa auf 15 Jahre, alle Landstücke, welche vor dieser Zeit frei werden, entweder in gemeinsame Bestellung genommen oder Jemandem von den Dorfgenossen in Pacht vergeben werden.[2]

2. *Maassnahmen gegen Familientheilungen.*[3] Dieselben sollten nur dann gestattet werden, wenn auf beide Theile je drei Arbeite entfallen. Ein Befragter wünscht, dass die Gebietsverwaltunger verpflichtet werden, unter keinem Vorwande Familientheilungen zuzulassen, falls in den betreffenden Familien sich weniger als drei Arbeiter ergeben.

Die Gemeindeversammlungen sollten sich nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu richten haben, nach welchen die Kinder, so lange die Eltern leben, ohne deren Zustimmung nicht das elterliche Vermögen beanspruchen können. Eine andere Person ver-

[1] Ein Gutsbesitzer im Gouv. Nishnij-Nowgorod und der Gouverneur des Gouv. Pensa.

[2] Ein Friedensvermittler im Kreise Wolsk (im Gouv. Ssaratow), Gutsbesitzer im Kreise Saraisk (im Gouv. Rjasan) und im Gouv. St. Petersburg.

[3] Die landwirthschaftliche Gesellschaft für den Kreis Toropez (Gouv. Pskow), der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Jurgew (Gouv. Wladimir) und der Kreisadelsmarschall des Kreises Witebsk.

langt eine möglichst ausführliche Aufzählung der Fälle, in welchen Abtheilungen zugelassen werden können, unter der Bedingung, dass ein jeder solcher Fall an Ort und Stelle vom Friedensvermittler konstatirt wird.[1]

3. *Die Aufhebung der solidarischen Haft der Gemeinde* ist der Wunsch aller, auch nur halbwegs wohlbehaltener Bauern.[2]

Wenn auch in Folge dieser Aufhebung eine Klasse landloser Arbeiter sich bilden wird[3], so werden die hierdurch nachbleibenden Landantheile von der Gemeinde nicht aufgegeben werden, und das rechtzeitige Einfliessen der Steuern etc. wird eher zunehmen, als unter dieser Maassnahme leiden. Für die Grossgrundbesitzer wie auch für die bäuerlichen Gemeinden ist es sehr wünschenswerth, dass die Landwirthschaft sich in den Händen wohlbehaltener Personen befindet.

Dem entgegengesetzt wird für die Erhaltung der solidarischen Haft Folgendes angeführt:[4] Die solidarische Haft ist für das Wohlergehen des Volks vollständig nothwendig; die deutschen Kolonisten in Russland schreiben ihr ihr Aufblühen zu und sind der Ansicht, dass ohne die solidarische Haft die Gemeindeobrigkeit keinen Einfluss auf ihre lasterhaften Glieder üben könne. Wenn sie in den ärmsten russischen Dörfern drückend ist, so erklärt sich dieses daraus, dass das allgemeine Niveau des Wohlstandes niedrig ist; bei Hebung desselben wird die solidarische Haft nur wohlthätig sein. Bekanntlich müssen, je weniger ein Volk entwickelt ist, um so stärker seine ökonomischen Interessen mit einander verbunden sein. Ein grosser Theil des russischen Volks, welcher sich selbst überlassen ist, fühlt sich hülflos; der Bauer, welcher nicht durch die Traditionen seiner Gemeinde gehalten wird, verliert sich leicht, fällt sittlich und wird zu einem schädlichen Menschen. Keine Macht und keine Institution kann die sorglosen und schlechten Bauern beaufsichtigen, wenn dieses nicht die Gemeinde thut; Alle wissen, dass die Moralität der ländlichen Bevölkerung besser ist als die der

---

[1] Ein Mitglied der landwirthschaftlichen Gesellschaft in Toropez und der Gouverneur von Tula.

[2] Bauern aus den Kreisen Krapiwna und Alexin (im Gouv. Tula), Adelsmarschall des Kreises Wladimir, Gutsbesitzer im Kreise Kasan und im Gouv. Ssmolensk, der Präsident des Kreislandschaftamtes des Kreises Waldai.

[3] Ein Gutsbesitzer im Kreise Kaluga.

[4] Ein Gutsbesitzer im Gouv. St. Petersburg.

ausgeschiedenen gewerbetreibenden Handwerker etc., welche jedes Band mit der Gemeinde zerrissen haben.

Von einer Person wird in Vorschlag gebracht, bis auf Weiteres die solidarische Haft beizubehalten, von einer anderen, dass bei Umwandlung der Steuern von den Personen auf das Vermögen die solidarische Haft erhalten werden muss.[1]

4. *Die Erleichterung der Ausscheidung der einzelnen Bauern aus der Gemeindemark.*[2] Diejenigen Bauern, welche da wünschen, auf Grundlage des Art. 165 des Gesetzes über die Ablösung auszusiedeln, finden Widerstand in der Gemeindeverwaltung. Gemeinden gestatten nicht die Ablösung des Landantheils durch Einzelne, um nicht die wohlhabenden Bauern von der solidarischen Haft in Betreff der Entrichtung der Zahlung für das Land zu befreien. Die Friedensvermittler und die Friedensvermittler-Versammlungen erachten solche Angelegenheiten als nicht vor ihr Forum kompetirend. Damit ist der Ausscheidende in die Nothwendigkeit versetzt, nachdem er seinen Antheil abgelöst hat, zwei oder mehr Jahre auf die Ausscheidung seines Landantheils zu warten, und auf eine offenbar ungerechte Landzutheilung einzugehen.

Es müsste die Institution bezeichnet werden, vor welche solche Ausscheidungs-Angelegenheiten kompetiren, und welche beauftragt wäre, Landabtheilungen auszuführen, wenn sie nicht gutwillig von Seiten der Gemeinde erfolgen. Eine Person verlangt eine Abänderung des Art. 165 des Gesetzes über die Ablösung in dem Sinne, dass auch derjenige, welcher nicht die ganze Ablösungssumme eingezahlt hat, ohne Zustimmung der Gemeinde die Abtheilung verlangen kann mit der Befreiung von der solidarischen Haft, jedoch unter der Bedingung, dass auf ihm keine Rückstände ruhen.[3]

Ebenso sollte der Austritt einzelner Bauern aus der Gemeinde erleichtert werden: es sind Beispiele vorhanden, dass für einen solchen zustimmenden Beschluss, wenn auch der Austretende mit keinerlei Zahlungen im Rückstande war, er 150 Rbl. zu zahlen hatte. Ein Bauer löste drei Seelenlandantheile (12 Dessjat.) mit 360 Rbl.

---

[1] Gutsbesitzer in den Gouvernements Nishnij-Nowgorod und Ssimbirsk.

[2] Der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Ssysran (im Gouv. Ssimbirsk), der Gebietsälteste eines Gebiets im Kreise Kirssanow (im Gouv. Tambow).

[3] Der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Ssysran (im Gouv. Ssimbirsk) und der Adelsmarschall des Kreises Witebsk.

ab und übergab dieselben der Gemeinde nur dafür, dass sie ihn vollständig aus ihrer Mitte entliess.[1]

5. *Die Einführung des individuellen Grundbesitzes.* Gegen diesen Vorschlag wird angeführt:

a) dass die Landantheile schliesslich doch wieder getheilt werden würden[2]. Bei aller Anerkennung des Vorzugs des individuellen Grundbesitzes sahen mehrere Personen ein Hinderniss ihrer Einführung in den grossen Kosten der Aussiedelung der Dörfer und in dem Umstand, dass das Land in manchen Gegenden nicht das den Bearbeitern einträgt, was sie für dasselbe zu bezahlen haben; in welcher Lage wird also die Familie sich befinden, in welcher die Zahl der Glieder abgenommen hat? Eine solche Familie ohne Arbeiter, welche zu engagiren unvortheilhaft ist, ist nicht im Stande, selbst das Land zu bearbeiten und die auf demselben ruhenden Lasten zu tragen, sie muss das überflüssige Land verpachten; doch wer wird es nehmen, wenn, wie gegenwärtig geschieht, ein Antheil nur gegen die Entrichtung der Naturallasten in Pacht genommen wird? Schliesslich werden die Familientheilungen und die Pachtungen des Einen vom Anderen zu einer ebensolchen, wenn nicht zu einer noch grösseren Gemenglage der Grundstücke führen, als jetzt; und so wie dieses eintritt, so fallen fast alle Vorzüge des individuellen Besitzes in sich zusammen. Andere Personen legen dar, wie die Vergrösserung der Zahl der Glieder einer Familie und ihre Verminderung in einer anderen Familie Pachtungen unter den Bauern hervorrufen würden; hierdurch könnte eine noch grössere Gemenglage des von einem Wirth bewirthschafteten Landes entstehen.

b) dass beim individuellen Grundbesitz die «Gemeindefresser» noch gefährlicher sein werden als beim Gemeindebesitz[3]. Bei ersterem würde die Zahl der Brodlosen und Zahlungsunfähigen stark zunehmen; die «Gemeindefresser» werden sich bemühen, den ganzen Landbesitz solcher Armen auf mehrere Jahre abzunehmen, dass sie den Armen mit Branntwein bewirthen oder die Zahlungen

---

[1] Die Präsidenten des Landschaftamtes des Kreises Ssysran (im Gouv. Ssimbirsk) und des Kreises Kortschewa (im Gouv. Twer).

[2] Gebietsältester und Bauern des Gebiets Tichonow im Kreise Kaluga, die Gebietsältesten und Bauern zweier Gebiete im Kreise Wladimir.

[3] Ein Gutsbesitzer im Kreise Lipez (im Gouv. Tambow).

eines Jahres für ihn übernehmen; sodann wird der Arme ohne Landantheil der Gemeinde zur Versorgung zufallen; der «Gemeindefresser» wird für ihn den geringsten Theil der Leistungen tragen und seinen Landantheil nutzen.

c) dass bei Aussiedelungen auf Einzelhöfe die Fragen entstehen[1]: Wo Wasser für jede Parcelle hernehmen, wo sollen Wiesen zum Grasschnitt zugewiesen werden, wo Holz zur Heizung nehmen, und kann überhaupt gerecht getheilt werden? Ist eine Gemeindemark sehr gross, so wird der Eine geeignetes Land erhalten, welches in der Nähe des Dorfes liegt, während dem Anderen, vornehmlich dem Armen, das entfernte, schlechte und ungedüngte Land zugetheilt werden wird.

d) dass der Einzelbesitz die Viehhütung auf den Feldern hindert[2]. Zu Gunsten des persönlichen Grundbesitzes wird angeführt: Als Beweis für den Nutzen der bleibenden Ueberweisung der Landstücke an dieselben Hauswirthe kann das Dorf Poretschskaja (Kreis Alatyr, Gouv. Ssimbirsk) dienen, wo nach der Bestätigung der Theilung des von den Bauern abgelösten Landes in gesonderte Landantheile zum persönlichen Besitz der Pachtpreis pro Dessjatine von 5 Rbl. schnell auf 7 Rbl. stieg. Ueberhaupt und an allen anderen Ortschaften des Gouvernements, wo die Bauern vom Gemeinde- zum persönlichen Besitz übergegangen sind, wird das Land unvergleichlich besser bearbeitet, und der Wohlstand der Bauern hebt sich bedeutend, was sich aus der rechtzeitigen Bezahlung[3] der Steuern und Abgaben Seitens dieser Bauern ergibt. Denen gegenüber, welche aus der Einführung des persönlichen Grundbesitzes die Entstehung eines Proletariats befürchten, wird hingewiesen: 1) auf die grosse Ausdehnung unangesiedelter Domänen- und privater Ländereien, 2) auf die verarmten und hauslosen Bauern, welche weder sich, noch der Regierung, noch der Gemeinde Nutzen bringen und die ihren Antheil, selbst ihr Haus aufgeben und durch die Welt sich herum treibend, nur eine Last für die Gemeinden sind.

---

[1] Friedensvermittler in den Kreisen Ssaratow und Wolsk (Gouv. Ssaratow), ein Gutsbesitzer des Kreises Lipez (im Gouv. Tambow).

[2] Ein Friedensvermittler im Kreise Ssaratow.

[3] Der Gouverneur des Gouv. Ssimbirsk.

[4] Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssimbirsk.

In Betreff der Art des Ueberganges zum individuellen Besitz [1] hofft eine Person auf die Zukunft und auf die Macht der Verhältnisse, wenn erst die Umtheilungen aufgehoben sind; eine andere findet, dass der direkte Uebergang vom Gemeindebesitz zum persönlichen undenkbar; die dritte erklärt, dass der einzige Ausweg für die reichen Bauern der Kauf eines Landstücks ausserhalb der Gemeinde ist. Auch werden Mittheilungen gemacht über Gemeindebeschlüsse, nach welchen das Gemeindeland in Hoftheile getheilt wird. Schliesslich meint eine Person, dass ohne Regierungsmaassnahmen der Uebergang zum individuellen Grundbesitz in nächster Zeit nicht erwartet werden kann.

In Betreff der Einzelheiten bei Einführung des individuellen Grundbesitzes werden folgende Forderungen gestellt:

1) dass das Land nach der Zahl der Höfe und Hauswirthe getheilt werde, indem das Areal des Landes mit der Zahl der Seelen in der Wirthschaft in Kombination gesetzt wird. [2]

2) dass die Weide, wie auch jetzt, und ein Theil des Ackerlandes im gemeinsamen Besitz verbleibe. [3]

3) dass der Theilung des Landes in gesonderte Höfe eine Regulirung und Schätzung des Landes vorangehe, — beim individuellen, arrondirten Besitz kann nicht das Land eines jeden Wirthen von derselben Güte sein. [4]

4) dass das Recht der Vererbung und das des freien Verkaufs der Parcellen — mit Festsetzung der Untheilbarkeit der Wirthschaftseinheit auch bei Vererbungen — statuirt werde. [5]

5) dass nach Feuersbrünsten die Bauern auf ihre Landantheile, welche ihnen nach dem Recht des persönlichen Eigenthums gehören, auszusiedeln seien. Auch wird die Aussiedelung der Bauern — etwa zu

---

[1] Der Gouverneur von Kaluga, die Präsidenten des Landschaftamtes der Kreise Ssysran und Krestzi, Gutsbesitzer im Kreise Meschtschewsk (Gouv. Kaluga) und im Kreise Duchowschtschino (im Gouv. Ssmolensk), Friedensvermittler im Kreise Pronsk (Gouv. Rjasan) und im Kreise Koselez (im Gouv. Tschernigow).

[2] Zwei Gutsbesitzer im Kreise Porchow, je einer im Kreise Pskow, und im Kreise Toropez (Gouv. Pskow).

[3] Ein Gutsbesitzer im Gouv. Ssimbirsk.

[4] Der Vorsteher der Domänenferme Mariinskaja im Gouv. Ssaratow.

[5] Zwei Gutsbesitzer im Kreise Porchow, je einer in den Kreisen Pskow und Toropez (im Gouv. Pskow).

4—5 Höfen — vorgeschlagen, um die Armen vom Druck der Reichen zu befreien.

III. Die Vernehmung der Sachverständigen vor der Kommission.

Am 6. Dezember 1872 begann die Kommission die Vernehmung[2] von Sachverständigen in Betreff der Lage der Landwirthschaft in Russland. In 36 Sitzungen (die letzte fand am 31. März 1873 statt)[3] vernahm sie 181 Personen. Von den 222 Vorbeschiedenen waren 42 nicht erschienen. Auf die 269 Fragen, welche zur Beantwortung vorlagen, sind 3,303 Antworten erfolgt.[4]

Wie schon aus der Zahl der Antworten ersichtlich, haben die Vernommenen nicht alle Fragen beantwortet. Wenn auch nicht selten durch eine Antwort mehrere Fragen erledigt sind, so bleiben doch von der Mehrzahl der Befragten viele Fragen unberührt. Die Spezialisten auf verschiedenen Gebieten der Landwirthschaft (Veterinärkundige, Viehzüchter etc.) geben zumeist nur über ihre spezielle Bransche Auskünfte. Endlich berichten Viele nur über individuelle und lokale Fragen und Bedürfnisse.

So findet auch die Frage des Gemeindebesitzes mit den hiermit zusammenhängenden nicht von allen Vernommenen (aus den Theilen des Reichs, in welchen diese Grundbesitzform besteht) Berücksichtigung. Dieses mag auch damit zusammenhängen, dass keine Frage direkt die Zeugen zu ihrer Behandlung veranlasste. Wenn wir die Fragen über die Familientheilungen und ihre Wirkungen (Frage 69 und 70)[5], welche nicht allein beim Gemeindebesitz, son-

---

[1] Die Adelsmarschälle der Kreise Mokschan und Nishnij-Lomow, zwei Gutsbesitzer im letzteren Kreise, Gutsbesitzer und ein Gebietsältester im Kreise Gorodischtsche, ein Gutsbesitzer im Kreise Kerensk (Gouv. Pensa) und der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Schazk (Gouv. Tambow).

[2] Band I. Abschnitt II: Journal der Sitzungen pag. 7.

[3] l. c. pag. 34—36.

[4] «Die stenographirten Antworten der vor die Kommission geladenen Personen» umfassen den IV. Band des Kommissionsberichts (449 Seiten). Die Einleitung des Bandes bilden die Fragen, den Schluss das alphabetische Verzeichniss der Namen und des Standes des Vernommenen. Der grösseren Bequemlichkeit wegen citiren wir die Antworten nicht nach der Seitenzahl, sondern nach den (fortlaufenden) Nummern der Antworten.

[5] Diese Fragen lauten: Frage 69: Welchen Einfluss üben die Familientheilungen auf das Leben des ländlichen Arbeiters? Kommen sie häufig vor? Welche sind die hauptsächlichsten Veranlassungen dazu? Frage 70: Theilen sich Eltern und Kinder vor der Verheirathung letzterer ab?

dern auch beim persönlichen Grundbesitz in Betracht kommen, abrechnen, so sind es nur folgende Fragen, die mehr oder weniger direkt auf den Gemeindebesitz hindeuten:

Frage 28: Vermehren sich die Fälle, dass Bauern Grundbesitz als persönliches Eigenthum erwerben?

Frage 49: Stellt der Landantheil bei erforderlicher Bewirthschaftung und genügender Düngung den Unterhalt der Bauern und die auf ihnen ruhenden Steuern etc. sicher? Und wenn er nicht vollständig deckt, so in welchem Maasse?

Frage 61: Finden Aussiedelungen von Bauern und das Verlassen des Landantheils und des Gehöftes statt? Wohin richtet sich vornehmlich eine solche Aussiedelung?

Frage 72: Zeigt sich unter den Bauern das Streben nach individuellem Grundbesitz (къ участковому владѣнію землею)?

Frage 74: Welche Hindernisse erschweren den Uebergang vom Gemeinde- zum persönlichen Grundbesitz?

Die Frage 72 ist nicht selten missverstanden oder unpräcis beantwortet worden. Allem Anschein nach verlangt, besonders noch, wenn man in Berücksichtigung zieht, dass Frage 28 bereits das Erwerben von persönlichem Grundeigenthum behandelt, die Frage 72 Auskunft über das etwaige Bestreben unter den Bauern zum persönlichen Grundbesitz überzugehen, welche Annahme noch in den beiden folgenden Fragen ihre weitere Bestätigung findet. Nichtsdestoweniger haben nicht Wenige gemeint, es handele sich überhaupt um den Erwerb von persönlichem Grundbesitz, d. h. also um eine Wiederholung der Frage 28.

Die aufgeführten Fragen sind die einzigen, welche auf den Gemeindebesitz und dessen etwaige Wirkungen hinweisen. Veranlassung zur Behandlung dieser Materie *konnten* ev. noch mehrere Fragen (Frage 4: Worin zeigt sich ein Verfall in der bäuerlichen Wirthschaft? Frage 11: Aus welchen Ursachen vergrössert oder vermindert sich das Ackerareal? Frage 139: Vergrössert oder vermindert sich der Hornviehbestand bei den Bauern? etc. etc.) geben.

Mag es dem Mangel einer direkten Fragestellung oder vielleicht auch dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die Kommission bei den ihr bereits vorliegenden, so überaus zahlreichen Aeusserungen über die Wirkungen des Gemeindebesitzes auf diese Frage bei der Vernehmung der Zeugen

keinen so grossen Nachdruck legte, um den anderen Fragen über die Mängel und Bedürfnisse der Landwirthschaft, welche nach den bereits eingegangenen Meinungsäusserungen als noch nicht erschöpft angesehen werden konnten, grössere Aufmerksamkeit zuwenden zu können — mag dem sein, wie ihm wolle, wir glauben es besonders betonen zu müssen, dass die mit dem Gemeindebesitz zusammenhängenden Fragen — mit Ausnahme der Familientheilungen und des Erwerbs von persönlichem Grundeigenthum Seitens der Bauern — nicht so häufig und eingehend beantwortet werden, als nach den anderweitig zugegangenen Meinungsäusserungen über dieselben angenommen werden könnte. So sind es namentlich die Wirkungen der Umtheilungen des Feldareals und der Gemenglage der Grundstücke, deren verhältnissmässig auffallend selten Erwähnung geschieht.

Soweit jedoch die Sachverständigen auf die uns beschäftigende Frage eingehen, sprechen sie sich fast einstimmig (nur einige Personen sind anderer Ansicht in dieser Frage) dahin aus, dass der Gemeindebesitz mit den, mit ihm verbundenen Umtheilungen des Gemeindelandes und mit den Familientheilungen eine wesentliche Ursache der schlimmen Lage der bäuerlichen Bevölkerung, und dass die sorglose Bearbeitung des Bodens vornehmlich dem unsicheren Besitzstande zuzuschreiben ist.

In Betreff der Umtheilungen, der, wie wir gesehen, schädlichsten Seite des Gemeindebesitzes, erklärt der Gutsbesitzer, wirklicher Staatsrath D. Jeremejew (ihm sind speziell bekannt die nördlichen Kreise des Gouv. Ssimbirsk und die angrenzenden Theile des Gouv. Kasan)[1], dass der Wohlstand unter den Bauern dort zunimmt, wo sie sich häufiger Umtheilungen enthalten, wo sie ihre Antheile auf lange Zeit oder gar bleibend sich zutheilen. Das Vorkommen oder Nichtvorkommen häufiger Umtheilungen spiegele sich scharf im Wohlstand der Bauern und in der Bearbeitung des Bodens wieder. Ebenso erklärt sich der im Ministerium der Domänen angestellte Kollegienrath A. Aksakow, Gutsbesitzer[2] (ihm sind insbesondere bekannt die aneinander grenzenden Theile der Gouv. Ssimbirsk und Pensa, die Kreise Bugulma, Stawropol und Nikolajewsk im Gouv. Ssamara und der Kreis Ufa im Gouv. Ufa): der Gemeindebesitz biete keine Aussicht auf eine Verbesserung der Lage

[1] Antwort № 38.
[2] Antwort № 781.

der bäuerlichen Landwirthschaft, langterminliche Umtheilungsfristen seien wünschenswerth. Der Gutsbesitzer Melgunow (Gouv. Ssimbirsk)[1] weist darauf hin, dass die selten zu findende Düngung eine Folge des Gemeindebesitzes und der jährlichen Umtheilungen sei. Ebenso sprechen sich der Präsident des Landschaftamtes des Kreises Spassk (im Gouv. Kasan) D. Kolbizki[2], der Gutsbesitzer D. Lupandin[3] (Gouv. Ssaratow und Podolien), der Kammerherr, dimitt. Gouvernements-Adelsmarschall A. Scheremetjew[4] (Gouv. Orel), der Ingenieur-Oberst Gutsbesitzer W. Ssokolow[5] (Kreis Poschechonje, Gouv. Jarosslaw), der Gutsverwalter, Kandidat der Land- und Forstwirthschaft P. Profopopow[6] (Kreis Balaschew im Gouv. Ssaratow), der Prokureur der Ssaratower Gerichtspalate wirklicher Staatsrath S. Schicharew[7] (Gouv. Tambow), der Gutsbesitzer Staatsrath W. Klüpfel[8] (Kreis Nikolajewsk im Gouv. Ssaratow und Gouv. Nowgorod) etc. aus.

Der Fürst Schachowskoi, Gutsbesitzer in den Gouv. Pensa und Rjasan, sagt aus (Antwort № 2023): «Die Ursache des Stillstandes der bäuerlichen Wirthschaft muss zum Theil dem Gemeindebesitz zugeschrieben werden, welcher beständig mit Umtheilungen nach der Forderung einiger Schreier in der Gemeinde droht. Im Kreise Saraisk (Gouv. Rjasan) führen die Bauern seit acht Jahren keinen Dünger auf ihr Land Das, Seitens der Bauern von mir auf zwölf Jahre gepachtete Land düngen sie: sie haben es unter sich in Theile getheilt und sind sicher, dass ein Jeder zwölf Jahre hindurch seinen Theil unbestritten behalten wird, während, wenn auf dem Gemeindelande ein Landstück sich als ertragreicher erweist, dasselbe sofort unter Alle getheilt wird». Desgleichen erklärte sich entschieden gegen den Gemeindebesitz: der Gutsbesitzer D. Rodionow[9]: «Die Ansicht, der Bauer halte den Grundbesitz nicht werth, habe nur in Betreff des im Gemeindebesitz befindlichen Landes Geltung: dieses Land schätze er freilich nicht, wohl aber in sehr hohem Maasse das

[1] Antwort № 1286.
[2] Antwort № 1319.
[3] Antwort № 2088.
[4] Antwort № 2218.
[5] Antwort № 2559.
[6] Antwort № 2615.
[7] Antwort № 2640.
[8] Antwort № 2717.
[9] Antwort № 1074.

im persönlichen Besitz befindliche; es wäre für die Wohlfahrt des Staates im höchsten Grade nützlich, wenn die Regierung den persönlichen Grundbesitz und die persönliche Freiheit fördern würde». Der Präsident des Landschaftamtes des Gouv. St. Petersburg und Gutsbesitzer im Kreise Jelissawetgrad (Gouv. Chersson) Baron P. Korff[1] erklärt die solidarische Haft und den Gemeindebesitz für die Ursache des Verfalls der Landwirthschaft im Gouv. St. Petersburg und hält es für lächerlich, Bauern Agronomie lehren zu wollen, so lange der Gemeindebesitz bestehen wird. Er meint, die Lage der Bauern würde sich heben, wenn ihnen der Landantheil mit den auf demselben ruhenden Lasten abgenommen würde. Im Gouv. Chersson leide der Ackerbau nicht so sehr unter dem Gemeindebesitz, als im nördlichen Theil des Reichs, da hier der Boden sehr fruchtbar sei. Desgleichen weisen auf den Gemeindebesitz als eine Ursache des Verfalls — als eine andere wird häufig die solidarische Haft angeführt — hin: Oberverwalter der gräflich Woronzow'schen Güter in den Gouv. Tambow und Ssaratow Baron E. Drachenfels[2], die Präsidenten der Landschaftsämter: des Gouv. Perm A. Wsseworoshski[3] und des Gouv. Tula A. Toroptschaninow[4]. Der Gutsbesitzer P. Ssafonow[5] (in den Kreisen Odojew und Tula im Gouv. Tula) sagt aus: «Nach meiner festen Ueberzeugung besteht gegen die Unordnung in unserer Landwirthschaft sowohl auf gutsherrlichem als auf bäuerlichem Lande, gegen die Verarmung der Bauern, gegen die Apathie und Kraftlosigkeit der Landschafts-Institutionen das einzige Heilmittel im Uebergang von dem nicht ganz verstandenen, einer anderen Ordnung der Dinge entsprechenden Gemeindebesitz zum erprobten Privateigenthum. Ausser diesem Mittel existiren nur Palliativmittel». Der bereits erwähnte Baron Korff plaidirt in folgender Weise gegen den Gemeindebesitz: «Wenn die Befreiung der Bauern und die anderen Reformen nicht überall oder mindestens nicht im nördlichen Theil des Reichs *den* Nutzen in ökonomischer Beziehung gebracht haben, welcher erwartet werden konnte, so kommt dieses nach meiner Meinung daher, dass die Bauern nicht die persönliche Freiheit geniessen. Vor

---

[1] Antwort №№ 1515 und 1521.
[2] Antwort № 1688.
[3] Antwort № 2435.
[4] Antwort № 2955.
[5] Antwort № 2601.

der Willkür der Gutsbesitzer und besonders ihrer Vertreter und Verwalter sind die Bauern jetzt geschützt, sodann sind sie durch Land, durch Gerichte etc. sichergestellt, doch alle diese Bedingungen sind noch nicht genügend. Es ist nothwendig, dass Jedem das bedingungslose Recht, sich von seinem Antheil loszusagen, zugestanden werde» (Antwort № 1539).

Als Folge des Drucks des Gemeindebesitzes konstatirte eine ganze Reihe von Befragten ferner, dass das Streben ein weit verbreitetes ist, aus dem Gemeindebesitz auszutreten: entweder durch Umwandlung des Gemeindelandes in persönliches Grundeigenthum, oder durch Aufgeben des Antheils am Gemeindelande, oder durch bleibende Austheilung des Antheils aus dem Gemeindelande. Dass nichtsdestoweniger sowohl Umwandlung in persönliches Grundeigenthum als Austritt aus der Markgenossenschaft verhältnissmässig selten stattfinden, wird auf äussere und auf innere Gründe zurückgeführt. Die äusseren bestehen darin, dass die erforderliche Zweidrittel-Majorität auf der Gemeindeversammlung schwer zu erreichen ist, da einerseits die «Gemeindefresser», andererseits die heruntergekommenen Leute in der Gemeinde dagegen sind: sie haben bei den Umtheilungen Aussicht oder doch mindestens Hoffnung, durch Empfang besser bearbeiteter Landstücke Vortheile zu erzielen, und die Gemeinde wünscht — in Betreff des Austritts Einzelner — die wohlhabenderen und fleissigen Bauern, und um diese handelt es sich ja hierbei fast ausschliesslich, nicht aus der solidarischen Haft zu entlassen, um die Gemeinde zahlungsfähiger zu erhalten und eventuell auf solche Wirthe einen Theil der obligatorischen Zahlungen abwälzen zu können; ja es werden Fälle registrirt, wie wir sie schon im vorigen Abschnitt gefunden haben, dass die Gemeinde selbst solchen Wirthen, welche ein gesetzliches Recht zum Ausscheiden aus der Markgenossenschaft oder der Gemeinde überhaupt erworben haben (durch Entrichtung der ganzen, auf ihn fallenden Ablösungssumme, durch Pacht des gesetzlich in seiner Minimalgrösse normirten Landstückes), das Ausscheiden aus der ökonomischen, oder gleichzeitig auch aus der politischen Gemeinde nicht zulässt, oder sehr erschwert oder es sich erkaufen lässt. Auch sucht sie dadurch die Ausscheidung aus der ökonomischen Gemeinde zu erschweren, dass sie dem Berechtigten am äussersten Ende der Dorfmark seinen Antheil zuweist und auch das schlechteste Land gibt.

Gutsbesitzer D. Jeremejew (Ssimbirsk, Kasan): «Der Uebergang

vom Gemeindebesitz zum individuellen wird durch das Gesetz, sowie auch durch die Gemeinde-Versammlungen erschwert. Häufig geben Bauern den Wunsch zum Uebergang zum persönlichen Besitz oder zur Umtheilung auf lange Termine kund, doch die Ausführung scheitert daran, dass die erforderliche Majorität, namentlich bei grossen Gemeinden, nicht beschafft werden kann; die «Gemeindefresser» hintertreiben solche Beschlüsse, da sie aus den Theilungen Vortheil ziehen: dieses hat den grössten Einfluss auf die langsame Verbreitung des individuellen Besitzes, was wiederum die Zunahme des Wohlstandes aufhält, da bei häufigen Theilungen und der Entfernung der Felder von den Dörfern (10, 15 und mehr Werst) das Land nicht gedüngt und überhaupt nicht ordentlich bestellt wird (№ 52 und 53). Es betont der bereits erwähnte Präsident des Landschaftamtes des Kreises Spassk (Gouv. Kasan), D. Kolbizki[1], dass das Streben nach Aussiedelung aus der Gemeinde (отдѣлиться отъ самихъ сельскихъ общинъ) bemerkbar ist. Der Präsident der Charkower Gerichtspalate, wirklicher Staatsrath N. Prinz[2] (die Kreise Poltawa und Milgorod im Gouv. Poltawa und das Gouv. Twer) sagt aus, dass die solidarische Haft und das Gesetz den Uebergang zum individuellen Grundbesitz aufhalte; das Streben zum Uebergang zum persönlichen Grundbesitz konstatirt auch der Gutsbesitzer Jewreïnow[3] (Kreis Ssudshan, Gouv. Kursk). Sehr viele Gesuche sind, sagt der Gouverneur des Gouv. Kursk, wirklicher Staatsrath N. Shedrinski[4], von Bauern an ihn eingelaufen, die Klagen enthalten, dass die Gemeinden den Uebergang zum Einzelbesitz, welchen sie wünschen, nicht zulassen. Solche Klagen gingen von der Minderheit, den wohlhabenden Bauern, aus. Der Gutsbesitzer Fürst Schachowskoi (Pensa, Rjasan)[5]: «Bauern geben ihren Landantheil für eine Kleinigkeit weg oder gar ohne Entschädigung auf, und kaufen in der Nähe für sehr hohe Preise Land zum persönlichen Eigenthum». Der Direktor des Zolldepartements, wirklicher Staatsrath Katschalow[6] (Gutsbesitzer im Gouv. Nowgorod), bestätigt gleichfalls, dass die Bauern ihren Antheil auf-

[1] Antwort № 1310.
[2] Antwort № 659.
[3] Antwort № 1886.
[4] Antwort № 2052.
[5] Antwort № 2024.
[6] Antwort № 2533.

geben wollen. Desgleichen der Gouvernements - Adelsmarschall von Kaluga, v. Rosenberg[1].

Der Präsident des Landschaftsamtes des Gouv. St. Petersburg Baron P. Korff[2] erklärt: «Die Lage der Bevölkerung kann nicht als vollständig organisirt angesehen werden. Dieses wird von Allen in dem Maasse gefühlt, dass die St. Petersburger Landschafts-Versammlung vor zwei Jahren in ihrem Gesuch über die Bedürfnisse und Schäden des Gouvernements darum petitionirte, dass jedem Hauswirth das Recht, die Naturalausscheidung des Landantheils zu verlangen, zugestanden werde. Dieselben Bauern bearbeiten bei derselben Sorglosigkeit doch ihre Gärten auf eigenem Lande immer noch besser, als die einen Faden weiter auf Gemeindeland befindlichen. Dieselbe Erfahrung wird auch bei der besseren Bearbeitung der Felder und Wiesen gemacht, welche im Privateigenthum sich befinden, im Vergleich mit dem Lande, das unter dem Gemeindebesitz leidet. Demnach beschloss die Landschafts-Versammlung darum zu petitioniren, dass alle Felder arrondirt und beisammenliegend zugetheilt würden, das Wiesenland desgleichen, während die mit Wald bedeckten und die unbebauten Plätze in gemeinsamer Nutzung verbleiben könnten. Doch ist hierbei eine besondere Kontrole für die Ausführung dieser Regeln erforderlich, was auch in der Petition ausgeführt ist. Bekanntlich werden alle Verbesserungen nicht gleich von der Masse der Bevölkerung eingeführt, sondern durch die Energie und das Beispiel unternehmungslustiger Persönlichkeiten, und so lange wir diese ketten, werden die Dinge niemals weiter rücken».

Der Graf W. Orlow-Dawydow[3], besitzlich in den Gouv. Ssamara und Ssimbirsk, spricht sich, anknüpfend an den Verfall der Viehzucht und an die Nothwendigkeit der Hebung derselben und unter Hinweis auf die englische Wirthschaft, über den Gemeindebesitz dahin aus: Nach seiner Meinung müssten die bäuerlichen Wirthschaften verändert, sie müssten auf das Zehnfache oder noch mehr vergrössert und in gleichem Maasse auch die Zahl der Wirthschaften vermindert werden; im Anschluss hieran sei zugleich den Bauern die volle Freiheit zum Aufgeben ihrer Landantheile zu gewähren. Sodann ist er der Meinung, dass die Landantheile nicht

[1] Antwort № 2585.
[2] Antwort № 1524.
[3] Antwort № 1980.

allen Familiengliedern, sondern allein dem Familienvater gehören sollten, und zwar mit dem vollen Recht, seinen Antheil ungetheilt in eine Hand zu übergeben. Bei den bestehenden Vermögensverhältnissen existiren jetzt in den russischen Dörfern weder rechte Wirthe, noch rechte Arbeiter, da sich diese beiden Spezialitäten in einer Person vereinigen und vermischen. Das Bedürfniss nach ledigen Arbeitern wird nicht befriedigt; schon der 18jährige Knabe muss sich verheirathen; ein unverheiratheter 25jähriger Mann nennt sich eine Waise, wenn auch seine Eltern noch leben; nach den Worten eines Solchen hat er Niemanden, welcher ihm das Hemd näht, ihn mit Strümpfen versorgt, und während der Arbeitszeit sein Haus hütet, denn ein Haus muss er haben, da er einen Antheil hat. Die Erlaubniss für Alle, welche es wünschen, den Landantheil aufzugeben, wird einigen Wirthen die Möglichkeit bieten, ein, nicht allein für den Ackerbau, sondern auch für die Viehzucht genügendes Areal von Land zu erwerben. Die Bildung von Fermen und die Vergrösserung der städtischen Bevölkerung durch den Zufluss von Arbeitern ist nicht allein für das Gewerbe, sondern auch für die Landwirthschaft wünschenswerth. Der Ackerbau muss sich durch Verminderung der Zahl der Dorfbewohner und Vergrösserung der Zahl der städtischen Konsumenten heben; hierdurch wird Platz für die Viehzucht geschaffen, zur Vergrösserung des Weizenbaues und Verminderung des Roggenbaues.

Der Gutsbesitzer N. Orlow[1] (Ssaratow, Kostroma) stellt in Abrede, dass der Gemeindebesitz eine der hauptsächlichsten Ursachen des Verfalls der Landwirthschaft ist, gesteht jedoch für den nördlichen Theil Russlands zu, dass die Umtheilungen auf eine Reihe von Jahren, etwa 8—10 Jahre, normirt werden müssten, da dem arbeitsamen Ackerbauer die Möglichkeit geboten werden muss, mit Nutzen seine Arbeit auf das Land zu verwenden. Nach Orlow's Ansicht wäre der Ackerbau unter bessere Bedingungen gestellt, wenn statt der Seelen-Landantheile Tjaglo Landantheile beständen. Es wäre weit besser, wenn das Maximum eines Landantheils normirt und den einzelnen Höfen zugetheilt würde, und die entlegeneren Landstücke in den Bestand des Gemeindelandes träten, zu dem Zweck, dass, wenn sich in Folge der Zunahme der Bevölkerung Bedürfniss nach Land herausstelle, Bauern angesiedelt werden könnten, oder jener Bestand als Reserveland unter die Höfe

[1] Antwort № 3104.

getheilt werden könnte. Wenn der Antheil ein hofweiser wäre, so würden sich um die Höfe Gruppen von Arbeitskräften bilden; sie hätten Obdach und Brod und würden, wenn Mangel an Arbeit sei, solche auswärts suchen und das Erworbene nach Hause bringen.

Noch entschiedener tritt der Gutsbesitzer Geheimrath Koschelew[1] (Gouv. Rjasan) für den Gemeindebesitz ein: «Nach seinen Beobachtungen hindert der Gemeindebesitz durchaus nicht Verbesserungen, da die Umtheilungen nach 10, 20 Jahren stattfinden *können*. In den ihm bekannten Ortschaften düngen die Bauern die Felder, so viel es nur erforderlich ist. (Das Hauptübel, unter welchem die Bevölkerung leidet, findet er in der Trunksucht, wogegen das einzige Kardinalmittel, die Verbreitung von Bildung ist.)

Die Frage *der Familientheilungen*, welche *direkt* gestellt war, wird von der Mehrzahl der Vernommenen beantwortet, soweit sie über die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Landgebiets, in welchem Gemeindebesitz besteht, Aussagen machen. Die Antwort[2] ist dieselbe: überall theilen sich die Familien zum Schaden des wirthschaftlichen Betriebes, des Wohlstandes, der Sittlichkeit etc., eine vollständige Bestätigung der der Kommission zugegangenen, von uns mitgetheilten Nachrichten. Eine Wiedergabe der verlautbarten Aussagen wäre nur eine Wiederholung des bereits Mitgetheilten. Allseitig und sehr energisch wird der Erlass einer Bauordnung gewünscht, welche das enge Nebeneinanderbauen von Häusern (bei Neubildung selbstständiger Familien) verhindert. Die so häufig ausbrechenden und so verheerenden Feuersbrünste werden diesem engen Nebeneinanderstehen der Häuser zugeschrieben.[3]

Endlich sei noch auf ein Moment hingewiesen. Von mehreren Seiten wird die Zunahme der Familientheilungen direkt mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in Verbindung gebracht und zwar

---

[1] Antwort № 1996.

[2] Antwort №№ 15, 16, 51, 100, 170 (hier ausführlich die Verarmung geschildert), 284, 481, 513, 613, 725 und 726, 897, 912, 1036 und 1037, 1164 (ausführlich), 1178, 1217, 1259, 1311, 1370—1371, 1441, 1463—1464, 1575, 1621, 1634, 1723, 1775, 1949, 2092, 2147, 2283 und 2284, 2494, 2584, 2605, 2609, 2655, 2684, 3174, 3270, 3280 u. A. m.

[3] Antwort №№ 33, 66, 897, 1463, 1621, 2611, 2650, 2675, 2728, 2771, 2808, 2953 u. A. m.

in der Beziehung, dass beim Bestehen der Leibeigenschaft der Gutsbesitzer solche Familientheilungen, welche den Bestand eines Wirthschaftsbetriebs gefährdeten, untersagte.

Was den *Austritt aus dem Gemeindebesitz* anbetrifft, so wird von vielen Seiten das Bestehen eines dahin zielenden Bestrebens unter den Bauern konstatirt. P. Protopow (Ssaratow)[1]: «Die wohlhabenden Bauern streben darnach, aus der Markgenossenschaft auszutreten, und sich eine Hütte auf eigenem Lande zu errichten, doch wird dieses Streben selten verwirklicht». Der Gutsbesitzer Fürst Kudaschew (Gouv. Charkow und Poltawa)[2]: «Ein beachtenswerthes Anzeichen des Zustandes der bäuerlichen Landwirthschaft ist es, dass Bauern sich in letzter Zeit von ihrem Gemeinde-Landantheil freizumachen suchen. Es ist vorgekommen, dass ältere Söhne, von ihrer Familie sich trennend, auf ihren Landantheil ganz verzichten. So bilden sich in diesen Gouvernements Ansätze zum Proletariat».

Der bereits genannte Herr Klüpfel[3] (Gouv. Ssamara und Nowgorod) erklärt: «Die wohlhabenden Bauern suchen Land zum persönlichen Eigenthum zu erwerben und aus der Gemeinde auszuscheiden, um sich von der solidarischen Haft zu befreien; die Bauern geben ihren Landantheil auf und zahlen der Gemeinde noch für den sie befreienden Beschluss der Gemeinde-Versammlung». Der Gutsbesitzer P. Ssafonow (Gouv. Tula)[4]: «Die Austheilung des Landantheils aus dem Gemeindeland ist gesetzlich erlaubt, doch in Wirklichkeit kaum ausführbar, unter Anderem daher, weil dieselbe von der Willkür der Gemeinde abhängt, welche Solches zu hindern sucht und einem solchen Wirth das Land am äussersten Ende der Gemeindemark zuweist».

Neben diesen äusseren Gründen sind noch innere Gründe, welche den Uebergang zum individuellen Grundbesitz aufhalten. In erster Linie muss hier der, in der bäuerlichen Bevölkerung stärker, als in den anderen Bevölkerungsklassen hervortretende, schwerfällige Sinn betont werden, der sich ungeachtet erkannter, bestehender Schäden nur sehr ungern oder gar nicht — wenn nicht eine Nöthigung von Aussen hinzutritt — von der einmal gewohnten Lebensart zu einer Neuerung, zumal zu einer das ganze wirthschaftliche

[1] Antwort № 2619.
[2] Antwort № 2269.
[3] Antwort № 2717.
[4] Antwort № 2598.

und soziale Leben berührenden, entschliesst[1]. Sodann treten die grossen Schwierigkeiten einer solchen Reform hinzu, welche jene Abneigung gegen Neuerungen noch unterstützen: die der Aussiedelung, welche bei grossen Dörfern als Nothwendigkeit erscheint, die der Theilung des Landes (da der Landantheil arrondirt sein, nicht im Gemenge mit anderen Landstücken liegen soll), dann lokale Schwierigkeiten, welche sich zum Theil zur Unmöglichkeit gestalten: Nothwendigkeit der gemeinsamen Weide und grosser Weideplätze. Der Fürst Kudaschew[2] (Gouv. Charkow, Poltawa): «Sehr viele Bauern wollen zum persönlichen Besitz übergehen, doch es ist unmöglich eine Einigung zu erzielen: das Land erstreckt sich bis auf 6 Werst, ein Jeder will seinen Landantheil nahe beim Hofe haben; ausserdem ist eine gleichmässige Theilung schwierig». Gutsbesitzer N. Kokowzew[3] (Gouv. Woronesh und Tambow): «Die Schwierigkeit, seinen Hoftheil mit dem Gehölt in gute Grenzscheidung zu bringen, die Gemeinsamkeit der Hütung — dieses sind einige der vielen Ursachen der Nichttheilung des Landes unter die Höfe». Der Gutsbesitzer Turgenjew[4] (Gouv. Ssamara): «Nach den Bedingungen unserer Gegend kann an eine Theilung des Landes nicht gedacht werden: bei derselben ist es nothwendig, dass jeder Hoftheil den Anforderungen einer gesonderten Wirthschaft entspricht. In unserer Gegend ist speziell die Nähe des Wassers die erste Bedingung einer Ansiedelung, und daran fehlt es an vielen Orten: es sind nur einige Flüsse, welche das Land durchziehen; häufig findet man auf 10 Werst kein Wasser».

Eine, bei der Entscheidung der Frage des Gemeindebesitzes wichtige Erscheinung ist der *Erwerb von individuellem Grundbesitz ausserhalb der Gemeindemark*. Ein solcher findet allgemein in allen Gouvernements statt, und zwar in stetig steigenden Dimensionen. Beachtenswerth hierbei ist ausserdem noch der Umstand, dass solche Landstücke weit besser und sorgfältiger bestellt werden, als die im Gemeindebesitz befindlichen, was *fast ausschliesslich von allen Personen*, welche Landankäufe konstatiren, betont wird[5].

---

[1] Hierauf weist z. B. der Gutsbesitzer Petrow (Gouv. Kostroma), Antwort № 540 hin.

[2] Antwort № 2270.

[3] Antwort № 300.

[4] Antwort № 102.

[5] Die Zahl der Aussagen über den zunehmenden Landerwerb einzelner Bauern bezieht sich auf alle Gouvernements mit Gemeindebesitz und ist so gross, dass wir die Aussagen nicht gesondert angeben zu sollen glauben, sondern nur die Antwort-

Auch wird mitgetheilt, dass nach dem Uebergang zum Einzelbesitz das frühere Gemeindeland besser bearbeitet wird. So sagt der Gutsbesitzer D. Jeremejew[1] (Ssimbirsk und Kasan) aus: «Das Streben nach Einzelbesitz zeigt sich an vielen Orten. In den Dörfern, wo persönlicher Besitz besteht, sehen wir, dass der Wohlstand der Bauern zunimmt, was schon darin sich zeigt, dass dort, wo die Bauern zum Einzelbesitz übergegangen sind, fast keine Rückstände vorhanden sind.

Charakteristisch ist die mehrfach gemachte Erfahrung, dass, wenn auch mehrere Bauern ein grösseres Landstück zusammen gekauft haben, sie dasselbe nicht im Gemeindebesitz, sondern im persönlichen Besitz innehaben.[2]

Der Gutsbesitzer P. Ssafonow[3] (Gouv. Tula) erklärt, dass die Landwirthschaft sowohl auf den grossen Gütern, als beim Gemeindebesitz verfällt, eine Ausnahme davon bilden die im persönlichen Besitz der Bauern befindlichen Landstücke: diese werden gut bestellt. Der Professor an der Universität zu St. Petersburg A. Ssowetow[4] (Kreis Klin im Gouv. Moskau): «Das Streben nach Erwerb von Einzelbesitz verbreitet sich stark unter den Bauern. Auf solchen, zu persönlichem Eigenthum erworbenen Landstücken verspricht die bäuerliche Wirthschaft in Zukunft viel Gutes. Hier sind die Bauern bereit, verbesserte Werkzeuge anzuwenden, vortheilhaftere Gewächse zu bauen und besseres Vieh zu halten; Viele haben bereits mit Grassäen begonnen und in grossem Maassstabe Kartoffel zu pflanzen, was bei dem Mangel an Wiesen und Weiden in dieser Gegend sehr wichtig ist, (die im Gemeindebesitz befindlichen Bauern leiden unter diesem Mangel sehr, wie der Professor ausführt). In diesem persönlichen bäuerlichen Grundbesitz sieht er die Bürgschaft für die Zukunft der russischen Landwirthschaft, mindestens für den nördlichen Theil des Staates, wo der Gutsbesitzer nicht das erzielt, was der Bauer erreicht, da der letztere als Arbeiter bereits eine Arbeitskraft repräsentirt.

Nummern aufzählen: №№ 102, 173, 540, 658, 693, 1035, 1088, 1119 1161, 1260, 1298, 1501, 1548, 1698, 1776, 1797, 1885, 1952, 2024, 2069, 2219, 2266, 2294, 2334, 2379, 2388, 2417, 2560, 2585, 2679, 2871, 3085, 3141 u. A. m.

[1] Antwort № 52.

[2] Antwort № 1501 (Gutsbesitzer Mankoschew im Gouv. Nowgorod), № 2379 (Kreis-Adelsmarschall des Kreises Belsk im Gouv. Ssmolensk).

[3] Antwort № 2595.

[4] Antwort № 3051.

Auch werden Fälle mitgetheilt, dass die Bauern bei allem Streben nach Erwerb persönlichen Grundbesitzes doch den Gemeindebesitz werth halten — sie sehen in demselben einen Halt, falls es ihnen in den Versuchen ausserhalb der Gemeinde unglücklich gehen sollte[1], auch bleiben sie, wenn sie auch persönlichen Grundbesitz ausserhalb der Gemeindemark erworben haben, häufig in der Gemeinde wohnen.[2]

IV. Der Gemeindebesitz vor der Kommission.

Die Frage des Gemeindebesitzes und der Familientheilungen gelangte in der Sitzung am 23. März 1873 zur Berathung der Kommission. Die Ansichten der Glieder der Kommission lagen ihr zum grössten Theil vor. In der Sitzung vom 30. Januar[3] war nämlich auf Antrag des Präsidenten der Kommission, des Ministers Walujew, beschlossen worden, dass die einzelnen Glieder mit Berücksichtigung des bereits zugegangenen Materials Berichte über die Lage der Landwirthschaft in programmartiger Form vorlegen sollten, in welchen die wesentlichen Gegenstände, auf die nach ihrer Meinung die Kommission besondere Aufmerksamkeit zu verwenden habe, zu bezeichnen wären.

Der Bericht des Präsidenten der Kommission — unter dem Titel: Bemerkungen zu den Aufgaben der Kommission (Замѣтки къ дѣламъ Коммиссіи)[4] — weist in Betreff des Gemeindebesitzes[5] auf die zwei Formen hin, in welchen er sich zeigt: die schroffe Form, d.i. die mit beständigen Umtheilungen, und die gemässigte mit langwährenden Umtheilungsfristen. Bei den Bedingungen, wie sie die bestehende Gesetzgebung geschaffen hat, ist der Uebergang vom Gemeinde- zum abgetheilten Besitz eine Unmöglichkeit, oder eine Schwierigkeit, welche der Unmöglichkeit gleich kommt. Die Frage ist komplizirt und wichtig. Die Markgemeinde (поземельная община) ist von grosser Bedeutung: als althergebrachte Gewohnheit, in gewissem Maasse als Sicherstellung eines jeden Gemeindegliedes

---

[1] Antwort № 1038.

[2] Antwort № 1715.

[3] Der Kommissionsbericht Band I, Abschnitt II: Journal der Sitzungen der Kommission, pag. 16.

[4] Der Kommissionsbericht Band III, Abschnitt V, Abtheilung I, pag. 3—8.

[5] l. c. pag. 5.

und als Sicherheit für die Regierung in Betreff der auf der Gemeinde ruhenden Lasten, andererseits ist sie aber ein beständiges und unabwendbares Hinderniss gegen den Fortschritt des Ackerbaues, ein Hemmschuh des Unternehmungsgeistes und des wirthschaftlichen Gedeihens des Einzelnen, und endlich gewährt sie eine Prämie für Unthätigkeit und Sorglosigkeit. Das Streben der Bauern nach abgetheiltem Besitz in Form des persönlichen Eigenthums neben dem Antheil am Gemeindebesitz ist keine neue Erscheinung: es that sich kund in allen früheren Landkäufen der leibeigenen Bauern auf den Namen ihrer Gutsherren. Die Verarmung ganzer bäuerlicher Gemeinden an verschiedenen Orten und unter sehr verschiedenartigen Bedingungen beweist, dass der Gemeindebesitz nicht immer und nicht überall die Glieder der Markgemeinde sicher stellen kann. Was die solidarische Haft in Betreff der Leistungen anbetrifft, so bestand dieselbe auch in den städtischen Gemeinden, ohne jede Beimischung von Gemeindebesitz. — Bei alledem ist es schwer, eine direkte Umwandlung des Gemeindelandes in persönlichen Besitz anzubahnen. Dieses hinderen — neben der Macht der Gewohnheit und anderer Umstände — verschiedene Besonderheiten der ländlichen Bevölkerung, vornehmlich deren Apathie, sodann der Besitz des Gehöftlandes, das gemeinsame Weideland etc. Doch auch einzelne Maassnahmen könnten in's Auge gefasst werden, um den Uebergang zum persönlichen Besitz mit Arrondirung der betreffenden Grundstücke zu gestatten, wenn ein bestimmter Theil, etwa die Hälfte oder gar ein Drittheil der Hauswirthe Solches verlangte, jedoch derart, dass der übrige Theil des Landes im Gemeindebesitz bleibe. Auch könnten gesetzlich bestimmte Fristen für die Umtheilungen festgesetzt werden.

In seinen «Ergänzenden Bemerkungen»[1] zu seinem Bericht spricht sich endlich der Präsident der Kommission noch folgendermaassen aus: «Der Gemeindebesitz und die solidarische Haft wirken direkt gegen die Entwickelung des Wohlstandes in der ländlichen Bevölkerung und unter Anderem auf die Verminderung des Viehstandes und der Zahl der Arbeitspferde. Der tüchtige Hauswirth findet keine Berechnung nicht in der Vergrösserung und sogar in der Erhaltung eines vollen Inventars, da dasselbe täglich zur Deckung von, durch nachlässige Hauswirthe entstandenen Rückständen verwandt werden kann. Jeder Erfolg und jede Entwicke-

[1] l. c. pag. 7.

lung entstehen anfänglich durch Persönlichkeiten, welche kraft besonderer Fähigkeiten oder günstigen Zusammentreffens ausserordentlicher Umstände aus der Masse ausscheiden. Jede ökonomische Gesetzgebung muss auf die Aufmunterung solcher individuellen Bestrebungen und auf Sicherstellung solcher individuellen Erfolge bedacht sein. Gemeindebesitz und solidarische Haft wirken vollständig in entgegengesetzter Richtung. – Bei all' den ungünstigen Wirkungen der Familientheilungen können dieselben nicht gesetzlich verboten werden. Im Besonderen ist es unmöglich, Seitenverwandte in ein häusliches Band zu zwängen, auch können nicht einmal die erwachsenen Söhne und Enkel gezwungen werden, gegen ihren Willen im elterlichen Hause zu verbleiben. Doch lässt sich in diesem letzten Fall das Vermögen der Eltern vor zwangsreicher Zertheilung schützen. Es liegt keine Veranlassung zum Zulassen vorzeitigen Erbschaftsantretens bei Lebzeiten der Eltern vor. Es liesse sich die Regel aufstellen, dass den sich abtheilenden Kindern kein Recht zusteht, von den Eltern irgend einen Theil ihres Vermögens zu verlangen. In Betreff der anderen Verwandten müssten die Vermögenstheilungen der Kontrole der Friedensrichter unterstellt werden».

Die Vorlage des Fürsten Lobanow-Rostowski, Mitglied der Kommission [1], zählt nur die einzelnen in Betracht kommenden Momente ohne jede Beleuchtung derselben auf. Bei der Aufzählung der Hindernisse zur Verbesserung der Landwirthschaft theilt er sie in solche, welche das Vermögen, die Arbeit und die Kenntnisse betreffen; in dem zweiten Abschnitt, Hindernisse in der Arbeit, nennt er in erster Linie: den Gemeindebesitz mit der solidarischen Haft und die Familientheilungen. Unter den Maassnahmen zur Hebung der Landwirthschaft schlägt er vor, für die Abschaffung des Gemeindebesitzes zu wirken und zwar derart, dass dem einzelnen Hauswirth zugestanden werde, seinen faktischen Antheil aus dem Gemeindebesitz auszuscheiden und denselben nach den Rechten des persönlichen Eigenthums zu besitzen.

Noch kürzer hat sich der Geheimrath Makow in seiner Vorlage [2] gefasst. Er stellt nur programmartig die Punkte auf, um welche es sich handelt, und behält sich vor, in den Sitzungen der Kommission seine Ansicht über die einzelnen Punkte darzulegen.

---

[1] l. c. pag. 7—11.

[2] l. c. pag. 11—12.

Dagegen ist die Vorlage[1] des Geschäftsführers der Kommission, des Geheimrath Nejelow, sehr ausführlich und eingehend. Bei Aufzählung der Momente, welche die bäuerliche Wirthschaft schädigen, nennt auch er den Gemeindebesitz, die Schwierigkeit des Austritts aus demselben, das Aufgeben des Landantheils und selbst des Gehöfts, woraus — ungeachtet des Gemeindebesitzes — ein Proletariat entsteht, die Familientheilungen, in Folge derselben die Unmöglichkeit, auf Arbeit in grösserer Entfernung zu gehen. Die bäuerliche Wirthschaft ist dabei nicht durch den Gemeindebesitz sichergestellt. Für die Mehrzahl ist der Landantheil eine Last, von welcher der Bauer loszukommen sich freut. Die Bauern können aus dem Gemeindebesitz nicht austreten in Folge der beengenden Bestimmungen des Gesetzes und der Verschiedenartigkeit der Interessen. Auch haben sie beim Bestehen des Gemeindebesitzes keinerlei Wunsch, den Wald zu schonen. Herr Nejelow wünscht demnach Erleichterungen für den Austritt aus der Gemeinde, die möglichste Erleichterung in Betreff der solidarischen Haft dadurch, dass die betreffenden Zahlungen von den pflichtigen Personen beigetrieben werden, und die Beförderung der Bildung abgesonderter bäuerlicher Wirthschaften. Den sein Programm abschliessenden Abschnitt über die Maassnahmen zur Beseitigung der Schäden und Mängel leitet er mit folgenden Worten ein: «Vor Allem muss die Wahrheit erkannt werden, dass bei der jetzigen Ordnung und dem jetzigen Gange der Dinge, falls sie bestehen bleiben, die Wirthschaft auf den Gütern eingehen muss (уничтожить): die kleine, bäuerliche Wirthschaft ist fast zerstört, die mittlere hält sich kaum noch und verfällt schon in manchen Gegenden, die grosse wird sich länger halten, aber auch diese erwartet schliesslich dasselbe Schicksal. Die einzige Person, welche als der zukünftige Landwirth im Reich erscheint, ist der Bauer, welcher sich persönliches Grundeigenthum kauft». Nach Aufzählung der allgemeinen Mittel, welche zur Hebung der Landwirthschaft dienen sollen, fährt er fort: «Auch die zweite Wahrheit muss erkannt werden, dass der Gemeindebesitz und die solidarische Haft in der ländlichen Bevölkerung keinen Wunsch entwickeln und keine Möglichkeit eröffnen, ihre Wirthschaft zu heben; das Land wird ausgesogen, ungenügend gedüngt und die Ernten nehmen beständig ab. Thatsachen beweisen, 1) dass der Bauer lebhaft nach Erwerbung persönlichen

[1] l. c. pag. 13—23.

Grundbesitzes strebt und dann denselben höchst sorgfältig wie ein erfahrener, das Land und die praktische Wirthschaft wohl verstehender Wirth pflegt, 2) dass er bei den bestehenden Verhältnissen nicht anders aus dem Gemeindebesitz austreten kann, als durch Kauf eines Landstücks ausserhalb des Gemeindelandes, 3) dass Vielen der Landantheil eine Last ist und sie ihn zusammen mit dem Gehöft aufgeben, nur um die auf dem Antheil ruhenden Lasten nicht tragen zu müssen, und dass die Landgemeinde mit Mühe Personen findet, welche die aufgegebenen Landantheile nur gegen Entrichtung der auf denselben ruhenden Prästanden übernehmen. Die Thatsache, dass die Landwirthschaft der Bauern verfällt, wird von Allen bekundet und es unterliegt — in Folge der unzweifelhaften Erschöpfung des Bodens — nach gesunder Logik keinem Zweifel. Nur folgende Bedingungen sind im Stande, diese Erscheinungen zu beseitigen:

1) eine vernünftige und wohleingerichtete Organisation der Gebiets- und Gemeindeverwaltung ist nothwendig, denn nur auf einem solchen Fundament entwickelt sich die Wohlfahrt der ländlichen Bevölkerung.

2) es ist nothwendig, dass der Bauer in seiner ununterbrochenen Arbeit eine nützliche Frucht nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft, für seine Nachkommen sieht.

3) dass nicht allein die Prästanden und Abgaben ihn zur Arbeit bewegen.

4) dass er in dem ihm zugewiesenen Gemeindelande nicht allein eine hiermit verbundene Last und Kette sieht, welche ihn an den Ort ohne Vortheile für ihn bindet.

5) dass er die Freiheit der Bewegung hat, das erste Attribut des freien Menschen.

6) dass Kirche und Schule ihm das geben, ohne welches der Mensch nicht Mensch genannt werden kann, und

7) dass die Schenke, welche ihn ausnutzt, ihm keine Verführung zur vollständigen Zerstörung und zum vollständigen moralischen Fall sei.

Nach einigen anderen Mittheilungen kommt er nochmals auf unser Thema zurück und sagt: «Bevor individuelles bäuerliches Eigenthum entsteht, sich entwickelt und befestigt, sind die auf die Landwirthschaft verwandten Kapitalien für den Staat unwiederbringlich verloren».

Die Vorlagen der Mitglieder der Kommission, der wirklichen Staatsräthe Weschnjakow, Skworzow, des Staatsraths van der Fliet, der wirklichen Staatsräthe Stremouchow, des Geheimrath Baron Medem, sind[1] — streng dem Beschluss der Kommission gemäss — nur programmartige Aufzählungen der Momente, welche für die Aufgabe der Kommission von Bedeutung sind. Doch auch schon hieraus ist — wenn auch zum Theil nur indirekt — ersichtlich, dass Alle von den schädigenden Wirkungen des Gemeindebesitzes überzeugt sind.

Eine ausführliche Vorlage hatte auch der wirkliche Staatsrath v. Buschen[2] der Kommission eingereicht. Ueber die uns interessirende Frage äussert er sich wie folgt: «Die freie und produktive Verwendung der persönlichen Arbeit in der Landwirthschaft findet bedeutende Hindernisse in der exceptionellen Lage, in welcher die Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung in Betreff des Rechts der Wahl des Lebensberufs, in Betreff des Eigenthums- und des Familienrechts gestellt ist. Wenn auch die bürgerlichen Rechte des bäuerlichen Standes in die allgemeinen Gesetze übergegangen sind, so sind doch die Beziehungen dieses Standes durch eine grosse Zahl spezieller Gesetzgebungen regulirt und erscheinen in Wirklichkeit als vollständig ausgenommen aus der allgemeinen Gesetzgebung. Diese Sonderstellung ist nicht rationell und kann nur als für eine Uebergangszeit bestimmt gerechtfertigt werden. Wenn auch das Gesetz dem bäuerlichen Stande das Vollbürgerrecht zuerkennt, so ist es doch auffallend zu sehen, wie die grosse Masse der Bauern bis jetzt eine exceptionelle Rolle spielt, und wie dieses Vollbürgerrecht auf Schritt und Tritt beschränkt wird. Die bäuerliche Reform vom Jahre 1861 hat die grössten und schreiendsten Beengungen aufgehoben, doch eine grosse Zahl sehr wesentlicher Seiten sind unberührt gelassen. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist es, das Angefangene fortzusetzen und das grosse Werk der Emanzipation der Bauern zu vollenden, nicht plötzlich, sondern allmälig. — Bei Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland ist die Schollenpflichtigkeit in voller Kraft belassen. Der Bauer ist nach wie vor an den Boden gebunden; nicht ihm gehört das Land, sondern er gehört dem Lande. Wenn das Land ihn auch nicht ernähren kann, so kann er dasselbe doch nicht aufgeben.

[1] l. c. pag. 22—35.
[2] l. c. pag. 35—42.

Sucht er seinen Unterhalt in einer Fabrik, durch Handarbeit, durch ein Wandergewerbe etc., so muss er doch für das Land zahlen und wird de jure als Ackerbauer und Dorfbewohner gerechnet, während er de facto eine Amphibie wird, er kann das Eine nicht aufgeben und das Andere nicht lassen. In dieser Lage befindet sich die Masse der Bevölkerung ganzer Kreise. Ist dieses nicht die Ursache des beständigen Herumziehens des Volks auf den grossen Strassen zwischen dem Ort der Arbeit und der Heimath? Verlust an Zeit, an Beständigkeit in der Arbeit und die schädlichen Wirkungen hiervon, das Passsystem und sein Druck — die Ursache zu alle Dem ist die Zugehörigkeit zur Markgemeinde und die vollständige Unterstellung der persönlichen Selbstständigkeit und Freiheit unter eine Kollektivwillkür. — Der Gemeindebesitz ist kein Eigenthum, sondern nur usus fructus, dazu noch auf beschränkte Zeit. Der Bauer kann als sein Eigenthum nur das Gehöft ansehen, der Landantheil gehört ihm nicht. Der ökonomische Schaden der Umtheilungen für alle Seiten der Wirthschaft wird nicht selten einer Untersuchung unterzogen, und es genügt auf die sehr ausführliche Auseinanderlegung, welche gelegentlich der Feier des hundertjährigen Bestehens der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft stattgefunden hat, hinzuweisen. Der Gemeindebesitz ist die hauptsächlichste Ursache der schlimmen Lage der Landwirthschaft und des Stillstandes in der Produktion. Im grössten Theil Russlands ist der Gemeindebesitz die Ursache der bettelarmen Lage der Bauern. Die Gemenglage und die Zersplitterung der Landantheile nehmen zu, wobei die Produktion beständig abnimmt. Die Vertheidiger des Gemeindebesitzes vergleichen ihn mit den Associationen und Artelen; d. h. eine Partie Sträflinge, welche an eine Kette geschmiedet sind, könnte dann auch eine Association oder eine Artel genannt werden. Es wird behauptet, er biete eine Garantie gegen Pauperismus. Dieses ist in dem Sinne wahr, dass Pauperismus bei allgemeiner Armuth nicht bemerkt werden kann.

Der Gemeindebesitz kann nicht plötzlich aufgehoben werden. In solch' einem Fall müsste der status quo der letzten Umtheilung mit aller Gemenglage und Zerstückelung der Landstücke und mit den hieraus entstehenden ökonomischen Nachtheilen als definitiv statuirt werden. Die Beseitigung der Nachtheile und Unzuträglichkeiten, welche mit dem Gemeindebesitz verbunden sind, fordert einen Stufengang und eine ganze Reihe folgerechter Maassnahmen.

Unter den Bauern zeigt sich in der letzten Zeit überhaupt das Streben zum Kaufen und Pachten von Land ausserhalb des Gemeindelandes, doch dieses Streben wird künstlich durch die Unmöglichkeit des Austritts aus der Markgemeinde, welcher nur mit grossen Verlusten und Opfern zu erreichen ist, unterdrückt. Vor Allem müsste der Austritt einzelner Glieder aus dem Gemeindebesitz erleichtert werden. Hierbei wäre die Abschaffung der gesetzlichen Forderung der Zustimmung von 2/3 der Wirthe und der Bezahlung des ganzen Ablösungsbetrages, welcher auf das austretende Gemeindeglied entfällt, erforderlich, und es ist zweifellos, dass diese vollständig gerechte Maassnahme bedeutend die Zahl der bäuerlichen Grundeigenthümer, welche Land nach dem vollen Rechte des persönlichen Eigenthums besitzen, vergrössern wird. Eine Hebung der bäuerlichen Wirthschaft muss vornehmlich von diesen Grundeigenthümern erwartet werden. Mit Vortheil für den Fiskus könnte ihnen Domänenland verkauft werden. Die Möglichkeit des Austritts aus der Gemeinde kann für die nachbleibenden Gemeindegenossen in hohem Maasse zum Vortheil gereichen. Bei der nicht genügenden Grösse des Landantheils in einigen Gouvernements (z. B. im Gouv. Ssmolensk) würde — Dank dem Austritt einiger Glieder — der Antheil sich vergrössern oder würde wenigstens seiner beständigen Verminderung vorgebeugt werden. Ein zweiter Vortheil wäre eine Verminderung der proportionalen Belastung durch die Ablösungszahlungen, da die eingezahlten Beträge in keinem Falle zurückgezahlt werden. Ausserdem könnten neben der Erleichterung des Austritts einzelner Personen aus dem Verbande des Gemeindebesitzes die Nachtheile dieser Grundbesitzform durch folgende Maassnahmen verringert werden: 1) durch die Beibehaltung der Umtheilungen für die erste Zeit, jedoch mit der Bestimmung, dass die Antheile zusammenhängend, arrondirt zugewiesen werden, wobei ihre Ausdehnung, da die Beschaffenheit des Bodens und die Entfernung vom Wirthschaftshof in Betracht zu ziehen sind, verschieden sein würden; 2) durch die Zutheilung von Land an neue Glieder aus dem zu diesem Zweck zu bildenden Reserveland; 3) durch Beschränkung der Umtheilungen durch bestimmte Bedingungen, etwa nur nach der vollständigen Vertheilung des Reservelandes, durch die Forderung von 2/3 der Wirthe etc.; 4) durch die Beibehaltung der Weiden und Waldtheile, wo solche vorhanden, im Gemeindebesitz, mit dem Verbot, dieselben in persönliche Landtheile umzuwandeln.

Die Frage der häufig auftretenden Familientheilungen beansprucht gleichfalls die Aufmerksamkeit. Ihre Schädlichkeit unterliegt keinem Zweifel, doch ein Verbot derselben wäre ungerecht und könnte auch zu schlimmen Folgen führen. Man könnte das Recht der Abtheilungsforderung dadurch beschränken, dass die Abtheilung nur dem Verheiratheten gestattet wird. Die Abtheilungen werden grösstentheils auf Grund des Gemeindebesitzes verlangt, doch ohne jegliche gesetzliche Grundlage werden sie auf das ganze Vermögen ausgedehnt, d. h. sie erhalten die Bedeutung des Erbschaftsantritts der Kinder bei Lebzeiten der Eltern. Durch Theilung des Inventars erschweren die Abtheilungen die Wirthschaft und führen dazu, dass immer mehr Gebäude nahe bei einander gebaut werden.

Die Vorlage des wirklichen Staatsraths Tjutschew [1] spricht sich in Betreff des Gemeindebesitzes wie folgt aus: «Die Umtheilungen, welche bei den Bauern in längeren oder kürzeren Fristen, an einigen Gegenden sogar jährlich stattfinden, tragen in sich die Ursache einer geringen Produktivität des Landes und der Gleichgültigkeit der Bauern in Betreff seiner Bearbeitung. Es muss demnach darnach gestrebt werden, die Bauern zu selteneren Umtheilungen zu bewegen. — Unter dem Wort «Familientheilungen» sind zwei ganz verschiedenartige Begriffe zu verstehen. Die Abtheilung erfolgt als eine *juristische*, wenn die Stammfamilie sich in zwei selbstständige Einheiten theilt, von denen jede für sich alle Prästanden trägt und unter Anderem die wichtigste derselben, die Rekrutenpflicht. Zu einer solchen Art Theilung gibt aus erklärlichen Gründen die Gemeinde selten ihre Zustimmung. Sodann existirt noch eine zweite Art Abtheilung, eine *nicht juristische*, wenn einige Glieder der Familie der Bequemlichkeit des Lebens wegen in eine besondere neue Wohnung überziehen, wobei sie in Betreff der Leistung aller Prästanden eine Einheit mit dem zurückbleibenden Theil der Familie nach wie vor bleiben. Solcher Theilungen sind in letzter Zeit sehr viele erfolgt. Es lässt sich allerdings nicht in Abrede stellen, dass Abtheilungen solcher Art in vielen Gegenden sehr unvortheilhaft auf den Wohlstand der Bauern gewirkt haben, doch ungeachtet dessen muss man in diesen häufigen Abtheilungen auch ein erfreuliches Zeichen erkennen, — den Wunsch des einfachen Mannes, es zu einer selbstständigen Stellung zu bringen, zu

[1] l. c. pag. 42—48.

einem eigenen, nicht gemeinsamen Herd. Die Abtheilungen haben einen bildenden Einfluss, sie entwickeln und veredeln das Familienleben. Auf die abgetheilten Glieder der Familie muss man als auf die ersten Pioniere des zukünftigen verbesserten bäuerlichen Lebens sehen, durch deren Fleiss, Häuslichkeit ein verständiger landwirthschaftlicher Betrieb und eine bessere landwirthschaftliche Produktion entstehen werden.

Wie bereits bemerkt, lag der Kommission in ihrer Sitzung vom 23. März 1873[1] die Frage des Gemeindebesitzes zur Berathung vor. Wie schon aus den Vorlagen der Glieder zu ersehen ist, waren prinzipielle Gegensätze in den Anschauungen der Kommissionsglieder nicht vorhanden: Niemand war für die bestehende Form des Gemeindebesitzes eingetreten. Die Sitzung verlief demnach, ohne dass prinzipielle Differenzen zu Tage traten.

Der Kommission lagen folgende drei Fragen zur Berathung und Beschlussfassung vor:

1. Soll in dem bäuerlichen Stande der Austritt einzelner Personen aus dem Verbande des Gemeindebesitzes, ohne dass hiermit der Austritt aus der administrativen Gemeinde verbunden wird, erleichtert werden?

2. Sollen Maassnahmen zur Beschränkung der Ackerumtheilungen getroffen werden, und worin sollen diese Maassnahmen bestehen?

3. In welchem Maasse ist die Erschwerung von Familienabtheilungen wünschenswerth, und soll überhaupt die Gesetzgebung die Entwickelung bestimmter Rechtsformen in dieser Beziehung anbahnen?

In Betreff der ersten Frage richtete der Präsident, der Minister Walujew, die Aufmerksamkeit auf den Unterschied der Begriffe, der zwischen der Markgemeinde, als einer Genossenschaft (союзъ) von Gliedern, welche einen Antheil an der gemeinen Nutzung haben, und der administrativen Gemeinde, zu deren Bestand auch Personen, welche keinen Antheil am Gemeindeland haben, gehören, besteht.

Zur Berathung übergehend, zog die Kommission in Erwägung, dass diese Fragen direkt dem Gemeindebesitz entspringen, welcher

[1] Band I, Abschnitt II: Das Journal der Kommissionssitzungen, pag. 28—31.

nach den fast einstimmigen Aussagen aller vor die Kommission geladenen Personen und der von ihr gesammelten schriftlichen Aeusserungen *eines der Haupthindernisse zu einer gedeihlichen Entwickelung der Wirthschaft in der bäuerlichen Bevölkerung ist.* Zu der Zahl der schädlichsten Seiten des Gemeindebesitzes gehört nach Ansicht der Kommission die Beschränkung der persönlichen Freiheit des Bauern in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit. Die Gebundenheit an den Boden und an die Gemeinde im Besonderen wird drückend gefühlt in der Wirthschaft derjenigen Bauern, welche bei hohen Steuern und Ablösungszahlungen ihren Landantheil als eine Last ansehen, in Armuth gerathen und ihren spärlichen Unterhalt sich auswärts suchen. In den nördlichen Gouvernements liegen schon Beispiele vor, dass Bauern ihre Landantheile aufgegeben und der Gemeinde überlassen haben. Andererseits wird auch den Bauern, welche nach Erwerbung eines Landstückes zum persönlichen Eigenthum sich in gesonderter Wirthschaft abzutheilen wünschen, mit Aufgebung des Anrechts auf den Gemeindeantheil, der Austritt aus der Gemeinde erschwert. Es sind auch nicht wenig Personen, welche, nachdem sie für immer die landwirthschaftliche Beschäftigung mit einer anderen, etwa einem Handwerk, vertauscht und einen festen Wohnsitz an diesem oder jenem Ort erwählt haben, mit der Markgemeinde verbunden bleiben — wider ihren Wunsch und zum Nachtheil ihrer direkten Interessen.

Wenn auch durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 den Landgemeinden gestattet ist, den Bauern abgesonderte Antheile gegen Entrichtung einer entsprechenden Ablösungssumme auszutheilen und Diejenigen aus der Markgemeinde zu entlassen, welche da wünschen, dass ihr Landantheil aus dem Gemeindebesitz ausgeschieden werde, — so ist doch in Wirklichkeit der Austritt aus der Gemeinde mit bedeutenden Erschwerungen verknüpft, welche sowohl aus den beschwerlichen Ablösungszahlungen und der solidarischen Haft, als auch aus anderen beengenden Bedingungen entspringen, die von der Willkür der Gemeinde abhängen. Dabei ergibt sich aus den gesammelten Thatsachen, dass die Bauern ein starkes Streben zum Erwerb von persönlichem Grundbesitz und zum Pachten von Land haben und dass unter diesen bäuerlichen Grundbesitzern sich feste Ansätze zu einer zukünftigen verständigen, praktischen Wirthschaft bilden.

Und desshalb erkennt die Kommission — im Hinblick auf die Mitwirkung zur Hebung des persönlichen Unternehmungsgeistes

und des Ackerbaues — für nothwendig, die Bedingungen zum Austritt aus der Gemeindemark Denjenigen zu erleichtern, welche ihre Landantheile nicht zu behalten wünschen. Die Fälle, bei welchen eine Erleichterung des Austritts eintreten könnte, wären nach Ansicht der Kommission dreierlei Art: Kauf eines Grundeigenthums, Pachten eines Landstücks, das Ergreifen eines Handwerks oder einer anderen Beschäftigung, welche mit einem festen Wohnsitz verbunden ist. — In den beiden ersten Fällen wird die Erleichterung des Austritts aus dem Verbande des Gemeindebesitzes viele arbeitsame und unternehmende Bauern zur Uebernahme selbstständiger Wirthschaften aufmuntern; im letzteren Fall wird *den* Personen die volle Freiheit gewährt, welche, ohne Neigung zum Ackerbau zu haben, keine nützlichen Ackerbauer sein können. In dem einen, wie in dem anderen Fall wird mit dem Aufgeben von Landantheilen Seitens der Austretenden, der proportionale Antheil am Gemeindelande für die nachbleibenden Glieder vergrössert, deren Lage sich hierdurch verbessern muss. Hierbei wurde vom Fürsten Lobanow als wünschenswerth ausgesprochen, dass es der ländlichen Gemeinde gestattet werde, auch ohne strenge Arrondirung sämmtlicher Landstücke solche zum persönlichen Eigenthum abzutheilen.

In Anlass der von einigen Gliedern der Kommission aufgeworfenen Frage, soll die solidarische Haft sich auch auf die aus dem Verbande des Gemeindebesitzes ausgetretenen Personen beziehen? — fand die Kommission, dass kraft des Gesetzes vom 19. Februar 1861 die solidarische Haft sich gleichmässig auf die Bauern beim Gemeinde-, wie beim persönlichen Grundeigenthum erstreckt, und dass desshalb keine Veranlassung zu der Meinung vorliegt, dass von derselben die betreffenden Bauern nach Austritt aus dem Gemeindebesitz ausgenommen seien. Hierbei wurde vom Präsidenten bemerkt, dass er es nicht für praktisch hält, auf die Berathung der Frage der solidarischen Haft einzugehen, da diese Frage eine finanzielle Seite hat, welche die Entscheidung erschwert.

Was die zweite, vom Präsidenten vorgelegte Frage anbetrifft, so sprach die Kommission ihre volle Ueberzeugung aus für die Nothwendigkeit, der in dieser Beziehung bestehenden, mit den Forderungen einer gesunden und verständigen Wirthschaft unvereinbaren Willkür eine Grenze zu setzen. Der Schaden der Umtheilungen wird von allen wohldenkenden Landwirthen aus der Mitte des

bäuerlichen Standes anerkannt; doch nichtsdestoweniger bestehen — kraft der althergebrachten Gewohnheit — Umtheilungen überall und können nur mit der Aufhebung des Gemeindebesitzes ausgerottet werden. Dabei erweisen sich die Umtheilungen des Gemeindelandes in gegenwärtiger Zeit als eine Nothwendigkeit — beim Wechsel im Personalbestande der Familien, beim Austritt von Gliedern aus der Gemeinde, beim Tode von Hauswirthen, bei Zutheilung von Land an entlassene und zeitweilig beurlaubte Untermilitärs etc.

Im Hinblick hierauf meint die Kommission, dass mit Abänderung der kurzterminlichen Umtheilungsfristen in langterminliche nur das halbe Ziel erreicht, die schwankende bäuerliche Landwirthschaft etwas gefestigt werde. Dabei gab der Präsident dem Gedanken Ausdruck, dass lange Umtheilungsfristen mit Zuweisung des Antheils, soviel als möglich, an eine Stelle (Arrondirung), als eine der Uebergangsmaassnahmen zur bleibenden Nutzung des Landantheils dienen würden.

Zugleich mit der dargelegten Maassnahme wäre nach Ansicht einiger Mitglieder der Kommission die Bestimmung nicht ohne Nutzen, dass die Umtheilung der Felder unter Theilnahme einer kontrolirenden und bestätigenden Instanz ausgeführt werde. Jetzt ganz dem Gutdünken der Gemeinde-Versammlung überlassen, würden dann die Umtheilungen mit grösserer Korrektheit und Ordnung erfolgen.

Auf Grundlage des Dargelegten *beschloss* die Kommission nach dem Vorschlag des Präsidenten:

1. Für wünschenswerth zu erkennen, dass im Hinblick auf die Erweiterung der persönlichen Freiheit der Bauern in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit Denjenigen von ihnen, welche ihren Landantheil nicht zu behalten wünschen, die Bedingungen des Austritts aus dem Verbande des Gemeindebesitzes (nicht aus der administrativen Gemeinde) erleichtert werden. Erleichterungen sind in folgenden Fällen wünschenswerth: wenn ein Bauer Land zum persönlichen Eigenthum erwirbt oder pachtet, und wenn er ein bestimmtes Gewerbe u. dergl. pachtet, welches mit einem beständigen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde oder im Rayon seiner Gemeinde verbunden ist, und

2. Zur Vermeidung häufiger Umtheilungen der bäuerlichen Felder ist es wünschenswerth, dass die Regierung feste Termine für

solche Umtheilungen festsetzt, und dass ausserdem Umtheilungen nur unter Theilnahme einer kontrolirenden und leitenden Instanz ausgeführt werden.

Die Verhandlung über die *dritte* Frage (die Familientheilungen) leitete der Präsident mit einigen Bemerkungen ein, in welchen er darlegte, dass die Bauern in ihren Familien- und juridischen Beziehungen einen abgesonderten Stand bilden, welcher nicht unter den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen steht, und in vielen Fällen hergebrachten Gewohnheiten unterstellt ist, und dass bei dieser Lage der Dinge der Willkür ein weiter Spielraum gelassen wird, deren Wirkung sich insbesondere in den bäuerlichen Familientheilungen zeigt. Mit Hinweis auf die vom wirthschaftlichen Standpunkt aus schädliche Seite der Familientheilungen fügte der Präsident hinzu, dass nach seiner Meinung es der Kommission obliege, die vorgelegte Frage in allgemeiner Form zu berühren, mit Hinweis nur auf die Maassnahmen, welche unsere Gesetzgebung zur stufenweisen Ersetzung des Gewohnheitsrechts im bäuerlichen Leben durch positive Gesetze bringen könnten.

In die Berathung über diese Erklärung des Präsidenten eingehend, fanden die Mitglieder ihrerseits, dass die Frage über die Familien-, Erb- und Vermögens-Rechte und -Verpflichtungen der Bauern der Gegenstand einer besonderen allseitigen Bearbeitung bilden müsse, und dass ein Theil dieser Arbeit, welche die Ausdehnung der allgemeinen Gerichtsinstitutionen auf den bäuerlichen Stand betrifft, bereits in dem betreffenden Ressort aufgenommen ist. Hiernach wäre es, nach Ansicht der Kommission, genügend, sich auf die Erklärung zu beschränken, dass eine allgemeinere und richtige Ausdehnung der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung auf den bäuerlichen Stand eine Nothwendigkeit ist.

Was nun die Familientheilungen selbst und die eng hiermit verbundenen vermögensrechtlichen Beziehungen der Bauern anbetrifft, so richtete die Kommission ihre Aufmerksamkeit auf die, in der bäuerlichen Bevölkerung sich stets wiederholenden Familienabtheilungen, welche die Quelle allmäliger und allörtlicher Verkleinerung der bäuerlichen Wirthschaften bilden. Zugleich fand die Kommission, dass die mit den Abtheilungen verbundene willkürliche und gewaltsame Zersplitterung des Besitzthums der Familienglieder, bei Austheilung an die Descendenz und an Seitenverwandte eine äusserst anormale darstellt.

Ein direktes Verbot der Abtheilungen hätte nach Ansicht der Kommission keine gerechte Grundlage und könnte zu ungünstigen Folgen führen. Erwachsenen Söhnen könnte die Forderung einer Theilung an die Eltern nicht untersagt werden, doch zur Verhinderung häufiger willkürlicher Abtheilungen und zum Schutz der älteren Familienglieder gegen die zwangsweise Theilung ihres Besitzthums bei Abtheilung von Verwandten — welche als Erbtheilung bei Lebzeiten dessen, dessen Vermögen beerbt werden soll, charakterisirt werden muss — scheint nach Ansicht der Kommission die Bestimmung nützlich, dass bei Familientheilungen der Uebergang des Vermögens und insbesondere des wirthschaftlichen Inventars an die sich abtheilenden Familienglieder nur in bestimmten Grenzen und auf Grund hierfür festzustellender positiver Regeln erfolge.

Auf Grundlage Dieses beschloss die Kommission:

dass zur Beschränkung irrationeller Theilung des bäuerlichen Vermögens bei Familientheilungen es wünschenswerth wäre, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, dass das Vermögen der älteren Familienglieder und insbesondere das wirthschaftliche Inventar nicht anders, als in hierfür festzusetzenden Grenzen und auf Grundlage positiver, hierfür zu erlassender Regeln getheilt werde.

Areal und Bevölkerung von Ost-Sibirien.[1]

II.

Transbaikalien, Amurgebiet und Küstengebiet.

Nachdem uns nun der I. Band der «*Sammlung historisch-statistischer Nachrichten über Sibirien und die angrenzenden Länder*»[2] endgültig abgeschlossen vorliegt, fahren wir in der statistischen Beschreibung Ost-Sibiriens fort, indem wir die Details der Be-

[1] Vergl. «Russische Revue» Band IX, Seite 285—312.

[2] Сборникъ историко-статистическихъ свѣдѣній о Россіи и сопредѣльныхъ ей странахъ.

völkerungs-Statistik — eine *allgemeine* Uebersicht haben wir bereits im ersten Abschnitt unseres Artikels gegeben — zum Gegenstande weiterer Erörterung machen.

Wir beginnen mit *Transbaikalien* und zwar mit folgender Tabelle, die wir nach der grossen Tabelle des Verfassers der statistischen Aufsätze über die Bevölkerung Sibiriens in ebengenannter «Sammlung» zusammengestellt haben:

	1870.								
	In Städten.			In Kreisen.			Im Gebiet.		
	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.
Bevölkerung	9.151	7.117	16.268	218.000	196.512	414.512[1]	227.151	203.629	430.780
Zahl der *Trauungen*	—	—	250	—	—	2.845	—	—	3.095
Auf 100 Einw. Trauungen	—	—	1,53	—	—	0,68	—	—	0,71
Eine Trauung auf Einw.	—	—	65,07	—	—	145,69	—	—	139,18
Geburten: ehelich	535	468	1.003	7.698	7.046	14.744	8.233	7.514	15.747
unehelich	46	47	93	110	123	233	156	170	326
Auf 100 Einw. Geburten	6,34	7,23	6,73	3,58	3,64	3,61	3,69	3.77	3,73
Sterbefälle	561	466	1.027	5.054	4.481	9.535	5.615	4.947	10.562
Auf 100 Einw. Sterbefälle	6,13	6,54	6.30	2,31	2,27	2,30	2,47	2,42	2,45
Natürl. Zuwachs	20	49	69	2.754	2.688	5.442	2.774	2.737	5.511
Auf 100 Einw. Zuwachs	0,21	0,68	0,42	1,26	1,36	1,31	1,22	1,34	1,27

	1873.								
	In Städten.			In Kreisen.			Im Gebiet.		
	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.
Bevölkerung	9.185	7.279	16.464	226.316	204.783	431.099	235.501	212.062	447.563
Zahl der *Trauungen*	—	—	208	—	—	2.858	—	—	3.066
Auf 100 Einw. Trauungen	—	—	1.26	—	—	0,66	—	—	0,68
Eine Trauung auf Einw.	—	—	79,13	—	—	150,83	—	—	145,97
Geburten: ehelich	546	582	1.128	7.300	6.609	13.909	7.846	7.191	15.037
unehelich	31	31	62	84	97	181	115	128	243
Auf 100 Einw. Geburten	6,28	8,42	7,22	3,26	3.27	3,26	3.38	3.45	3,43
Sterbefälle	574	435	1.009	4.305	3.842	8.147	4.879	4.277	9.156
Auf 100 Einw. Sterbefälle	6,24	5,97	6.12	1,90	1,87	1,88	2,07	2.01	2.04
Natürl. *Zuwachs*	3	178	181	3.079	2.864	5.943	3.082	1.042	6.124
Auf 100 Einw. Zuwachs	0,032	2.44	1,09	1,36	1.39	1,38	1.30	1.43	1,37

Man ersieht aus dieser Tabelle, was zuerst die *Trauungen* betrifft, dass die Zahl derselben von 3,095 im Jahre 1870 auf 3,066 im Jahre

[1] Mit Einschluss der Kosaken-Ansiedelungen.

1873 gefallen ist, d. h. sich um 29 vermindert hat. Da sich die Bevölkerung unterdessen um 16,783 Seelen oder um 3,74 pCt. vergrösserte, so hat die, die *Heirathsfrequenz* bezeichnende Ziffer eine noch wesentlichere Aenderung erleiden müssen. Während im Jahre 1870 auf 100 Einwohner 0,71 pCt. Heirathen kamen und die Heirathsfrequenz 1 : 139,18 betrug, gestaltete sich dies Verhältniss im Jahre 1873 wie 1 : 145,97 oder 0,68 Heirathen auf 100 Einwohner. Im europäischen Russland kommen im Mittel auf 100 Einwohner 1,04 Heirathen oder 1 Trauung auf 95,01 Lebende, in Europa überhaupt durchschnittlich 0,86 Heirathen auf 100 Einwohner oder eine Trauung auf 116 Lebende. Demnach war die Heirathsfrequenz in beiden Jahren in Transbaikalien niedriger als im europäischen Russland, stand aber im Jahre 1870 auf derselben Stufe mit der Heirathsfrequenz in Schottland (0,71) und im Jahre 1873 mit der Heirathsfrequenz in Schweden (0,69). Die Verminderung in der Zahl der Trauungen kommt hierbei einzig auf Rechnung der Städte (von 250 auf 208 gefallen) während sich in den Kreisen die Zahl derselben um ein kleines vergrössert hat (2,845 und 2,858).

Was ferner speziell die einzelnen Städte Transbaikaliens betrifft, so hat im Jahre 1870, in Bezug auf die Zahl der Trauungen, die erste Stelle eingenommen die Stadt *Werchneudinsk* — 77 Trauungen auf 3,520 Einwohner, (Heirathsfrequenz somit 1 : 45,71); es folgen dann: *Troizkossawsk* (4,675 E., 59 Trauungen, 1 : 79,23), *Tschita* (2,598 E., 40 Trauungen, 1 : 64,95), *Nertschinsk* (3,747 E., 40 Trauungen, 1 : 93,69), *Sselenginsk* (1,019 E., 29 Trauungen, 1 : 35,13), *Bargusin* (709 E., 5 Trauungen, 1 : 141,80). Im Jahre 1873 hat dies Verhältniss sich jedoch folgendermaassen gestaltet: jetzt behauptet *Troizkossawsk* den ersten Platz (4,765 E., 55 Trauungen, 1 : 84,80), dann folgen: *Tschita* (2,728 E., 43 Trauungen, 1 : 63,44), *Nertschinsk* (3,694 E., 42 Trauungen, 1 : 87,95), *Werchneudinsk* (3,473 E., 39 Trauungen, 1 : 89,05), *Sselenginsk* (1,051 E., 10 Trauungen, 1 : 105,10), und *Bargusin* (734 E., 8 Trauungen, 1 : 91,75); im Mittel kam in den Städten: im Jahre 1870 — *eine* Trauung auf 65,07 Lebende und im Jahre 1873 — *eine* Trauung auf 79,13 Lebende.

In den *Kreisen* von Transbaikalien ist die Differenz zwischen den einzelnen Kreisen in Bezug auf die Zahl der Trauungen noch grösser, was folgende Uebersicht veranschaulichen mag:

Kreis *Tschita*,	1870..	70,383 E.,	488	Trauungen	.. 1:144,22
	1873..	72,284 »	544	»	.. 1:133,90
Kreis *Nertschinsk*,	1870..	25.094 »	382	»	.. 1: 65.96
	1873..	25,739 »	421	»	.. 1: 61,11
Kreis *Werchneudinsk*,	1870..	105,56 »	499	»	.. 1:211,42
	1873..	110,701 »	635	»	.. 1:174,33
Kreis *Sselenginsk*,	1870..	64,450 »	447	»	.. 1:144,18
	1873..	66,320 »	542	»	.. 1:122,36
Kreis *Bargusin*,	1870..	18,707 »	99	»	.. 1:188,94
	1873..	19,192 »	116	»	.. 1:116,44

Ganz besonders auffallend sind hier, sowohl in ihrem Gegensatz zu einander als auch in der Verhältnisszahl der Trauungen, die beiden Kreise Nertschinsk und Werchneudinsk, und es wäre interessant zu wissen, welches denn die Ursache dieser sonderbaren Erscheinung ist? Spielen hierbei vielleich die Bergwerke und die Deportation eine grosse Rolle? Leider fehlt in dem russischen Original-Artikel jeder weitere Aufschluss darüber.

Neben der Zahl der Trauungen müssen die, die *Fruchtbarkeit* der Ehen ausdrückenden Ziffern berücksichtigt werden. Aus den Daten der oben angeführten Tabelle ergibt es sich, dass im Allgemeinen im Jahre 1870 auf jede Ehe 5,08 Geburten kamen, im Jahre 1873 dagegen nur 4,90 Geburten, eine Differenz, die doch nicht sehr bedeutend genannt werden kann. Trotzdem ist die Fruchtbarkeit der Ehen in Transbaikalien doch noch immer grösser, als im europäischen Russland, wo sie durch die Zahl 4,72 ausgedrückt wird, und in Europa, wo sie zwischen 3,07 (Frankreich) und 4,82 (Irland) schwankt. Wenn somit Transbaikalien an manchen Stellen in Bezug auf die relative Zahl der Ehen hinter dem europäischen Russland und dem übrigen Europa zurückbleibt, so behauptet es doch die erste Stelle in Bezug auf die *Fruchtbarkeit* der Ehen. Bemerkenswerth ist hierbei, dass das Verhältniss zwischen Stadt und Land im Jahre 1873 gerade das umgekehrte ist, wie im Jahre 1870. Während im letzteren Jahre die Fruchtbarkeit der Ehen in den Kreisen 5,18 und in den Städten 4,00 beträgt, finden wir, dass diese Zahl im Jahre 1873 in den Kreisen bis 4,85 gefallen und in den Städten bis auf 5,42 gestiegen ist.

Wenn wir ferner die allgemeine Zahl der *Geburten* in Betracht ziehen, so ergibt es sich, dass das Jahr 1873 nur 15,280 Geburten aufzuweisen gehabt, das Jahr 1870 dagegen — 16,073, oder mit

anderen Worten: im Jahre 1870 kamen auf 100 Seelen 3,73 Geb., im Jahre 1873 hingegen 3,43 Geburten. Im europäischen Russland rechnet man in der Regel auf 100 Seelen 5,07 Geburten, im übrigen Europa im Mittel 3,87 Geburten; das Geburtenverhältniss ist also in beiden Fällen niedriger als das durchschnittlich normale. Im Besonderen stand Transbaikalien in dieser Beziehung im Jahre 1870 zwischen Spanien und Baiern (3,76 und 3,70), im Jahre 1873 aber zwischen Schottland und Schweden (3,53 und 3,27). Am günstigsten hat sich das Geburtenverhältniss in den Städten gestaltet (6,73 und 7,22 auf 100 Seelen), während auf dem Lande die betreffende Zahl ausserdem noch von 3,61 im Jahre 1870 auf 3,26 im Jahre 1873 gefallen ist.

Weiter verdient hier Berücksichtigung die Zahl der ausser der Ehe Geborenen; merkwürdiger Weise hat sich die Zahl solcher Geburten ungeachtet der ziemlich beträchtlichen Vergrösserung der Bevölkerung und der Verminderung der Zahl der Ehen verringert. Im Jahre 1870 kamen in ganz Transbaikalien 0,075 aussereheliche Geburten auf 100 Seelen — in den Städten 0,57 und auf dem Lande 0,05 —, im Jahre 1873 dagegen 0,054, speziell in den Städten 0,37 und in den Kreisen 0,042 Geburten auf 100 Einwohner.

Was endlich die Vertheilung der Geburten auf die einzelnen Geschlechter betrifft, so kamen im Jahre 1870 auf 100 Knaben 91,59 Mädchen, im Jahre 1873 aber etwas mehr: 91,93 Mädchen auf 100 Knaben, was namentlich auf Rechnung der Städte zu setzen ist, wo die relative Zahl der Mädchen von 88,64 bis auf 106,23 gestiegen; während sie in den Kreisen von 91,80 auf 90,81 gefallen ist. Hier sind es im Jahre 1873 ganz besonders die Städte Sselenginsk (137,50 Mädchen auf 100 Knaben), Werchneudinsk (119,00 M. auf 100 Kn.), Troitzkossawsk (115,38 M. auf 100 Kn.) und Nertschinsk (108,33 M. auf 100 Kn.), welche durch das Anormale dieser Erscheinung bei der Bestimmung der Verhältnisszahl den Ausschlag gegeben.

Im selben Maasse wie die Geburtenziffer ist die *Sterblichkeitsziffer* von grosser Bedeutung in der Bevölkerungs-Statistik. Wir ersehen aus der Tabelle, dass im Jahre 1873 trotz der grösseren Bevölkerung weniger Sterbefälle waren als im Jahre 1870, und zwar:

im Jahre 1870 . . . . 10,562 Sterbefälle
oder 2,45 auf 100 Seelen,
im Jahre 1873 . . . . 9,156 Sterbefälle
oder 2,04 auf 100 Seelen.

Dies Verhältniss ist viel günstiger, als im europäischen Russland, wo durchschnittlich 3,68 Sterbefälle auf 100 Seelen kommen, und hält fast die Mitte zwischen dem durchschnittlichen Minimum (1,83) und dem Maximum (3,25) im übrigen Europa. Im Jahre 1870 stand Transbaikalien in dieser Beziehung zwischen Holland (2,54) und Belgien (2,40); im Jahre 1873 zwischen Grichenland (2,06) und Dänemark (2,02).

Beachtenswerth ist die Zahl der Geburten und Todesfälle zu der Zunahme der Bevölkerung. Die obenstehende Tabelle gibt uns folgende Daten:

im Jahre 1873:	Bevölkerung 447,563;	Geb. 15,280;	Sterbef. 9,156
im Jahre 1870:	» 430,780;	» 16,073;	» 10,562
	+ 16,783;	— 793;	— 1,406
	oder 3,89 pCt.	4,93 pCt.	13,31 pCt.

Daraus folgt, dass bei der Zunahme der Bevölkerung auch die *Verminderung der Sterblichkeit* als positiver Faktor im gewissen Grade eine Rolle gespielt. Zu demselben Resultat gelangt man wenn man diese Beziehungen allein in den *Kreisen* der Betrachtung unterzieht:

im J. 1873:	Bevölkerung 431,099;	Geb. 14,090;	Sterbef. 8,147
im J. 1870:	» 414,512;	» 14,977;	» 9,535
	+ 16,587,	— 887,	— 1,388
	oder 4,00 pCt.	3,92 pCt.	14,55 pCt.

Anders aber haben sich diese Beziehungen in den Städten gestaltet:

im J. 1873:	Bevölkerung 16,464;	Geb. 1,190;	Sterbef. 1,009;
im J. 1870:	» 16,268;	» 1,096;	» 1,027;
	+ 196	+ 94	— 18
	oder 1,20 pCt.	8,57 pCt.	1,75 pCt.

Hier ist, wie man sieht, der Ueberschuss der Geburten von grösserer Bedeutung gewesen, als die Verminderung der Sterblichkeit.

Das Verhältniss der Sterblichkeit innerhalb der beiden Geschlechter veranschaulicht folgende Uebersicht:

Es sind gestorben

im J. 1870: — 5,615 M. od. 2,47 pCt.; 4,947 Fr. od. 2,42 pCt. auf 100
im J. 1873: — 4,879 M. od. 2,07 pCt.; 4,277 Fr. od. 2,01 pCt. auf 100
— 736 M. — 670 Fr.

Es kamen somit auf 100 Männer im Jahre 1870 — 88,10 und im Jahre 1873 — 87,66 Frauen; diese Verminderung der Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts ist aber so überaus unbedeutend, dass dieselbe kaum berücksichtigt werden kann. Blickt man im Einzelnen zuerst auf die *Städte*, so findet man, dass in dieser Beziehung sich in den beiden Jahren gerade das entgegengesetzte Verhältniss bemerkbar macht: während im Jahre 1870 die Sterblichkeitsziffer des weiblichen Geschlechts (6,54) grösser war, als die des männlichen (6,13), ist dieselbe im Jahre 1873 für die männliche Bevölkerung noch bis auf 6,24 gestiegen, für die weibliche aber bis auf 5,97 gefallen, so dass im Jahre 1870 auf 100 Männer 83,06 Todesfälle unter den Fraunen kamen, im Jahre 1873 aber nur 74,03 Todesfälle. In den *Kreisen* hingegen hat die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts zugenommen, denn im Jahre 1870 rechnete man 88,66 Todesfälle unter den Frauen auf 100 Sterbefälle unter den Männern; und im Jahre 1873 — 89,24 auf 100 Sterbefälle. Doch ist diese Zunahme so wenig bedeutend, dass das frühere Verhältniss kaum wesentlich verändert erscheint.

Was nun endlich den *natürlichen Zuwachs* durch Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle betrifft, so ergibt sich aus der Tabelle, dass in den *Städten* in beiden Jahren die Zuwachsrate für das weibliche Geschlecht viel grösser war, als für das männliche, namentlich ist im Jahre 1873 bei dem natürlichen Zuwachs fast ganz allein das weibliche Geschlecht vertreten. Auch in den Kreisen und im Allgemeinen im ganzen Gebiet herrscht hierbei das weibliche Geschlecht vor, und ist das Verhältniss im Ganzen fast dasselbe geblieben, wie das aus nachfolgenden Ziffern hervorgeht:

Zuwachsrate i. J. 1870: Männer 1,22; Frauen 1,34; Total 1,27.
» » » 1873: » 1,30; » 1,43; » 1,37.

Im europäischen Russland beträgt diese Zuwachsrate im Mittel — 1,39; es ist in Transbaikalien somit im Jahre 1873 der natürliche Zuwachs fast auf derselben Höhe gewesen und hat im Vergleich zu einigen anderen Staaten Europa's, Schweden und Norwegen (1,30), Schottland (1,31) und England (1,29) sogar übertroffen.

Wie gehen nun zu zwei anderen grossen Provinzen Ost-Sibiriens, zum *Amurgebiet* und zum *Küstengebiet* über.

In Bezug auf das Erstere sind die vorhandenen Daten so dürftig, dass es ganz unmöglich ist, denselben positiven Werth beizulegen. Notizen über die Bewegung der Bevölkerung sind überhaupt nur für das Jahr 1873 vorhanden; aber hierbei ist zu bemerken, dass die *absolute* Zahl der Gesammtbevölkerung für dieses Jahr freilich wohlverbürgt ist, dass jedoch die *relativen* Zahlen für die einzelnen *Theile* der Bevölkerung nicht auf positiven Angaben beruhen, sondern auf Grund der Verhältnisse in früheren Jahren durch Berechnung gefunden sind, so dass die Tabelle, welche wir jetzt folgen lassen, annähernd wohl richtig sein kann, aber nicht thatsächlich auf fester Basis ruht.

	Bewegung der Bevölkerung im Amurgebiet im Jahre 1873.											
	Stadt Blagoweschtschensk.			Kosaken-Ansiedelungen.			Bauernstand.			Total.		
	M.	W.	Total	M.	W.	Total	M.	W.	Total	Männl.	Weibl.	Total
Bevölkerung	2.761	1.124	3.885	7.573	6.768	14.341	3.578	3.400	6.978	13.912	11.292	25.207
Zahl der *Trauungen*	—	—	99	—	—	98	—	—	55	—	—	252
Auf 100 Lebende Trauungen	—	—	2,54	—	—	0,68	—	—	0,78	—	—	0,99
Eine Trauung auf Lebende	—	—	39,24	—	—	145,91	—	—	126,87	—	—	100,01
Geburten: ehelich	115	118	2,33	318	239	557	278	261	539	711	618	1.329
unehelich	—	—	—	8	6	14	—	—	—	8	6	14
Auf 100 Einw. Geburten	4,16	10,49	5,99	4,30	3,62	3,98	7,76	7,67	7,72	5,16	5,52	5,32
Sterbefälle	69	39	108	188	172	360	116	109	225	373	320	693
Auf 100 Einw. Sterbef.	2 49	3,46	2,78	2,48	2.54	2,50	3,24	3,20	3,22	2,68	2,83	2,74
Natürl. *Zuwachs*	46	79	125	138	73	211	162	152	314	346	304	650
Auf 100 Einw. Zuwachs	1,66	7,03	3,21	1,82	1,07	1,47	4,52	4,47	4,49	2,49	2,69	2.57

Diese, sich nur über *ein* Jahr erstreckende Tabelle kann zu keinen Schlüssen irgend welcher Art berechtigen und höchstens nur zu einigen Parallelen mit Transbaikalien im Jahre 1873 veranlassen. Wir sehen, dass die Heirathsfrequenz im Amurgebiet eine grössere gewesen ist, als in Transbaikalien (0,68); in Blagowestschensk, der einzigen Stadt im Amurgebiet (2,54) ist dieselbe sogar um das Doppelte grösser gewesen, als durchschnittlich in den Städten Transbaikaliens (1,26). Auch die Fruchtbarkeit der Ehen war im Mittel eine grössere als dort (hier 5,23; dort 4,90), obgleich im

Amurgebiet in dieser Beziehung den ersten Platz der Bauernstand einnimmt, während in Transbaikalien die in den Städten geschlossenen Ehen am fruchtbarsten waren. In Bezug jedoch auf das Mortalitätsverhältniss erweist es sich, dass sich dies Verhältniss in Transbaikalien (2,04 Sterbefälle auf 100 Lebende) günstiger gestaltet, als im Amurgebiet (2,74 auf 100 Lebende). Dort war die Sterblichkeit grösser in den Städten, als auf dem Lande, hier aber sehen wir gerade das umgekehrte Verhältniss. Endlich war auch der natürliche Zuwachs im Amurgebiet relativ ein bedeutenderer, als in Transbaikalien (hier 2,57, dort 1,37), aber hier wie dort am grössten innerhalb der ländlichen Bevölkerung. Bemerkenswerth ist, dass auch hier die Zuwachsrate in den Städten für das weibliche Geschlecht eine unverhältnissmässig grosse ist im Vergleich zu der Zuwachsrate für das männliche Geschlecht.

Es ist also im Allgemeinen das Jahr 1873 für das Amurgebiet ein günstigeres gewesen als für Transbaikalien — das ist die einzige Schlussfolgerung von wenig Werth und Bedeutung, welche das vorhandene dürftige Material über die Bewegung der Bevölkerung gestattet.

Etwas reichhaltiger sind die statistischen Daten aus dem *Küstengebiet* (Приморская область), doch auch hier erstrecken sie sich nur auf zwei Jahre (1872 und 1873). Ferner sind nur von drei Städten (Nikolajewsk, Sofijsk, Petropawlowsk) Mittheilungen über die Bewegung der Bevölkerung vorhanden. Wir fassen das gegebene Material zur Uebersicht in folgender Tabelle zusammen:

	1872.								
	Städte.			Kreise.			Total.		
	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.
Bevölkerung	4.112	851	4.963	20.021	18.639	38.660	24.133	19.490	43.623
Zahl der *Trauungen*	—	—	43	—	—	157	—	—	200
Auf 100 Einw. Trauungen	—	—	0,86	—	—	0,40	—	—	0,45
Eine Trauung auf Einw.	—	—	115,42	—	—	246,24	—	—	218,111
Geburten: ehelich	92	98	190	483	497	980	575	595	1.170
unehelich	35	17	52	43	35	78	78	52	130
Auf 100 Einw. Geburten	3,09	13,49	4,87	2,62	2,85	2,73	2,74	3,31	2,98
Sterbefälle	163	77	240	386	280	666	549	357	906
Auf 100 Einw. Sterbef.	3,96	9,04	4,83	1,92	1,50	1,72	2,27	1,83	2,07
Natürl. *Zuwachs*	—36	38	2	140	252	392	104	290	394
Auf 100 Einw. Zuwachs	—0,87	4,46	0,04	0,69	1,35	1,01	0.43	1,48	0,90

	1873.								
	Städte.			Kreise.			Total.		
	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.
Bevölkerung	4.076	889	4.965	20.161	18.891	39.052	24.237	19.780	44.017
Zahl der *Trauungen*	—	—	53	—	—	125	—	—	178
Auf 100 Einw. Trauungen	—	—	1,06	—	—	0,32	—	—	0,44
Eine Trauung auf Einw.	—	—	93.67	—	—	312,41	—	—	247,18
Geburten: ehelich	103	70	173	452	510	962	555	580	1.135
unehelich	30	19	49	44	25	69	74	44	118
Auf 100 Einw. Geburten	3,26	10,01	4,47	2,46	2,83	2,64	2,59	3,15	2,84
Sterbefälle	126	56	182	333	224	557	459	280	739
Auf 100 Einw. Sterbef.	3,09	6,29	3,66	1.65	1,18	1,42	1,89	1,41	1,67
Natürl. *Zuwachs*	7	33	40	163	311	474	170	344	514
Auf 100 Einw. Zuwachs	0,17	3,71	0,80	0,84	1,64	1,21	0,70	1,73	1,16

Es würde gewagt sein auf Grund dieser Tabelle in Bezug auf die Bewegung der Bevölkerung weitgehende Vergleiche mit Transbaikalien und dem Amurgebiet anzustellen. Schon die fehlenden statistischen Angaben über die betreffenden Verhältnisse in anderen Städten des Küstengebiets, in Ochotsk, Gischiga, Udskoi-Ostrog, machen dieses unmöglich, da sonst ein falsches Licht auf das Ganze geworfen werden würde. Ferner betrug die Gesammtbevölkerung des Küstengebiets im Jahre 1872 — 50,512 Seelen, während die vorhandenen Angaben, wie aus der Tabelle ersichtlich, sich nur auf 43,623 Seelen beziehen, so dass die daraus gezogenen Resultate von sehr relativem Werthe sind. Wir müssen uns daher nothgedrungen darauf beschränken, in Kürze bloss die Jahre 1872 und 1873 *unter einander* zu vergleichen und zwar nur in Bezug auf drei Städte (Nikolajewsk, Ssofijsk, Petropawlowsk) und 8 Bezirke (Nikolajewsk, Ssofijsk, Petropawlowsk, Ochotsk, Gischiginsk, Ussuri, Avvakumovsk, Ssuifun), ohne die durchschnittlichen Mittelzahlen, welche die Bewegung der Bevölkerung im *ganzen* Küstengebiet bezeichnen müssen, daraus ziehen zu können.

Wir finden, was zuerst die *Städte* betrifft, dass sich die Heirathsfrequenz vergrössert hat, während die Fruchtbarkeit der Ehen abgenommen hat. Gleichzeitig ist aber auch eine nicht unbedeutende Verminderung der Sterblichkeit zu notiren, so dass schliesslich der natürliche Zuwachs im Jahre 1873 beträchtlicher ausfiel (0,80), als im Jahre 1872 (0,04). Auch im Jahre 1873 hat sich die weibliche Bevölkerung relativ viel bedeutender vergrössert, als die männliche; trotzdem ist dieses Verhältniss jetzt ein wesentlich anderes geworden:

während im Jahre 1872 auf 100 Knaben 90,55 Mädchen kamen, war diese Zahl im folgenden Jahr bis auf 66,90 gefallen. Bei der Verminderung der Sterblichkeit hat namentlich die verringerte Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts den Ausschlag gegeben.

In den *Kreisen* hat sich im Gegensatz zu den Städten die Heirathsfrequenz, welche im Jahre 1872 durch 1 : 246,24 bezeichnet werden konnte, bedeutend vermindert und verhielt sich im Jahre 1873 wie 1 : 312,41. Auch die Fruchtbarkeit der Ehen war im Jahre 1873 eine geringere als im Vorjahr; aber die Verminderung der Sterblichkeit, die von 1,72 auf 1,42 auf 100 Lebende gefallen ist, hat doch noch zur Folge gehabt, dass ein natürlicher Zuwachs von 474 Seelen oder von 1,21 (gegen 1,01 im Vorjahr) auf 100 Lebende verzeichnet werden konnte. Die Zuwachsrate hat auch in den Kreisen für das weibliche Geschlecht bedeutender ausfallen müssen, als für die männliche Bevölkerung, namentlich in Folge der verminderten Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts, wozu noch ein kleiner Ueberschuss von Geburten hinzukam.

Alle weiteren Folgerungen und Schlüsse müssen unterlassen werden, da dieselben in Anbetracht des unvollständigen Materials gänzlich unmotivirt sein würden.

Indem wir hiermit diesen Abschnitt schliessen, glauben wir noch darauf hinweisen zu müssen, dass auf die, in Bezug auf Transbaikalien, auf das Amur- und Küstengebiet hier mitgetheilten statistischen Daten nur als *annähernd* richtig gelten können, da das Material zur Bevölkerungs-Statistik Ost-Sibiriens in den drei genannten Gebieten noch nicht mit der nöthigen Präcision gesammelt werden konnte.

Reichhaltiger und genauer sind hingegen die statistischen Daten über die Bewegung der Bevölkerung in dem Gebiete Jakutsk und in den Gouvernements Irkutsk und Jenisseisk. Wir werden damit im nächten Hefte beginnen.

C. J.

Kleine Mittheilungen.

— (Zur Ethnologie Mittel-Asiens: Die Galtchi.) Hr. *Karl Uifalvy*, korrespondirendes Mitglied der Kaiserlich Russ. Geogr. Gesellschaft, berichtet an dieselbe[1], dass es ihm gelungen ist, während der Zeit seines Aufenthaltes in Ssamarkand eine höchst interessante Exkursion nach Kohistan zu machen, wo er, Dank der liebenswürdigen Unterstützung der betreffenden Behörden, die *Galtschi*, ein Volk vom Stamme der Tadshiken, studiren und untersuchen konnte. Diese Galtschi unterscheiden sich in sehr bedeutendem Grade von dem Typus, welcher gewöhnlich mit dem Namen der Tadshiken belegt wird. Die an 57 Individuen vorgenommenen Messungen und Beobachtungen führten zu folgenden Resultaten.

Weder Fr. Müller, noch Peschel erwähnen etwas von diesem interessanten Volke und verwechseln es mit den Tadshik, was durchaus nicht zulässig ist, da zwischen diesen beiden, wenigstens in anthropologischer Beziehung, ein bedeutender Unterschied wahrzunehmen ist. Fedtschenko, Grebenkin und Kuhn erwähnen ihrer nur flüchtig, da ihnen die Zeit mangelte, um sich gerade hiermit eingehender zu beschäftigen. «Was mich betrifft», wir lassen jetzt Hrn. Uifalvy selbst sprechen, «so begab ich mich vor allen Dingen nach Pendshakend, von dort zu Pferde nach Uromnitan und Wakchan, welches an dem 11,000 Fuss hohen (über dem Meeresspiegel) Berg gleichen Namens liegt. Den Weg dorthin nahm ich auf dem rechten Ufer des Serawschan, den Weg zurück auf dem linken, so dass mir sehr umfassende Beobachtungen möglich waren. Die Bevölkerung Kohistans ist dieselbe, wie die in Karateginien, Darwas, Schignan und Badachschan wohnende. Es sind das Repräsentanten der alten iranischen Rasse, welche noch zur Zeit Alexander des Grossen Transoxanien, Ferghana und die westlichen Abhänge des Bolor-Dagh einnahmen. Man kann diese Bevölkerung eine indigene nennen, da sie daselbst seit undenklichen Zeiten wohnt. Die Galtschi aber unterscheiden sich mindestens insoweit von den Tadshiken, wie die letzteren von den Persern.

Die Galtschi zerfallen in: 1) *Maghiani*, welche zwischen Pendshakend und Magian wohnen; 2) *Folghari*, welche zwischen Uromnitan und Warsiminor ansässig sind; 3) *Matschi*, welche östlich von Warsiminor zu Hause sind; 4) *Fani*, südlich von Warsiminor in der Ebene des Flusses Jan-Darja; 5) *Jagnaudi*, in der Ebene des Jagnaub. Alle diese sprechen den persischen Dialekt und verstehen einander vollständig, mit Ausnahme der Jagnaudi, deren Sprache bedeutend von der der übrigen abweicht. Ich werde Gelegenheit haben diese Sprache zu studiren und dann Näheres über dieselbe mittheilen.

[1] Изв. Р. Г. О. 1877. 2.

In anthropologischer Hinsicht sind die Jagnaudi den Fani, ihren nächsten Nachbarn, am ähnlichsten. Die Galtschi sind von hohem Wuchse; ihre Gesichtsfarbe ist bronzeähnlich, obgleich die Farbe der Haut an den bedeckten Stellen eine weisse ist; der Haarwuchs auf der Haut ist, entweder mittelmässig oder bedeutend — doch nicht ein Mal ist es mir gelungen, seine gänzliche Abwesenheit zu konstatiren. Die Haare sind schwarz, hellbraun (besonders bei den Fani), roth und oft auch blond; selten sind sie glatt, oft aber wellig und gelockt; der bald dunkle, bald rothe, bald blonde Bart ist gewöhnlich vorzüglich; unweit Pendshakend gelang es mir in einem Kischlak (Ansiedelung) zwei Cretins mit Flachshaaren zu sehen. Die äusseren Enden der Augenhöhlen sind niemals nach oben gerichtet. Die Augen sind theils braun, theils blau. Die Form der Nase ist eine äusserst schöne: lang, etwas gebogen und fein in ihren Konturen. Die Lippen sind fast immer dünn und gerade; die Zähne sind klein und oft verdorben, zufolge des übermässigen Genusses trockener Früchte. Die Stirn ist gewöhnlich hoch und etwas zurückgebogen; die Augenbraunen-Wölbung ist scharf abgegrenzt und die Nasenvertiefung bedeutend. Die Braunen gehen in einem Bogen und sind stark. Der Mund ist gewöhnlich nicht gross, das Kinn oval, wie auch die Konturen des Gesichts eine ovoidale Form tragen. Die Ohren sind entweder klein oder mittelgross, meist flach anliegend, selten sich vom Kopfe abhebend. Der Körperbau ist kräftig und muskulös. Die Hände und Füsse sind grösser, als bei den Tadshiken und besonders als bei den Tataren und Kirgisen; die Waden sind kräftig geadert, der Fuss ist gerade, die Taille scharf abgegrenzt und die Körperform eine nicht volle. Die Galtschi sind gross, stark und geeignet Müdigkeit und Entbehrungen zu ertragen. Nicht selten trifft man ganze Kischlaks mit Cretins. Von den am meisten verbreiteten Krankheiten sind die Ophthalmie, die Steinkrankheit und der Rheumatismus zu nennen. Die Galtschi heirathen nur Frauen ihres Stammes; in Pendshakend kann man einige, doch sehr seltene Ausnahmen von dieser Regel finden. Die Tadshiken dagegen heirathen auch gerne aus den Stämmen der Usbeken und Kirgisen. Die Galtschi haben gewöhnlich nur eine Frau und nur selten kann man zwei und drei Frauen eines Mannes finden. Es ist also klar, dass die Galtschi den alten iranischen Typus repräsentiren, da sie sich nicht mit anderen Stämmen kreuzen, während die Tadshiken Mischlinge sind. Für 28 Tadshiken, welche ich einer Messung unterwarf, erhielt ich eine mittlere Ziffer des Kopf-Index von 83,09; für 9 Usbeken — 84,71 und für 57 Galtschi — 86,21, eine Zahl, welche sie in die Kategorie der Hyperrachicephalen weist. Der Hauptunterschied zwischen den Usbeken und den Galtschi bildet die Hautfarbe, die Haarfarbe, die Entwickelung des Bartes und die Lage der Augen».

— **(Ueber Baschkiren, Meschtscherjaken und Tepteren)** theilt Hr. *Ujfalvy* in einem Briefe an Hrn. Mainow Folgendes mit:

Die Arbeiten solcher Kenner der Ethnographie wie Peschel und Fr. Müller geben uns nur wenig Nachrichten über die Baschkiren; der erste übergeht sie fast ganz mit Stillschweigen und Müller behauptet, dass die Baschkiren, Meschtscherjaken und Tepteren gegenwärtig zu einem Volke verschmolzen sind. Nichtsdestoweniger ist die Frage über die Abstammung der Baschkiren nicht entschieden und verdient die vollste Aufmerksamkeit, wie auch die Ansicht Müllers erst bewiesen werden muss. Der Sekretär des Ufa'schen statistischen Komite's, Hr. Gurwitsch, beschäftigte sich mit diesem Volke und Hr. Maliew, Prosektor an der Universität zu Kasan, hatte sogar die Möglichkeit, anthropometrische Beobachtungen an einigen Individuen des Baschkiren-Volkes vorzunehmen. In Anbetracht des Minimums von Nachrichten über diese Völker will ich hier die Resultate mittheilen, zu denen ich meinerseits bei dem Studium dieser Völker gekommen bin.

Es gab eine Zeit, wo Jeder den Herodot so erklärte, wie es ihm für seine Zwecke gerade nöthig war. Unter Anderem spricht der grosse Historiker von einem Volke, das in einer bergigen Gegend wohnt und sehr schwachen Haarwuchs besitzt; irgend Jemand folgerte daraus, dass das die Baschkiren sein müssen. Nestor sprach ebenfalls von diesem Volke und Herberstein — dieser wirkliche Entdecker Russlands im Sinne westlicher Wissenschaft — lässt sie neben Ugrien, der Wiege der Magyaren wohnen, dort nämlich, wo sie auch heute noch leben. Die baschkirische Sprache ist in grammatikalischer Beziehung nicht bekannt, und einige zeitgenössische Schriftsteller weisen den Baschkiren einen Platz bei den Ugro-Finnen an, während Andere annehmen, sie seien tatarischen Ursprungs.

Im Gouvernement Orenburg zählt man 230,000 Baschkiren und im Gouvernement Ufa sogar 287,000, wobei zu bemerken ist, dass diese Zahlen nur für das Gouvernement Ufa Bedeutung haben, während das Orenburgische statistische Komite keinen Unterschied zwischen Baschkiren, Meschtscherjaken und Tepteren macht.

Im Bursjanschen Uluss des Gouvts. Orenburg wohnen beinahe 50,000 Baschkiren, welche mit Verachtung auf die übrigen schauen und behaupten, dass man jene vollständig irrthümlich Baschkiren nennt. Sie leben in einer bergigen Gegend, sind gross von Wuchs, schön, gut gebaut, kräftig, von dunkler Haarfarbe, die oft einen bräunlichen Anflug hat, und ihre Gesichtszüge zeigen durchaus nichts Unangenehmes. Dem Typus nach sind sie den magyarischen Szeklern äusserst ähnlich. Sie sind ausgezeichnete Reiter, stolz, aufbrausend und sehr faul.

Die Meschtscherjaken kommen dem wogulischen Typus näher; oft bemerkt man die Neigung zur Kreuzung mit den Baschkiren und Tepteren. Die Tepteren sind hoch von Wuchs, dunkelhaarig, kräftig und sesshaft; sie sind sehr thätig und arbeitsam. Dem Charakter nach gleichen sie gar nicht den Baschkiren. Herr Kudrjawzew, ein Gutsbesitzer aus dem Kreise Belebei, Gouverne-

ment Ufa, beschreibt sie folgendermaassen: «Die Tepteren sind wahrscheinlich eine Mischung der Baschkiren mit den Tartaren, die später erst sesshaft wurden. Der Name Tepterja bedeutet eigentlich: Nachkömmling, Colonist. Die nomadisirenden Baschkiren behandeln diese denn auch mit Verachtung. Und wirklich erinnern die Tepteren bald an den Typus der Baschkiren, bald an den der Tartaren und ist dies wahrscheinlich der Fall, weil bei den Einen baschkirisches- bei den anderen turko tartarisches Blut vorwaltet. Dank der Unterstützung des Herrn Becktschurin, der die Bursjanschen Baschkiren gut kennt, werde ich mit der Zeit im Stande sein, eine ganze Skizze gerade diesen Zweiges des Baschkiren-Volkes zu liefern. Heute muss ich mich mit den anthropometrischen Daten begnügen, welche ich bei meinem Aufenthalt in Orenburg durch Messungen der Soldaten des Baschkiren Kavallerie-Regiments erhalten habe. Ich will hier nicht alle Details, sondern nur der Kopf-Indices, als des wichtigsten anthropologischen Maasses erwähnen. Aus einer ganzen Reihe von Messungen: 83.33, 85.60, 87.36, 84.89, 82.60, 86.55, 85.16, 84.57, 86.64, 84.81, 79.68, 78.21 u. s. w. ergab sich mir als das Mittel 85.75 und ich war erstaunt zu bemerken, dass diese Ziffern bedeutend von denen des Herrn Maliew abweichen. Als ich mich aber näher mit den Baschkiren bekannt machte und ihre Ansichten über die Reinheit des Typus, die sich auch in bestimmten Gegenden erhalten haben soll, kennen lernte, kam ich zum Schluss, dass Herrn Maliews Ziffern (79.10) wohl als Mittel für die Ufa'schen Baschkiren gelten, die den am wenigsten reinen Typus repräsentiren. Am reinsten sind die Belebeischen mit 82.20, wenn man nicht die von Herrn Maliew ausgegrabenen Schädel mit 84.20 in Betracht zieht, welche füglich meinen, an lebenden Köpfen vorgenommenen Messungen am ähnlichsten sind.

Ich wählte einige der am meisten typischen Burjatischen Baschkiren aus, photographirte sie im Profil und en face und sandte diese Photographien an die Pariser anthropologische Gesellschaft und an das französische Unterrichts Ministerium.

Herr Maliew nimmt an, dass es ihm gelungen sei, unter den Baschkiren zwei vollständig verschiedene Typen zu finden: die Bergbewohner und die Steppenbewohner. Nach meiner festen Ueberzeugung, die ich sowohl durch anthropologische als auch durch ethnographische Beobachtungen gewonnen habe, sind diese beiden Typen nichts anderes, als echte Baschkiren und Mischlinge mit den Meschtscherjaken und Tepteren. Die Berg-Baschkiren oder vielmehr echten Baschkiren sind viel mikrocephaler. Andererseits komme ich mehr und mehr zu dem Schluss, dass die Meschtscherjaken gerade die mittlere Stelle zwischen den Wogulo-Ostjaken einestheils und den Magyaren anderntheils einnehmen. Alle sind ugrofinnische Völkerschaften und gehören zum uralo altaischen Stamme. Bei den Baschkiren war ebenso wie bei den Magyaren das ugrische Element bedeutendem Einfluss seitens der Turko-Tartaren ausgesetzt. Auf die Wogulen wirkte in gleicher Weise das mongolische

Element, während die Ostjaken einem solchen Einfluss gar nicht bis zu ihrer Begegnung mit den Russen ausgesetzt waren. Echte Meschtscherjaken werden sehr selten angetroffen, echte Baschkiren schon häufiger; die Tepteren sind durchweg Mischlinge.

— (Die Salzgewinnung in der Krim.) Im Anschluss an die von uns bereits gebrachten Zahlen über die Salzgewinnung in Russland (cf. «Russ. Revue» Bd. VIII, pag. 107) theilen wir hier Einiges aus dem vor Kurzem in dem «Berg-Journal» erschienenen Artikel Konschin's über diesen Gegenstand mit.

Genaue Daten über die Salz-Industrie in Russland überhaupt hat man seit 1818, d. h. nach der Publicirung der «Verordnung über die Salzgewinnung». Hiernach weiss man, dass gewonnen wurden:

von 1818 bis 1829 . . .	19,250,000 Pud
« 1830 bis 1839 . . .	22,170,000 «
« 1840 bis 1849 . . .	30,100,000 «
« 1850 bis 1857 . . .	27,500,000 «

Diese Zahlen repräsentiren jedoch nicht die wirklich von Russland verbrauchte Salzmenge, da hier das eingeführte Salz nicht miteingerechnet ist, dessen Quantum jährlich auf ungefähr 10,000,000 Pud veranschlagt werden kann. Ebensowenig ist hier inbegriffen die Salzmenge, die in den Salzseen gewonnen wird, welche den Militärs und Aborigenen abgetreten sind, ferner das Salz, welches von den Einwohnern der Gegenden verbraucht wird, wo man das Salz gewinnt und dasjenige, welches als Contrebande in den Handel kommt.

Das Salz wird auch in Russland auf drei Arten gewonnen: 1) durch Verarbeitung des Steinsalzes und der salzhaltigen Thone; 2) durch Auskochung der Salzsoole; 3) aus dem Meerwasser und den salzhaltigen Seen. Das grösste Quantum liefert die dritte Kategorie, welche mehr als die Hälfte des in Russland verbrauchten Salzes erzielt. So brachten die Kronssalzwerke in der Periode von 1850 bis 1859 alljährlich durchschnittlich in den Handel:

Seesalz	17,000,000 Pud
Stein-Salz	1,750,000 «
Aus Soole gewonnenes Salz . .	1,800,000 «

Eine derartige hervorragende Bedeutung des erstgenannten Salzes, wie sie nur der russischen Salz-Industrie eigen ist, wird hauptsächlich bedingt durch die Zahl und Stärke der Salzseen, durch die verhältnissmässige Billigkeit dieser Produktionsart, durch die günstigen klimatischen Einflüsse. Die so ausgedehnte heisse Zone des Südens und des Süd-Ostens Russlands hat zwei umfang-

reiche Bassins — das der Krim und das der Wolga, welche als die Centren russischer Salz-Industrie angesehen werden. Ausserdem findet man noch eine Menge von Salzseen, Limanen und Buchten, welche in grosser Anzahl an den Ufern des Kaspischen, Schwarzen und Asow'schen Meeres, in den Steppen Neu-Russlands, des Ural und Ciskaukasiens zerstreut sind.

Dem Quantum des gewonnenen Salzes nach gebührt der erste Platz unbedingt der Krim'schen Salz-Industrie. So entfiel noch in der Epoche der ausschliesslichen Kronssalz-Operationen, in den Jahren 1850 bis 1859, aus den erwähnten 17 Millionen Pud auf die Produktion der Krim beinahe die Hälfte, d. h. 8 Millionen Pud. Nachdem aber erst 1859 die Kronswerke in den Privatbesitz übergingen, stieg die Produktion sofort um ein Bedeutendes und schon in dem Triennium 1861 bis 1863 war der mittlere Ertrag der Krimschen Salzwerke gleich 14,898,274 Pud. Es muss übrigens bemerkt werden, dass der Anfang der sechsziger Jahre und besonders das Jahr 1862 gleichsam die Fieber-Aera in diesem Erwerbszweig repräsentiren: ein Jeder wollte selbst ohne jegliche Kapitalanlage Salz gewinnen, ohne weder durch Kenntnisse, noch durch Erfahrungen hierzu irgendwie berechtigt zu sein. Die Folge dieses anormalen Geschäftsganges war eine Krisis: die gesteigerte und übereilte Produktion von Salz brachte eine enorme Menge auf den Markt, die weit den wirklichen Bedarf überstieg und sich zudem durch schlechte Qualität auszeichnete. Diese Ursachen bewirkten auch ein Fallen der Preise und die Nothwendigkeit einer Brakirung des Salzes, was natürlich eine Abnahme der Salzproduktion für die nächsten Jahre im Gefolge hatte. Das erklärt auch den merkwürdigen Auf- und Niedergang, welchen wir in den Ziffern für diese Jahre bemerken.

1861	produzirte	die	Krim	5,492,537	Pud
1862	«	«	«	24,478,550	«
1863	«	«	«	14,723,797	«

Nichtsdestoweniger hatte der Uebergang der Salzproduktion aus den Händen der Krone in die von Privatpersonen unbedingt wohlthätigen Einfluss. Ausserdem, dass dadurch die Produktion selbst sehr gesteigert wurde, hatte dieses Faktum noch das Gute, dass es einige Industrielle zur Erwägung der Frage anregte, ob es nicht gerathen sei, an den Ufern der Salz-Seen Bassins anzulegen. Dieses System hätte einen gewissen Aufwand von Mitteln zu seiner Einrichtung erfordert, aber es gewährte auch die Möglichkeit, die Qualität des Salzes zu verbessern, das Glaubersalz zu gewinnen und so zu sagen die Salzernte vor verschiedenen ungünstigen klimatischen Verhältnissen sicher zu stellen. Trotz dieser Vortheile, welche dieses System bot und trotzdem, dass die Industriellen der Krone nur geringe Abgaben zu zahlen hatten — 2 bis 6 Kop. pro Pud und 30 Kop. pro Pud Accise — entwickelte es sich doch

nur schwer. Erst mit dem Beginn der siebziger Jahre und vor allen Dingen nach Eröffnung der Ssewastopoler Eisenbahn kommt das System in Aufschwung. Besonders stark angewandt wurde es in den Limanen und trockenen Stellen des Ssiwasch, dort gerade, wo die Eisenbahnlinie durchgeht, d. h. im Rayon der Station Tschangar und Tagomasch, in der sogenannten «Genitschesk-Seen-Gruppe». Auf diese Weise hat sich jetzt schon eine einigermaassen regelmässige Salzgewinnung eingebürgert, welche im Jahre 1874 in der Krim 14,769,331 Pud lieferte.

Die geographische Vertheilung der Salzquellen des Krim'schen Bassins ist folgende:

Als Mittelpunkte der Salzproduktion gelten die Grenzgebiete der Krim'schen Halbinsel: das nördliche, nord-östliche, süd-westliche und zum Tkeil süd-östliche Gebiet.

Zwischen Genitschesk und Perekop zieht sich eine Gruppe von Salzseen hin, welche seit Alters her ausgezeichnetes Salz liefern. Zu diesen gehören die Seen: Staroje, Krassnoje, Krugloje, Aigul, Tschongary, Maly Kyrk, Algasy, Bolschoi Kyrk, Tschaika, vier kleine Seen und 19 Lachen, Buchten etc. Alle diese sind bekannt unter dem Namen «der Gruppe der Perekop'schen Seen». Oestlich von ihnen zieht sich der Genitschesk-See hin, zu dessen Rayon 14 Salzsümpfe gehören, wie auch einige Seen, welche theils im nord-östlichen Ufergebiet des Ssiwasch, hauptsächlich aber auf der Tschangar'schen Halbinsel liegen. Alle zusammen bilden sie die Genitschesk-Gruppe, welche besonders in der letzten Zeit durch die ausgedehnte Anwendung des erwähnten Bassin-Systems bekannt geworden ist. Die Hauptquelle, welche die Bassins mit Salz versieht, ist das Bassin des «Ssiwasch» oder des «faulen Meeres». Zu dieser Gruppe gehören auch zwei nichtgrosse Seen Neu-Russlands: «Bel» und «Awerjanow».

Weiter im Süd-Osten von den Ufern des Ssiwasch befindet sich der Dshonkon'sche Sumpf, der See Scheich-Eili und einige kleinere Lachen. An dem nördlichen Ufer der Kertsch'schen Halbinsel liegen die Seen Oktasch und Tschakrak und der Kasaktin'sche Sumpf.

Auf dem östlichen Ufer sind die Seen: Kamysch-Burun, Tschurubasch, Tobetschik und südlich die Seen: Opuk, Usunlar mit einigen Sümpfen. Sie bilden die «Kertsch-Feodossia'sche Gruppe», welche mit Ausnahme von Tschakrak keine besondere Bedeutung haben.

Auf dem süd-östlichen Ufer der Krim, in der Nähe von Eupatoria, liegt die sogenannte «Eupatorische Gruppe», deren Hauptrepräsentant der Ssak-See ist. Um ihn gruppiren sich die Seen Ssassyk, Mainak, Konrat, Airtscha, Adshi-Baitscha, Ssultan-Eili, Danuslow, Tabuldy, und einige andere kleine Seen und Sümpfe.

Die erwähnten Gruppen bilden im Allgemeinen das eigentliche Krim'sche Bassin. Es werden aber auch noch hinzugezählt die

Gruppe der Kinburn'schen und Berdjan'schen Salzseen. In den offiziellen Verzeichnissen der Seen sind sie aber nicht aufgeführt; nach denselben gibt es in der Krim 100 Salz-Seen-Sümpfe, -Lachen etc., von denen 25 eigentliche Seen sind.

Literaturbericht.

Das Gewohnheits-Privatrecht in Russland. Juristische Skizzen von S. W. Pachmann, Professor emer. der Universität St. Petersburg. Bd. I. St. Petersburg. 1877. 8°. XVI + 447 S.

Обычное гражданское право въ Россіи. Юридическіе очерки С. В. Пахмана, заслуж. профессора С.-Петербургскаго Университета.

Das Studium des russischen Gewohnheitsrechts datirt erst aus jüngster Zeit, da bis hierzu jedes Material fehlte. Erst nachdem von verschiedenen Seiten auf diesen Mangel aufmerksam gemacht worden war und erst nachdem Privat-Gelehrte das Vorhandensein eines selbständigen, lebensfähigen Volksrechtes konstatirt hatten, machten sich auch unsere Ministerien und gelehrten Gesellschaften an die Erforschung der russischen Rechtsgewohnheiten. In den Jahren 1873 und 1874 veröffentlichte die Kommission, welche, um die Wolost-Gerichte und deren Praxis kennen zu lernen, das Innere des Reichs bereist hatte, ihre Arbeiten. Das äusserst reiche Material, welches diese Arbeiten für die Frage über die Rechtsgewohnheiten Russlands brachte, führte zur Ueberzeugung, dass dieselben unbedingt auf's Sorgfältigste gesammelt werden müssten, um einst als sicherste Basis bei der Zusammenstellung eines neuen Civil-Gesetzbuches dienen zu können. In Folge dessen schlug der bekannte Rechtshistoriker Senator N. Kalatschow vor, bei der Sektion für Ethnographie der Kaiserlich Russischen Geographischen Gesellschaft eine besondere Kommission für Rechts-Gewohnheiten des Volkes einzusetzen. Bald nachdem diese Kommission ihre Arbeiten eröffnet hatte, schloss auch die bei der St. Petersburger Universität bestehende juristische Gesellschaft das Studium der Rechtsgewohnheiten in ihr Programm ein. Unterdess war auch aschon eine bibliographische Uebersicht über die gesammte Liter tur der russischen Rechtsgewohnheiten von Hrn. Jakuschkin abgefasst worden, ein Werk, welches das systematische Studium des Gewohnheitsrechts bedeutend erleichterte.

Alle diese Kommissionen, Gesellschaften, Arbeiten und Werke hatten im Laufe weniger Jahre ein Rohmaterial geliefert, welches, wenn es auch nicht den Gegenstand erschöpfte, doch genügende Anhaltspunkte für eine systematische Bearbeitung bot. Hr. Pachmann nun, unser berühmte Civil-Rechtslehrer, hat sich dieser schwierigen Aufgabe mit bewährter Meisterschaft entledigt. Der erste Band seines vor Kurzem erschienenen Werkes behandelt in sieben Kapiteln den Besitz und das Eigenthum, die juristischen Negotia und Obligationen, die Genossenschaften und die Mittel der gerichtlichen Rechtswahrung.

Besonderen Dank schulden wir Hrn. Pachmann für das Kapitel V: «Die Vereinigungen von Genossenschaften (Artele)». Hierüber gab es, wie schon C. Gruenwaldt 1876 in der «Zeitschrift für Civil- und Criminal-Recht» ausführte, in der russischen juristischen Literatur weder Monographien, noch wurde auf diese Artele in den Lehrbüchern des Privat-Rechts hingewiesen. Hr. Pachmann hat also, wenn man von jenem Artikel Gruenwaldt's absieht, das Verdienst, zuerst auf's Eingehendste diesen Gegenstand behandelt zu haben. Dabei muss bemerkt werden, dass Hr. Pachmann mit Gruenwaldt über einige Charakterzüge der Artele übereinstimmt, in der Grundfrage aber, ob dieselben Genossenschaften mit oder ohne Charakter der juristischen Person sind, verschiedener Ansicht ist. Hr. Pachmann vertritt die Meinung, dass die Artele Genossenschaften *ohne den Charakter* der juristischen Person sind, während Gruenwaldt in Gemässheit der neueren Forschungen der west-europäischen Jurisprudenz *für* den Charakter der juristischen Person plaidirte.

Das Werk ist betitelt: «Juristische Skizzen». Man darf aber daraus nicht folgern, dass hier zusammenhanglose Kapitel geboten werden, das Ganze ist eine systematische Arbeit, welche ihren Abschluss im zweiten Bande, der das Erb- und Familien-Recht behandeln soll, finden wird. Wesshalb der Verfasser entgegen unserem legalen System Erb- und Familien-Recht zuletzt behandelt, ist in der Einleitung zum vorliegenden Bande des Breiteren motivirt worden. Ein dritter Band oder vielmehr ein späteres, vollständig selbstständiges Werk soll das Handels-Gewohnheitsrecht bringen. Wenn diese weiteren Bände mit demselben Geschick und derselben Gewissenhaftigkeit abgefasst werden, wie der eben besprochene, dann wird die russische juristische Literatur dem Autor wohl einen der ersten Plätze in der Reihe unserer Rechtsgelehrten anweisen müssen. (Wir werden in einem der nächsten Hefte unserer Zeitschrift noch ausführlicher auf das interessante Werk zurückkommen. D. Red.)

Revue Russischer Zeitschriften.

«Russisches Archiv» (Russkij Archiv — Русскій Архивъ). 1877. Heft 10. Inhalt:

Briefe der Fürstin Katharina Nikolajewna Orlow. Mitgetheilt von *N. Baryschnikow*. — Das Tagebuch des Grafen Alexei Grigorjewitsch Bobrinskij. 1779—1786. — Anekdoten des vorigen Jahrhunderts. — Das alte Moskau. Von *A. A. Martynow*. — Gogol und Kukolnik im Neshin'schen Gymnasium. Von *L. Maziewitsch*. — Potjemkin und Ssuworow vor Ismail im Jahre 1790. Original-Dokumente, eingeleitet von *G. N. Alexandrow*. — Aus den Memoiren von P. J. Fahlenberg (1812—1814). — Der 2. Februar 1836 in St. Petersburg. Erzählungen des Augenzeugen *D. A. Tschaplin*.

«Das alte und neue Russland» (Drewnjaja i nowaja Rossija — Древняя и новая Россія). Dritter Jahrgang 1877. Heft 10. Oktober. Inhalt:

Ossip Andrejewitsch Bashenin. Von Prof. *N. A. Popow*. — Das 50jährige Jubiläum der Nawarin'schen Schlacht. Von *E. P. Karnowitsch*. — Die Weltumseglung

der Fregatte «Kreisser» in den Jahren 1822—25 unter dem Kommando Michail Petrowitsch Lasarew's. Kap. VI. Von *D. J. Sawalischin.* — Russische Schriftstellerinnen. III: E. A. Sslowzowa-Kamskaja. Von *P. W. Bykow.* — Der Pleschtschejewsche Aufstand. Eine Episode aus den bäuerlichen Unruhen. Von *L. N. Trefolew.* — J. N. Skobelew und W. A. Shukowskij im Jahre 1812. Von *J. P. Liprandi.* — Supplement zum «Wörterbuch von russischen Schriftstellern und Gelehrten von Gennadi». Von *Dm. Jasykow* und *P. W. Bykow.* — Aus den Tambow'schen Chroniken. Von *J. J. Dubassow.* — Notizen und Neuigkeiten. — Widerlegungen und Bemerkungen.

«Das alte Russland» (Russkaja Starina — Русская Старина). Herausgegeben und redigirt von *M. J. Ssemewskij.* Achter Jahrgang. 1877. Heft 9. September. Inhalt:

Die in die Türkei während des XVII. Jahrhunderts expedirten russischen Gesandtschaften. Historische Skizze. Von *J. E. Sabelin.* — Der vaterländische Krieg. Kap. V: Die Thätigkeit des Admirals Tschitschagow vom Juni bis zum November 1812. Von *A. N. Popow.* — Der Zäsarewitsch Konstantin Pawlowitsch. Kap. XIV—XVI. Von *E. P. Karnowitsch.* — Der Krieg Russlands mit der Türkei im Jahre 1849. Tagebuch des Baron L. P. Nicolai, mitgetheilt von Baron *A. P. Nicolai.* — Fedor Karlowitsch Sattler. 1825—1876. Eine biographische Skizze von *P. N.* — Der Krieg Russlands mit der Türkei: Allerunterthänigste Berichte des Fürsten J. F. Paskewitsch-Warschawskij und des Fürsten A. S. Menschikow; die Briefe des Kaisers Nicolai an dieselben etc. 1854—1855. — Blätter aus dem Notizbuche der «Russkaja Starina». — Verzeichniss russischer historischer Bücher.

— — Heft 10. Inhalt:

Der vaterländische Krieg. Kap. VI: Admiral Tschitschagow im Jahre 1812. Der Uebergang Napoleon's über die Beresina. Von *A. N. Popow.* — Timofei Nikolajewitsch Granowskij. Von *A. W. Sseliwanow.* — Schamyl und seine Familie in Kaluga während der Jahre 1862—65. Kap. I. Von *P. G. Prshezlawski.* — Erinnerungen der Frau Tatjana Petrowna Passek. Kap. 32. — Erinnerungen aus dem orientalischen Krieg von 1853—55. Von Dr. *A Henrici.* — Alexander Nikolajewitsch Sserow. Skizzen und Bemerkungen über Musik. Von *W. Stassow.* — Eine Bemerkung über die «Chronik der St. Petersburger Theater, zusammengestellt von A. Wolff». — Fedor Karlowitsch Sattler. Von *M. J. Bogdanowitsch.* — Notizbuch. — Uebersicht über die russischen historischen Bücher.

«Der europäische Bote» (Westnik Jewropij — Вѣстникъ Европы). XII. Jahrgang. 1877. September. Inhalt:

Auf Befehl Sr. Hochehrwürden. Erzählung. I—XIV. Von *O. Sabyty.* — Karl Marx und sein Buch «über das Kapital». Von *J. Shukowskij.* — Russland und Europa in der ersten Hälfte der Regierung Alexander des Ersten. III. Die erste misslungene Coalition. Von *S. M. Ssolowjew.* — Die deutsche Gesellschaft nach dem französisch-deutschen Kriege, nach «Karl Gutzkow: Die neuen Serapionsbrüder». V—IX. Von *A. E.* — Köhlerarbeit. Aus den Skizzen des nördlichen Transuralien. Von *A. S—new.* — Alexander Ssemenowitsch Schischkow. Biographie. I—III. Von *W. J. Stojunin.* — Aus Alfred Musset's Gesängen: Lucy. Dezembernacht. Von *S. A.* — Die Reisen der Damen Mackenzie und Irby in den slavischen Rayons der Türkei. Von *A Pypin.* — Der ökonomische Stand Russlands in der Vergangenheit und Gegenwart. I—IV. Von *N S. Blioch.* — Chronik. — Rundschau im Inlande. — Das heutige Rumänien. Von *E. Ch.* — Die Magyaren und die orientalische Frage. Von *J. Perwolf.* — Pariser Briefe. Von *Emile Zola.* — Revue des Krieges. August. — Bibliographische Notizen.

«Militär-Archiv» (Wojennij Ssbornik — Военный Сборникъ). Zwanzigster Jahrgang. 1877. Oktober. Inhalt:

Die Thätigkeit Tormassow's im Kaukasus. Art. 2. Von *N. Dubrowin.* — Die Bedeutung der Kriege der Jahre 1866 und 1870/71 in der Geschichte der Entwickelung der Kriegskunst. Von *N. Schenschin.* — Die Aufgabe der Kavallerie in den

heutigen Kriegen. Schluss. Von *N. S.* — Einige Worte über den Angriff befestigter Positionen. Von *Ar. En.* — Bemerkungen des Kommandeurs eines Reserve-Infanterie-Bataillons über die Art des Einexerzirens junger Soldaten. Von Major *Koischewskij.* — Einfluss der Entwickelung der Pferde- und Vieh-Zucht auf die Ableistung der Wehrpflicht seitens der Kosaken. Von *N. Krassnow.* — Bemerkungen über den heutigen Zustand der italienischen Armee. Art. II. Von *W. S.* — Neue Bemerkungen über die deutsche Armee. V. Art. VIII: Die Kasernen und das innere Leben. Von Baron *N. Kaulbars.* — Briefe Moltke's über die Türkei. Art. III. — Bibliographie: Armée ottomane par *H. Zboinsky.* — Militär-Umschau im Inlande. — Militär-Umschau im Auslande.

«Berg-Journal» (Gornyj Shurnal — Горный Журналъ). Band IV. Oktober. 1877. Inhalt:

Die Bereitung von Walzen. Von Dr. *E. Dürre*, übersetzt von *P. J. Miklaschewskij.* — Materialien zum Studium des geognostischen Baues und der Bergwerk-Reichthümer des Slatoustischen Bergwerkbezirkes im südlichen Ural. Von *J. Muschketow.* — Die Wirkung der Winde auf das Aeussere der Erde. Von Dr. *F. Czerny*, übersetzt von *W. Kowrigin.* — Neue Fundorte eines Brennmaterials in Russland. — Steinkohle in der Umgegend der Stadt Kaluga. Von *A. M. Ssimonow.* — Sebastin, ein neues Sprengmaterial. — Die artesischen Brunnen in Paris. — Ueber die Verhütung der Bildung von Kesselstein. — Statistik der Dynamit-Fabriken. — Proben von Steinkohle aus der Filix-Grube. — Ein neues Metall: Davy.

Russische Bibliographie.

Bogdanowitsch, M. J. Der Orientkrieg 1853—1856. St. Petersburg. 1877. Th. I—IV. 8°. III + III + III + III + VI + 279 + 40 + 272 + 77 + 279 + 40 + 450 + 71. (**Богдановичъ, М. И.** Восточная война 1853—1856 года.)

Buslajew, Th. Russische Chrestomathie für altrussische Literatur und Volkspoesie. St. Petersburg. 1877. 8°. 101 S. (**Буслаевъ, Θ** Русская христоматія.)

Jewtuschewskij, W. Die Methodik der Arithmetik. St. Petersburg. 1877. 8°. 294 S. (**Евтушевскій, В.** Методика ариѳметики.)

Kasperskij, N. W. Notizen aus der Praxis eines Polizei-Beamten. Odessa. 1877. 8°. 117 S. (**Касперскій, Н. В.** Замѣтки изъ практики полицейскаго чиновника.)

Kurojedow, A. Die Architektur bürgerlicher Wohngebäude. St. Petersburg. 1877. 8°. 248 S. (**Куроѣдовъ, А.** Гражданская архитектура.)

Ljubawskij, Alexander. Juristische Monographien. St. Petersburg. 1877. 8°. IV. 203 S. (**Любавскій, А.** Юридическія монографіи.)

Ljeskow. Aristokratisches Schisma. Roman in 2 Bänden. St. Petersbuag. 18°. 500 S. (**Лѣсковъ.** Великосвѣтскій расколъ.)

Mendelejew, D. Die Grundlagen der Chemie. St. Petersburg. 1877. 8°. Th. I. XII + 687 S. (**Менделѣевъ, Д.** Основы химіи.)

Peretjatkowitsch, G. Das Wolga-Gebiet im XV. und XVI. Jahrhundert. Skizzen aus der Geschichte des Landes und seiner Kolonisation. Moskau. 1877. 8°. 331 S. (**Перетятковичъ, Г.** Поволжье въ XV и XVI вѣк.)

Ssubbotin, A. Die russische Gewerbe-Steuer. Moskau. 1877. 8°. XII + 196. (**Субботинъ, А.** Русскій промысловый налогъ.)

Ssurikow, J. S. Dichtungen. Moskau. 1877. 8°. 316 S. (**Суриковъ, И. З.** Стихотворенія.)

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Carl Röttger.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 9-го Ноября 1877 года.

Buchdruckerei von Röttger & Schneider, Newsky-Prospekt № 5.



Das russische Eisenbahnnetz

und

die wichtigsten Betriebs-Resultate der russischen Eisenbahnen.

Von

S. Jastrshemski.

Die Periode von 1868—1876.[1]

Eine besonders rege Entwickelung zeigt das russische Eisenbahnnetz in den Jahren 1868—1876, wesshalb man das Jahr 1868 als den Beginn einer neuen Periode für das russische Eisenbahnwesen zu betrachten berechtigt ist.

Obgleich das russische Eisenbahnnetz in der Mitte der sechsziger Jahre einen sehr bedeutenden Zuwachs erhielt, so waren doch in diesem Netze noch grosse Lücken vorhanden. Es bestand keine Schienenverbindung zwischen Ssewastopol und den beiden Residenzen; das für den asiatischen Handel wichtige Orenburger Gebiet und das Kaspische Meer lagen ausserhalb des Netzes. Im Norden gab es noch keine Bahn zu dem an Mineralien reichen Uralgebirge, im Westen blieben die Häfen Libau und Windau mit dem Eisenbahnnetze unverbunden. Auch in strategischer Hinsicht war das bestehende Eisenbahnnetz nicht ausreichend: die polnischen Eisenbahnen hatten keine Verbindung mit den nach Moskau und Kijew führenden Linien.

Um alle diese Lücken auszufüllen, wurde im Jahre 1868 im Bauten-Ministerium die Nothwendigkeit des Baues eines Eisenbahnnetzes von 5 bis 6000 Werst Länge anerkannt. Da es aber unmöglich war, dieses ausgedehnte Netz überall gleichzeitig in Angriff zu nehmen, so wurden die zunächst wichtigsten Eisenbahnen in folgende zwei Kategorien getheilt:

[1] Ueber das Geschichtliche der Entwickelung der russischen Eisenbahnen bis zum Jahre 1868 siehe: «Russische Revue», IX. Bd., p. 139 u. ff. und 247 u. ff. D. Red.



In die erste derselben wurden folgende Bahnen aufgenommen:

1) Von der Station Losowaja auf der Kursk-Asower Bahn bis Ssewastopol	525	Werst
2) Von Morschansk bis Pensa	258	«
3) Von Pensa bis Ssamara	325	«
4) Von Borissoglebsk bis Zarizyn	350	«
5) Von Ssamara bis Orenburg	380	«
6) Von Kowno bis Libau	285	«
7) Von Berditschew über Shitomir, Pinsk oder Kowel bis Brest	470	«

In die zweite Kategorie verzeichnete man die Bahnen:

1) Von Woronesh bis Grushewka	503	Werst
2) Von Bachmut nach Mariupol	240	«
3) Von Kamyschin bis zum Elton-See	140	«
4) Von Kischinew nach Jassy	74	«
5) Von Wilna über Pinsk bis zur Berditschew-Brester Bahn	300	«
6) Von Njeshin bis Witebsk	485	«
7) Von Ssarapul, Ossa oder Perm über Jekaterinenburg nach Tjumen, Jalutorowsk oder bis zu irgend einem anderen Punkte eines schiffbaren sibirischen Flusses	680	«
8) Von Ssmolensk bis Brest	656	«
9) Von Riga bis Windau	170	«

Dem Plane nach sollten alle diese Eisenbahnen im Laufe von zwei bis vier Jahren gebaut werden. Auch das Finanz-Ministerium war mit der Nothwendigkeit des Ausbaues der meisten der oben angeführten Linien vollkommen einverstanden, und hatte gegen das projektirte Netz bloss Folgendes einzuwenden: 1) dass es unmöglich sei, eine so grosse Anzahl von Bahnen in so kurzer Zeit mit Staatsgarantie zu konzessioniren, weil dadurch nicht nur der Eisenbahn-, sondern auch der Staats-Kredit zu sehr in Anspruch genommen würde; aus diesem Grunde wäre es erforderlich, sich bloss auf die erste Kategorie zu beschränken, und 2) dass die in die zweite Kategorie eingeschlossene Woronesh-Grushewka-Eisenbahn besonders wichtig sei als Verbindungslinie des Donezer Kohlenbassins mit dem Gouvernement Woronesh, in welchem sich ein grosser Mangel an Holz fühlbar mache. Der Meinung des Finanz-Ministers nach wäre es daher nöthig, diese Bahn in die erste Kategorie an Stelle der in kommerzieller Hinsicht minder wichtigen

Linien Pensa-Ssamara, Kowno-Libau und Berditschew-Shitomir aufzunehmen.

Seitens des Kriegs-Ministeriums wurde der Vorschlag gemacht, zu allen diesen Bahnen noch folgende hinzuzufügen: Von Ssmolensk über Mohilew und Minsk nach Brest; von der Kijew-Baltaer Bahn über Rowno nach Brest nebst einer Zweigbahn nach Brody; von Kijew oder Njeshin über Mohilew bis Witebsk oder über Minsk bis Wilna; und von Brest oder Kobrin bis Grodno.

Bei der Prüfung dieses Eisenbahnnetzes im Eisenbahn-Komite wurde ebenfalls die Unmöglichkeit der gleichzeitigen Konzessionirung eines so bedeutenden Netzes anerkannt und die Nothwendigkeit betont, nur an denjenigen Bahnen festzuhalten, welche in strategischer und kommerzieller Hinsicht besonders wichtig seien. Das am 27. Dezember 1868 bestätigte Eisenbahnnetz wurde daher nur auf folgende acht Bahnen beschränkt:

1)	Losowo-Ssewastopol	588 Werst
2)	Von Libau über Schaulen bis Kowno	275 «
3)	Von Njeshin über Tschernigow bis Mohilew	340 «
4)	Von Mohilew über Minsk bis Brest	530 «
5)	Von Borissoglebsk bis Zarizyn	350 «
6)	Von Woronesh bis Grushewka	503 «
7)	Von Ssamara bis Busuluk	150 «
8)	Von einem Punkte der Kijew-Balta-Bahn bis Brest	500 «
	Summa	3236 Werst.

Diese Bahnen sollten der Reihe nach im Laufe von drei bis vier Jahren konzessionirt werden, unter strenger Einhaltung diese Reihenfolge, so dass nur dann, wenn die Geldmittel für die vorhergehende Eisenbahn gesichert wären, die Konzession für die nachfolgende ertheilt werden sollte.

Obgleich die Bestätigung dieses Eisenbahnnetzes erst nach einer allseitigen Prüfung der Bedürfnisse des ganzen Reiches und der einzelnen Theile desselben erfolgte, so trat dennoch bald die Unmöglichkeit ein, diese Reihenfolge in aller Strenge einzuhalten. Aus diesem Grunde wurde schon im Jahre 1869 eine Abweichung von dieser Reihenfolge durch die Konzessionirung dreier, im Netze nicht enthaltener Bahnen: der Brest-Grajewoer, der Skopiner und der Linie Iwanowo-Kineschma, zugelassen.

Kaum waren im Zeitraume 1868—1870 aus der Zahl der, im Eisenbahnnetze des Jahres 1868 enthaltenen Bahnen drei Bahnen

zum Bau genehmigt: die Kowno-Libauer, Borissoglebsk-Zarizyner und Woronesh-Grushewkaer, so stellte sich schon die Nothwendigkeit heraus, das bestätigte und noch nicht ausgebaute Eisenbahnnetz durch die Hinzufügung neuer Eisenbahnen sehr bedeutend zu erweitern. Die Projektirung eines *neuen* Eisenbahnnetzes wurde hauptsächlich durch folgende Gründe veranlasst: Der Kaukasus hatte noch keine Schienenverbindung mit dem inneren Russland; das für den mittel-asiatischen Handel wichtige Orenburger Gebiet lag immer noch ausserhalb des russischen Eisenbahnnetzes; die an Steinkohlengruben reichen Gouvernements besassen keine Schienenverbindung mit den Häfen der Ostsee, endlich waren bis dahin die nord-östlichen Gouvernements gar nicht berücksichtigt worden.

Um diesen Missständen abzuhelfen, wurde am 27. März 1870 ein neues Eisenbahnnetz bestätigt, welches aus folgenden Bahnen bestand:

1)	Orenburg-Busuluk	240	Werst
2)	Ssamara-Pensa-Ssysran	580	«
3)	Skopino-Tula	145	«
4)	Tula-Kaluga-Wjasma	240	«
5)	Dünaburg-Schaulen	200	«
6)	Verbindungsbahn der Orel-Grjasy-Bahn mit der Skopino-Tulaer	135	«
7)	Von Liwny bis zur Jelez-Oreler-Bahn	54	«
8)	Kischinew-Pruth	103	«
9)	Von Nikolajew bis zur Jelissawetgrad-Krementschuger Bahn	215	«
10)	Fastowo (von der Jelissawetgrad-Krementschuger Bahn bis zu einem Punkte der Kijew-Baltaer Bahn)	220	«
11)	Von Romny bis zur Charkow-Krementschuger Bahn	160	«
12)	Von der Asower Bahn bis Mariupol	185	«
13)	Von der Asower Bahn bis zur Rostower (resp. Woronesh-Grushewka)	200	«
14)	Von Grushewka bis Kalatsch	270	«
15)	Ural	1000 (15–18 zusammen)	«
16)	Wologda		
17)	Wjatka-Dwina		
18)	Wolgaer Salinen-Bahn		

Zweigbahnen:

1) Radsiwilow	90 Werst
2) Prag (Warschau)-Nowogeorgijewsk . . . . } 3) Lukow-Iwangorod . . . . }	90 «
	Summa 4127 Werst.

Zu diesen Bahnen wurde laut Allerhöchsten Befehles noch die Linie Rostow-Wladikawkas hinzugefügt und auch alle diejenigen Bahnen des Netzes vom Jahre 1868, welche bis 1870 zum Baue nicht konzessionirt waren. Mit Berücksichtigung dieser Bahnen wies das Eisenbahnnetz des Jahres 1870 eine Länge von 7367 Werst auf. Gleichzeitig mit der Bestätigung dieses Netzes wurde dem Bauten-Minister gestattet, während des Ausbaues desselben die Genehmigung zur Konzessionirung derjenigen Zweigbahnen zu befürworten, welche sich als besonders nothwendig für die Vervollständigung des Netzes erweisen würden.

Von den in das Netz des Jahres 1870 aufgenommenen Bahnen wurden im Laufe der Jahre 1870, 1871 und 1872 folgende konzessionirt: 1) Ssmolensk-Brest, 2) Brest-Berditschew nebst der Radsiwilow-Zweigbahn, 3) Losowo-Ssewastopol, 4) Landwarowo-Romny 5) Liwny (schmalspurige Bahn), 6) Kischinew-Pruth, 7) Snamenka-Nikolajew, 8) Wologda (schmalspurige Bahn), 9) Morschansk-Ssysran (an Stelle der Morschansk-Ssamara-Bahn), 10) Rostow-Wladikawkas, 11) Skopin-Tula-Wjasma und 12) Kalkuhnen-Radsiwilischki (an Stelle der Dünaburg-Schauler Bahn).

Ausser diesen Bahnen wurden aber in demselben Zeitraume noch folgende im Netze nicht enthaltene Bahnen genehmigt: 1) Nowgorod (schmalspurige Bahn), 2) Riga-Bolderaa, 3) Putilow'sche, 4) Gutujew, 5) Mitau-Moschejki, 6) Borowitschi und 7) Torshok-Rshew.

Dagegen blieben die übrigen elf Hauptbahnen und die zwei Zweigbahnen des Jahres 1870 bis zum Jahre 1873 unkonzessionirt.

Auf Grundlage der oben angeführten, dem Bauten-Minister im Jahre 1870 ertheilten Genehmigung: das Eisenbahnnetz durch Zweigbahnen zu vervollständigen, legte Graf Bobrinskij am 1. Juli 1872 dem Eisenbahn-Komite das Projekt des Baues folgender Zweigbahnen in der Gesammtlänge von 600 Werst zur Begutachtung vor:

1) Vom Ufer der Oka in Kassimow bis zur Verbindung mit der Rjashsk-Ssysran-Bahn	148 Werst

Um die Zufuhr des Holzes in die Steppengegenden der Gouvernements Tambow und Rjasan zu erleichtern und die Industrie des Kreises Kassimow zu fördern.

2) Von Riga bis Tuckum . . . . 60 Werst

Diese Zweigbahn sollte die in der Umgegend von Riga liegenden Seebadeorte Dubbeln, Majorenhof, Karlsbad etc. mit Riga verbinden und zugleich als Anfangslinie für die spätere Verlängerung derselben behufs Verbindung des in strategischer und kommerzieller Beziehung wichtigen Windau'schen Hafens mit dem russischen Eisenbahnnetze dienen.

3) Von Dorpat bis zur Station Taps der Baltischen Bahn . . . . 107 Werst

4) Von der Stadt Majaki am Dnjestr bis Odessa . . 53 "

Für den Transport von Getreide, Mehl, Alkohol, Holz und Gyps von den am Dnjestr gelegenen Orten nach Odessa.

5) Von den Murawjewna'schen Kohlengruben bis zur Stadt Skopin . . . . 40 Werst

6) Von den Golubow'schen und Orechow'schen Steinkohlengruben bis zur Station Nikitowka der Asower Bahn . . . . 65 Werst

Die Anlage dieser beiden Zweigbahnen hatte die Förderung der Steinkohlen-Industrie im Auge.

7) Vom Dorfe Kimri an der Wolga über die Stadt Dmitrow bis Moskau . . . . 127 Werst

Zur Hebung der Industrie des Dmitrow'schen Kreises und für den Holztransport von den Kronsländereien nach Moskau.

8) Von Ranenburg bis zur Verbindung mit der Rjasan-Koslower Bahn . . . . $29\frac{1}{2}$ Werst

Der Bau dieser Zweigbahn war von den Einwohnern der Stadt Ranenburg und den Aktionären der Koslower Bahn befürwortet.

Gleichzeitig wurde Seitens des Bauten-Ministeriums, in Folge der geringen Rentabilität der Nowgoroder Bahn, die Nothwendigkeit der Fortsetzung dieser Bahn bis zu der Stadt Staraja-Russa geäussert.

Nachdem das Projekt des Ausbaues aller dieser Zweigbahnen im Eisenbahn-Komite geprüft worden, wurden sie, mit Ausnahme der Kassimower Zweigbahn, deren Bau bis zur Konzessionirung der

Rjashsk-Ssysraner Bahn verschoben wurde, laut Allerhöchsten Befehls am 8. Februar 1873 in's Eisenbahnnetz eingeschlossen.

Einige Monate später, im Mai 1873, wurde dieses Netz durch folgende Haupt- und Zweigbahnen vervollständigt:

Zweigbahnen:

1) Die Uglitscher Zweigbahn — 47 Werst lang — vom Ufer der Wolga, der Stadt Uglitsch gegenüber, bis zur Station Radionow auf der Rybinsk Bologojer Bahn. Der Bau dieser Zweigbahn sollte ohne Staats-Garantie ausgeführt werden und die kürzeste Verbindung der Fabrik-Stadt Uglitsch und der reichen Dörfer der Kreise Uglitsch und Myschkin erzielen.

2) Die Miatschkowo-Zweigbahn — 32 Werst lang — hatte den Zweck, die Zufuhr von Baumaterialien (Stein und Kalk) aus den Umgegenden des Dorfes Miatschkowo nach Moskau zu erleichtern. Bei annähernder Berechnung ergab sich, dass die Bahn jährlich mindestens 8 Millionen Pud solcher Materialien expediren würde.

3) Die Bachmuter Zweigbahn — 88 Werst lang, — von der Station Konstantinowka auf der Asower Bahn über Bachmut bis zur Lissitschansker Eisengiesserei, sollte die Salz-Industrie im Bachmuter Kreise und die Thätigkeit der Krons-Eisengiesserei fördern.

4) Die Kutaisser Zweigbahn — 8 Werst lang — hatte den Zweck, die Stadt Kutaiss mit der Poti-Tiflisser Bahn zu verbinden.

Hauptlinien:

1) Die Ssumy-Bahn, von der Station Woroschba der Kursk-Kijewer Eisenbahn über die Stadt Ssumy bis zur Station Merefa der Kursk-Asower Bahn, — 223 Werst lang — war nothwendig zur Erleichterung der Zufuhr der Steinkohlen zu den Zucker-Fabriken der nördlichen Kreise des Charkow'schen Gouvernements, wo der Mangel an Brennmaterialien so fühlbar war, dass zu befürchten stand, es würden die meisten Fabriken ihre Thätigkeit einstellen, wenn man nicht schleunigst Hülfe schaffe.

2) Die Baskuntschaker Salinen-Bahn — 50 Werst lang — vom Baskuntschaker See bis zum Wladimir'schen Hafen an der Wolga. Die Nothwendigkeit des Baues einer Salinen-Bahn an der Wolga-Mündung war schon im Jahre 1868 konstatirt; es war nämlich damals der Bau einer Bahn von der Wolga bis zum Elton-See projektirt. Bei der näheren Prüfung der Frage, welches die zweckmässigere Richtung dieser Salinen-Bahn sei, erwies sich der Vorzug des Baskuntschaker See's vor dem Elton-See: die Qualität des

Salzes des Baskuntschaker See's war eine bessere, und ausserdem war die Produktion eine grössere; diese stieg nämlich am Baskuntschaker See im Zeitraume von 1867—1873 von 50,000 auf 4,650,000 Pud jährlich, wogegen in demselben Zeitraume die jäh. liche Produktion des Salzes am Elton-See von 7 Millionen Pud auf 600,000 Pud fiel.

3) Die Weiterführung der Konstantinow'schen Bahn bis Melitopol nebst einer Zweigbahn nach Berdjansk.

Die Fortsetzung der Konstantinow-Bahn in einer Länge von 100 Werst war schon im Jahre 1870 in das Eisenbahnnetz aufgenommen. Im März 1871 wurde beschlossen, eine Verkehrserleichterung durch eine Verbindung der Steinkohlenlager Süd-Russlands mit den Häfen des Schwarzen Meeres herzustellen, um die Flotte desselben mit dem nothwendigen Brennmaterial versorgen zu können. Dieser Zweck konnte durch die Konzessionirung einer 198 Werst langen Eisenbahn von der Ssewastopoler Bahn bis Melitopol und der schon zum Baue genehmigten Mariupoler Zweigbahn erreicht werden. Dabei erwies sich aber auch die Nothwendigkeit des Baues der 69 Werst langen Zweigbahn nach Berdjansk — dem besten Hafen des Asow'schen Meeres. Auf diese Weise sollten die Häfen von Berdjansk und Mariupol mit dem nicht einfrierenden Ssewastopoler Hafen verbunden und dadurch der Absatz der Donezer Kohle sichergestellt werden. Um endlich den Weg für die Zufuhr der Donezer Kohle abzukürzen, wurde noch eine 45 Werst lange Zweigbahn von der Station Jassinowataja auf der Konstantinow'schen Bahn bis zur Station Tolstoi der Donez-Bahn in's Eisenbahnnetz eingefügt.

4) Die Fastower Bahn — 290 Werst lang — von der Station Fastowo auf der Kijew-Brest-Bahn über die Flecken Belaja Zerkow, Korssun, Tschubowka und Smela bis zur Station Snamenka auf der Charkow-Nikolajewer Bahn, nebst Zweigbahn von Tschubowka bis Schpoly — 16½ Werst lang — und von Smela bis zum Dnjepr bei Tscherkassy — 32 Werst lang.

Diese Bahn sollte die Zufuhr der Donezer Steinkohle zu den in der Richtung der Bahn gelegenen Zuckerfabriken erleichtern.

Der Anfang der siebenziger Jahre war für den Bau der grossen Anzahl der oben projektirten Eisenbahnen besonders günstig: die Beschaffung der Kapitalien erfolgte ohne Schwierigkeiten, der Eisenbahnfonds war im Februar 1872 durch eine Anleihe von 15 Millionen Pfd. Sterl. verstärkt, die Staatsfonds hatten auf den inneren und auswärtigen Börsen einen hohen und festen Kurs.

Diese günstige finanzielle Lage wurde zum Ausbaue eines umfassenden Eisenbahnnetzes benutzt. Es wurden nämlich in diesen Jahren, ausser den oben erwähnten Bahnen, noch folgende konzessionirt: 1) Riga-Tuckum, 2) Orenburg, 3) Fastowo, 4) Ural, 5) Weichsel, 6) Dorpat-Taps und die in das Eisenbahnnetz nicht eingeschlossenen Bahnen: 1) Siestroretzk und 2) Murom. Dessen ungeachtet blieben jedoch am Anfange des Jahres 1875 gegen 2490 Werst projektirter Bahnen unkonzessionirt. Inzwischen wurden dem Bauten-Ministerium Projekte einer grossen Anzahl neuer Eisenbahnen vorgestellt; da es aber unmöglich war, alle vorgeschlagenen Bahnen gleichzeitig zu konzessioniren, so wurde die Nothwendigkeit erkannt, das Eisenbahnnetz einer neuen Prüfung zu unterwerfen und sowohl aus den neu projektirten, als auch aus den in den früheren Netzen enthaltenen Bahnen diejenigen auszuwählen, deren Bau unumgänglich nöthig erschien. Nach der Feststellung dieses neuen Netzes sollten keine Bahnen zum Baue zugelassen werden, bevor diese konzessionirt wären.

Demzufolge wurde am 22. April 1875 die Nothwendigkeit des Baues folgender Bahnen festgestellt:

1) Der Donezer Steinkohlen-Bahn, deren Richtung folgendermaassen bestimmt wurde: Von der auf der Wolga-Don-Bahn projektirten Station Selonaja über die Station Swerewo der Woronesh-Rostower Bahn bis zur projektirten Station Chozepetowka; von dieser Station zur Station Sinelnikowo der Losowo-Ssewastopoler Bahn nebst Zweigbahnen: a) zu der Charkow-Asower Bahn (Station Krinitschnaja) und b) zu der Konstantinow'schen Bahn (Station Rudnitschnaja); von Jekaterinosslaw über Kriwoj-Rog bis zur Station Kasanka des Charkow-Nikolajewer Bahn nebst Zweigbahnen: a) von der Station Chozepetowka bis zur Station Nikitowka der Charkow-Asower Bahn, b) von der projektirten Station Tolstoj bis zu den Lugansker Hüttenwerken und c) von dieser letzteren Zweigbahn zur Charkow-Asower Bahn in der Richtung nach Sslawjansk nebst Zweigbahnen nach Lissitschansk und Bachmut.

2) Der Ssumy-Bahn — von der Station Merefa der Kursk-Charkower Bahn, über die Station Ssubotin der Charkow-Nikolajewer Bahn und über die Stadt Ssumy bis zur Station Woroshba der Kursk-Kijewer Bahn.

3) Der Baskuntschaker Salinen-Bahn — vom Baskuntschaker See bis zum Wladimir'schen Hafen an der Wolga.

4) Der Fortsetzung der Nowgoroder Bahn — von Nowgorod bis Staraja Russa.

Alle diese Bahnen, den östlichen Theil der Donezer Bahn und die Baskuntschaker ausgenommen, wurden im Zeitraume 1875—1876 zum Baue konzessionirt. Dagegen wurde der Bau der übrigen Bahnen durch die inzwischen eingetretenen politischen Verhältnisse gehemmt.

Aus den vorstehenden Angaben wird ersichtlich, dass im Anfange der siebenziger Jahre das russische Eisenbahnnetz als nahezu abgeschlossen angesehen werden konnte. In dem Centrum des Reiches, sowie auch im Nord-Westen, Süden, Süd-Osten und Süd-Westen waren die wichtigsten Bahnen theils ausgeführt, theils im Bau begriffen. Nur im nördlichen und im nord-östlichen Theile des Reiches waren noch keine Eisenbahnen gebaut, es wurde desshalb jetzt die ganze Aufmerksamkeit auf die Ausfüllung dieser Lücke durch die Projektirung einer, das europäische Russland mit dem asiatischen verbindenden Bahn gerichtet. Die Herstellung einer Schienenverbindung mit Sibirien wurde seit dem Jahre 1869 durch die General-Gouverneure des östlichen Sibiriens mehrmals befürwortet. Die wesentliche Bedeutung dieser Bahn bestand einerseits darin, die Hüttenwerke des Ural-Gebirges unter sich zu verbinden, andererseits aber in der Herstellung einer Transitbahn nach dem entfernteren Theile des Orients. In letzterer Hinsicht darf die Sibirische Bahn unstreitig als Weltbahn betrachtet werden, durch deren Bau die kürzeste Verbindung von den west-europäischen Staaten über Russland nach China und dem entferntesten Osten erzielt werden sollte. Der stetig zunehmende Handel Europas mit dem Orient und der Mangel an zweckmässigen Beförderungsmitteln veranlassten in den letzten Jahren die Einrichtung einer regelmässigen Dampfschifffahrt zwischen England, Frankreich, Deutschland und Amerika einerseits und den Häfen der Indischen, Chinesischen und Japanesischen Meere andererseits, den Bau einer Eisenbahn in Amerika vom Ufer des Atlantischen bis zum Ufer des Stillen Oceans und den Durchstich des Suez-Kanals. Alle diese neuen Kommunikationswege waren nicht nur von geringem Nutzen für Russland, sondern durften geradezu als nachtheilig für dasselbe angesehen werden, weil durch deren Herstellung der ganze asiatische Handel Europas von dem natürlichen kürzesten Wege über Russland abgelenkt wurde. Diesem Uebel konnte nur durch Herstellung einer Eisenbahn von der Wolga bis zum

Amur abgeholfen werden. Da aber der kürzeste Weg zwischen diesen beiden Flüssen nicht unter 5650 Werst betragen konnte und eine Ausgabe von circa 250 Millionen Rubel erfordern würde, so war es freilich nicht möglich, die ganze Bahn gleichzeitig zu konzessioniren, und es handelte sich ursprünglich nur um die Feststellung der Richtung der zukünftigen Transitbahn; was aber die Ausführung dieser Bahn anbetrifft, so sollte zunächst nur ein Theil derselben gebaut werden — von dem bereits bestehenden russischen Eisenbahnnetze bis zu einem schiffbaren Flusse des Ural-Gebirges.

Die Feststellung der zweckmässigsteren Richtung, welche die zukünftige sibirische Bahn nehmen sollte, wurde im Jahre 1869 einer speziell dazu festgesetzten Kommission übergeben; letztere sprach sich dahin aus, dass es unmöglich sei, *beide* Forderungen — die Bedürfnisse des Transit- und Hüttenwesens — zu berücksichtigen In Folge dessen wäre es geboten, eine besondere Bahn für die Zwecke der Bergwerke und eine andere für die Zwecke des Transits zu bauen. Die letztere sollte die Kohlengruben des west lichen Theiles des Ural mit den Hüttenwerken des westlichen Theiles desselben verbinden. Erst nach Vollendung dieser Bahn sollte man an die nähere Bestimmung der Richtung der Transitbahn gehen. Mit dieser Beschlussfassung der Kommission war auch das Eisenbahn-Komite einverstanden, und es wurde daher im Jahre 1870 die bereits früher erwähnte Ural-Bahn von Perm bis Jekaterinenburg nebst Zweigbahnen zu den Luniew'schen Kohlengruben und dem Bilimbajewer Hüttenwerke in's Eisenbahnnetz aufgenommen. Diese Bahn wurde am 22. Februar 1874 zum Bau konzessionirt.

Viel schwieriger war die Lösung der Frage über die Richtung der zukünftigen Transitbahn. Um die technischen Schwierigkeiten und die Kosten des Baues dieser Bahn kennen zu lernen, wurden Seitens des Bauten-Ministeriums im Laufe der Jahre 1872, 1873 und 1874 Vorarbeiten in folgenden Hauptrichtungen vorgenommen:

1) Von Kineschma über Makarjew, Kotelnitsch, Wjatka, und Glasow bis Perm, wo die Bahn sich an die Ural-Bahn anschliessen sollte . . . . 933 Werst
2) Von Nishnij-Nowgorod dem linken Wolga-Ufer entlang über Kosmodemjansk nach Kasan, von da zum Beresow'schen Hafen an der Kama und Krassnoufimsk bis Jekaterinenburg . . . . 1172 „

3) Von Alatyr, wo die sibirische Bahn sich der projektirten Kasan'schen Bahn (von Kolomna bis Kasan) anschliessen sollte, über Buinsk, Spassk, Ufa bis Tschelabinsk; gleichzeitig sollte die Ural-Bahn von Jekaterinenburg bis Tschelabinsk fortgeführt werden . . . . 1173 Werst
4) Von Kolomna bis Kasan . . . . 502 «

Ausserdem wurden Vorarbeiten ausgeführt, welche den Zweck hatten: a) die oben ad 1 bezeichnete Linie mit St. Petersburg über Kostroma, Romanow-Borissoglebsk und Rybinsk — 237 Werst — und b) die Kolomna-Alatyr-Bahn mit der Kasan-Jekaterinenburg'schen durch Erbauung einer Eisenbahn von Spassk über Tschistopol und Meselinsk bis zum Beresin'schen Hafen, zu verbinden. Bei der letzten Richtung würde die Entfernung von Moskau bis Jekaterinenburg 1529 Werst betragen. Endlich, um einige technische Schwierigkeiten zu beseitigen, wurden noch die Vorarbeiten zu der Verbindungsbahn zwischen Krassnoufimsk und Jekaterinenburg über die Bilimbajewer Hüttenwerke ausgeführt; bei dieser Richtung würde die Entfernung von Nishnij-Nowgorod bis Jekaterinenburg 1181 Werst ausmachen.

Die erstere von den oben angeführten Richtungen — von Kineschma nach Perm — erhielt die Benennung *«nördliche Richtung der sibirischen Bahn»*, die zweite, von Nishnij-Nowgorod bis Jekaterinenburg, die *«der südlichen Richtung»*. Dagegen blieben die übrigen, oben ad 3 und 4 aufgeführten Richtungen unberücksichtigt. Die Vorarbeiten zu denselben hatten nur den Zweck im Auge, eine Verbindung der sibirischen Transitbahn über Orenburg mit den mittel-asiatischen Steppen herzustellen. Diese Verbindung, von Taschkent mit dem russischen Eisenbahnnetz wurde aber als verfrüht anerkannt, und ebenso auch der Bau der Kolomna-Kasan-Bahn verschoben.

Während der Ausführung der Vorarbeiten für die sibirische Bahn wurde in der russischen Journalistik eine lebhafte Polemik zwischen den Anhängern der beiden Richtungen, — der nördlichen und der südlichen — geführt. Die Anführung aller, Seitens der verschiedenen Behörden und Seitens der Privatpersonen ausgesprochenen Meinungen für und gegen diese beiden Richtungen, würde uns zu weit führen. Wir beschränken uns daher nur auf die Erwähnung, dass aus der *vorläufigen* Prüfung der Baukosten und der zu überwindenden technischen Schwierigkeiten wie den vorhandenen stati-

stischen Daten über den Waaren-Verkehr, sich aus folgenden Gründen der Vorzug der *nördlichen Richtung* ergab:

a) *Die Länge der Bahnen.* Die Länge der nördlichen Richtung der sibirischen Transitbahn von Kineschma über Makarjew, Wetluga, Kotelnik, Wjatka, Perm und die Stadt Irbit bis zum Flusse Tjumen ergibt — 1303 Werst. Dagegen beträgt die südliche Richtung — von Nishnij-Nowgorod am linken Wolga-Ufer über Kasan, und weiter am rechten Kama-Ufer über Mamadisch, Nikolo-Beresowsk, Jakaterinenburg und Kamyschlow bis Tjumen — 1477 Werst. Die nördliche Richtung war folglich um 174 Werst kürzer.

b) *Baukosten.* Aus der Berechnung ergab sich, dass die nördliche Richtung sich um 25 pCt. billiger stellen würde, als die südliche.

c) *Waarenverkehr.* Aus den statistischen Angaben ergeben sich folgende Ziffern in Bezug auf die Zufuhr der Waaren aus Asien zum Uralgebirge: Vom Osten beträgt die Zufuhr ca. 7,650,000 Pud jährlich, vom Süden über Troizk und Tschelaba nach Jekaterinenburg ca. 4,280,000 Pud, im Ganzen 11,930,000 Pud. Von den obigen 7,650,000 Pud kommen aus dem östlichen Sibirien ca. 470,000 Pud, meistens Thee; ca. 1,150,000 Pud kommen aus den nördlichen Kreisen und den Städten der Gouvernements Tomsk und Tobolsk; ca. 4,570,000 Pud aus dem südlichen Theile des westlichen Sibiriens, dem Ssemipalatinsker und Kirgisen Gebiete und ca. 1,460,000 Pud aus den Kreisen Kurgan und Tjumen (Gouv. Tobolsk).

Zu den oben angeführten 11,930,000 Pud aus Sibirien, Mittel Asien und Tschelabinsk sind noch 3,300,000 Pud Waaren aus den westlichen Kreisen des Perm'schen Gouvernements — Irbit, Schadrinsk und Kamyschlow — hinzuzufügen; da aber in dieser gesammten Anzahl 8,100,000 Pud Getreide, 850,000 Pud Salz, 460,000 Pud Fleisch, 425,000 Pud Fisch und 215,000 Pud Alkohol enthalten sind, welche alle am Ural konsumirt werden, so werden vom Ural an die Kama höchstens 5¼ Millionen Pud befördert, zu denen noch ca. 300,000 Pud Waaren hinzuzufügen sind, welche von Jekaterinenburg an die Kama gehen. Ausserdem werden jährlich ca. 10 Millionen Pud Metall vom Uralgebirge nach Russland befördert. Von diesen letzteren würden ca. 3 bis 4 Millionen auch trotz der Sibirischen Bahn aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Flüssen Tschussowaja und Ufa befördert werden, die übrigen 6—7 Millionen Pud würden auf die Bahn kommen.

Es lässt sich also auf diese Weise die ganze Ausfuhr der Waaren aus Sibirien und dem Ural an die Kama durch die Ziffer von 15½ Mil-

lionen Pud ausdrücken, darunter 10 Millionen Pud Metall. Die meisten dieser Waaren werden gegenwärtig aus Sibirien durch die Kama auf die Wolga befördert und vertheilen sich dann weiter über ganz Russland. Von den 10 Millionen Pud Metall gehen gegen 1½ Millionen Pud die Wolga hinab, und gegen 8½ Millionen stromaufwärts.

Aus der gesammten Anzahl der aus Sibirien und dem Ural nach Russland gehenden Waaren (also ca. 15½ Millionen Pud) kommen *nach St. Petersburg:* ca. 2 Millionen Pud Metall, ca. 1,800,000 Pud Fett, 5½ Millionen Pud Flachs und ungefähr 500,000 Pud Leder (d. h. ca. 9¾ Millionen Pud). Dieses Quantum würde also der *nördlichen* Richtung der Bahn zufallen, wogegen ca. 5¾ Millionen Pud auf die *südliche* Richtung kommen würden. Gleichzeitig ergibt sich aus diesen statistischen Angaben, dass die meisten sibirischen Waaren nach St. Petersburg gehen.

Was die *Ausfuhr* der Waaren aus dem europäischen Russland nach dem asiatischen anbetrifft, so werden jährlich an den Ural ca. 5,047,000 Pud Waaren befördert, von denen 760,000 Pud in Jekaterinenburg und den übrigen, jenseits dem Uralgebirge liegenden Kreisen des Perm'schen Gouvernements bleiben; ca. 400,000 Pud gehen von Jekaterinenburg theils nach Süden (Tschelabinsk und Troizk), theils (240,000 Pud) weiter nach Mittel-Asien; die übrigen 3,887,000 Pud gehen nach Sibirien. Ein grosser Theil dieser Waaren (3,600,000 Pud) bleibt in Sibirien, die übrigen werden dagegen theils über Petropawlowsk nach Mittel-Asien (162,000 Pud), theils über Kjachta nach China (125,000 Pud) befördert.

Ausser allen oben erwähnten Gründen kam für die nördliche Richtung der sibirischen Bahn in Betracht, dass in den nördlichen Gouvernements bisher die Beförderungsmittel in einem sehr bedauernswerthen Zustande sich befinden; die natürlichen Wasserstrassen sind in Folge des langen Winters nur 4—5 Monat hindurch schiffbar.

Die Entscheidung über die zweckmässigste Richtung der projektirten sibirischen Bahn wurde dem Minister-Komite überlassen. Da aber in diesem Komite die Stimmen getheilt waren, so dass sich eine Majorität *für die südliche Richtung*, eine Minorität dagegen *für die nördliche Richtung* aussprach, so wurde die endgültige Bestimmung über die Richtung der Bahn der Entscheidung eines besonderen Ministerrathes anheimgestellt und am 19. Dezember 1875 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung der von diesem Ministerrath befürworteten *südlichen* Richtung.

Wenn die entgültige Entscheidung also für die *südliche Linie* ausfiel, so ist für diesen Beschluss zweifelsohne der Umstand wesentlich maassgebend gewesen, dass von Seiten der Kaufleute für diese südliche Richtung plaidirt wurde, weil seit Jahrhunderten der Handelsverkehr mit Asien über Nishnij-Nowgorod seinen Weg genommen hat, und die nördliche Linie diesen Weg — vielleicht zum Schaden des Handels — alterirt haben würde.

Bei den obigen Mittheilungen über die Entwickelung des russischen Eisenbahnnetzes sind bisher die finländischen und polnischen Bahnen unberücksichtigt geblieben. Die finländischen Bahnen sind dem russischen Bauten-Ministerium nicht unterstellt, es fehlen uns leider die näheren Daten über dieselben.[1]

Die polnischen Bahnen hatten bis zum Jahre 1867 eine von den Eisenbahnen des russischen Reiches abgesonderte Administration, welche in Warschau ihren Sitz hatte. Indem in Russland die Konzessionirung der Bahnen die unmittelbare Genehmigung des Kaisers erforderte, war die Konzessionirung der polnischen Bahnen, laut Allerhöchst ertheilter Vollmacht, dem Statthalter des Zarthums Polen überlassen. In dem Zeitraume bis 1867 wurde der Bau der Warschau-Wiener, Warschau-Bromberger, Warschau-Terespoler und Lodzer Bahnen ausgeführt. Am 25. Februar 1867 erfolgte ein Allerhöchster Befehl, welcher die Unterordnung der polnischen Bahnen unter das russische Bauten-Ministerium verfügte. Seit dieser Zeit wurden alle Erweiterungen des polnischen Eisenbahnnetzes im Eisenbahn-Komite und im Minister-Komite zu St. Petersburg beschlossen, und zu den Konzessionen war die Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Die ersten fünf Jahre nach diesem Befehle wurden zur Ausarbeitung eines Projektes der wichtigsten polnischen Bahnen benutzt. Das bestehende Eisenbahnnetz war nicht ausreichend. Die vier oben angeführten Bahnen konnten weder die strategischen noch die kommerziellen Zwecke befriedigen. Die polnischen Bahnen hatten keine direkte Verbindung mit dem Centrum des russischen Reiches, es bestand keine Schienenverbindung zwischen den wichtigsten Festungen des Zarthums: Nowogiorgijewsk, Iwangorod und Praga; auch existirte keine direkte Verbindung zwischen der preussischen und der österreichischen

---

[1] Wir werden diese Daten in einem der nächsten Hefte der «Russ. Revue» veröffentlichen. D. Red.

Grenze, wesshalb die meisten der, aus den preussischen Ostsee-Häfen nach Oesterreich gehenden Waaren den kürzesten Weg — über Polen — nicht nehmen konnten und zum Nachtheile des Handels Polens über Preussen befördert wurden. Um diesen Mängeln abzuhelfen, wurde zunächst die Warschau-Terespoler Bahn bis Brest fortgeführt und damit die Verbindung Warschau's mit Moskau erzielt; ausserdem legte der Bauten-Minister am 1. Juli 1872 das Projekt eines 1370 Werst langen Eisenbahnnetzes für Polen dem Eisenbahn-Komite vor. In dieses Netz waren folgende Bahnen aufgenommen:

a) Auf dem rechten Weichsel-Ufer:	
1) Von Warschau über Nowogiorgijewsk und Mlawa bis zur preussischen Grenze	116 Werst
2) Von Warschau über Iwangorod, Lublin, Samosz nach Tomaschow an der österreichischen Grenze .	275 «
3) Zweigbahn von Iwangorod bis Lukow	59 «
4) Verbindungsbahn der Warschau - Tomaschower Bahn mit der Kijew-Brester (in Kowel)	125 «
5) Zweigbahn von Lublin nach Jusefow an der Weichsel	57 «
	632 Werst
b) An dem linken Weichsel-Ufer:	
1) Von Jusefow bis zur Station Koluschki auf der Warschau - Wiener Bahn nebst Zweigbahn nach Ssandomir	207 Werst
2) Von Iwangorod bis zur Station Lasy auf der Warschau - Wiener Bahn nebst Zweigbahn nach Krakau	257 «
3) Von Lodz nach Kalisch nebst Zweigbahn nach Wieruschow	176 «
4) Von Kutno bis Slupce	98 «
	738 Werst

Der Ausbau dieses grossen Eisenbahnnetzes wurde jedoch nicht genehmigt, weil zu befürchten war, dass die gleichzeitige Konzessionirung aller projektirten Bahnen eine bedeutende Steigerung des Bau-Preises zur Folge haben werde. Aus diesem Grunde wurde der Bau der auf dem linken Weichsel-Ufer projektirten Bahnen verschoben und das Eisenbahnnetz auf folgende Bahnen des rechten Weichsel-Ufers beschränkt:

Von Kowel (auf der Kijew-Brester Bahn) über Lublin, Iwangorod, Warschau (Prag) und Nowogiorgijewsk bis zur preussischen Grenze bei Mlawa . . . . . 470 Werst

Dagegen wurde die projektirte Verlängerung der Warschau-Lubliner Bahn bis Tomaschewo an der österreichischen Grenze aus dem Eisenbahnnetze ausgeschlossen, weil sie als Konkurrenz-Bahn der Kijew-Brester Bahn angesehen wurde.

Die zum Bau bewilligten 470 Werst langen Bahnen des rechten Weichsel-Ufers wurden am 22. Februar 1874 unter der Benennung «Weichsel-Bahn» konzessionirt.

Wenn auch der Bau der im Jahre 1872 projektirten Bahnen des linken Weichsel-Ufers bei der ersten Prüfung des polnischen Eisenbahnnetzes nicht bewilligt werden konnten, so war jedoch die wichtige kommerzielle Bedeutung dieser Bahnen schon damals anerkannt. In den darauf folgenden Jahren wurde Seitens des Statthalters des Zarthums, des Grafen Berg, die Aufnahme dieser Bahnen in das Eisenbahnnetz befürwortet. Die acht in dem östlichen Kreise des Zarthums gelegenen Krons-Hüttenwerke verbrauchten jährlich bis 8 Millionen Faden Holz, und die weitere Entwickelung der Thätigkeit dieser Hüttenwerke war von der Billigkeit des Brennmaterials und der Leichtigkeit der Zufuhr des letzteren abhängig. Dieser Zweck konnte nur durch die Ausführung der auf dem linken Weichsel-Ufer projektirten Bahnen erreicht werden, weil diese letzteren gerade durch ein, an Steinkohlen reiches Territorium führten. Es wurde daher im April 1875 die Eisenbahn von Iwangorod über Lasy nach Dombrowa nebst Zweigbahnen von Bsin nach Ostrowiec und zur Station Koluschki auf der Warschau-Wiener Bahn in das Eisenbahnnetz des Zarthums aufgenommen, und im nächsten Jahre (1876) darauf sollte der Ausbau dieser Bahn in Angriff genommen werden, wurde aber wegen der mittlerweile eingetretenen politischen Verhältnisse verschoben.

Nachfolgende Tabelle enthält in chronologischer Reihenfolge in übersichtlicher Form die allmälige Entstehung, den jährlichen Zuwachs und die Gesammtlänge des russischen Eisenbahnnetzes am Schlusse eines jeden Jahres, und zwar in Columne I *den jährlichen Zuwachs der einzelnen Bahnen*, in Columne II *den Zuwachs sämmtlicher Bahnen am Ende des Jahres* und in Columne III *die Länge des Gesammtnetzes am Ende jedes Jahres*:

		I.	II.	III.
1838	*Zarskoje-Sselo*	25	25	25
1839	—	—	—	25
1840	—	—	—	25
1841	—	—	—	25
1842	—	—	—	25
1843	—	—	—	25
1844	—	—	—	25
1845	*Warschau-Wien:* Strecke von Warschau bis Rogow	111	111	136
1846	*Warschau-Wien:* Strecke von Rogow bis Tschenstochau	125,25	125,25	261,25
1847	*Warschau-Wien:* Strecke von Tschenstochau bis Sombkowitze	59,25		
	Nikolai: Strecke von St. Petersburg bis Kolpino	23,50	82,75	344
1848	*Warschau-Wien:* Strecke von Sombkowitze bis zur österreichischen Grenze	12,50	12,50	356,50
1849	—	—	—	356,50
1850	*Nikolai:* Strecke von Wischnij-Wolotschok bis Twer	111,25	111,25	467,75
1851	*Nikolai:* Strecken:			
	a) Von Kolpino bis Wischnij-Wolotschok	313		
	b) Von Twer bis Moskau . .	156,25	469,25	937
1852	—	—	—	937
1853	*St. Petersburg-Warschau:* Strecke von St. Petersburg bis Gatschina	42	42	979
1854	—	—	—	979
1855	—	—	—	979
1856	—	—	—	979
1857	*Baltische* Bahn: Strecke von St. Petersburg bis Peterhof	27		
	St. Petersburg-Warschau: Strecke von Gatschina bis Luga	86	113	1092
1858	—	—	—	1092
1859	*St. Petersburg-Warschau:* Strecke von Luga bis Pskow	29		
	Warschau-Wien: Zweigbahn von Sombkowitze nach Sosnowce . .	117		
	Baltische Bahn: Strecke von Ligowo bis Krassnoje-Sselo	12,50	158,50	1250,50
1860	*St. Petersburg-Warschau:* Strecke von Pskow bis Dünaburg . . .	240	240	1490,50
1861	*Riga-Dünaburg*	204		

	Moskau-Nishnij-Nowgorod: Strecke von Moskau bis Wladimir . . .	177		
	St. Petersburg - Warschau: Zweigbahn von Kowno bis Wirballen (preuss. Grenze)	82	463	1953,50
1862	*Warschau-Bromberg*	131		
	Wolga-Don	73		
	Moskau-Nishnij-Nowgorod: Strecke von Wladimir bis Nishnij-Nowgorod	233		
	Moskau-Rjasan: Strecke von Moskau bis Kolomna nebst Zweigbahn zur Nikolai-Bahn in Moskau . .	117		
	St. Petersburg - Warschau: Strecke von Dünaburg bis Warschau . .	628		
	Moskau - Jaroslaw: Strecke von Moskau bis Ssergijewo	66	1248	3201,50
1863	*Koslow - Woronesh - Rostow:* Strecke von Gruschewka bis Aksaj . . .	66	66	3267,50
1864	*Baltische* Bahn: Strecke von Peterhof bis Oranienbaum	11,50		
	Moskau - Rjasan: Strecke von Kolomna bis Rjasan	79,50	91	3358
1865	*Odessa:* Strecken:			
	a) Von der Station Rasdjelnaja bis Kotschurgan und von Kulikowo bis Balta	197		
	b) Zweigbahn zum Quarantäne-Hafen in Odessa	13	220	3578
1866	*Warschau - Terespol:* Strecke von Prag (Warschau) bis Lukow . .	110		
	Rjasan-Koslow	198		
	Dünaburg-Witebsk	244		
	Lodzer Fabrikbahn	26		
	Moskau-Kursk: Strecke von Moskau bis Sserpuchow	92	670	4248
1867	*Warschau - Bromberg:* Zechoziner Zweigbahn	7		
	Warschau - Terespol: Strecke von Lukow bis Terespol	82,50		
	Odessa: Strecken:			
	a) Von Kotschurgan bis Tiraspol	30		
	b) Von Balta bis Olviopol . . .	110,50		
	Rjashsk-Morschansk	121,50		
	Moskau-Kursk: Strecke von Sserpuchow bis Tula	89	440,50	4688,50

1868	*Warschau-Terespol:* Verbindungsbahn mit der Moskau-Brester Bahn in Terespol	1,50		
	Koslow-Woronesh-Rostow: Strecken:			
	a) Von Koslow bis Woronesh .	167		
	b) Von Aksaj bis Rostow . . .	12		
	Kursk-Kijew: Von Kursk bis zur Station Browary	415		
	Mitau: Von Riga bis Mitau . . .	39		
	Odessa: Strecken:			
	a) Von Olviopol bis Jelissawetgrad	136		
	b) Zweigbahn nach den Kujalnitzer Salinen	8		
	Orel-Witebsk	488		
	Orel-Grjasy: Strecke von Grjasy bis Jelez	104		
	Schuja-Iwanowo: Strecke von der Station Nowki bis Iwanowo . .	84		
	Moskau-Kursk: Strecke von Tula bis Kursk	322	1776,50	6465
1869	*Grjasy-Zarizyn:* Strecke von Grjasy bis Borissoglebsk	199		
	Kursk-Kijew: Strecke von Browary bis Kijew	18		
	Kursk-Charkow-Asow	764		
	Tambow-Koslow	68		
	Charkow-Nikolajew: Strecke von Jelissawetgrad bis Krjukowo . . .	1365	1185,50	7650,50
1870	*Baltische* Bahn: Strecke von Tosna bis Baltischport	388		
	Warschau-Terespol: Strecke von Terespol bis Brest	6		
	Grjasy-Zarizyn: Strecke von Filinowo bis Borissoglebsk	104		
	Kijew-Brest: Strecken:			
	a) Von Kijew bis Schmerinka .	253		
	b) Von Berditschew bis Kasatin	25		
	Koslow-Woronesh-Rostow: Strecke von der Station Rasdjelnaja bis zur Station Lyski	86		
	Verbindungsbahn zwischen der Kursk-Kijewer und Kijew-Baltaer Bahn	7		
	Moskau-Brest: Strecke von Moskau bis Ssmolensk nebst Ver-			

	bindungsbahn zur Nikolai-Bahn in Moskau	397		
	Moskau-Rjasan:			
	a) Jegorjewsk'sche Zweigbahn .	21,50		
	b) Sarajsk'sche Zweigbahn . .	25		
	Moskau - Jaroslaw: Strecke von Ssergjewo bis Jarosslaw	195		
	Nowotorshok: Strecke von der Station Ostaschkow (Nikolai-Bahn) bis zur Stadt Torshok	33		
	Odessa: Strecke von Birsula bis Schmerinka	177,50		
	Orel-Grjasy: Strecke von Jelez bis Orel	180		
	Rybinsk-Bologoje	280		
	Rjashsk - Wjasma: Strecke von Rjashsk bis Skopin	43		
	Tambow - Ssaratow: Strecke von Ssaratow bis zur Station Umet .	108		
	Charkow-Nikolai: Strecke von Krementschug bis Poltawa	112	2441	10091,50
1871	*Grjasy-Zaryzin:* Strecken:			
	a) Von der Station Filonowo bis Zaryzin	264		
	b) Zweigbahn von der Station Gorodischtsche bis zur Station Krutaja (Wolga-Don-Bahn) .	15,50		
	c) Zweigbahn zur Wolga . . .	9,50		
	d) Urjupin-Zweigbahn	33		
	Koslow - Woronesh - Rostow: Strecke von der Station Lyski bis zur Station Maximowo	440		
	Libau: Strecke von Libau bis zur Station Koschedary (St. Petersburg-Warschauer Bahn)	294		
	Liwny	57		
	Moskau-Brest: Strecke von Ssmolensk bis Brest	631		
	Moskau-Jaroslaw: Karabanow'sche Zweigbahn	10		
	Nowgorod	68		
	Odessa: Strecken:			
	a) Von Schmerinka bis Wolotschisk	154		
	b) Von Tiraspol bis Kischinew .	95,50		
	Poti-Tiflis: Strecke von Poti bis zur Station Kwirilly	118		

	Tambow-Ssaratow: Strecke von der Station Umet bis Ssaratow . . .	245		
	Charkow-Nikolai: Strecke von Poltawa bis Charkow	132		
	Schuja-Iwanowo: Strecke von Iwanowo bis Kineshma	87	2623,50	12715
1872	*Baltische* Bahn: Zweigbahn von Krassnoje-Sselo nach Gatschina .	23		
	Konstantinowka	85		
	Poti-Tiflis: Strecke von der Station Kwirilly bis Tiflis	171		
	Riga - Dünaburg: Mühlgrabener Zweigbahn	10		
	Rjashsk-Wjasma: Strecke von Skopin bis Pawelez	29		
	Charkow-Nikolai: Strecke von Krementschug bis Krjukowo . . .	2,50		
	Jaroslaw-Wologda	192	512,50	13227,50
1873	*Brest-Grajewo*	204		
	Kijew-Brest: Strecke von Kasatin bis Brest nebst Zweigbahn von der Station Sdolbunowo bis Radziwilow (österreichische Grenze) .	526		
	Landwarowo-Romny: Strecke von Wilejka bis Homel	455		
	Libau: Strecke von der Station Radziwilischki bis Kalkuhnen . .	186		
	Losowo - Ssewastopol: Strecke von Losowo bis Alexandrowsk nebst Zweigbahn von der Station Ssinelnikowo bis Jekaterinosslaw . . .	208		
	Mitau: Strecke von Mitau bis zur Station Moschejki auf der Libauer Bahn	89		
	Odessa: Strecke von Kischinew bis Korneschta	68		
	Zweigbahn in Odessa	15		
	Riga-Bolderaa	17,50		
	Charkow-Nikolajew: Strecke von Snamenka bis Nikolajew . . .	222	1990,50	15218
1874	*Landwarowo-Romny*: Strecke von Homel bis Bachmatsch	256		
	Losowo - Ssewastopol: Strecke von der Station Alexandrowo bis Ssimferopol	334		
	Morschansk - Ssysran	485		

	Nowotorshok: Strecke von Torshok bis Rshew	95		
	Rjashsk-Wjasma: Strecken:			
	a) Von der Station Pawelez bis Wjasma	389		
	b) Von der Station Chruschtschowa bis Jelez	181		
	c) Verbindungsbahn mit der Moskau-Kursker Bahn	4	1744	16962
1875	*Losowo - Ssewastopol*: Strecke von Ssimferopol bis Ssewastopol . .	80		
	Rostow-Wladikawkas	652		
	Odessa: Zweigbahn in Odessa . .	4	736	17698
1876	*Baltische Bahn*: Zweigbahn von Dorpat nach Taps	107		
	Weichsel-Bahn: Strecke von Lukow bis Iwangorod	57		
	Fastower Bahn	334	498	18196

Die Konzessionirungs-Methoden.

Bei dem Ausbaue des ausgedehnten russischen Eisenbahnnetzes, dessen Entwickelungsgang im vorigen Abschnitte angedeutet, wurden Seitens der Regierung zahlreiche Methoden der Konzessionirung der Bahnen versucht, von denen aber leider keine einzige als vollkommen zweckmässig sich erwies. Alle diese Methoden lassen sich auf zwei Haupt-Methoden zurückführen: a) die Methode des Baues der Bahnen auf Staatskosten und b) die Methode des Baues der Bahnen auf Privatkosten. Diese letztere Methode zerfällt wiederum in kleinere Gruppen.

Wenn man von der ersten russischen Eisenbahn — St. Petersburg-Zarskoje-Sselo — absieht, wurden alle übrigen Eisenbahnen in der ersten, mit dem Jahre 1855 abschliessenden Entwickelungsperiode *ausschliesslich* auf Staatskosten ausgeführt. Bei dem, in den vierziger Jahren herrschenden Mangel an Vertrauen zum Eisenbahnwesen würde es am natürlichsten sein, den Grund des Baues auf Staatskosten in dieser Periode darin zu suchen, dass das Privat-

Kapital dazu sich nicht beschaffen liess. Diese Voraussetzung wird aber durch einen im Jahre 1847 erlassenen Allerhöchsten Befehl widerlegt, welcher folgende Bestimmungen über, an Privatpersonen zu ertheilende Konzessionen enthielt: 1) Jede Gesellschaft ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Vorstellung des Statuten-Entwurfs auch eine Geldkaution im Betrage von 5% des Baukapitals einzuzahlen; diese Kaution ist als Haft für die Ausführung des Unternehmens bestimmt; 2) So lange diese Kaution nicht eingezahlt ist, darf weder das Statut, noch das technische Projekt geprüft werden; 3) In Bezug auf die genannte Kaution ist folgendes zu beobachten: a) Die Kaution verbleibt Eigenthum der Gesellschaft, wird in einer beliebigen Kreditanstalt deponirt und der Gesellschaft nach Ausführung der Arbeiten und Eröffnung der Bahn nebst Zinsen zurückerstattet; b) Da die Kaution als Bürgschaft für die Ausführung des Unternehmens bestimmt ist, so wird, falls das Unternehmen nicht ausgeführt wird, aus der Kaution die Summe zurückbehalten, welche erforderlich ist, um die Regierung für das unentgeltlich abgetretene Terrain, und die Privatpersonen für die ihnen verursachten Verluste zu entschädigen; der Betrag der Entschädigung wird von einer schiedsrichterlichen Kommission bestimmt.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Erlassung der obigen Bestimmung die Folge wiederholter Anträge Seitens privater Personen war — aller Wahrscheinlichkeit nach von Ausländern, denn das russische Publikum hielt sich von Eisenbahnunternehmungen fern — denn wenn keine solche Anträge gestellt worden wären, so wäre auch die Festsetzung der auf Privatpersonen bezüglichen Regeln überflüssig gewesen. Wenn man aber andererseits berücksichtigt, dass ungeachtet der gemachten Vorschläge, im Zeitraume von 1840—1855 *nicht eine einzige* Bahn an Privatpersonen konzessionirt wurde, so wird man die Ueberzeugung gewinnen müssen, dass bis in die zweite Hälfte der fünfziger Jahre die Methode des Baues der Bahnen auf Staatskosten als die am meisten zweckmässig angesehen wurde. Diese Behauptung wird auch durch den am 1. Februar 1842 erlassenen Allerhöchsten Ukas über den Bau der Nikolai-Bahn bestätigt: «In Unserem fortwährenden Bestreben, die im Reiche bestehenden Kommunikationsmittel zu vervollkommen», heisst es in diesem Ukas, «haben Wir schon vor einigen Jahren Unsere Aufmerksamkeit auf den Nutzen gerichtet welchen die Eisenbahnen in verschiedenen Gegenden des Auslandes gebracht haben und dem Minister-Komite befohlen, die desbezügli-

chen Vorschläge zu prüfen; die Folge dieser Prüfung war der Auftrag an die Ingenieure des Wege-Kommunikations- und Berg-Wesens, genaue Daten über die Eisenbahnen des Auslandes einzuziehen um mit Berücksichtigung des Werthes dieser Verkehrsmittel für Russland, deren zweckmässigster Anwendung und der geeignetesten technischen Ausführung derselben und schliesslich ohne unnütze Opfer den Vortheil dieses neuen Verkehrsmittels für Uns nutzbar zu machen».

«Auf Grund dessen wurden Seitens beider Verwaltungs-Ressorts Personen abdelegirt, um die besten ausländischen Bahnen an Ort und Stelle zu studiren. Nach Besichtigung fast sämmtlicher solcher Bahnen in Europa und Amerika, wurde diesen Personen aufgetragen, in Gemeinschaft mit einigen der ersten Gründer von Eisenbahnen ein Gutachten über die Erbauung einer ähnlichen Bahn zwischen St. Petersburg und Moskau auszuarbeiten».

«Gegenwärtig, nach Durchsicht und mehrfacher Prüfung dieses Gutachtens in Unserer persönlichen Gegenwart, erkannten Wir für gut, Unser Vaterland mit einem solchen Verkehrsmittel zu beschenken, welches, wenn auch mit grossen Ausgaben verknüpft dennoch dem Reiche einen vielfachen Nutzen verspricht und beide Residenzen zu einer vereinigen wird. Demzufolge befehlen Wir eine Eisenbahn von St. Petersburg nach Moskau zu bauen und dieselbe nach dem Beispiel anderer Staaten auf Staatskosten auszuführen, um für immer die für die ganze Industrie und das Verkehrsleben des Staates so wichtige Verbindung zum allgemeinen Besten in den Händen der Regierung zu behalten».

Der Bau der Nikolai-Bahn auf Staatskosten ist also die Folge einer vorläufigen Prüfung der im Auslande angewandten Methoden gewesen, aus welcher sich der Vorzug des Baues auf Staatskosten erwies. Der oben angeführte Ukas spricht ausschliesslich von der Nikolai-Bahn, da aber die Methode des Staatsbaues auch auf die beiden übrigen im Zeitraume von 1840—1855 konzessionirten Bahnen: die Warschau-Wiener und die St. Petersburg-Warschauer — angewandt wurde, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass zu der Zeit die Regierung der Ueberzeugung war, dass *alle* wichtigen Eisenbahnen auf Staatskosten ausgeführt werden sollten, um diese Verbindungen «*zum allgemeinen Besten* in den Händen der Regiernng zu behalten».

Die grossen Baukosten der Nikolai-Bahn, die langsame Ausführung dieser Bahn und die nach Abschluss des Pariser Friedens allgemein anerkannte Nothwendigkeit von Eisenbahnen für Russ-

land, veranlassten die Projektirung des bereits früher erwähnten *ersten* Eisenbahnnetzes und gleichzeitig eine nähere Prüfung der zum Bau dieses Netzes anzuwendenden Methode — und diese Prüfung hatte einen Allerhöchsten Ukas zur Folge, welcher im Jahre 1857 die Anwendung von Privatkapitalien zum Bau der russischen Eisenbahnen gestattete; da es aber wegen Mangel an Vertrauen zum Eisenbahnwesen nicht möglich war, russische Kapitalien zum Bau dieses ersten Netzes zu beschaffen, so wurde der Versuch gemacht, die nöthigen Kapitalien im Auslande zu beschaffen. Die grossen Prärogative, welche den Unternehmern der ersten Eisenbahngesellschaft versprochen wurden, ermöglichten die Bildung einer, aus ausländischen Banquiers bestehenden Gesellschaft, welche die Benennung: «Grosse Russische Eisenbahngesellschaft» erhielt, diese letztere konnte jedoch das nöthige Kapital nicht beschaffen und beschränkte, laut Genehmigung der Regierung, ihre Thätigkeit auf den Bau nur zweier Eisenbahnen: der St. Petersburg-Warschauer — 1207 Werst lang — (welche schon 1852 auf Staatskosten begonnen war) und der Moskau-Nishnij-Nowgoroder — 410 Werst lang —[1]. Mit denselben Schwierigkeiten hatten auch die meisten, in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre gebildeten Gesellschaften zu kämpfen.

Die mit jedem Jahre zunehmende Rentabilität der eröffneten Bahnen und die von der Regierung angewandte Methode, der Konzessionirung einer jeden Bahn eine strenge Prüfung der Ertragsfähigkeit derselben voraus gehen zu lassen und nur die unentbehrlichsten Handelswege zum Bau zu bewilligen, änderten jedoch bald die Anschauung des Publikums und trugen bedeutend zur Herstellung des Vertrauens bei: es wurde dadurch im Anfange der sechziger Jahre die Bildung einiger, aus *russischen* Kapitalisten zusammengesetzten Gesellschaften ermöglicht. Im Jahre 1866 wurde die durch russische Kapitalisten gebaute Rjasan-Koslower Bahn eröffnet; diese Bahn wurde in der Hälfte der, durch die Statuten bestimmten Frist und mit bedeutend kleineren Kosten, als vorausgesetzt war, gebaut, wesshalb sich grosse Ersparnisse vom Bau-Kapitale zu Gunsten der Bauunternehmer herausstellten. Mit diesem Erfolge war das Vertrauen des Publikums gewonnen und alle Schwierigkeiten, welche die Verwendung von Privatkapitalien beim Bau der Eisenbahnen verhinderten, beseitigt. Die Anzahl der, die Konzessionirung

---

[1] In Betreff der näheren Details verweisen wir auf den Eingangs zitirten Artikel der «Russ. Revue» Bd. IX S. 139 u. ff. D. Red.

von Eisenbahnen nachsuchenden und an dem Baue betheiligten Personen wurde plötzlich so gross, dass die Regierung sich bald gezwungen sah, die Konzessionirung der Bahnen auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen, um zu verhindern, dass die Bahnen in die Hände von Spekulanten geriethen, wodurch das, mit so grosser Mühe gewonnene Vertrauen des Publikums nothwendig wiederum erschüttert werden würde. Bis dahin wurden, wenn man von den bereits erwähnten, im Jahre 1847 erlassenen Bestimmungen über die, von den Eisenbahnunternehmern einzuzahlenden Kautionen absieht, keine gesetzlichen Anordnungen über die Methode der Konzessionirung der Eisenbahnen getroffen; die meisten, im Zeitraume von 1857—1868 zum Bau bewilligten Bahnen, wurden durch Aktiengesellschaften ausgeführt, deren Bildung auf Grundlage der im russischen Reichsgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen erfolgte.[1] Diese, für kleine Unternehmungen vollkommen zweckmässigen Bestimmungen konnten jedoch bei so grossen Unternehmungen, wie es die Eisenbahnen sind, nicht ausreichen. Die im Reichsgesetzbuch fixirte Norm der einzuzahlenden Geldkaution durfte keineswegs als ausreichende Bürgschaft für die solide Ausführung eines Eisenbahnnetzes angesehen werden; um so weniger konnte die strenge Befolgung der Bestimmung, das Unternehmen demjenigen Konkurrenten zu überlassen, welcher den kleinsten Preis vorgeschlagen hatte, in ihrer Anwendung auf das Eisenbahnunternehmen als zweckmässig erachtet werden, denn es war im Gegentheil für dieses Unternehmen immer vortheilhafter, dem in finanzieller Hinsicht qualifizirteren Konkurrenten die Konzession zu einer Bahn zu ertheilen, selbst wenn er einen höheren Baupreis vorschlug. Aus diesen Betrachtungen erwies sich die Nothwendigkeit, das Reichsgesetz durch neue, das Eisenbahnwesen betreffende, Bestimmungen zu vervollständigen. Die im Finanz-Ministerium ausgearbeiteten Konzessions-Bestimmungen wurden am 18. Oktober 1868 bestätigt und lauteten wie folgt: 1) Die Konzessions-Akta unterliegen der Prüfung des Minister-Komite's, welcher dieselben der Allerhöchsten Bestätigung vorlegt und zugleich bestimmt, ob im bezüglichen Falle zur Konkurrenz aufgefordert werden soll; 2) Der Finanz-Minister sucht um die

[1] Auf dieser Grundlage wurden folgende Bahnen konzessionirt: Zarskoje-Sselo (1836), St. Petersburg-Warschau (1857), Moskau-Nishnij-Nowgorod (1857), Riga-Dünaburg (1858), Moskau-Jaroslaw (1859), Moskau-Rjasan (1859), Dünaburg-Witebsk (1863), Warschau-Terespol (1864), Rjasan-Koslow (1865), Lodz (1865), Riga-Mitau (1867).

Allerhöchste Genehmigung nach, diejenigen Personen, deren Zulassung er für das Unternehmen als vortheilhaft erachtet, zur Konkurrenz auffordern zu dürfen; 3) Die Gesuche werden in versiegelten Kouverts dem Finanz-Minister zugeschickt und diese im Konseil des Finanz-Ministers geöffnet. Der Sitzung des Conseils wohnen die Bewerber bei; 4) Den Bewerbern wird angezeigt: a) Dass Derjenige, dem der Bau der Bahn überlassen wird, verpflichtet ist, die für die Vorarbeiten verausgabten Summen zurückzuerstatten und zwar dem Staate oder Privatpersonen, je nachdem, wer die Kosten der Vorarbeiten getragen hat. Der Betrag der Entschädigung wird im ersten Falle nach der wirklich stattgehabten Verausgabung berechnet, im letzteren aber nach beiderseitiger Uebereinkunft. Kommt eine solche nicht zu Stande, so wird die Höhe der Entschädigung vom Bauten-Minister normirt; b) Dass die eingereichten Gesuche im Minister-Komite geprüft werden und dass das Komite seine Beschlussfassung über Annahme eines der gemachten Anträge oder über die Ablehnung aller der Allerhöchsten Entscheidung vorlegen werde.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurden in den Jahren 1868—1870 folgende Bahnen konzessionirt: Libau (1869), Woronesh-Gruschewka (1869), Iwanow-Kineshma (1869) und Kijew-Brest (1870). Diese Bestimmungen hatten den wichtigen Vorzug, dass sie sehr bedeutend zum Sinken der Baupreise der Bahnen beitrugen; andererseits litt diese Methode an dem Mangel, dass nach wie vor der Einführung der Konkurrenz die Regierung keine Daten für die Feststellung des Baupreises der Bahnen besass. Dieser Preis wurde jedesmal von den Bewerbern festgesetzt, wobei die zu Grunde gelegten Daten der Regierung unbekannt blieben, wesshalb die letztere nicht im Stande war, zu beurtheilen, um wieviel der vorgeschlagene Preis den faktischen Baupreis überstieg. Diese Mängel verursachten die Abschaffung des Konkurrenz-Modus; die neuen, am 26. Dezember 1870 bestätigten Regeln lauteten: 1) Der Entwurf der Normal-Konzession wird vom Bauten-Minister auf Grundlage der ausgeführten Vorarbeiten abgefasst, und nach vorläufigem Einverständniss mit dem Finanz-Minister beim Minister-Komite eingebracht; er unterliegt der Allerhöchsten Bestätigung. 2) Nachdem die Normal-Konzession bestätigt worden ist, tritt der Bauten-Minister nach eigener Wahl mit einem oder mehreren zuverlässigen Bauunternehmern in Unterhandlungen und bestimmt, im Einvernehmen mit einem dieser Unternehmer, den Baupreis der

Bahn. 3) Die Bestimmung der Zeit der Konzessionirung der Bahn wird auf Grundlage eines gemeinschaftlichen Berichtes des Bauten- und Finanz-Ministers Allerhöchst festgesetzt. Der Finanz-Minister bestimmt die Form, die Bedingungen und die Zeit der Emittirung der Aktien und Obligationen. 4) Der Bauten-Minister legt, im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister, der Allerhöchsten Bestätigung die endgültige Beschlussfassung über die Ertheilung der Konzession vor.

Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, dass der wesentliche Unterschied dieses neuen Modus von dem im Jahre 1868 eingeführten in Folgendem besteht: a) die Konzessionen werden nicht an *einzelne Personen* sondern an *Aktiengesellschaften* ertheilt, deren Obliegenheit die Ausführung des Baues auf Grundlage der Bestimmungen der, *vor* Konstituirung der Gesellschaft bestätigten Statuten ist und b) der Baupreis wird Seitens der Regierung auf Grundlage der vorläufig ausgeführten Vorarbeiten festgesetzt.

Der neue Modus wurde bei der Konzessionirung folgender Bahnen angewandt: Losowo-Sewastopol (1871), Landworowo-Romny (1871), Snamenka-Nikolajew (1871), Rjashsk-Wjasma (1872), Morschansk-Ssysran (1872), Rostow-Wladikawkas (1872), Borowitschi (1872), Sestroretzk (1873) und Riga-Tuckum (1873).

Auch dieser Modus erwies sich in praxi als unzweckmässig. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass nach wie vor die Gründer einer Gesellschaft die eigentlichen Anordner des Unternehmens blieben, indem sie wirklich nicht Gesellschaften bildeten, sondern vielmehr die Aktien an ihre Verwandten und ihnen nahestehenden Personen vertheilten, welche keinen faktischen Antheil an dem Unternehmen hatten. Es wurde daher im Jahre 1873 ein neuer Konzessionirungs-Modus eingeführt, welcher die Theilnahme der Gründer einer Gesellschaft an dem Eisenbahnunternehmen völlig beseitigte, und die Bildung der Gesellschaft, die Bestimmung des Baupreises und die Ausführung der Vorarbeiten der Regierung übertrug. Die am 30. März 1873 bestätigten Regeln lauteten:

1) Nach Allerhöchster Bestätigung des Staats-Eisenbahnnetzes, oder aber nach Ergänzung dieses Netzes durch Einschliessung neuer Bahnen, werden auf Anordnung des Bauten-Ministers auf allen diesen Strecken auf Staatskosten Vorarbeiten ausgeführt, falls dieselben nicht schon früher in Uebereinstimmung des Bauten- mit dem Finanz-Minister ausgeführt worden sind.

2) Auf Grundlage dieser Vorarbeiten werden auf Anordnung des Bauten-Ministers für jede in's Eisenbahnnetz eingeschlossene Bahn ausgearbeitet: a) Der Situationsplan der Bahn; b) Das Längen-Profil der Bahn und c) Der Kostenanschlag für den Bau.

3) Am Anfang eines jeden Jahres, nicht später als im Januar, bringt der Bauten-Minister nach vorläufiger Verständigung mit dem Finanz-Minister seinen Beschluss über diejenigen in das Allerhöchst bestätigte Eisenbahnnetz eingefügten Eisenbahnen, welche m Laufe des Jahres zum Bau konzessionirt werden dürfen, beim Minister-Komite ein; zugleich werden sowohl die in № 2 angeführten Dokumente als auch die Beschlussfassung des Bauten-Ministers über den Betrag des Bau-Kapitals einer jeden einzelnen Bahn vorgestellt.

4) Die Beschlussfassung des Minister-Komites sowohl über diejenigen Bahnen, deren Bau im Laufe des Jahres begonnen werden darf, als auch über den Betrag des Bau-Kapitals jeder Bahn, wird der Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.

5) Nachdem der Bauten-Minister sich mit dem Finanz-Minister, und nöthigenfalls auch mit andern Ministern, über die Art und Weise der Ausführung eines jeden bewilligten Baues, d. h. darüber, ob die bezügliche Eisenbahn auf Staatskosten gebaut, oder ob für den Bau eine Aktiengesellschaft gebildet werden soll, verständigt hat, legt er dem Minister-Komite seine Beschlussfassung zur Entscheidung vor. Ist die Bildung einer Aktien-Gesellschaft erforderlich, so bringt der Bauten-Minister den Statuten-Entwurf für die zu bildende Gesellschaft und die technischen Bedingungen für den Bau und Betrieb der Eisenbahn beim Minister-Komite ein. In den Statuten ist der Betrag des Bau-Kapitals und die finanzielle Theilnahme des Staates bei der Bildung der Gesellschaft anzugeben.

6) Die Beschlussfassung des Bauten-Ministers über die Art und Weise der Konzessionirung der bezüglichen Eisenbahn wird der Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt. Ist die Bildung einer Aktien-Gesellschaft nöthig, so wird der Statuten-Entwurf der Gesellschaft und der Entwurf der technischen Bedingungen für den Bau und Betrieb der Bahn der Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.

7) In Bezug auf genehmigte *Zweigbahnen*, welche sich an bereits dem Betriebe übergebene Eisenbahnen anschliessen, ist der Bauten-Minister bevollmächtigt, nach einer desfalsigen Verständigung mit dem Finanz-Minister, Verhandlungen mit der Gesellschaft anzuknüpfen, an deren Bahn sich die Zweigbahn anschliesst, Behufs der Uebergabe des Betriebes der bezüglichen Zweigbahn auf

Grundlage der in №№ 2, 3, und 4 angeführten Bestimmungen. Die Resultate der Verhandlungen werden vom Bauten-Minister durch das Minister-Komite der Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt.

8) Ist auf Grundlage der Bestimmung von № 6 dieses Gesetzes die Einwilligung zur Bildung einer Aktien-Gesellschaft erfolgt, so wird dieselbe folgendermaassen gebildet:

a) Das Bauten-Ministerium veröffentlicht die für die bezügliche Eisenbahn Allerhöchst bestätigten: aa) Statuten der Gesellschaft; bb) Die technischen Bedingungen und cc) den Kostenanschlag für den Bau. Darauf ernennt der Bauten-Minister nach Uebereinkunft mit dem Finanz-Minister und dem Reichs-Kontroleur eine, aus je einem Mitglied des Bauten-Ministeriums, des Finanz-Ministeriums und der Reichskontrolle zusammengesetzte Kommission.

b) Die Thätigkeit der Kommission ist durch eine, vom Bauten-Minister, vom Finanz-Minister und dem Reichskontroleur gemeinsam abgefasste Instruktion zu regeln. Auf Grundlage dieser Instruktion trifft die Kommission alle Bestimmungen in Bezug auf die Bildung der Gesellschaft.

c) Im Namen des Bauten-Ministeriums und mit Genehmigung des Bauten-Ministers wird von der Kommission eine, mindestens drei Mal wiederholte Publikation erlassen mit der Aufforderung zur öffentlichen Zeichnung auf Aktien der zu bildenden Gesellschaft, unter Angabe der vom Bauten-Minister und vom Finanz-Minister für die Zeichnung bestimmten Kreditanstalten und der Zeit, in welcher die Zeichnung erfolgen muss; ferner mit der Angabe über den Betrag des Bau-Kapitals der Bahn; über den Subskriptionspreis der Aktien; über die Höhe der Anzahlungen; über die Bedingungen der weiteren Einzahlungen und der vollen Bezahlung der Aktien und über die Art und Weise der Vertheilung der Aktien unter die Aktionäre, wobei, auf Grundlage der Statuten der Gesellschaft, die Vorrechte Derjenigen, welche eine kleinere Anzahl von Aktien gezeichnet haben, anzugeben sind.

d) Nachdem die Subskription geschlossen ist, wird Seitens der Kommission die Vertheilung der Aktien vorgenommen. Dabei bringt die Kommission, auf Grundlage der ihr ertheilten Hinweise, zur öffentlichen Kenntniss: aa) Den Betrag der in jeder Kreditanstalt gezeichneten Summe; die Anzahl der Subskribenten; die Resultate der Vertheilung und die Anzahl der einem jeden Subskribenten zukommenden Aktien; bb) Die Art und Weise der Zurück-

erstattung des Ueberschusses der bei der Subskription eingezahlten Gelder und erlässt cc) eine dreimalige Aufforderung zur Theilnahme an der ersten Generalversammlung, welche zusammenberufen wird: zur Konstatirung der Baareinzahlungen, zur Prüfung der Rechte der Mitglieder der Gesellschaft, zur Wahl des Direktoriums und zur Bestimmung der Frist, in welcher der Verwaltung der Gesellschaft, auf Grund der Allerhöchst bestätigten Statuten (№ 6) der Gesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen ist, der Generalversammlung den Operationsplan zur Ausführung des Unternehmens vorzustellen.

e) In der angekündigten Zeit werden die Aktien in den zur Zeichnung bestimmten Kreditanstalten zur öffentlichen Zeichnung aufgeegt. Dabei darf Niemanden irgend ein Vorzug eingeräumt werden. Die Vertheilung der Aktien geschieht in Gemässheit der Zahl der gezeichneten Aktien und unter Berücksichtigung der in der Publikation erläuterten Vorrechte Derjenigen, welche eine kleinere Anzahl von Aktien gezeichnet haben.

f) Die erste Generalversammlung der Subskribenten wird in Gegenwart der oben genannten Regierungs-Kommission abgehalten; der Präses dieser Kommission ist auch Präses der ersten Generalversammlung.

g) Nach erfolgter Wahl des Direktoriums der Gesellschaft stellt die Kommission ihre Thätigkeit ein.

h) Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus, durch Wahl ernannte Direktoren und aus einem, vom Bauten-Minister bestimmten Regierungs-Direktor, welcher der Regierung gegenüber nicht nur die mit den übrigen Direktoren gemeinsame Verantwortlichkeit für die Gesetzmässigkeit aller Bestimmungen der Verwaltung, sondern auch die, für die Erfüllung aller der Gesellschaft durch die Statuten auferlegte Verpflichtungen trägt. Der Seitens der Regierung ernannte Direktror bezieht sein Gehalt von dieser. Zur Deckung dieser Ausgabe hat die Gesellschaft jährlich die in den Statuten zu diesem Zwecke festgesetzte Summe einzuzahlen.

i) Bis zu der, durch die Generalversammlung erfolgten Bestätigung des Operationsplanes für die Direktion darf diese weder Ausgaben machen, noch Lieferungskontrakte oder Abmachungen schliessen, jedoch mit Ausnahme solcher, welche im Kostenanschlage enthalten sind, sowie auch derjenigen, welche sich auf die Miethe des Lokals und auf die Geschäftsführung beziehen.

k) Die zwei ersten Generalversammlungen werden zum Zwecke der Kontrole der auf die Aktien eingezahlten Gelder und der Berechtigung der Aktionäre zur Theilnahme an der Generalversammlung, der Wahl des Direktoriums und der Bestätigung des Operationsplanes der Direktion zusammenberufen; zur Theilnahme an diesen Generalversammlungen ist nur Derjenige berechtigt, welcher einen von der Regierungs-Kommission auf seinen Namen ausgestellten Schein besitzt.

l) Alle Gelder der Gesellschaft werden im vollen Betrage beim Finanz-Ministerium aufbewahrt und auf Bescheinigung des Bauten-Ministers, unter Berücksichtigung der in den Statuten enthaltenen Bestimmungen, verabfolgt.

9) Alle weiteren Bestimmungen in Bezug auf den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen werden von der Gesellschaft auf Grundlage der Allerhöchst bestätigten Statuten getroffen.

Durch diese Konzessionsbestimmungen wird es, wie ersichtlich, der Entscheidung der Regierung freigestellt: entweder den Bau der projektirten Eisenbahnen unmittelbar auf Staatskosten auszuführen, oder zu diesem Zwecke eine Aktien-Gesellschaft zu bilden, wobei die Aktien der zu bildenden Gesellschaft zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, oder aber den Bau der projektirten Eisenbahn einer bereits bestehenden Eisenbahngesellschaft, an deren Bahn sich die projektirte Eisenbahn anschliesst, zu übertragen.

Unmittelbar nach der Bestätigung der oben angeführten Konzessionsbestimmungen wurde der Bau der Orenburger-, Fastower-, Weichsel- und Ural-Bahn bewilligt. Das Minister-Komite beschloss, den Bau dieser Bahnen durch vier neu zu bildende Aktien-Gesellschaften ausführen zu lassen; in Folge dessen wurden im April und Mai 1874 die Aktien der zu bildenden Gesellschaften in der Staatsbank zu St. Petersburg und Moskau zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die Subskription auf diese Aktien war jedoch leider durch einen rein spekulativen Charakter gekennzeichnet, was eine Störung sämmtlicher kommerziellen Verhältnisse zur Folge hatte. Das bewog die Regierung, sofort nach Schluss der Subskription, die weitere Bildung neuer Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften auf diesem Wege einzustellen. Gegenwärtig wird die Bildung solcher Aktien-Gesellschaften möglichst vermieden, indem der Bau der projektirten Bahnen bereits bestehenden Eisenbahn-Gesellschaften übergeben wird. Auf diesem Wege sind im Jahre 1876 die Nowgorod-Staraja-

Russa Bahn (90,3 W.) und die Ssumy Bahn (223,25 W.) konzessionirt worden. Der Bau der Ersteren wurde der Gesellschaft der Nowgoroder Bahn, der der Letzteren aber — der Gesellschaft der Charkow-Nikolajewer Bahn übergeben.

Areal und Bevölkerung von Ost-Sibirien.[1]

III.

Das Gebiet Jakutsk.

Obgleich uns auch für dieses Gebiet nur für zwei Jahre, für 1872 und 1873 statistische Angaben über die Bewegung der Bevölkerung vorliegen, so sind dieselben doch so reichhaltig und verbürgt, dass sie besonderes Interesse erwecken und einen nicht geringen Werth repräsentiren, der sich noch stets steigern wird, wenn diese Arbeit in gleicher Weise auch künftighin fortgesetzt wird.

Das ausführliche Material, welches uns in Bezug auf das genannte Gebiet mitgetheilt wird, gestattet es nicht das Ganze der Bewegung der Bevölkerung in einem übersichtlichen Gesammtbilde dem Leser vor Augen zu führen, woher wir zu einzelnen kleinen Tabellen unsere Zuflucht nehmen müssen, die wir in die betreffenden Theile unserer Erörterungen hineinfügen wollen. Zuerst sei hier als Basis der späteren Berechnungen eine Uebersicht der Gesammtbevölkerung in den Jahren 1872 und 1873 in Städten und Kreisen vorausgeschickt.

---

[1] Vergl. «Russ. Revue» Band XI, S. 459 u. ff.

Namen der Städte, resp. Kreise.	Bevölkerung im Jahre 1872.								
	Stadt.			Kreis.			Gebiet.		
	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.
Jakutsk	2.674	1.899	4.573	66.569	65.727	132.296	69.243	67.626	136.869
Olekminsk	219	146	365	6.933	5.893	12.826	7.152	6.039	13.191
Kolymsk	220	189	409	3.084	3.134	6.218	3.304	3.323	6.627
Wiluisk	169	197	366	30.782	28.026	58.808	30.951	28.223	59.174
Werchojansk	158	128	286	6.965	6.330	13.295	7.123	6.458	13.581
	3.440	2.559	5.999	114.333	109.110	223.443	117.773	111.669	229.442

Namen der Städte, resp. Kreise.	Bevölkerung im Jahre 1873.								
	Stadt.			Kreis.			Gebiet.		
	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.
Jakutsk	2.713	2.117	4.830	67.804	67.801	135.605	70.517	69.918	140.435
Olekminsk	290	208	498	7.257	6.062	13.319	7.547	6.270	13.817
Kolymsk	299	261	560	3.100	3.151	6.251	3.399	3.412	6.811
Wiluisk	193	194	387	31.807	29.008	60.815	32.000	29.202	61.202
Werchojansk	161	130	291	7.080	6.431	13.511	7.241	6.561	13.802
	3.656	2.910	6.566	117.048	112.453	229.501	120.704	115.363	236.067

Wir hätten diesen beiden Tabellen noch eine Tabelle der Vertheilung der Einwohner nach Altersklassen beifügen können, doch haben wir davon abgesehen, da authentische, auf wirklicher Zählung beruhende Mittheilungen darüber nicht vorhanden sind; die aber auf dem Wege der Berechnung (in Anlehnung an die Vertheilung der Altersklassen im Gouvernement Jakutsk und an die, für das europäische Russland vom Akademiker Bunjakowsky in dieser Beziehung herausgegebenen Tabellen) gefundenen Zahlen halten wir in Anbetracht der ausserordentlichen Verhältnisse Ost-Sibiriens für zu wenig positiv begründet, als dass sie zum Ausgangspunkt detaillirter Prozentrechnung gemacht werden könnten. Wir schliessen dieselben daher als werthlos aus und gehen gleich zu der Statistik der *Eheschliessungen* im Gouvernement Jakutsk über. Um die betreffenden Angaben übersichtlicher zu gruppiren, fassen wir dieselben in zwei besondere Tabellen:

1872.	Jakutsk.		Olekminsk.		Kolymsk.		Wiluisk.		Werchojansk.		Total.		Im Gebiet.
	Stadt.	Kreis.	Stadt.	Kreis.	Stadt.	Kreis.	Stadt.	Kreis.	Stadt.	Kreis.	Stadt.	Kreis.	
Zahl der Trauungen	185	786	6	91	1	52	3	400	—	80	195	1.409	1.604
Auf 100 Lebende	4,04	0,59	1,06	0,70	0,24	0,83	0.82	0,68	—	0,60	3,24	0,63	0,69
Eine Trauung auf Lebende	24,71	168,31	60,83	140,94	409,00	119,57	122,00	147,02	—	166,18	30,70	158,57	143,04
Darunter:													
Tr. Lediger mit Jungfrauen	132	548	5	74	1	52	2	355	—	58	140	1,087	1.227
Tr. Lediger mit Wittwen	17	68	1	3	—	—	—	13	—	9	18	93	111
Tr. von Wittwern mit Wittwen	13	78	—	6	—	—	—	6	—	3	13	93	106
Tr. von Wittwern mit Jungfr.	23	92	—	8	—	—	1	26	—	10	24	136	160
Im Januar	23	184	1	11	—	5	2	169	—	20	26	389	415
« Februar	22	96	—	9	—	4	—	59	—	4	22	172	194
« März	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
« April	6	47	—	18	—	8	—	18	—	20	6	113	119
« Mai	14	115	1	15	—	2	—	26	—	22	15	180	195
« Juni	7	79	—	2	—	1	—	15	—	—	7	97	104
« Juli	4	38	1	18	1	1	—	26	—	7	6	90	96
« August	6	17	2	1	—	4	—	6	—	—	8	28	36
« September	55	64	—	7	—	1	1	13	—	—	56	85	141
« Oktober	28	100	—	8	—	—	—	27	—	2	28	137	165
« November	20	46	1	2	—	13	—	41	—	3	21	105	126
« Dezember	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	13	13

Nach dem *Alter*:	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
bis 20 Jahren	22	102	178	226	—	2	16	46	—	1	—	6	1	—	101	166	—	—	10	24	23	105	305	468	328	573
zwischen 20 und 35 Jahren	125	74	422	431	4	4	69	43	1	—	35	37	1	3	239	201	—	—	50	47	131	81	815	759	946	840
« 35 « 50 «	27	8	153	114	2	—	6	2	—	—	17	9	1	—	43	24	—	—	20	9	30	8	239	158	269	166
über 50 Jahre	11	1	33	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	9	—	—	—	—	11	1	50	24	61	25

1873.	Jakutsk.		Olekminsk.		Kolymsk.		Wiluisk.		Werchojansk.		Total.		Im Gebiet.
	Stadt.	Kreis.	Stadt.	Kreis.	Stadt.	Kreis.	Stadt.	Kreis.	Stadt.	Kreis.[1]	Stadt.	Kreis.	
Zahl der *Trauungen*	45	677	2	82	1	34	2	487	—	80	50	1.360	1.410
Auf 100 Lebende	0,93	0,49	0,40	0,61	0,17	0,54	0,51	0,80	—	0,59	0,76	0,59	0,59
Eine Trauung auf Lebende	107,57	200,30	249,00	162,42	560,00	184,20	193,50	124,87	—	168,88	131,22	168,75	167,41
Darunter:													
Tr. Lediger mit Jungfrauen	31	509	2	59	—	31	2	403	—	58	35	1,060	1.095
Tr. Lediger mit Wittwen	3	64	—	4	—	3	—	23	—	9	3	103	106
Tr. von Wittwern mit Wittwen	4	41	—	13	—	—	—	20	—	3	7	77	84
Tr. von Wittwern mit Jungfr.	7	63	—	6	—	—	—	41	—	10	4	120	124
Im Januar	10	113	—	3	—	5	—	156	—	20	10	297	307
« Februar	6	72	—	16	—	1	—	32	—	4	6	125	131
« März	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
« April	2	31	—	11	—	5	1	58	—	22	3	127	130
« Mai	4	81	—	5	—	3	—	52	—	22	4	163	167
« Juni	—	65	—	7	—	3	1	33	—	—	1	108	109
« Juli	5	43	1	12	—	1	—	7	—	7	6	70	76
« August	4	13	—	5	—	—	—	2	—	—	4	20	24
« September	4	76	—	7	—	—	—	17	—	—	4	100	104
« Oktober	5	95	1	9	—	—	—	41	—	2	6	147	153
« November	5	88	—	7	—	16	—	89	—	3	5	203	208
« Dezember	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nach dem *Alter*:	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.
bis 20 Jahren	7	16	144	258	1	1	13	31	—	—	—	—	—	2	77	130	—	—	10	24	8	19	244	443	252	462
zwischen 20 und 35 Jahren	26	23	407	336	1	1	56	46	—	—	34	34	1	—	303	304	—	—	50	47	28	24	850	767	878	791
« 35 « 50 «	11	4	109	79	—	—	11	5	—	—	—	—	1	—	96	48	—	—	20	9	12	4	236	141	248	145
über 50 Jahre	1	2	17	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	11	5	—	—	—	—	1	2	30	9	31	11

[1] Hier sind, da nähere Angaben fehlen, die Daten aus dem Vorjahr wiederholt worden.

Was bei einem Vergleich dieser beiden Tabellen vor Allem in's Auge fällt, das ist die räthselhafte Verminderung der absoluten Zahl der Trauungen im Gebiet Jakutsk: von 1604 im Jahre 1872 ist dieselbe auf 1410 im Jahre 1873, also um 12,21 pCt. gefallen, ungeachtet dessen dass sich die Bevölkerung unterdessen um 2,88 pCt. vergrössert. Zur Erklärung dieser auffallenden Thatsache fehlt aber jeder Anhaltspunkt, so dass man diese Daten für's Erste hinnehmen muss, wie sie sind, ohne zu versuchen, darüber Gewissheit erlangen zu wollen, welches Jahr denn eigentlich für ein annähernd normales anzusehen ist, obgleich freilich die unverhältnissmässig grosse Zahl der Trauungen in der *Stadt* Jakutsk im Jahre 1872 darauf hinzuweisen scheint, dass eher das Jahr 1873 den durchschnittlich normalen Verhältnissen näher kommt, als das Jahr 1872. Ebenso ist auch in allen anderen Städten und Kreisen des Gebiets (mit Ausnahme des Kreises Wiluisk) gleichfalls eine Verminderung (wenn auch keine so bedeutende) in der Zahl der Eheschliessungen zu verzeichnen, worin eine gewisse Regelmässigkeit liegt; trotzdem ist es gegenwärtig noch kaum möglich eine klare Einsicht in den Bestand der Sache zu gewinnen.

In beiden Jahren hat Jakutsk, die Hauptstadt des Gebiets, natürlich die erste Rolle gespielt, so dass von den 50 Eheschliessungen im Jahre 1873 auf die genannte Stadt allein 90 pCt. kommen; ebenso gebührt dem *Kreis* Jakutsk hierin die erste Stelle, wenn auch nur 48,01 pCt. sämmtlicher Heirathen im Gebiet demselben zu Gute geschrieben werden können. Was die anderen Kreise betrifft, so ist die Reihenfolge derselben in Bezug auf die absolute Zahl der Trauungen im Jahre 1873 dieselbe geblieben wie im Vorjahr: Wiluisk, Werchojansk, Olekminsk, Rolymsk, während sich in Bezug auf die Städte hierin, wie man aus den Tabellen ersehen kann, einige unvermeidliche Schwankungen geltend machen.

Im Allgemeinen ist somit die Heirathsfrequenz im Gebiet Jakutsk (1 : 167,41) im Jahre 1873 weniger gross gewesen, als in Transbaikalien (1 : 145,97) und im Amurgebiet (1 : 100,01), aber doch noch um ein Bedeutendes höher als im Küstengebiet (1 : 247,18). Speziell unter den Städten war dies Verhältniss am günstigsten in Jakutsk (1 : 107,57), unter den Kreisen dagegen in Wiluisk, (1 : 124,87), welches letztere Verhältniss dem europäischen Mittel der Heirathsfrequenz fast gleichkommt.

Zur *Zeit* der Eheschliessungen übergehend, finden wir, dass in beiden Jahren, sowohl in Städten als in Kreisen die meisten Ehen im Januar geschlossen worden sind; die Monate Juli und August sind hingegen wieder die ärmsten an Trauungen (wenn man die Monate März und Dezember, welche Fastenmonate sind, in denen keine Trauungen stattfinden dürfen, ausschliesst). In beiden Jahren hat ferner noch der Monat Mai in Stadt und Land die zweite Stelle behauptet; ihm folgen dann der Oktober und der Februar.

Es ist ferner aus den Tabellen ersichtlich und auch natürlich, dass die meisten Ehen zwischen Ledigen und Jungfrauen geschlossen worden sind, und zwar: im Jahre 1872 — 76,49 pCt. und im Jahre 1873 — 77,65 pCt. der ganzen Zahl; dann folgen in beiden Jahren die Ehen zwischen Wittwern und Jungfrauen — 9,97 pCt. resp. 8,79 pCt.; ferner Ehen zwischen Ledigen und Wittwen — 6,92 pCt. resp. 7,51 pCt. und endlich die Ehen zwischen Wittwern und Wittwen — 6,62 pCt. resp. 5,95 pCt. der ganzen Zahl.

In Bezug auf das *Alter* der Eheschliessenden finden wir, dass die meisten derselben — im Jahre 1872 : 55,67 pCt., im Jahre 1873 : 59,18 pCt. der ganzen Zahl — unserer zweiten Altersklasse, zwischen 20 und 35 Jahren, angehörten; dann folgt die erste Altersklasse, bis zu 20 Jahren —28,08 pCt. resp. 25,31 pCt.; zwischen 35 und 50 Jahr alt waren ferner 13,55 pCt., resp. 13,93 pCt. und endlich über 50 Jahr alt 2,68 pCt. resp. 1,48 pCt. aller Eheschliessenden.

Um uns nun einen Begriff von der *Fruchtbarkeit* der Ehen im Gebiet Jakutsk zu verschaffen, müssen wir uns jetzt den Geburtenziffern zuwenden; diese finden wir in nachstehenden detaillirten Tabellen:

Tabelle der Geburten in Städten und in Kreisen.

In Städten.		Jakutsk.			Olekminsk.			Kolymsk.			Wiluisk.			Werchojansk.[1]			In Städten überhaupt.		
		M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.
Geburten	1872	322	308	630	4	4	8	5	9	14	9	5	14	3	2	5	343	328	671
	1873	104	104	208	3	4	7	9	4	13	9	3	12	3	2	5	128	117	245
Eheliche Geburten	1872	299	282	581	4	4	8	4	7	11	8	5	13	2	2	4	317	300	617
	1873	96	85	181	3	4	7	6	4	10	8	3	11	2	2	4	115	98	213
Aussereheliche Geburten	1872	23	26	49	—	—	—	1	2	3	1	—	1	1	—	1	26	28	54
	1873	8	19	27	—	—	—	3	—	3	1	—	1	1	—	1	13	19	32
Geburtenverhältniss auf 100 Lebende	1872	12,04	16,21	13.77	1,82	2.73	2,19	2.27	4,76	3,42	5,32	2,53	3,83	1,89	1,56	1,74	9,97	12.81	11.18
	1873	3,83	4,91	4.30	1,03	1,91	1,41	3,01	1,52	2,32	4.66	1,54	3,11	1,86	1,53	1,71	3,50	4,02	3,73
Für eheliche Geburten	1872	11.18	14,85	12,70	1,82	2.73	2,19	1,81	3,70	2,68	4,73	2,53	3,55	1,26	1,56	1,39	9,21	11,72	10.28
	1873	3.53	4,01	3,74	1,03	2,73	2,19	2,01	1,52	1,78	4,14	1,54	2,84	1,23	1.53	1,37	3.14	3,36	3.24
Für aussereheliche Geb.	1872	0,86	1,37	1.07	—	—	—	0,46	1,06	0,74	0,59	—	0,28	0.63	—	0,35	0,76	1,09	0.90
	1873	0,30	0.90	0,56	—	—	—	1.00	—	0,54	0,51	—	0,27	0,63	—	0,34	0,36	0,66	0,49
Fruchtbarkeit der Ehen	1872	—	—	3.14	—	—	1,33	—	—	11,00	—	—	4,33	—	—	—	—	—	3,11
	1873	—	—	4,01	—	—	3.50	—	—	10,00	—	—	5,50	—	—	—	—	—	4,26
In Kreisen.																	In Kreisen überh.		
Geburten	1872	1.266	1.157	2.423	169	116	285	60	55	115	624	569	1.193	115	101	216	2.234	1.998	4.232
	1873	1.098	1.094	2.192	103	102	205	79	49	128	786	732	1.518	115	101	216	2.181	2.078	4.259
Eheliche Geburten	1872	1.190	1.110	2.300	165	110	275	43	36	79	577	535	1.112	105	90	195	2.080	1.881	3.961
	1873	1.051	1.060	2.111	97	99	196	62	41	103	734	671	1.405	105	90	195	2.049	1.961	4.010
Aussereheliche Geburten	1872	76	47	123	4	6	10	17	19	36	47	34	81	10	11	21	154	117	271
	1873	47	34	81	6	3	9	17	8	25	52	61	113	10	11	21	132	117	249
Geburtenverhältniss auf 100 Lebende	1872	1,90	1,76	1,83	2,44	1,97	2,22	1,94	1,75	1,84	2,02	2,03	2,02	1,65	1,59	1,62	1,95	1,83	1,89
	1873	1,61	1,61	1,61	1,42	1,68	1,54	2.54	1.55	2,04	2,47	2 52	2,49	1.62	1,57	1,59	1,86	1,84	1,85
Für eheliche Geburten	1872	1,79	1,69	1.74	2,38	1,87	2,14	1,39	1,15	1.27	1,87	1,91	1,89	1.51	1,42	1,46	1,82	1,72	1.77
	1873	1.55	1,56	1,55	1 34	1,63	1,47	2,00	1,30	1,64	2,30	2,31	2,38	1,48	1,40	1,44	1,75	1,74	1.74
Für aussereheliche Geb.	1872	0.11	0,07	0,09	0,06	0,10	2,08	0.55	0,60	0,57	0,15	0.12	0,31	0,14	0,17	0,16	0,13	0,11	0,12
	1873	0.06	0,05	0,06	0,08	0,05	0,07	0,54	0.25	0,40	0,17	0,21	0,18	0,14	0,17	0.15	0.11	0.10	0,11
Fruchtbarkeit der Ehen	1872	—	—	2,92	—	—	3.02	—	—	1,51	—	—	2,78	—	—	2,43	—	—	2,81
	1873	—	—	3,12	—	—	2,39	—	—	3,02	—	—	3,16	—	—	2.43	—	—	2,94

[1] Für das Jahr 1873 sind hier wegen fehlender Angaben die Zahlen vom Jahre 1872 wiederholt worden.

Tabelle der Geburten in den Städten, nach Monaten geordnet.

		Jakutsk.			Olekminsk.			Kolymsk.			Wiluisk.			Werchojansk.			In den Städten überhaupt.		
		M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.
Im Januar	1872	23	27	50	1	—	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	25	28	53
	1873	9	7	16	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	7	17
« Februar	1872	25	18	43	—	—	—	1	2	3	—	—	—	1	—	1	27	20	47
	1873	11	11	22	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	13	11	24
« März	1872	29	27	56	—	1	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	29	30	59
	1873	8	8	16	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	17
« April	1872	26	33	59	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	2	26	36	62
	1873	14	13	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	14	15	29
« Mai	1872	21	10	31	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	21	11	32
	1873	11	7	18	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	12	8	20
« Juni	1872	12	11	23	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	12	13	25
	1873	4	3	7	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	—	6	4	10
« Juli	1872	17	15	32	1	1	2	—	—	—	1	1	2	—	—	—	19	17	36
	1873	7	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	11
« August	1872	14	11	25	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	15	11	26
	1873	7	9	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	9	16
« September	1872	72	64	136	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	74	64	138
	1873	15	16	31	—	1	1	—	—	—	2	1	3	—	—	—	17	18	25
« Oktober	1872	32	34	66	—	1	1	—	—	—	2	1	3	1	—	1	35	36	71
	1873	5	9	14	1	—	1	—	—	—	2	—	2	1	—	1	9	9	18
« November	1872	30	26	56	—	—	—	2	1	3	2	—	2	1	—	1	35	27	62
	1873	8	14	22	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—	1	10	14	24
« Dezember	1872	21	32	53	1	1	2	1	2	3	2	—	2	—	—	—	25	35	60
	1873	5	3	8	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	10
	1872	322	308	630	4	4	8	5	9	14	9	5	14	3	2	5	343	328	671
	1873	104	104	208	3	4	7	—	—	—	9	3	12	3	2	5	128	117	245

Tabelle der Geburten in den Kreisen, nach Monaten geordnet.

		Jakutsk.			Olekminsk.			Kolymsk.			Wiluisk.			Werchojansk.			In den Kreisen überhaupt.		
		M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.
Im Januar	1872	179	140	319	24	13	37	5	5	10	92	98	191	6	6	12	307	262	569
	1873	168	168	336	8	9	17	2	2	4	87	83	170	6	6	12	271	268	539
« Februar	1872	150	121	271	12	10	22	2	1	3	60	61	121	9	8	17	233	201	434
	1873	121	110	231	2	8	10	6	4	10	112	104	216	9	8	17	250	234	484
« März	1872	139	143	282	16	12	28	6	7	13	73	63	136	16	22	38	250	247	497
	1873	102	102	204	3	11	14	9	4	13	92	108	200	16	22	38	222	247	469
« April	1872	106	89	195	15	10	25	6	5	11	62	54	116	13	12	25	202	170	372
	1873	94	91	185	13	7	20	3	4	7	82	69	151	13	12	25	205	183	388
« Mai	1872	113	114	227	11	14	25	1	3	4	37	35	72	4	6	10	166	172	338
	1873	91	95	186	7	15	22	3	4	7	33	40	73	4	6	10	138	163	301
« Juni	1872	112	120	232	13	6	19	3	4	7	40	46	86	19	18	37	187	194	381
	1873	83	81	164	10	7	17	7	5	12	64	67	131	19	18	37	183	178	361
« Juli	1872	90	93	183	11	9	20	2	3	5	35	35	70	4	4	8	142	144	286
	1873	80	78	158	11	6	17	1	1	2	45	18	63	4	4	8	141	107	248
« August	1872	89	86	175	16	10	26	5	2	7	26	21	47	5	8	13	141	127	268
	1873	64	72	136	9	9	18	4	—	4	25	35	60	5	8	13	107	124	231
« September . .	1872	75	68	143	9	10	19	—	2	2	55	47	102	13	6	19	152	133	285
	1873	94	100	194	10	5	15	11	3	14	50	28	78	13	6	19	178	142	320
« Oktober	1872	89	77	166	21	9	30	4	2	6	52	46	98	7	4	11	173	138	311
	1873	77	73	150	9	6	15	9	2	11	47	43	90	7	4	11	149	135	284
« November . .	1872	78	56	134	11	8	19	10	9	19	50	34	84	8	4	12	157	111	268
	1873	68	65	133	12	15	27	8	7	15	61	52	113	8	4	12	157	143	300
« Dezember . .	1872	46	50	96	10	5	15	16	12	28	41	29	70	11	3	14	124	99	223
	1873	56	59	115	9	4	13	16	13	29	88	85	173	11	3	14	180	164	344
	1872	1.266	1.157	2.423	169	116	285	60	55	115	624	569	1.193	115	101	216	2.334	1.998	4.232
	1873	1.098	1.094	2.192	103	102	205	79	49	128	786	732	1.518	115	101	216	2.181	2.078	4.259

Tabelle der Geburten im Gebiet überhaupt,

	1872.			1873.		
	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.
Geburten	2.577	2.326	4.903	2.309	2.195	4.504
Eheliche Geburten	2.397	2.181	4.578	2.164	2.059	4.223
Aussereheliche Geburten	180	145	325	145	136	281
Geburtenverhältniss	2,18	2,08	2,13	1,91	1,90	1,90
Geburtenverhältn. für eheliche Geb.	2.03	1,95	1,99	1,79	1,78	1,79
« für ausserehel. Geb.	0,15	0,13	0,14	0,12	0,12	0,11
Fruchtbarkeit der Ehe	—	—	2,85	—	—	2,99
Nach Monaten:						
Im Januar	332	290	622	281	275	556
« Februar	260	221	481	263	245	508
« März	279	277	556	230	256	486
« April	228	206	434	219	198	417
« Mai	187	183	370	150	171	321
« Juni	199	207	406	189	182	371
« Juli	161	161	322	148	111	259
« August	156	138	294	114	133	247
« September	226	197	423	195	160	355
« Oktober	208	174	382	158	144	302
« November	192	138	330	167	157	324
« Dezember	149	134	283	186	168	354

Was also nun zuerst die *Fruchtbarkeit der Ehen* betrifft, so sehen wir, dass im Allgemeinen eine kaum beachtenswerthe Vergrösserung derselben zu Gunsten des Jahres 1873 eingetreten ist. Speziell auf die Städte, behauptet Kolymsk noch immer den ersten Platz und ist die Fruchtbarkeit daselbst im Vergleich zu den andern Städten un Kreisen eine unverhältnissmässig grosse. Im Einzelnen ist ein Rückgang derselben nur im Kreise Olekminsk und in der Stadt Kolmynsk bemerkbar, wo sie in letzterer Stadt von 11,00 auf 10,00 gefallen ist. Ferner ist die Vergrösserung der Fruchtbarkeit in den Städten bei weitem beträchtlicher als in den Kreisen: in den Städten ist sie von 3,11 bis auf 4,26 gestiegen, in den Kreisen dagegen nur von 2,81 auf 2,94. Trotzdem ist die Fruchtbarkeit der Ehen im Gebiet Jakutsk, sowohl in den Städten, als auch in den Kreisen, durchschnittlich noch geringer, als in den anderen Gebieten Ost-Sibiriens, von denen bis jetzt die Rede gewesen.

Der Verminderung der Zahl der Trauungen parallel, hat sich auch die Zahl der Geburten verringert wenn auch in einem weniger bedeutendem Grade: jene um 12,09 pCt., diese um 8,13 pCt. Da die Bevölkerung aber unterdessen einen Zuwachs von 6,625 Seelen erhalten hat, so hat sich das Geburtenverhältniss im Allgemeinen doch noch nur um ein Geringes verändert und ist von 2,13 auf 1,90 zurückgegangen: jedenfalls ist es aber so überaus niedrig, dass es sogar von dem Küstengebiet Ost-Sibiriens übertroffen wird, so dass jede Zusammenstellung mit dem Geburtenverhältniss europäischer Staaten total unmöglich wird. Blickt man jedoch im Besonderen auf die Städte und Kreise, so gewahrt man, dass in den letzteren dies Verhältniss fast unverändert geblieben ist, in den Städten dagegen ist es plötzlich von 10,28 auf 3,24 gefallen. Hierbei hat fast allein die Stadt Jakutsk den Ausschlag gegeben, wie denn überhaupt die Bewegung der Bevölkerung in dieser Stadt in grossen Sprüngen, denen allerlei Zufälligkeiten, über die wir nichts erfahren, zu Grunde liegen mögen, bald vor- bald rückwärts zu wandeln scheint. Es ist überhaupt ausnahmslos in allen *Städten* das Geburtenverhältniss ein ungünstigeres geworden, während unter den *Kreisen* zwei derselben wenigstens: Kolymsk und namentlich Wiluisk in dieser Beziehung eine Steigerung aufzuweisen haben; doch auch hier war das Sinken des Geburtenverhältnisses in den Kreisen Jakutsk und Olekminsk relativ so beträchtlich, dass jene Erhöhung vollständig paralysirt wurde.

Ferner muss hier darauf hingewiesen werden, dass in den Städten relativ viel mehr Geburten weiblichen Geschlechts zu verzeichnen sind, als männliche (12,81 gegen 9,97 im Jahre 1872; in den Kreisen wiegen fast überall die männlichen Geburten vor. Auch hier ist es wieder die Stadt Jakutsk, welche den Trumpf ausspielt, während die Stadt Wiluisk an dem entgegengesetzten Verhältniss festhält. In dem Kreise Wiluisk dagegen hat im Jahre 1873 sowohl die absolute als auch die relative Zahl der weiblichen Geburten eine Steigerung erfahren müssen und ist das Geburtenverhältniss innerhalb des weiblichen Geschlechts daselbst von 2,03 bis auf 2,52 gestiegen. Einen direkten Gegensatz zu Wiluisk bildet hierin, wie man aus der betreffenden Tabelle ersieht, der Kreis Kolymsk.

Das Verhältniss für aussereheliche Geburten ist im Jahre 1872 im Allgemeinen fast dasselbe geblieben, wie im Vorjahr, denn die Verminderung um 0,03 ist so unbedeutend und zufällig, dass dieselbe

kaum in Betracht gezogen werden kann. Im Besonderen aber ist es in den Städten von 0,90 bis auf 0,49 gefallen, während in den Kreisen kaum eine Veränderung bemerklich ist. In den Städten, speziell in Jakutsk, steht die Verminderung in der Zahl der ausserehelichen Geburten im genauen Zusammenhang mit der Zahl der Geburten überhaupt; das Verhältniss der ehelichen und ausserehelichen Geburten untereinander ist jedoch fast unverändert dasselbe geblieben.

Was endlich die Geburtenziffern in den verschiedenen Monaten betrifft, so ist im Gebiet Jakutsk überhaupt in beiden Jahren der Monat Januar der fruchtbarste gewesen; dann folgen im Jahre 1872 die Monate März, Februar, April, während sich im folgenden Jahre die natürliche Reihenfolge: Februar, März, April geltend macht. Speziell in den Städten muss in dieser Beziehung im Jaher 1874 wieder den vier letzten Monaten des Jahres: September, Oktober, November, Dezember die erste Stelle eingeräumt werden; auch im Jahre 1873 behauptet der Monat September in denselben den ersten Platz; dann aber folgt nicht der Oktober, sondern zuerst der April und dann der November. In den Kreisen aber haben gerade die vier ersten Monate bei der Schlussberechnung den Ausschluss gegeben.

Diese kurzen begleitenden Worte werden genügen, um auf die bedeutendsten Punkte in den beigegebenen Tabellen aufmerksam zu machen.

Wir wenden uns nun daher zu den *Tabellen der Sterblichkeit* in dem Gebiet Jakutsk, die in ihrer Ausführlichkeit von weitgehendem Interesse sind.

Tabelle der Sterblichkeit in den Städten des Gebietes Jakutsk im Jahre 1872.

	Jakutsk.			Olekminsk.			Kolymsk.			Wiluisk.			Werchojansk.			In sämmtlichen Städten.		
	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.
Sterbefälle	204	168	372	3	8	11	5	2	7	1	2	3	3	1	4	216	181	397
Auf 100 Lebende Sterbefälle	7,62	8,84	8,13	1,37	5,48	3,01	2,27	1,05	1,71	0,59	1,01	0,84	1,89	0,78	1,29	6,28	7,07	6,61
Im Alter bis zu 1 Monat	8	7	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	9	7	16
« « von 1 bis 3 Monaten	3	4	7	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	3	5	8
« « « 4 « 6 «	2	1	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4
« « « 7 « 12 «	8	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	8	5	13
« « « 1 « 5 Jahren	14	14	28	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	2	16	15	31
« « « 5 « 10 «	17	7	24	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	8	25
« « « 11 « 15 «	11	17	28	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	19	30
« « « 16 « 20 «	8	6	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	14
« « « 21 « 25 «	11	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	20
« « « 26 « 35 «	16	12	28	1	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	18	13	31
« « « 36 « 40 «	12	9	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	9	21
« « « 41 « 50 «	22	31	53	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	33	56
« « « 51 « 60 «	28	23	51	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1	—	1	31	23	54
« « « 61 « 70 «	23	14	37	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	14	38
« « « 71 « 80 «	19	10	29	—	1	1	1	2	3	—	—	—	—	—	—	20	13	33
über 80 Jahre	2	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	3
Verstorben im: Januar	20	12	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	12	32
Februar	11	6	17	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	8	20
März	13	10	23	—	2	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	13	26
April	9	13	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	11	13	24
Mai	12	7	19	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	7	20
Juni	14	5	19	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	16	5	21
Juli	12	16	28	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	17	29
August	9	17	26	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	9	19	28
September	50	30	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	30	80
Oktober	10	6	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	16
November	9	15	24	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	10	16	26
Dezember	35	31	66	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	35	33	68

Tabelle der Sterblichkeit in den Städten des Gebietes Jakutsk im Jahre 1873.

	Jakutsk.			Olekminsk.			Kolymsk.			Wiluisk.			Werchojansk.			In sämmtlichen Städten.		
	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.
Sterbefälle	112	86	198	11	1	12	9	6	15	6	5	11	3	1	4	141	99	240
Auf 100 Lebende Sterbefälle	4,13	4,05	4,07	3,79	0,48	2,41	3,01	2,29	2,67	3,11	2,57	2,84	1,86	0,72	1,37	3,85	3,41	3,65
Im Alter bis zu 1 Monat	14	3	17	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	4	19
« « von 1 bis 3 Monaten	3	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	9
« « « 4 « 6 «	11	12	23	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	12	12	24
« « « 7 « 12 «	1	1	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	4
« « « 1 « 5 Jahren	9	8	17	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	2	11	10	21
« « « 6 « 10 «	12	7	19	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	7	22
« « « 11 « 15 «	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5
« « « 16 « 20 «	4	1	5	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	2	6
« « « 21 « 25 «	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
« « « 26 « 35 «	4	7	11	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7	12
« « « 36 « 40 «	3	4	7	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	8
« « « 41 « 50 «	10	11	21	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	11	11	22
« « « 51 « 60 «	13	7	20	1	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	1	15	8	23
« « « 61 « 70 «	9	3	12	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	10	4	14
« « « 70 « 80 «	10	10	20	2	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	14	10	24
über 80 Jahre	2	6	8	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	4	6	10
Verstorben im: Januar	19	13	32	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	19	15	34
Februar	15	8	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	8	23
März	6	13	19	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	7	13	20
April	8	13	21	4	—	4	—	—	—	—	—	—	2	—	2	14	13	27
Mai	15	3	18	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	4	19
Juni	8	9	17	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	9	10	19
Juli	10	11	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	11	21
August	9	7	16	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	9	8	19
September	5	3	8	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	12
Oktober	4	—	4	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	6	—	6
November	9	4	13	—	1	1	—	—	—	1	1	2	—	—	—	10	5	15
Dezember	4	2	6	1	—	1	—	—	—	2	—	2	—	—	—	7	2	9

Tabelle der Sterblichkeit in den Kreisen des Gebietes Jakutsk im Jahre 1872.

	Jakutsk.			Olekminsk.			Kolymsk.			Wiluisk.			Werchojansk.			In sämmtlichen Kreisen.		
	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	M.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.
Sterbefälle	780	669	1.449	99	75	174	38	53	91	280	232	512	82	69	151	1.279	.098	2.377
Auf 100 Lebende Sterbefälle	1,17	1,01	1,09	1,42	1,27	1,35	1,23	1,69	1,46	0.91	0.82	0,87	1,17	1,09	1,13	1,11	1,006	1,06
Im Alter bis zu 1 Monat	23	14	37	1	—	1	2	—	2	8	7	15	—	—	—	34	21	55
« « von 1 bis 3 Monaten	30	19	49	—	—	—	1	1	2	9	7	16	1	—	1	41	27	68
« « « 4 « 6 «	21	15	36	—	—	—	1	1	2	6	10	16	3	2	5	31	28	59
« « « 7 « 12 «	19	24	43	—	2	2	—	—	—	19	22	41	1	3	4	39	51	90
« « « 1 « 5 Jahren	137	115	252	12	8	20	2	1	3	46	30	76	8	11	19	205	165	370
« « « 6 « 10 «	38	23	61	6	5	11	1	—	1	19	14	33	5	2	7	69	44	113
« « « 11 « 15 «	42	24	66	4	1	5	1	4	5	8	9	17	3	4	7	58	42	100
« « « 16 « 20 «	27	24	51	5	5	10	2	3	5	15	10	25	2	6	8	51	48	99
« « « 21 « 25 «	18	24	42	2	2	4	3	1	4	6	10	16	5	3	8	34	40	74
« « « 26 « 35 «	46	53	99	9	11	20	4	5	9	15	25	40	9	5	14	83	99	182
« « « 36 « 40 «	16	33	49	3	7	10	1	2	3	13	12	25	8	4	12	41	58	99
« « « 41 « 50 «	67	52	119	14	12	26	3	5	8	24	16	40	6	7	13	114	92	206
« « « 51 « 60 «	75	60	135	15	8	23	6	11	17	27	12	39	12	3	15	135	94	229
« « « 61 « 70 «	104	56	160	18	6	24	1	7	8	29	12	41	5	11	16	157	92	249
« « « 71 « 80 «	66	92	158	7	5	12	8	10	18	18	19	37	11	4	15	110	130	240
über 80 Jahre	51	41	92	3	3	6	2	2	4	18	17	35	3	4	7	77	67	144
Verstorben im: Januar	117	107	224	8	2	10	2	6	8	30	25	55	12	7	19	169	147	316
Februar	79	74	153	2	1	3	4	6	10	28	12	40	10	9	19	123	102	225
März	71	64	135	8	6	14	1	1	2	33	30	63	11	5	16	124	106	230
April	73	62	135	7	9	16	8	6	14	28	34	62	4	6	10	120	117	237
Mai	67	52	119	9	6	15	1	5	6	35	17	52	9	3	12	121	83	204
Juni	68	68	136	5	8	13	1	4	5	25	16	41	13	12	25	112	108	220
Juli	64	62	126	13	8	21	1	—	1	16	12	28	2	3	5	96	85	181
August	57	47	104	11	10	21	1	3	4	14	15	29	3	5	8	86	80	166
September	64	47	111	5	9	14	2	2	4	21	15	36	6	3	9	98	76	174
Oktober	65	40	105	12	4	16	7	4	11	21	19	40	7	6	13	112	73	185
November	27	27	54	10	4	14	6	9	15	12	23	35	3	6	9	58	69	127
Dezember	28	19	47	9	8	17	4	7	11	17	14	31	2	4	6	60	52	112

Tabelle der Sterblichkeit in den Kreisen des Gebietes Jakutsk im Jahre 1873.

	Jakutsk.			Olekminsk.			Kolymsk.			Wiluisk.			Werchojansk.			In sämmtlichen Kreisen.		
	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.
Sterbefälle	834	696	1.530	87	46	133	61	41	102	442	343	785	82	69	151	1,506	1,195	2.701
Auf 100 Lebende Sterbefälle	1,23	1,02	1,12	1,19	0,75	0,99	1,96	1,30	1,63	1,38	1,18	1,29	1,15	1,07	1,11	1,28	1,06	1,17
Im Alter bis zu 1 Monat	9	8	17	—	—	—	1	—	1	6	11	17	—	—	—	16	19	35
« « von 1 bis 3 Monaten	12	12	24	—	—	—	—	—	—	15	8	23	1	—	1	28	20	48
« « « 4 « 6 «	16	18	34	1	1	2	1	—	1	13	10	23	3	2	5	34	31	65
« « « 7 « 12 «	10	9	19	1	—	1	—	1	1	15	15	30	1	3	4	27	28	55
« « « 1 « 5 Jahren	32	33	65	9	5	14	3	1	4	92	60	152	8	11	19	144	100	254
« « « 6 « 10 «	20	20	40	7	2	9	4	—	4	47	27	74	5	2	7	83	51	134
« « « 11 « 15 «	30	38	68	1	2	3	2	—	2	16	16	32	3	4	7	52	60	112
« « « 16 « 20 «	29	14	43	—	4	4	1	2	3	15	10	25	2	6	8	47	36	83
« « « 21 « 25 «	18	14	32	3	1	4	5	1	6	9	14	23	5	3	8	40	33	73
« « « 26 « 35 «	93	74	167	6	3	9	7	6	13	38	36	74	9	5	14	153	124	277
« « « 36 « 40 «	20	22	42	8	5	13	5	3	8	22	15	37	8	4	12	63	49	112
« « « 41 « 50 «	86	86	172	15	5	20	7	6	13	37	35	72	6	7	13	151	139	290
« « « 51 « 60 «	154	126	280	6	5	11	12	4	16	40	25	65	12	3	15	224	163	387
« « « 61 « 70 «	119	101	220	14	6	20	7	5	12	40	30	70	5	11	16	185	153	338
« « « 71 « 80 «	104	55	159	15	3	18	5	10	15	29	21	50	11	4	15	164	93	257
über 80 Jahre	82	66	148	1	4	5	1	2	3	8	10	18	3	4	7	95	86	181
Verstorben im: Januar	92	62	154	8	3	11	3	1	4	34	16	50	12	7	19	149	89	238
Februar	48	48	96	8	4	12	4	1	5	46	37	83	10	9	19	116	99	215
März	67	65	132	9	11	20	5	5	10	61	62	123	11	5	16	153	148	301
April	91	76	167	4	3	7	4	4	8	25	18	43	4	6	10	128	107	235
Mai	103	91	194	14	9	23	6	6	12	31	24	55	9	3	12	163	133	296
Juni	118	95	213	9	3	12	10	4	14	68	53	121	13	12	25	218	167	385
Juli	70	63	133	4	3	7	2	1	3	30	23	53	2	3	5	108	93	201
August	55	46	101	4	3	7	—	2	2	16	13	29	3	5	8	78	69	147
September	60	60	120	9	2	11	1	4	5	25	20	45	6	3	9	101	89	190
Oktober	62	62	124	8	4	12	10	5	15	22	21	43	7	6	13	109	98	207
November	44	11	55	7	1	8	5	2	7	26	23	49	3	6	9	85	43	128
Dezember	24	17	41	3	—	3	11	6	17	58	33	91	2	4	6	98	60	158

Tabelle der Sterblichkeit im Gebiet Jakutsk überhaupt.

	1872.			1873.		
	Männl.	Weibl.	Total.	Männl.	Weibl.	Total.
Sterbefälle	1.495	1.279	2.774	1.647	1.294	2.941
Auf 100 Lebende Sterbefälle	1,26	1,14	1,20	1,36	1,12	1,24
Im Alter bis zu 1 Monat	43	28	71	31	23	54
« « von 1 bis 3 Monaten	44	32	76	31	26	57
« « « 4 « 6 «	33	30	63	46	43	89
« « « 7 « 12 «	47	56	103	29	30	59
« « « 1 « 5 Jahren	221	180	401	155	120	275
« « « 6 « 10 «	86	52	138	98	58	156
« « « 11 « 15 «	69	61	130	57	60	117
« « « 16 « 20 «	59	54	113	51	38	89
« « « 21 « 25 «	45	49	94	42	33	75
« « « 26 « 35 «	101	112	213	158	131	289
« « « 36 « 40 «	53	67	120	67	53	120
« « « 41 « 50 «	137	125	262	162	150	312
« « « 51 « 60 «	166	117	283	239	171	410
« « « 61 « 70 «	181	106	287	195	167	352
« « « 71 « 80 «	130	143	273	178	103	281
über 80 Jahre	80	67	147	99	92	191
Verstorben im: Januar	189	159	348	168	104	272
Februar	135	110	245	131	107	238
März	137	119	256	160	161	321
April	131	130	261	142	120	262
Mai	134	90	224	178	137	315
Juni	128	113	241	227	177	404
Juli	108	102	210	118	104	222
August	95	99	194	89	77	166
September	148	106	254	110	92	202
Oktober	122	79	201	115	98	213
November	68	85	153	95	48	143
Dezember	95	85	180	105	62	167

Wir ersehen in Bezug auf die Sterblichkeit im Gebiet Jakutsk, dass sich die Zahl der Sterbefälle um 167, oder um 5,74 pCt. vergrössert hat; da sich aber unterdessen auch die Zahl der Einwohner vergrössert hat, so ist das Verhältniss im Jahre 1873 gegen das Vorjahr nur um ein Geringes anders geworden: statt 1,20 auf 100 Lebende kamen nur 1,24 Sterbefälle auf dieselbe Zahl. Dies Verhältniss ist viel

günstiger, als es in den anderen Provinzen Ost-Sibiriens gewesen ist, und überragt selbst manche europäischen Länder, z. B. Norwegen (1,83), Schweiz (1,87), Dänemark (2,02), und Deutschland (3,06 Sterbefälle auf 100 Einwohner). Wie fast überall, ist auch im Gebiet Jakutsk die Sterblichkeit unter den Frauen in beiden Jahren eine geringere gewesen, als unter den Männern; während sie aber bei den Letzteren noch zugenommen hat, hat sie sich bei den Ersteren um ein Weniges verringert.

Wenden wir uns zu den einzelnen Städten und Kreisen, so sehen wir, was zuerst die Ersteren betrifft, dass sich die Zahl der Sterbefälle um fast 40 pCt. vermindert hat, so dass das Verhältniss von 6,61 auf 100 Lebende bis auf 3,65 gefallen ist. Namentlich gilt das von Jakutsk, während in drei anderen Städten: Kolymsk, Wiluisk und Werchojansk gerade der umgekehrte Fall eingetreten ist. Auffallend ist das Verhältniss der Sterbefälle innerhalb der beiden Geschlechter in der Stadt Olekminsk, wo es sich in dem einen Jahr total anders gestaltet hat, als in dem folgenden (1872 : 1,37 M. 5,48 Fr. und 1873 : 3,79 M., 0,48 Fr.). Nur in Jakutsk, Olekminsk und Wiluisk ist im Jahre 1872 die Sterblichkeit unter den Frauen eine grössere gewesen, als unter den Männern, sonst kann man in dieser Beziehung überall das gewöhnliche Verhältniss beobachten.

In den Kreisen hingegen hat sich die Zahl der Sterbefälle um 13,58 pCt. vergrössert; im Besonderen ist nur in den Kreisen Olekminsk und Werchojansk eine Verminderung derselben zu registriren; überall aber (mit Ausnahme des Kreises Kolymsk im Jahre 1872) ist der Prozentsatz der männlichen Sterbefälle ein bedeutenderer, als der der weiblichen. In beiden Jahren ist die Sterblichkeit am grössten im Kreise Kolymsk gewesen.

In Bezug ferner auf die Vertheilung der Sterblichkeit nach Altersklassen gewahren wir, dass für das Alter von 1 Monat bis zu 25 Jahren die Sterblichkeit im Jahre 1873 eine geringere gewesen ist, als im Vorjahr; vom 26. Lebensjahre aber an bis über das 80. hinaus ist umgekehrt die Sterblichkeit im Jahre 1873 eine grössere gewesen; dies Verhältniss wird am besten durch folgende verkürzte Uebersicht veranschaulicht:

Es kommen auf das Alter

	1872.	1873.	
von 1 Monat bis 1 Jahr	11,28 pCt.	8,80 pCt.	aller Sterbefälle.
» 1 Jahr » 10 »	19,43 »	14,65 »	» »
» 10 » » 25 »	12,14 »	9,56 »	» »
» 25 » » 80 » und drüber	57,14 »	66,47 »	» »
	100 »	99,48 » [1]	

Diese Steigerung der Sterblichkeit im Jahre 1873 in den höheren Altersklassen ist hauptsächlich durch die Steigerung der Sterblichkeit in den *Kreisen* des Gebietes Jakutsk — und zwar insbesondere in den Kreisen Jakutsk und Wiluisk — hervorgerufen worden. In den Städten macht sich nur in den drei ersten Altersklassen (1—6 Monat) im Jahre 1873 eine grössere Sterblichkeit bemerkbar (wobei wieder Jakutsk den Ausschlag gegeben), während sonst im Allgemeinen auch in den höheren Altersklassen eine parallele Abnahme der Sterblichkeit konstatirt werden kann. Auffallend ist, dass in dem Kreise Jakutsk die Sterblichkeit in der fünften Altersklasse (1—5 Jahr) plötzlich von 252 auf 65 gefallen ist, während sie im Kreise Wiluisk dagegen wieder von 76 bis auf 152 gestiegen ist.

Nicht viel Interesse gewährt ein Blick auf das Verhältniss zwischen der Zahl der Geburten und der Sterblichkeit der Neugeborenen im ersten Lebensalter (bis zu 1 Jahr). Die Berechnung ergibt folgendes Verhältniss:

Von 100 Neugeboren starben:

in den Städten,	1872 — 6,11;	1873 — 22,85.
» » Kreisen,	1872 — 6,42;	1873 — 4,76.
im ganzen Geb.	1872 — 6,36;	1873 — 5,75.

Man sieht, das Verhältniss zwischen Städten und Kreisen ist in beiden Jahren so entgegengesetzt, dass in dieser Beziehung, bevor weitere statistische Daten mehr Licht in die Sache bringen, kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden kann.

[1] Aus der Berechnung waren ausgeschlossen 15 Sterbefälle in der Stadt Wiluisk wegen mangelnder Altersbestimmung.

Was schliesslich die Sterblichkeit nach Monaten betrifft, so sind in beiden Jahren für die erste Hälfte des Jahres die meisten Sterbefälle zu verzeichnen; mit Ausnahme des Jahres 1872, wo in den *Städten* (speziell in Jakutsk) die meisten Sterbefälle in die zweite Hälfte des Jahres fielen, gilt dies Verhältniss auch für die einzelnen Kreise und Städte. Im Jahre 1872 kamen die meisten Todesfälle auf den Januar, April, Februar; im folgenden Jahre auf die Monate Juni, Mai und Januar.

Nun endlich zu dem *natürlichen Zuwachs* gelangend, lassen wir hier zuerst eine diesbezügliche tabellarische Uebersicht folgen:

Namen der Städte.		1872.			1873.		
		Männer.	Frauen.	Total.	Männer.	Frauen.	Total.
Jakutsk.	Geburten	322	308	630	104	104	208
	Sterbefälle	204	168	372	112	86	198
	Zuwachs	+118	+140	+258	−8	+18	+10
	[1]	+4,42	+7,37	+5,64	−0,29	+0,85	+0,21
Olekminsk.	Geburten	4	4	8	3	4	7
	Sterbefälle	3	8	11	11	1	12
	Zuwachs	+1	−4	−3	−8	+3	−5
		+0,45	−2,73	−0,82	−2,75	+1,44	−1,01
Kolymsk.	Geburten	5	9	14	9	4	13
	Sterbefälle	5	2	7	9	6	15
	Zuwachs	0	+7	+7	0	−2	−2
		—	+3,70	+1,71	—	−0,76	−0,35
Wiluisk.	Geburten	9	5	14	9	3	12
	Sterbefälle	1	2	3	6	5	11
	Zuwachs	+8	+3	+11	+3	−2	+1
		+4,73	+1,53	+3,01	+1,55	−1,03	+0,26
Werchojansk.	Geburten	3	2	5	3	2	5
	Sterbefälle	3	1	4	3	1	4
	Zuwachs	0	+1	+1	0	+1	+1
		—	+0,78	+0,35	—	+0,76	+0,34
Total in Städten:	Geburten	343	328	671	128	117	245
	Sterbefälle	216	181	397	141	99	240
	Zuwachs	+127	+147	+274	−13	+18	+5
		+3,69	+5,74	+4,56	−0,35	+0,62	+0,08

[1] Zuwachs auf 100 Lebende.

Namen der Kreise.		1872.			1873.		
		Männer.	Frauen.	Total.	Männer.	Frauen.	Total.
Jakutsk.	Geburten	1.266	1.157	2.423	1.098	1.094	2.192
	Sterbefälle	780	669	1.449	834	696	1.530
	Zuwachs	+486	+488	+974	+264	+398	+662
		+0,73	+0.74	+0.73	+0,38	+0,58	+0.48
Olekminsk.	Geburten	169	116	285	103	102	205
	Sterbefälle	99	75	174	87	46	133
	Zuwachs	+70	+41	+111	+16	+56	+72
		+0.101	+0,69	+0.86	+0,22	+0.92	+0.54
Kolymsk.	Geburten	60	55	115	79	49	128
	Sterbefälle	38	53	91	61	41	102
	Zuwachs	+22	+2	+24	+18	+8	+26
		+0.71	+0,06	+0.38	+0,57	+0,25	0,41
Wiluisk.	Geburten	624	569	1.193	786	732	1.518
	Sterbefälle	280	232	512	442	343	785
	Zuwachs	+344	+337	+681	+344	+389	+733
		+1,11	+1,20	+1,16	+1,07	+1.34	1,20
Werchojansk.	Geburten	115	101	216	115	101	216
	Sterbefälle	82	69	151	82	69	151
	Zuwachs	+33	+32	+65	+33	+32	+65
		+0,47	+0,50	+0,48	+0,46	+0,51	+0.48
In sämmtlichen Kreisen:							
	Geburten	2.234	1.998	4.232	2.181	2.078	4.259
	Sterbefälle	1.279	1.098	2.377	1.506	1.195	2.701
	Zuwachs	+955	+900	+1.855	+675	+883	+1.558
		+0,83	+0,82	+0.83	+0 57	+0,78	+0,68

Im Gebiet Jakutsk überhaupt.

	1872.			1873.		
	Männer.	Frauen.	Total.	Männer.	Frauen.	Total.
Geburten	2.577	2.326	4.903	2.309	2.195	4.504
Sterbefälle	1.495	1.279	2.774	1.647	1.294	2.941
Zuwachs	+1.082	+1.047	+2.129	+662	+901	+1.563
	+0,91	+0,92	+0,92	+0.54	+0.78	+0,66

Die Zuwachsrate ist, wie aus diesen Tabellen hervorgeht, sowohl im Allgemeinen im ganzen Gebiet Jakutsk, als auch im Besonderen in den Kreisen und Städten (mit Ausnahme des Jahres 1872 für die

Städte), eine um ein Wesentlicheres niedrigere als in den anderen Provinzen Ost-Sibiriens und entspricht im Jahre 1873 annähernd der Zuwachsrate in Italien (0,70) und Baiern (0,71). Ausserdem ist sie im Jahre 1873 überall noch niedriger als im Jahre 1872. Am auffallendsten ist diese Differenz in den Städten, wo der bemerkenswerth grosse Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle im Jahre 1872 eine Erhöhung der Zuwachsrate bis auf 4,56 zur Folge gehabt, während dieselben im folgenden Jahr kaum bis auf 0,08 gebracht werden konnte. Fast überall ist die Zuwachsrate für die Frauen, da die Sterblichkeit derselben eine geringere war, eine höhere als für die Männer.

Wir beschliessen hiermit den statistischen Ueberblick über die Bewegung der Bevölkerung im Gebiet Jakutsk. Die vorhandenen Daten sind nicht ausreichend, um zu weitgehenden Schlussfolgerungen zu berechtigen, aber doch schon im hohen Grade beachtenswerth, weil sie uns zum ersten Mal einen Einblick in das Verhältniss des Wachsthums der Bevölkerung dieses grossen Gebietes gewähren. Darin liegt für's Erste, so lange sie nicht durch weitere Daten berichtigt und bestätigt werden, ihr Werth und ihre Bedeutung.

C. J.

Zur Geschichte des diplomatischen Verkehrs in Russland im XVIII. Jahrhundert.

Die Staatsgewalt bedarf zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Absichten wie in den Grenzen ihres Staatgebiets, so auch im internationalen Verkehr, soweit dieser gewollt und gestattet wird, bestimmter Organe, Aemter, welche zu ihrer bestimmten betr. Amtsthätigkeit entsprechender Rechte bedürfen. Die, die Angelegenheiten eines Staates im internationalen Verkehr erledigenden Organe erfreuen sich seit Menschengedenken zur Zeit ihrer Anwesenheit in einem anderen Staate, der sie in ihrer Eigenschaft als solche bei sich zugelassen, bestimmter Rechte der Unverletzlichkeit und der s. g. Exterritorialität. Der Umfang derselben richtete sich

nach dem näheren amtlichen Charakter des betreffenden Organes, welcher verschieden war, namentlich mit Rücksicht auf zwei Umstände: 1) in Bezug darauf, ob das betreffende Organ auch den internationalen Staatenverkehr vermittelte; — in dieser Beziehung unterschied und unterscheidet man Organe der internationalen Administration mit diplomatischem Charakter, und ohne solchen — und 2) in Bezug darauf, ob das Amt in einem westeuropäischen Staat oder in der Türkei und Asien bekleidet wurde. Jedenfalls achtete man seit jeher die s. g. Heiligkeit [1] der Person der diplomatischen Vertreter. Wir werden speziell mit Rücksicht auf Russland in der bez. Periode diese Achtung nachzuweisen haben und konstatiren, dass dasselbe sich in dieser Hinsicht den Ansichten und der Praxis der anderen Staaten anschloss [2] und die Unverletzlichkeit und Exterritorialität der diplomatischen Vertreter als absolutes Völkerrecht achtete.

Stehende Gesandtschaften ausländischer Staaten in Russland und Russlands an fremden Höfen datiren aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts. Stehende diplomatische Vertreter Russlands gab es seit der Zeit an allen politisch bedeutenderen Höfen, und in St. Petersburg liessen sich auch alle bedeutenderen Staaten stehend durch Residenten und Minister diplomatisch vertreten. Der Zweck [3] einer solchen stehenden diplomatischen Vertretung war eine bequemere Vermittelung der gegenseitigen Beziehungen [4], er findet sich auch bezeichnet als Pflege und Befestigung dauernder Freundschaft [5] (in den Friedensschlüssen mit der Pforte), ausserdem auch noch speziell als Erhaltung des glücklich wiederhergestellten Friedenszustandes [6]. Einen ferneren Zweck stehender diplomatischer Vertretung sah Russland in der Erforschung und Auskundschaftung der

---

[1] In der Chetardie-Affaire 1744 wird die Heiligkeit der Gesandten als ein geschichtlich altes Recht bezeichnet; vgl. hierüber später S. 541 Anm. 2.

[2] Die russische Regierung berief sich auf diese Gesandtenrechte als vom Völkerrecht gebotene; vgl. hierüber weiter unter Exterritorialität.

[3] Er findet sich nur bei solchen Gelegenheiten in den Verträgen ausdrücklich bezeichnet, welche vom Recht resp. von der Pflicht sprechen, diplomatische Vertreter zu schicken. In den Verträgen mit den europäischen Staaten finden sich keine Bestimmungen über solches Recht und solche Pflicht.

[4] П. С. З. (Vollst. Gesetzsammlung) 15835, Art. V.

[5] П. С. З. 5935, Art. VI.

[6] ib. 7900, Art. XIII: Лучшее охраненіе между россійскою и оттоманскою имперіями нынѣ востановленнаго мира и всѣхъ сего трактата артикулъ etc.

Zustände des fremden Staates; es hielt den fremdländischen (чужестранный) Minister mit anerkanntem diplomatischem Charakter für einen «im Hause zugelassenen Spion»; dadurch aber, dass er als solcher bekannt, wisse man sich gegen ihn zu schützen. Eine solche Ansicht findet sich allerdings nur in einer einzigen Erklärung [1] Russlands ausdrücklich direkt ausgesprochen, in der Praxis war aber der letztere Zweck zum Theil einer der vorherrschenderen; die mangelhafte internationale Sicherheit und die Allianzverhältnisse waren mit ein Grund dafür. Die Instruktionen an die diplomatischen Vertreter Russlands an fremden Höfen belehren uns reichlich über die Praxis dieses Zweckes stehender diplomatischer Vertretung an fremden Höfen.

Was das Recht der Staaten, Organe der internationalen Administration im fremden Staate zu halten und die Pflicht, solche bei sich zuzulassen, anbetrifft, so sind diese international-rechtlichen Beziehungen auf Grund des Rechts auf internationalen Verkehr überhaupt zu entscheiden. Wie die Staaten diese internationale Administration einrichten wollen, hängt von ihrer freien Uebereinkunft ab und kann ausserhalb bestehender, spezieller Rechtstitel auch in dieser Beziehung vom Staat nichts verlangt werden, da er einzig und allein über die Grenzen und die Art des von ihm zu pflegenden internationalen Verkehrs zu entscheiden hat. Das Recht, solche Organe zu bestellen, hängt daher, abgesehen von speziellen Rechtstiteln, von der Bereitwilligkeit des anderen Staates ab, sie anzunehmen resp. sie als solche bei sich zuzulassen. Zur Unterhaltung von diplomatischen Vertretern an fremden Höfen kann so auch kein Staat gezwungen werden. Russland war sich seines Selbstbestimmungsrechtes hinsichtlich des internationalen Verkehrs in der Anwendung auf die internationale Administration bewusst und achtete es auch bei den anderen Staaten [2]. Es verlangte von anderen Staaten die Absendung und Bestellung resp. die Annahme von Organen der internationalen Administration nicht als Pflicht, beanspruchte aber für sich auch wieder das entsprechende Recht. Die

---

[1] Bei Gelegenheit der Arretirung und Ausweisung des französischen politischen Agenten Chetardie.

[2] Elisabeth und Katharina II. erklärten, den diplomatischen Verkehr mit den Vertretern derjenigen fremden Höfe an ihrem Hof zu suspendiren, welche den russischen Kaisertitel nicht anerkannten.

Thatsache, dass in der in Rede stehenden Periode die diplomatische Vertretung z. B. Oesterreichs, Preussens und Frankreichs in Russland zeitweilig in Folge von Zwistigkeiten unterbrochen und die Besetzung diplomatischer Posten Seitens Russlands nicht als Pflicht reklamirt wurde, beweist noch nicht die Anschauung von Recht des anderen Theils auf Nichtbesetzung; diesen Beweis liefert erst die ausdrückliche Aufforderung, aus Freundlichkeit die diplomatische Vertretung wieder aufzunehmen. Ebenso betrachtete es Russland alle Zeit als sein Recht, das Bestehen diplomatischer Vertretung fremder Höfe bei sich von seinem Willen abhängig zu machen. — Damit hängt auch eng zusammen das Recht, nur solche Personen als diplomatische Vertreter bei sich zuzulassen, die genehm sind, d. h. die Annahme solcher, welche nicht genehm sind, zu verweigern. So rief Russland zu wiederholten Malen auf Verlangen des beschickten Staates seine Vertreter von fremden Höfen, z. B. London und Stokholm, ab und ersetzte sie durch andere, welche angenommen wurden. Ein gleiches Recht beanspruchte es für sich hinsichtlich der bei ihm beglaubigten, fremden diplomatischen Vertreter (Moser. l. c. IV. 452 u. ff. u. a. m.), Recht und Pflicht zur Bestellung und Erhaltung diplomatischer Vertretung am fremden Hof und Pflicht der Annahme beruhen auf speziellen Rechtstiteln; solche bestanden ausdrücklich aber nur mit der Pforte und Persien, später auch mit Sizilien. Letzteres und Russland versprachen, sich gegenseitig Gesandte zuzuschicken [1]. Ob hierüber ein Vertrag abgeschlossen wurde, ist uns nicht bekannt. Der russisch-persische Vertrag von 1732 bezeichnet es als «Erforderniss der nachbarlichen Freundschaft», dass an den beiden Höfen nicht nur gegenseitige diplomatische Vertretung bestehe, sondern auch Konsuln für den internationalbürgerlichen Verkehr angestellt würden [2]. Da von *Erforderniss etc.* gesprochen wird und das mit der nachbarlichen Freundschaft in so enge Beziehung gesetzt ist, so bedeutet das offenbar — vorbehaltlich der Annahme der einzelnen Person als Vertreter — gegenseitige Pflicht und beiderseitiges Recht zur Bestellung resp. Zulassung gegenseitiger diplomatischer Vertretung. Während in diesen beiden Fällen ausdrücklicher Erwähnung die resp. Rechte und Pflichten gegenseitige sind, besteht nach dem Vertrage von Belgrad für Russland (1739) das Recht, einen diplomatischen Ver-

[1] Moser, Versuch. Buch IV, p. 62.
[2] П. С. З. 5935, Art. VI.

treter von beliebigem Charakter in Konstantinopel zu unterhalten [1]. Die Pforte verpflichtet sich dadurch zur Zulassung desselben bei sich; eines Rechtes derselben, von Russland die Zulassung eines diplomatischen Vertreters zu verlangen, geschieht im Vertrage keine ausdrückliche Erwähnung und es ist auch indirekt nicht nachweisbar; gleiches ist der Fall im russisch-türkischen Vertrage von 1774, der Russland *verpflichtet*, in Konstantinopel einen Gesandten zweiter Klasse zu unterhalten [2]. La Cour I. de Russie entretiendra etc. [3]. Die Futurform, wie wir bereits erwähnten, bedeutet in den Verträgen ein verpflichtendes Versprechen. — In den Garantie- und Defensivallianzen finden sich keine Verabredungen über Pflicht und Recht zur Bestellung und Zulassung diplomatischer Vertretung an den gegenseitigen Höfen. Indem die Alliirten die Pflicht übernehmen, einander alles mitzutheilen, was die Allianz interessirt, sind sie noch nicht verpflichtet, die betreffenden Nachrichten durch stehende diplomatische Vertretung oder eine solche ad hoc dem Alliirten zu übermitteln; sie sind auch hier berechtigt, die Art des internationalen Staatenverkehrs nach eigenem Belieben unter gegenseitiger Zustimmung zu ordnen. Dass allgemein mit allen Allianzstaaten gegenseitige, stehende, diplomatische Vertretungen bestanden, ist nur eine durch vernünftiges Interesse verursachte Thatsache, aber so allgemein diese Thatsache auch war und wie sie auch zur Nothwendigkeit geworden, so hatte sie doch keine zwingend rechtliche Natur und blieb blosse international-soziale Erscheinung, die in ihrer Art freilich zum Gesetz geworden war.

Die Art des Charakters und die Zahl der, die diplomatische Vertretung bildenden Personen hängt ebenfalls ab von der gegenseitigen Uebereinstimmung des sendenden und des annehmenden Staates; die des letzteren ist gewöhnlich eine stillschweigende. Eine internationalrechtliche Vereinbarung über Klassenordnung der diplomatischen Vertreter hatte Russland nicht; die Klassenordnung bestand aber so zu sagen staatsrechtlich und das sowohl hinsichtlich der diplomatischen Vertreter Russlands im Auslande, als auch hinsichtlich der fremden diplomatischen Vertreter in Russland [4]. Die

---

[1] ib. 7900, Art. XIII.

[2] ib. 14164, Art. 5.

[3] Moser, l. c. XXII, p. 180. La Corte Imperiale di Russia *avrà* sempre apresso etc. Martens Recueil, II, p. 294.

[4] Mit Bezug auf die ihnen zustehenden Zollprivilegien.

allgemeine Bezeichnung für die diplomatischen Vertreter, ausser den Agenten, war *Minister* beim fremden Hof (при иностранномъ дворѣ) — Seitens Russlands — und fremdländischer Minister (чужестранный министръ) in Russland [1]. Die einzelnen Klassen dieser Minister, die Russland an fremden Höfen hält, waren: *Botschafter*, ausserordentliche und bevollmächtigte Botschafter; *Gesandte*, ausserordentliche und bevollmächtigte Gesandte; *Minister*, bevollmächtigte Minister, *Residenten*. Diese verschiedenen Bezeichnungen bedeuten aber auch nur 3 Klassen: Botschafter, Gesandte und Residenten. (Ukas von 1723.) Nur diesen kam (Gesetz von 1720) der *Ministercharakter* zu (in gleichem Sinn wie diplomatischer Charakter), die «übrigen an den fremden Höfen sich befindenden (обрѣтающіеся)» Agenten, Kommissionäre und Konsuln hatten ihn nicht. Seit 1762 bestand die jetzt übliche Eintheilung der Klassen der diplomatischen Vertreter, d. h. Botschafter; Gesandter und bevollmächtigter Minister; Resident; Geschäftsträger [2]. — Die stehende diplomatische Vertretung pflegte gewöhnlich durch einen dieser Beamten stattzufinden, Gesandtschaften ad hoc waren meist und fast ausschliesslich Ceremonialgesandtschaften [3]. Die Congressgesandtschaften Russlands bestanden aus einem [4] und mehr Vertretern [5]. Eine stehende

[1] Die allgemeinste Bezeichnung ist Minister. П. С. З. 4702, 4768, 7822, 8331, 9975, 8799, 10072—3, 11526 (vom Jahre 1762). Uebrigens findet sich diese Bezeichnung auch für diplomatische Vertreter dritter Klasse gebraucht (П. С. З. 4696, 1—4, 13228), es wird gesprochen von Послы, Посланники и министры. Als allgemeine Bezeichnung für diplomatische Vertreter findet sich auch „diplomatische Beamte" (П. С. З. 6435). Als Gesammtbezeichnung ist auch gebräuchlich «Minister und Residenten» (П. С. З. 3343), «Gesandte und Residenten» (ib. 5297), «Послы (Botschafter, hier offenbar diese und Gesandte) und Minister» (8940, 9442, 9496, 10573 und 10878). In den Beziehungen mit asiatischen Staaten unterschied man Послы, Посланники и гонцы (Botschafter, Gesandte und Couriere). Der russisch-türkische Vertrag von 1774 (Art. V) nennt den Gesandten oder bevollmächtigten Minister einen Minister del secondo grado; setzt also die Bezeichnung Minister als die allgemeine für «diplomatische Vertreter» voraus.

[2] П. С. З. 11637. Geschäftsträger russischerseits finden sich erst seit den siebenziger Jahren, z. B. in Genua, Florenz (ib. 15235 und 15481).

[3] z. B. 1748 russischerseits eine Ceremonial-Gesandtschaft in Wien zur Gratulation des Prinzen Peter Leopold, dessen Pathin die russische Kaiserin war. Moser l. c. IV, 68, Gesandtschaften ad hoc z. B. die Sendung des preussischen Prinzen Heinrich und des Neffen des Stanislaus Poniatowsky nach St. Petersburg.

[4] In Cambray russischerseits Kurakin (Ssolowjew, XIX, 209), in Teschen Repnin.

[5] Gewöhnlich waren auf Kongressen von jeder Seite mehrere Vertreter (Niemirow, Abo, Fokschany, Bukarest und Kutschuk-Kainardschi).

diplomatische Vertretung Russlands an einem fremden Hof durch mehr als eine Person fand von 1757 ab, länger als ein Jahr, in Warschau statt. Hier befand sich als russischer Gesandter Gross. 1757 kam Wolkonsky wohl in besonderer Mission, aber als ständiger russischer Gesandter nach Warschau [1].

Was die *persönlichen Rechte* der diplomatischen Vertreter betrifft, so interessiren uns in erster Reihe die ihnen in Russland eingeräumten. Die *Unverletzlichkeit* der Person und Würde des diplomatischen Vertreters bedeutet nur, dass Diejenigen, welche sich in dieser Beziehung ein Vergehen oder Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, einer Strafe unterliegen; über den Grad und die Art dieser entscheidet der bestrafende Staat, der Staat des locus delicti, allein auf Grund seines Willens, unabhängig von einem anderen Staat. Wenn es allgemein angenommen ist, Verbrechen und Vergehen gegen die Person und Würde diplomatischer Vertreter als solcher schwerer zu bestrafen, als die gegen andere Personen begangenen, so ist das freier Wille der betreffenden Staaten, die gleiche Unverletzlichkeit dieser Personen hört damit aber nicht auf; diese ist gesetzt durch die Thatsache der gesellschaftlichen Ordnung, und speziell durch das Bestehen des Staatgesetzes, für alle, die es schützen soll.

Die sogenannte Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gesandten als altes Recht [2] und die sogenannte Unverletzlichkeit der Exterritorialität des gesandtschaftlichen Hotels [3] anerkannte Russland und hielt sich verpflichtet für die Sicherheit desselben zu sorgen, die Ausführung aber nur seinem Willen unterwerfend. Um die Sicherheit des gesandtschaftlichen Quartiers besser zu garantiren, patrouillirte seit der Zeit Peters I (den Ukas besitzen wir nicht [4] vor den gesandtschaftlichen Hôtels russischerseits eine ständige Schildwache. 1763 wurde die bevorstehende Abschaffung dieser Maassregel den fremden Gesandten und Ministern angezeigt, diese protestirten dagegen. Die russische Regierung, sich auf ihre Territorialitätshoheit und ihr Selbstbestimmungsrecht in dieser Sache berufend,

---

[1] Ssolowjew, XXIV, 159.

[2] Patter, Beiträge, p. 167 u. ff. Архивъ Князя Воронцова. I. 457 (Vgl. S. 536 Anm. 1).

[3] Später unter Exterritorialität des gesandtschaftlichen Hôtels und Gesindes.

[4] Seit 1707 (II. C. 3. 2178) russischerseits 10 Mann Schildwache beim dänischen Gesandten, welche sich unter einander abwechseln; dass bei den anderen Gesandten auch russische Schildwachen bestanden, geht aus 2178 hervor.

erklärte hierauf, dass für andere Sicherheitsmaassregeln gesorgt sei, die genügen würden [1]. Spezielle Straf-Gesetze gegen die, die sogenannte Unverletzlichkeit der Gesandten verletzende Verbrechen und Vergehen bestanden vielleicht wohl, es sind solche aber bis jetzt im Druck nicht bekannt geworden [2]. — 1752 vergingen sich zwei Personen vom Gefolge der schwedischen Gesandtschaft gegen eine forstpolizeiliche Anordnung der russischen Regierung; die betreffende Polizeibehörde in St. Petersburg liess diese Schuldigen auf dem Flur des schwedischen Gesandtschafts-Hotels arretiren und verletzte so die sogenannte Unverletztlichkeit der sogenannten Exterritorialität. Als der russische Hof das erfuhr, sandte er zum schwedischen Gesandten, ohne dass noch Seitens des letzteren eine Reklamation stattgefunden, den russischen Ceremonienmeister, um anzuzeigen, dass die Kaiserin das geschehene Verfahren, als eine violation du droit des gens, auf's Strengste missbillige, und dass die Schuldigen gebührend bestraft werden sollen. Auch allen anderen diplomatischen Vertretern wurde diese Erklärung mitgetheilt. Die Unverletzlichkeit der Exterritorialität des gesandtschaftlichen Hotels bezeichnete der russische Hof allgemein als eine Völkerrechtsnorm [3]. Auf Grund welchen Gesetzes nun aber der schuldige Oberst-Lieutenant zum gemeinen Soldaten degradirt wurde, wissen wir nicht. Jedenfalls liegt hier eine schwere Strafe vor, welche unter anderen Umständen im gleichen Fall wohl eine andere gewesen wäre. Ob, wenn prinzipiell besondere Strafgesetze für Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der diplomatischen Vertreter bestanden, ein Unterschied in der Art und dem Grade mit Rücksicht auf den Charakter des verletzten Vertreters und darauf, ob er bereits akkreditirt oder noch nicht, gemacht wurde, lässt sich wegen Mangel an diesbezüglichem Material nicht entscheiden. — In den Verträgen Russlands mit anderen Staaten, in denen sich Bestimmungen über den diplomatischen Verkehr finden, begegnet man indessen keinen ausdrück-

---

[1] Moser, l. c. IV, 114 u. ff. Martens, Einleitung, p. 249.

[2] Die russische Уложение von 1649 enthält in Kap. X hierüber nichts. Die gleichlautenden Gesetze von 1707, 1722 und 1740 verbieten обиды и малѣйшее озлобление (Beleidigung — обида auch Unrecht überhaupt) und das geringste Aergerniss besonders gegen die Person des Gesandten (fremden Ministers), und dessen Gefolge (служащие, люди); besondere Strafbestimmungen sind nicht angegeben П. С. З. 2206; 4047 (44), 4130 (42); 8321.

[3] Moser, Versuch, IV, 307.

lichen Verabredungen über die sogenannte Unverletzlichkeit und Exterritorialität. Der Vertrag mit der Pforte von 1739 macht nur insofern hiervon eine Ausnahme, als nach ihm dem russischen diplomatischen Vertreter dieselben Rechte und Freiheiten (Privilegien) zustehen sollen, als den diplomatischen Vertretern der meist begünstigten Nationen [1]. Die Verträge mit Schweden 1721 und 1743 versprechen, dass, für den Fall zeitiger Anzeige von der bevorstehenden Ankunft der gegenseitigen Gesandten, der Empfangsstaat die nöthigen Anstalten treffen werde, damit dem fremden Gesandten im beschickten Staat auf seiner Reise hinreichende Sicherheit . . . . zu Theil werde [2]. Der Vertrag mit der Pforte 1774 verspricht für den russischen Gesandten Seitens der Pforte tutti quei riguardi, ed attenzioni (все то уваженіе и вниманіе) der sich die, dem Range nach entsprechenden Gesandten der am meist begünstigten Nationen erfreuen [3].

Die Exterritorialität des gesandtschaftlichen Hotels war, wie wir sehen, anerkannt, sie bezog sich auch auf das Gesinde des Gesandten, für beides besitzen wir Beweise aus der russischen Gesetzgebung. Es war den betr. Behörden verboten, in gesandtschaftlichen Wohnungen (es wird дворъ und домъ, гдѣ живутъ изноземные послы und министры, gleich gebraucht) Haussuchungen vorzunehmen, um geheimen Branntweinhandel, zoll- und handelspolizeiliche Vergehen ausfindig zu machen;[4] es durften die zum gesandtschaftlichen Gefolge gehörigen Personen in ihren Wohnungen nicht arretirt, ihr Vermögen keiner Zwangsexekution unterzogen werden. Begingen sie ein Vergehen oder Verbrechen ausserhalb ihrer Wohnung (des gesandtschaftlichen Hotels), oder bestanden gegen sie Schuldforderungen, so waren die Klagen im auswärtigen Collegium anzubringen, das mit dem betr. Gesandten in Beziehung trat. Die im Handgemenge Ergriffenen mussten seit 1741 direkt zu ihren Gesandten geführt werden, bis dahin in's Collegium des Auswärtigen. Es bestand so (schon vor 1708) Exemtion der, bei fremdländischen Ministern Dienenden (слуги у чужестранныхъ министровъ) vom

---

[1] П. С. З. 7900, Art. XIII.
[2] П. С. З. 3819, 8766, Art. XVIII.
[3] ib. 14164, Art. V. Martens, Recueil, II, 294, franz. Uebersetzung p. 295: «attention et les égards»; bei Moser, Versuch, XXII, 180: «l'estime, qu'elle porte» etc.
[4] П. С. З. 8541, 10072 (2).

Gerichtsstande in den russischen Gerichten.[1] Es wird überhaupt von, bei fremdländischen Ministern Dienenden gesprochen; die Klassen der letzteren lernten wir kennen, nach ihnen bestand also kein Unterschied. Die Frage, ob die Geschäftsträger gleiche Rechte für ihr Gesinde hatten, ist wohl bejahend zu entscheiden, da sie als diplomatische Vertreter angesehen wurden und sich auch unter den Minister-Klassen aufgezählt finden.[2] Ein Unterschied ist auch nicht gemacht zwischen den Kanzleibedienten und den Domestiken der Gesandtschaft, auch nicht mit Rücksicht darauf, ob die Bedienten Ausländer oder Inländer sind. — Ausdrückliche Gesetzesbestimmungen über diese Exterritorialität der Person des diplomatischen Vertreters bestanden nicht, aus den angeführten geht aber klar hervor, dass sie existirte und als ebenso dem Völkerrecht (*всенародное право*)[3] entsprechend und von diesem verlangt angesehen wurde, wie diejenige der gesandtschaftlichen Wohnung und des gesandtschaftlichen Gesindes; denn wie sollte sie diesem zukommen und dem Herrn desselben nicht? Ueber das jus asyli fehlen uns Beispiele; die Gesetze bestimmen hierüber nichts Ausdrückliches. Die Verfolgung von Verbrechern im gesandtschaftlichen Hotel (домъ) war den *gewöhnlichen* Behörden untersagt.

Diese Heiligkeit, d. h. Unverletzlichkeit und Exterritorialität[4] der Gesandten, hatte Kraft, so lange sich der Gesandte innerhalb seiner Befugnisse gerirte, trat er aus diesen heraus, so ging er des, mit seinem Charakter verbundenen Schutzes verlustig und konnte arretirt und über die Grenze geschickt werden.[5] — In der Chetardie-

---

[1] Die Nummern unter Anm. 2 S. 542; schon 1708 bezeichnet das Gesetz diese Exterritorialitätsrechte als bereits bestehende.

[2] П. С. З. 11400, 11637. Vor 1762 ist die Bezeichnung chargés d'affaires in der П. С. З. nicht gebräuchlich und scheinen russischerseits auch keine solche bestellt worden zu sein; wir haben keine erwähnt gefunden.

[3] Vgl. das Citat auf Seite 542 Anm. 2.

[4] In der eben gezeigten Gestalt kann man die Rechte der diplomatischen Vertreter und ihres Gefolges und Gesindes gegenüber den Behörden des beschickten Staates wohl Exterritorialitätsrechte nennen, heute entspricht die Bezeichnung nicht mehr dem Umfange der Rechte. Jedenfalls erscheint es durchaus falsch, diese zufällige, seiner Zeit dem Gegenstande entsprechende Bezeichnung zum Prinzip einer absolut verbindlichen Völkerrechtsnorm machen zu wollen.

[5] Chetardie-Affaire. Архивъ Воронцовъ. I, 457 u. ff.; II, 8—9. Flassan. Hist. gén. de la dipl. française, V, 214 u. ff. Herrmann, V, 78 u. ff. Ssolowjew XXI. cf. auch Pütler: Geschichte des Völkerrechts, 1843, p. 167.

Affaire 1744 erklärte Russland den fremden Gesandten, dass diplomatische Vertreter an einem fremden Hofe folgende Grenzen ungestraft nicht übertreten dürften: Sie dürften 1) die Eigenschaften und die Person des Herrschers, bei dem sie beglaubigt, nicht verspotten oder verhöhnen, 2) keine Parteien bilden und 3) keine nichtachtenden Berichte über die Zustände des Empfangsstaates, in dem sie akkreditirt, schreiben (abschicken). Ein Protest Seitens der anderen Staaten erfolgte auf diese Erklärung nicht. Verging sich ein diplomatischer Vertreter gegen diese Punkte, so unterzog er sich der Arretirung und Ausweisung, und seine Papiere wurden ihm abgenommen; von einer anderen Bestrafung wollte offenbar auch die Erklärung des russischen Hofes nicht wissen. — Der holländische Gesandte in St. Petersburg, de Bie, hatte sich 1719 gegen Punkt 3 vergangen; er wurde arretirt und ausgewiesen und seine Papiere wurden ihm fortgenommen (in welcher Weise, ist uns nicht bekannt). 1744 beruft sich der russische Hof hierauf als auf einen Präcedenzfall und hält ihn als dem Recht entsprechend; mit Bezug auf Chetardie bemerkt der russische Hof in der Erklärung, dass derselbe einen viel strengeren Prozess verdiene, da er sich gegen alle 3 Punkte vergangen; das gelinde Verfahren habe er der Milde der Kaiserin zuzuschreiben. Ist damit also nicht gesagt, dass der diplomatische Vertreter für Vergehen gegen mehr als einen dieser Punkte einer strengeren Strafe unterworfen werden könne, als de Bie 1719? Hier ist nun aber auch in Betracht zu ziehen, dass die gerechte Möglichkeit strengerer Bestrafung des Chetardie sich eben nur auf diesen concreten Fall bezieht, wo derjenige Agent, welcher sich des Vergehens schuldig gemacht, keinen vom Empfangsstaat anerkannten diplomatischen Charakter hatte; «gegen solche wisse der Staat sich nicht, so wie gegen charakterisirte Diplomaten, zu schützen, daher unterliegen sie im Fall eines Vergehens gegen die Landesgesetze der gebührenden Strafe nach diesen». Den charakterisirten Diplomaten gegenüber bezeichnet man als geschichtlich geheiligtes Recht im betr. Fall die Arretirung und Ausweisung; sie seien wohl gleichsam Spione, aber als solche im fremden Hause zugelassen (vergl. oben), der beschickte Staat wisse sich gegen sie zu schützen. — Trotz jener angeführten Erklärung des russischen Hofes wurden die drei Punkte auch in der Folge weder von den russischen Gesandten an fremden Höfen noch Seitens der fremden Gesandten in Russland respektirt. Das System der Per-

lustration[1] der von den fremden Gesandten aus Russland per Post abgesandten Korrespondenzen setzte den russischen Hof nicht selten in Kenntniss von, die Person und die Eigenschaften der russischen Herrscherinnen und die Zustände in Russland wenig achtenden, sie oft verhöhnenden und verspottenden Berichten der fremden Gesandten an ihre Höfe, die Verfasser verblieben indessen ungestört in St. Petersburg, wenn sie auch kühler behandelt wurden; in den äussersten Fällen verlangte man ihre Abberufung. — Von einer Pflicht des beschickten Staates, vor der Arretirung und Ausweisung eines fremden Gesandten in Folge von Vergehen Seitens desselben gegen jene 3 Punkte erst dem sendenden Staat Anzeige zu machen, damit dieser den Schuldigen abberufe, ist aus jener Erklärung nichts zu ersehen; der Fall mit Chetardie kann hier nicht in Betracht kommen, da dieser kein charakterisirter Diplomat war; de Bie wurde ohne vorhergehende Anzeige an seine Regierung ausgewiesen. — Der arretirte und unter Eskorte ausgewiesene diplomatische Vertreter hatte gewiss Recht auf eine, seine Person und sein Eigenthum achtende Behandlung, auf besonderen Comfort auf der Reise aber wohl kaum, die Anordnungen hinsichtlich der letzteren hingen ab von der Bestimmung der ausweisenden Regierung. Der Fall mit Chetardie kann auch hier aus dem eben angegebenen Grunde nicht in Betracht kommen.[2] Ueber die Ausweisung des de Bie wissen wir nichts Spezielleres; mit Rücksicht auf die Analogie der Sicherheitspatrouillen vor den diplomatischen Wohnungen und die diesbezügliche Erklärung des russischen Hofes von 1763 kann man indessen annehmen, dass dieser sich zu jenen Anordnungen nach eigenem Ermessen autorisirt fühlte; an einem concreten Fall konnte das freilich nicht bezeugt werden. — Wann und ob die Exterritorialität des gesandtschaftlichen Gesindes in Fällen der Arretirung und Ausweisung des fremden diplomatischen Vertreters aufhörte, kann aus Mangel an Beispielen nicht nachgewiesen werden; die, diese Exterritoalität betreffenden Gesetze bestimmen hierüber natürlich nichts

---

[1] S. den Aufsatz von Prof. Brückner: вскрытіе чужихъ писемь и депешъ при Екат. II, «Русск. стар.» 1873, Январь, p. 75—84.

[2] Chetardie war bis zur Ausweisung ein der Kaiserin nahe stehender Freund gewesen und wurde auf Befehl der Kaiserin aus diesem Grunde in einer seinem Stande (dem Marquis oder politischen Agenten? es steht званіе und kann sich daher auf das eine oder andere allein oder auf beides zugleich beziehen) gemässen Weise bis zur Grenze gebracht.

Ausdrückliches; auf Grund ihrer Redaktion muss indessen gefolgert werden, dass mit dem Aufhören des Министерскій характеръ (gesandtschaftlichen Charakters) auch diese Exterritorialitätsrechte dem russischen Gesetze gegenüber aufhörten.

Den Beginn der diplomatischen Mission und der damit verbundenen Rechte und Privilegien rechnete die Erklärung in der Chetardie-Affaire und in der de la Sale-Affaire, 1748, vom Moment der erfolgten Beglaubigung an, bis dahin sei der fremdländische Diplomat nur ein, im fremden Staat sich aufhaltender Ausländer, der freilich nicht wie andere Ausländer behandelt wird, aber auch nicht wie ein beglaubigter diplomatischer Vertreter; auf welcher Mitte er steht, ist nicht bestimmt, und an stattgefundenen Causes fehlt es auch; aus der Chetardie-Affaire wissen wir nur, dass er den Landesgesetzen des Aufenthaltsortes unterliegt. Die Erklärung in der de la Sale-Affaire[1] lässt vermuthen, dass Diejenigen, welche sich als diplomatische Vertreter bei der fremden Regierung bereits gemeldet, aber noch nicht akkreditirt sind, auch dann, wenn sie nicht angenommen werden, bis zur Abweisung sich von denen unterscheiden, die nicht angemeldet sind und von deren Bestimmung der andere Staat offiziell daher nichts weiss. In wiefern jene aber Exterritorialitätsrechte genossen, ist nicht zu ersehen; die Arretirung und Auslieferung des de la Sale an Russland rechtfertigte man damit, dass de la Sale sich dem Magistrat in Danzig in seiner diplomatischen Eigenschaft noch nicht präsentirt hatte. — Nach den russisch-schwedischen Verträgen von 1721 und 1743[2] sollte den gegenseitigen Gesandten im Fall zeitiger Anzeige im beschickten Staat auf ihrer Reise hinreichende Sicherheit, guter Wille und erforderliche Handreichung zu Theil werden. Nach der 1744 festgesetzten Ceremonial-Ordnung beim Empfang von Botschaftern sollte diesen

[1] De la Sale, französischer Unterthan, trat in russische Kriegsdienste; nach einiger Zeit erhielt er einen einjährigen Urlaub zur Reise in seine Heimath; von hier kehrte er aber nach Russland nicht mehr zurück und liess seinen Austritt aus dem russischen Kriegsdienste gehörigen Orts melden. Das russische Kriegsrecht verlangte persönliche Anzeige eines solchen Austrittes und sah de la Sale als Deserteur an. Nach einiger Zeit schickte der französische Hof de la Sale als Residenten nach Danzig. S. langte hier an, ehe er sich aber beim Magistrat in seiner Eigenschaft präsentirte, liess ihn dieser auf Ansuchen des russischen Residenten verhaften und an Russland ausliefern. Moser, Vers., IV, 489 u. ff. Martens, Erzählungen etc., I, 21—5, Causes célèbres, I, 399—419.

[2] П. С. З. 3819, 8766, Art. XVIII.

Gleiches zu Theil werden, wenn der russische Hof zeitig von ihrer Ankunft avisirt war. Von Exterritorialitätsrechten der diplomatischen Vertreter und ihres Gesindes bis zur Akkreditirung ist in keinem der beiden Fälle etwas bemerkt. Die, die Exterritorialität des gesandtschaftlichen Hotels und Gesindes betreffenden Gesetzesbestimmungen sprechen stets nur von der Exterritorialität (dieses Wort ist in ihnen nicht gebräuchlich) des дворъ (Hof) resp. домъ (Haus)[1] und der люди (Gesinde) und служащіе (Dienende) 1722 der fremden *Botschafter*, *Gesandten* und übrigen am russischen Hof *residirenden Minister*, 1741 des дворъ etc. der hier (здѣсь) anwesenden *fremden Minister* (предывающихъ) aller Klassen; der diplomatische oder Minister-Charakter wurde aber erst offiziell anerkannt seit der Akkreditirung.

Bestimmte Formen der Beglaubigung von diplomatischen Vertretern bei fremden Höfen beruhen auf Connivenz, ohne internationalrechtliche Verbindlichkeit, falls nicht spezielle Rechtstitel bestehen. Das ist nothwendige Konsequenz des freien Selbstbestimmungsrechts der Staaten über die Grenzen und die Art ihres internationalen Verkehrs. In Russland fanden in der bez. Periode zum Zweck der Beglaubigung von Botschaftern und Gesandten bei den russischen Herrschern feierliche Auffahrten zum Kaiserlichen Palais sattt. Mit Rücksicht auf den Unterschied von Botschaftern und Gesandten waren diese Auffahrten und die ihnen, behufs der Annahme ihrer Beglaubigungsschreiben ertheilten Audienzen hinsichtlich des Ceremonials in einzelnen Beziehungen verschieden. 1744 wurde ein besonderes Ceremonialreglement für die Auffahrten und Audienzen von Botschaftern beim Kaiserlich Russischen Hof erlassen; dieses Ceremonial-Reglement[2] beweist, dass der russische Hof in dieser Angelegenheit sein freies Selbstbestimmungsrecht geltend machte. — Bevor die Auffahrt und Audienz stattfinden konnte, musste sie durch das Collegium des Auswärtigen bei dem Herrscher erbeten und von diesem bewilligt worden sein; zu diesem Behuf musste sich der betr. Botschafter oder Gesandte bei dem genannten Collegium durch eine offizielle Kopie seines Kreditivs in seiner

[1] Dass die Exterritorialität sich auf das ganze Haus erstreckte, muss auf Grund des Wortlautes dieses Gesetzes angenommen werden; es hiess домы, гдѣ живутъ etc. (Häuser, in denen . . . wohnen etc.); домъ und дворъ (Hof) sind in promiscuo gebraucht. На дворы zu den Leuten des diplomatischen Vertreters sollen die russischen Behörden sich nicht begeben; auch nicht zu ausserhalb des Hotels wohnenden?

[2] П. С. З. 8908. Sehr genau das Einzelne bestimmend.

Eigenschaft akkreditirt haben. Das Original des Kreditivs übergab der Botschafter oder Gesandte, wenn er angenommen wurde, in der öffentlichen Audienz dem Herrscher. Die Uebergabe des Kreditivs Seitens des betr. diplomatischen Vertreters an den Herrscher und die Annahme desselben Seitens des letzteren bedeutete die vollzogene Akkreditirung. Vor der Uebergabe des Kreditivs hielt der betr. Diplomat eine Anrede an die Kaiserin oder den Kaiser in französischer oder in seiner Muttersprache, in der die freundschaftlichsten Gesinnungen und Bestrebungen gegenüber Russland Ausdruck gegeben wurde. Die Antwort hierauf sprach, russisch oder französisch, in Anwesenheit der Kaiserin eine von dieser hierzu bestimmte Person — gewöhnlich der Kanzler — welche aus der Hand des fremden Diplomaten dessen Kreditiv empfangend, dasselbe nach der in gleichfreundschaftlichem Sinne gesprochenen Antwort der Kaiserin übergab. In ähnlicher Weise wurden Abschieds-Audienzen ertheilt.[1] Beispiele für die Gewährung von öffentlichen Auffahrten und Audienzen an Residenten und die übrigen niederen charakterisirten diplomatischen Vertreter zum Zweck der Uebergabe ihrer Beglaubigungsschreiben bei dem russischen Staatsoberhaupt besitzen wir nur hinsichtlich der Geschäftsträger der Hansastädte und in einzelnen Fällen auch hinsichtlich der anderen kleineren Staaten, welche keine Gesandten schicken konnten. Als Regel soll gegolten haben, dass der Resident und Geschäftsträger ihr Kreditiv dem Kanzler übergaben.[2]

Der internationalpolitische Geschäftskreis des diplomatischen Vertreters dem beschickten Staat gegenüber umfasste, entsprechend dem Zweck der diplomatischen Vertretung, die Besorgung aller derjenigen Angelegenheiten, welche die Vermittelung der Interessen und Ansprüche beider Staaten betrafen, insofern er mit denselben beauftragt wurde; die politischen Funktionen konnten je nach den Verhältnissen verschiedener Natur sein. Die Instruktionen hoben bald dieses, bald jenes als besonders wichtig hervor. Feste Grenzen lassen sich hier nur insofern ziehen, als es dem diplomatischen Vertreter nicht gestattet war, den beschickten Staat bedrohende

---

[1] ib.; Reden fremder diplomatischer Vertreter vor dem russischen Thron und die Antworten hierauf in grosser Zahl bei Moser, Beiträge z. V. R. in Friedenszeiten, II, 342—73.

[2] Martens, Einleitung in's Völkerrecht, p. 243.

Handlungen[1] in dessen Gebiet in's Werk zu setzen. — Eine internationalrechtliche Seite hat auch die obrigkeitliche Thätigkeit des diplomatischen Vertreters innerhalb des gesandtschaftlichen Exterritorialitätsbezirkes, die indessen, auch die internationalrechtliche Erlaubniss vorausgesetzt, doch nur auf Grund staatsrechtlicher Autorisation Seitens des sendenden Staats ausgeübt werden konnte. Wir besitzen keine russischen Gesetzesbestimmungen aus dem XVIII. Jahrhundert, welche eine Erlaubniss resp. ein Verbot hinsichtlich der Ausübung obrigkeitlicher Funktionen des diplomatischen Vertreters innerhalb des gesandtschaftlichen Exterritorialitätsbezirkes betreffen. Es scheint den diplomatischen Vertretern Seitens des russischen Hofes jedoch kein Hinderniss in den Weg gelegt worden zu sein weder zur Ausübung der Civil- noch der Kriminalgerichtsbarkeit in den Grenzen, die der sendende Staat ihm zugestand. Die Regierung hielt es für eine Forderung des Völkerrechts, welche auch dem russischen Gesetze entspreche, dass die russischen Behörden nicht kompetent seien über die gesandtschaftliche Wohnung und das gesandtschaftliche Gefolge (Gesinde). Kriminal- und Civilklagen gegen Personen aus diesem machte man bei ihrem Gesandten durch das auswärtige Collegium anhängig, welches letztere bei dem betr. diplomatischen Vertreter für hinreichende Genugthuung des Verletzten oder des gemachten Anspruches zu sorgen hatte. Da von dem betr. diplomatischen Vertreter die Thätigkeit zur Verwirklichung der Genugthuung und Befriedigung gerechter Ansprüche verlangt wird — an ihn hat sich das Collegium des Auswärtigen mit allen Klagen gegen das gesandtschaftliche Gesinde zu wenden — so kann angenommen werden, dass der russische Hof, wenn er die richterliche Thätigkeit des diplomatischen Vertreters in diesen Fällen, und überhaupt hinsichtlich des gesandtschaftlichen Gesindes, nicht beschränkt, sie zulässt; Fälle, in denen in dem behandelten Zeitraum Seitens der russischen Regierung Protest gegen die Ausübung von richterlichen Funktionen durch einen fremden diplomatischen Vertreter erhoben worden wäre, liegen nicht vor. Auch die russischen strafrechtlichen und überhaupt staatshoheitlichen Anschauungen in richterlicher Beziehung standen

---

[1] Die friedliche Betreibung von Allianzen mit dritten Staaten gegen den beschickten und sonstige diplomatische Schritte gegen diesen fallen nicht unter diesen Gesichtspunkt.

nicht im Widerspruch zu solchen Konzessionen an die richterlichen Funktionen diplomatischer Vertreter über ihr Gesinde. — Den russischen diplomatischen Vertretern an fremden Höfen war über ihr Gesinde nicht eine strafrechtliche Jurisdiktion ausdrücklich eingeräumt; ausdrücklich zugestanden war ihnen Straf- und Civilgerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten zwischen Schiffern und Matrosen im fremden Staat, in schwereren strafrechtlichen Fällen übersandten sie die Schuldigen nach Russland.[1] Es liegt kein Grund vor, in Folge dieser Rechte nicht gleiche hinsichtlich des Gesindes anzunehmen. Die Analogie liegt zu nahe; ausserdem hätte es keinen Sinn, mit Rücksicht auf die beschwerliche Kommunikation jener Zeit annehmen zu wollen, dass alle Gerichtsbarkeit über das Gesinde in solchen Fällen, die eine Strafe von mehr als ein Paar Tagen Arrest bedingten, nur in der Heimath ausgeübt werden konnte. Ein grosser Theil des Gesindes bestand aus faktisch Leibeigenen, über die dem Herrn ausgedehnte strafrichterliche Befugnisse zustanden. Es liegt sogar die Annahme nahe, dass den diplomatischen Vertretern Russlands im fremden Staat die Verhängung und Exekution schwererer Freiheits-, Körper- und Arbeitsstrafen, die in Russland ohne kaiserliche Genehmigung vollzogen werden konnten, desshalb entzogen war, weil ihnen die Strafmittel fehlten. Sie hatten das Recht, den russischen Schiffern Landsleute zur Ueberfahrt nach Russland zu übergeben, die mitgenommen mussten werden. — Eine andere Frage ist die, ob Russland es als ein allgemein verbindliches Völkerrechts-Gesetz ansah, dass die diplomatischen Vertreter innerhalb ihres Exterritorialitätsbezirkes über ihr Gesinde die, ihnen staatsrechtlich zustehenden Jurisdiktionsrechte ohne Widerspruch Seitens des Empfangsstaates ausüben durften, oder ob es die Zulassung solcher Jurisdiktion von ihrem Willen abhängig machte. Ob man sich diese Frage überhaupt aufwarf, ist zum allerwenigsten wohl zweifelhaft; aus dem geschichtlichen Material lässt sich (wie eben bemerkt wurde) ein Beweis nicht führen; ein konkreter internationaler Streitfall fand nicht statt, der diese Frage hätte aufwerfen können. Der Umstand, dass die Exterritorialität und Unverletzlichkeit des Gesandten, seines Quartiers und Gesindes als vom Völkerrecht und den russischen Gesetzen gefordert bezeichnet wird, beweist nichts hinsichtlich der Auffassung des Jurisdiktionsrechts der diplomatischen Vertreter übe

[1] П. С. З. 12341, 8.

ihr Gesinde als ein, vom Völkerrecht verlangtes und von der russischen Staatsgewalt als solches anerkanntes. Beides ist verschieden und bedingt sich nicht gegenseitig; Jurisdiktionsrechte hinsichtlich der im beschickten Staat wohnenden Landsleute des diplomatischen Vertreters wurden diesem in gleichem Maasse, wie den Konsuln eingeräumt; die russischen diplomatischen Vertreter waren dazu autorisirt;[1] dass den fremden diplomatischen Vertretern in Russland nicht gleiche Rechte eingeräumt wurden, falls dieselben staatsrechtlich dazu autorisirt waren, kann nicht angenommen werden. Geschichtliche Beispiele von russischen Gesetzen, die ihnen solche Jurisdiktionsrechte verboten hätten, liegen nicht vor. Die Konsuln hatten zunächst auch nur freiwillige Gerichtsbarkeit (siehe später unten), weitgehendere nur in Rechtsstreitigkeiten zwischen Schiffern und Matrosen auf Schiffen ihres Staates.[2] Gesandte und sonstige diplomatische Vertreter hatten in Staaten, in denen sie nicht akkreditirt waren, nach einer Erklärung des russischen Hofes von 1735 keine mit dem diplomatischen Charakter verbundenen Rechte, wenn ihnen solche nicht speziell eingeräumt wurden.[3]

Die Gültigkeit des Kreditivs, der Beglaubigung erlosch mit der Abberufung oder Ausweisung des diplomatischen Vertreters, mit dem Tode des beschickten Staatsoberhauptes etc. In den uns vorliegenden Nachrichten über die internationalen Beziehungen finden sich Beispiele für die verschiedenen Fälle. In welchen Fällen der russische Hof sich zur Ausweisung berechtigt sah, haben wir oben gesehen. Nach einer Erklärung des russischen Hofes von 1735 erlosch die Kraft der Beglaubigung mit dem Tode des beschickten Staatsoberhauptes[4]. Die Ursachen der Abberufung

---

[1] In den Instruktionen an die Konsuln bei Tschulkow: Geschichte des russischen Handels (russisch). Th. IV.

[2] П. С. З. 12341, 8.

[3] Monti-Affaire, 1734—5. Monti war französischer Gesandter in Warschau und agitirte zu Gunsten des Stanislaus Lechzinski, damit dieser zum polnischen König gewählt würde. 1733 flüchtete er mit S. L. nach Danzig, fiel hier aber dem russischen General in die Hände und befand sich bis 1736 in Russland als Gefangener. Russland berief sich in seiner, verschiedenen Staaten auf deren Vorstellungen in der Monti-Affaire gemachten Erklärung unter Anderem darauf, dass es nicht verpflichtet sei, den diplomatischen Vertreter eines anderen Staates für einen dritten anzuerkennen; Monti habe sich von seinem Posten entfernt. Martens, Causes, I, 221—41. Daselbst die, in akademischen Auseinandersetzungen sich ergehende sehr interessante Erklärung resp. Rechtfertigung Seitens des russischen Hofes.

[4] Martens, Causes, I, 221 u. ff.

konnten verschiedene sein; meistens erhielten die scheidenden Botschafter, Gesandten und betreffenden anderen diplomatischen Vertreter das Recht der öffentlichen Auffahrt zum kaiserlichen Palais, um hier in öffentlicher Audienz dem Staatsoberhaupte das Abberufungsschreiben zu übergeben. Die Gewährung solcher Abschiedsaudienz beruhte aber auf keiner internationalrechtlichen Pflicht, sondern auf Connivenz; sie konnte auch verweigert werden, das geschah 1747 russischerseits gegenüber dem französischen Gesandten [1]. Wie die Erneuerung der Beglaubigung für den Fall des Todes des Staatsoberhauptes im beschickten Staat stattfand und ob solches für den Fall des Ablebens des sendenden Staatsoberhauptes geschah, kann wegen Mangel an geschichtlicher Ueberlieferung nicht festgestellt werden. Nach der erwähnten Erklärung von 1735 in der Monti-Affaire behauptete Russland, dass mit dem Tode des Herrschers im beschickten Staat der diplomatische Charakter der von ihm empfangenen fremden Gesandten aufhöre; die Frage, ob damit auch die Exterritorialitätsrechte aufhörten, muss bejahend beantwortet werden. Wie sich die Praxis zu dieser 1735 ausgesprochenen Erklärung verhielt, darüber fehlen Nachrichten. Es leuchtet aber jedenfalls ein, dass diese Erklärung mit allen Consequenzen nicht durchführbar gewesen wäre, indem dann, wenn in dem beschickten Staat das Oberhaupt starb, die ganze gesandtschaftliche Sicherheit aufhören musste, also z. B. auf blossen Verdacht hin die gesandtschaftlichen Wohnungen und Archive hätten durchsucht werden können. Es ist eher anzunehmen, dass wohl der öffentliche diplomatische Charakter aufhörte, die Exterritorialitätsrechte aber im ganzen Umfange fortbestehen blieben. Wenn man die sonstigen Klagen der diplomatischen Vertreter an fremden Höfen mustert, so gewinnt man leicht die Ueberzeugung, dass die Entziehung der Exterritorialitätsrechte vom Moment des Ablebens des russischen Staatsoberhauptes bis zur neuen Akkreditirung manche causes célèbres in Russland bewirkt hätten; in dieser Beziehung fanden aber keine statt.

Die Abreise des diplomatischen Vertreters mit seinem Gepäck und Gesinde stand ihm ungehindert zu, nachdem er sie drei Mal publizirt hatte; für Schulden wenigstens das Gepäck, die Familie und das Gesinde zurückzuhalten, bis dieselben bezahlt, hielt sich Russland berechtigt [2]. Courieren und Gliedern des gesandtschaftlichen Ge-

[1] Moser, Versuch, IV, 456 u. ff.
[2] Moser l. c. Th. IV, 550.

sindes (служители) wurden die Pässe zur Abreise in der Kanzlei des Oberpolizeimeisters ohne vorhergehende Publikation ausgefertigt [1].

Die Verpflegung der diplomatischen Vertreter auf Kosten des beschickten Staats hörte seit dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts in den internationalen Beziehungen Russlands mit den Staaten in Europa auf. Die russisch-schwedischen Verträge von 1721 und 1743 bestimmen ausdrücklich die Verpflegung der gegenseitig zugeschickten Gesandten auf Kosten des sendenden Staates [2]. Die Verträge mit China von 1728 und Persien von 1732 [3] verabreden, dass die Verpflegung und Reise der gegenseitig zugeschickten Gesandten im Gebiet des beschickten Staats auf Kosten des letzteren stattfinde. Ceremonialgesandtschaften pflegten zuweilen, ohne dass solches internationalrechtlich verbindlich war, auf Kosten des beschickten Staates verpflegt zu werden; so z. B. die in den russisch-türkischen Verträgen von 1739 und 1774 verabredeten gegenseitigen Friedensceremonialgesandtschaften zum Zweck der Auswechselung der Ratifikationen, die «se recevront mutuellement avec toutes les formalités et les marques de politesse en usage entre les Ambassadeurs de la Porte et ceux des Puissances Européennes». Von einer Verpflegungspflicht ist nichts zu ersehen [4]. Ausserordentliche Botschafter, besonders aus regierenden fürstlichen Häusern, z. B. der Prinz Heinrich aus Preussen und der Neffe des Stanislaus Poniatowsky aus Polen, pflegten zum grössten Theil auf Kosten des beschickten Staats (Russlands) unterhalten zu werden. Alles das geschah aber aus Courtoisie; wenn diese unter den gegebenen Verhältnissen auch politisch zwingende Nothwendigkeit war, so bestand dazu doch keine Rechtspflicht. Eine grosse Anzahl von russischen Gesetzen bezeugt, dass die russische Regierung in der Gewährung von Vortheilen an die fremden diplomatischen Vertreter auf der Reise und während ihres Aufenthaltes am russischen Hof nur nach eigenem Ermessen entschied und sich dazu berechtigt

[1] П. С. З. 4331.

[2] Der preussische und dänische Gesandte erhielten bis 1707 von der russischen Regierung jährlich je ca. 2500 Rbl., der englische 125 Rbl. für Holz; ob das auch weiterhin geschah, ist aus dem betr. Ukas (П. С. З. 2178) nicht zu ersehen; die bemerkte Zahlung beruhte nach diesem Ukas auf Verträgen mit jenen Staaten.

[3] П. С. З. 5286, Art. VII und 5935, Art. VI.

[4] П. С. З. 7900, Art. XIV und 14164, Art. XVII. Martens, Recueil, T. II (Ausg. 1817) p. 316.

hielt. In der Regel mussten die diplomatischen Vertreter die, während ihrer Reise benutzten Kreispostpferde nach dem sonst bestimmten Preise bezahlen [1]; eine zollfreie Einfuhr von Waaren aus dem Auslande stand ihnen nur in bestimmtem Verhältniss zu, und in der Zeit von 1748—1762 mussten sie den Zoll für alle Ein- und Ausfuhr ebenso zahlen, wie alle Anderen [2]. — Im Prinzip hielt sich die russische Regierung auch berechtigt, die ausländischen Gesandten in Russland den zollpolizeilichen Maassregeln zu unterwerfen. Bis 1747 fand die Besichtigung der, für fremde diplomatische Vertreter bestimmten, aus dem Auslande eingeführten Waaren in ihrer Wohnung statt [3]. Das betreffende Gesetz von

---

[1] П. С. З. 8722.

[2] П. С. З. 6809.

[3] 1699 wird das Recht zollfreier Einfuhr von Viktualien (съѣстные припасы) zum eigenen Bedarf der fremden Gesandten (посланники и послы) erneuert (П. С. З. 1700), für Zucker und Getränke indessen mussten sie bereits seit 1690 den Zoll auf gewöhnlicher Grundlage entrichten (П. С. З. 1373). Bis 1720 finden wir keine Zollbestimmungen hinsichtlich der für die fremden diplomatischen Vertreter bestimmten Einfuhr und nicht, ob nur *Viktualien* zollfrei für sie eingeführt werden durften. 1720 verfügte ein Ukas, dass Gesandte (посланники) für 2000 Rbl. und Residenten für 1000 Rbl. zu eigenem Bedarf Waaren einführen können; für vollständige Befreiung der Botschafter von Zollgebühren sollte das auswärtige Amt in jedem einzelnen Fall den Senat um einen Spezial-Ukas angehen (П С. З. 3647); ob die Gesandten und Residenten die angeführte Zollfreiheit jährlich geniessen sollten, bestimmt der Ukas von 1720 nicht; das Gesetz von 1725 aber spricht es aus; es bestimmt, dass es beim Alten bleiben soll und wiederholt hierauf mit der Vorbemerkung: «namentlich» den Text des Ukases von 1720 mit dem Zusatz въ годъ (jährlich) an der entsprechenden Stelle (П. С. З. 4702). Die Botschafter des Kaisers aus Wien und die Spaniens hatten seit 1728 jährlich zollfreie Einfuhr für 4000 Rbl. (П. С. З. 5297). Von 1748 bis 1762 mussten mit speziellen Ausnahmen ad hoc alle fremden diplomatischen Vertreter den Zoll für ihre Ein- und Ausfuhr auf gewöhnlicher Grundlage entrichten. Zum ersten Mal wird hier des Ausfuhrzolles von Waaren der fremden diplomatischen Vertreter gedacht (П. С. З. 9442). 1762 wurde wieder allen fremden diplomatischen Vertretern in Russland zollfreie Einfuhr für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit am russischen Hof in folgenden Beträgen gestattet: den Botschaftern für 4000 Rbl. Einfuhr, den Gesandten für 2000, den Residenten für 1000, den Geschäftsträgern für 500 (П. С. З. 11400, 11637). — Einzelne spezielle Vergünstigungen fanden auch in der Folge statt. П. С. З. 12341 (8), 13418 etc. Zur Aufhebung der bestimmten Zollfreiheit 1747 sah sich die russische Regierung veranlasst in Folge von Missbräuchen dieser Freiheit, namentlich Seitens des französischen Gesandten. Die Gewährung bestimmter Zollfreiheiten fand aber auch seit 1748 sehr häufig statt, in Folge dessen nun ein jeder am russischen Hof eintreffende, fremde diplomatische Vertreter sich um solche Freiheiten bewarb; um diese Angelegenheit daher ein für alle

1747 hob aber alle Zollprivilegien der fremden diplomatischen Vertreter auf, nur blieb ihnen das Privilegium, dass die für sie bestimmten Sachen nur einmal besichtigt wurden, aber auf dem Zoll. 1732—1735 mussten die fremden diplomatischen Vertreter auch für *den* Theil der für sie bestimmten, aus dem Auslande eingeführten Waaren die Zollgebühren entrichtet werden, von dem sie nach den betreffenden russischen Gesetzen von 1720 und 1725 *befreit* waren; dieser Theil des Zolles wurde ihnen dann später wieder zurückgezahlt. Die russische Regierung führte diese Maassregel ein zum Zweck grösserer Sicherheit gegen Zolldefraudation (П. С. З. 6435). Auf Grund des bezeichneten Gesetzes von 1747 unterlag die für die fremden diplomatischen Vertreter bestimmte Einfuhr zollpolizeilicher Strafen (Konfiskationen) auf gewöhnlicher Grundlage. Das Prinzip der sogenannten Exterritorialität wurde dadurch nicht beeinträchtigt. Alles, was die fremden diplomatischen Vertreter an Gold und Silbersachen zu eigenem Gebrauch aus dem Auslande mitbrachten, mussten sie im auswärtigen Collegium aufgeben und bei ihrer Abreise aus Russland erhielten sie aus diesem Amt einen Erlaubnissschein darüber, wie viel sie an Gold und Silbersachen aus Russland frei ausführen durften. Das was sie mitgebracht, konnten sie bei ihrer Abreise wieder mitnehmen, aber nicht mehr (П. С. З. 8995). Der Erlaubnisschein des auswärtigen Collegiums war daher nur eine Legitimation ihres Rechtes. — Ob und in welchem Umfange die fremden diplomatischen Vertreter in Russland den quarantainepolizeilichen Vorsichtsmaassregeln unterlagen, darüber finden sich keine russischen Gesetzvorschriften. Auch Vertragsbestimmungen mit anderen Staaten und sonstige Beispiele hierfür fehlen. Für die Couriere der diplomatischen Vertreter waren jene eventuellen Maassregeln verbindlich; ihnen wurde höchstens eine Vergünstigung hinsichtlich der Zeitfrist zu Theil [1]. Wie mit ihren Briefschaften zu verfahren war, ist nirgends bestimmt.

Mal zu vereinfachen, gab man 1762 den erwähnten Ukas. 1747 befahl die russische Regierung allen ihren diplomatischen Vertretern an fremden Höfen, den, hinsichtlich ihrer daselbst bestehenden Zollreglements ohne Widerspruch Folge zu leisten (П С. З. 9442). — Der chiwesische Gesandte musste auf Grund eines speziellen Ukases von 1700 für die ganze Einfuhr den Zoll auf Grund des bestehenden Zollreglements entrichten (П. С. З. 1791).

[1] П. С. З. 9702.

Resumé.

Der Umfang und die Art des internationalen Verkehrs unterlag dem Souverainitätsprinzip der betreffenden interessirten Staaten. Im diplomatischen Verkehr anerkannte man — die Akkreditirung vorausgesetzt — als absolutes Völkerrecht nur das Recht der sogenannten Unverletzlichkeit des diplomatischen Vertreters und die Exterritorialität desselben, seines Hotels und seines Gesindes, so lange der diplomatische Vertreter die Sicherheit des beschickten Staates achtete. Das thatsächliche Bestreben ging auch Seitens Russlands dahin, die internationale Gemeinschaft der Staaten und überhaupt den internationalen Verkehr möglichst zu fördern. — Das sogenannte internationale Rechtsprinzip ist daher hier wenigstens nur eine, wenn auch de facto kaum abweisbare, so doch aber nur eine faktische Tendenz ohne allgemein internationalrechtliche Verbindlichkeit; es ist der *die Geschichte der Völkerrechtsstatistik* belebende und durchdringende Geist, aber kein absolutes Rechtsprinzip.

OTTO EICHELMANN.

Ueber die Ausführung des Reichs-Budgets vom Jahre 1876.

Nach dem Rechenschaftsberichte des Reichs-Kontrolleurs

von

Dr. Alfred Schmidt.

Wenn wir berücksichtigen, dass das Jahr 1876 für Russland in finazieller Beziehung als ein Krisen-Jahr, als eines der ungünstigsten in einer ganzen Reihe von Jahren anzusehen ist, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn dasselbe sich auch in Bezug auf die Reichseinnahmen minder günstig herausstellt, als die vorhergehenden Jahre, wie wir dieses im Laufe der Darlegung der Ausführung des Budgets für das Jahr 1876 eingehend kennen lernen werden. Wir wollten nur vorausschicken, dass wir dieses Mal es nicht mit einem Normaljahr zu thun haben. Waren einerseits die Krisen im Handel und in der Industrie Ursache, dass die Einnahmen des Reiches in vielen Fällen, sogar gegen ihren Voranschlag, zurück geblieben sind, so haben anderseits die politischen Verhältnisse bedeutend vermehrte Ausgaben veranlasst, und daher lässt es sich denn auch

leicht erklären, dass der Rechnungsabschluss für das Jahr 1876 ein weniger günstiges Resultat ergab, indem die *Reichsausgaben* (ordentliche) die *Reichseinnahmen* (ordentliche) um 5,538,368 Rbl. überwogen haben. Dieses Resultat erlaubt aber noch nicht einen Rückschluss auf eine allgemeine Verschlechterung unserer Budgetverhältnisse, denn das Jahr 1876 war eben in jeder Hinsicht ein annormales Jahr.

Indem wir nun zur Betrachtung der Ausführung des Budgets für das Jahr 1876 übergehen, senden wir noch eine kleine Tabelle über die *Reichseinnahmen* und *Ausgaben*, seit dem Erscheinen der Reichskontrollberichte (1866) voraus.

	Einnahmen (Tausede Rubel).	Ausgaben	Die Einnahmen ergaben gegen die Ausgaben.
1866	352,896	413,298	— 60,603
1867	419,838	424,904	— 5,066
1868	421,560	441,282	— 19,722
1869	457,496	468,798	— 11,302
1870	480,559	485,482	— 4,923
1871	508,188	499,735	+ 8,453
1872	523,057	523,077	— 0, 20
1873	537,942	539,140	— 1,198
1874	557,734	543,317	+ 14,417
1875	576,493	543,222	+ 33,271
1876	559,263	573,107	— 13,844

Die *Einnahmen* des Jahres 1876 waren auf 556,774,519 Rbl. veranschlagt, effektiv sind aber 559,262,692 Rbl. eingegangen, was 2,518,173 Rbl. oder 0,45 pCt. mehr, als veranschlagt worden ausmacht, aber gleichzeitig 17,230,460 Rbl. oder 2,99 pCt. weniger, als die effektiven Einnahmen des Vorjahres.

Aus folgenden 37 Einnahmeposten stellt sich die Gesammteinnahme zusammen; die beistehenden Ziffern beziehen sich auf den effektiven Ertrag des Postens im Jahre 1876. Die Positionen folgen in jeder Kategorie nach der Grösse ihres Betrages:

A. Steuern:	Effektiv eingekommen	Mehr oder weniger gegen d. Voranschlag	gegen 1875
	R u b e l.		
1) Getränkesteuer . .	191,089,696	— 698,004	— 6,274,669
2) Direkte Steuern . . (Kopf-, Grund- und Gebäudesteuer).	115,096,247	— 666,008	— 2,264,598
3) Zölle	71,089,574	+ 10,619,574	+ 8,706,461
4) Handels- und Gewerbesteuer . . .	14,562,255	— 326,745	— 43,326
5) Salzsteuer	11,447,133	+ 215,692	+ 163,606
6) Tabaksteuer . . .	10,517,591	— 301,409	— 99,429
7) Stempelsteuer . .	10,039,675	+ 317,675	+ 276,562

8) Eintragungs- und Kanzleigebühren .	6,978,744	—	233,256	—	658,886
9) Rübenzuckersteuer.	4,992,997	+	1,093,997	+	1,812,399
10) Passgebühren . .	2,531,313	—	8,687	—	108,014
11) Schifffahrtsabgaben	678,051	—	51,275	—	49,244
12) Chausseegeld . . .	174,451	+	7,122	+	2,043
13) Nicht besonders benannte Abgaben. .	2,482,666	+	115,564	+	38,157
	441,680,393	+	10,084,250	+	1,502,062
B. Regalien:					
14) Post	10,898,853	+	565,560	+	171,376
15) Telegraphen . . .	5,354,897	+	363,897	+	398,763
16) Münze	3,603,463	+	404,829	+	27,888
17) Bergwerk.	3,078,390	+	146,299	+	366,999
	22,935,603	+	1,480,585	+	965,026
C. Erträgnisse der Staatsgüter:					
18) Forsten.	10,673,687	—	590,313	—	299,271
19) Theilpachtungen (Mühlen, Fischereien u. s. w.) . . .	6,065,784	+	344,304	+	341,923
20) Verkauf von Staats-Immobilien	4,293,045	—	338,401	+	126,638
21) Hüttenbetrieb und Bergbau	3,196,258	—	1,347,051	—	878,080
22) Eisenbahnen. . . .	1,668,077	—	223,323	—	1,271,756
23) Grundzins und andere Abgaben der Kronsbauern und Ansiedler auf den Kronsländereien in den baltischen Provinzen	709,648	—	17,625	+	27,013
	26,606,499	—	2,172,409	—	1,953,533
D. Verschiedene Einnahmen:					
24) Obligationszahlungen Seitens der Eisenbahnen	12,098,053	—	4,101,947	—	4,971,157
25) Einnahmen aus Transkaukasien . .	7,492,059	+	385,806	+	952,413
26) Rückerstatt. Staatsdarlehen	6,798,726	+	346,603	—	507,544
27) Zufällige Einnahm.	6,641,251	+	25	—	14,443,406

28) Zuschüsse von den Selbstverwaltungskörpern aus den Kommunalabgaben an die Staatskasse.	5,461,814	—	941,556	—	487,244
29) Abgabenerhebungen im Generalgouvernem. Turkestan.	3,469,554	+	755,381	+	1,093,629
30) Zinsen von der Krone gehörigen Kapitalien, Gewinne von Bankoperat. u. s. w.	2,782,700	—	604,416	+	258,836
31) Verkauf von Kronsinventar u. Produkten der Kronsindustrie und-Wirthsch.	1,292,423	+	165,079	—	471,676
32) Einnahmen aus landwirthschaftlichen u. technischen Etablissements des Staates, sowie für, von der Regierung herausgegebene Bücher und Journale. . . .	1,043,363	—	50,299	—	40,288
33) Strafgelder	932,460	—	17,398	+	104,474
34) Zahlungen der Privatschüler in Kronsanstalten	428,258	+	29,821	+	39,501
35) Zeitweilige Zollabgaben für besondere Zwecke.	343,574	+	45,574	+	36,983
36) Abgaben der Kirgisen der Inneren Horde	143,881	—	45,768	—	17,934
37) Durchgehende Einnahmen (recettes d'ordre).	19,112,081	—	2,841,148	+	710,398
	68,040,197	—	6,874,253	—	17,744,015
Im Ganzen .	559,262,692	+	2,518,173	—	17,230,460

Von diesen 37 Einnahmeposten haben 18 mehr ergeben, als für sie veranschlagt werden, und zwar zusammen 15,922,803 Rbl. und 19 weniger, zusammen 13,404,630 Rbl. Gegen ihren effektiven Ertrag im Jahre 1875, sind allerdings doch noch 19 Einnahmeposten um zusammen 15,616,062 Rbl. gestiegen, die übrigen 18 Einnahmeposten ergaben aber zusammen 32,846,522 Rbl. weniger. Ihren Voranschlag haben am bedeutendsten übertroffen, um mehr als

1 Mill. Rbl.. nur die Zölle (um 10,62) und die Rübenzuckersteuer (um 1,09), dagegen sind hinter demselben um dieselbe Summe zurückgeblieben: die Obligatioszahlungen Seitens der Eisenbahnen (um 4,10), die durchgehenden Einnahmen (um 2,84) und die Einnahmen aus dem Bergbau und dem Hüttenbetriebe (um 1,35). Gegen ihren Ertrag im Jahre 1875 weisen eine Zunahme von mehr als 1 Mill. Rbl. auf: die Zölle (um 8,71), die Rübenzuckersteuer (um 1,81) und die Abgabenerhebungen im Generalgouvernement Turkestan (um 1,09); um dieselbe Summe sind dagegen zurückgeblieben: die zufälligen Einnahmen (um 14,44), die Getränkesteuer (um 6,27), die Obligatioszahlungen Seitens der Eisenbahnen (um 4,97), die direkten Steuern (um 2,26) und die Einnahmen aus dem Eisenbahnbetriebe (um 1,27).

Betrachten wir nun die wichtigsten Einnahmeposten etwas eingehender, wobei wir die Ursachen die ihre Steigerung oder Verminderung bedingt, speziell hervorheben wollen.

Den bedeutendsten Ueberschuss sowohl in Bezug auf ihren Voranschlag, als auf ihren Ertrag im Vorjahre gewährten die *Zölle* (Posten 3 und 35), gegenüber ersterem 10,665,148 Rbl. und gegenüber letzterem 8,743,444 Rbl. Dieser bedeutende Ueberschuss verdient auch noch aus dem Grunde eine besondere Beachtung, weil bis zum 11. November 1876 die Zolleinnahmen im Verhältniss zu den Eingängen der Zolleinnahmen zum selben Datum im Jahre 1875 um 6,885,000 Rbl. zurückstanden, so dass im Laufe der zwei letzten Monate des Jahres 1876 über 24 Mill. Rbl. Zolleinnahmen eingekommen sind, eine bisher noch nie in so kurzer Zeit erreichte Höhe. Dieses so plötzlich verstärkte Einfliessen der Zolleinnahmen rührte aber auch von einem ganz aussergewöhnlichen Umstande, der Einführung des Goldzolles, her. Das am 11. November 1876 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Finanz-Komite's, bestimmte nämlich, dass vom 1. Januar 1877 ab, der Zoll von allen zollpflichtigen Import- wie Exportartikeln in Goldvaluta gezahlt werden solle und diese Bestimmung war es, welche die Bereinigung der Waaren in einem so ausgedehnten Maasse zu Ende des Jahres 1876 bedingte. Ein grosser Theil der in dieser Zeit importirten und bereinigten Waaren wäre unter normalen Verhältnissen erst im Jahre 1877 bereinigt worden, und es ist desshalb nicht ausser Acht zu lassen, dass ein Theil der im Jahre 1876 eingeflossenen Zolleinnahmen, eigentlich ein Einkommen des Jahres 1877 bildet, und so zu sagen nur in Form einer avance für 1877 im Einnahmebudget für 1876 Platz gefunden hat. Auf den Einfluss des obenangeführten Gesetzes auf unseren Importhandel und den Zollertrag werden wir übrigens in einem der nächsten Hefte der «Russ. Revue» in unserem Bericht über den auswärtigen Handel Russlands im Jahre 1876 noch ausführlicher zurückkommen.

Nächst den Zöllen weist die *Rübenzuckersteuer* eine nicht unbedeutende Zunahme auf: gegen ihren Voranschlag um 1,093,997 Rbl. und gegen das Jahr 1875 um 1,872,399 Rbl. Als Haupt-

ursache der Steigerung dieses Ertrages muss die Erhöhung der Norm, welche die Safterzeugungs-Apparate täglich produziren müssen, angesehen werden, dazu kommt dann noch die verhältnissmässig bessere Runkelrübenernte des Jahres 1876 gegenüber der des Jahres 1875. Der Vermehrung der Einnahme aus der Runkelrübenzuckersteuer, steht wie dies zu erwarten war, eine Verminderung des Zolles von importirtem Zucker gegenüber, wie beifolgende kleine Tabelle am besten verdeutlicht:

Es betrug:	1872 Rbl.	1873 Rbl.	1874 Rbl.	1875 Rbl.	1876 Rbl.
der Zoll	1,261,241	300,028	820,407	3,285,814	1,086,816
die Accise	2,147,855	3,775,242	3,760,798	3,086,377	4,850,809
Zusammen	3,409,096	4,075,270	4,581,205	6,372,191	5,937,625

Gerade das umgekehrte Bild zeigt die *Salzsteuer* von inländischem Salz und der Zoll vom importirten Salz; wir fügen daher noch eine kleine Tabelle hinzu über das Verhältniss des jährlichen Ertrags der Salzaccise und des Salzzolles:

Es betrug:	1872 Rbl.	1873 Rbl.	1874 Rbl.	1875 Rbl.	1876 Rbl.
die Accise	9,012,582	9,790,945	9,792,037	9,755,711	10,138,210
der Zoll	3,207,739	4,669,197	4,597,128	4,507,040	6,610,533
Zusammen	12,220,321	14,460,142	14,389,165	14,262,751	16,748,743

Die *Abgabenerhebungen im Generalgouvernement Turkestan* ergaben gegen ihren Voranschlag ein Mehr von 755,381 Rbl. und gegen das Jahr 1875 von 1,093,629 Rbl. Dieses Mehr rührt einmal von den Kontributionszahlungen der Chane von Chiwa und Chokand her im Betrage von 400,000 Rbl., dann aber auch von der Umwandlung einiger Naturalleistungen in Geldabgaben und der genaueren Festsetzung der abgabenpflichtigen Bevölkerung.

Die *Abgaben aus Transkaukasien* betrugen 385,806 Rbl. mehr als ihr Voranschlag und 952,413 Rbl. mehr als ihr Ertrag im Jahre 1875. Vermehrte Einnahmen gewährten die Handelssteuer, die Zölle und die Petroleumsteuer, erstere in Folge eines, mit dem 1. Januar 1876 in Kraft getretenen, neuen Modus der Besteuerung; die Zölle aus denselben Ursachen aus denen die Zolleinnahmen überhaupt im Jahre 1876 zugenommen und die Petroleumsteuer in Folge der mehr entwickelten Naphthagewinnung.

Wenden wir uns nun zu den wichtigsten derjenigen Einnahmeposten, deren Ertrag im Jahre 1876 bedeutend hinter dem vom Jahre 1875 zurückgeblieben war, so finden wir an der Spitze derselben die *zufälligen Einnahmen*, deren Ertrag gegen denjenigen des Vorjahres 14,443,406 Rbl. weniger beträgt, während gegenüber dem Voranschlag fast genau die von diesem Posten erwartete Summe auch faktisch eingenommen ist, nämlich statt 6,641,236 Rbl. wie veranschlagt, 6,641,251 Rbl. Der grosse Unterschied zwischen den Er-

trägen des Jahres 1876 und 1875 rührt daher, dass 1875 an dieser Stelle ausserordentliche, nicht wiederkehrende Einnahmen im Betrage von über 13 Mill. Rbl. verzeichnet worden sind.

Auf diesen minder wichtigen Einnahmeposten, folgt aber der, seinem Ertrage nach wichtigste Einnahmeposten unseres Budgets, nämlich die *Getränkesteuer*. Der Ertrag derselben blieb hinter dem im Jahre 1875 um 6,274,669 Rbl. und hinter seinem Voranschlag auch noch um 698,004 Rbl. zurück. Diese bedeutende Verminderung des Ertrages der Getränkesteuer, ist theilweise Folge der, auf legislatorischem und administrativem Wege angestrebten Verminderung der Verkaufsplätze für starke Getränke zu zuschreiben, theilweise aber auch dem Umstande, dass in Folge der, durch die politischen Verhältnisse hervorgerufenen Stockung von Handel und Industrie, eine Verminderung des Erwerbes derjenigen Klassen der Bevölkerung eintrat, welche als Hauptkonsumenten der starken Getränke bei uns erscheinen.

Sehr bedeutend stehen ferner die *Zahlungen der Eisenbahngesellschaften für ihre Obligationen* gegen die Zahlungen im Jahre 1875 und auch gegen die veranschlagten Einnahmen aus diesem Posten zurück, gegen das Jahr 1875 um 4,971,157 Rbl. und gegen dass erwartete Ergebniss um fast die gleiche Summe, nämlich um 4,101,947 Rbl. Dieser bedeutende Rückstand ist auf die aussergewöhnliche finanzielle Lage zurückzuführen, in welche die Eisenbahnen durch die, in den beiden letzten Monaten des Jahres 1876 bedeutend vermehrten Militärtransporte versetzt wurden. Viele Gesellschaften hatten in Folge nicht beendigter Abrechnung mit der Krone, die ihnen von derselben zukommende Vergütung für die Militärtransporte nicht bis zum Schlusse des Jahres 1876 erhalten können; andere wieder waren genöthigt, Ausgaben, die ihnen in Folge der Mobilisirung erwachsen, bis zur Abrechnung über die Truppentransporte etc., aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten.

Es folgen nun die *direkten Steuern*, welche 2,264,598 Rbl. weniger, als 1875 und 666,008 Rbl. weniger, als veranschlagt worden, ergaben. Der Grund hierzu ist theilweise in denselben Ursachen zu suchen, welche die Verminderung der Getränkesteuer veranlasst, nämlich in der durch die politischen Verhältnisse hervorgerufenen Stockung von Handel und Industrie, welche wiederum den Erwerb der Fabriksbevölkerung und der auf Arbeit ausziehenden Landbevölkerung erschwerte und schmälerte. Ausserdem ist aber auf diese Mindereinnahme auch noch der Umstand von Einfluss gewesen, dass die Kronsbauern, welche im Jahre 1876 ihre Kaufbriefe über den Erwerb ihrer Landstücke erhielten, in diesem Jahre schon keinen Obrok mehr zahlten, sondern Loskaufsgeld, welches im Budget im Posten «Verkauf von Staats-Immobilien» unter den Einnahmen verzeichnet worden sind.

Die *Einnahmen aus dem Eisenbahnbetriebe* blieben gegen die im Vorjahre um 1,271,756 Rbl. und gegen ihren Voranschlag um

223,323 Rbl. zurück, bedingt durch die verminderten Einnahmen auf den Linien Moskau-Kursk und Jelisawetgrad-Krementschug, wodurch die Krone nicht die ihr zukommenden Gelder von den Eisenbahngesellschaften erhalten hat; ausserdem aber, weil hier 1875 eine Einnahme verzeichnet war, die im Einnahmebudget für das Jahr 1876 im Posten «zurückerstattete Staatsdarlehen» ihren Platz gefunden hat, es sind dies die Zahlungen, der Grossen Russischen Eisenbahngesellschaft an die Krone zur Tilgung des von der Krone ihr gemachten Darlehens, welches die Lösung des Kontraktes mit Wynants ermöglichte.

Endlich müssen wir noch der verminderten Einnahmen aus dem *Bergbau und dem Hüttenbetriebe* erwähnen; gegen das Jahr 1875 ergab dieser Posten weniger 878,080 Rbl. und gegen den Voranschlag weniger 1,347,051 Rbl. Als Grund hierfür ist in erster Reihe die Uebergabe des Bogoslow'schen Bergwerksbezirkes in Privat-Betrieb anzuführen, dann aber auch der Umstand, dass die zu hoch fixirten Preise für die auf Kronswerken gewonnenen und in den Handel gelangenden Metalle und Metall-Fabrikate den Absatz derselben erschwerten und verminderten.

Wenn sich auch die eigentlichen Einnahme-Ergebnisse für das Jahr 1876 selbst mit einem Minus gegen ihren Voranschlag, und einem noch grösseren Rückstande gegen die im Jahre 1875 gestalten, so darf man aus diesem Umstande nicht auf eine verfehlte Einnahme-Veranschlagung an sich schliessen. Mit welcher Vorsicht und Umsicht dieselben vorgenommen werden, dafür zeugen die Ergebnisse früherer Jahre. So kamen effektiv mehr ein, als veranschlagt worden: 1875 — 18,76 Mill. Rbl. oder 3,36 pCt. und 1874 — 26,68 Mill. Rbl. oder 5,02 pCt. Die Mindereinnahmen des Jahres 1876 sind im Gegentheil direkte Folgen der allgemeinen, durch die politischen Verhältnisse herbeigeführten Zustände.

Betrachten wir nun die Ausgaben in derselben Weise, wie es mit den Einnahmen geschehen.

Die *Gesammtausgaben* waren nach der Budgetvorlage für das Jahr 1876 mit 550,658,349 Rbl. veranschlagt worden, haben aber effektiv 624,105,172 Rbl. betragen; da aber in dieser Summe 50,998,114 Rbl. auf extraordinäre Ausgaben kommen, welche wir weiter unten getrennt für sich betrachten werden, so kommt auf die ordentlichen Ausgaben die Summe von 573,107,058 Rbl. Diese Ziffer ist denn auch überall im Nachfolgenden zur Grundlage der Vergleiche gemacht worden. Die 573,107,058 Rbl. übersteigen die Ausgaben des Veranschlags um 22,448,709 Rbl. oder 4¼ pCt. und die effektiven Ausgaben im Jahre 1875 (543,221,521 Rbl.) um 29,885,537 Rbl. oder 5½ pCt., während die Ausgaben des Jahres 1875 gegen 1874 — 95,513 Rbl. weniger betragen hatten und 1874 gegen 1873 nur um ⅘ pCt. gestiegen waren. Wir lassen die Ausgabeposten in der Ordnung folgen, wie sie im Budget eingehalten wird.

	Effektive Ausgaben.	Gewährte Supplementar-Kredite.	Die effektiven Ausgaben 1876 betrugen gegen die 1875.
	R	u b e	l.
1. Das Reichskreditsystem	109,344,815	426,728	+ 1,866,751
2. Die höchsten Reichsbehörden . .	2,661,619	626,565	— 180,775
3. Der heilige Synod	9,873,390	209,187	+ 256,758
4. Das Ministerium des Kaiserl. Hofes	11,628,993	2,599,894	+ 156,041
5. « « « Auswärtigen .	3,242,480	383,994	+ 447,444
6. « « « Krieges . . .	190,304,276	55,741,953	+14,872,287
7. « « der Marine . . .	27,109,000	3,377,572	+ 1,257,261
8. « « « Finanzen . .	80,298,866	11,633,346	+ 573,331
9 « « « Domänen . .	19,779,337	929,357	— 934,763
10. « « des Innern . . .	53,653,219	1,462,540	+ 1,245,864
11. « « der Volksaufklärung	15,188,670	186,847	+ 857,472
12. « « « Wasser- u. Wege-Kommunikation	24,514,773	7,583,164	+ 7,243,178
13. « « « Justiz	15,590,826	1,108,324	+ 2,092,412
14. Die Reichskontrole	2,184,719	42,913	+ 74,195
15. « Gestütverwaltung	833,818	58,770	+ 58,929
16. « Civilverwaltung Transkaukasiens	6,898,257	238,955	— 848
Im Ganzen	573,107,058	86,610,108	+29,885,537

Im Verhältniss zu den effektiven Ausgaben im Jahre 1875 haben sich im Jahre 1876 die Ausgaben bei 13 Verwaltungszweigen zusammen um 31,001,923 Rbl. vergrössert und bei dreien zusammen um nur 1,116,386 Rbl. vermindert.

Die Ausgaben der wichtigsten Verwaltungszweige im Jahre 1876 an sich und im Verhältniss zu den Ausgaben derselben im Jahre 1875 weisen folgende Daten auf:

Das *Kriegsministerium* zeigt in seinen Ausgaben, gegenüber denen im Jahre 1875, die grösste Steigerung, nämlich um 14,872,287 Rbl. (190,304,276 Rbl. gegen 175,431,989 Rbl.) und auch gegen den Voranschlag (183,600,260 Rbl.) um 6,704,016 Rbl.

Wesentlich vermehrte Ausgaben beanspruchten: 1) der Posten Equipirung um 3,69 Mill. Rbl. in Folge der neuen Organisation einzelner Armeetheile; 2) Fourage-Anschaffung um 3,05 Mill. Rbl. in Folge Veränderung des Kavalleriebestandes und der höher gegangenen Preise für Fourage; 3) Anschaffung von Gewehren um 1,68 Mill. Rbl.; 4) Beköstigungsgelder um 1,37 Mill. Rbl. in Folge Vermehrung der Linien-Bataillone und Artillerie-Brigaden im Turkestan'schen Militärbezirk u. s. w.

Auf das Kriegsministerium folgt das *Ministerium der Wasser- und Wege-Kommunikation*, die Ausgaben desselben weisen gegen das Jahr 1875 ein Mehr von 7,243,178 Rbl. (24,514,773 Rbl. gegen 17,271,595 Rbl.) auf und gegen den Voranschlag (17,018,350 Rbl.) von 7,496,423 Rbl. — Fast die ganze Mehrausgabe, ca. 94 pCt. derselben, nämlich 6,789,744 Rbl., fällt auf die Zahlungen der Krone an die Eisenbahngesellschaften in Folge der ihnen gewährten Staatsgarantien, wie dieses für die letzten fünf Jahre aus nachfolgender Tabelle über die, von der Krone für Staatsgarantien, an die verschiedenen Eisenbahngesellschaften, welche auf eine solche Garantie Anspruch haben, geleisteten Zahlungen ersichtlich ist.

Namen der Gesellschaften:	Geleistete Staatsgarantien. 1872.	1873.	1874.	1875.	1876.
1. Grosse Russische Eisenbahn-Gesellschaft	3,157,086	1,200,000	—	—	—
2. Riga-Dünaburg	—	281,530	—	—	430,953
3. Dünaburg-Witebsk	961,682	704,398	—	429,023	441,254
4. Wolga-Don	247,226	288,000	288,000	288,000	288,000
5. Rjashsk-Morschansk	420,124	424,195	414,767	404,599	448,844
6. Lodz	40,000	40,000	50,000	60,000	—
7. Warschau-Bromberg	268,400	252,000	124,000	150,000	96,000
8. Warschau-Terespol	587,365	—	—	115,732	107,771
9. Mitauer	94,000	92,939	155,000	64,000	121,929
10. Orel-Grjasi	939,055	1,000,303	980,651	978,880	1,028,693
11. Orel-Witebsk	2,244,794	2,258,825	—	1,130,502	1,738,962
12. Schuisk-Iwanowo	163,982	161,216	139,092	96,930	60,000
13. Kursk-Charkow-Asow	2,839,795	1,532,167	—	585,000	3,154,112
14. Poti-Tiflis	787,657	1,063,047	1,038,066	952,776	1,236,705
15. Moskau-Brest	942,097	897,397	927,268	937,613	995,061
16. Baltische	938,609	950,509	775,961	614,375	892,224
17. Charkow-Nikolajew	648,466	257,519	—	309,752	671,961
18. Rjashsk-Wjasma	—	80,907	79,292	416,186	447,731
19. Losowo-Ssewastopol	—	—	110,237	390,190	515,035
20. Morschansk-Ssysran	—	—	14,477	336,292	355,319
21. Koslow-Woronesh-Rostow	—	—	—	—	622,357
22. Rostow-Wladikawkas	—	—	—	—	630,375
23. Moskau-Rjasan	—	—	—	—	—
24. Rjasan-Koslow	—	—	—	—	—
25. Kursk-Kijew	—	—	—	—	—
Im Ganzen	15,280,344	11,484,959	5,096,816	8,259,850	14,279,286[1]

[1] In dieser Tabelle sind nur diejenigen Eisenbahngesellschaften aufgenommen, denen von der Regierung Aktien und Obligationen direkt von der Gesellschaft selbst emittirt wurden, da die Zahlungen für konsolidirte Obligationen nicht zum Ausgabe-Budget des Ministeriums der Wasser- und Wege-Kommunikationen gehören, sondern zu dem des Reichskredit-Systems.

Aus dieser Tabelle ergibt sich, dass ausser der Linie Schuisk-Iwanowo und ausser drei Linien im Königreich Polen (Lodz, Warschau-Bromberg, Warschau-Terespol) der Staat im Jahre 1876 allen Gesellschaften grössere Zuzahlungen auf den garantirten Ertrag ihrer Aktien oder Obligationen hat leisten müssen, als im Jahre 1875, und dass sogar drei Linien, von sieben, welche im Jahre 1875 gar keines Zuschusses bedurften, 1876 zusammen ca. 1,700,000 Rbl. ausgezahlt werden mussten. Besonders hoch gestalten sich die Mehrzahlungen gegen 1875 für folgende Bahnlinien: Kursk-Charkow-Asow um ca. 2,57 Mill., Koslow-Woronesh-Rostow um ca. 0,62 Mill. Rbl. und Orel-Witebsk um ca. 0,61 Mill. Rbl. — Diese nöthig gewordenen Mehrzahlungen finden ihre Erklärung erstens in der finanziellen Lage, in welche die Eisenbahngesellschaften durch die politischen Verhältnisse im Jahre 1876 versetzt gewesen sind und deren wir bereits bei den Einnahmen: «Zahlungen der Eisenbahngesellschaften für ihre Obligationen» erwähnt; und zweitens in dem starken Sinken unseres Wechselkurses zu Ende des Jahres 1876, wodurch ein Mehraufwand zur Berichtigung der Metall-Coupons der Gesellschaften erforderlich wurde. Von den übrigen Ausgaben des Bauten-Ministeriums vermehrten sich gegen 1875 noch die Ausgaben für Kapitalumbauten einiger Wasserstrassen um 0,37 Mill. Rbl. und die für die Instandhaltung von Chausseen und Brücken um 0,28 Mill. Rbl.

Die Ausgaben des *Justiz-Ministeriums* im J. 1876 waren gegen die von 1875 um 2,092,412 Rbl. (15,590,826 Rbl. gegen 13,498,414 Rbl.) gestiegen und gegen den Voranschlag (14,577,026 Rbl.) um 1,013,800 Rbl. Hervorgerufen wurden diese Mehrausgaben hauptsächlich durch die Einführung der neuen Gerichtsordnung in den Gouvernements des Königreichs Polen und die Vermehrung einiger Bezirksgerichte in den Kreisen von St. Petersburg, Moskau und Odessa, welche eine Mehrausgabe von über 1,8 Mill. Rbl. verursachten.

Das *Reichskreditsystem* verausgabte 1,866,751 Rbl. mehr, als 1875 (109,344,815 Rbl. gegen 107,478,064 Rbl.) und 342,002 Rbl. mehr als veranschlagt worden (109,002,813 Rbl.). — Diese Mehrausgabe entstand folgendermaassen: einerseits wurde 1876 zum ersten Male die Zinsenzahlung und eine Amortisation der 5-proz. konsolidirten russischen Eisenbahn-Obligationen fünfter Emission, im Betrage von 5,123,057 Rbl. effektuirt, andererseits aber fiel i. J. 1876 folgende, i. J. 1875 noch gewesene Ausgabe weg: Zahlungen für die 4-proz. Obligationen des Königreichs Polen, da letztere 1875 vollkommen amortisirt wurden, und ausserdem verringerte sich der 1876 zur Auszahlung kommende Betrag bei einigen Anleihen. Der Unterschied nun zwischen diesen Ersparnissen einerseits und der Mehrausgabe andererseits bildet jene Summe von 1,866,751 Rbl.

Die Ausgaben des *Marine-Ministeriums* im Jahre 1876 überstiegen diejenigen des Jahres 1875 um 1,257,261 Rbl. (27,109,000

Rbl. gegen 25,851,739 Rbl.) und ihren Voranschlag (25,843,519 Rbl.) um 1,265,481 Rbl. — Herbeigeführt wurde diese Mehrausgabe durch den Ankauf der Baltischen Mechanischen Werkstätte und Werft für den Bau von eisernen Fahrzeugen (Aktiengesellschaft) (800,000 Rbl.) und Vergrösserung der Ankaufssumme (um 461,294 Rbl.) für Schiffsmaschinen, speziell für die Korvette «Herzog von Edinburg» und die Fregatte «Minin».

Das *Ministerium des Innern* verausgabte 1,245,864 Rbl. mehr als 1875 (53,653,219 Rbl. gegen 52,407,355 Rbl.), gegen den Voranschlag (53,637,293 Rbl.) aber nur 15,926 Rbl. — Die Mehrausgaben wurden erfordert: 1) durch die Erhaltung der Postämter (0,71 Mill. Rbl.), in Folge neuer, der Krone zur Last fallender Ausgaben, welche bis dahin aus besonderen Einnahme-Gebühren für die, Mitte 1875 aufgehobene, Zustellung der Korrespondenzen in's Haus bestritten wurden und 2) die Verpflegung und Verschickung der Arrestanten (0,48 Mill. Rbl.) in Folge der stets zunehmenden Zahl der Arrestanten.

Im *Ministerium der Volksaufklärung* wurden 857,472 Rbl. mehr als 1875 verausgabt (15,188,670 Rbl. gegen 14,331,198 Rbl.), dagegen 2,873 Rbl. weniger als veranschlagt (15,191,543 Rbl.). — Die Mehrausgaben wurden hervorgerufen durch die Eröffnung eines Gymnasiums, von fünfzehn Progymnasien, von fünf Realschulen und durch die Erhöhung einiger Schuletats.

Die Ausgaben des *Finanz-Ministeriums* übertrafen die vom Jahre 1875 um 573,331 Rbl. (80,298,866 Rbl. gegen 79,725,535 Rbl.) und ihren Voranschlag (78,530,559 Rbl.) um 1,768,307 Rbl. — Diese Ziffer der Mehrausgabe ist hier wiederum ein Unterschied zwischen Mehrausgaben und Ersparnissen, und zwar waren erstere bedingt: 1) durch zufällige Vergrösserung der auf Nebeneinnahmen basirenden Ausgaben (0,81 Mill. Rbl.); 2) durch ein Darlehen an die Amur'sche Dampfschifffahrts-Gesellschaft (0,35 Mill. Rbl.); 3) durch vermehrte Einberufungskosten des Militärs (0,28 Mill. Rbl.) in Folge der grösseren Anzahl von Einberufenen, und 4) durch die Betheiligung Russlands an der Weltausstellung zu Philadelphia (0,28 Mill. Rbl.). Die Ersparnisse wurden gemacht: durch verringerte Unterstützungszahlungen (0,71 Mill. Rbl.) an Subaltern-Beamte, in Folge der verminderten Anzahl der zu solchen Unterstützungen Berechtigten und durch die verminderten Ausgaben (0,27 Mill. Rbl.) für Anfertigung von Stempelpapier, theilweise in Folge vorhandenen Vorrathes vom Jahre 1874, theilweise aber auch, weil seit Einführung der Stempelmarken weniger Stempelpapier verwandt wird, die Herstellungskosten von Stempelpapier aber dem Staate acht Mal theurer kommt, als die von Stempelmarken.

Bei einem einzigen Ministerium, dem *DomänenMinisterium*, sind die Ausgaben 1876 gegen 1875 erheblich geringer gewesen, nämlich um 934,763 Rbl. (19,779,337 Rbl. gegen 20,714,100 Rbl.), und gegen den Voranschlag (19,434,495 Rbl.) um 344,842 Rbl. — Diese

Minderausgabe ist aber nicht eine eigentliche Folge von Ersparnissen, denn sie wurde in erster Reihe durch die Uebergabe der Goldwäschereien, Kupferwerke und des Hüttenbetriebes im Bogoslow'schen Bergwerksbezirke, sowie der Beresow'schen Goldwäschereien, an Privatpersonen bedingt.

Ein sehr wichtiges Moment unseres Angabe-Budgets bilden die *Supplementar-Kredite*, denen in unserer Finanzwirthschaft stets eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist und die man stets bestrebt war, nach Möglichkeit zu verringern. Dass Letzteres mit Erfolg geschehen, zeigt nachstehende kleine Tabelle, aus welcher man ersieht, dass mit Ausnahme des, von uns schon gleich zu Anfang als annormal bezeichneten Jahres 1876, die Supplementar-Kredite seit 1869 von Jahr zu Jahr nicht nur in ihrem Prozentalin-Verhältnisse zu den durch den Voranschlag gewährten Kredit, sondern auch in ihrer absoluten Höhe konstant abgenommen haben.

	Gewährte Supplementar-Kredite.	In Prozenten des Voranschlags.
1869	37,181,880 Rubel	8 1/2 pCt.
1870	35,801,426 «	7 3/4 «
1871	35,698,066 «	7 1/2 «
1872	34,488,164 «	7 1/8 «
1873	26,367,822 «	5 1/4 «
1874	23,695,125 «	4 1/2 «
1875	15,703,821 «	2 3/4 «
1876	21,616,803 «	3 3/4 «

Die Summe von 21,616,803 Rbl. gewährter Supplementar-Kredite erhalten wir aus der in der Tabelle p. 565 angegebenen Summe sämmtlicher gewährter Supplementar-Kredite im Betrage von 86,610,108 Rbl., wenn wir von derselben erstens 55,080,676 Rbl. für ausserordentliche Ausgaben, auf die wir noch zurückkommen werden, und zweitens auch noch 9.912,629 Rbl. abziehen, welche letztere Summe von dem Kriegs- und dem Marine-Ministerium aus ihrem Reservefond bestritten werden muss. Die sich alsdann ergebende Summe von 21,616,803 Rbl. ist demnach nicht so bedeutend, steht sie doch absolut, wie im Prozentverhältniss zu ihrem Voranschlag, hinter der vom Jahre 1874 zurück, wenn sie auch die des Jahres 1875 übersteigt, dafür hatte aber auch i. J. 1875 gegen 1874 eine ganz auffallend starke Verminderung der gewährten Supplementar-Kredite stattgefunden; dazu kommt denn noch, dass die politischen Verhältnisse des Jahres 1876 überall vermehrte Ausgaben nothwendig machten. Nachfolgende Tabelle weist die Supplementar-Kredit-Forderungen, nicht nach den Verwaltungs-Organen, sondern nach gemeinsamen Zwecken gruppirt auf, und zwar vergleichsweise für die fünf letzten Jahre:

Die Supplementar-Kredite betrugen:

	1872.	1873.	1874.	1875.	1876.
	R	u	b	e	l.
1. Für Zahlungen auswärtiger Anleihen	1,968,452	2,188,353	264,978	—	394,924
2. Für Ausgaben, hervorgerufen durch ausserordentliche Umstände	5,248,280	7,051,508	8,997,452	5,350,460	5,052,621
3. Für Darlehen und Unterstützungen an Privatpersonen, in Folge von Missernten, Feuerschäden etc.	461,495	794,197	727,254	102,531	26,644
4. Für Ausgaben, die nach dem Voranschlag wohl annäherungsweise bestimmt werden, bei denen sich aber in der Folge die approximative Schätzung als zu niedrig ergeben, in Folge höherer Preise und anderer Gründe	16,950,850	10,858,261	5,809,726	5,409,103	10,632,488
5. Für Ausgaben zur Besoldung ausseretatmässiger Beamten	256,912	214,033	153,535	59,147	350,604
6. Für Sr. Majestät zur Verfügung gestellte Summen	1,272,010	720,426	762,441	1,077,074	957,689
7. Für den Unterhalt neu eröffneter Regierungseinrichtungen und für die Erhöhung der Etats bereits eröffneter	2,431,093	822,819	1,156,418	432,673	764,111
8. Für Belohnungen, Unterstützungen und Darlehen an Civilbeamte uud Militärpersonen	1,785,433	1,590,142	2,437,971	1,620,387	1,324,709
9. Für Neubauten und andere Unternehmungen, die nach dem Schluss des Budgets entstanden	4,113,639	2,128,083	3,385,350	1,652,446	2,113,013
	34,488,164	26,367,822	23,695,125	15,703,821	21,616,803

Die besonders vermehrte Supplementar-Kredit-Forderung unter Posten 4 der Tabelle rührt daher, dass allein 7,279,286 Rbl. durch Supplementar-Kredite für zu leistende Staatsgarantien an Eisenbahn-Gesellschaften erforderlich waren, während 1875 und 1874 zu diesem Zwecke gar keine Supplementar-Kredit-Forderungen stattgefunden hatten. Alle übrigen Posten weichen in ihren Forderungen in den drei letzten Jahren nicht wesentlich von einander ab.

Es bleibt uns jetzt in Bezug auf die Ausgaben noch übrig, die *ausserordentlichen Ausgaben* des Jahres 1876 zu betrachten.

Zur Bestreitung derselben wurden durch Supplementar-Kredite assignirt 55,080,676 Rbl. und zwar dem Kriegs-Ministerium 45,606,198 Rbl., dem Finanz-Ministerium 7,756,478 Rbl., dem Marine-Ministerium 1,504,000 Rbl., dem Ministerium des Innern 184,000 Rbl. und dem des Aeussern 30,000 Rbl. Von den assignirten 55,080,675 Rbl. sind faktisch verausgabt worden 50,998,114 Rbl. und zwar zu folgenden Zwecken:

		Rubel.
1.	Equipirungsausgaben	7,837,543
2.	Entschädigung für von der Bevölkerung freiwillig gestellte Pferde	6,205,933
3.	Proviant	5,974,726
4.	Militärtransporte	4,061,732
5.	Anschaffung von Artilleriezubehör	3,936,389
6.	Fourage	3,684,004
7.	Gehalte	2,958,916
8.	Neue Geschütze für die Vertheidigung der Ufer des Schwarzen Meeres	1,725,770
9.	Geschütze für Festungen und Belagerungsparks	1,393,945
10.	Unvorhergesehene Ausgaben im Kaukasischen Militärbezirke	1,388,665
11.	Ankauf von Pferden	1,316,912
12.	Armirungsausgaben im Marine-Ministerium	1,223,412
13.	Transporte	1,192,100
14.	Kompletirung der Parks mit Material	1,108,228
15.	Tischgelder	933,866
16.	Einberufung eines Theils der Reserve	781,071
17.	Krankenpflege und Militär-Lazarethe	729,822
18.	Ausgaben für Militärbedarf im Auslande	680,000
19.	Miethen für Einquartierung des Militärs	635,551
20.	Ankauf von Blei	552,020
21.	Ausserordentliche Zahlungen an die Armee-Chefs	399,453
22.	Ankauf von Getreide für den Verbrauch im Felde	350,000
23.	Apothekerwaaren	305,283
24.	Für Fütterung und Begleitung der von der Bevölkerung freiwillig gestellten Pferde	297,708
25.	Anschaffung von Minen-Schaluppen	280,000
26.	Kompletirung der verschiedenen Batterien mit Material	216,578
27.	Heizung	153,065
28.	Organisirung der Armee-Bagage- und Lazareth-Transporte und Anschaffung der Fuhren	152,561
29.	Remonte und Kompletirung im Geniewesen	138,492
30.	Errichtung neuer Telegraphenlinien	137,000
31.	Sonstige Ausgaben	247,369
	Summa	50,998,114

Zur Bestreitung dieser ausserordentlichen, gleichfalls durch die politischen Verhältnisse hervorgerufenen Ausgaben, wurde durch Allerhöchsten Befehl vom 6. November 1876 die vierte Emission der 5-proz. Billete der Reichsbank angeordnet. Da das Reichsschatzamt am Schluss des Jahres 1876 von der Reichsbank die endgültige Abrechnung über den Gang dieser Anleihe noch nicht erhalten hatte, so wird ihre Verrechnung auch erst im Rechenschaftsberichte der Reichskontrolle für das Jahr 1877 ihren Platz finden.

Aus den über die Ausgaben gegebenen Mittheilungen ergibt sich folgendes Resultat:

An Krediten nach dem Voranschlag und an Supplementar-Krediten für die gesammten Reichsausgaben (ordentliche, wie ausserordentliche) waren im Jahre 1876 637,288,457 Rbl. eröffnet worden, von dieser Summe sind effektiv verausgabt worden 624,105,172 Rbl., es verbleibt demnach ein disponibler Rest an Krediten von 13,163,285 Rbl., von diesen aber dürfen, laut Budgetordnung, das Kriegs- und das Marine-Ministerium 2,780,155 Rbl. zur Vergrösserung ihres Ausgabebudgets im nächsten Jahre speziell für sich beanspruchen; da ihre, bei der Staatskasse disponibel gebliebenen Kredite so viel betragen, so dass die Summe der bedingungslos disponibel gebliebenen Kredite 10,383,130 Rbl. beträgt.

Wir gelangen nun zur *Bilanz* des Budget-Abschlusses für das Jahr 1876, welche sich folgendermaassen gestaltet.

Die effektiven Gesammtausgaben haben für das Jahr 1876, wie schon erwähnt, 624,105,172 Rbl. betragen, von dieser Summe kommen aber, wie bereits erwähnt, 50,998,114 Rbl. auf ausserordentliche Ausgaben und 8,305,997 Rbl. derselben sind vom Kriegs- und Marine-Ministerium aus ihrem Reservefond bestritten worden, so dass 564,801,060 Rbl. durch die ordentlichen Einnahmen des Jahres 1876 hätten gedeckt werden müssen. Da aber die gesammten effektiven Einnahmen des Jahres 1876, wie wir wissen, nur 559,262,692 Rbl. betragen, so ergibt der Budget-Abschluss für das Jahr 1876 ein Ueberwiegen der Ausgaben über die Einnahmen, oder mit anderen Worten, er schliesst mit einem Defizit von 5 538,368 Rbl. — Dieses Defizit ist nun aus dem am 1. Januar 1876 vorhanden gewesenen Ueberschusse früherer Budget-Abschlüsse im Betrage von 40,547,843 Rbl. gedeckt worden. Von diesem selben Ueberschusse müssen nun auch noch die, wie bereits oben angeführt, dem Kriegs- und Marine-Ministerium laut Budgetordnung für das nächste Jahr zur Verfügung bleibenden disponibelen eignen Kredite im Betrage von 2,780,155 Rbl. abgezogen werden, andererseits aber müsse derselbe um 1,722,562 Rbl., die im Jahre 1876 von früheren Budgetabschlüssen bedingungslos frei gewordenen Kredite vergrössert werden, damit wir endlich die Summe erhalten, welche als vollständig freier Ueberschuss für die Befriedigung künftiger Staatsbedürfnisse am 1. Januar 1877 verblieb, und diese Summe beträgt nun 33,951,881 Rbl.

Nachdem wir so in Kürze die Ergebnisse des Budgetabschlusses für das Jahr 1876 dargelegt haben, wollen wir nun dieselben noch um einige interessante Daten vervollständigen, welche sich mehr auf Spezialfonds beziehen, die wir jedoch gleichfalls dem Kontrollberichte entnehmen.

A. Fond für Eisenbahn- und Hafenbauten.

Dieser Fond befindet sich in der Verwaltung des Finanz-Ministeriums und betrug am 1. Januar 1876 85,193.189 Rbl.; dazu kamen an Einnahmen im Laufe des Jahres 1876: 1) 11,721,217 Rbl. aus der Realisirung der fünften Emission der konsolidirten Russischen

Eisenbahn-Obligationen; 2) 1,301,106 Rbl. an Zinsen; 3) 24,284,110 Rbl. laut Abrechnung mit dem Reichsschatzamte; 4) 1,658,946 Rbl. verschiedene Einnahmen, welche Summen zusammen den Betrag von 124,158,569 Rbl. ergeben. — Von diesem Betrage wurden nun im Laufe des Jahres 1876 verausgabt: 1) 74,320,289 Rbl. als Vorschüsse und Subsidien an Eisenbahngesellschaften; 2) 966,879 Rbl. für Arbeiten und Leistungen, welche die Eisenbahngesellschaften für die Krone ausführten; 3) 2,976,567 Rbl. für Hafenbauten; 4) 1,121,209 Rbl. an Zinsenzahlungen für Obligationen noch im Bau begriffener Eisenbahnlinien und 5) 71,466 Rbl. — Realisirungsarbeiten der konsolidirten Obligationen — im Ganzen 79,456,409 Rbl., so dass am 1. Januar 1877 der genannte Fond 44,702,160 Rbl. betrug.

B. Ergebnisse der Loskaufsoperationen.

Bis zum 1. Januar 1877 sind, seit Beginn der Gewährung von Darlehen an die früher leibeigen gewesenen Bauern zum Zwecke des Loskaufs, an solchen Darlehen 692,443,919 Rbl. verausgabt worden, an Rückzahlungen im Jahre 1876 wurden erwartet 41,045,619 Rbl., darunter an Rückständen für frühere Jahre 15,120,784 Rbl., effektiv kamen aber nur 38,971,740 Rbl., d. h. 2,073,879 Rbl. weniger ein, als erwartet worden; von früheren Rückständen sind 180,640 Rbl. in Folge verschiedener Ursachen ganz gestrichen worden, so dass sich die Rückstände im Jahre 1876 um 1,949,319 Rbl. vergrössert haben und zum 1. Januar 1877 demnach 17,014,022 Rbl. betrugen. Auf Rechnung der Loskaufssummen sind im Laufe des Jahres 1876 von der Reichsbank folgende Ausgaben bestritten worden: 1) für Zinsenzahlungen im Ganzen 27,911,724 Rbl. und zwar a) für 5-prozentige Bankbillete 11,121,016 Rbl., b) für die Loskaufsscheine 999,256 Rbl., c) für die 5½-proz. Rente 3,797,969 Rbl. und d) für die Anleihen der früheren Leihbanken 11,993,483 Rbl.; 2) für Amortisation im Ganzen 4,084,167 Rbl. und zwar a) 5-proz. Bankbillete 1,441,600 Rbl., b) 5½-proz. Rentenscheine 389,100 Rbl. und c) Anleihen der früheren Leihbanken 2,253,467 Rbl.; 3) Gehalte und Gratifikationen an die Beamten, welche die Loskaufsoperationen führen 425,623 Rbl. und 4) verschiedene Ausgaben 5,076 Rbl. — im Ganzen 32,426,590 Rbl.

C. Die Rückstände in den Einnahmen des Reichsschatzamtes.

Zum 1. Januar 1876 betrugen die Guthaben der Reichshauptkasse (eigentliche Guthaben und Rückstände in den Reichseinnahmen) 396,717,135 Rbl.; am 1. Januar waren diese Summen auf 422,673,899 Rbl. angewachsen, also um 25,956,764 Rbl. vergrössert. — Fast zwei Drittel der ganzen Summe (422,673,899 Rbl.) bildeten Schulden der Eisenbahngesellschaften, nämlich 275,759,542 Rbl. welche im Jahre 1876 um 37,919,859 Rbl. gewachsen sind, während in demselben Jahre nur 1,740,663 Rbl. alter Schulden Seitens der Gesell-

schaften bezahlt wurden. — Die Rückstände der eigentlichen Einnahmen beliefen sich am 1. Januar 1876 auf 157,136,789 Rbl. von denen aber im Laufe des Jahres 10,223,433 Rbl. berichtigt wurden, so dass sie zum 1. Januar 1877 146,914,356 Rbl. betrugen. (Diese Rückstände bestehen in Darlehen an Städte und Landgemeinden, Restzahlungen von der aufgehobenen Branntweinspacht, in noch unbezahlten Lieferungen von Materialien und Fabrikaten aus den der Krone gehörigen Etablissements, aus rückständigen Steuern, rückständigen Pachtsummen etc.)

D. Die Schulden des Reichsschatzamtes.

Die Gesammtschuld des Reichsschatzamtes betrug am 1. Januar 1876 1,800,148,132 Rbl., wobei als Durchschnittscours am 30. Dezember 1876 148³/₄ Cents holl. und 29¹¹/₁₆ Pence = 1 Rbl. gerechnet wurden. Hierzu kam im Laufe des Jahres 1876 auf Grund des Allerhöchsten Ukas vom 6. November 1876 der Nachtrag von 100 Millionen Rbl. und worauf hin dann die vierte Emission der 5-proz. Bankbillete zur Bestreitung der, durch die politischen Verhältnisse hervorgerufenen ausserordentlichen Ausgaben, erfolgte. Die Realisirung dieser Anleihe wurde durch eine in der Reichsbank in St. Petersburg und in ihrem Comptoir in Moskau, eröffnete Subskription effektuirt. Der Subskriptionspreis war 92 für 100; die Amortisation der Anleihe hat im Verlauf von 37 Jahren zu erfolgen. — Von der sich nun auf 1,900,148,132 Rbl. beziffernden Staatsschuld wurden im Laufe des Jahres 1876 25,493,260 Rbl. abgetragen, so dass dieselbe am 1. Januar 1877 1,874,654,872 Rbl. betrug.

Im Laufe der letzten fünf Jahre hat sich die Amortisation der Staatsschuld folgendermaassen gestaltet.

Es wurden getilgt:

1872	13,464,852 Rbl.	— 1,523,000 Gulden	— 567,000 Pf. Sterl.
1873	12,299,606 »	» 1,574,000 »	» 572,100 « «
1874	11,932,954 »	» 1,629,000 »	» 487,700 » »
1875	13,279,989 »	» 1,685,000 »	» 653,800 » »
1876	20,766,321 »	» 1,744,000 »	» 439,700 » »
	71,743,722 Rbl.	8,155,000 Gulden	2,720,300 Pf. Sterl.

oder zusammen in Silberrubel umgerechnet 99,216,962 Rbl.

Von der gesammten Staatsschuld bildeten am 1. Januar 1876 566,086,395 Rbl. den nicht verzinslichen Theil derselben, bis zum 1. Januar 1877 hatte sich derselbe aber um 11,400,173 Rbl. vermindert und betrug nun 554,686,222 Rbl. oder 29,6 pCt. der oben erwähnten Gesammtschuld im Betrage von 1,874,654,872 Rbl.

E. Die Spezialfonds.

Die Gesammtsumme aller in der Verwaltung der Regierung stehenden Spezialfonds betrug am 1. Januar 1876 167,345,575 Rbl. Im Laufe des Jahres 1876 kamen hinzu 26,381,855 Rbl. — gegen

1875 (25,162,830 Rbl.) 1,219,025 Rbl. mehr; verausgabt wurden 17,208,234 Rbl. gegen 1875 (15,756,795 Rbl.) 1,451,439 Rbl. mehr, so dass am 1. Januar die Gesammtsumme aller Spezialfonds 176,519,198 Rbl. betrug d. h. 9,173,620 Rbl. mehr, als am 1. Januar 1876.

Folgende Ausgaben wurden aus diesen Fonds, je ihrer Bestimmung nach, bestritten:

1. Pensionen und Unterstützungen an Civilpersonen, welche den Staatsdienst verlassen und an Invaliden 4,251,487 Rbl.

2. Unterstützungen und Entschädigungen bei Feuerschäden, Misserndten, Viehseuchen u. s. w. 3,448,403 Rbl.

3. Für Bauten und Unterhalt von Kronshäusern, Kirchen, Monumenten u. s. w. 2,169,456 Rbl.

4. Unterhalt von Lehranstalten und Stipendien 2,167,746 Rbl.

5. Unterhalt von, der Krone gehörigen, landwirthschaftlichen Anstalten, Typographien, Laboratorien u. s. w. 1,497,082 Rbl.

6. Gehalte und Gratifikationen der Beamten, welche diese Fonds verwalten 1,222,647 Rbl.

7. Gratifikationen und Unterstützungen an Privatpersonen 655,750 Rbl.

8. An Gratifikationen für die Ersatzmänner im Militär 630,079 Rbl.

9. Für verschiedene Publikationen, Prämien für Erfindungen und wissenschaftliche Werke, Bibliotheken und Museen 362,619 Rbl.

10. Unterstützungen an Beamte und ihre Angehörigen 284,310 Rbl.

11. Zur Verbesserung des Unterhaltes der Arrestanten 268,464 Rbl.

12. Unterhalt von Asylen und Betten in Krankenhäusern 222,840 Rbl.

Revue Russischer Zeitschriften.

«Das alte Russland» (Russkaja Starina — Русская Старина). Herausgegeben und redigirt von *M. J. Ssemewskij*. Achter Jahrgang. 1877. Heft 11. November. Inhalt:

Der vaterländische Krieg. Kap. VIII. Der Uebergang Napoleon's über die Beresina. Von *A. N. Popow*. — Der Zesarewitsch Konstantin Pawlowitsch. Kap. XVII—XIX. Von *E. P. Karnowitsch*. — Der Krieg Russlands mit Ungarn im Jahre 1849. Tagebuch des Baron L. P. Nikolai, mitgetheilt von Baron *A. N. Nikolai* — Russland, Oesterreich und England während der Bewegungen der Jahre 1848/49. Von *S. M. Ssolowjew*. — Erinnerungen aus dem orientalischen Kriege von 1853—55. Kap. III—V. Von Dr. *A. Henrici*. — Schamyl und seine Familie in Kaluga während der Jahre 1862—65. Kap. II—VI. Von *P. G. Prshezlawski*. — Notizen des Berliner Professors Thiebaut über Begegnungen und Bekanntschaften mit berühmten Russen in den Jahren 1765—1785. Kap. I—III. Von *D. D. Rjabinin*. — Alexander Nikolajewitsch Sserow. Skizzen und Bemerkungen über Musik. Von *W. Stassow*. — Notizbuch. — Bemerkung in Veranlassung der «Chronik des russischen Theaters». Von *A. Wolff*. — Uebersicht über die russischen historischen Bücher.

«Russisches Archiv» (Russkij Archiv — Русскій Архивъ).
1877. Heft 11. Inhalt:

Die Sendung des Ministers der inneren Angelegenheiten, Fürsten Alexei Borissowitsch Kurakin an Napoleon I. im Jahre 1810. — Privatbrief des Fürsten Schwarzenberg über den Brand beim Fürsten A. B. Kurakin. — Der 14. Dezember 1825. Von *P. M. Demenkow.* — Die Navarin'sche Schlacht. Von *W. K. Istomin.* — Ein Denkmal aus dem Interregnum. Von *Iw. Jakunin.* — Ein Brief des Tragöden W. A. Oserow an einen Buchhändler. Mitgetheilt von *E. S. Nekrassow.* — Anekdoten aus dem vorigen Jahrhundert. — Der Grossfürst Nikolai Pawlowitsch in England. Aus einem Briefe der Lady Pambrock an die Gräfin Balmaine. — Der Fürst M. S. Woronzow in seiner Regierungs-Thätigkeit. Erinnerungen *W. S. Tolstoi's.* — Der Metropolit Filaret in seinen Briefen an seinen Beichtvater, den Abt des Troiz'schen Klosters, Archimandrit Antonius. — Ein Brief P. A. Pletnew's an K. A. Kossowitsch. Mitgetheilt von *N. P. Barssukow.* — Aus den Odessaer Erinnerungen P. T. Morosow's. — Autobiographische Notizen des Metropoliten Platon. — Ein altes Didaktikon. Mitgetheilt vom Archimandrit Leonid. — Ein Brief der Kaiserin Katharina II. an Konownizyn über Paskwile. — Ein Urtheil eines Ausländers über Ssuworow. — Notizen *N. W. Dahl's.*

«Militär-Archiv» (Wojennij Ssbornik — Военный Сборникъ).
Zwanzigster Jahrgang. 1877. November. Heft 11. Inhalt:

Die Thätigkeit Tormassow's im Kaukasus. Art. 3. Von *N. Dubrowin.* — Die Bedeutung der Kriege in den Jahren 1866 und 1870/71 für die Geschichte der Entwickelung der Kriegskunst. Von *N. Schenschin.* — Beschreibung von Versuchen in Logements. Vom Lieutenant *Andruschkewitsch.* — Bemerkungen über Sanitäts-Züge. — Neue Bemerkungen über die deutsche Armee. Von Baron *N. Kaulbars.* — Ueber die Remontirung der Kavallerie durch donische Pferde. Von *Karassew.* — Historische Skizze von Kaschgar. Von *A. Kuropatkin* — Von den Ufern der Themse. Von *L. L. K.* — Aus der Steppe. Reisenotizen. Von *W. Potto.* — Bibliographie: Die Heerstrasse von Belgrad nach Konstantinopel, von Dr. *Konstantin Jierecek.* Prag 1877. — Militär-Umschau im Inlande. — Militär-Umschau im Auslande.

«Der europäische Bote» (Westnik Jewropij — Вѣстникъ Европы).
XII. Jahrgang. 1877. Oktober. Inhalt:

Auf Befehl Sr. Hochehrwürden. XV—XXIII. Von *O. Sabyly.* — Alexander Ssemenowitsch Schischkow. Von *W. A. Stojunin* — Aus Alfred Musset. Von *A. S.* — Neuigkeiten der historischen Literatur. «Die Geschichte Florenz's» von F. Perran und «Die katholische Liga und die Kolonisten in Frankreich» von Lutschizky. Von *K. K. Arssenjew.* — Die Reisen der Damen Mackenzie und Irby in den slavischen Rayons der Türkei. Von *A. N. Pypin.* — Die deutsche Gesellschaft nach dem französisch-deutschen Kriege. Schluss. Von *A. E.* — Russland und Europa in der ersten Hälfte der Regierung Alexander I. Von *S. M. Ssolowjew.* — Der ökonomische Zustand Russlands in der Vergangenheit und Gegenwart. Von *J. S. Blioch.* — Chronik. Die Madgyaren und der orientalische Krieg. Von *J. Perwolf.* — Innere Umschau. — Korrespondenz aus Berlin. — Briefe aus Paris. Von *Em. Zola.* — Unsere Presse und die bulgarischen Angelegenheiten. Von *A. N.* — Nekrolog. O. M. Bodjanskij. Von *A. W.* — Revue des Krieges. September. — Anzeigen. — Bibliographische Notizen.

«Das alte und neue Russland» (Drewnjaja i nowaja Rossija — Древняя и новая Россія). Dritter Jahrgang 1877. Heft 11. November. Inhalt:

Der Metropolit Philipp. Von *Th. Umanez.* — Die Weltumseglung der Fregatte «Kreisser» in den Jahren 1822—25. Von *D. J. Sawalischin.* — Artemij Petrowitsch Wolynskij. Von Prof. *D. Korssakow.* — Skizzen aus dem Leben der Moskau'schen Gesellschaft gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts. Von *A. K.* — Bei der unsichtbaren Stadt Kitesh. Von *A. Gaziski.* — Aus dem Vergangenen. Von *J. R. von der Hoven.* — Kritik und Bibliographie. — Notizen und Neuigkeiten.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Carl Röttger.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 21-го Декабря 1877 года.

Buchdruckerei von Röttger & Schneider, Newsky-Prospekt № 5.

